Digitized by Google

4° Bor
103m/1829

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlich Preussischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1829.

Abgegehen v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.
Bayerische Staats- Bibliot[illegible] München

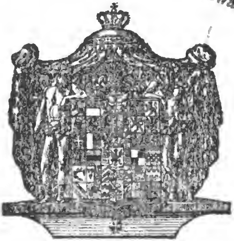

Minden, gedruckt bei R. E. Böſendahl.

Digitized by Google

Bayerische
Staats
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologiſches Inhaltsverzeichniß *)
der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahr 1829 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1817	I. Der Königl. Miniſterien, der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ꝛc.			
11. Jan.	Publikandum des K. Juſtiz-Miniſteriums wegen Verhütung des Kindermordes	55	571	363
1829 14. Febr.	Bekanntmachung der K. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betr. die unabgehoben liegengebliebenen Zins-Coupons	15	168	105
10. Juni	Bek. der K. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden die Kennzeichen der eingelöſeten Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten betr.	(39 (42	412 427	256 279
30. —	Allerhöchſte Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in der Provinz Weſtphalen	54	562	355
31. Juli	Bek. der K. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wegen Austheil. neuer Zins-Coupons von Domainen-Pfandbriefen.	47	507	315
12. Aug.	— der K. Miniſterien des Innern und der Finanzen die Regulirung des Kriegs-Schulden-Weſens der Niederlauſitz betr.	51	541	339
8. Octbr.	Anweiſung des K. Finanz-Miniſteriums über das Verfahren bei Verſendung inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus einem Vereinsſtaate in den andern	74	750	499
16. Octb.	Bek. der K. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, die Ausreichung neuer Zins-Coupons von Neumärkiſchen Interims-Scheinen betr.	70	713	451
29. —	Verordnung des Königl. Finanz-Miniſteriums wegen der Brennzeit in den Maiſch-Brennereien	67	694	435
29. —	— des K. Finanz-Miniſteriums, betr. die Abänderung der Steuerſätze von Schaafen, Wein und Moſt	63	647	407
8. Dezbr.	Anweiſung des K. Finanz-Miniſteriums betr. die Ausführung des zwiſchen Preußen und dem Herzogthum Heſſen einer Seits und Baiern und Würtemberg anderer Seits über den gegenſeitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeſchloſſenen Vertrages	74	750	487
1828	II. Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Präſidenten und General-Directors des Katasters.			
19. Dezb.	Bek. betr. die Ab- und Anmeldung der Krieges-Reſerviſten und Landwehrmänner bei den Bezirks-Feldwebeln	1	1	1

*) **Anmerkung.** Die in dem chronologiſchen Inhaltsverzeichniß bei den verſchiedenen Behörden übergangenen tranſitoriſchen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebſtahls-Anzeigen, Aufrufe, Konzeſſionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Perſonal-Nachrichten u. ſ. w. finden ſich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Regiſters.

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1829				
5. Janr.	Bek. betr. den Preis und Abſatz von Holz-Sämereien . . .	4	41	19
11. —	— betr. die Verwaltung des Salz-Debits-Weſens . .	4	40	19
29. —	Einladung zur Einſendung einheimiſcher intereſſanter Natur-Producte in das Königl. Muſeum in Münſter , . . .	7	72	35
21. Febr.	Verord. w. zweckmäßiger Einrichtung der Armen-Anſtalten . .	13	137	77
21. —	Bek. betr. die Nachweiſung des Ertrages der Collecte für die Provinzial-Taubſtummen-Anſtalt	13	138	77
21. —	Allerh. Kabinets-Ordre betr. den Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829	14	148	85
7. März	Bek. den Kartoffelbau betr.	15	158	101
21. —	Verord. die Erhebung der Tabacksſteuer betr.	23	233	161
26. —	Bek. wegen Errichtung von Vereinen zur Beaufſichtigung und Beſſerung der aus dem Landarmenhauſe entlaſſenen Individuen .	—	—	—
27. —	Aufforderung der zur Kriegs-Reſerve beurlaubten Jäger, welche nicht haben ermittelt werden können	22	230	151
31. —	Bek. betr. die Vorbeugung der Trunkſucht	21	213	143
2. April	— betr. die Zurückſendung der Orden und Ehrenzeichen .	23	233	161
21. —	— den Transport inländiſcher Individuen aus den weſtlichen nach den altländiſchen Provinzen	29	280	192
22. —	— wegen Verabreichung der Prämie für Auslieferung dieſſeitiger und Niederländiſcher Deſerteure	29	281	192
24. —	— der neuen katholiſchen Feſtordnung	29	279	191
24. —	— wegen Herausgabe von Sammlungen der älteren rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzial-Geſetze	28	276	183
28. —	— betr. die Haus-Collecte für die durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen	27	266	179
10. Mai	— wegen Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Weſt- und Oſt-Preußen	31	306	203
16. —	— der Allerh. Cabinets-Ordre vom 29. April 1829. wegen Einführung einer Hundeſteuer	33	327	211
18. —	— von Beiträgen für die Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen	32	328	212
1. Juni	— der Allerh. Verordnung vom 3. Mai 1829 betr. die Abſtellung der Geldhochzeiten und ähnlicher Feſtlichkeiten . . .	35	357	227
1. —	Verord. betr. die Größe und Flottheit der Flüſſe, wie auch des Wahrſchauens auf der Lippe	36	361	231
3. —	— über die Immatriculation bei der Academie in Münſter . .	37	372	239
3. —	Bek. wegen Bildung der Vereine zur Unterbringung aus Straf-Anſtalten entlaſſener Perſonen	37	372	240
10. —	Verord. betr. die Eintragung der an jüdiſchen Proſelyten verrichteten Taufhandlungen in die Tauf-Regiſter	38	382	243
16. —	Bek. wegen Unterſtützung der Abgebrannten zu Willebadeſſen .	38	382	243
18. —	— betr. die von Seidlitzſche Stiftung	39	400	251

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1829				
21. Juni	Beſtimmungen, vorläufige, wegen der Kreis-Vertretung und wegen der Wahl der Kreis-Vertreter . . . . . (Nebſt Kreis-Ordnung für Weſtphalen und die Rheinprovinzen v. 13. Juli 1827.)	40	417	259
24. —	Bek. des K. kommandirenden Generals des 7ten Armee-Corps u. des K. Ober-Präſidenten betr. die Allerhöchſte Anerkennung der von Behörden und Einſaſſen für das am Fortſchreiten der Landwehr bewieſene Intereſſe	39	403	252
26. —	— betr. die Aufnahme von Kranken in das chirurgiſche Clinicum der Univerſität in Bonn	42	428	279
12. Aug.	— wegen Einholung der Debits-Erlaubniß zum Verlag der Landcharten und Pläne des Preuß. Staates	47	508	315
20. —	— betr. die Begünſtigungen der Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalten hinſichtlich der Ableiſtung ihrer Militairpflicht	50	534	335
12. Sept.	— von Mitteln zur Erhaltung der Geſundheit des Viehſtandes .	54	563	356
23. —	— der Dankſagung für die Beſorgung des Abſatzes der Schrift über die Niederung bei Marienwerder	58	600	379
1. Octbr.	— betr. den ſparſamen Verbrauch der Kartoffeln und die Sammlung und Aufbewahrung von Keimaugen derſelben . .	56	586	371
25. —	— über die Verwaltung des Landarmenhauſes zu Benninghauſen	62	641	399
29. —	Aufforderung zur Zurückgabe von Stammbäumen, genealogiſchen Nachrichten ꝛc. an das Archiv zu Münſter . . .	63	647	407
30. —	Bek. der Zuſammenſtellung der aus der Provinz Weſtphalen eingegangenen Beiträge für die durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen und Aufforderung zur Unterſtützung der ebenfalls durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Schleſien	64	666	415
22. Novb.	— wegen 9jähriger Dienſtzeit der Unteroffiziere . . .	68	697	443
13. Dezb.	— die Aufgreifungs-Prämie für arretirte Landſtreicher betr. .	12	732	463
	III. Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.			
1828				
15. Dezb.	Bek. wegen Auszahlung der Realiſations-Beträge für Beiträge zur Gobertſchen Anleihe	2	16	8
16. —	Warnung gegen die unvorſichtige Aufbewahrung der Seifenſiederlauge	1	4	3
16. —	Bek. wegen Beſchädigungen durch geladene Jagdgewehre . .	2	11	6
18. —	Verord. in Betreff des Transports des Schießpulvers . .	1	2	1
18. —	Bek. betr. die Töchterſchule zu Bielefeld	3	31	15
19. —	— betr. die Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen . .	1	3	2
20. —	— wegen Veränderung der Nummerfolge der Höfe in der Bauerſchaft Südfelde	2	17	8
24. —	— wegen Erhebung v. Nutzholztantieme bei Königl. Holzverkäufen	2	15	8

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1828				
25. Dezb.	Verord. betr. die Forſt-Culturen in Gemeinde-Waldungen	2	14	7
26. —	Bek. wegen Berichtigung der Domainen-Zins-Präſtationen	2	13	6
27. —	Verord. wegen Beſchädigung der Land- und Kunſtſtraßen durch Umbau von Häuſern, Anlegung von Hecken ꝛc.	2	10	5
27. —	— betr. das Färben der Zuckerwaaren und Kinderſpielzeuge	6	66	8
30. —	Bek. zur Verhütung des Ertrinkens von Kindern in Bleichgraben und Röthegruben	2	12	6
31. —	Verordnung wegen des Hauſirens in der Umgegend des Wohnorts	3	30	14
1829				
4. Januar	Bek. betr. die Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wegen	3	29	14
5. —	— wegen Prüfung der Maaße und Gewichte	3	32	16
10. —	— betr. die gewerbepolizeilichen Qualifikations-Atteſte	5	54	24
13. —	— wegen Hengſt-Köhrung beim Schauamt Beverungen	5	57	25
14. —	— wegen Beſtätigung der weſtphäliſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur	5	51	23
16. —	Verord. wegen Aufbewahrung und Verkauf des Schießpulvers	5	52	23
16. —	Bek. wegen Reiſekoſten-Vergütung der Beamten	5	55	24
17. —	— betr. die Reſultate der ſogenannten Hollandsgängerei	6	65	28
17. —	— betr. die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Branntweinbrennereien	7	76	36
19. —	— wegen Vergiftung durch Würſte	6	67	29
20. —	— betr. die Controlle über die nicht etatsmäßigen Einnahmen	5	56	25
20. —	— betr. die Gewerbeſteuerfreiheit der Großherzoglich Heſſiſchen Handlungsreiſenden und Waarenaufkäufer	7	73	35
23. —	Verbot des Schmiedekampſchen Geheimmittels gegen die Waſſerſcheu	6	68	31
24. —	Bek. wegen Anſtellung von General-Superintendenten	6	63	27
26. —	Erläuterung der General-Transport-Inſtruction	7	75	36
31. —	Bek. wegen des Inhalts verſchiedener Provinzial-Getraide-Gemäße	7	74	35
7. Febr.	Verord. betr. die Sicherheitsmaaßregeln bei den Fähranſtalten	8	90	41
8. —	Bek. wegen Transports kranker Handwerksburſchen	10	107	55
10. —	—. wegen Vereinigung der Kreis-Kaſſe zu Bünde mit der zu Herford	8	91	41
12. —	Verord. betr. das Weißen der Schulſtuben	10	110	55
13. —	Bek. betr. die Wahl außerordentlicher Repräſentanten der Kirchengemeinde	13	142	81
14. —	— der Liſte aufgerufener Staats-Papiere	10	105	54
14. —	— betr. die Heilung der Scropheln	10	111	55
17. —	— betr. die Vorſichtsmaßregeln beim Wiederbeziehen unter Waſſer geſetzt geweſener Wohnungen	10	108	55
17. —	— betr. die Wanderbücher der Handwerksgeſellen	14	150	98
17. —	— betr. den allg. Anzeiger für den Preuß. Staat	12	129	69
20. —	— betr. die Wegepolizei	10	104	53
20. —	— betr. die Publikation des Verkaufs größerer Domainen-Pertinenzien	12	130	69

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitens.
1829				
20. Febr.	Bek. betr. die Anwendung des Chlorkalks als Wiederbelebungsmittel	14	151	98
20. —	— wegen Hengſt-Köhrung bei dem Schauamt Herford . .	12	131	70
20. —	— wegen Krankheit unter den Schaafen, deren Verhütung .	13	144	82
24. —	— betr. die Geſchäftsreiſen der Medizinal-Beamten . .	14	149	98
24. —	— wegen Aufbewahrung des Schwefel-Aethers . . .	16	173	107
25. —	— wegen Ablöſung der Domainen-Natural-Präſtationen .	13	143	82
25. —	— betr. die Führung von Stempelſtraf-Liſten . . .	15	162	104
28. —	— des Statuts des Kunſt-Vereins für die Rheinlande u. Weſtphalen	12	134	71
2. März	Verord. betr. die Vorſtellungen der Marionettenſpieler, Seiltänzer ꝛc. und deren öffentliche Ankündigung	15	160	104
11. —	Bek. wegen Verhütung des Einſturzes von Gebäuden . .	16	172	107
12. —	Ueberſicht des Kaſſen-Zuſtandes der Mindenſchen ländlichen Feuer-Societät pro 1828.	16	174	108
12. —	desgl. der Ravensbergiſchen Land-Feuer-Societät pro 1828. .	18	191	120
12. —	desgl. der Minden, Ravensberg, Rietberg und Rhedaiſchen Städte pro 1828.	18	192	126
12. —	desgl. der Paderborner Feuerſocietät pro 1828. . . .	20	211	136
13. —	Bek. betr. den Hauſirhandel in der Umgegend des Wohnorts .	15	161	104
18. —	— des Tarifs zur Erhebung des Fahrgeldes für das Ueberſetzen über die Werre	18	190	119
19. —	— wegen Hengſt-Köhrung	18	194	128
19. —	— der im Jahre 1828. im Regierungs-Bezirk Minden ſtattgehabten Brandfälle	21	217	146
20. —	Verord. betr. die Frühjahrs-Wegebeſſerung	17	184	115
21. —	Bek. einer neuen Methode in Behandlung der Milzbrand-Krankheiten der Kühe und Pferde	21	216	145
26. —	— wegen Hengſt-Köhrung bei dem Schauamt Beverungen .	19	202	132
28. —	— wegen Ueberweiſung von Kapellen zu weltlichen Zwecken .	21	219	146
30. —	— wegen Ernennung von Ober-Wege-Commiſſarien . .	22	231	157
5. April	Repartition der Beiträge für die Paderborner Feuer-Societät .	26	259	176
5. —	desgl. für die Mindenſche Ländliche Feuer-Societät . . .	26	260	176
11. —	Bek. betr. die beſtimmte Kündigungsfriſt für Schullehrer . .	24	246	168
14. —	— wegen Anſteckung von Menſchen durch den Milzbrand .	26	261	177
15. —	— wegen Prüfung der Maaße und Gewichte . . .	24	244	167
20. —	Aufruf zur Unterſtützung der durch die Weichſel-Ueberſchwemmung Verunglückten	24	248	168
21. —	Bek. betr. die proviſoriſche Verwaltung des Landräthlichen Kreiſes Brakel	25	253	171
22. —	Verord. betr. die Inſtandſetzung der Ortstafeln und Wegeweiſer	27	268	180
22. —	Bek. wegen Heranziehung der Buchbinder zur Gewerbeſteuer .	27	269	180
23. —	— wegen bewirkter Wegebeſſerungen	28	278	190
23. —	Aufruf zur Unterſtützung der durch die Weichſel-Ueberſchwemmung Verunglückten	25	253	171

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seitenzahl.
1829				
25. April	Bek. der in den Gemeindewaldungen bewirkten Forſtkulturen	28	277	189
26. —	— betr. die Vereine zur Beförderung des Seidenbaues	29	284	193
27. —	— betr. die Anzeige und Beziehung etwa nicht eingehender Amtsblätter	29	287	194
29. —	Verord. betr. die Anlegung und Reparatur von Waſſermühlen, Wehren und Schleuſen	29	285	194
29. —	Bek. betr. die Chauſſeegeld-Freiheit von Wirthſchafts-Fuhren	30	301	200
30. —	— wegen Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung Verunglückten in den Memel-Niederungen bei Tilſit	27	267	179
2. Mai	Bek. wegen Beaufſichtigung der entlaſſenen Züchtlinge	31	308	205
3. —	Bek. wegen Krankheiten unter den Schaafen, deren Verhütung	29	289	195
3. —	Verord. wegen Anlage neuer und die Veränderung beſtehender Mühlen	30	303	200
3. —	Verord. wegen Reviſion der Maaße und Gewichte	29	288	195
5. —	— betr das Tragen von Achſelſtücken mit Frangen von Staabs-Offizieren in Civildienſtſtellen	31	313	207
6. —	— betr. die Sicherung der Bodenlucken	31	309	206
8. —	— wegen Hengſt-Köhrung bei dem Schauamt Paderborn	31	311	207
9. —	— betr. die Durchkreuzung der Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten	31	312	207
12. —	— betr. die Reclamation über Holz-Maaß	33	338	218
20. —	— betr. die Beiträge für die Verunglückten in den Niederungen Oſt- und Weſtpreußens	32	329	218
20. —	— wegen Betrieb des Feldmeſſer- und Nivelier-Gewerbes	33	339	219
20. —	— wegen Kataſtral-Abſchätzungen	33	340	219
20. —	— betr. die Bepflanzung der Kunſtſtraßen mit Obſtbäumen	34	348	222
21. —	Aufforderung zur Steinlieferung für die Chauſſee	34	349	224
26. —	Bek. wegen Anlegung von Schauſpinden und Vorfenſter zu Waarenausſtellung	34	350	224
26. —	Verord. wegen Remuneration der Bezirks-Hebammen für die Entbindung armer Frauen	34	251	224
26. —	Bek. wegen Rettung verunglückter Perſonen	36	368	232
26. —	— wegen Abſchaffung der Gaſtereien bei Beerdigungen, Kindtaufen rc.	36	364	232
4. Juni	— betr. die Schulferien	44	463	297
9. —	Inſtruction wegen der Concurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien rückſichtlich der von ihnen reſſortirenden Güterverwaltungen bei dem zum Geſchäfts-Kreiſe der General-Commiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen	39	404	253
11. —	Bek. betr. das Fällen von Bau- und Nutzholz in der Saftzeit	39	405	254
12. —	— w. Stempel zu Bau-Entrepriſe-Verträgen	38	387	245
12. —	— betr. die Träger der Hauſirer	38	390	246
13. —	— betr. den Gebrauch ungeſtempelter Maaße und Gewichte	38	389	246
16. —	— wegen Stempel zu Entrepriſe-Contracten	38	388	246

Digitized by Google

Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1829				
16. Juni	Verbot des Ausſchenks von Branntwein auf Jahrmärkten . .	38	391	247
16. —	Repartition der Beiträge für die Feuerſocietät der Minden, Ravensberg, Rietberg und Rhedaiſchen Städte . .	38	393	248
16. —	desgl. der Beiträge für die Ravensb. ländl. Feuer-Societät .	39	407	255
19. —	Bek. betr. die Grundſteuer-Vertheilung pro 1829. . . .	42	434	482
24. —	— in Betreff des Salzhandels	39	406	255
26. —	— betr. die Anwendung der Militair-Pharmacopöe durch die Civil-Aerzte	42	431	281
26. —	— wegen Krankheiten der Hausthiere, und Mittel zu deren Vorbeugung und Heilung	44	462	296
27. —	— betr. die Schulpflichtigkeit der Kinder	42	432	281
27. —	— wegen Vertilgung der Prozeſſionsraupen	40	419	274
1. Juli	— betr. den Gebrauch von Gemäßen und Gewichten . .	42	433	281
1. u. 6. —	Bekanntmachungen (des Reg. Chef-Präſidenten Richter) betr. die Verwendung der für die durch Ueberſchwemmung Verunglückten in Weſt- und Oſt-Preußen eingegangenen milden Beiträge, und Bitte um gleiche Unterſtützung für die Verunglückten in Schleſien	(40 (46	418 498	272 310
3. —	— betr. den Umtauſch beſchädigter Caſſen-Anweiſungen .	41	423	277
18. —	— betr. die Gewerbeſteuer der Schenkwirthe	44	466	298
18. —	— betr. das Verbot der Einführung der ſogenannten Lebens-Eſſenz des Dr. F. G. Kieſow	44	468	299
29. —	— betr. die Straßenverengende Anlagen	46	489	308
1. Auguſt	— betr. die Klaſſirungs-Arbeiten der Kataſtral-Verbände Levern und Bünde	46	491	309
5. —	Inſtruction über die Caſſen-Reviſionen	47	509	316
11. —	Verord. weg. Verſicherung geg. Feuersgefahr bei Privat-Societäten	48	518	325
12. —	Bek. wegen der gerichtlich niedergelegten im J. 1828 eingelöſeten Staats-Schuld-Verſchreibungen	48	514	323
18. —	— betr. die Benachrichtigung der Militair-Behörden von erfolgten Anſtellungen von Militair-Perſonen im Civil .	48	515	324
18. —	Verord. wegen Bezeichnung der Communalwege durch Grenzſteine	49	530	333
19. —	Bek. wegen Anwendung des Chlorkalks	49	528	321
20. —	— wegen Vertilgung der Raupen	48	516	324
21. —	— wegen Schutzblattern-Impfung im Jahre 1828 . .	49	539	332
23. —	— betr. die Schulpflichtigkeit der Kinder	48	517	325
23. —	— betr. das Verbot des Schleppens des Holzes auf d. Wegen	52	550	344
25. —	Verord. betr. die Tantieme von Baugeldern	50	537	337
28. —	Bek. betr. die Eröffnung der Jagd	49	531	333
31. —	— wegen Ertheilung der Schul-Atteſte	53	555	347
3. Septbr.	— des Allerhöchſten Anerkenntniſſes über d. Vereinigung ſämmtlicher evangeliſchen Gemeinden in der Stadt Minden und über die Unterſtützungen für die Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen	51	542	341

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stückes.	Nr. der Verord.	Seiten.
1829				
4. Septbr.	Bek. wegen Bauten u. Reparaturen aus den geiſtlichen u. Schul-Bau-Fonds	55	577	368
8. —	Verord. von Sicherheits-Vorkehrungen bei den Fähranſtalten	54	567	361
8. —	Bek. betr. die Sicherheits-Vorkehrungen bei Perkuſſionsgewehren	55	575	365
9. —	— betr. die Ausfälle an der Gewerbeſteuer	52	549	344
9. —	— betr. die Führung der Gewerbe-An- und Abmelde-Regiſter	53	556	347
10. —	— betr. die Ueberſchwemmungen der Weiden	52	548	343
10. —	— betr. die Entwickelung von Fettſäuren in geräuch. Schinken	55	574	364
17. —	— betr. das ärztliche Verhältniß der Militair-Aerzte	55	576	367
18. —	— der Allerh. Verordnung wegen Abledерns des am Milzbrande gefallenen Viehes	55	573	463
25. —	— wegen Nachſuchung der Hauſir-Gewerbeſcheine	57	594	375
26. —	— betr. die Kataſter-Beiſchläge	56	587	371
26. —	— betr. die Gewerbeſteuer der Victualien-Aufkäufer	59	609	383
26. —	— betr. das Tragen d. Offizier-Uniform Seitens vom Dienſt ſuspendirter Landwehr-Offiziere	53	554	347
30. —	— betr. die Gebühren der Feldmeſſer	60	621	391
1. Octbr.	— betr. die Vergiftung von Schweinen durch den Genuß der Herbſtzeitloſe	60	622	391
3. —	— des Lehrplans der Bau- und Gewerbeſchule in Minden	57	595	375
3. —	— betr. den Gewerbs-Betrieb im Umherziehen	59	610	383
9. —	— wegen Anmaßung des Doctortitels Seitens der Wundärzte und Thierärzte	61	635	395
12. —	— weg. Verſicherung geg. Feuersgefahr bei Privat-Societäten	61	632	395
16. —	Verord. betr. die Vorbeugung der Gefahr des Ausbruchs von Menſchenblattern	62	642	402
18. —	Bek. betr. die Kataſter-Beiſchläge	60	620	391
23. —	Verord. wegen der Gewerbeſteuer für den Ankauf von Waaren, und das Suchen von Waarenbeſtellungen	60	619	387
23. —	Verbot der Aufnahme von Nachdrucken in öffentl. Leihbibliotheken	61	634	395
28. —	Bek. betr. den Flachshandel auf den Hannöverſchen Märkten	62	644	405
29. —	— betr. die Unterhaltung der mit Kreishülfe gebaut. Straßen	62	643	404
4. Novbr.	— betr. die Ablöſung der kleinen Domainial-Renten	64	671	418
6. —	— betr. die Anzeige des Wohnorts der Bau-Conducteure und Feldmeſſer	64	673	419
8. —	— betr. die Errichtung lythographiſcher Anſtalten	64	670	418
10. —	— betr. die Theilnahme der Kinder an dem Religions-Unterricht ꝛc.	65	681	430
12. —	— wegen Hengſt-Köhrung des Schauamts Minden	64	672	419
24. —	Verord. betr. die Tollwuth der Hunde	69	707	447
26. —	— betr. die Juſtifikation der Zahlungen von Invaliden-Gnadengehalt	69	708	449
28. —	Bek. betr. die Einreichung der Nachweiſung der Kirchen- und Schulbauten	68	698	444

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seiten.
1829				
1. Decbr.	Bek. der Allerh. Kabinetsorder vom 22. August 1829 wegen Vereidigung der Land-Gensd'armerie und deren Entlaſſung .	70	716	452
5. —	— betr. die Berechnung der Communal-Wegegelder . .	71	722	455
5. —	— betr. die Erhebung der Wege-, Brücken- und Pflaſtergelder von den Extraposten auf den Stationen . . .	71	723	455
8. —	Verord. wegen Anzeige anſteckender Krankheiten	71	721	455
9. —	Bek. betr. die Verhütung des Lebendig-Begrabens . .	72	735	464
10. —	— wegen Berichtigung der Domainen-Zins-Präſtationen .	71	724	458
14. —	— betr. die öffentliche Vorzeigung von Menſchen . . .	73	743	467
18. —	— betr. die Liquidation der Anforderung an den Verwaltungs-Fonds pro 1828 und 1829	72	734	464
	IV. Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.			
16. Jan.	Bek. wegen Aufhebung des Brückengeldes für die Paſſage der Buntenbrücke bei Minden	5	59	25
22. —	— betr. den Güter-Transport auf dem Max-Clemens-Kanal und die Frachtpreiſe	6	70	32
2. Febr.	— das Remiſſions-Reglements für die Tabacksſteuer .	9	100	45
17. —	— wegen Verlegung der Chauſſeegeld-Erhebung bei Driburg .	9	101	52
20. —	— betr. den Meßverkehr zu Offenbach	12	135	74
29. März	— wegen ſteuerfreier Rückbringung von Muſterkarten .	21	222	147
21. April	— betr. die Mühlen-Controlle	25	254	174
10. Juni	— betr. die ermäßigte Ausgangs-Abgabe von grober Landwolle	38	398	249
18. —	— betr. die Steuer vom inländiſchen Taback	41	424	277
19. —	— wegen des Neben-Zoll-Amts II. zu Cörbecke . . .	39	411	256
26. —	— betr. die Verſetzung des Hebebezirks Lichtenau unter das Haupt-Amt Warburg und die Ober-Controlle Scherfede .	39	410	256
22. Juli	— betr. Veränderungen in der Wegegeld-Erhebung . .	44	472	300
25. —	— betr. die Controllirung der Oelmühle bei Bielefeld .	46	500	312
5. Auguſt	— betr. die Aufhebung verſchiedener Barrieren . . .	46	501	312
10. —	— betr. den Steuer-Erlaß von fremden Weinen . . .	48	521	326
2.) 14.) Spt.	— betr. die Aufhebung verſchiedener Barrieren . . .	(51 (53	544 558	342 349
2. Novbr.	— betr. die Aufhebung der Abgabenermäßigung auf einigen kurzen Straßenzügen der Provinz Weſtphalen	63	659	411
10. —	— betr. die Beſtimmung der Durchgangs-Abgaben . .	72	738	465
15. —	— betr. die Beſtimmungen der Zollordnung ꝛc. ſo wie die Nachweiſ. d. gebild. Eingangsſtraßen z. d. Haupt-Zoll-Aemt. ꝛc.	73	744	467
17. —	— betr. den Stempel zur Conſtituirung des ſogenannten Tituli Mensae	73	746	484
20. —	— betr. die Chauſſeegeld-Freikarten pro 1830 . . .	66	685	431
22. —	— betr. die unentgeltliche Verabfolgung der Formulare zu Brennerei-Betriebs-Nachweiſungen	70	717	453

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seite.
	V. Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.			
1829				
27. März	Verord. betr. die Führung von Kaſſen-Büchern und Akten-Repertorien, Seitens der Juſtiz-Commiſſarien	21	223	147
10. April	Bek. betr. die Atteſte über Laudemial-Gefälle	26	263	177
30. Juni	— betr. die Competenz der Gerichte und der General-Commiſſionen bei Gemeinheits-Theilungen	41	425	278
7. Juli	— betr. die Entſcheidung der Prozeſſe über die Rechtsverhältniſſe des ländlichen Beſitzes in dritter Inſtanz . . .	43	457	293
17. —	— betr. die Controllirung der Laudemial-Gefälle . . .	46	502	312
22. —	— betr. die Competenz der Gerichte und der General-Commiſſion bei den in dem Geſetze vom 21. April 1825 berührten Rechtsverhältniſſen	46	503	313
5. Auguſt	— betr. die Anmeldung des §. 5. Litt. A. des Stempelgeſetzes	48	522	327
5. —	— betr. die Verrechnung des Portos	48	523	327
2. Octbr.	— betr. den Verkauf von mit hypothekariſchen Schulden behafteten Grundſtücken	59	614	384
1. Decbr.	— betr. die Juſtification der Ausgaben in den Jahres-Rechnungen der Untergerichte	72	740	465
7. —	— betr. die Gerichtsferien	71	727	460
	VI. Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.			
1828				
29. Decbr.	Bek. des K. Grenz-Poſt-Amts zu Minden, betr. den Poſt-Cours zwiſchen Minden und Bremen	2	26	12
31. —	— der K. General-Commiſſion, betr. die Ueberſicht der im J. 1828 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen . . .	11	127	62
1829				
3. Jan.	— des K. Prov.-Schul-Collegiums, betr. das Gymnaſium zu Coesfeld, Erlaß des Schulgeldes	3	28	13
14. —	— des K. General-Poſt-Amts, betr. die Befolgung der Geſetze wegen des Poſtzwangs und der Lohnfuhr-Abgaben .	5	61	26
20. —	— betr. die Dispenſation von der Immatrikulations-Prüfung bei der Univerſ. Bonn	9	102	52
24. —	Verord. des K. Conſiſtoriums, betr. die anpaſſenden Verzierungen in den evangeliſchen Kirchen	6	62	27
31. —	Bek. der K. General-Lotterie-Direction in Berlin, wegen Verhütung der ungeforderten Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main	10 13 15 17 21 24 44 60 64	117 147 169 188 225 250 475 631 676	57 84 106 118 148 170 301 394 420

Digitized by Google

Jahr und Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verord.	Seitenz.
1829				
5. Febr.	Bek. des Chefs der Bank in Berlin, betr. Kündigung der Banko-Obligationen des alten Verkehrs	10 12 14	116 136 155	56 76 100
6. —	— betr. den Verein für Beſſerung der Strafgefangenen in Berlin	11	125	61
6. —	— betr. die dieſem Vereine bewilligte Portofreiheit	11	126	61
19. —	— des K. Provinzial-Schul-Collegiums, betr. das Reſultat der Abiturienten-Prüfungen pro 1828	15	159	102
22. —	— des K. Medizinal-Collegiums, betr. die Communication der Gerichte mit derſelben	13	141	80
23. —	— des K. Inquiſitoriats zu Paderborn, weg. geſtohlener Stempelmaterialien	11	128	67
25. —	— des K. Prov. Schul-Collegiums, betr. die Reſultate der Prüfung der evangeliſchen Schul-Seminar-Aſpiranten	13	140	79
28. —	— der Departements-Commiſſion, weg. des Prüfungs-Termins der Freiwilligen	14	156	100
14. März	— betr. die Aufnahme neuer Zöglinge in das Schullehrer-Seminar zu Büren	19	200	131
18. —	— des K. Prov.-Schul-Collegiums, betr. die Prüfungs-Termine der Schulamts-Aſpiranten	17	183	115
13. April	— des Ausſchuſſes der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft, betr. die zweite General-Verſammlung derſelb.	25	255	174
19. Mai	— des K. Prov.-Schul-Collegiums, betr. die Wahlfähigkeits-Prüfungen der Schulamts-Bewerber	33	337	217
12. Juni	— des K. Prov.-Schul-Collegiums, betr. die von Behrenſche Stipendien-Stiftung	41	422	276
17. —	— der K. General-Commiſſion, bet. die Markenverhältniſſe der Provinz Weſtphalen	39	413	257
19. —	— deſſelben, wegen Ausſtellung von Armuths-Zeugniſſen für Studirende oder Schulamts-Präparanden	42	430	280
26. —	— des Brunnenarztes Dr. Brück zu Driburg, wegen Ausſtellung von Armen- und Krankenſcheinen	50	540	338
13. Juli	— der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft, wegen der ſich gebildeten Töchtergeſellſchaften ꝛc.	48	527	329
16. —	— des K. Prov.-Schul-Collegiums, betr. die Prüfungen der Aſpiranten der Schullehrer-Seminarien	44	461	295
21. —	— des Geſtüte-Inſpectors zu Warendorf, betr. das Brennen der Landgeſtüts-Fohlen ꝛc.	44	477	302
24. —	— der K. General-Commiſſion, betr. die in Gemeinheits-Theilungen beſchäftigten Geometer	46	504	313
4. Septbr.	— Departements-Commiſſion, wegen des Prüfungs-Termins der Freiwilligen	51	545	392
28. —	— der K. Intendantur des 7ten Armee-Corps betr. die Lieferung der Militair-Brod- und Fourage-Verpfleg. pro 1830	56	590	372

Digitized by Google

Jahr und Datum		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordn.	Seitenz.
1829 12. Octbr.	Bek.	derſelben, betr. den freiwilligen Naturalien-Ankauf für Militair-Magazine	59	615	385
18. —	—	betr. die Verwaltung des Unterſtützungs-Fonds für dürftige Studirende in Bonn	67	696	438
28. —	—	des K. Prov.-Schul-Collegiums, betr. das Gymnaſium zu Recklinghauſen	64	669	418
31. —	—	deſſelben, betr. die Prädicate in den Abiturienten-Prüfungs-Zeugniſſen	64	668	417
6. Novbr.	—	deſſelben, betr. die Dienſt-Inſtruction für die Orts-Schulvorſtände	65	680	423
21. —	—	des Königl. Grenz-Poſt-Amts Minden, betr. die Beſtellung der in dem Briefkaſten ſich vorfindenden für den Ort ſelbſt beſtimmten Briefe	68	706	446
6. Decbr.	—	der K. Kalender-Deputation, betr. die Beſtimmungen für Kalender-Verleger	73	747	485

Alphabetiſches
Namen- und Sach-Regiſter
des
Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden
vom Jahre 1829.

I. Namen-Regiſter.

A.

Seite
Ahle, Kaplan in Himminghauſen 117
Ahlemeyer, Erbberecht z. eiſ. Kreuz 314
Ammon I., Oberlandesgerichts-Refer. 39
Aſchoff, Wege-Commiſſair 225
Aſſmann, Ob. Land. Ger. Referendar 289

B.

Bahn, Zoll-Einnehmer zu Bocholt 177
Barckhauſen, Apotheker in Lügde 292
Becker, Ob. Land. Ger. Referendar 420
Seite
Beckmann, Sträfling 129
Beerhorſt, W. Louiſe, Diebin 392
Beermann, Deſerteur 196
Behrens, Vagabond 209
Benning, Ober-Wege-Commiſſair 158
Benninghauſen, desgl. 158
Berckenkamp, Ld. u. St. Gerichts-Aſſ. 169
Berle, Schullehrer zu Weſtheim 381
Bermann, Deſerteur 214
Bertelsmann, Ob. Land. G. Refr. 420

Digitized by Google

Seite

Birckenhauer, Friederike, Vagabondin 395
Biſcher, Inquiſit [illegible]
Bloem, Ob. Steutr-Contr. in Coesfeld [illegible]
Blum, Ob. Land. G. Auskultator 450
Bockel, Pfarrer zu Delbrück 117
Bockermann, Wege-Commiſſair 225
Bolle, Ob. Land. G. Referend. 39
Borch, v. d. Ober-Wege-Commiſſair 158
Boſſ, Johannes, Vagabond 10
Bötterich, Ob. Land. G. Auscultator 242
Braſſemeyer, Vagabond 299
Braſſmeyer, Heinrich, Vagabond 410
Brenken, v., Ober-Wege-Commiſſair 158
Brinckhoffmann, Lehrer in Wiedenbrück 197
Broudlet, Ob. Land. G. Refrendar 349
Bürglen, Georg. H., Vagabond 9
Buſche, Sophia, Diebin 433
Büttner, Ober-Wege-Commiſſair 158

C.

Cämmerer, Pfarrer zu Eidinghauſen 147
Carpe, Ob. Land. G. Referendar 450
Cäſar, Ober-Wege-Commiſſair 158
Chriſtian, Krieges-Reſerviſt 154
Claes, Ob. Land. G. Referend. 169
Coböcker, Schullehrer zu Lövendorff 10
Court, Ob. Land. G. Referend. 169
Court, Advokat, bei dem Appellations-Hofe zu Cöln 420

D.

Delpy, Ob. Land. G. Auscultator 349
Diedrich, Einnehmer zu Borgholzhauſen 293
Dieckmann, Schullehrer zu Oldentrup 226
Dieſſelhorſt, Claſſirungs-Controll. 219
Dieſtelkamp, Pfarrer zu Bokherſt 146
Dieterle, Ob. Grenz-Contr. in Nieheim 293
Dirkes, Dieb 58
Döbbeler, Johann, Baugefangener 20
Dönch, Regierungs-Secretair 21
Drühe, Juſtiz-Commiſſair zu Büren 113
Drüke, Juſtiz-Commiſſ. daſelbſt 169
Drüke, Kaplan zu Nieheim 225

E.

Edelſtein, Zuchthausſträfling 181
Eickenkötter, Ober-Wege-Commiſſair 158
Eickmeyer, Hülfslehrer in Minden 241
Engel, Carl, Dieb 368
Enzbach, Chriſtine, Zuchthausgefangene 392
[illegible], Pfarrer zu Hugsburg 99
Eſchweiler, Ob. Land. G. Referendar 420

F.

Fähr, Ob. Land. G. Rath zu Paderborn 26
[illegible] Friedrich, Dieb 209
Finke, Schullehrer zu Siddeſſen 113
Fiſcher, Kaplan zu Sommerfeld 117
Fiſcher, Juſtiz-Comm. u. Not. zu Herford 349
Fiſcher, Ob. Land. G. Auscultator 420
Flor, Pfarrer zur Warburg 216
Franz, von, Ob. Land. G. Auskult. 39
Frömmel, Steuer-Inſpect. zu Bocholt 118
Furlmeyer, Kaplan zu Gehrden 226

G.

Geiſſel, Ober-Wege-Commiſſar 158
Gehtmann, desgl. 158
Göcker, Bau-Conduct. zu Versmold 197
Götte, Vagebond 349
Graeber, desgl. 445
Graf, Schullehrer zu Weſtkilver 164
Graſſe, Kaplan zu Schwaney 147
Gremm, Oberſteuercontr. zu Lüdinghauſen 288
Grochtmann, Kataſtral-Abſ.-Commiſſ. 219
Groneweg, Ob. Land. G. Referend. 39
Grothaus, Wege-Commiſſair 225
Grundhoff, Ob. Land. G. Referend. 450
Grüner, Küſter und Schullehrer zu Altenbergen 396
Günther, Schullehrer zu Rheda 220
Grünewald, Johann, Dieb 290

H.

Haehling, Ob. Zoll-Inſp. in Giershagen 345
Häge, Ober-Wege-Commiſſair 158
Hansmeyer, desgl. 158
Hans, Klaſſir.-Controlleur 370
Haſſe, Schullehrer zu Kiesel 220
Harthauſen, v., Ob. Land. G. Ausc. 242
Hechelkämper, Klaſſir.-Commiſſarius 370
Heepke, H.-Zoll-Amts-Aſſ. in Minden 293
Heim, Ob. Land. G. Auscultator 349
Henrici, Juſtiz-Comm. zu Nieheim 148. 169.
Herlage, Ober-Wege-Commiſſair 158
Herper, Hülfs-Schullehrer zu Holzhauſen 21
Heſſe, Ober-Wege-Commiſſair 158
[illegible], L. u. St. Gerichts-Aſſeſſor zu Paderborn 169
[illegible], Ob. Land. G. Referendar 450

Seite
Hinzpeter, Oberlehrer zu Bielefeld ... 280
Honſelmann, Ob. Land. G. Auscult. 382
Höpker, L. u. St. G. Aſſ. in Minden 169
Hüſer, Klaſſirungs-Controleur 219
Hüsgen, Ob. Land. G. Referendar 349

J.

Jacke, Pfarrer in Bergholz 117
Johanning, Gerichts-Actuar zu Quernheim 242
Jülkenbeck, Hermann, Baugefangener 21
Junk, ſiehe Peters.

K.

Kellermann, Schullehrer zu Enger 10
Keſſel, Schullehrer zu Schwanni 10
Kettler, v., Ob. Land. G. Auscult. 382
Kienitz, Steuerrath zu Telgte 105
Kiewel, L. u. St. G. Bote zu Blotho 169
Kind, L. u. St. Gerichts-Aſſeſſor zu Lübbeke 420
Kiſtner, Chriſtoph. ſiehe Wald, van de.
Klappert, Klaſſir-Controleur 219
Kleine, Ober-Wege-Commiſſair 158
Klier, Verbrecher 502
Koch, Landſtreicher 70
Koch, Ober-Wege-Commiſſair 158
Köhler, Kataſter-Geometer 208. 219.
Köhli, Ober-Wege-Commiſſair 158. 362. 446.
Köhring, Schullehrer in Dringenberg 113
Kottmann, prov. Schullehr. zu Reelſen 300
Krahe, Ob. L. Ger. Referend. zu Cöln 420
Krauſe, Klaſſir-Controleur 219
Krauſe, Hofger. Aſſeſſor zu Arnsberg 349
Kreker, Ob. L. Gerichts-Auscultator 450
Krimmel, Pfarrer zu Weſtenholz 300
Krönig, Juſt. Comm. Rath zu Paderborn 382
Krümpelmann, Ober-Wege-Commiſſ. 158
Kruſe, Flüchtling 220
Kuhlemann, Ob. Land. G. Auscult. 382
Kühne, Unterſteuer-Amts-Aſſiſtent zu Bielefeld 293

L.

Laer, v., Ob. Land. G. Auscultator 349
Lamberti, desgleichen 349
Lampe, Proviſor zu Lübbeke 181
Lengeling, Pfarrer in Kleinenberg 446
Leſſmann, proviſ. Schull. zu Everſen 220
Levy, oder Löwe, Markus, Vagabond 9

Seite
Liebeguth, Wegewärter zu Salzkotten 129
Linkmeyer, Paſtor zu Bergkirchen 39
Lott, Joh. Peter, Militair-Sträfling 38
Lungſtras, Ob. Land. G. Auscultator 349
Lindemann, Kataſtral-Abſ. Commiſſair 219

M.

Mai, Quakſalber 202
Mantel, Ob. Land. G. Referendar 289
Maſſonneau, Klaſſir.-Controleur 219
Meyberg, Ob. Land. G. Auscultator 242
Meyer, Ober-Wege-Commiſſair 158
Meyer, O. L. G. Canzlei-Director zu Paderborn 26
Meyer, Kataſtral-Abſch. Commiſſair 219
Meyer, desgl. 219
Meyer, desgl. 219
Meyer, Wege-Commiſſair zu Stieghorſt 225
Meyer, desgl. zu Sellhauſen 225
Meyer, desgl. zu Müdehorſt 225
Meyer, Ob. Land. G. Auscultator 242
Meyer, Friedrich, Räuber 294. 421
Meyer, Ob. Land. G. Referendar 349
Meyer, Juſtiz-Rath zu Bielefeld 382
Meyerhoff, Steuer-Inſp. zu Paderborn 118
Melitz, ſ. Peters.
Metze, Ob. Land. G. Auscultator 420
Michalkowsky, v., Ob. L. G. Refer. 242
Michels, Pfarrer zu Driburg 99
Middendorff, Zoll-Einn. zu Lengerich 177
Möller, Karl, Schullehrer zu Böderen 10
Monſchaw, v., Ob. Land. G. Refer. zu Cöln 420
Monzheimer, Haupt-Controleur und Buchh. der Reg. Hpt. Caſſe in Minden 70
Müller, Oberreviſ. zu Karlsbruch 42. 133.
Müller. Ob. Lad. G. Referendarius 169
Müller, Deſerteur 196
Müller, Deſerteur 214
Müller, Schullehrerin zu Brackel 220
Müller, Superintendent zu Blasheim 370
Müller, Ober-Wege-Commiſſar 377
Münch, Ob. Land. G. Auscultator 242

N.

Neukirch, L. u. St. Gerichts-Aſſeſſor zu Wiedenbrück 420
Nolte, Friedrich, Dieb 16
Nordmeyer, Ober-Wege-Commiſſair 158

Digitized by Google

Seite

Nordmeyer, Pfarrer zu Brockhagen 225
Roſtitz, Ob. Land. G. Auscultator 420

O.

Obermeyer, ſiehe Beerhorſt.
Overmeyer, Klaſſir-Commiſſair 370

P.

Pape, Schullehrer zu Natingen 220
Pape, Schullehrer zu Rimbek 396
Paſchen, prov. Schullehr. zu Maſtholte 197
Pattenberg, Eliſabeth, Diebin 299
Peliſſe, Heinrich Joſ., Dieb 222. 329
Pelzer, Ob. Land. G. Referendar 289
Perl, Unterförſter zu Neuenheerſe 147
Peters, Sophie, Vagabondin 42. 61. 99
Pollner, Land- und Stadtgerichts-Kanzeliſt in Hörter 26
Portugal, v., Juſtiz-Comm. zu Büren 16. 26
Potthoff, Ob. Land. G. Referendarius 169

Q.

Quirini, Ob. Land. G. Referend. 349. 382

R.

Raffi, Ob. Land. G. Auscultator 420
Rahne, Notar zu Herford 56
Rappard, v., Ob. Land. G. Auscult. 420
Reck, v. d., Ob. Wege-Commiſſair 158
Reineking, proviſ. Schullehrer zu Weſtenfeld 450
Reitemerer, Dieb 133. 150
Riep, ſiehe Luſche Sophie
Rieſe, Feldmeſſer zu Warburg 381
Riewe, Wege-Commiſſair 225
Ricke, Ob. Land. G. Auscultator 242
Rinteln, Klaſſirungs-Controleur 219
Rinteln, prov. Bürgerm. zu Warburg 249
Rinteln, Ober-Wege-Commiſſair 326
Rinteln, Ob. Land. G. Aſſ. zu Paderb. 349
Robert, Baptiſt, Verbrecher 229
Rohden, Ob. Land. G. Referend 289
Roeder, v., Actuarius beim Provinz. Stempel-Fiskalat in Münſter 465
Roeſener, ſiehe Enzebach.
Rüdiger, Reg. Rath in Minden [illegible]

S.

Schamoni, Pfarrer zu Borgentreich 465
Schelle, Wegebaumeiſter in Minden 164
Schemel, Ober-Wege-Commiſſair 158
Scherpel, Wege-Commiſſair 225
Schlangenhanf, Dieb 322
Schlau, Landſtreicher 310
Schlotheim, v., Ober-Wege-Commiſſ. 158
Schlütz, prov. Schullehrer zu Alhauſen 300
Schmieding, Pfarrer zu Löhne 310
Schmidt, Hülfsprdig. u. Lehr. zu Hörter 164
Schmidt, Flüchtling 202. 382.
Schmidts, Bernh., H. Baugefangener 20
Schmitz, Criminal-Richter beim Inquiſ. zu Herford 26
Schmitz, Ob. Land. G. Auscultator 160
Schmitz, Militair-Sträfling 230
Schneider, Hubert, desgl. 3. 106
Schnüll, Ob. Land. G. Referend. 450
Schreeb, v., Reg. Referend. 305
Schröder, Hülfspr. u. Rect. in Rheda 164
Schulenburg, Gerichtsbote zu Rheda 169
Schumacher, Ober-Wege-Commiſſair 158
Schulze, desgl. 220
Schwenger, Ob. Land. G. Auscult. 382
Schwiermann, Steuer-Inſp. zu Crombach 118
Seidenfaden, Verbrecher 83. 106.
Semmelroth, Heinrich, Dieb 21
Senger, Neben-Zollamts-Aſſ. in Hörter 293
Sinell, Lohnfuhr-Controleur 210
Spanken, Ob. Land. G. Auscultator 420
Sperſchneider, Joh. Her., Vagabond 410
Spier, ſ. Peters.
Spieker, Pfarrer zu Calenberg 326
Stach von Golzheim, Ob. L. G. Ref. 169
Steinheuer, Ob. Zoll-Inſp. zu Minden 312
Stichnoth, Conrad, Räuber 292. 294
Steinröder, Lehrerin a. d. Mädchenſchule zu Brakel 450
Stille, Ober-Wege-Commiſſair 158
Straub, Hauptamts-Aſſiſt. zu Telgte 293
Stuchtey, Ob. Wege-Commiſſair 220
Struff, Ob. Land. G. Auscultator 26
Stündeck, Ob. Land. G. Referendar 420
Suermann, Regierungs-Secretair 105

T.

Tecklenburg, Verbrecher 83. 106
Tenge, Ob. Wege-Commiſſair 249
Temme, Ob. Land. G. Auscultator 420
Theſing, desgl. 420
Thoene, Ob. Grenz-Contr. in Lette 289

Digitized by Google

Thorweſten, L. u. St. G. Bote zu Delbrück 26
Tocke, Adolph, Sträfling 256
Treckſchmidt, Ob. Land. G. Auscultat 420
Trönner, Deſerteur 249
Trümper, Schullehrer zu Weſterenger 39
Turnau, Wundarzt zu Paderborn 39

U.

Ulrich, Wundarzt erſter Kl. in Minden 56
Ulrich, Klaſſir. Controleur 370

V.

Vely Junken, v., Ob. Wege-Commiſſ. 158
Vennewitz, desgl. 158
Verſen, Ob. Land. Auscultator 382
Viebahn, v., Dr. Reg. Refe., in Mind. 197
Vogler, Wegebaum. zu Paderborn 56
Voigt, Vegabond 445
Voltmann, Wege-Commiſſair 225

W.

Walde, van de, Betrüger 22
Waldmann, Sträfling 248
Walter, Kaplan zu Scherfede 147
Wattendorff, Actuarius beim Provinz. Stempel-Fiskalat in Münſter 210
Weber, Kaplan zu Driburg 465
Weckbecker, Ob. Land. G. Auscultator 242
Wedel, von, Steuerrath zu Warburg 105
Wehmhoff, Theodor, Baugefangener 21
Weiher, Kataſtral-Abſch. Commiſſair 219
Wellingmeyer, Rector des Gymnaſiums zu Rheine 292
Wernekink, Kataſtral-Abſch. Commiſſ. 219
Werther, Oberlehrer zu Herford 280
Weſtmann, Schullehrer zu Brackel 396
Wichmann, Juſtiz-Commiſſair u. Notar zu Paderborn 113. 169
Wickſelquiſt, Vagabond 104
Wiederhold, Ober-Wege-Commiſſair 362
Wiegner, Landrentmeiſt. zu Königsberg 70
Wilke, Ober-Wege-Commiſſair 158
Winiewsky, außerordentlicher Profeſſor b. d. Königl. Academie in Münſter 252
Winzer, Pfarrer in Minden 214
Witte, Ob. Land. G. Referend. 39
Witte, Schullehrer zu Bünde 164
Wurzer, Ob. Land. G. Auscultator 420

Z.

Zänker, Carl, Frdr., Militair-Sträfling 33
Ziegenhorn, Gerichtsbote zu Salzkotten 382
Ziel, Steuer-Inſp. zu Medebach 118
Zieren, katholiſch Geiſtlicher, u. Schul-Rath in Minden 396
Zilinka, Joh. Frdr, Baugefangener 20
Zöllner, Criſt. Frdr., Sträfling 39

II. Sach-Regiſter.

A.

Seite

Abgaben, ſ. Durchgangs.
Abiturienten, ſ. Prüfung.
Ablöſung, ſ. Domanial-Renten.
Achſelſtücke, mit Frangen, das Tragen derſelben 207
Acten-Repertorium der Juſt. Comm. 147
Amtsblatts-Debit 214
Amtsblatts-Defecte 194
Anerkenntniſſe 56. 135. 190. 241
Anforderungen an den Verwaltungs-Fonds 464
Ankündigung, ſ. Empfehlung.
Anſchaffung des Bedarfs an Schreibmaterialien, Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien, ſiehe Lieferung.
Anſtellungen, 10. 18. 32. 44. 83. 106. 163. 180. 196. 208. 288. 326. 329. 333. 338. 383. 384. 392. 410. 413. 444. 449. 460.
Anſtellung ausgedienter Unteroffiziere ꝛc. im Civil 443.
Anzeigen, allgemeine, für d. Pr. Staat 69
Armen-Anſtalten ꝛc. 77
Armenſcheine, deren Ausſtellung 338
Armuths-Zeugniſſe für Studirende oder Schulamts-Präparanden 230

Seite

Aerzte, ſ. Militair.
Atteſte für aus der Schule entlaſſene Schüler, deren Ertheilung 347
Aufforderungen, 113. 151. 258. 306. 314. 342. 370. 374. 382.
Aufgebot, ſ. Heiraths-Conſens.
Aufgreifung, ſ. Prämie.
Aufruf arretirter Waaren 56. 99. 197. 209. 226. 234. 241. 242. 345. 370. 382. 384. 392. 484.
Auseinanderſetzungen Seitens der General-Commiſſion in Münſter 253.
Auszeichnung, 56

B.

Banco-Angelegenheiten 56. 76. 100. 106.
Bau-Beamten-Tantieme 337
Bau-Conducteure, deren Wohnort und Beſchäftigung 419
Baumfrevel 45
Baumpflanzung an den öffentlichen Wegen 14
Bau-Polizei 107. 194. 219. 224.
Bauſchule, ſ. Gewerbeſchule.
Bauten auf Koſt. d. Staats-Fonds 368. 444.
Beerdigung, ſ. Gaſtereien.
Begraben, lebendig. Verhütung desſelb. 464.
Belobungen 252. 288. 381.
Belohnungen, ſ. Prämien.
Beſchälung, Land 40.
Bibel-Geſellſchaft, Berichtigung der unterzeichneten Beiträge 324.
Blattern-Krankheit 402.
Bleichgräben 6.
Bodenlucken, deren Sicherung 206.
Brandfälle, ſtattgehabte 146.
Branntweinverkauf auf Jahrmärkt. 247
Brennerei-Betriebs-Nachweiſungen, Formulare zu denſelben 453
Brennzeit in den Maiſch-Brennereien 425
Brief-Beſtellung 446
Brücken, ſ. Communal-Wege.
Brückengeld, für die Paſſage der Bunten-Brücke bei Minden, iſt aufgehoben 25

C.

Caſſen-Abſchluß u. Reviſions-Termine 316

Seite

Caſſen-Anweiſungen 277
Caſſenbücher der Juſtiz-Commiſſaire 147
Caſpar-Kreis- zu Bünde, deren Vereinigung mit der zu Herford 41
Charaktererhöhung 280
Chauſſee, ſ. Wegepolizei.
Chauſſeegeld-Erhebung, 52. 300. 312. 342. 349. 419.
Chauſſeegeldfreiheit 200
Chauſſeegeld-Freikarten 431.
Chauſſeebau-Materialien, Verdingung deren Förderung, Anfuhr und Verkleinerung 58. 118. 134. 393. 414. 421.
Chirurgen, ſ. Wundärzte.
Chirurgiſche Clinicum der Univerſität in Bonn, Aufnahme in daſſelbe 279
Chlorkalk, Anwendung desſelb. als Wiederbelebungsmittel und zur Tilgung übler Gerüche 98. 331.
Collecten, Haus- und Kirchen- 54. 77. 128. 135. 194. 207. 233. 234. 247. 295. 304. 431. 435.
Communal, ſ. Wege.
Communal-, Wege-, Brücken- und Pflaſtergelder, deren Berechnung 455
Communication der Gerichte mit dem Medizinal-Collegio 80
Controlle, ſ. Einnahmen.
Coupons von Staatsſchuldſcheinen ꝛc., unabgehobene 105
Cultur, ſ. Weſtphäliſche Geſellſchaft.
Culturen, ſ. Forſt.

D.

Dankſagung 379
Deputirten, ſ. Kreis.
Deſerteur, 196
Diäten-Liquidation 2
Diebſtahls-Anzeigen 4. 11. 12. 17. 18. 22. 39. 44. 57. 67. 106. 114. 129. 130. 134. 149. 165. 170. 177. 178. 197. 198. 210. 220. 221. 222. 238. 250. 257. 258. 289. 302. 306. 328. 350. 374. 377. 393. 406. 412. 432. 433. 446. 450. 454. 460. 461. 462. 466.
Dienſtſiegel, verloren gegangene 43
Domaine, ſ. Verkauf.
Domainen-Pertinenzien, Ausbie-

Seite

tung derſelben zum Verkauf ꝛc., Publication derſelben 69

Domanial-Renten, Ablöſung derſ. 6. 82. 418. 458.

Domainen-Zins- und Pacht-Getreide, Reluitionspreis deſſelben 6. 82. 458

Doctortitel, unbefugte Anmaß. deſſ. 395

Druckſachen, ſ. Anſchaffung.

Durchgangs-Abgaben 411. 465

E.

Ehrenzeichen, verliehene 56

Eingangsſtrafen 467

Einnahmen, nicht etatsmäßige, Controlle über dieſelben 25

Empfehlung von Büchern ꝛc. 37. 132. 145. 167. 226. 244. 288. 291. 345. 361. 380. 387. 408. 451. 452.

Erleuchtungs-Materialien, ſ. Anſchaffung, Lieferung.

Erziehungsgelder, ſ. Penſionen.

F.

Fähranſtalten, Sicherheitsmaaßregeln bei denſelben 41. 361

Fährgeld-Tarif 119

Färben der Zuckerwaaren und Kinderſpielzeuge 28

Feldmeſſer-Gebühren 391

Feldmeſſer, deren Wohnort und Beſchäftigung 419

Ferien bei den Gerichten 460

Feſtordnung, neue katholiſche, 191

Fettſäure, ſ. Vergiftung.

Feuer-Aſſecuranz-Geſellſchaften, Privat-Verſicherung bei denſelben 325. 395.

Feuerſchäden 146

Feuerſocietät, Kaſſen-, Zuſtand derſelben 108. 120. 126. 136

Feuerſocietät, Repartition der erforderlichen Beiträge 176. 248. 255

Feuerungs-Materialien, ſ. Anſchaffung, Lieferung.

Finanz-Etat, Haupt, pro 1829 85

Flachshandel 405

Flöſſe auf der Lippe 231

Forderungen, ſ. Anforderungen.

Forſt-Culturen 389

Fuhrkoſten, ſiehe Diäten-Liquidation.

Futter durch Näſſe verdorbenes, deſſen Schädlichkeit für das Vieh 343. 356

G.

Gartenbau-Verein, Verhandl. deſſ. 166

Gaſtereien bei Kindtaufen, Beerdig. 233

Gebehochzeiten, deren Abſtellung 227

Gebühren, ſ. Feldmeſſer.

Gefängnißgeſellſchaft, rheiniſch-weſtphäl. 174. 329

Gehälter, ſ. Quittungen.

Geheimmittel, gegen die Waſſerſcheu, Schmiedekampſches, iſt verboten 81

Gemeinde-Verwaltung 128

Geldbeutel, ſ. Lieferung.

Gemeinheitstheilungen, ſ. Rechtsverhältniſſe.

Gemeinheits-Theilungen 62. 278. 313

Genealogiſche Nachrichten, ſ. Stammbäume.

General-Superintendenten, Anſtellung von 27

Gensd'armerie, Land-, deren Bereidung und Entlaſſung 453

Geſchenke, ſ. Vermächtniſſe.

Gobertſche Anleihe, Auszahlung der Realiſations-Beträge 8

Geſellſchaft, ſ. Weſtphäliſche.

Geſetzſammlung,	1ſtes Stück		23
"	2	"	69
"	3	"	101
"	4	"	159
"	5	"	203
"	6	"	223
"	7	"	227
"	8	"	275
"	9	"	303
"	10	"	307
"	11	"	323
"	12	"	335
"	13	"	343
"	14	"	355
"	15	"	375
"	16	"	399
"	17	"	443

Geſetze, ältere rheiniſch-weſtphäliſche, provinzial-, Herausgabe derſelben 183

Getreide-Gemäße 35

Gewehre, ſ. Perkuſſionsgewehre.

Seite

Gewehre, geladene, Beſchädigung durch ſolche 6
Gewerbebetrieb im Umherziehen 383
Gewerbepolizei 24
Gewerbeſchein zum Suchen von Waarenbeſtellungen 35. 375. 387.
Gewerbeſchule, Lehrplan derſelben 375
Gewerbeſteuer 344. 347. 375. 383.
Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Branntweinbrenner 36
" der Buchbinder 180
" der Schenkwirthe 298
Gewerbe-Verkehr, ſ. Handels-Verkehr.
Gewichte, ſ. Maaße.
Gnadengehälter der Invaliden 449
Grundſteuer-Vertheilung 282
Güter-Transport auf dem Max-Clemens-Canal 32
Gymnaſium in Coesfeld, Erlaß des Schulgeldes 13
Gymnaſium zu Recklinghauſen 418

H.

Handels- und Gewerbe-Verkehr zwiſchen Preußen, und dem Großherzogthum Heſſen, Baiern und Würtenberg 487
Handlungsreiſende, ſ. Gewerbeſteuerfreiheit.
Handwerksburſchen, kranke, Transport derſelben 55
Hauſiren in der Umgegend des Wohnorts 14. 104
Hauſirer, Träger ꝛc. derſelben 246
Hausthiere, Krankheiten derſelben 296
Hebammen, Bezirks-, deren Remuneration 224
Hengſte, ſ. Köhrung.
Herbſtzeitloſe, ſ. Vergiftung.
Hierochord erfunden von Dr. Schmidt 175
Hollandsgänger 28
Holzfällen in der Saftzeit 254
Holz-Maaß 218
Holzſämereien 19. 53.
Holzſchleppen auf Wegen iſt verboten 344
Holzverkäufe, Königl. Nutzholz-Tantieme 8
Hundeſteuer, Einführung derſelben 211
Hundswuth, Belehrung über dieſelbe 487

Seite

Hypotheken-Gläubiger, ſ. Verkauf v. Grundſtücken.

J.

Jagd-Eröffnung 333
Jagdſchluß-Termine 24
Jahrmärkte, ſ. Verlegung,
Immatrikulation, ſ. Prüfung.
Immatrikulation bei der Akademie in Münſter 239
Impfung, ſ. Blattern.

K.

Kalender-Verlag 485
Kanal, Max-Clemens-, ſ. Güter-Transport.
Kapellen, deren Ueberweiſung zu weltlichen Zwecken 146
Kartoffelnbau 101. 371
Kataſtral-Abſchätzung 219
Kataſter-Beiſchlag 371. 391
Kataſter-Weſen 309
Kindermord, deſſen Verhütung 363
Kinderſpielzeug, ſ. Färben.
Kindtaufen, ſ. Gaſtereien.
Kirchenbauten, ſ. Bauten.
Kirchen, evangeliſche, unpaſſende Verzierungen in denſelben 27
Kirchengemeinden, Wahl außerordentliche Repräſentanten derſelben 81
Kirchliche Union 322
Köhrung der Hengſte 25. 70. 128. 132. 207. 374. 386. 419. 438.
Krankenſcheine, ſ. Armenſcheine.
Krankheiten, anſteckende, deren Anzeige 455
Krankheit unter den Schaafen 82. 195
Kreiskaſſe zu Rahden, deren Verlegung nach Lübbecke 309
Kreisordnung 260
Kreis-Vertretung 259
Krieges-Reſerviſten, Controlle derſelb. 1
" " Beurlaubte, welche nicht haben ermittelt werden können 151
" Schulden-Weſen der Niederlauſitz 339
Kündigungsfriſt der Schullehrer 168
Kunſtſtraßen, deren Bepflanzung mit Obſtbäumen 223
Kunſtſtraßen, ſ. Landſtraßen.

Digitized by Google

Seite
Kunſt-Verein für Rheinland u. Weſtphalen 71

L.

Landarmenhaus zu Benninghauſen, wirthſchaftliche Verwaltung deſſelben 299
Landcharten, ſ. Verlegung.
Landgemahl deſſen Controllirung 174. 312
Landgeſtüt 302
Landräthliche Verwaltung des Kreiſes Brakel 173
Landſtraßen, deren Beſchädigung durch Anbau von Häuſern, Anlegung v. Hekken ꝛc. 5
Landwehrmänner, ſ. Kriegs-Reſerviſten.
Laudemial-Gefälle, Controllirung derſelben 177. 312
Lauge, ſ. Seifenſiederlauge.
Lebens-Eſſenz des Dr. J. G. Kieſow, iſt verboten 299
Legate, ſ. Vermächtniſſe.
Lieferung der Erleuchtungs-Materialien für das Regierungs-Gebäude 338
- der Militair-Brod- u. Fourage-Verpflegung 235. 372
- des Bedarfs an Feuerungs-Materialien für die Regierung 255. 292
- der bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe erforderlichen Geldbeutel 163
- der Salzſäcke für 1830 293. 301. 305

Lippe, Schleuſen-Sperrung derſelben 278
Lohnfuhrabgaben, deren Controllirung 26. 210
Lotterie-Angelegenheit 57. 84. 106. 118. 148. 170. 301. 394. 420.
Lythographiſche Anſtalten, deren Errichtung 418

M.

Maaße, ſ. Getraide.
Maaße und Gewichte, Prüfung und Gebrauch derſelben 16. 167. 195. 246. 281
Mahlſteuer-Controlle 174
Marionettenſpieler-Vorſtellungen 104
Markentheilungen 253. 257
Märkte, ſ. Jahrmärkte, Verlegung.
Maurer, tüchtige, Beſchäftigung f. ſolche 23. 252
Medizinal-Beamten, Geſchäftsreiſen derſelben 98
Medizinal-Collegium, ſ. Communication.
Medizinalpolizei 67

Seite
Menſchen, öffentliche Vorzeigung derſ. 467
Meßverkehr zu Offenbach 74
Militairärzte, ärztl. Verhältniß derſelb. 367
Militair-Brod- u. Fourage-Verpflegung ſ. Lieferung.
Militair-Freiwillige, Termin zu deren Prüfung 100. 342
Militair, ſ. Lieferung.
Militairpflicht, deren Ableiſtung Seitens d. Zöglinge d. med. chir. Lehr-Anſtalt. 335
Militair-Perſonen, deren Anſtellung im Civil muß den Militair-Behörden angezeigt werden 324
Milzbrand-Krankheiten, Heilmittel derſelben 145. 177. 364
Moß, ſ. Steuer.
Mühlen-Anlagen 194. 200
Muſterkarten, ſteuerfreie Rückbringung derſelben aus dem Auslande 147

N.

Nachdrücke dürfen in öffentliche Leihbibliotheken nicht aufgenommen werden 395
Naturalien-Ankauf f. Milit.-Magazine 385
Natur-Produkte, einheimiſche 35
Niederkunft, ſ. Kindermord.
Nummmerfolge der Höfe in der Bauerſchaft Südfelde 8

O.

Obſtbäume, ſ. Kunſtſtraßen.
Obſt-Cultur 381
Orden, ſ. Ehrenzeichen.
Ortstafeln, Inſtandſetzung derſelben 180

P.

Paß-Expeditition 4
Paß-Polizei 20. 196. 208
Patente, ertheillte, 11. 22. 40. 59. 60. 100 166. 210. 222. 294. 386. 398. 422. 434.
Perkuſſionsgewehre, Sicherheitsvorkehrungen bei denſelben 365
Perſonal-Chronik 10. 16. 21. 26. 39. 56. 70. 99. 105. 113. 117. 146. 148. 158. 164. 169. 177. 181. 197. 208. 210. 214. 219. 220. 225. 241. 242. 249. 252. 280. 288. 289. 292. 293. 300. 305. 310. 312. 326. 343. 349. 362. 369. 370. 377. 381. 382. 392. 396. 411. 420. 446. 450. 465
Pfarramts-Candidaten, wahlfähige 79
Pflaſter, ſ. Wegegelder.
Pharmacopoe, Militair-, deren Anwendung durch die Civil-Aerzte 281

Digitized by Google

Seite

Pläne, ſ. Verlegung.
Polizei, ſ. Medicinal.
Polizei, Sicherheits-, 3. 9. 16. 20. 21. 38. 42. 58. 61. 83. 99. 104. 105. 129. 133. 150. 168. 181. 196. 202. 209. 214. 229. 230. 234. 248. 249. 256. 290. 294. 299. 310. 313. 322. 329. 349. 369. 382. 392. 395. 410. 421. 433. 445. 502.
Portofreiheit 329
Porto, niedergeſchlagenes u. reſervirtes 327
Poſt-Curs zwiſchen Minden u. Bremen 12
Poſten, Extra, ſ. Wegegelder.
Poſtzwang, ſ. Lohnfuhrabgaben.
Prämien, bewilligte 380
Prämien-Ertheilung an Zöglinge der chirurg. Lehr-Anſtalt in Münſter 175. 335
Prämien für Aufgreifung arretirter Landſtreicher 463
Prämien f. Auslieferung v. Deſerteure 192
Prämien, verheißene 45. 200. 214. 342. 460
Proſelyten, jüdiſche, Eintragung der Taufhandlung in die Tauf-Regiſter 243
Prozeſſe über Rechtsverhältniſſe des ländlichen Beſitzes 278. 293.
Prozeſſionsraupe, ſ. Raupe.
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt 342
" der Schulamts-Aſpiranten 115
" evang. Schulamts-Cand. 215. 217
" jüdiſch. Schulamts-Cand. 215. 216
" kathol. Schulamts-Candidaten 216
" pro immatriculatione 52. 205
" von Abiturienten 102. 417
" von Pfarramts-Candidaten 5. 13. 79. 175. 193. 199. 292. 360. 361. 364. 408. 463.
" von Schulamts-Präparanden 61. 217. 308. 343.
" von Schul-Seminar-Aſpiranten 79. 131. 295
Pulver, deſſen Aufbewahr. und Verkauf 23
Pulver-Transport 1

Q.

R.

Raupen, deren Vertilgung 274. 322. 324
Rechnungen, Jahres-, der Untergerichte 465
Rechtsverhältniſſe bei Gemeinheitstheilungen 278. 313
Reiſekoſten-Vergütung 24
Reklamation, ſ. Beſchwerden, Gewerbeſteuer, Claſſenſteuer.
Religions-Unterricht, Theilnahme der Kinder an demſelben 430
Relutionspreiſe, ſ. Domainen-Zins ꝛc.
Repertorium, ſ. Acten.
Reviſionen, ſ. Caſſen.
Roheiſen, ſ. Steuer.
Röthegruben

S.

Salz-Debits-Weſen 19
Salzhandel 255
Salzſäcke, ſ. Lieferung.
Salztransport-Verdingung 292. 301. 305
Schaafe, ſ. Krankheit.
Schaafräude, ſ. Räude.
Schauſpinden, deren Anlegung 224
Schenkung, ſ. Vermächtniß.
Schenkwirthſchaftsbetrieb 298
Schießpulver, ſ. Pulver.
Schreibmaterialien, ſ. Lieferung.
Schulbauten, ſ. Bauten.
Schule, ſ. Töchterſchule.
Schulferien 297
Schullehrer, ſ. Kündigungsfriſt.
Schullehrer-Seminarium zu Soeſt 451
Schulpflichtigkeit der Kinder u. Aufnahme der Letztern in die Schule 281. 325
Schulſtuben ſollen geweißt werden 55
Schulvorſtände, Orts-, Dienſt-Inſt. f. d. 423
Schutzblattern-Impfung 332
Schwangerſchaft, ſ. Kindermord.
Schwefel-Aether, deſſ. vorſ. Verp. u. Aufb. 107
Scropheln, deren Heilung 55
Seifenſiederlauge, deren Aufbewahr. 3
Seiltänzer, ſ. Marionettenſpiele.
Staaats-Papiere, mortificirte 54. 323
Stammbäume, geneal. Nachrichten ꝛc. deren Abliefer. an das Archiv zu Münſter 407
Steckbriefe, ſ. Polizei, Sicherheits-.
Steinlieferung 224
Stempel zu Entrepriſe-Verträgen 245. 246
" zu Verhandlungen über die Conſtituirung des Tituli Mensae 484
" zu Verkaufs-Contracten 327
Stempelſtraf-Liſten 104
Steuer-Erlaß für fremde Weine 326
Steuer von einländiſchen Taback 161. 277
" von Roheiſen ꝛc. Wein u. Moſt 407

Digitized by Google

Seite
Stiftung, von Seydlitzſche 231
" von Behrenſche 276
Strafgefangene, Verein für die Beſſerung derſelben 61. 145. 240. 329. 345
Straßenbau, ſ. Wegebau.

T.

Taback, ſ. Steuer.
Tabacksſteuer-Remiſſions-Reglement 45
Taufen, ſ. Proſelyten.
Titel-Verleihung 193
Töchterſchule in Bielefeld 15
Tollwuth der Hunde 447
Transport, ſ. Güter, Pulver.
Transport-Inſtruction, General- 36
Transport innländiſcher Individuen 192
Treppen vor d. Häuſern ſind unſtatth. 308
Trunkſucht, Vorbeugungs-Maaßregeln und Entwöhnungsmittel derſelben 143

U.

Uniform, Offizier-, dürfen vom Dienſt ſuspendirte Offiziere nicht tragen 347
Unterſtützung der evangeliſchen Gemeinde zu Rio de Janeiro 43. 142
Unterſtützung der durch die Weichſel und Memel-Ueberſchw. Verunglückten 168. 171. 179. 199. 203. 212. 213. 223. 232. 240. 245. 272. 275. 289. 291. 303. 307. 210. 341. 360. 379. 415.
Unterſtützung der Abgebrannten zu Willebadeſſen 243. 431
" ſ. d. Abgebrannten zu Schwelm 291
" der Abgebr. zu Päpinghauſen 397
" d. durch Ueberſchw. V. in Schleſ. 416
Unterſtützungs-Fonds f. würd. u. dürft. Studirende bei d. Rhein-Univerſität Bonn 438

V.

Verbot, ſ. Geheimmittel.
Verdingung, ſ. Chauſſeebau-Materialien-Lieferung, Salztransport.
Verein z. Beförderung d. Gartenbaues 378
" " d. Seidenbaues 193
" ſ. Kunſt, Strafgefangene.
Vergiftung 364. 391
Verkauf von Domainen-Grundſtücken 162. 297. 298. 304. 308. 486.
" v. Forſt-Gundſt. 4. 40. 393. 411. 501.
" von Grundſtücken welche mit Schulden behaftet ſind 384
Verkehr, ſ. Meßverkehr.
Verlegung v. Landch. u. Pl. d. Pr. Staats 315
" v. Jahrm. 42. 146. 241. 362. 371. 377.
Verunglückte, deren Rettung 232
Vermächtniſſe 25. 37. 38. 112. 113. 117. 133. 146. 195. 208. 241. 248. 388. 292. 309. 310. 322. 369. 371. 396. 409. 411. 417. 431. 445. 465.
Verwaltungs-Fonds, ſ. Anforderungen.
Verzierungen, ſ. Kirchen.
Viehkrankheiten, Vorbeug. derſ. 343. 356
Vorfenſter, ſ. Schauſpinden.
Vorleſungen bei der chirurgiſchen Lehr-Anſtalt zu Münſter 159. 336
" bei d. Königl. Rhein-Univ. 164. 350
" auf der Königl. Thierarznei-Schule in Berlin 181
Vorſichtsmaßregeln beim Wiederbeziehen unt. Waſſ. geſetzt geweſ. Wohnung. 55
Vorzeigung, ſ. Menſchen.

W.

Waarenbeſtellungen, Aufſuch. derſelb. 147
Wagengeleiſe gleiche 355
Wahlbezirke 265
Wanderbücher, verlorne 55. 181
" der Handwerksgeſellen 93
Warnungs-Anzeigen 33
Waſſerſcheu, ſ. Geheimmittel.
Wegebau 404
Wegebeſſerung 115. 190
Wege, Communal-, der. Bez. durch Grenzſt. 333
Wege-Commiſſarien, Ober-, ernannte 157
Wegegeld, ſ. Chauſſegeld.
Wege-, Brück.- u. Pflaſterg. v. Extrapoſt. 455
Wegepolizei 27. 53. 344
Wegweiſer, Inſtandſetzung derſelben 180
Wein, ſ. Steuer.
Weſtphäliſche Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur, Beſtätigung derſelben 23
Wohlthätigkeit, ſ. Unterſtützung.
Wolle, grobe Land-, Ausfuhr derſelben 249
Wurſtgift 29

Z.

Zins-Coupons von Staatsſchuld-Documenten 207. 256. 279. 315. 451
Zoll-Amt-Verlegung und Aufhebung 256
Zoll-Ordnung 467
Züchtlinge, entlaſſene, der. Beaufſicht. 205
Zuckerwaren, ſ. Färben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 2. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 1. Die Ab- und Anmeldung der Kriegs-Reſerviſten und Landwehrmänner bei den Landwehr-Bezirks-Feldwebeln betr.

Die Kontrolle der Kriegs-Reſerviſten und Landwehrmänner wird den Landwehr-Behörden dadurch ſehr erſchwert oder gar unmöglich gemacht, daß Fabrikarbeiter, Handwerksgeſellen und Dienſtboten häufig, ohne Ab- und Anmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel, in andere Bataillons-Bezirke verziehen, und daß von den Ortsbehörden bei Ertheilung der Aufenthalts- oder Niederlaſſungs-Erlaubniß, nach der höheren Verordnung (Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Münſter vom 28. Oktober 1819, Amtsblatt Seite 359),*) nicht immer mit Strenge auf Vorzeigung der Beſcheinigung über jene Ab- und Anmeldung gehalten wird.

Ich bringe deshalb dieſe letztere Beſtimmung den Behörden von neuem in Erinnerung, und verpflichte übrigens die Polizei-Beamten und Gensdarmen noch beſonders, auf die gegen dieſe Vorſchriften handelnden Kriegs-Reſerviſten und Landwehrmänner ein wachſames Auge zu haben, und ſie den Ortsbehörden namhaft zu machen.

Münſter, den 19. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 2. Pulver-Transport betr. Nr. 1657. S. I.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß bei dem Transport des Schießpulvers für Rechnung von Privatperſonen nicht überall die nöthige Vorſicht beachtet wird, und finden uns deshalb veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Verſendungen von Schießpulver dürfen, zur Verhütung des Verſtreuens beim Ein- und Ausladen, ſowohl beim Transport zu Lande als zu Waſſer, nur in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fäſſern ſtatt finden.

§. 2.

Von jeder Pulverberſendung iſt der betreffenden Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen, und beim Auf-, Ab- und Umpacken die größte Vorſicht zu beobachten.

§. 3.

Der Schiffer, welcher ein mit Pulver beladenes Schiffsgefäß führt, iſt verpflichtet, eine ſchwarze Flagge auszuſtecken, und bei jedem mit Pulver beladenen Wagen muß auf dem über denſelben geſpannten Plane das Wort „Pulver“ in auffallender Größe gezeichnet werden.

*) Mindenſches Amtsblatt pro 1819, Seite 480.

Digitized by Google

§. 4.

Auf den mit Pulver beladenen Schiffen darf weder Feuer angemacht noch Taback geraucht werden, und bei Landtransporten wird nicht nur dem Fuhrmann ſelbſt das Tabackrauchen unterſagt, ſondern er ſoll auch Jeden, welcher ihm begegnet, und Taback raucht, höflich erinnern, die Tabackspfeife wegzunehmen, und zu dieſem Behuf dem Wagen etwas vorausgehen.

Jeder, aber, welcher einem ſolchen Wagen begegnet, ſoll ſich des Tabackrauchens und Feuer-Anſchlagens, ſo lange er in der Nähe des Wagens iſt, enthalten.

§. 5.

Kein Schiffsgefäß, welches mit Pulver beladen iſt, darf in der Nähe von Gebäuden oder anderen Schiffen anlegen, und die mit Pulver beladenen Wagen, ſollen, ſo weit es thunlich iſt, weder durch Städte noch Dörfer, ſondern darneben vorbei transportirt werden, wo dies aber nicht ausführbar iſt, muß der Fuhrmann vor dem Einfahren in die Ortſchaft, deren Polizeibehörde Anzeige machen, und nach Anweiſung derſelben auf dem am beſten dazu geeigneten Wege durchfahren.

§. 6.

Das ſchnelle Fahren mit Pulverladungen darf überhaupt und insbeſondere auf Steinpflaſter nicht ſtatt finden.

§. 7.

Während eines Gewitters dürfen die mit Pulver beladenen Wagen weder in Städte noch Dörfer einfahren, ſondern müſſen in freiem Felde, von Gebäuden entfernt, halten bleiben.

§. 8.

Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen weder in Städten noch Dörfern vor den Gaſthöfen oder Schenken auffahren und ſtill halten, und der Führer muß der Polizeibehörde des Orts, wo er übernachten will, hievon Anzeige machen, und den Wagen, auf dem ihm von dieſer außerhalb der Ortſchaft, und von Gebäuden gehörig entfernt, anzuweiſenden Platze auffahren, und unter Aufſicht eines Wächters ſtellen.

Jede Uebertretung der §. 1 bis 8 gegebenen Vorſchriften, wird, auch wenn daraus noch kein Schaden entſtanden iſt, durch eine Geldſtrafe von 2 — 5 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Die Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks werden angewieſen, auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften ſtreng zu halten, und vorkommende Contraventionen zur Ahndung anzuzeigen. Minden, den 18. Dezember 1828.

№ 3. Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen betr. Nr. 2054. II. f. Pl

Mit Beziehung auf unſere Verfügung vom 9. April c. (Amtsblatt Stück 21 Nro 237 pag. 180) die künftige Form der Diäten- und Fuhrkoſten-Liquidationen betreffend, machen wir hierdurch zur Nachricht und Beachtung derjenigen Beamten, welche Diäten und Fuhrkoſten für Reiſen in Königlichen Dienſtangelegenheiten bei uns zu liquidiren haben, bekannt, wie die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer ſich mit der Anſicht einverſtanden erklärt hat, daß in allen Fällen, wo ein nur zur ordinairen oder Perſonen-Poſt berechtigter Beamte a, mit Extrapoſt, oder b., mit einer Lohnfuhre gereiſet iſt, und darüber die vorgeſchriebene Beſcheinigung der vorgeſetzten Behörde und die Quittungen reſp. der Poſtämter und Fuhrleute beigebracht hat, demſelben

Digitized by Google

ad a. die Stations- und Trinkgelder und die Wagenmiethe, in ſo fern für den Wagen in den Poſtamts-Quittungen nichts angeſetzt iſt, nach den in der Verordnung vom 28. Juni 1825, wegen Vergütung der Diäten- und Reiſekoſten für komiſſariſche Geſchäfte in Königlichen Dienſtangelegenheiten §. 11 (Geſetzſammlung pro 1825, Seite 163, Nro. 954) beſtimmten Sätzen, und

ad b. die baaren Auslagen an Chauſſee-, Brücken-, Fähr- und dergleichen Gelder, auf deſſen pflichtmäßige Angabe,

gegen ſeine Quittung, und ohne daß er die Quittungen der Empfänger beizubringen hat, vergütet werden dürfen.

Auch hat die gedachte Ober-Reviſions-Behörde zugleich ausdrücklich beſtätigt, daß alle zur Extrapoſt nicht berechtigte Beamte, wenn ſie ſich auf Dienſtreiſen ihres eigenen Geſpanns bedient haben, und die vorgeſchriebenen Juſtifikatorien über die eigentlichen Fuhrkoſten nicht beizubringen vermögen, die Reiſekoſten nur nach den ihnen reglementsmäßig zuſtehenden ordinairen oder Schnellpoſtſätzen berechnen dürfen.

Minden, den 19. Dezember 1828.

№ 4. Warnung gegen die unvorſichtige Aufbewahrung ꝛc. der Seifenſiederlauge. Nr. 2181. R. I.

Die Seifenſiederlauge iſt ein wie Gift wirkendes Aetzmittel, und muß in der Aufbewahrung, ſo wie in dem Gebrauche deſſelben die größte Vorſicht empfohlen werden, da ſchon häufig Unglücksfälle durch Unvorſichtigkeit und Sorgloſigkeit entſtanden ſind.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die Verkäufer und Ankäufer dieſer Lauge anzuweiſen, ſolche in beſondern, wohl verwahrten und bezeichneten, Gefäßen aufzubewahren, und ſelbige mit der möglichſten Vorſicht zu gebrauchen, da jede Vernachläſſigung darin ſtreng unterſucht und nach Befinden der Umſtände, in Gemäßheit des §. 691 seq. Tit. 20 Thl. II. des allg. Landrechts, mit angemeſſener Strafe belegt werden wird.

Minden, den 16. Dezember 1828.

№ 5. Steckbrief. Nr. 4174 L. I.

Die in unſerer Bekanntmachung vom 14. v. M., sub Nro. 665 pag. 450 des diesjährigen Amtsblatts ſteckbrieflich verfolgten, aus der Feſtung Jülich entwichenen 7 Militair-Sträflinge, ſind ſämmtlich bis auf den im Signalement zuerſt aufgeführten Hubert Schneider, wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden ſämmtliche Militair- und Civil-Behörden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, ſich die Wiederhabhaftwerdung des nachſtehend nochmals ſignaliſirten ꝛc. Schneider beſonders angelegen ſein zu laſſen, und iſt Seitens der Polizei-Behörden mit erneuerter Anſtrengung auf Erreichung dieſes Zwecks hinzuwirken. Signalement:

Name: Schneider. — Vorname: Hubert. — Geburtsort: Mühlheim am Rhein. — Kreis: Cöln. — Größe: 4 Zoll 1 Strich. — Alter: 26 Jahr. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Naſe: ſpitz. — Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Bart: blond. — Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine blaue Mütze mit rothen Streifen, weiße tuchene Hoſen, und Stiefeln mit langen Schäften.

Minden, den 21. Dezember 1828.

Digitized by Google

№ 6. Nr. 1010. P. I. Die bisher von dem Regierungs-Sekretair Schröder verwaltete Paß-Expedition, iſt vom 1. Januar 1829 ab, dem Regierungs-Kanzlei-Inſpektor Eckſtein hierſelbſt übertragen. Minden, den 22. Dezember 1828.

Der Regierungs-Chef-Präſident, Richter.

Bekanntmachungen.

№ 7. Am 22. Oktober cur. ſind auf der Chauſſee nach Warburg, bei Oſſendorf, folgende Sachen in Beſchlag genommen, als:

1., ein Bettlaken;
2., ein Tiſchtuch;
3., ein neues Mannshemd;
4., ein Frauens-Oberhemd;
5., ein groß weißes Neſſeltuch;
6., ein Handtuch mit Frangen;
7., ein baumwollenes buntes Tuch;
8., ein weißes Kindermützchen;
9., zwei Oberhemde;
10., zwei Paar Mannsſtrümpfe, wovon das eine neu das andere alt iſt, und in deſſen letzterm ſich die Buchſtaben F. H. I. eingeſtrickt befinden;
11., eine baumwollene Schürze;
12., eine gläſerne Karvine;
13., eine Flaſche, worin gebrannter Kaffee;
14., ein Frauensſchuh; und
15., ein Knaul aufgeriſſeltes Wollgarn;

weil die Beſitzerin des Diebſtahls dieſer Sachen verdächtig geworden.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden daher erſucht, die zur Ausmittelung dieſes Diebſtahls oder des Eigenthümers dieſer Sachen zweckdienlichen Nachforſchungen zu veranlaſſen, und die etwaigen Reſultate davon dem unterzeichneten Inquiſitoriat anzuzeigen.

Paderborn, den 18. Dezember 1828. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 8. Nr. 81. X. Der Königliche Forſtdiſtrikt Großefredde, in dem Kreiſe und der Bürgermeiſterei Halle belegen, welcher 70 Morgen 26 □R. hält, und mit buchen Stangenholz beſtanden iſt, ſoll am 9. Januar 1829, Morgens 10 Uhr, in dem Gaſthauſe der Madam Lüdeking in Halle, zum Verkauf und zur Erbpacht ausgeboten werden. Erwerbluſtige, welche in dem Termine gehörige Sicherheit, wenigſtens für die Taxe dieſes Grundſtücks, nachweiſen können, lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß 8 Tage vor dem obigen Termine die Veräußerungs-Bedingungen bei dem Krieges-Reſerve-Jäger Picht auf dem Ravensberge, zur Einſicht bereit liegen ſollen, welcher überdem den Auftrag erhalten hat, das Grundſtück auf Verlangen vorzuweiſen. Hausberge, am 21. Dezember 1828.

Der Forſt-Inſpektor. Hagſpihl.

Druckverſehen.

In der Bekanntmachung Nro. 733. im 60. Stück des diesjährigen Amtsblatts leſe man intereſſirte ſtatt intereſſirten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 9. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 9. Erlaubniß zum Predigen. Nr. 481. C.

Dem Kandidaten der Theologie, Ludwig Auguſt Hoffmann aus Egeln, iſt, nach beſtandener Prüfung vor dem Königl. Konſiſtorio zu Magdeburg, die Erlaubniß zu predigen auch für die hieſige Provinz ertheilt worden.

Münſter, den 24. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 10 Beſchädigung der Land- und Kunſtſtraßen durch Anbau von Häuſern, Anlegung von Hecken ꝛc. betr. Nr. 2826 Q. u. D. 1.

Die geſetzlichen Vorſchriften gegen Benachtheiligung der Land- und Kunſtſtraßen durch Anbau von Häuſern, Hecken ꝛc. ſind ſeither häufig außer Acht gelaſſen, und von Anwohnern und Grundbeſitzern übertreten, auch iſt von einigen Baubeamten dieſem Gegenſtande nicht die erforderliche Aufmerkſamkeit und Controlle gewidmet worden. Dadurch iſt der Uebelſtand herbeigeführt, daß an mehreren Stellen der Kunſtſtraßen Gebäude, beſonders aber Hecken, oder gar Wallhecken ſich befinden, welche der Chauſſee augenfällig nachtheilig ſind, beſonders die Chauſſeegräben beeinträchtigen, und den Luft- und Waſſerabzug behindern.

Wir verordnen daher mit Hinweiſung auf unſere in dem diesjährigen Amtsblatte Stück 19. Nro. 214. enthaltene Verfügung vom 10. April c., daß die an der Chauſſee aufzuführenden Gebäude mindeſtens 10 Preußiſche Fuß vom äußern Rande des Straßengrabens entfernt bleiben müſſen.

Die Anlegung von Wallhecken, welche den Chauſſeen durch Herüberhangen oder ſonſt ſchaden können, wird nicht geſtattet; andere Anlagen, Hecken ꝛc. aber, welche ſchon nach dem Allgemeinen Landrechte nur auf 1½ Fuß vom Grabenrande Statt haben können, müſſen auf die geſetzliche Entfernung zurückgeführt, überdies ſo gehalten und reſp. kurz geſchoren werden, daß weder Laub noch Reiſer der Chauſſee, ihrem Rande, und ihren Gräben nachtheilig werden, mithin ſie 3 höchſtens 4 Fuß Höhe erreichen dürfen. Wir verweiſen hierbei auf die dieſerhalb ebenfalls zur Anwendung kommenden Vorſchriften in §§. 61, 62, 63, 64, 65 des Märkſchen Chauſſee-Reglements vom 31. Mai 1796., wonach neue Hecken ꝛc. ohne Beſichtigung und Genehmigung der Wegebaubehörde nicht angelegt werden dürfen, und derjenige, welcher hiergegen handelt, in eine Polizeiſtrafe von 5 Rthlr. verfällt.

Ferner bringen wir noch die Vorſchrift in Erinnerung, daß auf 2 Fuß vom Grabenrande nicht geackert werden darf.

Digitized by Google

Hiernach haben alle betreffende Grundbeſitzer und Anwohner an Kunſtſtraßen ſich genau zu achten, die Wegebaubeamten binnen zwei Monaten den Gegenſtand zu ordnen, die Landräthlichen Behörden überall thätig mitzuwirken und nöthigenfalls polizeilich einzuſchreiten.

Minden, den 27. Dezember 1828.

№ 11.
Beſchädigungen durch geladene Jagd-Gewehre betr.
Nr. 778. D. I.

Zur Verhütung von Beſchädigungen, durch geladene, mit ſogenannten Perkuſſions-Schlöſſern verſehene Jagdgewehre, wird hierdurch zur genauſten Befolgung bekannt gemacht, daß ein geladenes Gewehr oder Piſtol dieſer Art, nur dann als unſchädlich betrachtet werden kann, wenn das Zündhütchen von der Röhre abgenommen iſt. Es darf daher der Inhaber eines geladenen Gewehrs, mit einem Perkuſſions-Schloß, das Zündhütchen außer der Jagd nicht darauf geſetzt laſſen, und macht ſich derſelbe vielmehr, wenn er obige Vorſichtsmaaßregel, das Zündhütchen nach beendigter Jagd ſogleich abzunehmen, unterläßt, nach Vorſchrift des allg. Landrechts, Th. 2 Tit. 20 §. 740 seqq., ſtraffällig.

Minden, den 16. Dezember 1828.

№ 12.
Nr. 1461. R I.

Seit Kurzem ſind mehrere Kinder in Bleichgräben und Röthegruben auf dem Lande verunglückt. Da die Einfriedigung ſolcher Waſſerbehälter nicht überall thunlich iſt, ſo können wir nur den Eltern hierdurch eine ſorgſame Aufſicht auf ihre Kinder dringendſt empfehlen, um gleiche Unglücksfälle zu vermeiden, die ſämmtlichen Polizei-Behörden unſers Verwaltungsbezirks aber, wie hiermit geſchieht, anweiſen, dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und dahin zu wirken, daß Bleichgräben und Röthegruben an Wegen und beſonders gefährlichen Stellen ſo viel wie möglich gefahrlos gemacht werden.

Minden, den 30. December 1828.

№ 13.
Berichtigung des Zins- und Pacht-Getreides.
Nr. 5697. h. II.

Um den Domainenpflichtigen Unterthanen die Berichtigung des Zins- und Pachtgetreides, welches dieſelben für das gegenwärtige Jahr an die Renteien unſers Regierungsbezirks zu liefern haben, zu erleichtern, wird hiermit Folgendes feſtgeſetzt:

Bis zum Ablauf des Monats Februar k. J., bleibt den erwähnten Präſtantiarien die Wahl freigeſtellt, das aus der Erndte 1828 zu entrichtende Zins- und Pachtgetreide, entweder in natura, jedoch nur in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität abzuliefern, oder nach der aus den Martinipreiſen der Kreis-Städte durchſchnittsweiſe berechneten, und um 8 pCt. ermäßigten Taxe in Gelde zu bezahlen.

Dieſe Taxe beträgt:

a. bei den Renteien in den Kreiſen Minden, Rahden, Herford und Bielefeld

für den Berliner Scheffel Weitzen,	. . . .	2	Rthlr.	7	ſgr.	9	pf.
" " " " Roggen,	. . . .	1	"	13	"	4	"
" " " " Gerſte,	. . . .	1	"	4	"	6	"
" " " " Hafer,	. . . .	—	"	19	"	3	"

b. bei den Renteien in den Kreiſen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter und Brakel,

Digitized by Google

für den Berliner Scheffel	Weitzen,	1 Rthlr.	28 ſgr.	5 pf.
" " " "	Roggen,	1 "	12 "	2 "
" " " "	Gerſte,	— "	26 "	3 "
" " " "	Haſer,	— "	18 "	8 "

Das in einigen Gegenden zu liefernde Rauhfutter wird in Anſehung des Reluitions-Preiſes dem Roggen gleich geachtet, und der im Mindenſchen zum Theil vorkommende Rauhhafer, auf $2/3$ des Preiſes für gewöhnlichen Hafer feſtgeſetzt:

Mit dem 1. März k. J. hört die den Präſtantiarien gelaſſene Wahl völlig auf, und die alsdann vorhandenen Reſtanten ſind verpflichtet, das rückſtändige Zinskorn nach dem vollen Betrage der Martini Marktpreiſe zu bezahlen, welche hinſichtlich der Renteien in den Kreiſen ad a,

für den Berliner Scheffel	Weitzen,	2 Rthlr.	13 ſgr.	8 pf.
" " " "	Roggen,	1 "	17 "	1 "
" " " "	Gerſte,	1 "	7 "	6 "
" " " "	Haſer,	— "	20 "	11 "

und in den Kreiſen ad b,

für den Berliner Scheffel	Weitzen,	2 Rthlr.	3 ſgr.	6 pf.
" " " "	Roggen,	1 "	15 "	10 "
" " " "	Gerſte,	— "	28 "	6 "
" " " "	Haſer,	— "	20 "	3 "

betragen.

Hiernach haben ſich ſowohl die Domainen-Rentei-Beamten als die Präſtantiarien zu achten, und fordern wir die letztern auf, ſich durch Berichtigung ihrer Schuld bis zum 1. März k. J. der ihnen zugedachten Erleichterung theilhaftig zu machen, indem nach Ablauf dieſes Termins die alsdann etwa verbliebenen Rückſtände ohne Rückſicht und Ausnahme nach den oben erwähnten höhern Taxen exekutiviſch eingezogen werden ſollen.

Minden, den 26. Dezember 1828.

№ 14. Forſt-Culturen in Gemeinde-Waldungen betr.

Um künftigen Klagen über Untauglichkeit oder nicht gehörige Verwendung der für Rechnung der Gemeinden angeſchafften Waldſaamen vorzubeugen, wird hierdurch verfügt, daß die betreffenden Oberförſter und Förſter, desgleichen die Bürgermeiſter oder die ſie vertretenden Gemeindevorſteher, die Güte und den Verbrauch der Saamen jedesmal beſcheinigen müſſen, indem die Liquidationen der Koſten für angeſchaffte Saamen nicht ohne den Belag der in nachſtehender Form beizufügenden Atteſte angenommen werden.

Wir dürfen von dem Dienſteifer der Herren Kantonbeamten, Oberförſter und Municipalbeamten erwarten, daß ſie die Leitung der Forſt-Kulturen ſelbſt übernehmen, die Ausführung dieſes wichtigen Geſchäftes nicht in die Hände unwiſſender gleichgültiger Menſchen legen, und die beſagten Atteſte nicht ohne Ueberzeugung ausſtellen werden.

Auch machen wir die Herren Landräthe, Forſtinſpektoren und Oberförſter darauf aufmerkſam, wie die oft beträchtlichen Koſten für Anſchaffung von Saamen, bei Anpflanzungen und Anlegung von Graben, vermieden werden können, wenn die Saamen aus

Digitized by Google

eigenem Vorrathe beſchafft, die Kulturarbeiten unter Aufſicht der Forſtbedienten und Gemeinde-Vorſtände durch Communaldienſte oder Forſtſträflinge bewirkt werden.

Minden, den 25. Dezember 1828.

Schema.

A t t e ſt.

Gemeinde
Forſtdiſtrikt
Nro. des genehmigten
Kulturplans

Daß übereinſtimmend mit der Nro. des für das Jahr genehmigten Forſt-Kulturplans Pfunde guter, durch die unterzeichneten Forſtoffizianten geprüfter Saamen, im Forſtdiſtrikte nach Vorſchrift und Veranſchlagung verordnet worden ſind, beſcheinigen hierdurch pflichtmäßig.

den

Der Oberförſter Der Gemeindeförſter

Die richtige Verwendung der vorbemerkten Pfunde Saamen beſcheinigt gleichmäßig.

den

Der

№ 15. Erhebung der Nutzholztantieme bei Königl. Holzverkäufen. Nr. 1736. A. u. 1043. b. II.

Daß in Gefolge höherer Anordnung, die bisher für das in Königlichen Forſten verwerthete Nutzholz erhobene Nutzholztantieme, in Zukunft ſtatt nach den bisherigen auf den Erlös baſirten Berechnung von 1 Sgr. pro Thaler, nach dem Kubick-Inhalte des zu verkaufenden Bau- und Nutzholzes erhoben, und vom 1. Januar 1829 an Ein Silberpfennig pro Kubikfuß in allen Königlichen Revieren des Regierungs-Bezirkes neben dem Holzgelde bei den betreffenden Forſt-Kaſſen bezahlt werden ſoll, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 24. Dezember 1828.

№ 16. Betrifft die Auszahlung der Realiſations-Beträge für die nach dem Tilſiter Frieden zur ſogenannten Gobertſchen Anleihe eingezahlten Beiträge. Nr. 2031. II. f.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 2. Septbr. v. J. (Amtsblatt Stück 45, Nro. 464. Seite 356) benachrichtigen wir das hierbei betheiligte Publikum, daß die Realiſations-Beträge, für die nach dem Tilſiter Frieden, zur ſogenannten Gobertſchen Anleihe eingezahlten Beiträge, den betreffenden Kreis-Caſſen überwieſen worden ſind, bei welchen dieſelben, gegen die von dem Kreis-Landrathe beglaubigten Quittungen, ſo wie gegen Rückgabe der über die früherhin abgelieferten Juſtifikatorien ertheilten Empfangsbeſcheinigungen, entweder in Staatsſchuldſcheinen nach ihrem Nennwerthe, oder bei den darin nicht darſtellbaren Beträgen, nach deren Courswerth, in Silbergelde, erhoben werden können.

Die Betheiligten haben ſich daher vorab, zur näheren Prüfung ihrer Anſprüche, an den Herrn Kreis-Landrath zu wenden.

Minden, den 15. December 1828.

№ 17. Nr. 2191. R. I. d. I. II.

Dadurch daß die Ortſchaften Wegholm und Bartling, im Kreiſe Minden, von der Bau-

Digitized by Google

erſchaft Südfeld, wozu ſie bisher gehörten, getrennt worden ſind, ſind bei Südfelde 19 Nummern der Höfe ausgefallen, und hat die Reihefolge in den Hausnummern bei Südfelde eine Unterbrechung erhalten.

Es iſt jedoch bei der jetzigen neuen Cataſter-Vermeſſung erforderlich, daß die Stätte-Beſitzer der Bauerſchaft Südfelde fortlaufende Nummern erhalten, welches in Gemäßheit der nachſtehenden Nachweiſung bewirkt iſt, und hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des dabei betheiligten Publikums gebracht wird.

N a c h w e i ſ u n g

über die in der Bauerſchaft Südfelde vorgenommenen Veränderungen unter den Hausnummern.

Laufende Nro.	Alte Nummer	Neue Nummer	N a m e n	Laufende Nro.	Alte Nummer	Neue Nummer	N a m e n
1	5	1	Klöpper.	14	20	14	Hormann.
2	6	2	Kanning.	15	21	15	Luermann.
3	7	3	Klöpper.	16	22	16	Seeger.
4	8	4	Pooſſ.	17	23	17	Beermann.
5	9	5	Lahſtroh.	18	24	18	Klöpper.
6	10	6	Pooſſ.	19	25	19	Kruſe.
7	13	7	Südfeld	20	29	20	Hormann.
8	14	8	Kruſe.	21	30	21	Beſſel.
9	15	9	Hormann.	22	32	22	Schurer.
10	16	10	Uphoff.	23	37	23	Meier.
11	17	11	Könemann.	24	38	24	Hormann.
12	18	12	Kruſe.	25	43	25	Weeſemann.
13	19	13	Klöpper.	26	44	26	Köſter.

Minden, den 20. Dezember 1828.

Nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Vagabunden, nemlich Georg Heinrich Bürglen aus Ulm, und Markus Levy, (genannt Auguſt Löwe) aus Caſſel, ſind, nach erfolgter Entlaſſung aus der Zwangsarbeits-Anſtalt zu Benninghauſen, aus den Königlich Preußiſchen Staaten verwieſen worden, und iſt ihnen die Rückkehr in letztere bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt. № 18. Sicherheits-Polizei. Nr. 2355. R. 3.

1tes Signalement:

Familien-Namen: Bürglen. — Vornamen: Georg Heinrich. — Geburtsort: Ulm, im Königreiche Würtenberg. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangeliſch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: blau. — Naſe und Mund: ordinair. — Bart: blond. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: klein. — Sprache: deutſch, im Ulmer Dialekt. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

2tes Signalement:

Familien-Namen: Levy. (Auguſt Löwe.) — Vornamen: Markus. — Geburts- und Aufenthaltsort: Caſſel. — Religion: jüdiſch, (gab früher an evangeliſch zu ſein.) — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: klein. — Mund: klein. — Bart: wenig. — Zähne: unvollzählig. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval und wohlgebildet. — Geſichtsfarbe: geſund. Geſtalt: mittler. — Sprache deutſch. — Beſondere Zeichen: keine. Minden, den 9. Dezember 1828.

№ 19. Der nachſtehend ſignaliſirte Färbergeſell Johannes Boff aus dem Großherzogthum
Nr. 2[illegible]. B. I. Heſſen iſt auf den Grund rechtskräftigen Erkenntniſſes des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Paderborn zum zweitenmale über die Grenze geſchafft und iſt ihm die Rückkehr in die Königl. Preußiſchen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Signalement.

Namen: Boff. — Vornamen: Johannes. — Stand und Gewerbe: Färbergeſell. — Geburts- und Wohn-Ort: Goltzenhagen, im Kreiſe Schlitz, Großherzogthum Heſſen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: ſtark. — Mund: breit. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: geſetzt. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: Blatternarben.

Minden, den 24. Dezember 1828.

№ 20. Die Stelle eines Feldpolizeidieners zu Leiberg, Kreiſes Büren, wird mit Ende dieſes
Anſtellung. Jahres erledigt.
Nr. 2110. R. I. Das damit verbundene Dienſteinkommen beträgt jährlich

1., an baarem Gelde 4 Rthlr.;
2., 14 Scheffel Gerſte;
3., ⅓ Denunziantenantheile der erkannten Polizeiſtrafen.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geneigt ſind, haben ſich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente bei dem Herrn Landrath von Hartmann zu Büren, binnen 3 Wochen zu melden.

Minden, den 16 Dezember 1828.

Perſonal-Chronik.

№ 21. Die durch Verſetzung des Schullehrers Keſſel nach Schwanei erledigte Schullehrer-
Nr. 317. N. I. Stelle zu Böderen, Kreiſes Höxter, iſt dem Schullehrer Carl Möller zu Löwendorf deſſelben Kreiſes, und letztere Stelle hinwiederum dem ſeitherigen proviſoriſchen Schullehrer Chriſtian Coböcker zu Eickhorſt, Kreiſes Büren, verliehen worden.

Nr. 1861. M. I. Die durch den Tod des Küſters Bartling erledigte Küſter- und 2. Lehrerſtelle an der Schule zu Enger, Kreiſes Bünde, iſt dem aus Brockhagen, Kreiſes Halle, gebürtigen Schullehrer Kellermann zu Ahmſen, verliehen worden.

Digitized by Google

Vermiſchte Anzeigen und Bekanntmachungen.

Von einem Königl. hohen Miniſterium des Innern iſt mir unterm 4. September d. J. ein Patent auf die alleinige Benutzung der von mir beſchriebenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Methode kleine Metallwaaren, als Haaken, Haarnadeln u. ſ. w. zu lakiren auf 6 nacheinander folgende Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches ich hiemit vorſchriftsmäßig bekannt mache. № 22. Erfindungs-Patent. Nr. 2903. Q.

Aachen, den 4. Oktober 1828.

Major von Bavier.

Am 26. November d. J. des Abends zwiſchen 6 bis 8 Uhr ſind mittelſt gewaltſamer Erbrechung ihrer Schäferhütten № 23. Diebſtahls-Anzeige.

I., dem Colon Bernard Biggen unter den Eichen, Gemeinde Boke, Gerichts-Bezirks Salzkotten,

1., ein leinen Oberbett;
2., ein dito Unterbett; und
3., zwei Bettkiſſen; ſo wie

II. dem Colon Martin Beine von Heitwinkel bei Boke, Gerichts-Bezirks Salzkotten,

a. ein leinen Oberbett;
b. ein desgleichen Unterbett; und
c. ein Bettkiſſen

geſtohlen worden.

Dieſer Diebſtahl, deſſen Thäter unbekannt ſind, wird unter der Warnung vor dem Ankaufe der geſtohlenen Sachen mit dem Erſuchen an jeden öffentlich bekannt gemacht, alle zur Entdeckung der Thäter und Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienende Thatumſtände der nächſten Orts- oder Gerichtsbehörden zur berichtlichen Veranlaſſung ... uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 22. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

In der Nacht vom $9/_{10}$ten Decbr. c. ſind der Jungfer Anne Margarethe Buſchherm zu Druffel, Gerichtsbezirk Rietberg, mittelſt Einbruchs, aus einem verſchloſſenen Koffer, folgende Sachen № 24. Diebſtahls-Anzeige.

1., ungefähr 4 Rthlr. baares Geld, worunter ein Preuß. Thaler, ſechs heſſiſche Gutegroſchen Stücke, ein Conventions 4 ggroſchen Stück, das übrige an ⅙tel Preuß. Courant, Thalerſtücken;
2., ein feines leinenes Betttuch;
3., ein Stück feines Linnen von etwa 21 Ellen;
4., ein desgl. wovon ungefähr 6 Ellen abgeſchnitten;
5., ein halbes Stück desgl. von etwa 11 Ellen;
6., zwei grobe Stück Linnen, jedes Stück ohngefähr 21 Ellen haltend;
7., zwei halbe Stück desgl. deren Ellenzahl nicht angegeben werden kann,

entwendet worden.

Digitized by Google

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ei jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeiſchaffung des G ſtohlenen dienenden Umſtände, entweder der Ortsobrigkeit oder unterzeichneter Behörd unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 25. December 1828.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 25. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 82. X. In der Nacht vom 11/12. d. M., ſind dem Heinrich Schmidt unter'n Eichen bei Boke, Gerichtsbezirks Salzkotten, mittelſt Einſteigens durch ein Fenſter in die Mitte Etage, welches etwa 10 bis 12 Fuß von der Erde hoch iſt, aus ſeinem Speicher folgen de Sachen, als:

1., ein leinen Oberbett;
2., ein Kiſſenüberzug von altem blau bunten Leinen;
3., etwa drei bis vier Scheffel Roggen;
4., vier Braunbrode; und
5., ein feines Brod;

entwandt worden, ohne daß man dem Thäter bisher auf die Spur gekommen iſt.

Wir bringen dieſen Diebſtahl daher mit dem Erſuchen an jeden zur öffentlichen Kenntniß, alle zur Entdeckung des Thäters oder der geſtohlenen Sachen dienliche Thatumſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 29. Dezember 1828.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 26. Nr. 81. X. Die Fahrpoſt von hier nach Bremen wird von jetzt an wieder Mittwochs und Sonnabends Mittags 12 Uhr abgehen und an den darauf folgenden Tagen Mittags in Bremen eintreffen.

Von Bremen nach Minden geht dieſe Poſt ab: Montags und Donnerſtags Abends, und trifft in Minden Dienſtags und Freitags Abends zu den gleich darauf über Herford, Lemgo, Dettmold nach Paderborn und nach Bielefeld abgehenden Fahrpoſten ein.

Minden, den 29. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Grenz-Poſt-Amt.
Tiſſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 16. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 27. Termin zur Prüfung der Kandidaten der Theologie. Nr. 8. C.

Den Herren Superintendenten unſerer Provinz, welche im vorigen Jahre Kandidaten er Theologie zum Herbſt-Examen pro venia concionandi bei uns angemeldet haben, ragen wir auf, denjenigen unter denſelben, welche ihre Probearbeiten eingereicht haben, u eröffnen, daß am Dienstage den dritten März d. J. dieſe Prüfung ihren Anfang ehmen wird.

Münſter, den 7. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 28. Gymnaſium in Coesfeld. Erlaß des Schulgeldes betr. Nr. 1577. S.

Nachfolgende Bekanntmachung des Schulvorſtandes des Gymnaſii in Coesfeld wird nit unſerer Genehmigung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 5. Januar 1829.

Bekanntmachung des Schul-Vorſtandes zu Coesfeld.

Gern bereit, den talentvollen Söhnen dürftiger Eltern durch Erlaß des Schulgel-es den Beſuch des hieſigen Gymnaſii zu erleichtern, finden wir uns doch veranlaßt, die Grundſätze bekannt zu machen, nach welchen wir bei der Bewilligung verfahren, damit einer in ſeinen Erwartungen getäuſcht werde. Wir fordern Talent, unermüdeten Fleiß und ein von allem Vorwurfe freies ſittliches Betragen als unerläßliche Bedingungen jeter Begünſtigung, die wir ſogleich wieder entziehen müſſen, ſobald mangelnder Fleiß oder Flecken in der ſittlichen Führung den Begünſtigten unwürdig darſtellen mögten.

Wer als arm auf das hieſige Gymnaſium aufgenommen zu werden wünſcht, muß chon bei ſeiner Prüfung dem Hrn. Direktor der Anſtalt die Armuths-Beſcheinigung ibergeben. Auf das Verſprechen nachträglicher Beibringung kann keine Rückſicht genommen werden. Das Zeugniß muß vom Orts-Bürgermeiſter und Ortspfarrer gemeinſchaftlich ausgeſtellt auch beſiegelt ſeyn, ſich nicht allein über die Armuth des Schülers resp. deſſen Eltern beſtimmt ausſprechen, ſondern auch den Stand der Eltern, ihre häusiche Lage und wie viel ſie in dem Jahre an Grund-, Klaſſen- und Gewerbeſteuer entrichen, angeben, damit wir, beſchränkt in der Zahl der als arm zuzulaſſenden, für die Auswahl der Dürftigſten zureichende Data finden.

Coesfeld, den 17. Dezember 1828.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 29. Baumpflanzungen an Straßen und öffentlichen Wegen betreffend. Nr. 1886. II. b.

Durch ein Reſcript des Königl. hohen Finanz-Miniſteriums vom 12. v. M. ſind wir ermächtigt, die zur Pflanzung an öffentlichen Straßen und Wegen erforderlichen Waldholzpflänzlinge von Ebereſchen, Weißbuchen, Birken, Roß-Kaſtanien, Linden, Rüſtern, Eſchen, Eichen ꝛc. ſo wie auch die Baumpfähle, letztere 9 bis 10 Fuß lang und bis 2½ Zoll im mittleren Durchmeſſer dick, das Stück zu Zwei Pfennigen (exclusive Hauer und Rode-Lohn, wenn das Hauen der Pfähle und das Ausheben der Pflänzlinge nicht durch die Abnehmer geſchehen kann) und, wenn die Pflänzlinge aus Forſt-Baumſchulen entnommen werden, das Stück zu drei Pfennigen abgeben zu laſſen.

Indem wir dieſe, die Beförderung der wilden und der Obſtbaumpflanzungen beabſichtigende hohe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, benachrichtigen wir gleichzeitig die Herren Kantonbeamten, Bürgermeiſter und Ortsvorſteher unſers Geſchäftsbereichs, daß die zur Pflanzung öffentlicher Wege erforderlichen Baumpfähle und Waldholz-Pflänzlinge, aus Königl. Forſten, wenn ſelbige vorhanden ſind, gegen die bei den Königl. Forſt-Caſſen zu leiſtende Bezahlung vorerwähnter Preiſe verabfolgt werden können. Zu dieſem Behufe haben vorbeſagte Beamte jedes Mal im Herbſte oder Ausgangs des Winters Nachweiſungen zu fertigen, welche die Angabe des genauen Bedarfs an Baumpfählen und Holzpflänzlingen, die Gattung der letztern, desgleichen der Wegeſtrecken enthalten müſſen, woſelbſt die Baumpflanzung ſtatt finden ſoll.

Dieſe Nachweiſungen ſind, bevor ſie den betreffenden Königl. Forſt-Inſpektoren zur Abgabe der verlangten Pfähle und Pflanzen übergeben werden, dem vorgeſetzten landräthlichen Officio zur Beſcheinigung vorzulegen, daß der auf der Nachweiſung angegebene Bedarf an Pfählen und Pflänzlingen wirklich zur Bepflanzung der in den Nachweiſungen bezeichneten, anerkannt öffentlichen Wegen, welche ſich durch ihre Beſchaffenheit und Breite zur Bepflanzung eignen, nöthig ſind.

Vorerwähnte Verwaltungs-Beamte ſind übrigens für die richtige Verwendung der aus Königl. Forſten erhaltenen Pfähle und Baumpflanzlinge verantwortlich.

Minden, den 4. Januar 1829.

№ 30. Das Hauſiren in der Umgegend des Wohnorts betr. Nr. 1014. II. g.

In Verfolg und mit Modifikation unſerer in dem 10. Stück sub Nro. III. des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen, das Hauſiren in der Umgegend des Wohnorts betreffenden Bekanntmachung vom 12. Februar c. bringen wir in Gemäßheit der Beſtimmungen der höheren Behörden, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß:

Da nach der Vorſchrift §. 3 des Hauſirregulativs vom 28. April 1824 diejenigen Gewerbtreibenden, welche auch nur im Polizei-Bezirk ihres W o h n o r t s, Waaren zum Verkauf umhertragen, oder durch ihre Hausgenoſſen umherſchicken wollen, hierzu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nachſuchen müſſen; ſo folgt hieraus von ſelbſt, daß auch diejenigen, nicht o h n e beſondere polizeiliche Erlaubniß, Waaren umhertragen oder ſchicken dürfen, welche, wie der §. 4. des gedachten Regulativs beſtimmt, auch außer ihrem Wohnorte mit ſelbſt verfertigten Waaren oder ſelbſt gewonnenen Producten, die auf Wochenmärkten feil geboten werden dürfen (§. 14.) umherziehend Handel treiben, mithin nicht blos von der Vergünſtigung im §. 3. des Hauſirregulativs, ſondern auch

Digitized by Google

von deren größeren Ausdehnung im §. 4. Gebrauch machen wollen. Es muß jedoch im letzteren Falle die Erlaubniß nicht von der Ortspolizei, ſondern nach ausdrücklicher Vorſchrift des §. 4 des Regulativs von der Kreispolizei-Behörde (dem Landrath) ertheilt werden, bei welcher daher dergleichen Geſuche von der Ortspolizei-Behörde mit ihrer gutachtlichen Aeußerung, ob nach den im §. 3 erwähnten perſönlichen Rückſichten die polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen ſein möchte, einzureichen ſind.

Die Kreispolizei-Behörde hat bei Bewilligung des Geſuchs in dem mit der Perſonsbeſchreibung des Inhabers auszufertigenden Erlaubnißſchein ausdrücklich zu bemerken: für welchen Bezirk derſelbe gültig iſt, und daher die Ortſchaften auf welche ſich derſelbe erſtreckt, und über welche hinaus der Inhaber nicht hinausgehen darf, darin namentlich aufzuführen.

Eine Entfernung bis zu **zwei** Meilen vom Wohnorte iſt übrigens als die **äußerſte** Grenze der in dem §. 4 des Regulativs erwähnten Umgegend des Wohnorts von höherer Behörde beſtimmt worden, innerhalb deren das vorbezeichnete Gewerbe auf einen bloßen kreispolizeilichen Erlaubnißſchein von Inländern betrieben werden darf. Wenn demnächſt Fälle eintreten ſollten, daß Waaren oder Produkte der in den §. §. 3 und 4 bezeichneten Art im Wohnorte oder in deſſen Umgegend, ohne polizeiliche Erlaubniß zum Verkauf umhergetragen oder umherziehend aufgekauft werden, ſo verfällt der Contravenient in die durch den §. 30 des Regulativs feſtgeſetzte Strafe bis zu zehn Thalern.

Obgleich der §. 4 des Hauſirregulativs nicht wie der §. 3 deſſelben des umherziehenden Verkaufs von Produkten und Waaren erwähnt, ſo wird ſolcher dennoch in Folge höherer Beſtimmung den Inländern, innerhalb der Umgebung des Wohnorts bis zu zwei Meilen und unter den vorerwähnten Bedingungen einer polizeilichen Erlaubniß, ohne daß es dazu eines Gewerbeſcheins bedarf, geſtattet.

Dagegen iſt der umherziehende Handel **aller** Art **über** die äußerſte Grenze der Umgebung des Wohnorts von zwei Meilen hinaus, gewerbſcheinpflichtig, und wer ſolchen ohne Gewerbeſchein, ſei es mit eigenen oder fremden Produkten, mit ſelbſt verfertigten oder mit aufgekauften Waaren, treibt, verfällt in die durch den §. 24 beſtimmte volle Gewerbeſteuer-Contraventionsſtrafe, welche, außer der Confiskation der Waaren, in der Nachzahlung der Steuern mit zwölf Thalern, und Entrichtung einer Strafe von acht und vierzig Thalern beſteht.

Die Kreis- und Orts-Behörden haben ſich nach dieſen Vorſchriften genau zu achten, und die betreffenden Gewerbtreibenden ſolche bei Vermeidung der vorbemerkten Strafen zu beobachten.

Minden, den 31. Dezember 1828.

№ 31. Die neu errichtete Töchterſchule in Bielefeld betr. Nr. 1806. M. I.

Seit längerer Zeit wurde in der Stadt Bielefeld das Bedürfniß einer vollkommnerern Schulbildung für die Töchter aus höhern Ständen gefühlt, indem die allgemeinen Elementar- ſo wie die Privat-Schulen wegen ihres Ziels, ihrer Frequenz und anderer Hinderniſſe, welche die Lehrer bei dem beſten Willen nicht zu beſeitigen vermogten, den Forderungen der Eltern nicht zu genügen im Stande waren.

Den eifrigen amtlichen Bemühungen des Herrn Landraths **von Borries**, des

Herrn Superintendenten Scherr und des dirigirenden Bürgermeiſters Herrn Deli[illegible] zu Bielefeld, iſt es unter aufopfernder Unterſtützung der dortigen betreffenden Elter welche ſich zur Zahlung eines zur Einrichtung der Anſtalt erforderlichen hohen Schulg[illegible] des verſtanden haben, in dieſem Jahre gelungen, ein beſonderes Lehrinſtitut für die e[illegible] wähnten Kinder ins Leben zu rufen.

Es beſteht aus drei Claſſen für Schülerinnen von 7 bis 15 Jahren und aus eine Vorſchule für jüngere Kinder, in welchen in den zur Bildung der Töchter geeigneten Lehr gegenſtänden unterrichtet wird. In der ſichern Hoffnung, daß dieſe Anſtalt ſegensreich Folgen für die Bildung des heranwachſenden Geſchlechts haben wird, fühlen wir un[illegible] zur öffentlichen Anerkennung der verdienſtlichen amtseifrigen Bemühungen der betreffen den Beamten und der lobenswerthen Anſtrengungen der Eltern der in die Anſtalt auf genommenen Kinder verpflichtet und können wir den Wunſch nicht unterdrücken, daß ſol che rühmliche Beiſpiele amtstreuer Beſtrebungen und gewiſſenhafter elterlicher Fürſorge und edler Aufopferung in andern Oertern unſers Verwaltungskreiſes, in welchen gleiche oder ähnliche Bedürfniſſe hinſichtlich der Bildung der Kinder vorhanden ſind, eine er freuliche Nachfolge veranlaſſen mögen.

Minden, den 18. Dezember 1828.

№ 32. Prüfung der Maaße und Gewichte. Nr. 2446. R. F. I.

Die im §. 13. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 aufgeführten Gewerbtreiben, welche verpflichtet ſind, wenigſtens jährlich einmal die Richtigkeit ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächſten Eichungs-Amte prüfen, und ſich die Uebereinſtimmung mit den Normal-Gemäßen zu ihrer Legitimation atteſtiren zu laſſen, werden hierdurch aufgefordert, dieſer Verpflichtung binnen 6 Wochen zu genügen, widrigenfalls gegen ſolche, welche nach Ablauf dieſer Friſt ein Legitimations-Atteſt nicht beibringen können, ſofort die im §. 18. des gedachten Geſetzes beſtimmte Strafe von 5 Rtlr. verhängt werden wird.

Die Polizei-Behörden unſers Regierungs-Bezirks haben nach Verlauf des geſetzten Termins die Legitimations-Atteſte ſich vorlegen zu laſſen, und gegen die Contravenienten die angeordnete Strafe zu verfügen.

Minden, den 5. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 33. Nr. 2664. K. B.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius von Portugall iſt unterm 1. December c. von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz zum Juſtiz-Commiſſarius bei den Untergerichten des Fürſtenthums Paderborn, mit Anweiſung ſeines Wohnorts in Büren, ernannt worden.

Paderborn, den 31. Dezember 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 34. Nr. 2. X.

Der bereits mehrmalen beſtrafte Dieb Friedrich Nolte aus Nieſe, im Fürſtenthum Lippe, Amts Schwalenberg, hat Gelegenheit gefunden, am 1. dieſes Monats zur Abendzeit aus den hieſigen Inquiſitoriats-Gefängniſſen ohne Kopf- und Fuß-Bekleidung zu entweichen; wir bringen dieſes zur öffentlichen Kunde, und erſuchen auf den unten

Digitized by Google

oher beſchriebenen Flüchtling ſorgfältig zu achten, und ihn im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Paderborn, den 4. Januar 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Perſon : Beſchreibung.

Alter 25 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare hellbraun; Stirn niedrig und gedeckt; Augenbraunen dunkelbraun und ſtark; Augen blau; Naſe ſtumpf; Mund etwas aufgeworfen; Kinn rund; Geſichtsbildung oval; Geſichtsfarbe geſund.

№ 35. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 3 X.

In den Nächten vom 17/18. November und 4/5. Dezember v. J., ſind dem Colon Voggemöller zu Bröderhauſen, im Kreiſe Bünde, aus ſeiner Wohnung entwendet:

1., ein etwa 3 Eimer haltender kupferner Keſſel mit Griffen von Eiſen, und daran kenntlich, daß vom Rande etwa 1 Fuß lang weggebrochen war;
2., ein kleiner meſſingener Keſſel ohne Zeichen;
3., mehrere Stücke feineres und gröberes Flachs- und Heeden-Leinen;
4., eine Quantität Manns-, Frauens- und Kinderhemde;
5., eine Schnur Bernſtein-Korallen mit einem zinnernen Schloß und ſchwarzen Sammetbande;
6., einige ſchwarz ſeidene Tücher, ein Paar blaue Frauenhandſchuhe, einige Frauen Mützen und Oberhemde;
7., einige Gewichtſtücke von Meſſing und ein Schlüſſel ꝛc.

Jedermann, dem verdächtige Sachen dieſer Art zu Geſicht kommen, wird aufgefordert, ſolche anzuhalten, und der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Herford, den 8. Januar 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 36. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 8 X.

Am 19. Dezember v. J. Abends, ſind dem Heuerling Dreckſchmidt zu Oberbauerſchaft, im Gerichtsbezirk Lübbecke, aus ſeiner Wohnung entwendet:

1., 95 holländiſche Zehn Gulden Stücke von neuem Gepräge, einige andere holländiſche Silbermünzen und acht Preuß. Thalerſtücke;
2., zwei Ruſſiſche Staats-Obligationen, jede über 1000 Gulden, sub Nro. 444 und 445. bei van der Hope zu Amſterdam verzinsbar;
3., eine ſilberne zweigehäuſige Taſchenuhr mit einer vierſträngigen ſilbernen Kette, zwei ſilbernen Pettſchaften und einem gelben Uhrſchlüſſel;
4., zehn Stück feine Oberhemden mit rothem Garn K. S. gezeichnet, desgleichen drei Unterhemden, ſechs weiße Halstücher eben ſo gezeichnet;
5., eine rothe Leibbinde mit knöchernen Knöpfen, einige Paar weiße wollene Strümpfe, ein ſchwarz ſeidenes Halstuch, und ein Paar holländiſche Schuhe mit breiten Riemen.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir insbeſondere vor dem Ankaufe der beiden ruſſiſchen Obligationen, und fordern jedermann auf, ſolche vorkommenden Falls anzuhalten, und der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde davon ſogleich Anzeige zu machen. Herford, den 8. Januar 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

№ 37. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 7. X.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Dezember v. J., ſind dem Conrad Schulze zu Wewer, hieſigen Gerichtsbezirks, mittelſt Einſteigens, mehrere Sachen, als:

1., ein wollenes dunkelgrünes Frauenskleid von Biber, worin die Aermel ohne Futter;
2., ein bibernes Mädchenskleid von dunkeler Farbe, mit vier gelben Knöpfen;
3., ein Paar weiße baumwollene Mannsſtrümpfe;
4., ein Paar blaue dito;
5., ein Paar ſchwarz wollene geſtrickte dito;
6., ein Paar weiße geſtrickte dito;
7., eine gelbe kattunene Schürze mit kleinen Blümchen;
8., eine blau gedruckte Schürze mit weißen Blumen;
9., ein kupferner Kaffeetopf von 3 Portionen; entwandt.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden erſucht, auf den Thäter, oder ſolche zu deſſen Ermittelung dienende Spuren, zu achten, und namentlich den etwaigen Beſitzer der angeführten Gegenſtände im Betretungsfalle anzuhalten, und uns hievon in Kenntniß zu ſetzen. Paderborn, den 3. Januar 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 38. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 9. X.

Dem Colon Brune zu Lengern ſind nach und nach entwendet:

1., ein Paar ſilberne Halsknöpfe, rund und punktirt;
2., ein ſilberner gereifter Fingerring, und eine punktirte Frauenhemdſchnalle;
3., ein Band Bernſteinkorallen mit ſilbernem Schloß, ebenfalls punktirt und mit einer Blume verziert.

Jedermann, dem verdächtige Sachen dieſer Art zu Geſicht kommen, hat davon der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde ſogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 10. Januar 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 39. Nr. 61. R.

Durch den am 5. Dezember 1828 erfolgten Tod des Polizeidieners David Hartmann zu Welda, iſt dieſe Stelle erledigt worden, und werden daher Anſtellungsberechtigte und im Schreiben erfahrne Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle, womit folgendes Dienſteinkommen verbunden iſt, als:

1., baar 3 Rthlr.;
2., 3/4 Morgen freies Land;
3., 1/2 Morgen Wieſen;
4., 8 Bund Roggen;
5., 12 Bund Gerſte;
6., 4 Scheffel Roggen;
7., 4 bis 5 Rthlr. Gratifikation; und
8., freie Wohnung;

geneigt ſind, aufgefordert, binnen 4 Wochen bei der landräthlichen Behörde zu Warburg, unter Auflegung ihrer Berechtigungs- und Aufführungs-Zeugniſſe, ſich zu melden.

Warburg, am 29. Dezember 1828. Der Landrath v. Hiddeſſen.

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 23. Januar 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 40. Verwaltung des Salz-Debitweſens betr.

In Folge höherer Beſtimmung iſt dem Hrn. Geheimen Finanz-Rath, Prov.-Steuer-Direktor Krüger die Verwaltung des Salzdebitweſes für die Provinz Weſtphalen übertragen, und hat derſelbe nunmehr die Adminiſtration dieſes Dienſtzweiges begonnen.

Münſter, den 11. Januar 1829.

№ 41. Holz-Sämereien betr.

In Folge meiner Bekanntmachung vom 20. Dezember 1827, (Amtsblatt 51) ſind nachſtehende Holzſämereien beſtellt und abgeliefert worden.

Kiefern 3361½ Pfd., Fichten 1971½ Pfd., Lerchen 313½ Pfd., Weißtannen 1 Pfd, Weimuths-Kiefer 24¾ Pfd., Birken 1489 Pfd., Roth-Erlen 192 Pfd., Weiß-Erlen 161½ Pfd., Eſchen 90½ Pfd., Hainbüchen 389 Pfd., Ahorn 27½ Pfd., Zucker-Ahorn 120 Pfd., Ulmen 17 Pfd., Akazien 21 Pfd., überall 8,200½ Pfd.

Die früheren Beſtellungen haben betragen	1825	—	4,088 Pfd.
	1826	—	6,089½ "
	1827	—	6,288¼ "

mithin jetzt 1912 Pfd. mehr, als im letztern Jahre.

Von dem Geſammtbetrage haben erhalten:

1. die Stadt Münſter 597½ Pfd., die Kreiſe 2. Münſter 24 Pfd., 3. Coesfeld 21 Pfd., 4. Steinfurt 48 Pfd., 5. Tecklenburg 426¼ Pfd., 6. Borken 305½ Pfd., 7. Recklinghauſen 1097 Pfd., 8. Ahaus 1005 Pfd., 9. Warendorf 116½ Pfd., 10. Lüdinghauſen 1335½ Pfd.

der ganze Regierungsbezirk Münſter 5,176¼ Pfd.

Die Kreiſe 1. Arnsberg 112 Pfd., 2. Soeſt 35 Pfd., 3. Hamm 207½ Pfd., 4. Dortmund 336 Pfd., 5. Bochum 175¼ Pfd., 6. Hagen 289¼ Pfd., 7. Iſerlohn 479½ Pfd., 8. Altena 43½ Pfd., 9. Olpe 430 Pfd., 10. Siegen 80 Pfd., 11. Eslohe 254¼ Pfd.

der geſammte Regierungsbezirk Arnsberg 2,442¼ Pfd.

Die Kreiſe 1. Bünde 25½ Pfd., 2. Bielefeld 34 Pfd., 3. Wiedenbrück 85 Pfd., 4. Büren 61 Pfd., 5. Rahden 48 Pfd., 6. Brackel 5 Pfd., 7. Minden 315 Pfd., 8. Herford 8½ Pfd.

daher der Regierungsbezirk Minden 582 Pfd.

Digitized by Google

Für das Jahr 1829 wird die Beſorgung der Holz-Sämereien aus guten Quellen unter meiner Leitung wieder von dem Regierungs-Sekretair Wunſch hierſelbſt geſchehen, an welchen die Beſtellungen bis Ende dieſes Monats abgegeben werden müſſen; die auf meine Bekanntmachung vom 1. Oktober v. J. (Amtsblatt Nro. 40) bereits erfolgten bedeutenden Beſtellungen werden in dieſem Jahre eine frühere Verſendung geſtatten.

Die möglichſt billigen Preiſe ſollen in kurzem zur Kenntniß gebracht werden.

Münſter, den 5. Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 42. Paß-Polizei Nr. 4. B. I.

Der Bäckergeſelle Johann Hansmann aus Steinheim, Kreiſes Brackel, hat ſeinen unterm 2. April v. J. von der Landräthlichen Behörde dieſes Kreiſes, zur Reiſe über Hildesheim und Magdeburg nach Berlin, ausgeſtellten Paß, angeblich am 28. v. M. und J. zu Steinheim verloren.

Dieſer Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, ſolchen an die nächſte Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 3. Januar 1829.

№ 43. Steckbrief. Nr. 40. u. 78. L. I.

Nachſtehend näher bezeichnete 5 Baugefangenen ſind am 3. d. M., Abends, aus der Feſtung Weſel durch Ausbruch entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden reſp. angewieſen und erſucht, auf dieſe Deſerteure Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Commandantur zu Weſel abliefern zu laſſen.

S i g n a l e m e n t s:

Vor- und Zunamen: Bernhard Heinrich Schmidts. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 63 Zoll 2 Strich. — Religion: katholiſch. — Geburtsort: Emsdetten. — Kreis: Steinfort. — Letzter Wohnort: Münſter. — Früherer Stand oder Gewerbe: Leineweber. — Haare: hellblond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: hellblond. — Augen: dunkelgrau. — Naſe: ſtumpf. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: mittel. — Beſondere Kennzeichen: Auf dem rechten Schulterblatt ein Brandmark S., unter dem rechten Kinnbacken einen Fiſſelſchaden, unter der Naſe eine kleine Narbe.

Vor- und Zunamen: Johann Döbbeler. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 67 Zoll. — Religion: katholiſch. — Geburtsort: Datteln. — Kreis: Eſſen. — Letzter Wohnort: Münſter. — Früherer Stand oder Gewerbe: Schreiner. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Naſe: länglich. — Mund: klein. — Kinn: rund. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: auf der Mitte der Stirn eine Pocken-Narbe von ¼ Zoll.

Vor- und Zunamen: Johann Friedrich Zelinka. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 67 Zoll. — Religion: evangeliſch. — Geburtsort: Herford. — Letzter Wohnort: Minden. — Früherer Stand oder Gewerbe: Knecht. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augen-

Digitized by Google

braunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: geſund. — Bart: röthlich. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: länglich. — Beſondere Kennzeichen: Blatternarben im Geſicht, auf ſeinen Arm ein rothes Herz mit ſeinem Namenszuge.

Vor- und Zunamen: Hermann Jülkenbeck. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 62 Zoll. — Religion: katholiſch. — Geburtsort: Telgte. — Letzter Wohnort: Münſter. — Früherer Stand oder Gewerbe: Tuchmacher. — Haare: blond. — Stirn: erhaben. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: proportionirt. — Kinn: rund. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: am mittelſten Zeigefinger linker Hand eine Narbe von einem Schnitt.

Vor- und Zunamen: Theodor Wehmhof. - - Alter: 35 Jahr. — Größe: 67 Zoll. — Religion: katholiſch. — Geburtsort: Dülmen. — Regierungs-Bezirk: Münſter. — Letzter Wohnort: Dülmen. — Früherer Stand oder Gewerbe: Glaſer. — Haare: hellbraun. — Stirn: niedrig und bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: platt. — Kinn: lang und rund. — Zähne: geſund. — Bart: ſtark und braun. — Geſicht: oval und blatternarbig. — Geſichtsfarbe: geſund. Statur: ſchlank. — Beſondere Kennzeichen: auf dem rechten Schulterblatt ein Brandmark S., auf dem rechten Arm eingeſtochen T. W. und A. B. D., zwiſchen dieſen Buchſtaben ein Herz.

Dieſelben trugen bei ihrer Entweichung: Baugefangen Kleidung, halb grau halb gelb.

Minden, den 9. Januar 1829.

Der nachſtehend ſignaliſirte Henrich Semmelroth aus Churheſſen iſt, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntniſſes des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, wegen Diebſtahls zum erſtenmal des Landes verwieſen, und iſt ihm die Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 44. Nr. 1. B. I.

Signalement:

Namen: Semmelroth. — Vornamen: Heinrich. — Geburtsort: Heiſebeck, Amts Veckerhagen in Kurheſſen. — Aufenthaltsort: Heiſebeck, Amts Veckerhagen in Kurheſſen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Naſe: breit. — Mund: breit. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſtalt: geſetzt. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt der Zeigefinger.

Minden, den 1. Januar 1829.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Calkulatur-Gehülfe Dönch, iſt zum Regierungs-Sekretair II. Claſſe hierſelbſt, dato ernannt worden. Minden, den 10. Januar 1829. № 45. Nr. 965. P. I.

Der Regierungs-Chef-Präſident Richter.

Der Schulamts-Candidat Carl Heinrich Herper, aus Lahde, iſt zum proviſoriſchen Hülfs-Lehrer zu Holzhauſen am Limberge, Kreiſes und Diöceſe Rahden, ernannt worden. Nr. 1896 M. I.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 46. Nr. 10. X. Einem übelberüchtigten, ſchon mehrmals wegen Diebſtahles beſtraften, Menſchen, iſt ein goldene Taſchenuhr abgenommen, die er im verwichenen Sommer, in der Gegend von Bielefeld, von einem unbekannten Reiſenden gekauft haben will, die aber höchſt wahrſcheinlich irgend wo geſtohlen iſt.

Die Uhr iſt eingehäuſig, und beſonders an einem auf der Kehrſeite, auf blauer Emaille befindlichen Gemälde eines Frauenzimmers in weißer Kleidung kenntlich, welches ſich auf ein Monument ſtützt. Auf dem Zifferblatte ſteht der Name: Chevalier et Compagnie.

Derjenige, welchem eine ſolche Uhr abhanden gekommen, wird aufgefordert, ſich ſobald als möglich bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Herford, den 12. Januar 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 47. Der mittelſt Steckbriefes de 3. Dezember v. J. verfolgte Peter van de Walde — mit ſeinem wahren Namen, Chriſtoph Kiſtner aus Uchte, genannt — iſt wieder verhaftet.

Herford, den 17. Januar 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Patent = Anzeige.

№ 48. Nr. 64. Q. Durch Königlich hohes Miniſterium des Innern, iſt mir unterm 28. November 1828 ein Patent auf meine für neu und eigenthümlich erkannte, in einem zu den Akten der genannten hohen Behörde genommenen Aufſatze, näher beſchriebene Methode, Kupfervitriol zu bereiten, und auf die dazu angewendete Vorrichtung, letztere in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, im Umfange der ganzen Preußiſchen Monarchie, allergnädigſt ertheilt worden, welches ich vorſchriftsmäßig andurch zur öffentlichen Kunde bringe.

Sterner Hütte bei Linz am Rhein, den 28. Dezember 1828.

Chriſtian Rhodius,
Beſitzer eines Kupfer- und Salzburger-Vitriolwerks.

Druckfehler.

In der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 31. Decbr. v. J. das Hauſiren betr., (Nro. 30. im 3. Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 15. in der 21. Zeile von oben) leſe man: Aufkaufs ſtatt Verkaufs.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 30. Januar 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 1. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1167. die allerhöchſte Cabinets-Order vom 22. Nov. v. J., die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die franzöſiſche Geſetzgebung Anwendung findet, zu den Heiraths-Akten beizubringenden Notorietäts-Akten betr.; und

— 1168. die Kreis-Ordnung für das Großherzogthum Poſen, vom 20. Dezember v. J.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 50. Beſchäftigung tüchtiger Maurer b. Feſtungsbau in Poſen.

Zu dem Feſtungsbau in Poſen wird in dieſem Jahre eine bedeutende Anzahl tüchtiger, ihres Gewerbes kundiger Maurer gebraucht, und es werden die ſich als völlig brauchbar bewährenden auf eine mehrjährige Beſchäftigung rechnen können. Nur inländiſche Handwerker, oder doch nur ſolche, welche den Nachweis ihres Wohnſitzes in den diesſeitigen Staaten zu führen, und ſich hinſichts ihrer Qualifikation und guten Führung durch Atteſte ihrer Ortsbehörden zu legitimiren vermögen, werden dabei angeſtellt und können auf guten Verdienſt rechnen: ſie haben ſich bei ihrer Ankunft in Poſen bei dem Feſtungs-Bau-Direktor, Hauptmann von Prittwitz und dem Oberbürgermeiſter Tatzler zu melden.

Münſter, den 20. Januar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 51. Beſtätigung der Weſtphäliſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur. Nr. 127. R I.

Die Königl. hohen Miniſterien der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben die neu entworfenen Statuten der vor etwa 4 Jahren ſich allhier gebildeten Weſtphäliſchen Geſellſchaft für vaterländiſche Cultur zu beſtätigen, und des Herrn General-Poſtmeiſters Exzellenz der Geſellſchaft die halbe Porto-Freiheit von allen an dieſelbe ankommenden und von derſelben abzuſendenden Briefen, Geldern und nicht über 20 Pfund ſchweren Paketen, unter der Maaßgabe zu bewilligen geruhet, daß die Briefe offen zur Poſt geliefert werden.

Minden, den 14. Januar 1829.

№ 52. Die Ausſtel-

Da die Beſtimmung des §. 693. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, daß

Digitized by Google

rung und den Verkauf des Schießpulvers betr.
Nr. 26. S. I. pl.

Niemand ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats, Schießpulver zubereiten, verkaufen oder ſonſt an Andere überlaſſen ſoll, nicht gehörig beachtet wird, ſo bringen wir die Vorſchrift des §. 694. l. c., wornach Uebertretungen dieſer Art mit Confiskation des Vorraths, und einer Geldſtrafe von 20 bis 100 Rthlr., geahndet werden ſollen, hiermit in Erinnerung, und bemerken, daß die Erlaubniß hierzu bei dem betreffenden Landrath nachgeſucht werden muß.

Gleichzeitig verordnen wir, daß die Perſonen, welchen die polizeiliche Erlaubniß zum Verkaufe des Pulvers ertheilt werden wird, ſofern die örtlichen Feuerordnungen nicht ausdrücklich etwas Anderes beſtimmen, in den Läden ſelbſt nur vier Pfund aufbewahren, und daß der übrige Vorrath, der niemals zehn Pfund überſteigen darf, auf dem Hausboden aufbewahrt, und gehörig geſichert werden muß.

Die Aufbewahrung größerer Vorräthe kann nur in angemeſſener Entfernung von bewohnten Gebäuden, in gehörig konſtruirten Pulvermagazinen, wozu unter Vorlegung des Planes unſere Genehmigung nachgeſucht werden muß, ſtattfinden, und bis zur Einrichtung ſolcher Magazine, ſind ſolche Vorräthe nach Anweiſung der Polizei-Behörde an den mindeſt gefährlichen Orten unterzubringen.

Minden, den 16. Januar 1829.

№ 53.
Jagdſchluß-Termin.
Nr. 148. II. b.

Die Jagd ſchließt ſich im hieſigen Regierungs-Bezirke mit dem 31. dieſes Monats, welches hierdurch allgemein bekannt gemacht wird.

Minden, den 21. Januar 1829.

№ 54.
Gewerbe-Polizei.
Nr. 619 II. g.

In Verfolg unſerer Verordnung vom 28. April 1827, Amtsblatt Jahrgang 1827., Stück 23, Nro. 230., wonach derjenige, welcher ohne ein polizeiliches Qualifikations-Atteſt oder ein Fähigkeits-Zeugniß oder eine Conceſſion, ein Gewerbe anfängt, zu welchem ein ſolches Atteſt ꝛc. erforderlich iſt, in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden ſoll, bringen wir in Gemäßheit höherer Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß die vorerwähnte Polizeiſtrafe nur in den Fällen eintritt, wo die Anmeldung zur Eintragung in die Gewerbeſteuer-Rolle erfolgt iſt, mithin keine Steuer-Strafe ſtattfinden kann.

Iſt dagegen mit einer ſolchen gewerbepolizeilichen Contravention wegen fehlenden Atteſtes, auch eine Gewerbeſteuer-Defraudation wegen unterlaſſener Anmeldung des Gewerbes bei der Ortsbehörde, verbunden, ſo tritt blos die nach dem Gewerbeſteuer-Geſetze vom 30. Mai 1820, §. 39, sub b. beſtimmte, oder bei umherziehenden Gewerben die in dem Hauſir-Regulativ vom 28. April 1824, §. 26, angeordnete Strafe ein, dergeſtalt, daß die Gewerbeſteuerſtrafe die polizeiliche Strafe abſorbirt, und letztere nicht beſonders erkannt werden kann.

Die betreffenden Behörden haben hiernach zu verfahren, und die in unſerer Bekanntmachung vom 28. April 1827 aufgeführten Gewerbetreibenden ihres Verwaltungsbezirks auf vorſtehende Beſtimmungen aufmerkſam zu machen.

Minden, den 10. Januar 1829.

№ 55.
Reiſekoſten-Vergütung.
Nr. 71. f II. pl.

Wir ſind höhern Orts ermächtigt worden, in den Fällen, wenn Beamte, welche ſich

Digitized by Google

zu Dienſtreiſen der ordinairen Poſt bedienen ſollen, auf Straßen reiſen, auf welchen keine Fahrpoſt-Verbindungen beſtehen, denſelben ohne weitere Nachweiſung in welcher Art ſie ihr Fortkommen bewirkt haben, 15 Sgr. für die Meile als Reiſekoſten vergüten zu laſſen.

Den betreffenden Beamten machen wir dies zu ihrer Nachricht hierdurch bekannt.

Minden, den 16. Januar 1829.

№ 56. Controle über die nicht etatsmäßigen Einnahmen. Nr. 179. II. I.

Wenn gleich ſchon durch die allgemeinen Caſſen-Vorſchriften, ſo wie durch unſere ſpezielle Verfügungen wiederholt, die von den Curatoren der Königl. Caſſen zu führende Controlle über alle durch den Etat nicht beſtimmte, den Caſſen zur Einziehung überwieſene oder bereits eingezogene Soll Einnahmen, angeordnet worden iſt, ſo ſehen wir uns dennoch veranlaßt, dieſe in dem Allerhöchſt vollzogenen Regulativ, wegen künftiger Einrichtung des Caſſen-Weſens ꝛc. vom 17. März v. J., §. 20, erneuerte Beſtimmung, den Herren Caſſen-Curatoren dahin in Erinnerung zu bringen, daß über die erwähnten extraordinairen Einnahmen entweder durch ſie, oder in Vertretung durch einen Rechnungs-Beamten, ein Controll-Regiſter geführt, und ſolches bei der Reviſion der Caſſe jedesmal zum Grunde gelegt werden muß.

Minden, den 20. Januar 1829.

№ 57. Die nachträgliche Köhrung eines Hengstes beim Schauamte Beverungen betr. Nr. 146. II. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27 des Amtsblatts pro 1827 abgedruckte Köhrordnung, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schauamte Beverungen nachträglich ein Hengſt, deſſen Signalement hierunter verzeichnet iſt, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden iſt.

Das dem Eigenthümer zu ertheilende Certifikat iſt der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Minden, den 13. Januar 1829.

Signalement des Hengſtes:

Eigenthümer: Ackersmann Johann Ehlen. — Wohnort: Menne, im Kreiſe Warburg. —

des Hengſtes:
- Alter: 4 Jahr.
- Größe: 5 Fuß 1 Zoll.
- Farbe: Kaſtanienbraun.
- Abzeichen: ein Lanzenſtich auf der linken Lende.
- Race: Däne.

№ 58. Vermächtniß. Nr. 66. S. I.

Die zu Iſſelhorſt verſtorbene Wittwe Maria Eliſabeth Lütgert, hat in dem hinterlaſſenen Teſtamente den daſigen Armen ein Legat von 100 Rthlr. ausgeſetzt, deſſen Zinſen zum Ankauf von Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden ſollen.

Minden, den 12. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 59.

Für die Paſſage der ſogenannten Bunten-Brücke bei Minden, wurden früher bei den Barrieren zu Clus und am Weſerthore zu Minden, ſpäter, nach Aufhebung der Thor-Barrieren zu Minden, in Folge einer einſtweiligen Anordnung des Haupt-Amts, zu

Clus, Aulhauſen und Haddenhauſen, mit dem Chauſſeegelde 3 Pfennige pro Pferd mehr erhoben.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſteriums vom 2. d. M., ſoll dieſe Erhebung künftig eingeſtellt und kein Brückengeld für die bunte Brücke mehr erhoben werden, welche Beſtimmung vom Tage der Publikation dieſes zur Ausführung kommt.

Münſter, den 16. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Paderborn, für den Monat Dezember vorigen Jahres.

№ 60. Nr. 209 K. D. Der Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor Fehr zu Cöln, iſt zum Ober-Landesgerichts-Rath hieſelbſt, und

Der Oberlandesgerichts-Sekretair Meyer iſt zum Canzlei-Direktor ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Schmitz hieſelbſt, iſt als Criminal-Richter an das Inquiſitoriat zu Herford verſetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Referendarius von Portugall iſt als Juſtiz-Commiſſarius bei den Untergerichten in den Fürſtenthümern Paderborn, Corvey und der Grafſchaft Rietberg, mit Anweiſung ſeines Wohnorts zu Büren, angeſtellt worden.

Der Candidat der Rechte Peter Joſeph Struff aus Merſchen, bei Jülich, iſt als Auscultator zugelaſſen.

Der vormalige freiwillige Jäger Georg Philipp Pollner iſt als Canzliſt bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Höxter angeſtellt worden.

Der Invalide Carl Thorweſten iſt zum Land- und Stadtgerichts-Boten bei der Gerichts-Deputation zu Delbrück ernannt.

Paderborn, den 7. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſtmeiſters.

№ 61. Nr. 13. X. Wenn gleich alle Poſt- und Steuerbeamten ſo wie die Gensdarmen, die Verpflichtung haben, auf die Befolgung der Geſetze wegen des Poſtzwanges und der Lohnfuhrabgaben zu wachen, ſo iſt für dieſen Zweck auch noch ein beſonderer Controllbeamte in jeder Provinz, unter dem Namen eines Poſtlandreiters, oder Lohnfuhrcontrolleurs angeſtellt, welcher ſich durch die Poſt-Uniform, oder durch eine, zu dieſem Zwecke eigends geprägte, ſilberne Legitimations-Medaille, kenntlich macht.

Das Publikum wird hierauf und auf die Functionen dieſer Beamten aufmerkſam gemacht.

Berlin, den 14. Januar 1829.

General-Poſt-Amt.
Nagler.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 6. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

Da es ſich ereignet hat, daß in den evangeliſchen Kirchen, und namentlich am Altare, unpaſſende Verzierungen angebracht worden, ſo wird, damit ſolche Uebelſtände in Zukunft vermieden werden, höherer Verfügung gemäß verordnet, daß derartige Veränderungen in den Kirchen überall nicht anders, als unter Zuziehung des betreffenden Superintendenten vorgenommen werden. Münſter, den 24. Januar 1829.

№ 62. Unpaſſende Verzierungen in den evang. Kirchen betr. Nr. 18. C.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

In Erwartung ſegensreichen Erfolgs, haben Se. Majeſtät der König, aus huldvoller Fürſorge für das Wohl der evangeliſchen Kirche, und um ihren innigern und feſtern Zuſammenhang zu befördern, unter dem 7. Februar 1828 die Anſtellung von General-Superintendenten, wie ſie bereits in einigen Provinzen beſtehen, für alle Gebiets Theile der Monarchie anzubefehlen, und mittelſt Allerhöchſter Beſtimmung vom 29. Auguſt 1828 die für die amtliche Stellung und Wirkſamkeit derſelben in Antrag gebrachten Grundſätze, vorbehältlich ihrer Abänderung nach Zeit und Erfahrung, allergnädigſt zu genehmigen geruhet. Die einzelnen Ernennungen werden demnächſt in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

№ 63. Wegen der von Seiner Majeſtät dem Könige allergnädigſt angeordneten Anſtellung von General-Superintendenten Nr. 122. M. I.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Verfügung zur Kenntniß unſerer Verwalteten gebracht.

Minden, den 28. Januar 1829.

Das Königliche Miniſterium des Innern hat durch ein Reſkript vom 24. Oktober a. p. die Strafbeſtimmung zum Chauſſee-Geld-Tarif vom 28. April a. p. unter Nro. 8., nach welcher Holz, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenſtände auf Chauſſeen nicht geſchleppt werden ſollen, dahin deklarirt, daß ein ſolches Schleppen nicht ohne Unterlage geſchehen darf, daß aber Pflugſchleifen und Schlitten für die Eggen als hinreichend zu erachten ſind, mithin nicht verlangt werden darf, daß Pflüge und Eggen bei dem Transport über die Chauſſee jedesmal auf Wagen geladen und gefahren werden.

№ 64. Das Schleppen der Eggen, Pflüge ꝛc. auf Chauſſeen betr. Nr. 25. S. I.

Indem wir dieſe Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die ſämmtlichen, mit der Wegepolizei beauftragten Beamten auf, für die Aufrechterhaltung derſelben zu ſorgen. Minden, den 17. Januar 1829.

Digitized by Google

№ 65. Hollandsgänger betr. Nr. 20. I. R.

In Verfolg unſrer frühern jährlichen Bekanntmachungen bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß im Sommer 1828 die Anzahl der ſogenannten Hollandsgänger aus hieſigem Regierungs-Bezirk 1750 geweſen iſt, alſo um 44 Individuen weniger als im Sommer 1827. Der Kreis Rahden hat dazu die meiſten, nemlich 310, der Kreis Warburg die wenigſten, nemlich 37, der einzige Kreis Höxter gar keine geliefert.

Dagegen waren die Geſundheitsverhältniſſe der Hollandsgänger weit ungünſtiger als im Jahre 1827. In Holland, oder unterweges ſind im vorigen Jahre 15, gleich nach der Rückkehr an mitgebrachten Krankheiten 17 verſtorben, krank zurückgekehrt ſind 200, die Zahl der in Holland noch Zurückgebliebenen und Vermißten betrug 73.

Bei dieſen für das verfloſſene Jahr ſo ſehr ungünſtigen Reſultaten hat ſich überdem die ſchon früher ausgeſprochene Anſicht beſtätigt, daß der baare Gewinn für die Hollandsgänger jährlich geringer wird, indem ſolcher bei denjenigen, welche geſund geblieben ſind, und deren Körperkräfte der harten Arbeit nicht unterlagen, durchſchnittlich für den ganzen Regierungs-Bezirk auf etwa 12 bis 15 Rthlr. für jedes Individuum beträgt. Die übrigen ſind ärmer an Geſundheit und Geld zurückgekehrt, als ſie ausgegangen waren.

Wir finden uns bei dieſen ſo betrübenden Reſultaten um ſo mehr veranlaßt, den Herren Landräthen, Verwaltungsbeamten und Pfarrern, wiederholt zur Pflicht zu machen, durch guten Rath und zweckmäßige Vorſtellungen ihre Adminiſtrirte, beſonders Kränkliche und nicht mit daurender Körperkraft Begabte, von dieſer verderblichen Hollandsgängerei abzuhalten. Minden, den 17. Januar 1829.

№ 66. Das Färben der Zuckerwaaren und Kinderſpielzeuge betr. Nr 2407 I. RK.

Da die zum Färben der Zuckerwaaren und Kinderſpielzeuge angewandten Stoffe, oft höchſt ſchädliche Eigenſchaften enthalten, ſo finden wir es erforderlich, den Verkauf derſelben einer polizeilichen Aufſicht zu unterwerfen, und demgemäß zu verordnen, daß diejenigen, welche derartige Waaren verfertigen, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Rthlr. gehalten ſind, dem Kreis-Phyſikus die dazu verwendeten Färbeſtoffe namentlich anzugeben.

Die Herren Kreis-Phyſiker werden hierdurch verpflichtet, bei einer ihnen gemachten Anzeige von ſchädlichen Waaren der Art, ſolche unter Zuziehung eines approbirten Apothekers chemiſch zu prüfen, und über den Befund an den Kreis-Landrath zu berichten.

Auf den Gebrauch der ſchädlichen Farben iſt neben obiger Polizeiſtrafe auch die Confiskation der damit bemalten Gegenſtände verbunden.

Nachſtehend fügen wir ein Verzeichniß der ſchädlichen und unſchädlichen Farben bei, und weiſen die Polizei-Behörden und Kreis-Phyſiker an, hiernach vorkommenden Falls zu verfahren.

Verzeichniß der ſchädlichen und unſchädlichen Farben.

1., Zur Verfertigung von Spielzeug.

a. Schädliche Farben:

Weiß — Bleiweiß, Kremſerweiß, Schieferweiß.

Gelb — Operment, Rauſchgeld, Königsgelb, Kaſſelergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi guttae.

Digitized by Google

Grün — Grünſpan, Braunſchweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwediſch- oder Schellſches Grün.
Blau — Bergblau und alles Blau, das ſich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten.
Roth — Maler-Zinnober und Mennige.

b. Unſchädliche Farben:

Weiß — Präparirte, gut ausgewaſchene Kreide, oder mit Waſſer gelöſchter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirſchhorn.
Gelb — Kurkume, Schuttgelb, Safran, Orlean, Ockergelb, und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theile Alaune, mit Gummi verſetzt.
Grün — Saftgrün und alles Grün, das man ſich ſelbſt aus der mannigfaltigen Miſchung der unſchädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zuſammenſetzung von Berlinerblau, mit der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkume-Wurzel, ſo wie die mit Vitriolöl gemachte Auflöſung des Indigo, in der Verſetzung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun.
Blau — Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau.
Roth — Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armeniſcher Bolus, rothe Eiſenerde (caput mortuum) und Fernambuck, oder eine Abkochung von Braſilienholz, mit Alaun und Gummi verſetzt.

2., Für Konditoren und Kuchenbäcker.

a. Schädliche Farben:

Roth — Maler-Zinnober und Mennige.
Gelb — Gummi guttae, aurum pigmentum.
Blau — Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieſes öfters kupferhaltig iſt.
Grün — Grünſpan und Grünſpanblumen.
Gold- und ſilberfarbig — Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumſilber.

b. Unſchädliche Farben:

Roth — Eine Abkochung von Fernambuckholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille, mit etwas Weinſtein und eine wäſſerige Infuſſion von rothen Klathroſenblättern.
Gelb — Safran, Saflor, Kurkume-Wurzel und ein wäſſeriger Aufguß der gelben Blumenblätter, der Ringelblume (calendula officinalis.)
Blau — Lackmus, Indigo, und beſonders die mit vier Theilen concentrirter Schwefelſäure gemachte, und durch Natrum abgeſtumpfte Auflöſung des Indigos.
Grün — Jede Zuſammenſetzung von unſchädlichen Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflöſung, mit der gelben Farbe der Ringelblumen.
Orangegelb — Orlean, mit einem geringen Zuſatz von wäſſerigtem Salmiakgeiſt.
Violet — Cochenille mit etwas Kalkwaſſer oder Salmiakſpiritus.
Gold- und ſilberfarbig — Aechtes Blattgold und Blattſilber.

Minden, den 27. Dezember 1828.

№ 67. Wurſtgift. Nr. 44. I. I.

Wenn auch in unſerm Verwaltungsbezirke außer in einem nicht vollſtändig ausgemit-

telten Falle bis jetzt noch keine Vergiftungen durch Würſte vorgekommen ſind, ſo iſt dies doch in einem benachbarten Regierungsbezirk wiederholt der Fall geweſen, weshalb wir uns veranlaßt finden, dieſen Gegenſtand zur Warnung öffentlich zur Sprache zu bringen.

Im Jahre 1822 ſind im Kreiſe Soeſt 12 Menſchen durch Leberwürſte vergiftet, von denen 3 Erwachſene geſtorben ſind. In den Jahren 1823 und 1826 ſind im Kreiſe Olpe 5 Menſchen durch den Genuß von Blutwürſten, einer durch den von Leberwurſt vergiftet, und von den erſtern ſind ebenfalls dreie geſtorben; die übrigen aber ſind zum Theil nach langen Leiden, wieder hergeſtellt.

Die krankhaften, zum Theil ſehr heftigen Erſcheinungen der Vergiftung pflegen in der Regel erſt einige Tage nach dem Genuß der Würſte, zuweilen aber auch ſchon in einigen Stunden einzutreten, und beſtehen vorzüglich in Uebelkeiten, ſaurem Aufſtoßen mit und ohne Erbrechen, und Brennen im Halſe. Dazu pflegt ſich große Schwäche, Lähmung der Augenlieder, Verminderung der Sehkraft, Doppeltſehen, große Trockenheit der Zunge, des Gaumens und Schlundes, und allgemeine Trockenheit des ganzen Körpers zu geſellen, daher das Schlucken ſchwer fällt, ohne daß eine Röthe oder entzündlicher Zuſtand des Halſes zu bemerken wäre. Die Stimme wird ſchwach und heiſer; der Puls iſt langſam (40 — 50 Schläge in der Minute) der Herzſchlag iſt gar nicht zu bemerken. Kopfweh findet nicht ſtatt, und die Beſinnung bleibt bis zum Tode.

Das Wurſtgift ſcheint, wie das Käſegift, das Produkt einer eigenthümlichen Gährung, aber nicht einer ſauren, ſondern einer fäuligten zu ſein, und in der Entwickelung der Fettſäure zu beſtehen. Dieſe Säure entwickelt ſich aber nicht bei dem gewöhnlichen Sauerwerden der Würſte, dem erſten Grade der Verderbniß animaliſcher Subſtanzen, ſondern erſt ſpäter bei der fäuligten Gährung, dem Faulwerden der Würſte. Daher werden ſolche nur ſauer gewordene Würſte oft ohne auffallenden Nachtheil genoſſen; ſie bringen wenigſtens nicht die oben angegebenen gefährlichen und ſo oft tödlichen Erſcheinungen hervor. Da aber jene Gährung leicht in die fäuligte übergeht, und jedenfalls auch der Geſundheit nachtheilig iſt, wenigſtens Säure, Sodbrennen, Magenbeſchwerden u. ſ. w. verurſachen kann, ſo ſollte man ſich immer auch ſchon vor dem Genuſſe der bloß ſauer gewordenen Würſte hüten.

Bei vorkommenden Vergiftungen durch das Wurſtgift iſt aber, und zwar ſchon bei den erſten leichten Zeichen, die Hülfe eines Arztes nachzuſuchen, und ein Brechmittel durch Ipekakuancha zur Unterhaltung des vielleicht freiwillig ſchon eingetretenen Erbrechens, oder das häufige Trinken von warmen Waſſer in Anwendung zu bringen. Sodann hat ſich das Schwefel Cali, innerlich und in Bädern angewendet, vorzüglich wirkſam bewieſen.

Um aber der Entwickelung des Wurſtgiftes, der leichteren Entſtehung der fäuligten Gährung in den mit dieſer verbundenen Bildung der Fettſäure vorzubeugen, iſt es nothwendig, der guten Bereitung der Würſte eine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und iſt dabei zunächſt folgendes zu beachten.

Man nehme nur geſundes Fleiſch, nie aber Leber, an der ſich irgend ſchadhafte Stellen vorfinden.

Die zu den Leber- und Blutwürſten beſtimmten Fleiſch-Maſſen müſſen vorab voll-

ſtändig gar gekocht ſein. Die Leber muß nie, wie dies ſo häufig geſchieht, roh durchgerieben werden.

Die Wurſtmaſſe darf nicht zu flüſſig ſein, damit ſie ſchnell und leicht austrocknen könne.

Man mache die Würſte auch deshalb nie zu dick, und nehme auch nur dünne Därmen zu denſelben.

Man räuchere die Würſte vollſtändig, damit ſie bald hart und trocken werden.

Jede nicht friſche Wurſt, die weich und ſchmierig iſt, und beim Aufſchneiden einen *ſauren* oder fäuligen Geruch verräth, darf als der Verderbniß unterworfen und des Giftes verdächtig, nicht genoſſen werden.

Die Polizei-Behörden haben dieſem Gegenſtande angemeſſene Aufmerkſamkeit zu widmen.

Minden, den 19. Januar 1829.

№ 68. Verbot des Schmiedekampſchen Geheimmittels gegen die Waſſerſcheu betr. Nr. 42. K. I.

Das Schmiedekampſche Geheimmittel gegen den Ausbruch der Waſſerſcheu nach dem Biſſe wüthender Thiere, hatte bei den dieſſeitigen Unterthanen ſeit geraumer Zeit ein beſonderes Zutrauen gewonnen. Mangelten gleich alle Beweiſe für die Wirkſamkeit deſſelben zur Verhütung der Waſſerſcheu, ſo fand ſich dennoch das Königliche Miniſterium der Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, zur Beruhigung des Gemüths der von vermeintlich wüthenden Thieren Gebiſſenen, jenes Zutrauen zu berückſichtigen, und die Anwendung des Schmiedekampſchen Mittels, jedoch nur unter der Bedingung zu geſtatten, daß der Phyſikus des betreffenden Kreiſes, oder ein anderer approbirter Arzt oder Wundarzt den Gebiſſenen während der Kur unter ſeiner Aufſicht habe, und die äußere kunſtmäßige Behandlung der Wunde übernehme und leite, da bis jetzt nur in dieſer die einzige Hülfe zur Vorbeugung der Waſſerſcheu gefunden worden iſt. Der Schmiedekamp ſuchte ſich indeß dieſer Controlle auf alle Weiſe zu entziehen, indem er die örtliche Behandlung der Bißwunde als unnöthig, und ſein inneres Mittel als Hauptmittel betrachtete.

Dies hat nun ſeit kurzem die traurige Folge gehabt, daß zwei unglückliche dieſſeitige Unterthanen, welche von tollen Hunden gebiſſen, das Schmiedekampſche Mittel gebrauchten, und dabei die äußere Behandlung der Wunde verſäumten, von der Waſſerſcheu befallen wurden, und auf eine elende Weiſe ihr Leben endigen mußten.

Unter dieſen Umſtänden durfte auf ein unbegründetes Zutrauen der dieſſeitigen Unterthanen zu einem Geheimmittel, deſſen Beſtandtheile den Behörden bekannt, als gänzlich unzulänglich zur Verhütung einer ſo ſchrecklichen Krankheit erkannt ſind, keine fernere Rückſicht genommen werden, und das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat daher unterm 19. Dezember v. J. beſtimmt, daß dem zu Stapelage im Fürſtenthum Lippe Detmold wohnenden Bauer Schmiedekamp die fernere Anwendung ſeines Mittels gegen die Waſſerſcheu auf dem Königlich Preußiſchen Gebiete gänzlich und ſtrenge zu verbieten ſei. Die dieſſeitigen Unterthanen werden in dieſem Verbote nur die Vorſorge der ihnen vorgeſetzten Behörde für das Wohl derſelben erkennen und in vorkommenden unglücklichen Fällen des Biſſes toller Hunde, ihr Zutrauen einer zweckmäßigen ärztlichen und wundärztlichen Hülfe zuwenden, welche, ſobald ſie nur zeitig geſucht und vollſtändig und dauernd ange-

Digitized by Google

wendet wird, bis jetzt noch immer den günſtigſten Erfolg gehabt, und dem Ausbruch der Waſſerſcheu vorgebeugt hat.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir ſämmtliche Landräthe und Polizei-Behörden auf die ſtrenge Befolgung dieſes Verbots zu achten, und den Schmiedekamp, falls er ſich, des ergangenen Verbots ungeachtet dieſſeits auf Kuren betreffen laſſen ſollte, ſofort arretiren zu laſſen und der gerichtlichen Unterſuchung zu übergeben.

Minden, den 23. Januar 1829.

№ 69. Erledigte Orts- und Felddiener-Poſten. Nr. 505. R. I.

Nachſtehende Orts- und Felddiener-Poſten im Kreiſe Büren

1. die Feldhüterſtelle zu Fürſtenberg, welche jährlich einbringt:
   a., Gehalt in Gelde 12 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf.;
   b., Vierzig Scheffel Hafer;
   c., ⅓ der Polizeiſtrafen.
2. die Ortsdiener- und Feldhüterſtelle zu Bleiwäſche bringt ein:
   a., in Gelde 20 Rthlr.;
   b., ⅓ der Polizeiſtrafen.
3. desgl. zu Oesdorff, welche einbringt:
   a., in Gelde 6 Rthlr. 10 Sgr.;
   b., in 70 Stück Broden à 7 Pfd., 10 Scheffel Hafer und 3 Scheffel Roggen;
   c., in ⅓ der Polizeiſtrafen.

ſind erledigt, und werden qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieſer Poſten geneigt ſind, aufgefordert, ſich unter Darlegung der ihre Qualifikation ausweiſenden Dokumente, bei dem Herrn Landrath v. Hartmann zu Büren binnen 6 Wochen zu melden.

Minden, den 26. Januar 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 70. Den Gütertransport auf dem Max-Clemens-Canal betr. Nr. 167.

Den Güter-Trasport auf dem Max-Clemenscanale, und, während derſelbe ſtreckenweis unbefahrbar iſt, auf dem parallelen Landwege, hat der bisherige Canalverwalter Brefeld vom 1. d. M. ab auf 9 Jahre in Pacht genommen, unter der Verpflichtung, ſämmtliche aus der Canalcaſſe bisher geleiſteten Zahlungen zu gewähren, und die nachſtehende Frachttaxe nicht zu überſchreiten, auch für die Sätze derſelben den Gütertransport, ſo lange der Canal nicht ſeiner ganzen Ausdehnung nach unbefahrbar iſt, ohne Verzug zu bewirken. — Sofern das handelnde Publikum den ꝛc. Brefeld zugleich als Spediteur benutzen will, hat es ſich über die Speditionsgebühren mit ihm beliebig zu einigen.

Münſter, den 22. Januar 1829.

Taxe des Frachtgeldes für Benutzung des Max-Clemens-Canals.

I. Waſſerfracht.

für die Meile von 2000 Ruthen und den Centner, ein Groſchen.

Demnach iſt zu entrichten:

a.	zwiſchen Münſter und der ſteinernen Schleuſe auf 4023 Ruthen	2 gr.	—	pf.
b.	zwiſchen Münſter und Lintelnekotten auf 5535 Ruthen	2 „	9	„

Digitized by Google

c. zwiſchen Münſter und Marhaven auf 9544 Ruthen . . . 4 gr. 9 pf.
d. zwiſchen Marhaven und Lintelnskotten auf 4009 Ruthen . . 2 " — "
e. zwiſchen Marhaven und der ſteinernen Schleuſe auf 5521 Ruthen 2 " 9 "

II. Landfracht für Kanalſtrecken, welche zeitweis nicht befahren werden können.

1., Sobald der Scheffel Hafer nach dem vorjährigen Martinimarktpreiſe in Münſter nicht über 25 gr. gegolten hat, für die Meile und den Centner ein Groſchen acht Pfennige.

Es iſt mithin zu erlegen:

a. zwiſchen Münſter und der ſteinernen Schleuſe . . . . 3 " 4 "
b. zwiſchen Münſter und Lintelnskotten . . . . . . 4 " 7 "
c. zwiſchen Marhaven und Lintelnskotten . . . . . . 3 " 4 "
d. zwiſchen Marhaven und der ſteinernen Schleuſe . . . 4 " 7 "

2., Sobald der Scheffel Hafer nach dem vorjährigen Martinimarktpreiſe in Münſter über 25 gr. gegolten hat, für die Meile und den Centner Zwei Groſchen.

Folglich iſt zu zahlen:

a. zwiſchen Münſter und der ſteinernen Schleuſe . . . . 4 " — "
b. zwiſchen Münſter und Lintelnskotten . . . . . . 5 " 6 "
c. zwiſchen Marhaven und Lintelnskotten . . . . . . 4 " — "
d. zwiſchen Marhaven und der ſteinernen Schleuſe . . . 5 " 6 "

Bekanntmachung.

Warnungs-Anzeige.

Am 4. Juli 1825., Mittags, wurde die Ehefrau des Ackerknechts Heinrich Vogel, Anna Marie geborne Kaiſer, von ihren Nachbarn todt auf der Tenne ihres zu Oſtönnen gelegenen Hauſes gefunden. № 71.

Mehrere Umſtände deuteten auf eine gewaltſame Tödtung, und die ſofort veranlaßte gerichtliche Beſichtigung und Obduction des Leichnams ergaben als Reſultat, daß die Ehefrau Vogel an Erſtickung geſtorben, und durch fremde Hand erwürgt worden ſey.

Gleich der erſte Verdacht fiel auf den Ehemann der Getödteten, den Ackerknecht Heinrich Vogel.

Dieſer, der Sohn des Ackerwirths Fridrich Vogel von Oſtönen, Gerichts-Bezirks Soeſt, iſt jetzt 31 Jahr alt, wurde in ſeiner Jugend gehörig zum Schul- und Religions-Unterrichte angehalten, ernährte ſich demnächſt als Ackerknecht, und nachdem er ſeiner Militair-Pflicht Genüge geleiſtet, verheirathete er ſich mit der Anna Maria Kaiſer, welche bereits ein uneheliches Kind mit ihm erzeugt hatte. — Dieſe bewohnte ein kleines Häuschen zu Oſtönnen, während ihr Mann in dem zwei Stunden entfernten Dorfe Beiſingſen als Knecht diente.

Hier lernte Vogel ein auf demſelben Hofe dienendes Mädchen kennen, und knüpfte mit dieſer um Oſtern 1825, einen ehebrecheriſchen Umgang an, durch welchen

Digitized by Google

nicht allein der eheliche Frieden geſtört, ſondern auch Abneigung und Widerwillen au Seiten des Vogel gegen ſeine Frau erzeugt wurden.

Dieſe Verhältniſſe, einige verdächtige Aeußerungen des Vogel und der Umſtand daß derſelbe in der Nacht, in welcher unzweifelhaft die That verübt, mehrere Stunden auf dem Hofe ſeines Brodtherrn vermißt worden, veranlaßten ſofort ſeine Verhaftung und ſchon bei ſeiner erſten Vernehmung, am 6. Juli 1825, geſtand er unter der um ſtändlichſten Erzählung des Hergangs der Sache.

daß er in der Nacht vom 3. auf den 4. Juli, gereizt durch einen beim Eintrit in die Wohnung ſeiner Frau entſtandenen Wortwechſel, dieſe, in der Abſicht ſie zu tödten, gefaßt und erdroſſelt habe.

Einige Umſtände erregten zwar den Verdacht, daß Vogel mit längſt vorher über legtem Vorſatze ſeine Frau getödtet, und ſchon in dieſer Abſicht in jener Nacht die Wohnung derſelben betreten habe, allein, dieſe erſchwerenden Umſtände läugnend, blieb er in dem wiederholten Verhör bei dem von ihm abgelegten Geſtändniſſe, welches er auch gegen mehrere ihn im Gefängniſſe Beſuchende erneuerte.

Sein mehrfach wiederholtes, freies, unumwundenes Geſtändniß war in Uebereinſtimmung mit dem Befunde der Sachverſtändigen, und mit allen auf das Verbrechen Bezug habenden Umſtänden, welche auf das ſorgfältigſte ermittelt und aufgeklärt wurden.

Dennoch wagte es Vogel während des Fortgangs der Unterſuchung, dieſe ſeine Geſtändniſſe gänzlich abzuläugnen; er heuchelte nicht allein Liebe und Zuneigung zu ſeiner Frau, verabredete jede nähere Bekanntſchaft mit jenem Mädchen, welches während der Unterſuchung geſtändlich von ihm ein Kind geboren, ſondern er ging auch in ſeinem Frevel ſo weit, ſogar ſeine Unterſchrift unter den gerichtlichen Unterſuchungs-Verhandlungen abzuleugnen.

Auf einen Widerruf der durch alle Umſtände als wahr beſtätigten Geſtändniſſe konnte nicht Rückſicht genommen werden, und ſo wurde von dem Criminal-Senate des hieſigen, und dem zweiten Senate des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Münſter in beiden Inſtanzen gleichlautend erkannt:

daß Inquiſit Heinrich Vogel wegen des an ſeiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Kaiſer, verübten Todtſchlages, zum Richtplatze zu ſchleifen, und daſelbſt mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen.

Dieſes Urtheil erhielt unter dem 17. vorigen Monats die Allerhöchſte Beſtätigung, und nachdem daſſelbe am 19. d. M. publicirt worden, wurde heute Morgen 8 Uhr die erkannte Strafe vor dem Norden-Thore hierſelbſt vollzogen.

In dem letzten Augenblicke vor der Hinrichtung beſtätigte Delinquent ſeine früher abgelegten Geſtändniſſe, und ging dem Tode mit wahrer Reue über ſein Verbrechen entgegen.

Hamm, den 22. Januar 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 13. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Ich finde mich veranlaßt, neuerdings die Herren Landräthe, Forſt- und Bergwerks-Be-
amten, Pfarrer, Bürgermeiſter und alle Freunde der Naturkunde einzuladen, durch Ein-
ſendung intereſſanter, ſelten vorkommender Thiere, Mineralien, Foſſilien und ſonſtiger
Natur-Produkte das hieſige Königliche Muſeum zu bereichern, welches als Sammlung
der einheimiſchen Natur-Produkte ſchon nicht unbeträchtlich zu nennen iſt. Ich benutze
zugleich dieſe Gelegenheit, für die bereits von vielen Seiten in den vergangenen Jahren
gelieferten Beiträge hierdurch öffentlich meinen Dank auszuſprechen.

Münſter, den 29. Januar 1829.

№ 72. Einladung zur Einſendung der einheimiſchen Natur-Produkte für das hieſige Königl. Muſeum. Nr. 112. S.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nach Maaßgabe des zwiſchen Preußen und Heſſen-Darmſtadt abgeſchloſſenen Zoll-
und Handels-Vertrages vom 8. Mai 1828 Artikel 13 (Geſetzſammlung Nro. 8 Jahr-
gang 1828) ſollen Fabrikanten und Händler, welche bloß zum Aufkauf von Waa-
ren, oder Handlungsreiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſel-
ben bei ſich führen und Beſtellungen zu ſuchen berechtigt ſind, auch ſich als
Inländer dieſe Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der geſetzlichen Ab-
gaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitere Abgaben entrichten.

Es bedürfen daher die in ſolchen Geſchäften reiſenden Großherzoglich Heſſiſchen
Unterthanen, wenn ſie ſich als ſolche und über ihre Berechtigung, im Großherzogthum
Heſſen dergleichen Handels-Geſchäfte umherziehend betreiben zu dürfen, glaubhaft aus-
weiſen, keines Preußiſchen Gewerbſcheins, vielmehr haben ſämmtliche Polizei- und Steuer-
Beamten dieſelben, ſo lange ſie jene Befugniß nicht überſchreiten, frei und ungehindert
paſſiren zu laſſen.

Minden, den 20. Januar 1829.

№ 73. Die Großherzogl. Heſſiſchen Handlungsreiſenden und Aufkäufer betr. Nr. 210. i. II. Pl

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1819, Amtsblatt Jahrg.
1819 Nro. 58 — vom 27. Januar und 27. Mai 1820, desgl. Jahrg. 1820 Nro. 7
und Nro. 24 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Inhalt nach-
ſtehend bezeichneter, in hieſiger Provinz gebräuchlichen Getraide-Maaße, von welchen
die alten Normale herbeigeſchafft und aufs genaueſte geprüft worden, und die mithin als

№ 74. Maaß- und Gewicht-Ordnung betr. Nr. 501. F. I. pl.

Digitized by Google

wirkliche Provinzial-Gemäße geſetzlich zur Fortdauer geeignet ſind, wie folgt, ermittelt und von dem Königl. Miniſterium des Innern feſtgeſetzt worden iſt:

1., Die Größe des Mindenſchen Scheffels beträgt 3250 Preußiſche Kubikzoll.

Diejenigen Zahlen unter 100, welche dies Verhältniß des Mindenſchen zum Preußiſchen Scheffel am nächſten ausdrücken, ſind 73 und 69, und es ſind daher im gemeinen Verkehr 69 Mindener Scheffel gleich 73 Preuß. Scheffeln anzunehmen.

2., Die Größe des Paderborner Scheffels iſt zu 2060 Preußiſchen Kubikzollen feſtgeſtellt.

Für den gemeinen Verkehr ſind, in Zahlen unter 100, ſehr nahe 85 Paderborner Scheffel gleich 57 Preußiſchen Scheffeln.

3., Vom Rhedaer Scheffel oder der halben Mudde iſt der Inhalt 1276 Preußiſche Kubikzolle. In Zahlen unter 100 ſind ſehr nahe 65 Rhedaer Scheffel gleich 27 Preußiſchen.

4., Der Rietberger Scheffel enthält 1383 Preußiſche Kubikzolle, und in Zahlen unter 100 ſind 20 Rietberger Scheffel gleich 9 Preußiſchen.

5., Die Größe des Delbrücker Scheffels beträgt 2345 Preußiſche Kubikzolle, und in Zahlen unter 100 ſind 38 Delbrücker Scheffel gleich 29 Preußiſchen Scheffeln.

Minden, den 31. Januar 1829.

№ 75. Erläuterung der General-Transport-Inſtruktion. Nr. 120. S. I.

Das Königliche hohe Miniſterium des Innern und der Polizei hat mittelſt Reſkripts vom 18. September v. J. den §. 15 der General-Transport-Inſtruktion vom 16. September 1816 dahin erläutert, daß in allen Fällen vor Einleitung des Transportes eines Verbrechers oder Vagabonden von der abſendenden Behörde mit der Behörde des Beſtimmungsortes des zu transportirenden Subjekts über deſſen Annahme korreſpondirt, und bei Weigerung der Annahme zuvor die höhere Entſcheidung nachgeſucht werden muß.

Wir weiſen daher ſämmtliche Polizei-Behörden unſers Regierungsbezirks hiermit an, dieſer Vorſchrift pünktlich nachzukommen, und bei Verweigerung der Annahme eines zu transportirenden Subjekts uns, Behufs Einholung der höhern Entſcheidung, ungeſäumt Anzeige zu machen.

Minden, den 26. Januar 1829.

№ 76. Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Brantweinbrennereibeſitzer. Nr. 651. g. II.

Um die mehrfach entſtandenen Zweifel, welche über die Gewerbeſteuer-Pflichtigkeit der Brantweinbrennerei-Beſitzer wegen des ſtehenden Handels mit ſelbſt gewonnenen Brantwein entſtanden ſind, zu beſeitigen, wird hierdurch in Gemäßheit höherer Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß der Verkauf des Brantweins von der Fabrikationsſtelle aus, nicht für gewerbeſteuerpflichtig angeſehen werden kann; daß dagegen jener Handel nach den Vorſchriften des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820, der Gewerbeſteuer unterliegt, wenn der Brantweinbrennerei-Beſitzer Behufs deſſelben abgeſonderte Niederlagen errichtet.

Die Verwaltungs-Behörden haben hiernach zu verfahren, und die betreffenden Brantweinbrennerei-Beſitzer obige Beſtimmungen, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, zu beachten. Minden, den 17. Januar 1829.

Digitized by Google

Da einige Perſonen die Blutegel, welche bereits geſogen haben, aufbewahren, um ſie anderweitig anzuwenden, oder zu dieſem Zweck wiederum zu verkaufen, dieſer mehrmalige Gebrauch derſelben aber nicht nur ekelhaft, ſondern auch bedenklich iſt, ſo beſtimmen wir hiedurch, daß ein jeder zum Detailhandel mit Blutegeln Befugter, welcher ſich ein ſolches Verfahren zu Schulden kommen läßt, einer willkührlichen, nach den jedesmaligen Verhältniſſen zu beſtimmenden Strafe unterworfen werden ſoll. № 77. Medizinal-Polizei betr. Nr 19. K D. I.

Minden, den 29. Januar 1829.

№ 78. Nr. 2561. I. R pl

A r ch i v
von
G e ſ e tz e n, V e r o r d n u n g e n
und
geſetzlichen Beſtimmungen,
über das

Servis-, Einquartierungs- und Verpflegungsweſen des Militairs, und über das Vorſpannweſen; ferner in Betreff der Modalitäten, bei der Aufbringung der Communal-Bedürfniſſe und der Beitragspflichtigkeit zu denſelben, des Sachverhältniſſes bei mehreren Communallaſten, und hinſichtlich der Grundſätze bei der Armen-Verſorgung,

zum Gebrauch

für die Herren Landräthe, Magiſtrate, Gutsobrigkeiten, Domainen-Beamte, und Dorfſchulzen, ſo wie für Polizei-Beamte,

herausgegeben
von
von der Heyde,
Bürgermeiſter zu Kalbe an der Saale,
Preis 1 Rtlr. 15 Sgr.

In Commiſſion in der Creutz ſchen Buchhandlung in Magdeburg, und bei dem Verfaſſer ſelbſt.

„Beſtellungen hierauf zum Subſkriptions-Preiſe von 1 Rthlr., nimmt an der Regierungs-Sekretair Lydtcke zu Minden.“

Minden, den 9. Januar 1829.

Die zu Röſebeck verſtorbenen Eheleute Beermann Victor Dannenberg haben in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente № 79. Vermächtniſſe. Nr. 1881. S. I.

1., dreien der würdigſten jüdiſchen Gelehrten zu gleichen Theilen ein Kapital von 300 Rthlr.,
2., dem Adminiſtrator dieſes Legats ein Capital von 100 Rthlr.,
3., der jüdiſchen Schule zu Borgentreich ein Capital von 100 Rthlr.,
4., der Schule zu Borgentreich ein Capital von 20 Rthlr.,
5., der jüdiſchen Schule zu Daſeburg ein Capital von 20 Rthlr.,
6., ein Capital von 15 Rthlr. den chriſtlichen Armen zu Röſebeck

ausgeſetzt. Minden, den 4. Februar 1829.

№ 80. Vermächtniß. Nr. 134. S. I.

Der zu Warburg verſtorbene Prior Ruſtemeier hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente

Digitized by Google

1., dem Paſtorat zu Calenberg ein Memoriencapital von 20 Rthlr.,
2., der Schule zu Calenberg ein Capital von 50 Rthlr.,
3., den armen Schulkindern zu Calenberg und Dalheim ein Kapital von 40 Rthlr., deſſen Zinſen zum Ankauf von Schulbüchern verwendet werden ſollen, legirt.

Minden, den 2. Februar 1829.

№ 81 Nr. 155. S. I. Die zu Schildeſche verſtorbene Stiftsdame Henriette von Wulffen hat den daſigen Armen ein Legat von 30 Rthlr. ausgeſetzt.

Minden, den 2. Februar 1829.

№ 82. Steckbrief. Nr. 312 und 313. L. I. Nachſtehend näher ſignaliſirte Militair-Sträflinge ſind am 28. v. M. aus der Feſtung Cöln entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks werden daher reſp. erſucht und angewieſen, auf dieſe beiden Deſerteure ein wachſames Auge zu haben, und ſolche im Betretungs-Falle an die Königliche Commandantur zu Cöln abliefern zu laſſen.

1tes Signalement.

Vor- und Zuname: Carl Friedrich Zänker. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Geburtsort: Volmarſtein, Kreis Hagen, Regierungs-Bezirk Arnsberg. — Letzter Wohnort: Kirchhorde, Kreis Dortmund. — Profeſſion: Gelbgießer. — Religion: evangeliſch. — Haare: blond. — Stirn: frei. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: klein. — Zähne: geſund. — Kinn: ſpitz. — Bart: blond. — Geſicht: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: unterſetzt. — Beſondere Kennzeichen: eine Schnitt-Narbe unter der linken Wade.

Bekleidung bei ſeiner Entweichung: grüne Jacke mit rothem Kragen, graue Tuchhoſe, graue Mütze ohne Schirm, Schuhe.

War wegen Verfertigung und Verbreitung falſcher Münzen verurtheilt zu 6 Jahr Feſtungsſtrafe.

2tes Signalement.

Vor- und Zuname: Johann Peter Lott. — Alter: 30 Jahr 4 Monat. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Geburtsort: Elberfeld, Kreis Elberfeld, Regierungsbezirk Düſſeldorf. — Letzter Wohnort: Elberfeld. — Profeſſion: Gärtner und Galanterie-Waarenhändler. — Religion: evangeliſch. — Haare: braun. — Stirn: rund und dick. — Augen: blau. Augenbraunen: blond. — Naſe: ſtumpf. — Mund: klein. — Zähne: unvollſtändig. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: gelblich. — Statur: klein. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung bei ſeiner Entweichung: blaue Jacke mit rothem Kragen, grüne Mancheſter Hoſe, graue tuchene Mütze, Schuhe.

War als Haupturheber eines Aufſtandes im Zuchthauſe zu Werden zu vierjähriger Feſtungsſtrafe verurtheilt.

Minden, den 3. Februar 1829.

№ 83. Nr. 68. D. I. Der am 6. Dezember v. J. aus dem Zuchthauſe zu Herford entwichene, und in unſe-

rem Amtsblatt und Anzeiger mit Steckbriefen verfolgte Sträfling Chriſtian Friedrich Zöllner, iſt am 29. v. M. wiederum zu Herford eingebracht worden, daher der vorgenannte Steckbrief hierdurch wiederrufen wird.

Minden, den 7. Februar 1829.

Perſonal-Chronik.

Die durch Verſetzung des Paſtors Redecker nach Gehlenbeck erledigte Pfarrſtelle zu Bergkirchen, Kreiſes und Diözeſe Minden, iſt dem Paſtor Linkmeyer zu Eidinghauſen verliehen worden. № 84. Nr. 1887 M. I.

Der bisherige zweite Arzt des Krankenhauſes zu Paderborn Dr. Pieper, iſt auf ſein Anſuchen von dieſer Function entbunden, und dagegen dem Kreiswundarzte Turnau proviſoriſch die Stelle des Wundarztes an der gedachten Anſtalt übertragen worden. Nr. 145. S. K. I.

Der ſeitherige proviſoriſche Schullehrer Trümper zu Hahlen, iſt an die Stelle des verſtorbenen Schullehrers Althof, zum proviſoriſchen Schullehrer in Weſterenger, Kreiſes Bünde, Diöceſe Herford, ernannt worden. Nr. 1916 M. I.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn, für den Monat Januar 1829.

Die Oberlandes-Gerichts-Auskultatoren von Ammon I., Witte, Groneweg und Bolle, ſind zu Oberlandes-Gerichts-Referendarien befördert. № 85. Nr. 158. E. B.

Der Candidat der Rechte Clemens von Franz aus Düſſeldorff, iſt als Auskultator zugelaſſen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzliſt Lautenſchütz hieſelbſt iſt mit Tode abgegangen, und der Land- und Stadtgerichts-Bote Ittig zu Vlotho iſt entlaſſen.

Paderborn, den 3. Februar 1829.

Vermiſchte Anzeigen und Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 15/16. Oktober 1828 ſind dem iſraelitiſchen Handelsmann Heinemann Eichenwald von Wünnenberg, Gerichts-Bezirks Büren, mittelſt Einſteigens durch ein von den Thätern geöffnetes Fenſter aus der Wohnſtube folgende Sachen, als № 86. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 21 X.

a., eine meſſingene Schabbeslampe mit acht Zacken, oben vier Schrauben;
b., eine zweigehäuſige ſilberne Taſchenuhr;
c., ſechs ſchon getragene Mannshemde von ordinairer flächſenen Leinewande;
d., ein blaugedrucktes leinenes Frauenskleid;
e., ein neues leinenes Tiſchtuch mit langen ſchmalen Streifen;
f., 3 Paar leinene Strümpfe;
g., 3 Paar wollene dito;

geſtohlen worden.

Dieſer Diebſtahl wird, da der Thäter noch unbekannt, öffentlich mit dem Erſuchen an jeden bekannt gemacht, jeden zur Ermittelung des Thäters und Geſtohlenen dienlichen

Digitized by Google

Thatumſtand der nächſten Polizei- oder Gerichtsbehörde zur Einleitung des weitern Verfahrens, und berichtlichen Veranlaſſung an uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 87. Nr. 18 X. Auf den in dem Amtsblatte Nro. 1 beſchriebenen, am 9. d. M. zur Veräußerung ausgeſetzten Forſtdiſtrikt Großefredde, im Kreiſe und der Bürgermeiſterei Halle, iſt ein Nachgebot abgegeben worden, weshalb zur anderweiten Veräußerung ſowohl durch reinen Verkauf als Erbpacht ein neuer Termin auf Mittwochen den 11. März d. J. Morgens 11 Uhr in dem Gaſthauſe der Madam Lüdeking in Halle hiermit anberaumt wird.

Erwerbluſtige, welche ſich ſowohl wegen der dieſer Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen, als des Grundſtücks ſelbſt, an den Kriegs-Reſerve-Jäger Pich auf dem Ravensberge wenden können, der gehörige Auskunft zu geben im Stande iſt, lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß wenn keine geſetzliche Hinderniſſe eintreten, der Zuſchlag ertheilt werden wird.

Hausberge, am 31. Januar 1829.

Der Forſt-Inſpektor.
Hagſpihl.

№ 88. Nr. 297. R. Den Pferdezüchtern im Mindenſchen Regierungs-Bezirke verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der künftigen Beſchälzeit Hengſte aus dem Rheiniſch-Weſtphäliſchen Land-Geſtüte aufgeſtellt werden ſollen.

№	Namen der Beſchälſtationen	Ankunft der Hengſte	Anfang der Bedeckung
1	Hille	27. Februar	12. März
2	Jöllenbeck	25. "	27. "
3	Lake bei Delbrück	25. "	27. "
4	Wiedenbrück	24. "	26. "
5	Clarholz	24. "	25. "

Warendorf, den 22. Januar 1829.

Köhne.

№ 89. Nr. 262 Q. I. Ein hohes Königl. Miniſterium des Innern hat dem Doctor der Medizin Runge in Breslau und dem Bildhauer Mächtig daſelbſt ein Patent auf das mittelſt Modells und Beſchreibung verdeutlichte Verfahren Platten zum Hochdruck auf Wolle mit Schattirungen zu fertigen, gültig für acht aufeinander folgende Jahre und für den Umfang des ganzen Preußiſchen Staats, ertheilt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 8.

Minden, den 20. Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 90. Sicherheitsmaaßregeln bei dem Gebrauche der Fähranſtalten betr. Nr. 296. G. I.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte pro 1822 Nro. 49, und pro 1827 Nro. 32, enthaltenen Bekanntmachungen, die Sicherheitsmaaßregeln bei dem Gebrauche der Fähranſtalten betreffend, verordnen wir hiermit Folgendes:

Wenn Perſonen mit Booten oder Kähnen übergefahren werden, ſo ſoll

1., ein Boot (Kahn) in welchem, mit Inbegriff des Fährmanns, acht Perſonen auf einmal über den Fluß gefahren werden, mindeſtens eine Boden-Länge von 15 Fuß, eine mittlere Boden-Breite von 3 Fuß, und eine Wandhöhe im Lichten von 22 Zoll haben;

2., Bei einem Ueberfahr-Kahn, in welchem, mit Inbegriff des Fährmanns, auf einmal ſechszehn Perſonen übergeſetzt werden, ſollen obige Abmeſſungen mindeſtens

Zwanzig Fuß, drei und einen halben Fuß, und zwei Fuß

betragen;

3., Wenn noch mehrere Perſonen übergefahren werden, ſo muß entweder das für Fuhrwerk beſtimmte Fährſchiff, oder ein großer 50 bis 60 Fuß langer Kahn genommen, und letzterer darf dann ſchlechterdings nur, ſo wie es auch bei den unter 1 und 2 gedachten kleinen Kähnen geſchehen muß, bis zu der angebrachten Einſenkungs-Marke belaſtet werden;

4., das Ueberſetzen darf nur durch einen, oder etliche erwachſene, eingeübte zuverläſſige und ganz nüchterne Fährleute, niemals aber durch Knaben oder Frauenzimmer verrichtet werden.

Hiernach haben ſich alle diejenigen, welche Fähren beſitzen, oder gepachtet haben, oder ſich ſonſt mit Ueberſetzen von Perſonen abgeben, genau zu achten, indem Uebertretungen dieſer Vorſchriften nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts, Th. II. Tit. 15. §. 138 und 139, und Tit. 20 §. §. 691, 692, 776 bis 781, unnachſichtlich werden geahndet werden.

Die Polizei- und Waſſerbau-Beamten haben über die Vollziehung zu wachen, und vorkommende Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 7. Februar 1829.

№ 91. Nr. 488. d. II. Pl.

Zufolge höherer Beſtimmung wird die Kreis-Kaſſe zu Bünde mit Ablauf dieſes Mo-

Digitized by Google

nats aufgelöſet, und die Verwaltung derſelben vom 1. März curr. anfänglich mit derjenigen zu Herford verbunden werden. Der Kreisſteuer-Einnehmer Backmeiſter zu Herford, iſt dieſer vereinigten Kaſſen-Verwaltung als Rendant vorgeſetzt, und ihm der Kreis-Kaſſen-Controleur Chriſtiani in dieſer Eigenſchaft beigeordnet worden.

Minden, den 10. Februar 1829.

№ 92. Nr. 560. I. R. pl. Da der in der Stadt Petershagen, im Kreiſe Minden, auf den 16. März c. (Montag vor Oculi) fallende Kram- und Viehmarkt mit andern Märkten der Umgegend, beſonders des benachbarten Auslandes zuſammentrifft, ſo wird ſolcher für das laufende Jahr auf den 6 April c. (Montag nach Judica) hierdurch verlegt, wovon das Handlungstreibende Publikum in Kenntniß geſetzt wird.

Minden, den 10. Februar 1829.

№ 93. Steckbrief. Nr. 332. Q. I. Der Oberreviſor Auguſt Müller von hier hat ſich am 22. d. M. mit Urlaub ſeiner Dienſtbehörde entfernt. Inzwiſchen ſind Verhältniſſe bekannt geworden, die ihn eines bedeutenden Kaſſen-Eingriffs und des Betrugs in hohem Grade verdächtig und es wahrſcheinlich machen, daß er den erhaltenen Urlaub zur böslichen Entweichung benutzt habe. Er wird daher aufgefordert, ſich unverzüglich vor diesſeitiger Stelle einzufinden und über den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu verantworten.

Sämmtliche Behörden aber werden erſucht, auf ihn zu fahnden, und ihn auf Betreten hieher einzuliefern. Sein Signalement iſt beigefügt, und es wird dazu noch bemerkt, daß er wahrſcheinlich eine beträchtliche Summe Geld in Napoleond'or und einen Koffer mit Kleidungsſtücken und Weißzeug bei ſich hat.

Karlsruhe, den 27. Januar 1829.

Großherzoglich Badiſches Stadtamt.
Baumgärtner.

Signalement des Oberreviſor Müller.

Er iſt ungefähr 50 Jahre alt, von mittlerer Größe, ſtarkem Körperbau, hat graue Haare, röthlichen Backenbart, graue Augen, gute Zähne und lebhafte Geſichtsfarbe.

Bei ſeiner Abreiſe trug er einen blauen Mantel mit einem langen Kragen, der einen ſchwarzen Halskragen hatte, einen dunkelgraunen Ueberrock, weißes Halstuch, eine roth, ſchwarz und gelb melirte Weſte von Caſimir, graue Pantalon über die Stiefeln und einen runden ſchwarzen Filzhut.

Unter Hinweiſung auf vorſtehenden Steckbrief werden ſämmtliche uns untergeordnete Verwaltungs-Behörden hierdurch angewieſen, auf den darin näher bezeichneten Auguſt Müller ein wachſames Auge zu halten und falls er ſich im hieſigen Regierungsbezirke betreten laſſen ſollte, denſelben ſofort zu arretiren und uns hievon zur weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen.

Minden, den 14. Februar 1829.

№ 94. Steckbrief. Nr. 94. D. I Auf dem Transport von Wiedenbrück nach Lippſtadt iſt die nebenſtehend bezeichnete Sophie Peters oder Spier, auch Junk und Melitzki genannt, welche wegen Vagabon-

Digitized by Google

direns an die Correktionsanſtalt zu Benninghauſen abgeliefert werden ſollte, am 24. v. M. entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf dieſelbe Acht zu haben und ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die landräthliche Behörde nach Wiedenbrück abliefern zu laſſen. Minden, den 11. Februar 1829.

S i g n a l e m e n t:

Geburtsort: Minden. — Vaterland: Weſtphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Minden. — Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: etwas aufgeworfen. — Zähne: mangelhaft. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: oval. — Statur: mittel.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Bei der im vorigen Jahre zu Nieheim ausgebrochenen Feuersbrunſt iſt ein herzförmiges Dienſtſiegel, welches unter dem Königlichen Namenszuge mit „Warburg Nro. 6 g“ bezeichnet war, verloren gegangen. № 95. Nr. 1716.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Münſter, den 10. Februar 1829.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Mit Bezugnahme auf unſeren Aufruf vom 5 Dezember pr., Amtsblatt Stück 58, ermangeln wir nicht, das Verzeichniß der bis jetzt eingegangenen Beiträge für die evangeliſche Gemeinde zu Rio de Janeiro nachſtehend mitzutheilen: № 96.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. R.	20	—	—
2. C.	10	—	—
3. D.	5	—	—
4. S.	1	—	—
5. R.	1	—	—
6. S.	1	—	—
7. Z.	1	—	—
8. H.	1	—	—
9. S.	1	—	—
10. H.	1	—	—
11. G.	1	—	—
12. Durch den evangeliſchen Pfarrer Herrn Winzer in Warburg von einigen Gemeindegliedern daſelbſt	2	20	—
13. Von L. zur Glasfabrik Gernheim bei Petershagen	1	—	—
14. Durch den Ortsbeamten Herrn Chriſtiani aus einer Haus-Collekte im Bezirk Hartum .	4	18	—
15. Vom Gutsbeſitzer Herrn Dreckmeier bei Bielefeld	1	—	—
16. Von einem Ungenannten in Bielefeld .	—	5	—
17. Von den Schülerinnen der Töchterſchule daſelbſt	1	20	6
18. Von dem Paſtor Herrn Budde daſelbſt .	1	4	6

Digitized by Google

19. Durch den Landrath Herrn Haß in Herford:

		Rthlr.		Sgr.		Pf.
	aus dem Verwaltungsbezirk Herford .	1	Rthlr.	20	Sgr.	— Pf.
20.	„ „ „ Vlotho .	2	„	14	„	7 „
21.	„ „ „ Jöllenbeck .	8	„	10	„	9 „
22.	Von dem Ortsbeamten Hrn. Muhl zu Hummelbeck	—	„	17	„	6 „
23.	Aus der Bauerſchaft Unterlübbe . .	—	„	16	„	1 „
24.	„ „ „ Südhemmern .	—	„	11	„	3 „
25.	„ „ „ Oberlübbe . .	—	„	5	„	— „
26	„ „ „ Rothenufeln . .	—	„	24	„	8 „
27.	„ „ „ Barkhauſen . .	—	„	17	„	6 „
28.	„ „ „ Hille . .	1	„	20	„	6 „
29.	„ „ „ Wulferdingſen .	—	„	3	„	9 „
30.	„ „ „ Werſte . .	—	„	2	„	6 „
31.	„ „ „ Haddenhauſen .	—	„	18	„	6 „
32.	„ „ „ Volmerdingſen .	—	„	15	„	7 „
33.	„ „ „ Dützen . .	—	„	22	„	— „
34.	R.	1	„	—	„	— „
	Summa	75	„	18	„	2 „

Wir ſtatten zugleich den herzlichſten Dank für dieſe milden Gaben ab, und erſuchen diejenigen, welche noch Beiträge zu liefern beabſichtigen, ſolche vor Ende künftigen Monats gefälligſt einzuſenden, indem wir ſodann die Sammlung ſchließen und den Geſammtbetrag an die Behörde einſenden werden.

Minden, den 16. Februar 1829.

Der Spezial Verein zur Sammlung von Beiträgen für die evangeliſche Gemeinde zu Rio de Janeiro.

Richter, v. Carow, Delius, Saſſe, Zieren, Raidt,
Reg.-Präſident. Reg.-Direktor. Ober-Reg.-Rath. Conſ.-Rath. Conſ.-Rath. Reg.-Secr.

№ 97. Die Stelle eines Flurſchützen zu Paderborn, welche jährlich 80 Rthlr. einträgt, iſt erledigt, und werden Verſorgungsberechtigte Invaliden, welche dieſen Poſten anzunehmen Luſt haben, aufgefordert, binnen 4 Wochen, unter Vorlegung ihrer Legitimations-Papiere, bei dem Unterzeichneten ſich zu melden. Paderborn, den 24. Januar 1829.

Der Landrath. v. Elverfeld.

№ 98. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 23 X.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Oktober v. J. ſind dem Ortserheber Imort zu Löhne, mittelſt Einbruchs

1., circa 200 Pfund Salz; 2., 32 Pfund Oel; 3., 2 Flaſchen mit Brantwein; 4., 1/8 Tonne braune Seife; 5., circa 3 Pfund Taback; 6., 4 bis 5 Pfund deutſchen Kaffee; 7., eine Quantität Wollgarn; 8., circa 2 Rthlr. baares Geld, entwendet.

Jedermann, welcher Verdachtsgründe gegen den noch unbekannten Thäter anzugeben im Stande iſt, wird aufgefordert, ſich dieſerhalb bei der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde zu melden. Herford, den 7. Februar 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts = Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 9.

Minden, den 24. Februar 1829.

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. ſind auf der Promenade vor dem Weſter-Thore zu Paderborn 37 Pappeln, 9 Tannen und eine Linde, boshafter Weiſe in den Stämmen durchgebrochen worden. Um den Urheber dieſes Frevels auszumitteln, wird demjenigen, welcher den Thäter dergeſtalt zur Anzeige bringt, daß derſelbe zur geſetzlichen Beſtrafung gezogen werden kann, unter Verſchweigung ſeines Namens, eine Belohnung von 20 Rthlrn. zugeſichert. Minden, den 10. Februar 1829.

№ 99. Baumfrevel betr. Nr. 305. Q. I.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

In der Kabinets-Order vom 29. März d. J., die Steuer von inländiſchen Taback betreffend, haben Seine Königliche Majeſtät unter 10 zu beſtimmen geruhet, daß wenn gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle eintreten, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungs-Wechſels liegen, und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlaſſen werden könne, und der Finanz-Miniſter über die Bedingungen und das Verfahren bei dieſer Remiſſion das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen habe. Zur Ausführung dieſer allerhöchſten Beſtimmung wird daher Folgendes feſtgeſetzt:

№ 100. Remiſſions-Reglement für die Tabacks-Steuer. Nr. 1473.

§. 1. Wird mit Taback bepflanztes Feld, bevor ein Einſammeln der Tabacksblätter ſtattgefunden hat, wegen Mißwachſes oder Beſchädigung des Tabacks nach vorheriger Anzeige beim Steuer-Amt unter Aufſicht eines Steuer-Beamten umgepflügt, dann wird dem Tabackspflanzer die Steuer erlaſſen.

§. 2. Wird durch Hagelſchlag oder Ueberſchwemmung vor oder während der eigentlichen Tabackserndte der ſechſte Theil oder darüber der geſammten von einem Tabackspflanzer in einer Feldflur mit Taback beſtellten Grundfläche und jedenfalls mehr als 6 □R. ſo ſtark beſchädigt, daß nach der Abſchätzung, von dem beſchädigten Theil der Grundfläche entweder nicht ein Viertel oder nicht die Hälfte des Ertrags gewonnen werden wird, welcher gewonnen ſein würde, wenn ſich der Unfall nicht ereignet hätte, dann wird von der beſchädigten Grundfläche die Steuer im erſten Fall ganz, in dem andern zu zwei Drittheil erlaſſen.

Beſchädigungen, welche ſich nach der Haupt-Erndte an dem Nachwuchſe oder ſogenannten Geitz (den neuen Trieben, nach abgeſchnittener Tabacksſtaude) ergeben, begründen keinen Anſpruch auf Steuer-Remiſſion.

Digitized by Google

§. 3. Wird durch Feuerſchaden der noch im Ganzen und ohne daß davon verkauft iſt, vorhandene Tabacks-Gewinn bei dem Tabackspflanzer vor dem 1. Dezember des Erndte-Jahres erweislich über die Hälfte oder über Dreiviertel zerſtört, dann wird die Steuer ebenfalls im erſtern Falle zu zwei Drittheil im letztern völlig erlaſſen.

§. 4. Iſt der Taback zur rechten Zeit und in angemeſſenem Boden von gehörigem Düngerzuſtande gepflanzt, ſo hat er Froſt und Dürre nicht erheblich zu befürchten, weshalb dieſe Urſachen, ſo wie Näſſe, welche nur die Qualität vermindert, einen Anſpruch auf Remiſſion nicht begründen.

§. 5. Beſchädigungen, auf deren Grund eine Steuer-Remiſſion nachgeſucht wird, müſſen:

a., wenn ſie ſich während der Erndte, d. h. während dem eigentlichen Abblatten der Tabacksſtauden oder der Gewinnung des ſogenannten Oberguts ereignen, von dem Beſchädigten an demſelben Tage oder ſpäteſtens am folgenden Tage der Gemeinde-Behörde oder dem Ortsvorſteher ſo wie dem Steuer-Amte, wohin die Gemeinde gehört, angezeigt werden, welche, wenn die weitere Fortſetzung der Erndte nicht bis zur Beſichtigung ſiſtirt werden kann, vorläufig den Schaden möglichſt zu conſtatiren und dafür zu ſorgen haben, daß von dem eingeſammelten Taback, wohin auch die vor der Erndte etwa abgenommenen Sand- oder andere brauchbare Tabacksblätter gehören, nichts abhänden gebracht werde.

b., Wenn die Erndte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Beſichtigung ausgeſetzt werden kann, muß die Anzeige der Beſchädigung längſtens in drei Tagen nach ihrer Entſtehung bei der vorgenannten Ortsbehörde und dem Steueramte erfolgen, damit die erforderliche Ermittelung angeſtellt werde.

c., Wenn nach der Erndte ſich Feuerſchaden ereignet hat, muß die Anzeige in eben der Art und in derſelben Friſt, wie unter b geſchehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige ſowohl an die Orts- als an die Steuer-Behörde, und zwar an beide gleichlautend, nach den unter A. und B. anliegenden Muſtern, je nachdem die Beſchädigung durch Natur-Ereigniſſe oder durch Feuersbrunſt entſtanden, geſchehen. Geſchieht die Anmeldung mündlich, ſo wird ſie von dem Beamten, vor welchem ſie gemacht wird, nach demſelben Muſter aufgenommen, und bei deſſen Unterſchrift bemerkt: »nach mündlicher Angabe des Nro.«

Iſt ſie länger als drei Tage nach entſtandener Beſchädigung unterlaſſen worden, ſo findet ein Anſpruch auf Remiſſion nicht mehr ſtatt.

§. 6. Das Steueramt muß ſofort dem Ober-Controlleur des Diſtrikts von der angemeldeten Beſchädigung Kenntniß geben, und der Ober-Controlleur, oder ein denſelben vertretender Steuer-Beamter, den Schaden in Gemeinſchaft mit dem Ortsvorſteher oder einem Abgeordneten der Ortsbehörde, und in Gegenwart des Beſchädigten, ſo ſchleunig wie möglich beſichtigen und feſtſtellen.

Iſt der dadurch veranlaßte Steuer-Erlaß nicht über 20 Rthlr. anzuſchlagen; ſo geſchieht die Feſtſtellung nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und ſind andere Sachverſtändige nur inſofern darüber abzuhören, und zuzuziehen, als der Beſchädigte es auf ſeine Koſten, wenn dergleichen dadurch verurſacht werden, verlangt.

Digitized by Google

Iſt der Schaden von größerer Bedeutung oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark oder einem großen Theil derſelben betroffen, ſo wählt der Ober-Inſpektor, oder wenn deſſen Beſtimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Controlleur und die Ortsbehörde, zwei verpflichtete Taxatoren, oder ſonſtige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverſtändige, und zwar jede Behörde einen, welche unter Aufſicht des Ober-Controlleurs an Ort und Stelle unter Zuziehung des oder der Beſchädigten, und auf deren Koſten ermitteln: ob der Schaden von der unter §. 2 und 3 angegebenen, Art und Umfang iſt, und dem Ober-Controlleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.

Sollte der Schaden von der Art ſein, daß ſich die Tabackspflanzung in der Folge wieder ganz oder zum Theil von demſelben erholen kann, mithin ſich vor der Erndtezeit nicht beſtimmen ließe, ob der Ausfall an dem Gewinn von der bedingungsmäßigen Größe ſein werde, ſo muß die Erndte abgewartet, und durch eine hinlängliche Controlle dafür geſorgt werden, daß von dem ganzen Gewinn der Steuer-Behörde nichts verſchwiegen werde. Die örtliche Unterſuchung des Schadens muß in dem §. 5 zu a gedachten Falle, ſo ſchleunig wie möglich, in anderen Fällen aber innerhalb 10 Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

§. 7. Der Ober-Controlleur hat darauf zu ſehen, daß das darüber aufgenommene Protokoll vollſtändig abgefaßt, und alle diejenigen Data, welche zur Beſtimmung über die Zuläſſigkeit und Höhe der Remiſſion erforderlich ſind, nach factiſcher Ausmittelung, Schätzung der Sachverſtändigen, oder aus andern zuverläſſigen Quellen, darin aufgenommen werden. Stimmen die Sachverſtändigen in den Reſultaten nicht überein, ſo einigt er ſich darüber mit der Orts-Behörde.

Bei Feuerſchaden iſt die Ermittelung hauptſächlich auf deſſen wirkliches Vorhandenſein und Umfang wie auch dahin zu richten, daß der Beſchädigte weder vor wie nach etwas von ſeinem Tabacks-Gewinn verkauft oder auf die Seite gebracht hat.

§. 8. Auf den Grund der Abſchätzungs-Protokolle und übrigen Ausmittelungs-Verhandlungen wird, von dem Ober-Controlleur, oder wenn der Einnehmer denſelben vertreten hat, durch das Steueramt über die in einer Gemeinde gleichzeitig vorgekommenen Beſchädigungen an Tabacksfeldern eine Nachweiſung nach dem anliegenden Muſter sub C. und bei Brandſchäden nach dem Muſter D. zuſammengeſtellt, und mit ſämmtlichen Belagſtücken an das Hauptamt eingeſandt. Dieſes prüft die Sache und berichtet, wenn es ſich nicht noch zu nachträglichen Erörterungen, oder in wichtigen Fällen der Ober-Inſpektor ſelbſt zu einer eigenen örtlichen Kenntnißnahme veranlaßt findet, unter Beifügung der Verhandlungen, an den Provinzial-Steuer-Direktor, welcher, wenn er gegen die Feſtſetzung der Remiſſion nichts zu erinnern hat, ſolche genehmigt, und das Hauptamt anweiſet, die nachgelaſſenen Steuer-Beträge in dem Tabacksſteuer-Regiſter ſowohl, als von der auf der Rückſeite des Anmeldungsſcheins jedes einzelnen Beſchädigten bemerkten Steuer-Schuld deſſelben abſetzen zu laſſen.

Berlin, den 29. Dezember 1828.

Der Finanz-Miniſter.

Vorſtehendes Reglement wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Ortsbehörden und der Tabackspflanzer bekannt gemacht. Münſter, den 2. Februar 1829.

Digitized by Google

A.

N a ch w e i
über die in der Gemeine N N im Kreiſe N N durch Natur

Lau-fende №	Des beſchädigten Tabacks-pflanzers			die Größe ſämtlicher von demſelben mit Taback bepflanzten Grundſtücke beträgt		Der beſchädigten Grundſtücke			Der Verluſt beträgt nach des Be	
	Nūmer im Hebe-Regiſter	Vor-	Zu- Name.	Morgen.	□R.	Lage	Größe Morgen.	□R.	mehr als die Hälfte von Morg.	□R.

Abgegeben, den
(Unterſchrift des Ausſtellers)

B.

N a ch w e i
über den in der Gemeine N N im Kreiſe N N durch

Lau-fende №	Des beſchädigten Tabacks-Pflanzers			die Größe ſämtlicher von demſelben mit Taback bepflanzten Grundſtücke beträgt		Bezeichnung des Orts wo der Gewinn an Tabacks-Blättern zum Trocknen aufbewahrt worden.	T a g der Feuersbrunſt.
	Nūmer im Hebe-Regiſter	Vor-	Zu- Name.	Morgen.	□R.		

Abgegeben, den
der Unterzeichnete erklärt zugleich von ſeinem ganzen diesjährigen Erndte-Gewinn an Tabacksblättern bis zum Tage des Brandſchadens nichts verkauft zu haben.
(Unterſchrift des Ausſtellers.)

Digitized by Google

Steuer≈Hebeſtelle N N
Hauptamt N N

ſ u n g
Ereigniſſe entſtandenen Beſchädigungen an Tabacksfeldern.

an der Erndte eigener Angabe ſchädigten mehr als drei Viertheil von		Urſache und Tag der Beſchädigung.	Bemerkungen.
Morgen.	□R.		

Steuer≈Hebeſtelle N N
Hauptamt N N

ſ u n g
Feuersbrunſt entſtandenen Verluſt an Tabacksgewinn.

Durch den Brand iſt der Gewinn an Tabacksblättern zerſtört			Bemerkungen.
bis auf		Zuſtand der Trockniß der übrig gebliebenen Blätter und ob ſie beſchädigt oder unbeſchädigt ſind.	
Centner.	Pfund.		

Digitized by Google

C.

Nachwei

des für die Einwohner der Gemeine N N im Kreiſe N N ermittelten

1. Laufende Nro.	2. Des beſchädigten Tabacks-Pflanzers: Nummer im He-be-Re-giſter	Vor- Name.	Zu- Name.	3. Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Taback bepflanzten Grundſtücke beträgt Morg. □R.	4. Davon beträgt der Verluſt an der … a. nach eigener Angabe des Beſchädigten: mehr als die Hälfte Mrg. □R.	a. mehr als drei Viertheil Mrg. □R.	a. Nummer der Beläge.	b. nach Schätzung der zugezogenen Sachverſtändigen: mehr als die Hälfte Mrg. □R.	b. mehr als drei Viertheil Mrg. □R.	b. Nummer der Beläge.	c. nach dem Oberkon- … Be- mehr als die Hälfte Mg. □R.

Ort und Datum
(Unterſchrift des Ober-Controlleurs oder Steuereinnehmers.)

D.

Nachwei

des für die Einwohner der Gemeine N N im Kreiſe N N ermittelten

Laufende Nro.	Des beſchädigte Tabackspflanzers: Nummer im Hebe-Regiſter.	Vor- Name	Zu- Name	Die Größe ſämmtlicher von demſelben mit Taback bepflanzten Grundſtücke beträgt Morg. □R.	Tag der Feuersbrunſt.	Nach der Angabe des Beſchädigten: iſt der Gewinn an Tabacksblättern verbrannt bis auf Centner Pfd.	Zuſtand der übrig gebliebenen Blätter.	Nummer der Beläge.	Nach … ſind an Tabacksblät… übrig blie… Centner

Ort und Datum
(Unterſchrift des Oberkontroleurs oder Steuereinnehmers.)

Steuer-Hebeſtelle N N.
Hauptamt N N.

ſ u n g

Tabacksſteuer-Nachlaſſes, wegen erlittener Beſchädigung durch Naturereigniſſe.

Erndte — Gutachten des trol. u. der Ortsbehörde: mehr als drei Viertheil Mrg.□R.	Num. der Beläge.	Urſache und Tag der Beſchädigung	Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundſtücken, beträgt nach dem Hebe-Regiſter Rthlr.	Sgr.	Davon fallen aus für die beſchädigten Flächen unter Rubrik 4 c., und zwar: a. zu zwei-Drittel der Steuer Rthlr.	ſg.	b. zur ganzen Steuer Rthlr.	ſg.	c. zuſammen Rthlr.	ſg.	Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen Rthlr.	ſgr.	Bemerkung.

Steuer-Hebeſtelle N N
Hauptamt N N

ſ u n g

Tabacksſteuer-Nachlaſſes, wegen erlittener Beſchädigung durch Feuersbrunſt.

der Ermittelung: Ta-tern ge-ben Pfd.	Zuſtand der übrig gebliebenen Blätter	iſt der Gewinn an Tabacksblättern zerſtört zu	Nummer der Beläge.	Die ganze Steuer von den unter Rubrik 3 bemerkten Grundſtücken beträgt nach dem Heberegiſter Rthlr.	Sgr.	Davon fallen aus: zu Zwei Drittel der Steuer Rthlr.	ſg.	zur ganzen Steuer Rthlr.	ſg.	zuſammen Rthlr.	ſg.	Mithin bleibt an Steuer zu bezahlen Rthlr.	ſg.	Bemerkung.
		(mehr als ½ oder mehr als ¾.)												

Digitized by Google

№ 101. Am 1. März c. wird die Chauſſeegeld-Erhebung zu Driburg von $1/2$ Meile, für die
Nr. 2041. Strecke von der Stadt Driburg bis zur ſogenannten Schwalle, aufhören und mit der Erhebung am Hauſe des Wirths Humpert zwiſchen Driburg und Brackel verbunden werden, indem die von der Gemeinde Driburg gebaute Chauſſeeſtrecke jetzt vom Staate übernommen worden iſt.

Die nach der Bekanntmachung vom 1. Dezember v. J., ſeit dem 1. Januar c. errichtete neue Hebeſtelle am Hauſe des ꝛc. Humpert, hat alſo vom 1. März c. ab das Chauſſeegeld in jeder Richtung für zwei Meilen zu erheben.

Münſter, den 17. Februar 1829.

Bekanntmachung.

№ 102. Dispenſation von der Immatrikulations-Prüfung betr. Nr. 11. J.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat ſich einigemale bewogen gefunden, Jünglinge, die für ihren Beruf als Wund-Aerzte und Apotheker, oder für irgend eine andre bürgerliche Laufbahn, welche kein regelmäßiges Univerſitäts-Studium erfordert, Vorleſungen zu hören wünſchten, von der geſetzlichen Immatrikulations-Prüfung zu dispenſiren.

Dieſe wenigen, jedesmal durch dringende Verhältniſſe begründeten, Fälle, ſcheinen die Meinung erregt zu haben, daß in den Vorſchriften über den, für den Beſuch der Univerſitäten nöthigen, Bildungs-Grad und die, desfalls angeordneten, Prüfungen etwas nachgelaſſen worden ſei; wenigſtens ſind die Geſuche der Art in den letzten Zeiten immer häufiger geworden, und haben ſich die Bittſteller gewöhnlich ſelbſt damit hier eingefunden, und ſich gleich zum längern Aufenthalt eingerichtet.

Dadurch ſind die Behörden wiederholt in den Fall gekommen, entweder die geſetzlichen Anordnungen nicht mit der, ihnen gebührenden, Strenge zu befolgen, oder eine Härte gegen Jünglinge auszuüben, welche die beſten Abſichten und die Unkenntniß der Lage der Sachen für ſich geltend machten.

Um nun Eltern und Söhnen alle Unannehmlichkeiten und Koſten der Art zu erſparen, hat das Königliche Miniſterium der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Reſkript vom 25. v. M. und J. beſchloſſen, daß in Zukunft keine Dispenſation von der Immatrikulations-Prüfung während des Laufs eines Semeſters mehr bewilligt werden, ſondern daß alle diejenigen, welche ein Geſuch der Art vorzubringen beabſichtigen, ſich von ihrem Wohnort aus zeitig genug ſchriftlich, mit Angabe aller Umſtände, welche daſſelbe motiviren, und unter Beiſchluß der Zeugniſſe über den genoſſenen Unterricht und über ihre gute Aufführung an die unterzeichnete Stelle wenden, und die, ihnen von hier aus zukommende, Entſcheidung ruhig abwarten ſollen, ehe ſie das Geringſte in ihrer Laufbahn ändern.

Es muß dabei wiederholt werden, daß in der bisherigen Strenge der Maturitäts-Prüfungen für den Univerſitäts-Beſuch, nichts geändert iſt, und daß dieſe Vorſchriften vielmehr mit der ſteigenden Entwicklung und Vervollkommnung aller Vorbereitungs-Anſtalten nur immer ſtrenger angewendet werden ſollen. Bonn, den 20. Januar 1829.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei der rheiniſchen Friedrich Wilhelms Univerſität. von Rehfues.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 27. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 103. Preiſe der Holzſämereien pro 1829 betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 1. Oktober vorigen und 5. Januar dieſes Jahrs (Amtsblatt Seite 369. J. 1828 und S. 9. J. 1829*) haben ſich nunmehr die Preiſe der Holzſämereien für 1829 franco Münſter feſtſtellen laſſen:

Das	Pfund	Kiefern (Pinus silvestris)	zu	10	Sgr.	6	Pf.
„	„	Fichten (Pinus picea)	„	2	„	3	„
„	„	Lerchen (Pinus larix)	„	7	„	6	„
„	„	Weiſtannen (Pinus abies)	„	5	„	4	„
„	„	Weihmuthskiefern (Pinus strobus)	„	27	„	6	„
„	„	Birken (Betula alba)	„	2	„	3	„
„	„	Roth-Erlen (Betula alnus)	„	4	„	9	„
„	„	Weiß- (Nordiſche) Erlen (Betula alnus incana)	„	9	„	3	„
„	„	Eſchen (Fraxinus excelsior)	„	1	„	6	„
„	„	Hainbüchen (Carpinus betulus)	„	2	„	9	„
„	„	Gemeiner Ahorn (Acer, pseudo platanus)	„	4	„	3	„
„	„	Glatte Ulmen (Ulmus campestris)	„	10	„	3	„
„	„	Akazien (Robinia pseudo accacia)	„	8	„	3	„

Die Ablieferung des Ulmen-Saamens kann jedoch erſt nach der diesjährigen Einſammlung (Ende Juni) ſtatt finden.

Münſter, den 16. Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 104. Wegepolizei. Nr. 270. Q. I.

Da hin und wieder der Mißbrauch Statt gefunden hat, daß die Fuhrleute bei Bergansteigungen auf den Kunſtſtraßen, um dem Fuhrwerk einen Ruhepunkt zu gewähren, ſtatt ſich dazu der Sperrſtangen zu bedienen, oft Steine von den Materialienhaufen nehmen und ſolche auf der Chauſſee liegen laſſen, hierdurch aber eine Contravention gegen die Strafbeſtimmungen sub Nr. 11 des Chauſſeegeldtarifs vom 28. April 1828 begründet wird, und durch das Liegenbleiben der Steine für das nachfolgende Fuhrwerk Unbequemlichkeit und zur Nachtzeit oder beim Schnellfahren ſogar Gefahr entſteht; ſo haben die mit der Straßenpolizei beauftragten Beamten ernſtlich dieſem Mißbrauch ent-

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 405. J. 1828. und Seite 19. J. 1829.

Digitized by Google

gegen zu wirken, und diejenigen Fuhrleute, welche ſich zum Anhalten des Fuhrwerks der Steine oder anderer Gegenſtände bedienen, und ſolche auf der Chauſſee liegen laſſen, zur vorſchriftsmäßigen Beſtrafung anzuzeigen.

Minden, den 20. Februar 1829.

№ 105. Mortificirte Staats Papiere betr. Nr. 326. f. II. pl.

Nachſtehende

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewieſenen Staats-Papiere

Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
№	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	
54,610	C.	Curant	500	
54,610	D.	"	50	vom 1. Oktober 1827.
54,618	B.	"	50	
56,802	D.	"	100	
56,802	E.	"	25	vom 29. Oktober 1827.
57,789	C.	"	50	
1,025	B.	"	500	vom 31. Januar 1828.
2,326	A.	"	100	vom 17. März 1828.
115,526	A.	"	400	vom 24. März 1828.
34,303	G.	"	25	
89,164	A.	"	100	vom 31. Januar 1828.
1,507	B.	"	50	vom 24. Juli 1828.
18,204	C.	"	200	vom 14. Auguſt 1828,

Berlin, den 31. Dezember 1828.

Königliche Controlle der Staats-Papiere

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 14. Februar 1829.

№ 106 Evangeliſche und katholiſche Haus- und Kirchen-Collekten für Meſeritz und Kupferberg betr. Nr. 8. J. I.

Höherer Beſtimmung gemäß, ſoll

1., zum Wiederaufbau der abgebrannten evangeliſchen Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude zu Meſeritz, Regierungs-Bezirks Poſen, eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collekte, und

2., zum Wiederaufbau der abgebrannten katholiſchen Kirche zu Kupferberg, Regierungs-Bezirs Liegnitz, eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Haus Collekte veranſtaltet werden, zu deren reſp. kirchlichen Abhaltung für beide Confeſſionen wir den am 22. März d. J. einfallenden 3. Sonntag in den Faſten, Oculi genannt, beſtimmen, und zugleich die Ortsbehörden beauftragen, die beiden Haus-Collekten bei den betreffenden Confeſſions-Verwandten in der darauf folgenden Woche abhalten zu laſſen.

Hinſichtlich der Einſendung des Ertrags dieſer Sammlung von Seiten der Kreis-Kaſſen an unſere Haupt-Kaſſe mit einer gleichzeitigen Anzeige an uns gewärtigen wir die pünktliche Befolgung unſerer desfalſigen früheren Beſtimmungen.

Minden, den 18. Februar 1829.

№ 107. Den Transport kranker Handwerksburſchen betr. Nr. 643. R. I.

Mehrere uns zur Anzeige gebrachte Fälle haben uns die Ueberzeugung verſchafft, daß unſere Verordnungen wegen des Transports kranker Handwerksburſchen, von den betreffenden Polizei-Behörden immer noch nicht gehörig beachtet werden.

Den Polizei-Behörden unſers Regierungs-Bezirks wird daher unter Bezugnahme auf unſere Verordnung vom 19. Februar pr. im 11. Stück des Amtsblatts ejd. anni die genaueſte Beachtung jener Verordnungen hierdurch wiederholt zur ſtrengſten Pflicht gemacht, wobei wir bemerken, daß jeder künftige Contraventions-Fall empfindliche Ahndung nach ſich ziehen wird.

Minden, den 8. Februar 1829.

№ 108. Nr. 495. S. K. I.

Die zu beſorgenden Ueberſchwemmungen der Flüſſe unſeres Regierungs-Bezirks veranlaſſen uns, unſere Bekanntmachung vom 6. März 1827 Amtsblatt de 1827 Stück 10 S. 70 sqs., worin auf die aus zu ſchnellem Wiederbeziehen der unter Waſſer geſetzt geweſenen Wohnungen für die Geſundheit der Bewohner entſtehende Gefahr und auf die dabei zu beobachtenden Vorſichtsmaaßregeln aufmerkſam gemacht iſt, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 17. Februar 1829.

№ 109. Nr. 406. S. I.

Der Bäckergeſell Johannes Gernier aus Andernach hat ſein zu Wetzlar am 7. November v. J. ausgeſtelltes Wanderbuch, welches zuletzt in Holzminden viſirt geweſen, angeblich zwiſchen Godelheim und Höxter verloren.

Dieſes Wanderbuch wird hierdurch für ungültig erklärt und der etwanige Beſitzer aufgefordert, ſolches an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 12. Februar 1829.

№ 110. Nr. 371. S. K. I.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die Schulſtuben häufig in den letzten Tagen der Schulferien geweißt werden. Dies der Geſundheit der Schulkinder höchſt nachtheilige Verfahren kann nicht geduldet werden, und wir weiſen deshalb ſämmtliche betreffende Behörden unſeres Regierungsbezirks hiermit an, ſtreng darauf zu halten, daß das Weißen der Schulſtuben in den erſten Tagen der Schulferien vorgenommen wird. Uebertretungen dieſer Vorſchrift werden mit Ordnungsſtrafen an den die Aufſicht führenden Beamten geahndet werden. Minden, den 12. Februar 1829.

№ 111. Heilung der Scropheln betr. Nr. 142. K. I.

In Betreff der oft ſo ſchwieriger Heilung der Scropheln machen wir die Herrn Aerzte, beſonders die Herren Kreis-Phiſiker unſers Verwaltungsbezirks auf das im Allg. Anzeiger der Deutſchen, Nro. 317. vom vor. Jahre empfohlene Mittel, den oniscus asellus aufmerkſam, mit dem Wunſche, daß die von ihnen darüber etwa ſchon gemachten und noch zu machenden Erfahrungen zu unſerer Kenntniß gebracht werden mögen.

Minden, den 14. Februar 1829.

Digitized by Google

№ 112. Anerkenntniß. Nr. 143. N. I. Der Herr Canonicus **Mertens** in Paderborn, hat die daſige Markircher Mädchenſchule auf ſeine Koſten, mit einem Aufwande von mehr als 400 Rthlr. bedeutend vergrößern laſſen, welches hiermit dankend anerkannt wird.

Minden, den 3. Februar 1829.

Perſonal = Chronik.

№ 113. Nr. 128. K. I. Der vormalige Compagnie-Chirurgus August Wilhelm **Ulrich** zu Minden iſt, nachdem er aus den Königlichen-Militair-Dienſten entlaſſen, von dem Königl. hohen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ausübender Wundarzt erſter Klaſſe, Operateur und Geburtshelfer mit dem Fähigkeits-Zeugniß zu chirurgiſch-forenſiſchen Geſchäften approbirt, und es iſt deſſen Vereidigung in dieſer Eigenſchaft veranlaßt worden.

Nr. 308. Q. I. Der bisherige Bau-Condukteur **Vogeler** iſt mittelſt Reſkripts des Königlichen Miniſterii des Innern vom 11. Auguſt a. p., zum Wegebaumeiſter für die ſämmtlichen Chauſſeen der Bau-Inſpektion Paderborn ernannt, und hat mit dem 1. Januar c. ſeine Amtswirkſamkeit angetreten.

Nr. 302. S. I. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 15. m. pr., dem Vorſteher **Nolte** zu Herlinghauſen, im Kreiſe Warburg, das allgemeine Ehrenzeichen II. Klaſſe zu verleihen geruhet.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 114. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 1929. (1) Am 1. d. M. um 8 Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten auf dem ſogenannten Kokenborn, an dem Wege von Haude nach Daſeburg, drei Säcke mit gebleichter Leinewand zum Gewichte von 1 Ztnr. 20 Pfd, in Beſchlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird. Münſter, den 11. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 115. Nr. 22. X. Sr. Excellenz der Herr Juſtiz-Miniſter haben dem penſionirten Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor, Notarius **Rahne** unterm 22. Januar curr. die Erlaubniß ertheilt, ſeinen Wohnſitz als Notar von Enger nach Herford zu verlegen.

Paderborn, den 6. Februar 1829.

Vermiſchte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 116. Nr. 329. Q. pl (1) Se. Majeſtät der König haben durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die Beſtimmung des Edikts über die Finanzen vom 27. Oktober 1810:

daß das Capital von den Banko-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieſer Hinſicht aller bisherige Unter-

Digitized by Google

ſchied zwiſchen Banko-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchſtab und mit den Buchſtaben A. bis H. einſchließlich angefertigt ſind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchſtaben J. bis O.) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der erſteren, kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, ſeine ſofortige baare Befriedigung von der Bank verfaſſungsmäßig verlangen.

Hiervon ſind nach der Allerhöchſten Beſtimmung nur allein die auf das vormalige Banko-Comtoir in Emden ausgefertigten Banko-Obligationen ausgenommen, indem wegen derſelben beſondere Verhältniſſe obwalten, welche deren Realiſation zur Zeit noch nicht geſtatten.

Berlin, den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank.
(gez.) Frieſe.

№ 117.

(1) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Exzellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

№ 118. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 27 X.

Dem Handelsmann Samuel Grünewald zu Löwendorf, Gerichts-Bezirks Nieheim ſind aus ſeiner Schlafkammer ſeit dem 16. Januar d. J. folgende Gegenſtände heimlich entwendet worden:

1., ein goldener Ring mit 4 ächten Diamanten, ohne weitere Kennzeichen,
2., ein goldener Herrn Ring (Siegel-Ring) mit einem rothen Steine, ohne weitere Kennzeichen,
3, ein goldener Herrn Ring mit der Jahreszahl 1814.,
4., ein vergoldeter ſilberner Ring mit H. W. gezeichnet,
5., ein goldener Ring gezeichnet L. M.,
6., ein goldener Ring mit einem Rubin,

Digitized by Google

7., ein goldener Ring perlartig gearbeitet,
8., ein Paar goldene Ohrringe, wovon der eine etwas verbogen,
9., ½ Dukaten mit einem angelötheten Oehr.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir zugleich vor dem Ankauf der verzeichneten Prätioſen, und fordern jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umſtände, welche zur Ausmittelung des Thäters oder zur Wiederherbeiſchaffung des Entwendeten Veranlaſſung geben könnten, entweder der nächſten Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Gerichte ſchleunigſt anzuzeigen.

Paderborn, den 17. Februar 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 119. Steckbrief. Nr. 28 X. Der bereits mehrmals wegen Diebſtahls in Unterſuchung geweſene und beſtrafte Franz Dirkes aus Córbecke, Gerichts-Bezirks Warburg, deſſen Perſons-Beſchreibung beigefügt wird, iſt unter dem 28. September v. J. aus dem Kurfürſtlich Heſſiſchen Gefängniſſe zu Zierenberg gewaltſam ausgebrochen, und aller Nachforſchung ungeachtet noch nicht wieder zur Haft gebracht worden.

Da nun an der Wiederhabhaftwerdung dieſes wegen eines Todtſchlags zuletzt in Unterſuchung befangen geweſenen Verbrechers ſehr gelegen iſt, ſo erſuchen wir, auf die von den Kurfürſtlich Heſſiſchen Juſtiz-Behörden eingegengene Benachrichtigung, alle Gerichts- und Polizei-Behörden auf den Flüchtling genau zu achten, und denſelben im Betretungsfalle an unterzeichnetes Inquiſitoriat abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 19. Februar 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement des vorgenannten Dirkes.

Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: dunkelblond. Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: etwas gedrückt und länglich. — Lippen: dick. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe friſch. — Geſichtsform: lang. — Bart: blond. — Zähne: geſund. — Statur: untergeſetzt.

№ 120. Nr. 416. Q. Es ſoll:

1., die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung von circa 440 Schachtruthen Bruchſteine, zur jährlichen Unterhaltung der Chauſſe-Strecke von Paderborn bis Lichtenau, in termino den 16. März d. J. Morgens 10 Uhr in Lichtenau;

2., die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung von circa 290 Schachtruthen Bruchſteine, und 70 Schachtruthen Diemelgrand, zur jährlichen Unterhaltung der Chauſſeſtrecke von Lichtenau bis Oſſendorf, in termino den 17. März d. J. Morgens 10 Uhr im Gaſthauſe zu Scherfede;

3., die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung von circa 180 Schachtruthen Bruchſteine, zur jährlichen Unterhaltung der Chauſſeeſtrecke von Oſſendorf bis zur Heſſiſchen Grenze hinter Warburg, in termino den 18. März d. J. Morgens 10 Uhr in Warburg;

4., die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung von circa 240 Schachtruthen Bruchſteine und 260 Schachtruthen Alme-Grand, zur jährlichen Unterhaltung der Chauſſee

Google

von Paderborn bis hinter Salzkotten, in termino den 20. März d. J. Morgens 10 Uhr auf der Warthe;

5., die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung von circa 80 Schachtruthen Bruchſteine, zur jährlichen Unterhaltung der Chauſſeeſtrecken von Paderborn nach Neuhaus, und von Paderborn nach Lippſpringe, in termino den 21. März d. J. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten zu Paderborn;

6., die Förderung, Aufuhr und Verkleinerung von circa 180 Schachtruthen Bruchſteine zur jährlichen Unterhaltung der Chauſſee zwiſchen Paderborn und Driburg, in termino den 23. März d. J. Morgens 10 Uhr in der Hebeſtette zu Buke;

7., die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung von circa 250 Schachtruthen Bruchſteine zur jährlichen Unterhaltung der Chauſſee von Driburg bis Brakel in term. den 24. Mai d. J. Morgens 10 Uhr in der Hebeſtelle am Landdroſtenwege;

und zwar öffentlich an den Mindeſtfordernden auf drei hintereinander folgende Jahre verdungen werden.

Die Lizitanten ſind an ihr Gebot bis zur erfolgten Genehmigung der Verdinge durch die Königliche Regierung gebunden, welcher die Befugniß vorbehalten bleibt, unter den drei Letztbietenden die Auswahl zu treffen.

Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, den Lizitanten vorgeleſen und zur Einſicht, auch zur Unterſchrift durch die drei letztbietenden, vorgelegt.

Es können nur ſichere und angeſeſſene Perſonen, welche Cautionsfähig ſind, und ſich desfalls durch ein Atteſt von ihrer Ortsobrigkeit gleich im Termine ausweiſen, oder einen ſicheren Bürgen, der als Selbſtſchuldner für die Unternehmung haftet, ſtellen können, zur Licitation zugelaſſen werden.

Paderborn, den 18. Februar 1829.

Der Wegebaumeiſter.
Vogeler.

№ 121. Patent-Anzeige Nr. 309 Q. I.

Das Königliche hohe Miniſterium des Innern hat mir, auf meinen Antrag, auf die alleinige Anfertigung und Benutzung eines, durch Zeichnung und Beſchreibung näher angegebenen, Eſſenkopfs in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung, ein auf ſechs nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent unterm 6. d. M. ertheilt.

Indem ich dies vorſchriftsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß ich in Berlin ſelbſt des nächſten eine eigne Fabrik gedachter Eſſenköpfe anlegen und deren Vollendung zu ſeiner Zeit noch beſonders anzeigen werde.

Um nun die Anwendung dieſer, ſich ſchon bewährten Erfindung jenes Eſſenkopfes, durch welchen es dem Winde unmöglich gemacht wird, den Rauch in die Gemächer zurück zu drängen, auch in den von Berlin entfernteren Provinzen möglichſt zu erleichtern und zu Erſparung der außerdem zu bedeutenden Transportkoſten werde ich, falls es gewünſcht werden ſollte, auch in mehreren anderen Städten einem geſchickten Blecharbeiter die nöthige Anleitung und Erlaubniß zur Fertigung mehrerwähnter Maſchine ertheilen.

Darauf Reflectirende haben ſich in portofreien Briefen unmittelbar an mich zu wen-

Digitized by Google

den, wo ich nicht ermangeln werde ihnen die desfalſigen nähern Bedingungen mitzu-theilen.

Briefe unter der Addreſſe „F. A Bernhardt, Poſtereſtante in Berlin“ werden an mich gelangen.

Delitzſch, am 28. Januar 1829.

F. A. Bernhardt.

№ 122
Nr. 17. X.

Das Königl. hohe Miniſterium des Innern hat mir unterm 8. Dezember v. Jahrs, ein Patent auf eine, durch Zeichnung und Beſchreibung angegebene, neue und eigenthümliche Vorrichtung

1., zum Zerkleinern und Reinigen der Lumpen in der Papier-Fabrikation,
2., zum Stampfen des Zeuges,
3., zum Kautſchen und Preſſen des Papiers, und
4., auf eine mit einer Hebel-Vorrichtung zuſammengeſetzte hydroſtatiſche Preſſe,
in ſo weit dieſe Vorrichtungen für neu und eigenthümlich erachtet worden,

für den Zeitraum von 8 nach einander folgende Jahre, und für den Umfang des ganzen Staats ertheilt.

Dieſer geſetzlich vorgeſchriebenen Bekanntmachung, füge ich die bei, daß ich willens bin die verſchiedenen Gegenſtände meines Patents, ſowohl einzeln als zuſammen, entweder im Modell oder durch Anlage derſelben an andere zu verkaufen. Deshalb über den Zweck derſelben kurz folgendes: 1. arbeitet den Mahlen kräftig und nützlich vor, und reinigt die Lumpen wie es auf andere Art nicht wohl möglich iſt; 2. vereinigt die Vorzüge des Holländers mit denen der Stampfmühle, und iſt daher beiden vorzuziehen; 3. erſpart den Kautſchen die Sitze, die Poſtpreſſe, vielen Ausſchuß und liefert mehr Papier; 4., iſt nicht mehr an ein hohes Gefälle, vielweniger an fließendes Waſſer gebunden; ſie eignet ſich ebenſogut für jeden andern Gebrauch als für Papiermühlen, weil, ihrer kräftigen und nachhaltigen Wirkung wegen, eine, immer zwei andere Preſſen erſetzen kann.

Sollten ſich Unternehmer für Oſt- Weſt-Preußen oder einzelne Provinzen davon finden, ſo werde ich dieſen die billigſten Bedingungen ſtellen; im andern Falle trage ich Sorge daß für Entfernte die Fracht keinen großen Nachtheil bringt.

Auf portofreie Briefe gebe ich gern nähere Auskunft; geſtatte auch, bedingungsweiſe, Anſicht der Maſchinen und deſſen was ſie leiſten.

Siegen, im Januar 1829.

Johann Dechelhäuſer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 11.

Minden, den 3. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Prüfung der Oſtern d. J. in die Seminar-Vorſchule zu Petershagen aufzunehmenden Präparanden wird, in Gegenwart des Schulraths unſers Collegii, zu Petershagen im Unterrichts-Lokal der Präparanden-Anſtalt am 9. April d. J., von Morgens 9 Uhr an, vorgenommen werden. Vorher aber haben ſich die, jene Aufnahme Wünſchenden, bei dem Direktor der Anſtalt, Herrn Superintendenten Romberg in Perſon zu melden und bei demſelben die, unterm 5. Januar v. J., (Amtsblatt 1828) erforderten Scheine einzureichen. № 123. Prüfung der in die Seminar-Vorſchule zu Petershagen Oſtern d. J. aufzunehmenden Präparanden betr. Nr. 289 M. I.

Minden, den 24. Februat 1829.

Die am 24. v. M. auf dem Transport von Wiedenbrück nach Lippſtadt entſprungene Sophie Peters oder Spier auch Junk und Melitzki genannt, iſt wiederum ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht, weshalb der in unſerm Amtsblatte sub No. 8. vom 20. d. M. enthaltene desfalſige Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird. № 124. Sicherheits-Polizei. Nr. 435. Q. I.

Minden, den 24. Februar 1829.

Bekanntmachungen.

Den außerhalb Berlin befindlichen Herren Mitgliedern des Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen, machen wir hiedurch die höchſt erfreuliche Anzeige, daß Se. Königliche Hoheit der Kronprinz das Protectorat des Vereins zu übernehmen geruhet haben. № 125. Nr. 412. Q.

Berlin, den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen.
Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry. Gr. v. d. Gröben. Keibel.

Das unterzeichnete Directorium findet ſich veranlaßt, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majeſtät dem Vereine für die Beſſerung der Strafgefangenen für alle, auf die Angelegenheiten des Vereins ſich unmittelbar beziehenden Schreiben, welche an das Directorium deſſelben, der an die, von letzterem geſtifteten, Filialvereine eingehen, oder von ihnen abgeſendet werden, die № 126.

Digitized by Google

Portofreiheit zu bewilligen geruhet haben, jedoch mit der, vom Königlichen Generalpoſtamte befürworteten Maaßgabe, daß, in ſo fern ſolche Briefe an Privatperſonen gerichtet ſind, oder von ihnen erfolgen, ſie unter Kreuzband auf die Poſt gegeben, alle übrigen Schreiben aber auf dem Couverte als Angelegenheit des Vereins ꝛc. bezeichnet werden müſſen.

Berlin, den 6. Februar 1829.

Das Directorium des Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen.
Graf v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff. Schmalz. v. Gerlach. Reichhelm. Neander. de Cuvry. Gr. v. d. Gröben. Keibel.

Ueberſicht
der im Geſchäfts-Bereiche der General-Commiſſion zu Münſter im Jahre 1828 ausgeführten Gemeinheits-Theilungen.

№ 127. Nr. 387. Q. Im Departement der unterzeichneten General-Kommiſſion ſind im Jahre 1828 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden:

A. Im Regierungs-Bezirke Münſter.
1. Kreiſe Münſter.

1., der Gemeinheit Altefeld, Bürgermeiſterei Nottuln, von 333 Morgen 134 □Ruthen.
2., des Lütken Ihlfeldes daſelbſt, von 675 Morgen 169 □Ruthen.
3., des Süttfeldes, in der Bürgermeiſterei Roxel, von 424 Morgen 8 □Ruthen.
4., des Brüggenfeldes daſelbſt, von 62 Morgen 70 □Ruthen.
(Durch den Herrn Juſtiz-Rath Overhage hierſelbſt.)
5., des Hangenfeldes und der Hangenbüſchers Heide, Bürgermeiſterei Nottuln, von 968 Morgen 50 □Ruthen.
6., des Lütkenfeldes, Kirchſpiels Nienberge, Bürgermeiſterei Roxel, von 102 Morgen 34 □R.
7., der Telgter Heide, in der Bürgermeiſterei Telgte, von 1381 Morg. 75 □R.
8., des Kleinen Haverlandes, Bürgermeiſterei St. Mauritz, von 36 Morg. 7 □R.
(Durch den Herrn Juſtizrath Vagedes hierſelbſt.)
9., der Steverheide oder Nottulerheide, in der Bürgermeiſterei Nottuln, von 1110 Morg. 81 □R.
10., der Toppheide, des Nüninger- und Backenfeldes, im Kirchſpiele St. Mauritz, von 923 Morg. 12 □R.
(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)
11., der Spitals Wieſe im Kirchſpiele Ammelsbüren, Bürgermeiſterei St. Mauritz, von 9 Morgen 108 □R.
(Durch den Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Hartmann hierſelbſt.)
12., des Kleifeldes bei Appelhülſen, Bürgermeiſterei Nottuln, von 677 Morg 134 □R.
(Durch den Herrn Landrath Hammer hierſelbſt und ein Mitglied der General-Commiſſion.)

Digitized by Google

2. Im Kreiſe Tecklenburg:

13, eines Reſtes der Ibbenbürenſchen Gemeinheit, Bürgermeiſterei Ibbenbüren, von 28 Morg. 33 □R.

(Durch den Herrn Landrath von Bodelſchwingh zu Tecklenburg.)

3. Im Kreiſe Warendorf:

14., der Beelener Mark, (Bürgermeiſterei Beelen) von 6334 Morg. 31 □R.

15., der Vohrner Mark, (Bürgermeiſterei Saſſenberg) von 4245 Morgen 81 □R.

16., des Oſterwaldes und der Enniger Heide, (in den Bürgermeiſtereien Oſtenfelde, Oelde und Enniger) von 7424 Morg. 114 □R., (zum Theil im Kreiſe Beckum).

(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

17., der Liener-Dorfbauer Gemeinheit, Bürgermeiſterei Lienen, von 989 M. 41 □R.

18., der Meckelweger Gemeinheit daſelbſt, von 1915 Morg. 112 □R.

(Durch den Herrn Bürgermeiſter Kriege zu Lienen.)

4. Im Kreiſe Beckum:

19., des Bergeler Berges, Geiſter Antheils oder der Herren Schnäädte (in der Bürgermeiſterei Oelde), von 233 Morg. 73 □R.

(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

20., der großen Wöſte, Bürgermeiſterei Ahlen, von 48 Morgen 104 □R.

(Durch den Herrn Special-Commiſſair Levenhagen zu Werne.)

21., der Bayer Mark, Bürgermeiſterei Ahlen, von 1133 Morg. 62 □R.

22., der Gemeinheit Frerichs Middel, Bürgermeiſterei Beckum, von 34 Morg 87 □R.

23., der Gemeinheit Widey, Bürgermeiſterei Liesborn, von 179 Morg. 34 □R.

24., der Gemeinheiten Linſen, Wörde, Kreutzbrede und Weſtheide daſelbſt, von 322 Morg. 73 □R.

(Durch den Herrn Bürgermeiſter Mues zu Beckum.)

5. Im Kreiſe Lüdinghauſen:

25., des Eickendorff und Nordfeldes, Vormerſch, Plätzchen und Lütke Meer, Bürgermeiſterei Drenſteinfurt, von 403 Morg. 10 □R.

(Durch den Herrn Bürgermeiſter Ebſing zu Drenſteinfurt.)

26., der Walmheide oder Waldemey daſelbſt, von 109 Morg. 157 □R.

27., des Eſchenkampes, Kleyhegge, Oſthüſer Holzes und Kerweges, Bürgermeiſterei Borck, von 449 Morg. 160 □R.

28., des Kötterberges und Kleine Dahls, Bürgermeiſterei Werne, von 122 M. 29 □R.

29., der Berghegge, Bürgermeiſterei Ottmarsbocholt, von 27 Morg. 42 □R.

30., des Südfeldes, großen Feldes, Radebrocks, Rüntmanns Plätzchens, Enghegge, Spellerhegge, Mayknapps, Papenbrede, Nordickerthals, Nordickermark und des Spinnholzes, Bürgermeiſterei Herbern, von 1831 Morg. 157 □R.

(Durch den Herrn Spezial-Commiſſair Levenhagen zu Werne.

31., des Görfeldes, in der Bürgermeiſterei Lüdinghauſen, von 203 Morg. 76 □R.

32., der Köckelſumer Mark, Bürgermeiſterei Olfen, von 727 Morg. 92 □R.

(Durch den Herrn Juſtiz-Commiſſair Functe hierſelbſt.)

33., der Langenheide, Dicken und Dünnen Mark, Bürgermeiſterei Lüdinghauſen, von 2063 Morgen 85 □R.
(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)
34., der Reck und Magdheide, Bürgermeiſterei Werne, von 404 Morg. 120 □R.
(Durch den Herrn Bürgermeiſter Maybach zu Werne.)
35., des Achtermanns Holzes daſelbſt, von circa 145 Morg.
(Durch den Herrn Communal-Empfänger Luzzano zu Werne.)
36., der Salmshegge, Bürgermeiſterei Ottmarsbocholt, von 15 Morgen 14 □R.
(Durch den Herrn Juſtizrath Bagedes hierſelbſt.)

6. Im Kreiſe Coesfeld:

37., des Backenfeldes, Bürgermeiſterei Rorup, von 1635 Morgen 46 □R.
(Durch den Herrn Juſtiz-Rath Overhage hierſelbſt.)
38., der Leuſter Mark, Bürgermeiſterei Dülmen, von 1139 Morg. 70 □R.
39., der Oberdarfelder und Hennewicher Mark, Bürgermeiſterei Darfeld, von 931 Morg. 131 □R.
40., des Bergbuſches, Bürgermeiſterei Billerbeck, von 22 Morg. 168 □R.
41., des Piggels und Homoths-Berges daſelbſt, von p. p. 328 Morg.
(Durch den Herrn Juſtiz-Commiſſions-Rath Becker zu Coesfeld.)
42., des Niedrigſten Natruper Feldes, Bürgermeiſterei Havixbeck, von 822 M. 85 □R.
43., des großen Oberſten Natruper Feldes daſelbſt, von 298 Morg. 177 □R.
44., des kleinen Oberſten Natruper Feldes daſelbſt, von 207 Morg. 27 □R.
(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

7. Im Kreiſe Recklinghauſen:

45, der Polſumer Mark, Bürgermeiſterei Dorſten, von 1037 Morg. 109 □R.
46., der Gecksheide, Bürgermeiſterei Buer, von 437 Morg. 159 □R.
47., der Scholver Mark daſelbſt, von 1007 Morg. 150 □R.
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Evelt zu Dorſten.)
48., des Leerer Bruchs bei Kloſtern, Bürgermeiſterei Datteln, von 20 Morg. 29 □R.
49., der Wehlingheide, Bürgermeiſterei Datteln, von 144 Morg. 58 □R.
50., der Bockumer Gemeinheit daſelbſt, von 1238 Morg. 100 □R.
51., des Breiten-Bruchs bei Becklem daſelbſt, von 161 Morg. 97 □R.
52., der Ober Röllinghauſer Gemeinheit, genannt Pantfort, Bürgermeiſterei Recklinghauſen, von 62 Morg. 77 □R.
(Durch den Herrn Regierungs-Rath Bracht zu Haus Dillenburg.)
53., der Rahder Mark, Bürgermeiſterei Lembeck, von 2186 Morg. 86 □R.
(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)
54., der Speckhorner und Börnſter Mark, Bürgermeiſterei Recklinghauſen, von 320 Morg. 114 □R.
(Durch den Herrn Bürgermeiſter Wulff zu Recklinghauſen.)

8. Im Kreiſe Steinfurt:

55., der Nord und Sudbrocker Mark, Bürgermeiſterei Neuenkirchen, von 626 Morg. 100 □R.
(Durch den Herrn Spezial-Commiſſar, Premier-Lieutenant Küntzel zu Rheda.)

Digitized by Google

56., der Heide am Lintelsbrock, oder der Lembecks Heide und Riet, Bürgermeiſterei Nordwalde, von 129 Morg. 157 □R.

(Durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Becker zu Horſtmar.)

57., des Lütken Berges, Bürgermeiſterei Altenberge, von 198 Morg. 98 □R.

(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

B. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg.

1. Kreiſe Dortmund:

58., der Lanſtroper Gemeinheit, in der Bürgermeiſterei Aplerbeck), von 1358 Morg. 52 □R.

59., der Holthauſer, Stadt Caſtroper und Ober-Caſtroper Gemeinheits Boeden oder des Holthauſer und des Caſtroper Bruchs, (in der Bürgermeiſterei Caſtrop), von 1093 Morg. 72 □R.

60., der Habichorſter Gemeinheiten: Döingheide, Krandieck, Oſſenbruch und Döingholz (daſelbſt), von 300 Morg. 146 □R.

61., der Brambauerſchafts Gemeinheiten: Brandenheide, Rellensheide und Axel ſo wie der Forſtgründe ihrer Intereſſenten, (in der Bürgermeiſterei Lünen), von 510 Morg. 67 □R.

(Durch ein Mitglied der General-Commiſſion.)

62., des ſogenannten Brechter Bauer-Holzes (daſelbſt), von 48 Morg. 96 □R.

(Durch den Herrn Bürgermeiſter Schultz zu Lünen.)

63., der Dinger, Deininghauſer, Oeſtricher und Brünninghauſer Gemeinheiten, (in der Bürgermeiſterei Caſtrop), van 783 Morg. 11 □R.

(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Lennich in Hattingen.)

2. Im Kreiſe Soeſt:

64., der Welvernſchen Gemeinheit, (in der Bürgermeiſterei Borgeln), von 10 Morg. 21 □R.

65., die Spezial-Theilung der Epſinger Gemeinheit (daſelbſt), von 128 M. 133 □R.

(Durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Dreckmann zu Soeſt.)

3. Im Kreiſe Hamm:

66., der Kournivels Wieſen, (in der Bürgermeiſterei Camen), von 28 Morg. 7 □R.

(Durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Wilhelmi zu Unna.)

Die Reck-Camenſche Heide von 13093 Morgen 74 □Ruthen iſt nach den betheiligten Gemeinden in Particular-Gemeinheiten abgetheilt, und von den letzteren ſind ferner unter die einzelnen Theilnehmer auseinandergeſetzt:

67., die Heilſche Gemeinheit, oder Heilſche Heide, (in der Bürgermeiſterei Pelcum), von 1039 Morg. 51 □R.

68., die Pelkumer Weſternheide nebſt den dazu gehörigen Waldhütungen (daſelbſt), von 892 Morg. 15 □R.

69., die Pelcumer Mark (daſelbſt), von 155 Morg. 6 □R.

(Durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Rocholl zu Hamm.)

4. Im Kreiſe Bochum:

70., der Königſteeler Gemeinheit, (in der Bürgermeiſterei Bochum), von 33 M. 65 □R.

(Durch den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Spener zu Eſſen.

Digitized by Google

C. Im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf.

1. Im Kreiſe Duisburg:

71., der Bruckhauſer Gemeinheit, Bürgermeiſterei Holten, von 4391 Morg. 44 □R.
(Durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Evelt zu Dorſten.)

72., des Bahnerbruchs (daſelbſt), von 92 Morg. 17 □R.

2. Im Kreiſe Rees:

73., der Obringhover Gemeinheit, Bürgermeiſterei Weſel, von 2620 Morg. 52 □R,
(Durch den Herrn Oeconomie-Commiſſair, Landrath Weiß zu Weſel.)

D. Im Regierungs-Bezirk Minden.

1. Im Kreiſe Minden:

74., der Seelhorſter Gemeinheit bei Roſenhagen, Bürgermeiſterei Windheim, von 280 Morgen.

75., der Seelhorſter Gemeinheit bei Neuenknik daſelbſt, von 317 Morgen.

76., der Quainheide daſelbſt, von 231 Morg. 171 □R.
(Durch den Herrn Spezial-Commiſſair Ebmeyer zu Schlüſſelburg.)

2. Im Kreiſe Rahden:

77., der Deſteler Gemeinheit, Bürgermeiſterei Levern, von 743 Morg. 49 □R.

78., des Dielinger Bruchs, Bürgermeiſterei Dielingen, von 192 Morg.
(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Ebmeyer zu Rahden.)

3. Im Kreiſe Bielefeld:

79., der Großdornberger Egge, Bürgermeiſterei Schildeſche, von 56 Morg. 130 □R.
(Durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Hüttemann zu Bielefeld.)

4. Im Kreiſe Bünde:

80., der Höckenbrügger Gemeinheit, Bürgermeiſterei Quernheim, von 112 Morgen 90 □R.
(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Winter zu Quernheim.)

5. Im Kreiſe Wiedenbrück:

81., der Lutterheide, Bürgermeiſterei Gütersloh, von 1059 Morg. 87 □R.
(Durch den Herrn Spezial-Commiſſ., Pre. Lieut. Küntzel zu Rheda.)

82., des Venns, Brandtheide und der Lohſtroth, Bürgermeiſterei Rietberg, von 110 Morgen.

83., der Tegelheide daſelbſt, von 136 Morg. 164 □R.

84., des Weſtbruchs daſelbſt, von 368 Morg. 46 □R.

85., der Sürenheide, Bürgermeiſterei Neuenkirchen, von 1342 Morg 44 □R.
(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Pelizäus zu Rietberg.)

6. Im Kreiſe Paderborn:

86., des Wittenbrocks, Bürgermeiſterei Kirchborchen, von 110 Morg. 54 □R.
(Durch den Herrn Hofkammerrath Wahnſchaffe zu Neuhaus und den Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Anz zu Salzkotten.)

7. Im Kreiſe Büren:

87., des Hohenrotts und kleinen Rotts, Bürgermeiſterei Salzkotten, von 430 M. 9 □R.
(Durch dieſelben.)

Digitized by Google

8. Im Kreiſe Warburg:

88., des Rietbruchs, Bürgermeiſterei Röſebeck, von 222 Morg. 71 []R.

89., des Strumbrocks, Bürgermeiſterei Warburg, von 84 Morg. 144 []R.

(Durch den Herrn Land- und Stadtrichter Brenken zu Warburg.)

Münſter, den 31. Dezember 1828.

Königliche General-Commiſſion.

(gez.) Brockmann.

In der Nacht vom verwichenen Donnerſtag auf Freitag, 19. auf den 20. Februar, ſind, aus dem im großen Bureauzimmer hieſigen Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Amtes ſtehenden Stempeldepotſchranke, nachſtehend verzeichnete Stempelmaterialien entwendet worden: № 128. Diebſtahls-Anzeige.

I. Stempel zu Contrakten über Immobilien.

a.	zu 10 Sgr. p. Bogen	— 4 Bogen.	m.	zu 10 Rthlr.	— 25 Bogen.
b.	〃 15 〃 〃 〃	— 38 〃	n.	〃 20 〃	— 24 〃
c.	〃 20 〃 〃 〃	— 1 〃	o.	〃 30 〃	— 2 〃
d.	〃 2 Rtlr. 〃 〃	— 14 〃	p.	〃 40 〃	— 9 〃
e.	〃 3 〃 〃 〃	— 33 〃	q.	〃 50 〃	— 10 〃
f.	〃 4 〃 〃 〃	— 31 〃	r.	〃 60 〃	— 11 〃
g.	〃 5 〃 〃 〃	— 15 〃	s.	〃 70 〃	— 12 〃
h.	〃 6 〃 〃 〃	— 34 〃	t.	〃 80 〃	— 10 〃
i.	〃 7 〃 〃 〃	— 26 〃	u.	〃 90 〃	— 12 〃
k.	〃 8 〃 〃 〃	— 35 〃	v.	〃 100 〃	— 10 〃
l.	〃 9 〃 〃 〃	— 48 〃			

II. Prozeß-Stempel.

a.	zu 10 Sgr. p. Bogen	— 1 Buch 1 Bog.	m.	zu 9 Rtlr.	— 9 Bogen.
b.	〃 15 〃 〃 〃	— 15 〃 4 〃	n.	〃 10 〃	— 13 〃
c.	〃 25 〃 〃 〃	— 11 Bogen.	o.	〃 20 〃	— 4 〃
d.	〃 1 Rtlr. 〃 〃	— 146 〃	p.	〃 40 〃	— 25 〃
e.	〃 2 〃 〃 〃	— 82 〃	q.	〃 50 〃	— 4 〃
f.	〃 3 〃 〃 〃	— 53 〃	r.	〃 60 〃	— 20 〃
g.	〃 4 〃 〃 〃	— 39 〃	s.	〃 70 〃	— 22 〃
h.	〃 5 〃 〃 〃	— 62 〃	t.	〃 80 〃	— 18 〃
i.	〃 6 〃 〃 〃	— 29 〃	u.	〃 90 〃	— 21 〃
k.	〃 7 〃 〃 〃	— 17 〃	v.	〃 100 〃	— 23 〃
l.	〃 8 〃 〃 〃	— 7 〃			

III. Gewöhnliche Stempel.

a.	zu 5 Sgr. p. Bogen	— 107 Buch 1 Bogen.	f.	zu 1 Rtlr.	— 441 Bogen.
b.	〃 10 〃 〃 〃	— 13 〃 1 〃	g.	〃 2 〃	— 246 〃
c.	〃 15 〃 〃 〃	— 183 〃 9 〃	h.	〃 3 〃	— 22 〃
d.	〃 20 〃 〃 〃	— 8 〃 2 〃	i.	〃 5 〃	— 72 〃
e.	〃 25 〃 〃 〃	— 9 〃 14 〃	k.	〃 6 〃	— 31 〃

Digitized by Google

l.	zu	7	Rtlr. p. Bogen.	— 18	Bogen.	s.	zu	50	Rtlr.	— 14	Bogen.
m.	"	8	" " "	— 10	"	t.	"	60	"	— 19	"
n.	"	9	" " "	— 27	"	u.	"	70	"	— 16	"
o.	"	10	" " "	— 28	"	v.	"	80	"	— 18	"
p.	"	20	" " "	— 30	"	w.	"	90	"	— 22	"
q.	"	30	" " "	— 13	"	x.	"	100	"	— 14	"
r.	"	40	" " "	— 3	"						

IV. 102 Stück Paßformulare zu 5 Sgr.;
V. 2 " " " 15 "
VI. 783 " Geſindeſcheine " 5 "
VII. 173 " Prozeß-Vollmachts-Formulare zu 15 Sgr.;
VIII. 15 " Spezial-Vollmachts-Formulare zu 1 Rtlr.;
IX. 4 Spiele Teroque-Karten zu 25 Sgr.;
X. 2 " " " 1 Rtlr. 15 Sgr.;
XI. 322 " gewöhnliche Franz-Spielkarten zu 5 Sgr.;
XII. 111 " " " " " 10 "
XIII. 234 " " " " " 15 "

im Geſammtwerth 33,501 Rtlr. 15 Sgr. betragend, und nach einem ungefähren Ueberſchlage etwa 500 Pfund wiegend.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir zugleich jedermann, welcher über den Thäter, oder den Ort wo ſich die entwendeten Stempelmaterialien befinden, etwas in Erfahrung bringen möchte, auf, entweder bei der nächſten Polizeibehörde oder hieher davon ungeſäumt Anzeige zu machen, und zur Entdeckung möglichſt mitzuwirken, ſo wie denn auch hiemit an jeden, welcher ſolche Stempel-Materialien gebraucht, die ernſtliche Warnung ergeht, ſolche nicht anders, als bei den vom Staate angeordneten Stempeldiſtributionen zu entnehmen, widrigenfalls auf ihn, die in den §. §. 1231 — 1247, Titel 20, Thl. II A. L. R., wegen verbotenen Kaufs geſtohlener Sachen, gegebenen Strafbeſtimmungen, unbedenklich volle Anwendung finden.

Paderborn, den 23. Februar 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 6. März 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 2. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1169. Deklaration des Geſetzes vom 11. Juli 1822., die Befreiung der Wittwen-Penſionen von Gemeinelaſten betr. Von 21. Januar 1829.

— 1170. Miniſterial-Erklärung vom 22. Januar 1829., über die mit dem Königreich Baiern getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Büchernachdruck betr.

— 1171. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27. Januar 1829., die noch zur Liquidation gegen die Departemental-Fonds von Poſen und Bromberg zuzulaſſenden Forderungen betr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 129. Den allgemeinen Anzeiger für den Preußiſchen Staat betr. Nr. 436. S. R. I.

Der Nutzen, welchen der ſeit dem 1. Januar d. J. mit der allgemeinen Preußiſchen Staats-Zeitung verbundene

„Allgemeine Anzeiger für den Preußiſchen Staat“

namentlich auch dadurch erwarten läßt, daß dadurch Ediktal-Citationen verſchollener und ausgetretener Perſonen ꝛc. zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, veranlaßt uns, die Haltung deſſelben den Kreis- und Orts-Behörden unſers Regierungs-Bezirks zu empfehlen. Minden, den 17. Februar 1829.

№ 130. Nr. 676. b. b. u. i. II. Pl.

Um den Ausbietungen größerer Domainen-Pertinenzien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum Verkauf eine allgemeine Publizität zu verſchaffen, hat das Königliche Finanz-Miniſterium die Einrichtung getroffen, daß dergleichen Ausgebote unter Angabe des anſchlagsmäßigen Locarii der zu verpachtenden und des Taxwerths der zu veräußernden Domainen-Grundſtücke, — ſo wie des anberaumten Termins, und unter Hinweiſung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten iſt, in dem mit der Staats-Zeitung erſcheinenden allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden. Hiermit iſt unſererſeits die Einrichtung verbunden worden, daß denjenigen, welche ſich zur nähern Kenntnißnahme von den erfolgten Ausgeboten melden, die Einſicht der betreffenden Amtsblätter in unſerer Regiſtratur geſtattet, auch Auswärtigen auf desfallſi-

Digitized by Google

ges ſchriftliches Erſuchen, eine Abſchrift der betreffenden Kundmachungen ſtempelfrei und nur gegen Erſtattung der Kopialien zugefertigt wird.

Dagegen wird die Publikation ſolcher Ausbietungen durch ſämmtliche Amtsblätter der Monarchie, ſo wie die Inſertion in die Amtsblätter oder Zeitungen benachbarter Regierungen künftig in der Regel nicht mehr erfolgen.

Minden, den 20. Februar 1829.

№ 131. Die nachträgliche Köhrung eines Hengſtes beim Schau-amte Herford betr. Nr. 536. R. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 27. des Amtsblatts pro 1827 abgedruckte Köhrordnung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schau-Amte Herford nachträglich ein Hengſt, deſſen Signalement hierunter verzeichnet iſt, zur Köhrung vorgeführt, und angeköhrt worden iſt.

Das dem Eigenthümer zu ertheilende Certifikat iſt der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden.

Minden, den 20. Februar 1829.

Signalement des Hengſtes.

Eigenthümer deſſelben: Colonus Beſte. —

Wohnort: Lämershagen (Kreis Bielefeld).

Alter,	des Hengſtes,	5 Jahr.
Größe,		5 Fuß 1 Zoll.
Farbe		kaſtanienbraun.
Abzeichen,		keine.
Race,		Senner.

№ 132. Steckbrief. Nr. 564. Q. I.

Auf dem Transporte von Bielefeld nach Wiedenbrück iſt der nachſtehend bezeichnete Landſtreicher Conrad Koch am 19. v. M. entſprungen.

Signalement:

Geburtsort: Hildesheim. — Vaterland: Hannover. — Gewerbe: Schlöſſer. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haar: braun und kraus. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Naſe und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Beſondere Kennzeichen: keine. —

Bekleidung: Blaue Mütze mit rothem Rande, ſchwarzes Halstuch, graue Weſte, blauer Ueberrock, hellblaue Hoſen und Stiefeln.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden beziehungsweiſe erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die landräthliche Behörde zu Wiedenbrück abzuliefern.

Minden, den 2. März 1829.

№ 133 Nr. 265. P. I.

Der zeitherige Regierungs-Hauptkaſſen-Controlleur und Oberbuchhalter Wiegner, iſt zum Landrentmeiſter und Hauptrendanten der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe in Königsberg (Preußen) befördert, und an ſeine Stelle iſt der bisherige Regierungs-Sekretair in Potsdam, Monzheimer, zum Haupt-Controlleur und Oberbuchhalter der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe ernannt worden.

Es wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die mit der hieſigen Re-

Digitized by Google

gierungs-Hauptkaſſe in Verbindung ſtehenden Behörden und Individuen von der dadurch eingetretenen Veränderung in der Unterſchrift der Quittungen ꝛc. der genannten Kaſſe unterrichtet ſind. Minden, den 2. März 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

№ 134. Statut des Kunſt-Vereins für die Rheinlande und Weſtphalen. Nr. 249. P. J.

In Düſſeldorf hat ſich auf den Vorſchlag des Herrn Regierungs-Präſidenten v. Peſtel ein Kunſt-Verein für Rheinland und Weſtphalen gebildet, deſſen Statut nachſtehend abgedruckt iſt.

Auf Veranlaſſung des proviſoriſchen Ausſchuſſes und Verwaltungs-Rathes jenes Vereins bringe ich dieſes zur Kenntniß aller der geehrten Bewohner des hieſigen Regierungs-Bezirks, welche bei lebendigem Sinn für die Kunſt die Mittel beſitzen, den Zweck des Vereins zu befördern.

Ich bin gern bereit, Unterzeichnungen für den Beitritt anzunehmen, und können die Jahresbeiträge von 5 Rthlr. für Eine Actie an die hieſige Königliche Regierungs-Hauptkaſſe eingezahlt werden, welche ſolche an den Herrn Schatz-Meiſter des Vereins abliefern und deſſen Quittungen den Zahlenden zuſtellen wird.

Minden, den 28. Februar 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Statut des Kunſt-Vereins für die Rheinlande und Weſtphalen.

I. Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der **Zweck** des Vereins iſt: die Kunſt zu befördern, — daher die Künſtler und Kunſtjünger in ihren Beſtrebungen aufzumuntern und zu unterſtützen, allgemeine Theilnahme für das Schöne anzuregen, und dahin zu wirken, daß die Kunſt vorzugsweiſe dem Schmucke des öffentlichen Lebens ſich widme und ſo Gelegenheit erhalte, die würdigſten Denkmale ihres Strebens der Zukunft zu überliefern.

Art. 2.

Der Verein wird ſeinen Zweck dadurch zu erreichen ſuchen, daß er

Erſtens: die vorzüglicheren Werke der Kunſtſchule zu Düſſeldorf und derjenigen Künſtler, welche ihre Arbeiten zur Ausſtellung, Prüfung und Wahl einſenden werden, **ankauft**; davon aber

1) diejenigen Kunſtwerke, welche für den **Privatbeſitz**, als eine willkommene anmuthige Zierde, ſich eignen, — **unter ſeine Mitglieder verlooſet**;
2) **den** Kunſtwerken, welche — weniger oder nicht für den Privatbeſitz geeignet — **im öffentlichen Leben** eine bedeutungsvollere Stelle finden möchten, — eine **öffentliche Beſtimmung giebt**; daß er

Zweitens: nach Verhältniß ſeiner Mittel **Beſtellungen** auf Kunſtwerke für jede Art des Bedürfniſſes **im öffentlichen Leben** ertheilt; auch die **Herſtellung** und **Erhaltung** älterer öffentlicher Kunſtdenkmale befördert und unterſtützt.

Digitized by Google

Verfaſſung des Vereins.

Art. 3.

Düſſeldorf, als Sitz der durch die Munificenz Sr. Majeſtät des Königes wiederhergeſtellten Kunſtakademie, iſt der Mittelpunkt des Vereins.

Art. 4.

Der Verein iſt als vom erſten Januar 1829 zuſammengetreten zu betrachten.

Art. 5.

Der Verein bildet ſich als ein freier durch das Zuſammentreten aller Freunde der Kunſt, welche ſich zur Erreichung des gemeinſamen Zwecks zu einem jährlichen Geldbeitrage von mindeſtens fünf Thalern Preußiſch Courant verpflichten.

Art. 6.

Der jährliche Beitrag von fünf Thalern berechtigt zu Einer Actie.

Es ſteht jedem frei, ſich mit ſo vielen Actien, als er will, zu betheiligen.

Art. 7.

Die Theilnahme ſteht fortlaufend offen.

Die Theilnehmenden verpflichten ſich wenigſtens für die zwei erſten Jahre 1829 und 1830.

Demnächſt wird das Ausſcheiden ebenfals jährlich frei ſtehen.

Art. 8.

Von dem Jahre 1830 an wird jährlich am erſten Mai die Liſte geſchloſſen.

Wer nach dem erſten Mai 1830 beitritt, nimmt erſt vom 1831 an Theil, — und ſo ferner.

Art. 9.

Jeder Theilnehmer erhält als Mitglied einen Schein über jede von ihm genommene Actie.

Nach den Nummern dieſer Scheine wird demnächſt die Verlooſung der für dieſelbe beſtimmten Kunſtwerke bewirkt.

Art. 10.

Der Kaſſen-Ueberſchuß Eines Jahres wird für das folgende mit verwendet.

Art. 11.

Die Liſte der Mitglieder des Vereins und ihrer Actien wird jährlich nach dem am erſten Mai erfolgten Abſchluſſe gedruckt.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar derſelben.

Art. 12.

Es ſoll wenigſtens alle zwei Jahre eine öffentliche Ausſtellung der von der Kunſtſchule zu Düſſeldorf gelieferten und der dem Vereine eingeſendeten Kunſtwerke Statt finden.

Art. 13.

Während dieſer Kunſtausſtellungen werden zugleich die Generalverſammlungen der Mitglieder des Vereins gehalten.

Art. 14.

Die Beſorgung der Geſchäfte des Vereins übernimmt ein Ausſchuß, deſſen Mitglieder aus ſämmtlichen Theilnehmern gewählt werden und bei deren Wahl auf die Ver-

Digitized by Google

tretung der verſchiedenen Landſchaften und Städte in welchen der Verein Theilnahme gefunden hat, Rückſicht genommen werden ſoll.

Art. 15.

Zehn in Düſſeldorf wohnhafte Mitglieder des Ausſchuſſes bilden den Verwaltungsrath, welcher aus einem Vorſitzenden, neun Berathenden, (darunter ein Secretär und ein Schatzmeiſter) beſtehen ſoll.

Art. 16.

Dem Ausſchuſſe liegt es ob, die Zwecke des Vereins zu befördern und die Theilnahme an demſelben möglichſt zu verbreiten. Er trifft die Auswahl der zu erwerbenden Kunſtwerke und erwägt die zu machenden Beſtellungen.

Art. 17.

Der Verwaltungsrath beſorgt die innere und locale Verwaltung, den ſchriftlichen Verkehr ꝛc. und ordnet überhaupt die Wirkſamkeit des Vereines in allen Beziehungen innerhalb der Gränzen des Statuts und beziehungsweiſe nach den Beſchlüſſen des Ausſchuſſes und der Generalverſammlungen.

Art. 18.

Der Vorſitzende des Verwaltungsrathes führt auch im Ausſchuß und in den Generalverſammlungen den Vorſitz und leitet die Berathungen.

Der Secretär führt den Briefwechſel des Vereins, die Protocolle der Verhandlungen; er entwirft und zeichnet alle öffentlichen Bekanntmachungen.

Der Schatzmeiſter beſorgt die Verwaltung der Gelder, die Einnahmen und Ausgaben, letztere auf ſchriftliche Anweiſung des Vorſitzenden, und legt die Rechnung.

Art. 19.

In den Generalverſammlungen wird der Ausſchuß und Verwaltungsrath über ſeine Thätigkeit und Verwaltung Rechenſchaft ablegen.

In denſelben wird über die Beſtimmung, welche den vom Vereine erworbenen Kunſtwerken gegeben werden ſoll, entſchieden; — die Verlooſung der zu dieſer beſtimmten vorgenommen; — über die Erweiterung und Ergänzung des Ausſchuſſes abgeſtimmt; — auch werden in denſelben die allgemeinen Intereſſen des Vereins berathen.

Art. 20.

Jedes Mitglied, welches nach vorheriger Berufung in den Verſammlungen des Ausſchuſſes oder in den Generalverſammlungen nicht erſcheint, wird als den Beſchlüſſen der Mehrheit beitretend gezählt. Die Beſchlüſſe werden überall nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorſitzende den Ausſchlag.

Art. 21.

Jedem Mitgliede ſteht es frei, in den Generalverſammlungen Mittheilungen für und über die Intereſſen des Vereins zu machen; es muß vorher aber ſeine Abſicht dem Secretär anzeigen, welchemnächſt der Vorſitzende daſſelbe nach der Reihenfolge zum Vortrage auffordern wird.

Art. 22.

Die Rechnung des Vereins wird jährlich gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und jedem Mitgliede mitgetheilt.

Art. 23.

Von jedem vom Vereine erworbenen oder auf deſſen Veranlaſſung ausgeführten Kunſtwerke erhält jedes Mitglied einen radirten Umriß, oder eine lithographiſche Zeichnung unentgeltlich mitgetheilt.

Digitized by Google

Die Unterzeichneten haben ſich als proviſoriſcher Ausſchuß und Verwaltungsrath conſtituirt.

In der erſten Generalverſammlung wird die Beſtätigung, oder neue Bildung deſſelben durch Stimmenmehrheit erfolgen. Düſſeldorf, am 23. Januar 1829.
von Peſtel, Reg. Präſident, Vorſitzender; Graf von Spee; Jacobi, Geh. Reg. Rath; Dr. Kortüm, Conſiſt. Rath; W. Schadow, Dir. der Akademie; Mosler, Prof. u. Secret. der Akademie; Immermann, Land. Ger. Rath; Fr. Fallenſtein, Reg. Secr., Secretär; Brüggemann, Dir. des Gymnaſiums; Büſen, Maler, Schatzmeiſter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Steuer=Direktors.

№ 135. Bekanntmachung über die Meſſen zu Offenbach. Nr. 2220.

Auf die Bitte der Stadt Offenbach iſt Seitens des Großherzoglich Heſſiſchen Gouvernements beſchloſſen worden, daß künftig zu der Zeit, und auf die Dauer der Meſſen zu Frankfurt a. Main, auch in Offenbach zwei Meſſen abgehalten werden ſollen.

Während der Dauer dieſer Meſſen iſt der Handelsverkehr der dieſelben beſuchenden, in Offenbach nicht einheimiſchen Inländer und Ausländer von aller Gewerbſteuer und von den in den Zunft= und Corporations=Verhältniſſen liegenden Beſchränkungen befreit, und es ſollen ſowohl zur Aufrechthaltung der Sicherheit, als wie zu Beförderung der Bequemlichkeit des Meßverkehrs die erforderlichen polizeilichen Maaßregeln getroffen werden.

Namentlich iſt beſtimmt worden, daß nach Art. 3 des Großherzoglich Heſſiſchen Geſetzes vom 3. Juni 1821, bei dem Meßverkehr zu Offenbach von Käufern und Verkäufern nach jedem beliebigen Maaß und Gewicht ſoll überein gekommen werden können, auch ſoll unverzüglich eine öffentliche Waage zu Offenbach errichtet, und die Beſtimmung der möglichſt gering zu regulirenden Waagegebühren, ſo wie die Taxen für die Fuhrlöhne und Handarbeiten, nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden.

Ueber die Einführung eines Wechſelrechts zu Offenbach und über das gerichtliche Verfahren in Handelsſachen, ſo wie über Vervielfältigung der täglichen Correſpondenzgelegenheiten zwiſchen Offenbach und Frankfurt a. Main ſind nähere Beſtimmungen vorbehalten.

Die Großherzogliche Zoll=Direktion hat zur nähern Erläuterung dieſer Anordnung am 9. d. M. Folgendes bekannt gemacht:

1. Dieſe Meſſen ſind vorzugsweiſe darauf berechnet, einen erleichterten Umſatz in den Erzeugniſſen der Fabrikation und des Kunſtfleißes der Lande des Zollverbandes den beiderſeitigen Unterthanen zu gewähren, und die Geſammtmaſſe der Heſſiſchen und Preußiſchen Fabrikate in ihrer Bedeutenheit, unter vortheilhafteren Verhältniſſen für den Käufer und Verkäufer und für den In= und Ausländer, zu Offenbach zum Verkaufe zu concentriren.

2. Damit ferner alle Gegenſtände fremden Kunſtfleißes auf dieſen Meſſen zu Kauf ſtehen können, iſt es jedem In= und Ausländer verſtattet, Waaren jeder Art und Menge aus dem Auslande zum Verkaufe auf der Offenbacher Meſſe einzuführen. In Betreff des Eingangs und der Verzollung gelten die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen der Zollverordnung vom 23. Juni 1828.

Zur Begünſtigung dieſer ausländiſchen Waaren ſind jedoch die Großherzoglichen Hauptzoll-Aemter angewieſen, auf Verlangen der Waareneinführer, einen vierwöchentlichen Credit für den Zollbetrag derartiger, zur Offenbacher Meſſe eingehenden ausländiſchen Waaren, gegen entſprechende Sicherheit, zu gewähren.

3. Ausländiſches Leder kann ohne Entrichtung des Eingangszolles in das Lagerhaus zu Offenbach niedergelegt, zu dieſem Zwecke entweder unmittelbar zu Offenbach, oder bei jedem zur Begleitſcheinertheilung befugten Großherzogl. Zoll-Amte nach Offenbach abgefertigt, und aus dem Lagerhauſe in ungetheilten Bürden und Päcken ins Ausland verkauft werden. Hat die Ein- und Ausfuhr dieſes Leders nur auf den Chauſſeen von Hanau und Frankfurt a. M. ſtatt gefunden, ſo wird dann auch kein Tranſitzoll erhoben; auf anderweiten Straßenzügen werden aber bei der Ausgangsabfertigung die niedrigen Tranſitzölle des Tarifs vom 23. Juni v. J. erhoben werden. Aus dem Lagerhauſe kann dergleichen Leder in jeder Menge an Inländer verkauft werden; der Einleger haftet in Betreff der von ihm eingelegten Quantitäten mit dem Betrage des tarifmäßigen Eingangszolles für diejenigen Mengen, deren Ausfuhr ins Ausland in geſetzlicher Weiſe von ihm nicht nachgewieſen werden kann.

4. Rohe Schaafwolle, welche beim Eingange ins Lagerhaus zu Offenbach deklarirt und dahin zollfrei eingeführt wird, kann daſelbſt verkauft und aus dem Lagerhauſe in ungetheilten Ballen, lediglich gegen Entrichtung der niedrigen tarifmäßigen Tranſitzölle, ausgeführt werden. Sofern die Ein- und Ausfuhr nur auf den Chauſſeen von Hanau und Frankfurt ſtatt gefunden hat, wird davon ebenfalls wie zu 3 gar kein Tranſitzoll erhoben.

5. Endlich ſoll es fremden Gewerbtreibenden in demſelben Maaße verſtattet bleiben, die Offenbacher Meſſen mit Waaren zum Verkaufe zu beziehen, als dies nach §. 127 der Zoll-Verordnung für den Marktverkehr zuläſſig iſt.

In dieſer Hinſicht ſollen folgende Beſtimmungen Anwendung finden:

a. Für Manufaktur- und Fabrik-Waaren, imgleichen für ſolche Waaren, welche Händler einführen, kann die Abfertigung zur Offenbacher Meſſe bei jedem Großherzogl. Hauptzollamte erfolgen; ausnahmsweiſe ſoll dieſe Abfertigung für die Dauer der Offenbacher Meſſe auch bei den Neben-Zollämtern I. Klaſſe zu Seligenſtadt und Alzei ſtatt haben können.

b. Für gewöhnliche ſelbſt gefertigte Handwerkswaaren kann die Abfertigung bei jedem Hauptzollamte und bei jedem Nebenzollamte I. Klaſſe vorgenommen werden; ausnahmsweiſe ſollen dergleichen Abfertigungen während der ganzen Meßzeit auch beim Nebenzoll-Amte II. Klaſſe an der Mainbrücke zu Offenbach, und während einiger Tage vor dem Beginn der Meßzeit auch bei den Nebenzoll-Aemtern II. Klaſſe zu Steinheim und Schafheim ſtatt haben können.

Zu a und b muß die Wiederausfuhr über daſſelbe Amt erfolgen, welches die Eingangsbehandlung vorgenommen hat, indeſſen wird auch verſtattet, daß die Ausgangsbehandlung, auf Verlangen, auch in den Fällen zu Offenbach erfolgen kann, wenn der Eingang über ein anderes Amt ſtatt gefunden hat.

c. Bei dem Eingange muß ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Waaren ſo eingegeben werden, daß ſolche bei dem Wiederausgange als dieſelben erkannt werden

Digitized by Google

können, welche eingeführt worden ſind. Das abfertigende Amt iſt zu dem Ende nach Umſtänden berechtigt, Abſchnitte oder Muſterſtücke zurück zu behalten, oder zur Feſthaltung der Identität koſtenfrei an geeigneter Stelle amtliche Siegel aufzudrücken.

d. Das Verzeichniß wird der Zollabfertigung beigelegt, nachdem darin angemerkt worden, ob und welche Abſchnitte oder Muſterſtücke zurückbehalten, oder welche Bezeichnungen zur Feſthaltung der Identität gewählt worden ſind.

e. Von der ganzen Ladung muß der volle Eingangszoll pfandweiſe hinterlegt oder verbürgt werden.

f. Bei dem Wiederausgange muß das Verzeichniß c. dem Amte mit den Waaren wieder vorgelegt, und nach demſelben die Reviſion vollzogen werden. Findet ſich hierbei kein Anſtand, ſo wird von dem im Lande verkauften Theil der Waare der Eingangs-Zoll, von dem unverkauften Theil aber nur der allgemeine Durchgangszoll berechnet und erhoben. Der Waarenführer erhält die beim Eingange geleiſtete Sicherheit, ſo wie die etwa zurückbehaltenen Muſterſtücke, zurück, und beſcheinigt ſolches auf dem Waarenverzeichniſſe, welches bei dem Amte zurückbleibt.

6. Gewerbtreibende, welche eine Behandlung nach §. 5 wünſchen, werden wohl thun, die Eingangsabfertigung nicht bei dem Zollamte zu Offenbach, ſondern bei einem, nach Verſchiedenheit des Falles, dazu befugten andern Zollamte zu wählen, weil vorauszuſehn iſt, daß bei dem Andrange vieler Gewerbtreibenden zu Offenbach Aufenthalt für Einzelne entſtehen könnte, der an anderen Zollſtellen nicht ſtatt haben wird.

Münſter, den 20. Februar 1829.

Bekanntmachung.

№ 136. Nr. 329. Q. Pl. (2) Se. Majeſtät der König haben durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die Beſtimmung des Edikts über die Finanzen vom 27. Oktober 1810:

daß das Capital von den Banko-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieſer Hinſicht aller bisherige Unterſchied zwiſchen Banko-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchſtab und mit den Buchſtaben A. bis H. einſchließlich angefertigt ſind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchſtaben J. bis O.) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der erſteren, kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, ſeine ſofortige baare Befriedigung von der Bank verfaſſungsmäßig verlangen.

Hiervon ſind nach der Allerhöchſten Beſtimmung nur allein die auf das vormalige Banko-Comtoir in Emden ausgefertigten Banko-Obligationen ausgenommen, indem wegen derſelben beſondere Verhältniſſe obwalten, welche deren Realiſation zur Zeit noch nicht geſtatten.

Berlin, den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank.
(gez.) Frieſe.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 10. März 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Nach Allerhöchſter Vorſchrift: Verordnung für das Landarmenhaus vom 15. December 1820. §. 30. ſollen in der Provinz Weſtphalen: № 137. Armen-Anſtalt betr.

1. die Orts-Armen-Anſtalten überall zweckmäßig geordnet werden;

2. die Austheilung von Armenſpenden, d. h. Almoſen-Vertheilung, ohne vorgängige ſorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Empfangenden — gänzlich unterſagt ſeyn;

3. die, ſo viel möglich jeden Orts zu vereinigenden, Armenmittel und Stiftungen einem aus verſtändigen gemeinſinnigen Einwohnern gebildeten Armen-Vorſtande übertragen werden;

4. die Vorſteher der mit dem Orts-Armenfonds nicht vereinigten Stiftungen verpflichtet ſeyn, ſich über deren zweckmäßige Verwaltung und Verwendung dem Orts-Armen-Vorſtande auszuweiſen;

5. jeden Orts unter Leitung des Armen-Vorſtandes in angemeſſenen Abtheilungen Armenpfleger angeordnet, dieſen die Armen zur nähern Aufſicht und Verwendung der Unterſtützung überwieſen, überall auf Erforſchung der Verarmungs-Urſachen, der beſten Unterſtützungsweiſen, auf Beſchäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungs-Vorräthe ꝛc. möglichſt Bedacht genommen, und nicht bloß der Linderung gegenwärtiger Armuth, ſondern insbeſondere der Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit gewidmet werden.

Dieſe nicht überall im ganzen Umfange beachteten Vorſchriften, und die für deren Ausführung den Gemeinde- und Polizeibehörden eben daſelbſt (§. 30.) auferlegte eigne perſönliche Verantwortlichkeit werden denſelben, ſo wie den vorgeſetzten Behörden die genaue Befolgung und Handhabung (§. 31.) von mir in Erinnerung gebracht.

Zugleich wird erinnert, daß Jahrmärkte, Wallfahrten, Badeorte ꝛc. keinesweges von dem Verbote des Bettelns eine Ausnahme machen und demſelben dort, wie überall, geſteuert werden muß.

Münſter, den 21. Februar 1829. № 138.

Die Kirchen- und Haus-Kollekte für die Provinzial-Taubſtummen-Lehr-Anſtalt hat im Jahre 1828 ertragen: Kollekte für die Prov. Taubſtummen-Anſtalt betr.

Digitized by Google

		Ertrag der Haus u Kirch.-Kollek.			außer den an außer Kurs gef. M.			
		Thlr.	ſgr.	pf.	Thlr.	ſgr.	pf.	
I. Regierungsbezirk Münſter.								
1.	Stadt Münſter	121	16	4	4	28	—	
2.	Kreis Münſter	117	21	6	—	11	10	
3.	„ Warendorf	94	23	3	—	14	5	
4.	„ Recklinghauſen	49	1	1	—	—	—	
5.	„ Tecklenburg	106	27	7	—	5	6	
6.	„ Lüdinghauſen	108	6	9	—	—	—	
7.	„ Beckum	118	1	7	—	9	6	
8.	„ Borken	65	18	5	—	19	—	
9.	„ Ahaus	79	28	6	—	—	—	
10.	„ Coesfeld	88	8	4	1	7	6	
11.	„ Steinfurt	193	19	6	—	25	3	
	Summa	1143	22	10	9	1	—	
II. Regierungsbezirk Arnsberg.								inkl. Aglo v. 5 Thl. Gold.
1.	Kreis Arnsberg	62	4	10	—	—	—	
2.	„ Lippſtadt	58	13	8	—	—	—	
3.	„ Soeſt	119	17	—	—	—	—	
4.	„ Siegen	119	16	7	—	—	—	
5.	„ Brilon	32	16	5	—	—	—	
6.	„ Eslohe	30	—	—	—	—	—	
7.	„ Olpe	23	24	—	—	—	—	
8.	„ Wittgenſtein	18	28	6	—	—	—	
9.	„ Hamm	85	1	2	—	—	—	
10.	„ Dortmund	78	—	10	—	—	—	
11.	„ Bochum	74	15	7	—	—	—	
12.	„ Hagen	136	3	11	—	—	—	
13.	„ Jſerlohn	60	—	—	—	—	—	
14.	„ Altena	45	16	8	—	—	—	
	Summa	944	9	2	—	—	—	
III. Regierungsbezirk Minden.								
1.	Kreis Minden	40	4	—	—	—	—	
2.	„ Bielefeld	102	12	6	—	—	—	inkl. Aglo von 17½ Rt. Gold
3.	„ Halle	44	18	3	—	4	7	
4.	„ Warburg	6	18	8	—	—	—	
5.	„ Bünde	31	12	3	—	—	—	
6.	„ Paderborn	46	9	10	—	—	—	
7.	„ Herford	35	11	4	—	—	—	
8.	„ Wiedenbrück	26	8	5	—	—	—	
9.	„ Rahden	31	10	—	—	—	—	
10.	„ Büren	14	22	3	—	—	—	
11.	„ Brackel	5	17	7	—	8	10	
12.	„ Höxter	24	22	11	—	—	—	
	Summa	409	18	—	—	13	5	

Digitized by Google

		Wiederholung.					
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Regierungsbezirk	Münſter	1143	22	10 und	9	1	—
2. "	Arnsberg	944	9	2	—	—	—
3. "	Minden	409	18	—	—	13	5
	überhaupt	2497	20	—	9	14	5

Der richtige Eingang dieſer, durch die Herren Landräthe und den Herrn Oberbürgermeiſter hieſelbſt an mich eingeſandten, und zur Kaſſe der Taubſtummen-Lehr-Anſtalt abgelieferten Gelder, wird denſelben hiermit beſcheiniget.

Der wohlthätige Sinn der Einwohner hieſiger Provinz hat ſich bei dieſer Kollekte, welche namentlich in der Stadt Münſter und in den Regierungsbezirken Münſter und Arnsberg, auch in dem Kreiſe Bielefeld, ſo reichlich ausgefallen iſt, von neuem erfreulich bethätigt, und wird durch ihre ermunternde Theilnahme uud Unterſtützung die Erhaltung und Beförderung dieſer wohlthätigen Anſtalt im erweiterten Umfange immer mehr geſichert. Im Namen der Anſtalt danke ich allen milden Gebern für dieſe neue Unterſtützung wodurch dieſelbe in den Stand geſetzt wird, abermals zwei arme taubſtumme Kinder, für welche die koſtenfreie Aufnahme nachgeſucht iſt, zu den bereits vorhandenen 13 aufzunehmen, um ſie zu nützlichen und verſtändigen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft zu erziehen und auszubilden. Es ſind demnach jetzt 15 Freiſtellen in der Anſtalt vorhanden, und erhalten darin außerdem noch einige Privat-Zöglinge und mehrere andere taubſtumme Kinder freien Unterricht.

Münſter, den 21. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 139. Wahlfähigkeits-Erklärung evangeliſcher Pfarramts-Kandidaten. Nr. 76. C.

Der evangeliſche Pfarramts-Kandidat Karl Eduard Verhoeff aus Werden iſt, nachdem er das examen pro ministerio vor dem Königlichen Konſiſtorium in Koblenz beſtanden, auch unter die wahlfähigen Kandidaten der hieſigen Provinz aufgenommen worden.

Münſter, den 25. Februar 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 140. Reſultate der Prüfung der evangeliſchen Schul-Seminar-Aſpiranten betr. Nr. 216. S.

Zur Aufnahme in das evangeliſche Schullehrer-Seminarium hatten ſich diesmal fünfzig Aſpiranden gemeldet. Von dieſen ſtellten ſich zur Prüfung in Soeſt 26, in Petershagen 7, in Bielefeld 9 und in Münſter 8. Dreißig ſind in der Prüfung beſtanden und werden in die Anſtalt aufgenommen werden. Außer dieſen werden auch noch acht ſchon proviſoriſch angenommene Lehrer eintreten, welche das Seminarium zu ihrer beſſern Ausbildung zu benutzen wünſchen.

Nach dem Berichte der Prüfungs-Kommiſſion zu Soeſt und dem von ihr eingereichten Prüfungs-Protokolle waren unter denen, die ſich bei ihr zur Prüfung ſtellten, diesmal ungewöhnlich Viele, welche die erforderliche Fertigkeit im Klavier- und Orgelſpielen nicht beſaßen, und ſogar von den Beſſern unter den Geprüften wird bemerkt, daß ſie es nur zur Mittelmäßigkeit gebracht haben. Dieſes Ergebniß der Prüfung iſt um

Digitized by Google

ſo auffallender, da das, was hinſichtlich der Muſik von den Seminar-Aſpiranten gefordert wird, von uns ſchon mehrmals durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden. Es fehlt, wie an mehreren Aſpiranten und Seminariſten die Erfahrung lehrt, jetzt nicht mehr ſo ſehr, wie vor 10 Jahren, an Gelegenheit, beſſern Unterricht in der Muſik zu erhalten, und insbeſondere ſind ſchon viele von den aus dem Seminarium allmählig hervorgegangenen Schullehrern im Stande, auch in dieſem Fache die Aſpiranten zweckmäſſig vorzubereiten. Unbedenklich haben daher die Forderungen geſteigert werden dürfen und wir eröffnen allen denen, welche künftig hin in das Seminarium aufgenommen zu werden wünſchen, daß wir von nun an eine bedeutend größere Fertigkeit im Klavier- und Orgelſpielen zur Bedingung machen werden. Billige Ausnahmen werden nur bei ſolchen Statt finden, welche ihre Wünſche und Hoffnungen ausſchließlich auf eine Lehrerſtelle an Nebenſchulen, mit welchen kein Organiſtenamt verbunden iſt, beſchränken. Aber auch von dieſen wird ſoviel muſikaliſche Geſchicklichkeit gefordert werden, daß ſie im Stande ſind, in den Schulen den nöthigen Geſangunterricht zu ertheilen und den Schulgeſang auf dem Inſtrumente zu begleiten. Sämmtliche Herren Schul-Inſpektoren erſuchen wir, dieſes den Jünglingen in ihren Kreiſen, welche ſich dem Elementarſchulfache widmen wollen, bekannt zu machen, damit ſie ihre muſikaliſchen Uebungen, welche viel Zeit und Mühe erfordern, nicht allein mit Eifer und ernſtlicher Anſtrengung betreiben, ſondern auch früh genug anfangen, und nicht, wie ſehr häufig geſchieht, bis in die letztern zwei Jahre vor ihrem Eintritt ins Seminarium verſchieben.

Nach dem Berichte der nemlichen Soeſter Prüfungs-Kommiſſion waren unter den diesmaligen Aſpiranten auch Einige, welche in ihrer religiöſen Erkenntniß nicht weit genug gekommen. Dieſe ſchienen ſich mit dem gewöhnlichen Katechumenen- und Komfirmanden-Unterricht begnügt und ſich ſeitdem nicht bemüht zu haben, ſich durch anderweitigen weiter führenden Unterricht oder durch Benutzung zweckmäßiger Schriften eine gründlichere Einſicht und Erkenntniß zu erwerben. Insbeſondere bewieſen ſie zu wenig Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift, mit der bibliſchen Geſchichte und mit den bibliſchen Kernſprüchen. Da von den Seminar-Aſpiranten auch in dieſem Punkte mehr gefordert werden muß und, weil es Keinem an Gelegenheit fehlen kann, einen weiter führenden Religions-Unterricht zu erhalten, auch mehr gefordert werden darf; ſo erſuchen wir ſämmtliche Herren Pfarrer, die Jünglinge in ihren Gemeinden, welche ſich dem Schulfache widmen wollen, hierauf bei Zeiten aufmerkſam zu machen.

Diejenigen geprüften Aſpiranten, welchen der Eintritt in das Seminarium bewilligt worden, werden über die Bedingungen der Aufnahme und über den Tag, an welchem ſie ſich in Soeſt einzufinden haben, durch den Seminar-Direktor Ehrlich näher benachrichtigt werden.

Münſter, den 25. Februar 1829.

№ 141. Kommunikation der Gerichte mit dem Medizinal-Collegio betr. 71. M.

Bekanntmachung des Königlichen Medizinal-Kollegii.

Schon mehrmals haben einzelne Gerichtsbehörden auch in denjenigen Fällen, wo ſie keines Gutachtens über ärztliche oder wundärztliche Gegenſtände bedurften, Obduktions-Verhandlungen, ſtatt dieſelben, den beſtehenden Verordnungen gemäß, den Königlichen

Regierungen einzureichen, uns überſandt. Wir bringen deshalb in Erinnerung, daß die Kommunikation der Gerichte mit den Medizinal-Kollegien ſich lediglich auf die Fälle beſchränkt, in welchen ein techniſch-wiſſenſchaftliches Gutachten derſelben über beſtimmte Fragen einzuziehen iſt, außer dieſem Falle aber alle und jede über Obduktionen und über Gemüths-Zuſtands-Unterſuchungen aufgenommenen Verhandlungen, ingleichen die erſtatteten ärztlichen Gutachten, den betreffenden Regierungen abſchriftlich mitgetheilt werden müſſen.

Münſter, den 22. Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß die mit den Vokationen für berufene Pfarrer eingereichten Pfarr-Etats, der damit vorgenommenen Abänderungen ohnerachtet, nur von dem Vocirenden oder auch von der Ortsbehörde unterſchrieben worden, ſo wie, daß Veräußerungen des Kirchenvermögens allein von dem Kirchen- oder Gemeinde-Vorſtande in Antrag gebracht worden ſind. № 142. Die Wahl außerordentlicher Repräſentanten der Kirchgemeinden betr. Nr. 210. M. D. I.

Wir müſſen deshalb, damit künftig in den fraglichen Beziehungen von den Kirchenvorſtänden ein ſolches Verfahren beobachtet werde, welches Seitens der Gemeinde rechtsbeſtändig und verbindend iſt, auf die Beſtimmung des allgemeinen Landrechts Thl. II, Tit. 11, §. 159, aufmerkſam machen, nach welchem in außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten, von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräſentanten und zwar den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß in folgender Art, gewählt werden müſſen:

1. Es iſt ein genaues Verzeichniß aller Stimmberechtigten d. h. (A. L. R. II. 11. 356. und Anh. 129) aller einem mitwählenden Familienhaupte nicht untergeordneten Mitglieder der Gemeinde — zu welchen auch die Ehefrauen, deren Männer ſich zu einer andern Confeſſion bekennen, Wittwen und unverheirathete, der mütterlichen Gewalt entlaſſene Frauenzimmer gehören, die indeß ſämmtlich ihre Stimmen nur durch Stellvertreter abgeben — aufzuſtellen, welches von der Ortsbehörde gehörig beſcheinigt, und ſo den Wahlverhandlungen mit beigelegt werden muß.
2. Sämmtliche ſtimmfähige Mitglieder müſſen (A. L. R. II. 11., §. 53. 54. 55.) zu dem Wahltermine durch ein Umlaufs-Schreiben — worin der Zweck der Verſammlung, die Zahl der zu wählenden Repräſentanten, das ihnen aufzutragende Geſchäft, und die Weiſung anzugeben iſt, daß auf die im Termine nicht zur rechten Zeit Erſcheinenden keine Rückſicht werde genommen werden, ſondern die Erſcheinenden berechtigt ſeien, ohne Berückſichtigung ihrer Anzahl, einen die Gemeinde bindenden Beſchluß zu faſſen — vorgeladen werden.
3. Das Umlaufsſchreiben muß den ſtimmberechtigten Gemeinde-Mitgliedern, durch einen vereideten Boten in ihrer gewöhnlichen Behauſung vorgezeigt, und von einem jeden derſelben die Vorzeigung eigenhändig oder in Abweſenheit deſſelben (nach l. c. §. 57 u. 5. Th. II. Tit. 11. §. 20. der Allg. Ger. Ord.) durch ſeine Angehörigen oder Hausgenoſſen und außerdem von dem Boten am Schluſſe des Verzeichniſſes durch eine beſondere Regiſtratur oder durch ein mit ihm abzuhaltendes Protokoll allgemein beſcheinigt werden. Daß der Bote vereidet ſei, iſt von der Ortsbehörde beſonders zu verificiren.

Digitized by Google

4. Im Wahltermine muß jeder der Erſchienenen ſo viel Gemeindeglieder, als Repräſentanten gewählt werden ſollen, aus der Gemeinde auswählen und zu Protokoll anzeigen.
5. Diejenigen, welche durch die meiſten Stimmen gewählt worden, ſind als erwählte Repräſentanten den Anweſenden am Schluſſe der Verhandlung bekannt zu machen, worauf das Wahlprotokoll von den Erſchienenen zu unterſchreiben und auch von dem die Wahl leitenden Beamten zu vollziehen iſt.

Hiernach haben ſich die Gemeinden und ihre Vorſtände und Beamten in vorkommenden Fällen zu richten.

Minden, den 13. Februar 1829.

№ 143. Nr. 179. II. b.

In Verfolg unſrer Verfügungen vom 30. April 1828, Amtsblatt pro 1828 pag. 193, wird zur Nachachtung der Domainen-Renteien und zur Kenntnißnahme für diejenigen Präſtantiarien, welche ihre Verpflichtungen ablöſen wollen, hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Durchſchnitte der letzten 14 Jahre mit Auswerfung der beiden höchſten und der beiden niedrigſten Jahrespreiſe die Getraide-Gefälle im jetzt laufenden Jahre zu folgenden Preiſen abgelöſet werden können.

A. Bei den Minden-Ravensbergſchen Renteien.

Der Berliner Scheffel Waitzen zu	2	Rthlr.	4	Sgr.	2	Pf.
" " " Roggen "	1	"	15	"	7	"
" " " Gerſte "	1	"	6	"	—	"
" " " Hafer "	—	"	22	"	7	"

B. Bei den Paderborner Renteien.

Der Berliner Scheffel Waitzen zu	1	Rthlr.	24	Sgr.	1	Pf.
" " " Roggen "	1	"	11	"	5	"
" " " Gerſte "	—	"	28	"	4	"
" " " Hafer "	—	"	18	"	11	"

Minden, den 25. Februar 1829.

№ 144. Krankheit unter den Schaafen. Nr. 180. K. I.

Es hat ſich unter den Schaafen mehrerer Gemeinden des Kreiſes Minden eine allgemeine Krankheit gezeigt, an welcher bereits eine ſehr bedeutende Anzahl ſowohl Lämmer als altes Vieh geſtorben iſt. Einige dieſer Schaafe waren dem Anſcheine nach noch geſund, ſtarben aber den nächſten Tag; andere trauern einige Tage, verſagen das Futter, werden hinfällig und ſterben langſam unter Zuckungen, die Wolle läßt ſich dabei leicht auszupfen, iſt glanzlos und trocken. — Die nähere Unterſuchung hat ergeben, daß die Krankheit in einer Leberfäule, verbunden mit krankhaften Zufällen der Eingeweide, der Bruſt und der Bauchhöhle, beſteht. Dieſe an ſich nicht anſteckende Krankheit hat wahrſcheinlich ihren Grund in der feuchten Witterung und dem Genuſſe des auf moorigen ſauren Hütegründen ſtehenden Waſſers, und der durch daſſelbe verdorbenen Gräſer, wobei der Mangel paſſenden guten Futters im Stalle, wie des Salzes vorzüglich mitwirkt.

Zur Erhaltung der noch vorhandenen Schaafe auf jenen feuchten und moorigen Weidegründen iſt es durchaus erforderlich, ſie mit gutem Futter, am beſten Hafer-Hä-

derling von nicht ausgedroſchenem Haferſtroh, und gutem Heu und Wickenſtroh zu verſehen, dabei viel Salz und reines Trinkwaſſer zu geben, in welches man etwas Salz auflöſen und Rockenmehl miſchen kann. Für diejenigen, welche einige Koſten nicht ſcheuen, iſt folgende Zuſammenſetzung anzurathen:

Man nehme pulveriſirten Calmus und Gentianwurzel, Tauſendgülden- und Wehrmuthskraut, von jedem 1 bis 1½ Pfund. Wachholderbeeren 4 bis 6 Pfund, Kochſalz 12 bis 16 Pfund, und miſche dies mit einer hinreichenden Menge Rockenmehl und Waſſer zu einer ziemlich conſiſtenten Maſſe, welche den Schaafen in Trögen zum Lecken hingeſetzt wird. Die angegebene Portion reicht für ohngefähr 50 Stück.

Da der Genuß des Fleiſches dieſer kranken Thiere der Geſundheit nachtheilig werden kann, ſo verbieten wir hierdurch den Verkauf des Fleiſches der Schaafe, welche aus den Heerden zu Wickride, Hille, Haddenhauſen, Friedewalde, Frille und Nordhemmern genommen ſind, vorläufig, und bis zur Aufhebung dieſes Verbotes, bei einer Strafe von 5 Rthlr. für jedes zum Verkauf geſchlachtete Stück; und werden die Schlächter hieſiger Stadt, welche Schaafe aus andern Heerden zum Verkauf des Fleiſches ſchlachten wollen, bei Vermeidung einer gleichen Strafe von 5 Rthlr., hierdurch angewieſen, jedes Stück, ſowohl beim Einbringen in die Stadt, als bei dem Schlachten ſelbſt durch den hier angeſtellten Fleiſchſchätzer Stuhr beſichtigen und unterſuchen zu laſſen, ohne deſſen Genehmigung der Verkauf des Fleiſches nicht Statt finden darf.

Minden, den 20. Februar 1829.

Die Felddienerſtelle in Godelheim, Kreiſes Höxter, mit welcher folgende Einnahme — № 145. No. 638. R. I.

1., an Gelde 10 Rthlr.;

2., an Naturalien:

a) 7¼ Scheffel Roggen; b) 3 Scheffel Gerſte; c) 15 Brode; d) 2 Hauf Reißholz;

3., an Kleidung ein Paar Schuh; und

4., freie Wohnung;

verbunden iſt, wird erledigt, und werden qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme derſelben geneigt ſind, aufgefordert, ſich, unter Darlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, binnen 6 Wochen bei dem Herrn Landrath v. Metternich zu Höxter zu melden.

Minden, den 14. Februar 1829.

Die nachſtehend ſignaliſirten, wegen geſtandener Mordthaten und Diebſtähle in Haft geweſenen Verbrecher, Heinrich Seidenfaden und Johann Heinrich Moritz Tecklenburg, ſind in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. aus dem Gefängniſſe in Rinteln entſprungen und flüchtig geworden. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden reſp. beauftragt und erſucht, auf ſolche Acht zu haben, im Betretungsfalle ſie zu verhaften, und vor weiterer Ablieferung derſelben, uns von deren Arretirung Anzeige zu machen. — № 146. Steckbrief. No. 616 Q. I.

Signalements:

Vor- und Zunamen: Heinrich Seidenfaden. — Geburtsort: Obernkirchen, Kreis Schaumburg. — Letzter Aufenthaltsort: Gefängniß in Rinteln. — Stand oder Gewerbe: Tagelöhner und Handelsmann mit Eiſenwaaren. — Verbrechen: Mord und

Digitized by Google

Diebſtahl. — Tag und Ort der Entweichung: die Nacht vom 4. auf den 5. März 1829 aus dem Gefängniſſe zu Rinteln. — Alter: 31 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Statur: unterſetzt. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Geſicht: oval: — Geſichtsfarbe: blaß. — Mundart: hoch- und plattdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: plattfüßig mit dicken Enkeln. — War bei der Entweichung bekleidet mit einem blauen Tuch-Oberrock, blauer Tuchweſte, langer blauer Tuchhoſe, ohne Kopfbedeckung und mit Pantoffeln.

Vor- und Zunamen: Johann Heinrich Moritz Tecklenburg. — Geburtsort: Bornhagen im Bückeburgiſchen. — Letzter Aufenthaltsort: Gefängniß zu Rinteln. — Stand oder Gewerbe: Dienſtknecht. - - Verbrechen: Mord. — Tag und Ort der Entweichung: die Nacht vom 4. auf den 5. März 1829 aus dem Gefängniß zu Rinteln. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 — 7 Zoll. — Statur: dick unterſetzt. — Haare: dunkelblond. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Geſicht: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Mundart: plattdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine. — War bei der Entweichung bekleidet mit einem weißen leinenen Kittel, grauem Tuch-Kamiſol, einer weißen baumwollenen Mütze mit rother und weißer Borte, einer langen leinenen weißen Oberhoſe mit knöchernen Knöpfen und langen kalbledernen Stiefeln. Minden, den 6. März 1829.

Bekanntmachung.

№ 147. (2) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Nr. 294. Q. B. I.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 13. März 1829.

Haupt-Finanz-Etat
für
das Jahr 1829.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 30. v. M. damit einverſtanden, daß, in Folge Meiner Ordre vom 17. Januar 1820., den Staatshaushalt und das Staats-Schulden-Weſen betreffend, und des Geſetzes über das Abgabenweſen vom 30. Mai 1820., gegenwärtig mit der öffentlichen Kundmachung des Haupt-Finanz-Etats des Staats von drei zu drei Jahren fortgefahren werden kann, und autoriſire Ich Sie daher, den hierneben zurückerfolgenden von Mir vollzogenen allgemeinen Etat für das Jahr 1829 mit dieſer Ordre abdrucken und durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen zu laſſen. Damit aber der Zweck vollſtändig erreicht, und Jedermann die Einnahmen und Ausgaben näher verſtändlich werden, überlaſſe Ich Ihnen, gleichzeitig mit der Publikation des Etats die erforderlichen Erläuterungen dazu den Regierungen mit der Anweiſung, ſolche durch die Amtsblätter bekannt zu machen, zugehen zu laſſen. № 148.

Berlin, den 21. Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter
v. Motz.

Digitized by Google

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1	Aus der Verwaltung der Domainen und Forſten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,524,000
2	Aus den Domainen-Ablöſungen und Verkäufen, Behufs der ſchnelleren Tilgung der Staatsſchulden		1,000,000
3	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen . . .		1,000,000
4	Aus der Verwaltung der Porzellan-Manufaktur zu Berlin . . .		14,000
5	Aus der Poſt-Verwaltung		1,100,000
6	Aus der Verwaltung der Lotterie		684,000
7	Aus dem Salz-Monopol		4,783,000
8	Revenüen-Ueberſchüſſe des Fürſtenthums Neufchatel		26,000
9	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundſteuer	9,657,000	
	b) an Claſſenſteuer	6,368,000	
	c) an Gewerbeſteuer	1,736,000	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben, an Verzehrungsſteuern von inländiſ. Erzeugniſſen, an Schiffahrts- u. anderen Comunikations-Abgaben (mit Ausſchluß der Wegegelder von den Kunſtſtraß.) und an Stempelſteuer	18,733,000	
	e) an Wegegeldern von den Kunſtſtraßen	573,000	37,067,000
10	An verſchiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen .		598,000
		„	50,796,000

Digitized by Google

und Ausgaben für das Jahr 1829.

	Ausgabe.		Rthlr.
1	Für das Staats-Schuldenweſen, und zwar:		
	a) zur Verzinſung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskoſten	7,452,000	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,485,000	10,937,000
2	An Penſionen, Competenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Penſionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, ſo wie zu ſonſtigen Gnaden-Unterſtützungen .	966,000	
	b) an lebenslänglichen Competenzen und Penſionen für die Mitglieder aufgehobener geiſtlicher Corporationen, an Penſionen welche auf dem Reichs-Deputationsſchluß vom 25. Februar 1803 beruhen, oder ſonſt tractatenmäßig zu leiſten ſind	2,192,000	3,158,000
3	An immer dauernden Renten und Entſchädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		277,000
4	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Miniſterii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsſchatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv, das Staats-Secretariat und für die Ober-Rechnungs-Kammer		288,000
5	Für das Kriegs-Miniſterium, einſchließlich der Zuſchüſſe für das Militair-Waiſenhaus zu Potsdam		22,165,000
6	Für das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
7	Für das Miniſterium des Innern		4,883,000
8	Für das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,347,000
9	Für das Miniſterium der Juſtiz, außer den Gerichtsſporteln . . .		1,823,000
10	Für das Miniſterium der Finanzen, zur Central-Verwaltung . .		263,000
11	Für die Ober-Präſidien und Regierungen		1,830,000
12	Für die Haupt- und Landgeſtüte		163,000
13	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbeſſerungen und zur Vermehrung des Haupt-Reſerve-Kapitals		2,076,000
	Berlin, den 21. Februar 1829.	"	50,796,000

Friedrich Wilhelm.

v. Motz.

Erläuterungen
zu dem
Haupt = Finanz = Etat
auf das Jahr 1829.

Bereits in der nach Regulirung des Staats-Schuldenweſens an das Staats-Miniſterium erlaſſenen Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 wurde beſtimmt: daß zur Belehrung über den wahren Zuſtand der Finanzen des Staats und zur Ueberzeugung, daß ein mehreres als das dringende Bedürfniß für die innere und äußer Sicherheit, ſo wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen, an Abgaben nicht gefordert werde, der Haupt-Finanz-Etat des Staats nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſolle.

Dieſelbe Allerhöchſte Beſtimmung findet ſich in dem Geſetze über die Einrichtung des Abgabenweſens vom 30. Mai 1820 §. 2 wiederholt; indeſſen verzögerte ſich wegen der Ungewißheit über den Ertrag der damals erſt neu eingeführten Abgaben die Kundmachung des ebengedachten Haupt-Etats bis zum 7. Juni 1821, wo derſelbe zunächſt für das Jahr 1821 durch die Geſetz-Sammlung publicirt wurde.

Die Steuer-Geſetzgebung hat nun zwar ſeitdem eine Aenderung in ihren Grundlagen nicht erfahren, und eben ſo wenig ſind in der geſammten Staats-Verwaltung ſolche Veränderungen eingetreten, welche eine weſentliche Umgeſtaltung der Haupt-Ausgabezweige hätten zur Folge haben können. Es iſt indeſſen einleuchtend, daß im Verlauf der ſeit 1821 verfloſſenen Jahre ſich die Erträge der einzelnen Einnahmezweige mannigfach anders geſtaltet haben müſſen, als ſie damals auf eine nur kurze Erfahrung angeſchlagen werden konnten; und nicht minder haben die auf die Verminderung der Regie-Koſten und auf die Beſeitigung anderer entbehrlichen Ausgaben gerichteten Bemühungen, verbunden mit mehreren ſeitdem eingetretenen Aenderungen in den Reſſort-Verhältniſſen, auf die Staats-Ausgaben, welche der publicirte Etat von 1821 enthält, eingewirkt.

Dem hiernach ſich darlegenden Bedürfniß der Kundmachung eines anderweiten, dem dermaligen wirklichen Stande ſich anſchließenden, Etats der Staats-Einnahmen und Ausgaben, iſt jetzt durch den, mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J. vollzogenen und durch die Geſetz-Sammlung publicirten allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben entſprochen.

Es würde aber der bei dieſer Kundmachung vorwaltende, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 ausgeſprochene Zweck in ſeinem ganzen Umfange nicht erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig über die Grundlagen, auf denen dieſer Etat beruhet und über die bei deſſen Aufſtellung beobachteten Grundſätze einige Erläuterung gegeben würde.

Die Preußiſche Rechnungs- und Kaſſen-Wirthſchaft erkennt es als leitenden Grundſatz an, daß eine jede Kaſſe, welche landesherrliche Einnahmen zu erheben oder dergleichen Ausgaben zu leiſten hat, in ihrer Buch- und Rechnungsführung durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt ſein muß.

Digitized by Google

Dieſe Etats weiſen, ſo weit es ſich um die Einnahme handelt, die unabänderlich feſtſtehenden Poſten und deren Verfall-Termine nach, und gewähren bei den unfixirten und veränderlichen Einnahmen einen Voranſchlag der letzteren, welcher ſich der Regel nach auf den bisherigen durchſchnittlichen Ertrag gründet, ſo weit nicht beſondere Verhältniſſe eine höhere oder geringere Einnahme, als die Erfahrung ausweiſet, erwarten laſſen. Eine jede Einnahme-Verwaltung beſtreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufſichtigung und mit der Erhebung verknüpft ſind, ſelbſt, und der Betrag dieſer, theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird ebenfalls durch die Etats geregelt und von dem Brutto-Ertrage vorweg in Abzug gebracht. Bei der Weitſchichtigkeit dieſer Spezial-Etatsfertigung wird dieſelbe der Regel nach nur alle drei Jahre nach einem beſtimmten hierunter für die einzelnen Provinzen feſtgeſetzten Turnus bewirkt.

Die Ueberſchüſſe der Spezial-Kaſſen der hauptſächlichſten Einnahmezweige fließen ſodann in die Regierungs-Hauptkaſſen zuſammen, und nur die Lotterie- und Poſt-Einnahmen, welche nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung einer beſonderen Central-Einnahmekaſſe nicht entbehren können, ſo wie einige andere Einnahmen von geringerem Belange, bilden hievon eine Ausnahme, indem ihr Rein-Ertrag, nach Beſtreitung der ſpeziellen Regie-Koſten, unmittelbar zur General-Staatskaſſe abgeführt, übrigens aber der Haushalt auch dieſer Verwaltungszweige ebenfalls nach den oben im Allgemeinen angegebenen Grundſätzen durch Etats feſtgeſtellt wird.

Die Regierungs-Hauptkaſſen beſtreiten als Buchhaltereien für die Einnahmezweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierungen ſtehen, wiederum nach beſonderen Verwaltungs-Etats, diejenigen Ausgaben, welche zwar ebenfalls auf die Verwaltung jener Einnahmezweige Bezug haben und von ihnen nicht getrennt, gleichwohl aber auf die einzelnen Spezial- und Elementar-Kaſſen nicht vertheilt werden können, und eben dieſe Funktion verſiehet die General-Staatskaſſe in Abſicht ſolcher Regie-Koſten, welche ihrer Eigenthümlichkeit nach auch nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt werden können, ſondern unter unmittelbarer Leitung der Central-Behörde zu verwalten ſind.

Bei denjenigen Einnahmezweigen, welche nicht unter der ſpeziellen Leitung der Regierungen ſtehen, alſo namentlich bei den indirekten Steuern, einſchließlich der Einnahmen vom Salzdebit und von den Chauſſeen, und bei den Bergwerks- und Salinen-Revenüen, vertreten in Abſicht der zu beſtreitenden provinziellen Regie-Koſten die Provinzial-Steuer- und Ober-Bergamts-Kaſſen die Stelle der Regierungs-Hauptkaſſen und führen nur die Netto-Erträge zu letzteren ab, ſo alſo, daß der jährlich zu fertigende Regierungs-Hauptkaſſen-Etat jedes Bezirks die darin aufkommenden Netto-Ueberſchüſſe aller Einnahmezweige, mit alleiniger Ausnahme der Poſt- und Lotterie-Revenüen, nachweiſet, und zur General-Staatskaſſe, als der Haupt-Sammelkaſſe, theils in baaren Ueberſchüſſen, theils in Anrechnungen auf Credite, welche für die Staats-Ausgabezweige eröffnet ſind, abzuführen hat.

Die Etats der aus dem Rein-Ertrage der Einnahme zu beſtreitenden eigentlichen Staatshaushalts-Ausgaben werden nach gleichen Grundſätzen, wie ſolche bei der Einnahme bemerkt worden, feſtgeſtellt, und vor Eintritt des Rechnungsjahres, für wel-

Digitized by Google

ches ſie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfaſſen ſowohl die aus der General-Staatskaſſe unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Central-Stellen in den Provinzen zu leiſtenden Ausgaben. Es bildet ſich auf dieſe Weiſe der jedesmalige Staatshaushalts-Etat aus einer einfachen Zuſammenſtellung der ſämmtlichen Regierungs-Hauptkaſſen- und des General-Staatskaſſen-Etats, und es hat bei dieſem jetzt Allerhöchſt vollzogenen allgemeinen Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben nur die Abweichung von jenen Grundlagen Statt gefunden, daß hier, wo es nur auf eine Ueberſicht im Ganzen und Großen ankommt, die Einnahme- ſowohl, als die Ausgabe-Poſten, überall auf volle Tauſende von Thalern abgerundet ſind.

Zur Erläuterung der bedeutenderen Abweichungen aber, welche ſich in dieſem Etat gegen den früheren von 1821 ergeben, werden folgende Bemerkungen dienen:

In der

Einnahme

zuvörderſt waren

1) die Domainen- und Forſt-Revenüen, nach Abzug des davon dem Kron-Fideicommiß angehörigen Revenüentheils von 2½ Millionen Rthlr., im Etat für 1821 angeſchlagen zu

5,604,650 Rthlr.,

während ſie jetzt nur zu

4,524,000 Rthlr.,

alſo ziemlich um 1,100,000 Rthlr. geringer, haben ausgebracht werden können.

Der Revenüen-Ueberſchlag des Jahres 1821 beruhete auf den Etats-Reſultaten der unmittelbar vorhergegangenen Jahre, und ſelbſt gegen dieſe wurde noch eine Erhöhung für zuläſſig erachtet, indem man Steigerung der Domainen-Revenüen bei verhofftem Wiedereintritt noch günſtigerer Preis-Conjunkturen ſich verſprach. Wie wenig dieſe Hoffnungen ſich verwirklicht haben, wie vielmehr die Getreidepreiſe ſeitdem noch ſehr geſunken ſind, und erſt ſeit dem Jahre 1826 wiederum einige Steigerung eingetreten iſt, wie deshalb ſowohl bei der Verwerthung der Naturalgefälle bedeutende Minder-Einnahmen herbeigeführt, bei neuen Verpachtungen erhebliche Ausfälle eingetreten, und ſelbſt bei beſtehenden Pachtungen zur Vermeidung größeren Verluſtes mannigfache Erlaſſe nothwendig geworden ſind, beruhet in der Notorietät.

Der für 1829 angenommene Ueberſchuß beruhet auf den für dieſes Jahr gültigen Spezial-Etats, welche für die öſtlichen Provinzen der Monarchie, in denen die Domainen-Einnahmen am bedeutendſten ſind, für die Jahre 1827 bis 1829 laufen. Werden nun die Jahre 1819 und 1820 (als die dem Jahre 1821 zurückliegenden) verglichen gegen die Jahre 1825 und 1826 (welche dem größern Theil der Etats für 1829 zum Grunde liegen), ſo ergiebt ſich, gemäß der hierüber im ſtatiſtiſchen Büreau bewirkten ſorgfältigen Zuſammentragungen, während erſterer beiden Jahre in den ſämmtlichen Haupt-Marktſtädten der Monarchie ein Durchſchnittspreis für den Scheffel der vier Haupt-Körnerfrüchte (Weizen, Roggen, Gerſte und Hafer) von 41 Sgr. 2 Pf.; in letzteren Jahren dagegen von 23 Sgr., das iſt ein Abfall von etwa 45 Prozent.

Digitized by Google

Könnte daher dieſe Vergleichung ausſchließlich maßgebend ſein, ſo würde ſich ſchon danach allein und ohne die Minderung an kurrenten Revenüen durch die fortſchreitenden Domainen-Ablöſungen und Verkäufe zu berückſichtigen, ein ſelbſt um das Doppelte höherer Revenüen-Ausfall rechtfertigen, und nur der höheren Verwerthung anderer landwirthſchaftlichen Produkte und der im Drange der Zeit erhöheten landwirthſchaftlichen Induſtrie, endlich aber den hierbei mit in Einnahme geſtellten Erträgen aus den Forſten — auf welche die vorerwähnten ungünſtigen Conjunkturen weniger eingewirkt haben — iſt es beizumeſſen, daß dieſer Ausfall noch in den eben angegebenen Schranken bleibt.

2) Die Einnahme aus dem Domainen-Verkauf, welcher ſich den allgemeinen Anordnungen gemäß, neben der geſetzlich geregelten Ablöſung von Domanial-Präſtationen zunächſt und in der Regel nur auf die Veräußerung kleinerer Domanial- und Forſt-Pertinenzien beſchränkt, iſt dem Ertrage für 1821 gleich geblieben. Die jährlich zur Schuldentilgung verwendete Summe beläuft ſich laut Pos. 1. b. der Ausgabe auf

3,485,000 Rthlr.,

alſo auf mehr als das Dreifache der Summe, welche für dieſen Zweck durch Rückgriff auf das Stamm-Capital zu Hülfe gegeben wird.

3) Die Einnahme aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, hat ſich gegen den Etat des Jahres 1821 faſt verdoppelt. Die weit geringere Einnahme in den früheren Jahren erläutert ſich durch die bedeutenden Ausgaben, welche nach Beendigung des Kriegszuſtandes auf die Wiederherſtellung eines geregelten und ſchwunghaften Betriebs der Werke verwendet werden mußten, und der jetzige erhöhete Ertrag liefert bereits den erfreulichen Beweis, daß die noch fortwährend auf Belebung und Erweiterung dieſes wichtigen Zweiges der National-Induſtrie verwendeten Summen, auch für das bloß finanzielle Intereſſe, nicht nutzlos angelegt ſind.

4) Die Einnahme aus der Porzellan-Manufaktur, welche im Etat für 1821 unter den Bergwerks-Revenüen begriffen war, jetzt aber — da ſie mit jenen in gar keiner Verbindung ſtehet — abgeſondert aufgeführt iſt, beläuft ſich auf die geringe Summe von 14,000 Rthlr., da der größere Theil des Erwerbs der Anſtalt jetzt noch auf den Abtrag älterer Schulden und auf die Ausführung mehrerer Bauten verwendet werden muß.

5) Die Poſt-Verwaltung liefert einen Mehr-Ertrag gegen das Jahr 1821 von 300,000 Rthlr., was um ſo erfreulicher iſt, als ſich damit im Inlande und Auslande das Anerkenntniß der fortſchreitenden Vervollkommnung unſerer Poſt-Anſtalten verbindet.

6) Auch die Lotterie weiſet gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung des Ueberſchuſſes von 176,000 Rthlr. nach, wobei die von 1829 ab eintretende Verminderung der jährlichen Ziehungen von 9 auf 4 bei der kleinen Lotterie mit gleichzeitiger Erhöhung des Einſatzes von 5 auf 10 Rthlr. ſchon in Anſchlag gebracht iſt. Durch beide ebengedachte Maßnahmen, wird bezweckt die Theilnahme der geringeren Volksklaſſen an dieſem für ſie gefährlichen Spiel zu vermindern.

7) Der Ueberſchuß aus dem Salz-Monopol hat ſich gegen das Jahr 1821 um nahe an eine Million Thaler erhöhet. Eine Steigerung des Salz-Debits-Preiſes hat nicht

Digitized by Google

Statt gefunden, und die Mehr-Einnahme rührt daher lediglich aus dem bei geſtiegener Bevölkerung erhöheten Conſumtions-Bedarf, aus dem wirkſameren Schutz der Grenzen gegen heimliche Salz-Einbringungen, und aus der erzielten Verminderung der Salz-Ankaufs- und Transport-Koſten her.

8) Die Revenüen-Ueberſchüſſe aus dem Fürſtenthume Neufchatel, welche im Etat für 1821 unter den extraordinairen Einnahmen mit begriffen waren, ſind jetzt in beſonderer Summe ausgeworfen.

9) Bei der eigentlichen Steuer- und Abgaben-Verwaltung ergiebt ſich:

a) bei der Grundſteuer gegen die entſprechende Poſition des Etats für 1821 ein Mehr von: 331,000 Rthlr. Davon rühren jedoch 190,000 Rthlr. aus den Zulagſteuern für Erhaltung der Bezirksſtraßen in den weſtlichen Provinzen her, welche Summe im Etat für 1821 ſowohl bei der Einnahme als Ausgabe vorweg abgeſetzt war, jetzt aber hier in Einnahme und beim Etat des Miniſterii des Innern wieder in Ausgabe kommt. Weitere Erhöhungen des Ueberſchuſſes rühren theils aus wirklichen Erſparniſſen an den Verwaltungs-Koſten, theils aus Uebertragungen mehrerer damals vom Ertrage der Grundſteuer abgerechneten Renten und Entſchädigungen auf den Titel 4 der Ausgabe her, und einen ferneren Zugang gewährt die von veräußerten Domainen (ſoweit letztere bis dahin ſteuerfrei waren) aufkommende Steuer. Eine Veränderung in den Grundſätzen, nach denen die Erhebung dieſer Steuer erfolgt, hat nicht Statt gefunden, und auch das in den beiden weſtlichen Provinzen des Staats raſch vorſchreitende Cataſterwerk bezweckt nur eine richtigere Vertheilung der Steuer im Einzelnen, nicht aber eine Veränderung der feſtſtehenden Provinzial-Contingente;

b) der Rein-Ertrag der Claſſenſteuer erreicht jetzt und überſteigt ſchon um ein geringes die Summe, auf welche bei der Entwerfung des Geſetzes und nach dem Etat für 1821 gerechnet war, und dieſer günſtigere Ertrag hat es um ſo eher geſtattet, einige dringend gewünſchte Milderungen in der Veranlagung namentlich durch Erweiterung des ſteuerfreien Alterſtadii auf die geſammte Bevölkerung unter 16 Jahren, durch die Steuerbefreiung der über 60 Jahre alten Perſonen der unterſten Steuer-Claſſe und der Landwehrmänner aller Steuer-Claſſen, auf die Dauer der Uebungszeit, eintreten zu laſſen;

c) die Gewerbeſteuer hat ſich ebenfalls, und nach Verhältniß ungleich bedeutender, als die Claſſenſteuer erhöhet, was um ſo erfreulicher iſt, als ſich darin ein durch anderweite Data genugſam beſtätigtes Zeichen vermehrter Gewerbsthätigkeit ausſpricht;

d) mit den Verzehrungsſteuern von inländiſchen und ausländiſchen Gegenſtänden, den Durchfuhr-Abgaben und ſonſtigen Einnahmen von Communikations-Anſtalten iſt in dem aufgeſtellten Etat auch der Ertrag der Stempel-Steuer in eine Hauptſumme zuſammen geworfen, da dieſe ſämmtlichen Revenüen-Zweige unter einer gemeinſamen Verwaltung ſtehen, und ſich die darauf laſtenden Regiekoſten nicht füglich trennen laſſen. Die ausgeworfene Geſammt-Summe zeigt gegen die entſprechenden Poſitionen des Etats für 1821 ein Mehr von: 543,000 Rthlr.

Digitized by Google

Dabei bleibt aber zu berückſichtigen, daß:

1) beim Etat für 1821 die provinziellen Verwaltungskoſten der indirekten Steuern zu einem Betrage von etwa 240,000 Rthlr. mit unter den allgemeinen Ausgaben für die Regierungen ſteckten, währen ſie jetzt als Regiekoſten von dem Ertrage der Steuer ſchon in Abzug gebracht ſind; daß ferner

2) durch die im Jahre 1822 abgeſchloſſene Elbſchiffahrts-Convention, den diesſeitigen Staatskaſſen ein Verluſt von mindeſtens 200,000 Rthlr. an jährlichen Zoll-Revenüen erwachſen iſt; daß ferner

3) das Stempelgeſetz vom Jahre 1822 durch gänzliche Aufhebung des bis dahin beſtandenen Erbſchaftsſtempels von Ascendenten und Descendenten in den älteren und wieder erworbenen, ſo wie der viel höheren Einregiſtrirungs-Abgabe in der Rheinprovinz eine Minderung des im Etat für 1821 ausgeworfenen Ertrags der Stempelſteuer, um mehr als 250,000 Rthlr. herbeigeführt hat, und daß endlich

4) die Etats-Evaluation des Jahres 1821 ſchon in Hoffnung auf einen künftig günſtigeren Ertrag höher angenommen war, als ſich ſolche aus den Ergebniſſen der Vorjahre rechtfertigen ließ, während die jetzt ausgebrachte Summe lediglich auf die durchſchnittlichen Abſchluß-Reſultate der Vergangenheit baſirt iſt.

e) Die Einnahme an Wegegeldern von den Kunſtſtraßen iſt nur um 153,000 Rthlr. höher, als im Etat für 1821 angenommen. Die Längenſtrecke der fertig ausgebauten Kunſtſtraßen, auf denen Chauſſeegeld für landesherrliche Rechnung erhoben wurde, belief ſich am Schluſſe des Jahres 1820 auf 480, dagegen am Schluſſe des Jahres 1828 auf 840 Meilen; in einem wie in dem andern Jahre ausſchließlich der auf provinzielle Koſten unterhaltenen Bezirksſtraßen in den weſtlichen Provinzen, ingleichen der durch Aktien-Vereine von Privaten erbaueten Chauſſeen. Mit jener Vermehrung der Meilenzahl ſtehet allerdings die Erhöhung des Geldertrags in keinem richtigen Verhältniß. Indeſſen ſind zur mehreren Belebung des inneren und des Durchfuhr-Handels die Sätze, nach denen das Chauſſeegeld erhoben wird, durch den Tarif vom 28. April 1828 gegen den Zuſtand von 1821 anſehnlich ermäßiget, und da dieſer neue Tarif erſt vom 1. Oktober v. J. ab in Anwendung gekommen iſt, und es ſonach an genügender Erfahrung, nach welcher die künftige Einnahme zu bemeſſen, ermangelte; ſo iſt der Sicherheit halber die jetzige Etats-Summe ſo evaluirt worden, daß ſich der Wahrſcheinlichkeit nach eher ein Mehr als ein Minder gegen den Etat erwarten läßt.

Vergleicht man letztere Summe gegen den Betrag der auf die Unterhaltung der Chauſſeen zu verwendenden Ausgaben, ſo ergiebt ſich allerdings ein nicht unbeträchtliches Uebergewicht der letzteren.

Unter den Ausgaben des Miniſterii des Innern (Pos. 7) ſind nämlich begriffen:

1) für die gewöhnliche Unterhaltung der Chauſſeen, einſchließlich der Löhnungen und Kleidergelder der Chauſſeewärter 924,000 Rthlr.;

2) an Gehalt und Reiſegeldern für die zur Aufſicht auf die Kunſtſtraßen angeſtellten Wege-Bau-Inſpektoren 50,000 Rthlr.;

Digitized by Google

3) dann zur Verzinſung und zum Abtrag des von der Seehandlung zur Beſchleunigung des Neubaues von 100 Meilen Chauſſee hergeſchoſſenen Capitals jährlich 400,000 Rthlr.;

ſo, daß alſo hiernach ein Zuſchuß von nahe an 1 Million Thaler, ungerechnet noch die bedeutenden Summen, welche jährlich auf Chauſſee-Neubauten verwendet werden, für die Kunſtſtraßen erforderlich iſt.

Zu erwägen bleibt jedoch hiebei, daß die unter 1 ausgeworfene Summe mit auf den gänzlichen Umbau mehrerer unbrauchbaren Chauſſeeſtrecken verwendet werden muß, und daß alſo, wenn die vorhandenen Chauſſeen erſt ſämmtlich in einen normalmäßigen Stand geſetzt ſind, wohl mit einem geringeren Quanto wird ausgereicht werden können, daß ferner die Summe unter 3 nach dem in 12 Jahren zu erwartenden gänzlichen Abtrag des Capitals erliſcht, und daß auch die Einnahme von den Chauſſeen ſich durch mehrere Verbindung kunſtmäßig gebauter größerer Handelsſtraßen gegen den Etats-Satz erhöhen wird, ſo daß ſich in der Folge, und wenn namentlich der Seehandlungs-Vorſchuß zurückgezahlt iſt, ein Gleichgewicht zwiſchen der Einnahme und Ausgabe wohl erwarten läßt.

10) Der am Schluß der Einnahme aufgeführte Extraordinarien-Titel begreift hauptſächlich das Aufgeld für das nicht in natura zur Ausgabe kommende Gold, dann die Canzlei-Sporteln der Miniſterien und der Regierungen, die Abſchoß-Gefälle (ſoweit ſie noch vorkommen), Einnahmen aus Confiskaten (ſoweit ſie nicht, wie bei der Steuerverwaltung, für beſondere Zwecke verwendet werden), herrenloſe Erbſchaften u. ſ. w. — Der bedeutende Minder-Betrag dieſer Poſition gegen die entſprechende des Etats für 1821 erläutert ſich dadurch, daß bei letzterem Etat hierunter auch beträchtliche Summen an Erſparniſſen aus den Vorjahren mit in Rechnung geſtellt waren, während der jetzige Etat nur die laufenden Einnahmen des Jahres 1829 umfaßt.

Bei der

Ausgabe

ergiebt ſich

1) an den Verwendungen für das Staatsſchuldenweſen, bei Vergleichung mit den entſprechenden Poſitionen 9 und 10 des Etats für 1821, ein Minder-Betrag von 366,000 Rthlr.,

welcher hauptſächlich durch die, dem Staatsſchuldengeſetz vom 17. Januar 1820 gemäß, vom 1. Januar 1823 neu regulirte 10jährige Tilgungs-Periode, dann durch Erſparniſſe an den Verwaltungs-Ausgaben herbeigeführt iſt.

2) Die Ausgabe an Penſionen, Competenzen und anderen Leibrenten hat ſich gegen die Ziffer des Etats von 1821 um den Betrag von 463,000 Rthlr. erhöhet. Es war jedoch im Etat für 1821 nicht die ganze wirklich noch zahlbare Summe an dergleichen Ausgaben aufgenommen, ſondern in Hoffnung auf eine künftige ſucceſſive Verminderung der Laſt ein anſehnlicher Theil der letzteren ſchon auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium hingewieſen.

Digitized by Google

Neue und nicht unbeträchtliche Summen an Penſionen und Competenzen ſind ſeitdem durch die dem früheren Pfründengenuß entſprechendere Regulirung der Penſionen für die Mitglieder aufgehobener Stifter, ſo wie auf den Grund des Reichs-Deputations-Schluſſes von 1803 hinzugetreten. Jetzt aber, wo dieſe Liquidationen, in Folge bereits abgelaufener Präkluſiv-Beſtimmungen, geſchloſſen ſind, und der Jahresbetrag an laufenden Penſionen und Unterſtützungen auf beſtimmte, nicht zu überſchreitende Etats-Summen regulirt iſt, läßt ſich nur noch Verminderung der zur Zeit zahlbaren Summen in Ausſicht nehmen.

Die Unterabtheilung des Etatstitels weiſet übrigens nach, daß noch nicht ein volles Drittheil der geſammten Ausgabe auf Penſionen für Civil-Staatsdiener und deren Wittwen, ſo wie auf ſonſtige im Wege der Gnade zu bewilligende Unterſtützungen trifft, während mehr als zwei Drittheile der Haupt-Summe aus den traktatenmäßig übernommenen Penſionen, oder aus den durch die erfolgte Aufhebung der geiſtlichen Corporationen überkommenen Verpflichtungen herrühren. Der Ertrag der durch das Penſions-Regulativ vom 30. April 1825 angeordneten Penſionsbeiträge (welche überall ſchon bei den Ausgabe-Summen für die einzelnen Verwaltungszweige in Abzug gebracht ſind) beläuft ſich auf 274,000 Rthlr., ſo daß alſo etwa der dritte Theil der dauernden Penſions-Summe durch eigene Leiſtungen der Betheiligten beſchafft wird, zwei Drittheile dagegen aus Staatskaſſen zugeſchoſſen werden.

3) Der neu hinzugetretene Titel an Entſchädigungen für aufgehobene Berechtigungen wird dem größeren Theile nach gebildet durch die Entſchädigungs-Renten, welche den der Preußiſchen Landeshoheit unterworfenen ehemals Reichsunmittelbaren Standesherren, in Folge der Allerhöchſt vollzogenen Inſtruktion vom 30. Mai 1820 (Geſetzſammlung 1820, S. 81 u. f.), zugebilligt ſind, und welche ſich noch dadurch höher ſtellen, daß die Mehrzahl jener ſtandesherrlichen Häuſer es vorgezogen hat, auf die ihnen inſtruktionsmäßig zuſtändigen Steuer-Privilegien und ſonſtigen pekuniairen Vortheile, gegen angemeſſene in Form feſtſtehender Renten bewilligte Entſchädigung, zu verzichten. Ferner ſind darunter Entſchädigungen für aufgehobene Privat-Zoll-Berechtigungen, deren namentlich bei anderweiter Regulirung der Elb- und Saal-Zölle vorgekommen, begriffen.

4) Die Ausgabe für Central-Behörden, ausſchließlich der Miniſterien, hat ſich in etwas gegen die entſprechende Poſition (Nro. 1) des Etats für 1821 vermindert; eben dies findet

5) bei den Ausgaben des Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten Statt.

6) Erheblicher dagegen iſt die auf 640,000 Rthlr. ſich ſtellende Erſparniß beim Etat des Kriegs-Miniſterii.

7) Das Budjet des Miniſterii des Innern, der Polizei und des Handels begreift nächſt den Beſoldungen und Amts-Bedürfniſſen des Miniſterii ſelbſt und der demſelben anhängigen Inſtitute: als des ſtatiſtiſchen Büreau's, der Ober-Baudeputation, der Bau-Akademie und der techniſchen Gewerbe-Deputation, die Geſammt-Ausgaben für die Landraths-Aemter und für die noch in einigen größeren Städten beibehaltenen beſondern Polizei-Direktionen, die Ausgaben für die Land-Gensd'armerie, die Zu-

Digitized by Google

ſchüſſe für die General-Commiſſionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, die Unterhaltungs-Koſten der Zucht- und Arbeitshäuſer und der ſämmtlichen Polizei- und Strafgefängniſſe, die Zuſchüſſe zu den Armen- und Wohlthätigkeits-Anſtalten, dann die Beſoldungen, Amts- und Reiſekoſten ſämmtlicher Land- und Waſſer-Bau-Räthe und Bau-Inſpektoren, die geſammten Bau- und Unterhaltungs-Koſten ſowohl der kunſtmäßig gebauten, als der ſonſtigen für öffentliche Rechnung in Stand zu erhaltenden Land- und Heerſtraßen, Brücken und anderer keinem beſtimmten Reſſort ausſchließlich angehöriger Bauwerke, ferner die Zuſchüſſe für das Central-Gewerbe-Inſtitut in Berlin und für die Gewerbe-Schulen in den Provinzen, endlich die Fonds zu Prämien und ſonſtigen Unterſtützungen ſtädtiſchen und ländlichen Gewerbefleißes.

Gegen die entſprechenden Ziffern des Etats für 1821 (Pos. 5 und 6) hat ſich die Ausgabe um 1,009,000 Rthlr. erhöhet, welche nächſt mehreren Uebertragungen von andern Etats, wozu insbeſondere die oben ſchon erwähnten 190,000 Rthlr. Zuſatz-Steuern für Unterhaltung der Bezirksſtraßen in den weſtlichen Provinzen gehören, hauptſächlich aus der oben (bei 9 d der Einnahme) erwähnten Zahlung von jährlich 400,000 Rthlr. an die Seehandlung, und aus den anderweit vermehrten Unterhaltungs-Koſten der Kunſtſtraßen herrühren.

8) Auch der Etat des Miniſterii für die geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ergiebt gegen das Jahr 1821 eine Erhöhung von 347,000 Rthlr.

Indeſſen iſt dieſe Erhöhung zum Theil nur ſcheinbar und entſtehet aus der Uebertragung der Ausgaben für die Provinzial-Conſiſtorien, Schul- und Medizinal-Collegien, ſo wie der geiſtlichen, Schul- und Medizinal-Räthe der Regierungen zu dieſem Etat.

Ein anderer Theil der Erhöhung iſt aus der Dotation der Biſthümer in den weſtlichen Provinzen und aus den Bewilligungen erwachſen, welche des Königs Majeſtät zur Erweiterung und beſſeren Ausſtattung wiſſenſchaftlicher Anſtalten und für Verbeſſerung der Lage des Lehrſtandes im Allgemeinen anzuweiſen geruhet haben.

9) Bei dem Etat des Juſtiz-Miniſterii rührt die ſcheinbare Erhöhung gegen die entſprechende Ziffer des Etats für 1821 ebenmäßig zum größeren Theil aus dem Wegfall von Einnahmen her, welche früherhin dieſer Verwaltung auf ihren Zuſchuß-Bedarf angerechnet wurden, jetzt aber und namentlich durch das Stempelgeſetz des Jahres 1822 theils aufgehoben, theils den betreffenden Einnahmezweigen überwieſen ſind, ſodann aus Uebertragungen der früherhin auf den Spezial-Domainen- und Forſt-Etats noch zur Ausgabe geſtellt geweſenen Juſtiz-Verwaltungskoſten, endlich aus einer Erhöhung der Gefangenen-Unterhaltungs- und Criminal-Koſten, bei verbeſſerter Einrichtung der Gefängniſſe und mehrerer Trennung der Unterſuchungs-Gefängniſſe von den eigentlichen Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

10) Die Ausgabe des Finanz-Miniſterii bei der General-Staats-Caſſe umfaßt nur den Bedarf für das Miniſterium ſelbſt und für die demſelben unmittelbar angehörigen General-Verwaltungen, desgleichen für die Verwaltung der General-Staats-Caſſe; dagegen die Erhebungs- und Aufſichts-Koſten der einzelnen Revenüen-Zweige und die

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

ſonſtigen in ſpeziellerem Bezug zu dieſen Einnahmen ſtehenden Ausgaben, ſchon vom Brutto-Ertrage der erſteren in Abzug gebracht ſind.

11) Die Ausgabe für die Ober-Präſidien und Regierungen zeigt einen Minder-Betrag von ziemlich 700,000 Rthlr. gegen den Anſatz des Etats für 1821, und dieſer Minderbetrag wird dadurch noch bedeutender, daß im Jahre 1821 nicht die geſammte wirklich zahlbare Summe zum Etat gebracht, ſondern ein Theil der letzteren, in Erwartung des Erfolges von den damals bereits angeordneten Erſparungen, zur einſtweiligen Uebertragung auf das Haupt-Ausgabe-Extraordinarium verwieſen wurde.

Indeſſen iſt der jetzige bedeutende Minderbetrag bei weitem nicht ganz als wirkliche Erſparniß zu betrachten, indem von der früheren Etats-Ausgabe die Beſoldungen der Conſiſtorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Collegien, der geiſtlichen, Schul- und Medizinal-Räthe, ingleichen der Bauräthe, ferner der Oberforſtmeiſter, und endlich die Gehalte des für die Verwaltung der indirekten Steuern bei den Regierungen beſchäftiget geweſenen Perſonals, theils auf die Etats der kompetenten Miniſterien übergegangen, theil als Spezial-Verwaltungs-Koſten vom Ertrage der betreffenden Revenüen-Zweige in Abzug gebracht ſind.

Die wirkliche bis jetzt bewirkte Erſparniß gegen das Jahr 1821 beläuft ſich in runder Summe auf 200,000 Rthlr., und eine weitere Erſparniß zum Betrage von 250,000 Rthlr. wird in dem Maaße erzielt werden, wie es bei den ſucceſſiv eintretenden Perſonal-Veränderungen möglich wird, die jetzt noch Statt findenden Ueberſchreitungen der Normal-Etats in Wegfall kommen zu laſſen.

12) Die Ausgabe für die Haupt- und Landgeſtüte hat ſich nur durch Uebertragung einer hieher gehörigen Summe vom Etat des Miniſterii des Innern um 3000 Rthlr. gegen 1821 erhöhet.

Eine weitere Erhöhung um 12,000 Rthlr. wird durch die bereits genehmigte Einrichtung eines Landgeſtüts im Großherzogthum Poſen eintreten.

13) Der Mehrbetrag der geſammten Etats-Einnahme gegen die im Vorſtehenden bezeichneten Ausgaben endlich, iſt mit der Summe von

2,076,000 Rthlr.

als extraordinaires Deckungs-Quantum in Ausgabe geſtellt, um daraus vorkommende außerordentliche Ausgaben decken und ferner die bei den Einnahmen ſich etwa ergebenden Ausfälle gegen den Etats-Anſchlag übertragen zu können.

Nach den Grundſätzen, welche bei Aufſtellung des Etats leitend geweſen ſind, denen zufolge jede überſpannte Veranſchlagung der Einnahme-Mittel ſorgfältig vermieden iſt, und die vorausſichtlichen Ausgaben, dem wirklichen Bedarf und der Erfahrung nach, überall gehörig berückſichtiget, auch für die einzelnen Haupt-Verwaltungs-Zweige bereits beſondere Dispoſitions- und Deckungs-Summen in Ausgabe geſtellt ſind, läßt ſich um ſo mehr hoffen, daß, wenn nicht unvorhergeſehene Umſtände auf eine Alterirung des Etats einwirken, jenes Reſerve-Quantum nicht nur für die Zwecke, zu denen es zunächſt beſtimmt iſt, ausreichen, ſondern in gleicher Art, als dieß in den jüngſt verfloſſenen Jahren der Fall geweſen, noch einen Ueberſchuß zur Vermehrung des Staats-Schatzes liefern werde. Berlin, den 24. Februar 1829.

Der Finanz-Miniſter v. Motz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 149. Geſchäftreiſen der Medizinal-Beamten betr. Nr. 147. K. I.

Es ſind Fälle vorgekommen, da Medizinal-Beamte, namentlich Kreis-Thierärzte, auf die ihnen privatim gewordene Anzeige einer ausgebrochenen Krankheit, ſich ohne beſondere Requiſition der landräthlichen Behörde an Ort und Stelle zur Unterſuchung der Krankheit begeben, und ſodann ihre Liquidation über Reiſekoſten und Diäten eingereicht haben, welche doch nur auf die Beſcheinigung der gedachten Behörde angewieſen werden kann. Da aber nur in höchſt ſeltenen Fällen die Gefahr ein ſo ſchnelles Einſchreiten der Medizinal-Behörde erfordern dürfte, daß nicht vorher die Beſtimmung der landräthlichen Behörde ſollte eingeholt werden können; ſo ſetzen wir hierdurch feſt, daß in allen Fällen, wo den Medizinal-Beamten Anzeige über den Ausbruch einer Gefahr drohenden Krankheit unter den Menſchen oder unter den Hausthieren gemacht wird, jene Beamten, mit Ausnahme der Fälle in denen ſie nach pflichtmäßiger Ueberzeugung und auf ihre Verantwortlichkeit die ſchleunigſte Unterſuchung ohne die Requiſition abzuwarten, für durchaus nothwendig erachten; — gehalten ſeyn ſollen, der betreffenden landräthlichen Behörde, — erforderlichen Falls durch einen expreſſen Boten; — die ſchleunigſte Anzeige von dem ihnen zur Kunde gekommenen Falle zu machen und ſich nähere Beſtimmung zu erbitten.

Minden, den 24. Februar 1829.

№ 150. Wanderbücher der Handwerksgeſellen betr. Nr. 456. S. R. I.

Einer neuerlich ergangenen Verordnung zufolge, werden, vom 1. Mai d. J. ab, in Oeſtreich den Handwerksgeſellen und Arbeitern, ſtatt der bisher üblichen Kundſchaften, Zeugniſſe und Wanderpäſſe, Wanderbücher ertheilt werden, in welche ſowohl die von den Obrigkeiten beſtätigten Zeugniſſe der Arbeitgeber als auch die Bewilligung der betreffenden Behörden, zu Reiſen im In- und Auslande eingetragen werden. Bei ihrer Rückkehr in die Oeſtreichiſchen Staaten dient in Zukunft das Wanderbuch als die allein gültige Legitimation der Handwerker und Arbeiter, und Ausländer, welche nicht ſchon im Beſitze ſolcher Wanderbücher ſind, müſſen ſich beim Eintritte in die Oeſtreichiſchen Staaten damit verſehen.

Indem wir dies zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unſers Regierungs-Bezirks bringen, weiſen wir dieſelben an, dergleichen Wanderbücher als Legitimation anzuerkennen, und in keinem Falle den Inhabern abzunehmen, auch die diesſeitigen Handwerker, welche die Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Staaten bereiſen wollen, darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie beim Eintritt in die letztern ſich mit Wanderbüchern zu verſehen haben. Dabei bemerken wir, daß die beſtehenden Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Paß-Vorſchriften dadurch ſonſt keine Veränderung erleiden.

Minden, den 17. Februar 1829.

№ 151. Anwendung des Chlorkalks als Wiederbelebungsmittel. Nr. 171. K. h. I. u. II.

In dem Crit. Repertorio von Ruſt und Caſper XVI. 295, iſt folgender glücklicher Fall der Wiederbelebung eines in faulen Dünſten Erſtickten erzählt, welchen wir zur öffentlichen Kenntniß bringen, um in vorkommenden ähnlichen Fällen das eben ſo leicht zu habende als leicht zu benutzende Mittel anwenden zu können.

„Ein Arbeiter war bei dem Reinigen einer Abtrittsgrube von der verdorbenen Luft

erſtickt und ſcheintodt hingefallen. Alle Hülfsmittel zur Wiederbelebung waren vergeblich verſucht worden, als Herr Lebarraque noch die Anwendung des Chlorkalks vorſchlug. Man hielt ein mit einer Auflöſung des Chlorkalks getränktes Tuch dem Erſtickten vor Mund und Naſe, und ſchon nach einer Minute fing derſelbe an wieder zu athmen, und das Leben kehrte zurück.«

Wenn es ſchon zweckmäßig iſt, bei dem Reinigen ſolcher Gruben und auch tiefer, lange verſchloſſen geweſener, Brunnen, zur Verbeſſerung der verdorbenen Luft, die ohne Nachtheil nicht geathmet werden kann, eine hinreichende Menge Chlorkalks — der in den Apotheken zu haben iſt — aufgelöſet in Waſſer, vor dem Hinabſteigen der Menſchen, hinein zu ſchütten, ſo wird es, nach vorerzähltem Falle noch ſehr gerathen ſein, bei einer ſolchen vorzunehmenden Arbeit jedesmal eine Portion Chlorkalk bereit zu haben, um denſelben im Falle eines ſich ereignenden Unglücks zur Wiederbelebung ſofort in Anwendung bringen zu können. Diejenigen, welche einen auf dieſe Weiſe Verunglückten aus der Tiefe wieder hervorholen wollen, werden dies mit Hülfe eines auf die angegebene Weiſe befeuchteten und vor Mund und Naſe gebundenen Tuches mit geringer Gefahr vollführen können.

Minden, den 20. Februar 1829.

Die durch den in Nro. 8 unſers diesjährigen Amtsblatts aufgenommenen Steckbrief verfolgte Sophie Peters oder Spier, auch Junk und Melitzki genannt, aus Minden, welche nach unſerer Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Nro. 11.) wiederum ergriffen war, iſt abermals auf dem Transporte von Bielefeld nach Wiedenbrück entſprungen, weshalb wir mit Bezugnahme auf das in Nro. 8 unſers Amtsblatts enthaltene Signalement ſämmtliche Militair- und Civilbehörden beziehungsweiſe erſuchen und anweiſen, auf dieſelbe Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die landräthliche Behörde zu Wiedenbrück abzuliefern. № 152. Steckbrief. Nr. 470 Q. 1.

Minden, den 9. März 1829.

Perſonal-Chronik.

Zur Wiederbeſetzung der durch Verſetzung des Pfarrers Ernſt nach Hugsburg, im Regr.-Bezirk Magdeburg, erledigte katholiſche Pfarrſtelle zu Driburg, Kreiſes Brakel, durch den dazu präſentirten Kaplan Michels zu Gehrden, iſt unterm 12. Februar d. J. das landesherrliche Placet erfolgt. № 153 Nr. 214. N. 1

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

(2) Am 1. d. M. um 8 Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten auf dem ſogenannten Kokenborn, an dem Wege von Haude nach Daſeburg, drei Säcke mit gebleichter Leinewand zum Gewichte von 1 Ztnr. 20 Pfd, in Beſchlag genommen. № 154. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 1929

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 11. Februar 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 155. Nr. 329 Q. Pl. (3) Se. Majeſtät der König haben durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. v. M. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die Beſtimmung des Edikts über die Finanzen vom 27. Oktober 1810:

daß das Capital von den Banko-Obligationen des alten Verkehrs nicht gekündigt werden kann,

nunmehr aufgehoben werde. Es hört demnach in dieſer Hinſicht aller bisherige Unterſchied zwiſchen Banko-Obligationen des alten Verkehrs (derer nämlich, welche ohne Buchſtab und mit den Buchſtaben A. bis H. einſchließlich angefertigt ſind) und denen des neuen Verkehrs (oder derer unter den Buchſtaben J. bis O.) von jetzt an auf, und jeder rechtmäßige Inhaber der erſteren, kann fortan, gleich den Inhabern der letzteren, ſeine ſofortige baare Befriedigung von der Bank verfaſſungsmäßig verlangen.

Hiervon ſind nach der Allerhöchſten Beſtimmung nur allein die auf das vormalige Banko-Comtoir in Emden ausgefertigten Banko-Obligationen ausgenommen, indem wegen derſelben beſondere Verhältniſſe obwalten, welche deren Realiſation zur Zeit noch nicht geſtatten.

Berlin, den 5. Februar 1829.

Der Chef der Bank.
(gez.) Frieſe.

№ 156. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt. Nr. 12. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt iſt auf den 7. April d. J. ein Termin feſtgeſetzt, zu welchem ſich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hieſigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung müſſen ſpäteſtens 14 Tage vor dem Termine eingereicht werden.

Minden, den 28. Februar 1829.

Die Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.
(gez.) v. Brieſen. Bartels.

№ 157. Patent-Anzeige. Nr. 467. Q. 1. Dem Königl. Oberſten v. Schepeler zu Aachen, iſt unter dem 19. Januar vom Königl. Miniſterio des Innern, ein, für den ganzen Umfang des Staats, auf acht nach einander folgende Jahre gültiges Patent, auf ein ihm vom Spaniſchen Rittmeiſter Segundo mitgetheiltes Pferde-Gebiß, ſoweit daſſelbe in ſeiner Konſtruktion für neu und eigenthümlich erachtet worden, ſo wie auf eine, von dem Oberſtlieutenant van Halen angegebene Veränderung dieſes Gebiſſes, welche Gegenſtände durch Zeichnung, Beſchreibung und ein Exemplar eines Gebiſſes erläutert worden, ertheilt worden, welches hierdurch vorſchriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Sich auf die eingereichten Zeichnungen ꝛc. beziehend, wird der Eingangsgenannte, binnen Kurzem, in einer Schrift den Nutzen der Erfindung, und an Wen man ſich für den Ankauf der Gebiſſe zu wenden, anzeigen.

Aachen, den 19. Februar 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 20. März 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 3. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1172. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Februar 1829., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1829. publizirt wird.

— 1173. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18. November 1828., zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs: „amtliche Ausfertigungen und Geſuche“, ſo wie der geſetzlichen Vorſchriften wegen des Rechtsweges in ſtempelpflichtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 158. Kartoffelbau betr. Nr. 3606.

Bei dem Land-Armenhauſe zu Benninghauſen iſt der Bau der Kartoffeln auf verſchiedentliche, neuerdings in Anregung gekommene Weiſe betrieben, und die Erhöhung des Ertrags durch die Benutzung des Saamens der Keime und Abfälle dieſer nützlichen Frucht zu ihrer Fortpflanzung verſucht worden.

Das dabei von dem Ober-Inſpektor Hutterus angewendete Verfahren und die Ergebniſſe deſſelben werden, bei der großen Wichtigkeit der Kartoffeln, hier kürzlich mitgetheilt, um zu weiteren Verſuchen Veranlaſſung zu geben.

1. Verſuche mit ausgeſtochenen Keimaugen.

Auf einem Magdeburger Morgen wurden 7¼ Berliner Scheffel Kartoffelkeime — welche mit dem beſonders dazu verfertigten Hohlmeſſer ſeit der Mitte des Februars bis zur gewöhnlichen Pflanzzeit aus dicken Kartoffeln geſtochen, und in Haufen von 4 Fuß Durchmeſſer und 3 Fuß Höhe lagenweiſe zu 2 bis 3 Zoll mit etwas trockenem Sande oder Aſche überſtreuet, aufbewahrt worden waren — reihenweiſe dergeſtalt gepflanzt, daß immer 2 bis 3 Keime in Löchern von 8 bis 12 Zoll Tiefe und 2 Fuß Abſtand von einander mit den Spitzen aufwärts eingelegt und mit Erde bedeckt, die 5 bis 6 Zoll hohen Stengel behackt, demnächſt 1 Fuß hoch behäufelt wurden. Die Erndte ergab 120 Scheffel dicker und wohlſchmeckender Kartoffeln.

2. Verſuch mit Erziehung aus dem Saamen.

160 □Fuß gehörig gedüngtes und zugerichtetes Land wurden mit 8 Loth ſelbſt gewonnen Kartoffel-Saamen beſäet; hieraus ſind ſo viel Pflänzlinge aufgezogen, als zur

Digitized by Google

Beſlanzung eines halben Morgens ausgereicht haben würden, jedoch davon nur ein Beet von 3½ □Ruthen in Reihen 2 Fuß weit bepflanzt; die übrigen Pflänzlinge ſind ebenfalls in Reihen von 2 Fuß Weite unverpflanzt ſtehen geblieben. Jene und dieſe wurden zur gehörigen Zeit behackt, und geben die verſetzten Pflänzlinge auf 3½ □Ruthen 3 Berliner Scheffel große und ½ Scheffel kleine ſehr kleberreiche und wohlſchmeckende Kartoffeln; die nicht verpflanzten aber auf 160 □Fuß einen und ein Viertel Scheffel, mithin verhältnißmäßig weniger; auch waren die Kartoffeln nicht von der nämlichen Güte. — Es ergibt ſich daraus, daß auf gehörig gedüngtem und ſorgfältig zubereitetem Lande, aus gehörig präparirtem Saamen, ganz reife und brauchbare Kartoffeln ſchon im erſten Jahre geerndtet werden können. Es iſt dabei nur nothwendig, die Ausſaat möglichſt früh, jedoch bei Sicherheit vor dem Froſte, vorzunehmen, damit die Pflanzen bald die zum Verſetzen erforderliche Stärke (etwa die einer Lattich-Pflanze) erhalten.

3. Verſuch mit Pflanzung der Kartoffeln-Schaalen.

Auf ein Beet von 40 □Fuß wurden an 7 Stellen jedesmal 2 bis 4 mäßig dicke, mit 2 auch 3 Augen verſehene Kartoffeln-Schaalen 3 Zoll tief gelegt, und lieferte bei gewöhnlicher Behandlung ½ Scheffel wohlſchmeckende Kartoffeln von meiſt anſehnlicher Größe.

4. Verſuch mit ausgewachſenen Keimen.

a. Auf einem Beete von der nämlichen Größe wurden ausgewachſene, 4 bis 6 Zoll lange Keime in Furchen von 2 bis 3 Zoll Tiefe, immer deren 2 neben einander gelegt, mit Erde bedeckt und wie gewöhnlich behandelt. Dieſe gaben die überraſchend reichliche Erndte von 9 Metzen, noch dazu ſehr großer Kartoffeln, welches um ſo größere Aufmerkſamkeit verdient, als im Frühjahre die ausgewachſenen Keime immer in Ueberfluß zu finden ſind.

Es muß dabei nur beachtet werden, daß die Keime eine mäßige Stärke haben, und weder geknickt noch ſonſt beſchädigt ſind, auch daß ſich möglichſt viele feine Wurzeln daran vorfinden.

b. Auf einem Beete von 4 □Fuß wurden zwei Kartoffeln-Keime, aufrecht ſtehend 2 Fuß tief in die Erde gelegt; als die Stengel etwa 1 Fuß Höhe erreicht, im Umfange von 2 Fuß Durchmeſſer die Erde um dieſelben los und wieder angehackt, und bei einer Höhe von 2 Fuß von einem Erdhaufen dergeſtalt umgeben, daß nur die äußeren Spitzen daraus hervorſtanden; hier bei dieſem Verfahren ſind 2 Metzen Kartoffeln gewonnen.

5. Verſuch durch Ableger.

Von den aus 3 Kartoffeln aufgeſchoſſenen Trieben oder Stengeln wurden 7 Stengel einzeln in Entfernungen von 2 Zoll zu 2 Zoll und 6 bis 8 Zoll tief gepflanzt. Jeder Stengel bekam 5 bis 7 neue Triebe, und es wurden überhaupt 8 Metzen große und 2 Metzen kleine, aber ganz brauchbare Kartoffeln gewonnen.

Münſter, den 7 März 1829.

№ 159.
Abiturienten-Prüfungen pro 1828 betr.
Nr. 269. S.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Das Reſultat der im Jahre 1828 in der Provinz Weſtphalen abgehaltenen Prüfungen für die Reiſe zu den akademiſchen Studien iſt folgendes geweſen:

	Anzahl der Abiturienten.	Nummer der Zeugniſſe. I.	II.	III.
Gymnaſium zu Münſter	61	2	55	4
" " Arnsberg	7	2	5	—
" " Soeſt	14	7	7	—
" " Dortmund	15	2	12	1
" " Hamm	8	5	3	—
" " Minden	9	2	7	—
" " Paderborn	50	6	44	—
" " Bielefeld	8	2	6	—
" " Herford	1	—	1	—
Summa	173	28	140	5
Außerdem hat die wiſſenſchaftliche Prüfungs-Commiſſion in Münſter geprüft	40	—	21	19
Die Immatrikulations-Prüfungs-Kommiſſion in Paderborn	3	—	3	—
Die wiſſenſchaftliche Prüfung-Commiſſion in Bonn ſolche, die aus Weſtphalen gebürtig	21	—	9	12
idem in Halle	2	—	—	2
	239	28	173	38

	Anzahl der Abiturienten.	Nummern der Zeugniſſe. I.	II.	III.	
Im Jahre 1827 waren . . .	218	21	159	36	2 abgewieſen
" " 1826 " . . .	224	12	162	44	6 "
" " 1825 " . . .	215	28	169	18	
" " 1824 " . . .	190	31	126	31	
" " 1828 " . . .	211	31	144	36	
" " 1822 " . . .	130	18	101	11	

Unter den von der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion in Münſter geprüften 19 Immatrikulanden, welche das Zeugniß Nro. III. erhalten haben, hat Vieren der Rath ertheilt werden müſſen, das Studiren ganz aufzugeben. Unter dieſen war einer 40, einer 26 und einer 25 Jahr alt. Sie hatten das Studiren zu ſpät angefangen, und daher, bei dem angeſtrengteſten Fleiße, zum Theil auf Koſten ihrer Geſundheit, doch nicht den erforderlichen Grad der Reife in den Schulwiſſenſchaften erlangen können. Auch unter den übrigen, welche das Zeugniß der Fähigkeit nicht erhalten konnten, waren die meiſten ſchon 25 bis 30 Jahr alt.

Es muß dieſes zur Warnung für alle diejenigen dienen, welche in vorgerückterem Alter, ohne ausgezeichnetes Talent, den gelehrten Studien ſich widmen möchten. Die Vorſteher der Gymnaſien und Pro-Gymnaſien der Provinz Weſtphalen aber fordern wir bei dieſer Gelegenheit wiederholt und recht dringend auf, bei der Aufnahme und Verſetzung ſolcher erſt ſpät eintretenden Schüler mit der gewiſſenhafteſten Sorgfalt und Strenge zu verfahren, damit die nicht durchaus Fähigen abgehalten werden, Zeit, Kräfte,

Google

Vermögen und vielleicht Geſundheit auf Beſtrebungen zu verwenden, die zu keinem Gelingen führen, und ſie daher ſelbſt unglücklich machen. Münſter, den 19. Februar 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 160
Die Vorſtellungen der Marionettenſpieler, Seiltänzer ꝛc. und deren öffentliche Ankündigung betr.
Nr. 507 S. I. pl.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Gaukler durch die öffentliche Ankündigung ihrer Darſtellungen auf dem platten Lande gottesdienſtliche Handlungen und den Schul-Unterricht geſtört haben.

Dies veranlaßt uns, den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden zunächſt die Controlle zur Pflicht zu machen, daß ſolche Gaukler überhaupt nur inſofern geduldet werden, als ſie gehörig conzeſſionirt ſind, daß an den Tagen, an welchen nach den Allerhöchſten Beſtimmungen öffentliche Vergnügungen nicht Statt finden dürfen, auch ihnen nicht geſtattet werde, ihre Vorſtellungen zu geben, und daß bei dieſen Vorſtellungen keine Verſtöße gegen die Sittlichkeit vorkommen.

Auch ſetzen wir feſt, daß die öffentliche Ankündigung der Darſtellungen ſolcher Gaukler vor den Kirchen, wenn darin gottesdienſtliche Handlungen ausgeübt werden, und vor den Schulen, wenn darin Unterricht ertheilt wird, nicht Statt finden dürfen. Kontraventionen dagegen ſind nachdrücklich zu beſtrafen, und daß dies geſchehen ſei, iſt auf den Konzeſſionen zu vermerken, auch ſind bei dem dritten Kontraventionsfall die Konzeſſionen abzufordern, und an uns zur weitern Veranlaſſung einzureichen.

Minden, den 2. März 1829.

№ 161.
Den Hauſir-handel in der Umgegend des Wohnorts betr
Nr. 996. i. II.

Da Inländer, die mit ſelbſtgewonnenen Produkten und ſelbſt verfertigten Waaren, welche zu denjenigen gehören, die nach §. 14. Nro. 1. des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 Jedermann auf Wochenmärkten feil halten kann, in ihrem Wohnorte oder in der zweimeiligen Umgegend deſſelben hauſiren wollen, nur einer polizeilichen Legitimation zu dieſem Hauſirhandel bedürfen, ſo kömmt es hinſichts ihrer auch nur auf deren polizeiliche Zuverläſſigkeit, nicht aber darauf an, daß ſie auch 30 Jahr alt ſein müſſen.

Zur Begegnung etwaiger Zweifel wird dies hiermit bekannt gemacht.

Minden, den 13. März 1829.

№ 162.
Stempelſtraf-liſten betr.
Nr. 119 D. I.

Wir finden uns veranlaßt, ſämmtlichen uns untergeordneten Verwaltungs-Behörden, die beſtehende Vorſchrift, nach welcher über die von ihnen feſtgeſetzten Stempelſtrafen vollſtändige Stempelſtrafliſten geführt, und in ſelbige alle Stempelſtrafen gleich bei ihrer Feſtſetzung eingetragen werden müſſen, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 25. Februar 1829.

№ 163.
Nr. 739. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Vagabunde Johann Peter Wickſelquiſt aus Werioe, im Königreich Schweden, iſt, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Münſter, zum zweitenmale über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preuß. Staaten, unter Androhung zehnjähriger Zuchthausſtrafe, unterſagt worden.

S i g n a l e m e n t:

Name: Wickſelquiſt. — Vornamen: Johann Peter. — Geburts- und Wohnort:

Merioe in Schweden. — Religion: evangeliſch. — Alter: 34 Jahr. — Gröſse: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: ſpitz. — Mund: mittel. — Bart: ſchwarz. — Zähne: gut. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsbildung: länglich — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: Blatternarben.

Minden, den 11. März 1829.

Die in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. aus dem Gefängniß zu Rinteln entſprungenen Verbrecher, Heinrich Seidenfaden, und Johann Heinrich Moritz Tecklenburg, ſind wiederum ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht, weshalb der in unſerm Amtsblatte sub Nro. 13, vom 10. d. M. enthaltene desfallſige Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird. Minden, den 12. März 1829. № 164. Steckbrief. Nr. 662 Q. I.

Der in der Nacht vom 4. auf den 5. November a. pr. mit mehreren anderen aus der Feſtung Jülich entwichene Militair-Sträfling Hubert Schneider iſt wieder zur gefänglichen Haft gebracht, weshalb die in unſern Amtsblättern sub Nro. 55 vom vorigen und Nro. 1 von dieſem Jahre enthaltenen desfallſigen Steckbriefe vom 14. November und 21. Dezember a. pr. hierdurch zurückgenommen werden. № 165. Steckbrief. Nr. 548. Q. I.

Minden, den 13. März 1829.

Der bisherige Civil-Supernumerair, Kalkulatur-Gehülfe Suermann, iſt zum Regierungs-Sekretair 2. Klaſſe hierſelbſt dato ernannt worden. № 166. Perſonal-Chronik. Nr. 286. P. I.

Minden, den 13. März 1829.

Der Regierungs-Chef-Präſident.
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Des Königs Majeſtät haben die Ober-Zoll-Inſpektoren Kienitz zu Telgte, und von Wedell zu Warburg, zu Steuerräthen zu ernennen, und die desfallſigen Patente Allerhöchſtſelbſt zu vollziehen geruhet. Münſter, den 5. März 1829. № 167. Perſonal-Chronik. Nr. 2865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es liegen bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenſtraße Nro. 30, unabgehobene Coupons von Staats-Schuldſcheinen, Domainen-Pfandbriefen, Neumärkiſchen Interimsſcheinen und Kurmärkiſchen Obligationen, im Betrage von 20,902 Rthlr. 15 Sgr. Zinſen, welche zum Theile ſchon ſeit mehreren Jahren fällig ſind. № 168. Die als unabgehoben liegen gebliebenen Coupons betr. Nr. 455 I II. pl.

Die Inhaber der dazu gehörigen Staats-Papiere werden hierdurch erinnert, ſie gegen Vorzeigung der letzteren abzuholen, indem Zinſen, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, nach Vorſchrift der Allerhöchſten Verordnung vom 17. Januar 1820. §. XVII. Geſetzſammlung Nro. 577. dem Tilgungsfonds verfallen. Berlin, den 14 Februar 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

№ 169. Nr. 298. Q. R. I. (3) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

№ 170. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 23/24. Februar d. J. ſind vermittelſt gewaltſamen Einbruchs dem Halbmeier Chriſtoph Pepping zu Weſterwiehe, Gerichts-Bezirks Rietberg, folgende Sachen geſtohlen worden, als:

1., ein parchend, blau geſtreiftes, gewöhnlich langes Oberbett;
2., ein dazu gehöriger weißlicher Ueberzug;
3., ein alter und geflickter Pfühl von Drell, weiß mit blauen Streifen, und mit einem linnenen Lappen an einer Seite beſetzt;
4., ein altes geflicktes Kiſſen von weißem Drell;
5., ein alter zinnen Teller;
6., ein alter leinen Beutel mit etwa zwei Becher Buchwaizenmehl;
7., 6 Eier.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieſer geſtohlenen Sachen, und erſuchen jeden, alle zur Ausmittelung derſelben oder des Thäters dienliche Thatumſtände der nächſten Orts-Polizei- oder Gerichts-Behörde, oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 10. März 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 171. Nr. 722. S. I. In der Stadt Paderborn ſollen noch 2 Flurſchützen, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 80 Rthlr., angeſtellt werden. Qualifizirte Verſorgungsberechtigte, welche Luſt haben dieſe Poſten anzunehmen, werden aufgefordert, binnen 4 Wochen, unter Vorlegung ihrer Legitimations-Papiere, bei dem Unterzeichneten ſich zu melden.

Paderborn, den 3. März 1829. Der Landrath v. Elverfeld.

Digitized by Google

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 24. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Ein außerhalb unſeres Regierungsbezirks durch den plötzlichen und unvorhergeſehenen Einſturz eines Gebäudes herbeigeführter Unglücksfall, veranlaßt uns, das Publikum auf die Gefahr aufmerkſam zu machen, welche durch eine zu große Belaſtung der Gebäude entſtehen kann. Zur Abwendung dieſer Gefahr iſt beſonders bei Belaſtung der oberen Räume, namentlich älterer Gebäude oder Anbaue, durch Korn=Vorräthe, oder bei Anlegung ſolcher Lokale, welche zur Aufnahme einer großen Menſchenzahl beſtimmt ſind, die größte Vorſicht nothwendig, und wir empfehlen deshalb den Beſitzern ſolcher Gebäude, dergleichen Belaſtungen nicht ohne vorhergehendes Gutachten eines Bauverſtändigen vorzunehmen. Die Polizeibehörden haben nicht nur hierauf zu wachen, ſondern auch bei vorkommenden Gelegenheiten, z. B. bei den Feuer=Viſitationen dahin zu ſehen, ob ſich, vorzüglich bei alten Gebäuden, etwa Anzeichen eines baldigen wahrſcheinlichen Einſturzes vorfinden, welche ſelbſtredend zu ſchleunigen Vorkehrungen verpflichten. № 172. Nr. 785. S. I.

Minden, den 11. März 1829.

Durch die nicht mit gehöriger Vorſicht bewirkte Verpackung und Aufbewahrung des Schwefel=Aethers, Aether sulphuricus, Naphtha Vitrioli, iſt im vorigen Jahre zu Goch, Regierungs=Bezirks Düſſeldorf, eine Feuersbrunſt entſtanden, welche der Stadt ſehr gefährlich hätte werden können, indem der, in zwei Flaſchen aufbewahrte, Schwefel=Aether ſelbige ſprengte, und durch die Stubenwärme ausgedehnt ſich ſogleich entzündete, als man ein Licht in deſſen Nähe brachte. № 173. Nr. 195. K.

Wir nehmen daraus Veranlaſſung, allen Perſonen, welche ſich mit der Verſendung und Aufbewahrung des Schwefel=Aethers befaſſen, ſo wie den, mit dem Transport deſſelben beauftragten Fuhrleuten die größte Vorſicht anzuempfehlen, und machen beſonders darauf aufmerkſam, daß die Flaſchen nicht ganz angefüllt verſchicket, ſowie, daß dieſelben mit Stroh umwickelt in blechernen Büchſen dem Transport übergeben werden müſſen.

Minden, den 24. Februar 1829.

Digitized by Google

№ 174

Nr. 724. I. 1.

Ueberſicht

der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Mindenſchen ländlichen Feuer-Societät für das Jahr 1828.

	Einnahme.	Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag. Rtlr.	sgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 19. Februar 1828 Amts-Blatt Nro. 10. verblieben Beſtand und hier nachzuweiſen . . .	—	—	—	13856	20	2
2	An extraordinairen Beiträgen für die im Laufe des Jahres 1828 vorgekommenen Verſicherungen						
	Kreis Minden den 25. Septbr. 1828 . . .	2	9	–			
	" " " 14. Oktbr. " . . .	—	24	11			
	" " " 4. Novbr. " . . .	2	1	4			
	" Rahden " 18. April " . . .	—	11	6			
	" " " 6. Juli " . . .	—	11	6			
	" Bünde " 8. April " . . .	—	5	9			
					6	4	—
3	Als erſpart ſind zu vereinnahmen Kreis Minden den 29. Septbr. 1828 . .	—	—	—	100	—	—
	Summa	—	—	—	13962	24	2
	Ausgabe						
	Tit. I. An Verwaltungs-Koſten:						
1	der Regierungs-Haupt-Caſſe	200	—	—			
2	dem Calculatur-Gehülfen für die Vervollſtändigung der Kataſter	25	—	—			
		—	—	—	225	—	—
	II. An Entſchädigungen a. im Kreiſe Minden.	Datum der Brandſchäd.					
3	Dem Kaufmann Wolgemuth Nr. 45. zu Brüninhorſtädt, nachträglich deſſen Wagen-Remiſe	1827. 19. Februar			50	—	—
4	Dem Col. Weßling Nr. 13. daſ. deſſen Wohnh.	13. Mai			750	—	—
5	Dem Müller Gieſecking zu Reeſen, deſſen Mühle	22. Febr.			1200	—	—
6	Dem Col. Meyer Nr. 9. zu Nordhemmern, deſſen Wohnhaus	27. ejusd.			1050	—	—
7	Dem Oexemann Nr. 18. zu Werſte, desgleichen	29. —			400	—	—
8	Dem Col. Rodenberg Nr. 52. zu Kutenhauſen desgleichen	11. März			150	—	—
9	Dem Col. Fincke Nr. 78. zu Hartum, deſ. Scheune	31. ejusd.			200	—	—
10	Dem Dieckmann Nr. 41. zu Kutenhauſen, deſſen Wohnhaus und Viehſtall	14. Mai			325	—	—
				Latus	4125	—	—

Digitized by Google

	II. An Entſchädigungen a. im Kreiſe Minden.	Datum der Brandſchd. 1827.	Betrag Rtlr.	ſgr.	pf.
	Transp.		4125	—	—
11	Dem Neubauer Günther zu Werſte, deſ. Wohnh.	4. Juni	100	—	—
12	Dem Col. Horſtmann Nr. 59. zu Südhemmern, desgl.	19. ejusd.	375	—	—
13	Dem Col. Eickmeyer Nr. 17. zu Barkhauſen, deſſen Wohnhaus und Schoppen . . .	25. ejusd.	875	—	—
14	Dem Col. Huß Nr. 40. zu Werſte, deſ. Wohnh.	26. ejd.	500	—	—
15	Dem Col Brockmeyer Nr. 2. zu Eldagſen, desgl.	27. ejd.	500	—	—
16	Dem Col. Landwehr Nr. 25. zu Dankerſen, desgl.	11. Juli	1200	—	—
17	Dem Col. Buerrichter Nr. 73. zu Volmerdingſen, deſſen Wohn- und Leibzuchtshaus . .	22. ejd.	650	—	—
18	Dem Col. Müſing Nr. 3. zu Päpinghauſen, deſſen ſieben Gebäude	26. Septb.	1875	—	—
19	Dem Col. Werkmeiſter Nr. 6. ibid. desgl., deſ. drei Gebäude	eod.	1075	—	—
20	Dem Col. Meyer Nr. 8. ibid. desgl. fünf .	eod.	650	—	—
21	Dem Col. Bockemeyer Nr. 13. ibid. desgleichen Wohnhaus	eod.	1275	—	—
22	Dem Col. Breuer Nr. 17. ibid. desgleichen .	eod.	625	—	—
		Summa	13825	—	—
	b. im Kreiſe Rahden.				
	Dem Col. Schwarze Nr. 20. zu Vehlage, deſſen Wohnhaus . . . . . 800 Rthlr. Iſt noch in Unterſuchung befangen.	1828. 1. Januar			
23	Dem Col. Blaſen Nr. 20. zu Schröttinghauſen, deſſen Wohnhaus	16. Febr.	350	—	—
24	Dem Col. Kleine Kruſe Nr. 83. zu Iſenſtädt, desgl.	15. März	600	—	—
25	Dem Cammerarius Gerlach, Beſitzer des Stolteſchen Colonats Nr. 5. zu Mehnen, desgl. .	17. April	650	—	—
26	Dem Müller Schone auf dieſem Colonat, deſſen Mühle	eod.	700	—	—
27	Dem Commiſſions-Rath Delius zu Grappenſtein, Beſitzer der Zehntſcheune zu Frotheim, deſſen Scheune	31. Auguſt	500	—	—
		Summa	2800	—	—
	c. im Kreiſe Bünde.				
28	Dem Col. Luckemeyer Nr. 30. zu Kloſterbauerſchaft, deſſen Wohnhaus	10. Januar	550	—	—
		Latus	550	—	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entſchädigungen. c. im Kreiſe Bünde.	Datum des Brandſchd.	Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Transp.		550		
29	Dem Neubauer Unverferth Nr. 49. zu Tengern, deſſen Wohnhaus	1828. 22.Februar	225	—	—
30	Dem Erbpächter Steffen bei Nr. 56. zu Dünne, desgl.	5. Mai	150	—	—
31	Dem Land- und Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Berkenkamp, Beſitzer des Schottlerſchen Colonats Nr. 71. zu Dünne, deegl.	11. Juni	500	—	—
32	Dem Col. Weſtermann Nr. 27. zu Oberbauerſchaft, deſſen Waſſer-Mühle . . .	6. ejd.	250	—	—
33	Dem Col. Werninghaus Nr. 15. zu Oberbauerſchaft, deſſen Backhaus	10. Juli	25	—	—
34	Dem Col. Rürup Nr. 11. zu Mennighüffen, deſſen Leibzucht oder Schoppen . . .	19. ejd.	300	—	—
		Summa	2000	—	—
	d. im Kreiſe Herford.				
35	Dem Col Dannemann Nr. 6. zu Dehnte, deſſen Wohnhaus	26. Febr.	750	—	—
		Summa per se	750	—	—
	Wiederholung Tit. II. An Entſchädigungen:				
	a. im Kreiſe Minden		13825	—	—
	b. " " Rahden		2800	—	—
	c. " " Bünde		2000	—	—
	d. " " Herford		750	—	—
		Summa	19375	—	—

	III. Insgemein. a. Prämien.	Datum des Brandes. 1828.	Datum der Anweiſung.	Rtlr.	ſgr.	pf.
36	Brand zu Neeſen	22. Febr.	24. April	1	—	—
37	" " Nordhemmern . . .	27. ejd.	12. Mai	9	25	—
38	" " Kutenhauſen . . .	11. März	18. April	1	—	—
39	" " Hartum	31. ejd.	24. ejd.	16	5	—
40	" " Kutenhauſen . . .	14. Mai	6. Juli	1	15	—
41	" " Eldagſen	27. ejd.	7. ejd.	15	20	—
42	" " Werſte	4. Juni	26. Juni	8	—	—
43	" " Sudhemmern . . .	19. ejd.	7. Juli	15	20	—
			Latus	68	25	—

Digitized by Google

Nr.	III. Insgemein. a. Prämien.	Datum des Brandes. 1828.	Datum der Anweiſung.	Betrag. Rtlr.	sgr.	pf.
	Transp.			68	25	
44	Brand zu Barkhauſen . . .	25. Juni	9. Auguſt	15	20	—
45	" " Werſte	26. ejd.	9. Juli	9	—	—
46	" " Dankerſen	11. Juli	8. Auguſt	16	5	—
47	" " Volmerdingſen . . .	22. ejd.	15. ejd.	9	—	—
48	" " Päpinghauſen . . .	26. Sept.	24. Novbr.	16	5	—
49	" " Minder Heide Hahlen . .	3. Oktbr.	15. Decbr.	8	10	—
50	" " Vehlage	1. Januar	15. Janr.	16	5	—
51	" " Jſenſtädt	15. März	5. Mai	8	10	—
52	" " Mehnen	17. April	2. Juni	15	5	—
53	" " Frotheim	31. Auguſt	13. Septb.	15	20	—
54	" " Kloſterbauerſchaft . .	10. Janr.	30. Janr.	16	5	—
55	" " Dünne	5. Mai	18. Mai	9	25	—
56	" " desgl.	11. Juni	30. Juni	16	5	—
			Summa	240	20	—
	b. An Zuſchüſſen zu den Reparatur-Koſten der Löſchgeräthſchaften.					
57	Brand zu Kutenhauſen . . .	11. März	24. April	1	13	8
58	" " Dankerſen	11. Juli	13. Sept.	3	16	—
59	" " Päpinghauſen . . .	26. Sept.	21. Decbr.	22	21	2
60	" " Vehlage	1. Januar	30. Janr.	—	17	2
61	" " Mehnen	17. April	29. April	—	15	—
62	" " ibid.	eod.	eod.	6	13	4
63	" " Frotheim	31. Auguſt	13. Sept.	2	19	2
64	" " Kloſterbauerſchaft . .	10. Janr.	30. Janr.	2	—	—
65	" " Dünne	11. Juni	30. Juni	2	6	10
66	" " ibid.	eod.	27. Auguſt	1	1	8
			Summa	43	4	—
	c. An Bau-Prämien.					
67	Dem Col. Steffens Nro. 21 zu Hahlen . .		11. Febr.	46	19	2
68	" " Steffen " 12 " ibid. . .		eod.	27	12	10
69	" " Tettenhorſt Nro. 81 ibid. . .		eod.	30	2	8
70	" " Fromme Nro. 28 zu Uffeln .		29. April	16	25	2
71	" " Weber " 40 " Hahlen . .		28. Auguſt	45	17	2
72	" " Meier " 205 " Hille . .		25. Oktbr.	14	14	5
73	" " Vehlewald " 36 " Holzhauſen . .		15. Decbr.	40	4	11
			Summa	221	6	4

Digitized by Google

	Tit. III. Jnsgemein. d. An den Abgebrannten erſtatteten Beitrage. Pro 1827.	Datum der Anweiſung. 1828.	Betrag. Rtlr.	sgr.	pf.
74	Jm Kreiſe Minden	22. Janr.	14	11	3
75	" " Rahden	15. ejd.	5	16	10
76	" " Bünde	28. ejd.	5	28	3
	Pro 1828.				
77	Jm Kreiſe Minden	12. Decbr.	35	9	11
78	" " Rahden	eod.	5	11	—
79	" " desgl.	4.Jan1829	1	23	8
80	" " Bünde	12.Dbr. "	5	3	4
81	" " Herford	eod.	1	27	6
		Summa	78	11	9
	e. An Extraordinarien.				
82	Der Eßmannſchen Buchdruckerei für Kataſter und Veränderungs-Formulare	13. Oktbr.	23	9	—
83	Für Kataſter-Abſchriften	4. Nov.	—	11	3
		Summa	23	20	3
	Wiederholung.				
	a. An Prämien		240	20	—
	b. " Zuſchüſſen		43	4	—
	c. " Bau-Prämien		221	6	4
	d. " erſtatteten Beiträgen		78	11	9
	e. " Extraordinarien		23	20	3
		Summa	607	2	7

Balance.

Die Ausgaben betragen:

		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
I	An Verwaltungs-Koſten	225	—	—			
II	" Entſchädigungen	19375	—	—			
III	" Jnsgemein	607	2	4			
					20207	2	4
	Dagegen die Einnahmen				13962	24	2
	Es bleiben mithin Vorſchuß . . . . . und in nächſter Repartition zu verausgaben.				6244	8	2

Minden, den 12. März 1829.

№ 175 Vermächtniß. Nr. 469 D. 1.

Der verſtorbene Bürger und Schmiedemeiſter Johann Chriſtoph Höcker zu Borgholzhauſen, hat mittelſt Teſtaments vom 1. September v. J. der Armen-Caſſe daſelbſt ein Legat von 20 Rthlr. ausgeſetzt.

Minden, den 16. Februar 1829.

Digitized by Google

Der kürzlich zu Clarholz verſtorbene Chriſtoph Böcker, genannt Kutter, hat dem dortigen Armen-Fonds ein Legat von 50 Rthlr. vermacht. № 176. Vermächtniß. Nr. 572. S. I.

Minden, den 1. März 1829.

Perſonal-Chronik.

Die durch Verſetzung des Schullehrers Köring nach Dringenberg, erledigte Schullehrerſtelle zu Siddeſſen, Kreiſes Warburg, iſt dem bisherigen Schullehrer Finke zu Ratingen verliehen worden. № 177. Nr. 278. N. I.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Der Juſtiz-Commiſſarius Ignatz Wichmann hieſelbſt iſt von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz unterm 2. d. M. zum Notarius im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts ernannt worden. № 178. Nr. 1974. E. B.

Paderborn, den 24. Februar 1829.

Der Juſtiz-Commiſſarius Drühe zu Büren, iſt unterm 12. Februar c. von des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz zum Notarius im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts ernannt worden. № 179. Nr. 2351. E. B.

Paderborn, den 13. März 1829.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 8. März d. J. wurde ein unbekannter männlicher Leichnam unterhalb Würgaſſen auf dem Brinke bei der Schlacht am Weſerufer gefunden, welcher vom Waſſer angetrieben, und bereits in einem hohen Grad von Verweſung übergegangen war. № 180

Der Verſtorbene war nach den aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen von mittler Statur, und dem Anſehen nach in einem Alter von 40 Jahren Die Augen waren bereits unkenntlich, die Naſe auffallend platt, der Vorderkopf von Haaren entblößt. Der Backenbart und das übrige Kopfhaar fand man hellroth, und die Zähne im Vordermunde vollzählig. Aeußere Zeichen einer erlittenen Gewalt waren an dem Leichname, der ſchon lange im Waſſer fortgetrieben, nicht zu entdecken.

Die Bekleidung beſtand in einem blauen Oberrocke von groben Tuche, mit gleichen überzogenen Knöpfen; in einer blau tuchenen Weſte und einem grau tuchenen Kamiſole, jedes mit gleichen Tuchknöpfen verſehen; in einer Nanquin blau geſtreiften Unterhoſe, mit einer grau tuchenen Reit- und Ueberhoſe, von beiden Seiten mit rothen Streifen breit beſetzt.

Das Hemd war von Leinen, und die Schuhe mit Hufeiſen belegt. Gefunden wurden in der Weſtentaſche eine Tabacksblaſe mit grüner Seide und Schnüren verſehen, worin ein Heſſen-Albus, 3 Hellerſtück und ein Heller, nebſt Taſchenmeſſer mit Hirſchhornſchale war. In der Rocktaſche fand ſich eine alte Brieftaſche von Leder mit 4 Pergamentblättern, und zehn beſchriebenen Papierblättern, eine erdichtete Erzählung von Reiſeabentheuren enthaltend, unter der Rubrik:

von einem lügenhaften Aufſchnitter, der Lügen gekonnt, daß ſich die Balken wohl gebogen hätten.

Digitized by Google

Auf dem gelben Umſchlage der Pergamentblätter ſteht der Name: Johannes Anacker aus Beckerhagen, und ein Rechnungs-Conto gleichfalls auf Herrn Anacker lautend, iſt noch von dem Waſſer verſchont geblieben.

Nach Vorſchrift der Geſetze werden alle, welche den Verſtorbenen kennen, oder Nachricht von demſelben, oder der Art ſeines Todes mitzutheilen im Stande ſind, hierdurch aufgefordert, entweder der unterzeichneten Behörde oder dem nächſten Land-Gerichte Anzeige zu machen. Koſten werden dadurch unter keinen Umſtänden veranlaßt.

Paderborn, den 16. März 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 181. Diebſtahls-Anzeige.

Vor ungefähr 3 Wochen iſt dem Colon Henrich Hermann Blöbaum sub Nro. 18 zu Tengern, Gerichtsbezirk Quernheim, ein grau leinener Sack ohne Abzeichen mit 2½ Scheffel Roggen, mittelſt gewaltſamen Einbruchs aus deſſen Wohnung entwendet worden, ohne daß man dem Thäter bis jetzt auf die Spur gekommen iſt.

Wir bringen dieſen Diebſtahl daher an jeden zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Erſuchen, alle zur Entdeckung des Thäters oder der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände der nächſten Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Herford, den 17. März 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 182. Diebſtahls-Anzeige.

Am 11. Februar zwiſchen 10 Uhr Morgens bis 6½ Uhr Abends iſt dem Colon Johann Henrich Sielemann Nro. 5 zu Oldinghauſen, Gerichtsbezirk Bünde, aus der in deſſen Colonatshauſe rechter Hand befindlichen Wohnſtube, eine dreigehäuſige Taſchenuhr mit einer ſtarken breit geformten ſemilorenen Kette und einem Uhrſchlüſſel entwendet, welche beſonders an folgenden Merkmalen zu erkennen iſt.

Die beiden erſten Gehäuſe ſind von gutem Golde, das dritte iſt dagegen von Meſſing, jedoch vergoldet; der untere Theil deſſelben mit einer Schildkröten-Scheibe belegt, aber am Rande etwas beſchädigt, der Bügel nicht von Gold ſondern vielmehr von Silber. Auf derſelben befindet ſich ein goldenes Zifferblatt mit Römiſchen Zahlen, und einem blauen Stahlzeiger. Auf dem Zifferblatt wie auf der Platiene iſt der Name des Fabrikanten gravirt; das Werk iſt alt, angeblich ſtark, hoch gebauet und gut vergoldet; der Kloben der Platiene und Pfeiler ſind mit ſilbernen durchbrochenen gravirten Scheiben belegt.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die, zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Taſchenuhr, dienende Umſtände entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde anzeigen.

Herford, den 18. März 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 27. März 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Damit die aus dem Seminarien hervorgehenden Schulamts-Kandidaten ihre Militairpflicht zu rechter Zeit erfüllen können, ſind nach einer höhern allgemeinen Verordnung die Seminar-Direktoren angewieſen worden, den Lehr-Kurſus in den Seminarien ſo zu ordnen, daß die Schlußzeit deſſelben mit dem Zeitpunkte zuſammentreffe, wo die Mannſchaften, unter welchen die Schulamts-Kandidaten ihre ſechswöchentliche militairiſche Ausbildung erhalten ſollen, zur Uebung zuſammengezogen werden, alſo zum erſten April eines jeden Jahres.

№ 183. Prüfungs-Termine der Schulamts-Aſpiranten betr. Nr. 231. S.

Hierdurch iſt nun eine Abänderung der bisherigen Prüfungs-Termine nöthig geworden. Wir haben ſie, wie folgt, feſtgeſetzt:

I. Im Seminarium zu Soeſt.

1. Die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aſpiranten am Mittwoch und Donnerstag,

2. die Prüfung der abgehenden Seminariſten am Freitag und Sonnabend in der zweiten der beiden erſten vollen Wochen des Monats März.

II. Im Seminarium zu Büren.

1. Die Prüfung der abgehenden Seminariſten am Montag und Dienstag,

2. die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Aſpiranten am Mittwoch und Donnerſtag

in der nächſtfolgenden (alſo dritten vollen) Woche.

Bei dieſer Beſtimmung iſt zu berückſichtigen, daß die erſte Woche des Monats, wenn ſie nicht mit dem Sonntag beginnt, folglich keine volle Woche iſt, nicht als Woche dieſes Monats gerechnet werden kann.

Da der jetzige Lehr-Kurſus in den Seminarien noch nicht nach jener höhern Verordnung angelegt iſt, und erſt um Oſtern beendigt wird, ſo gelten die hier feſtgeſetzten Termine erſt vom folgenden Jahre an.

Münſter, den 18. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 184. Die Frühjahrs-Wegebeſſerung betr. Nr. 291. I. Q.

Mit Hinweiſung auf unſre Cirkular-Verfügung, in Betreff der Wegebauten, vom 20. September 1826, namentlich auf Art. 12 sub a. derſelben, und in Bezug auf

Digitized by Google

unſre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. März 1827, Seite 93, fordern wir die ſämmtlichen Landräthlichen Behörden unſers Verwaltungsbezirks hierdurch gemeſſenſt auf, für die gründliche und zeitgemäße polizeiliche Inſtandſetzung der Land-, Poſt- und Heerſtraßen, ſo wie der Communikations-, Dorf- und Feldwege, bei dem eingetretenen Frühjahr ſofort zu ſorgen, und diejenigen Gemeinden und Ortsvorſtände, welche ſich wider Erwarten hierbei nachläſſig oder ſäumig bezeigen, oder die vorſchriftsmäßige Wegebeſſerung nicht zwiſchen Saat und Erndtezeit vollenden ſollten, mit Strenge zu ihrer Pflicht anzuhalten.

So wie wir auf der einen Seite gern Veranlaſſung nehmen, mehrere zweckgemäß ausgeführte Wegebeſſerungen und den dabei bewieſenen Eifer der Gemeinden, ſo wie die umſichtige Leitung der Behörden hierdurch öffentlich gebührend anzuerkennen, ſo iſt doch auf der anderen Seite noch viel Mangelhaftes bei der Art und Weiſe der Ausführung der Arbeiten bemerkt und oftmals der Hauptzweck der Reparatur: die Wege in einen dauerhaft fahrbaren Stand zu ſetzen, verfehlt worden. Es wird nämlich noch häufig unterlaſſen, den vielfach in der Nähe befindlichen Sand zur Ueberfahrung der aus Lehm- oder anderem ſchweren Boden beſtehenden Wege, oder in geeigneten Fällen den Flußgrand dazu zu benutzen, oder aber wo der Weg aus tief mahlendem Sande beſteht, denſelben nach und nach durch Ueberſchlagung von Thon oder anderer fetten Erde zu ſättigen.

So zweckmäßig für dieſe Sandwege die Ueberſchlagung derſelben mit dem aus der Aufräumung der Seitengräben gewonnenen Moder iſt, ſo zweckwidrig wirkt das letztere Verfahren, wenn dieſe Wege ohnehin ſchon aus ſchwerem Boden beſtehen, oder ſehr feucht liegen.

Die ſo oft empfohlene Trockenlegung, Begradigung und Verbreitung, beſonders der Wege von ſchwerem Boden auf denen viel Fuhr-Verkehr iſt, die Anlegung und Unterhaltung von Seitengräben zum ſteten Abzug des Waſſers, die Abholzung der den Luftzug hindernden Wallhecken, die öftere Einſchlichtung der Wagenſpuren, und vor allem die allmählige Bildung einer hinlänglich gewölbten Fahrbahn (Planum) ſind daher unerläßliche Bedingungen einer guten polizeichen Wegebeſſerung. Da wo ſelbſt mit dieſen Mitteln — deren Verabſäumung übrigens bei den ſtattfindenden Wegebereiſungen der kontrollirenden Beamten jedesmal ohne Nachſicht ſtreng zu rügen iſt, — nicht ausgereicht werden kann, um eine zu jeder Jahrszeit fahrbare Wegebahn zu erzielen, beſonders bei feucht liegenden Wegen von ſchwerem Lehm- oder Thonboden oder quelligem und moorigem Grunde, bleibt nichts anderes übrig, als das vorher geregelte und trocken gelegte Planum jener ſchlechten Strecken, mit einer 8 bis 12 Zoll ſtarken Decke von Grand, Gerölle oder Steinen, die in der oberen Lage gehörig verkleinert ſein müſſen, um ſich mit einander zu verbinden, zu verſehen. Da auf dieſe Art die Wegebeſſerungs-Pflichtigen ſich Zeit und Kräfte ſchonen, und durch Bildung einer feſten Fahrbahn, die ſich nicht lohnende Mühe häufig wiederkehrender Ausbeſſerungen erſparen, ſo wird es nur der umſichtigen Einwirkung der das Vertrauen der Verwalteten beſitzenden Kreis- und Ortsbehörden bedürfen, um die Wegebeſſerungspflichtigen über ihr wahres Intereſſe aufzuklären, und ſie für dergleichen dauernde Anlagen geneigt zu machen, wonächſt wir nach den Umſtänden wie bisher gern bereit ſind, auf diesfalls motivirte Anträge zu dieſem Behuf angemeſſene Unterſtützungen aus unſerm Wegebaufonds zu bewilligen.

Digitized by Google

Wir nehmen bei dieſer Gelegenheit Veranlaſſung die Behörden und Gemeinden, mit Hinweiſung auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Auguſt v. J., Seite 355, wiederholt auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Bepflanzung der öffentlichen Wege mit Bäumen, aufmerkſam zu machen, und denſelben die Benutzung der jetzigen Frühjahrspflanzzeit angelegentlichſt zu empfehlen. Da wo die Oertlichkeit keine Obſtbaumanlagen geſtattet, ſind zu den Bepflanzungen Weiden, Birken, oder andere ſchnellwüchſige Holzarten, namentlich Pappeln zu wählen, wobei wir bemerken, daß nach den bisherigen Erfahrungen bloße Stecklinge der letzten Baumart ſehr gut fortkommen und keiner Stützſtangen bedürfen, wenn ſie mit gehöriger Sorgfalt gleich nach der Trennung vom Hauptſtamme gepflanzt werden. Dieſe Pappelnſtecklinge werden nach der ſich bisher bewährten Verfahrungsart, aus den möglichſt geraden Zweigen der Bäume, zu einer Länge von etwa 8 bis 9 Fuß gekappt, von den Seitenſproſſen befreiet, und in 1 Fuß tiefe Löcher geſetzt, auf deren Boden ein 1½ Fuß tiefes Loch von der Dicke des Pflänzlingsſtammes mit einem runden Stoßeiſen angebracht iſt, in welches der Steckling eingeſenkt und nachher mit der ausgefüllten Erde wieder ſanft angetreten wird.

Schließlich fordern wir die Kreisbehörden auf, uns binnen 6 Wochen diejenigen Gemeinden und Privatperſonen, welche ſich bei der diesjährigen Frühjahrs-Bepflanzung ausgezeichnet haben, unter Angabe der Wegeſtrecken, der Art und der Stückzahl der angepflanzten Bäume ꝛc. namhaft zu machen, um nach Befund der Sache durch Anträge von Prämienbewilligung bei höherer Behörde oder auf ſonſtige Art, dem ſich ſolchergeſtalt erprobten Gemeinſinn die gebührende Anerkennung gewähren zu können.

Minden, den 20. März 1829.

№ 185.
Vermächtniß.
Nr. 578. S. I.

Der zu Langenberg verſtorbene Jacob Oppenheimer aus Lipperode hat der katholiſchen Kirche zu Langenberg ein Legat von 10 Rthlr. vermacht.

Minden, den 10. März 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 186.

Zur Wiederbeſetzung

1., der durch den Tod des Kaplans Kemper erledigten Kaplaneiſtelle zu Sommerſell, Kreiſes Brackel, mit dem dazu präſentirten Seminar-Prieſter Anton Fiſcher zu Paderborn; (Nr. 258. N. I.)

2., der durch den Tod des Pfarrers und Ehren-Domherrn Hillebrand zu Delbrück erledigten dortigen Pfarrſtelle mit dem bisherigen Pfarrer Bockel in Weſtenberg; (Nr. 259 N. I.)

3., der durch Beförderung des Kaplans Jacke zum Pfarrer in Borgholz, erledigten Kaplanei in Himminghauſen, Kreiſes Brackel, mit dem, von dem Patron dieſer Stelle Grafen von Mengerſen präſentirten, Seminar-Prieſter Bernhard Ahle aus Paderborn; (Nr. 260 N. I.)

iſt unterm 22. Februar d. J. das landesherrliche Placet ertheilt worden.

№ 187.
Perſonal-Chronik.
Nr. 3389.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz haben am 14. Februar d. J. die Ober-

Digitized by Google

Grenz-Controlleurs Schwiermann zu Crombach, Ziel zu Medebach, Frömmel zu Bocholo, und Meyerhoff zu Paderborn zu Steuer-Inſpektoren ernannt.
Münſter, den 20. März 1829.

Bekanntmachungen.

№ 188 (4) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen
Nr. 204. Q R I. der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

№ 189. (1) Es ſoll die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung des zur diesjährigen Unterhaltung der Straße von Haddenhauſen bis zur Osnabrückſchen Grenze erforderlichen Steinbedarfs, und zwar:

1. der Bedarf von 36 und 48 Schachtruthen für die beiden erſten Wegewärterſtrecken in termino den 13. April Vormittags 10 Uhr im Stelzenkruge zu Unterlübbe;
2. der Bedarf von 37, 37 und 47 Schachtruthen für die drei nächſtfolgenden Strecken, in termino den 13. April Nachmittags um 3 Uhr beim Gaſtwirth Reiſer in Gehlenbeck; und
3. der Bedarf von 34 und 36 Schachtruthen für die beiden letzten Strecken, in termino den 14. April Vormittags 10 Uhr bei dem Chauſſee-Einnehmer Wellmann zu Holzhauſen;

öffentlich an die Mindeſtfordernden verdungen werden.

Die dieſem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten ſowohl, als auch in den zum Abhalten der Termine beſtimmten Lokalen eingeſehen werden, wobei bemerkt wird, daß nur als hinlänglich ſicher ſich ausweiſende Unternehmer zugelaſſen werden können. Minden, den 20. März 1829.

Der Bau-Condukteur.
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 31. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Ueberſetzen über die Werre bei Gohfeld, Löhne und dem Gute Beeck erhoben werden ſoll. № 190. Nr. 698. R. I. pl.

1) Für eine Perſon und was dieſe als Laſt tragen kann Drei Pfennige.
2) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf oder Lamm, incl. des Treibers, Vier Pfennige.
3) Bei hohem Waſſerſtande im Frühjahr, längſtens aber Zehn Tage hindurch nachdem die Eisdecke der Werra gebrochen iſt, iſt der Fährbeſitzer befugt, das Doppelte der oben bezeichneten Sätze zu erheben.

A u s n a h m e n.

Von Erlegung des Fährgeldes ſind frei:

1. Alle Königliche Beamte, Polizei- und Communal-Bediente in Dienſtangelegenheiten.
2. Alle Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine auf Commando oder Dienſtreiſen, ſo wie die zur Uebung gehenden Landwehrmänner.
3. Alle Königliche Poſten und Poſtboten.
4. Alle Transporte von Vagabonden und Verbrecher.
5. Alle Einwohner, welche bei Feuersgefahr von einer Seite der Werra nach der andern zu Hülfe eilen.
6. Bei jedem Uebertretungsfall gegen dieſe Feſtſetzung verfällt der Fährbeſitzer in eine unerläſſige Strafe von Einem Thaler.

Gegeben, Berlin, den 10. Februar 1829.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Vorſtehender, von des Königs Majeſtät vollzogener, Tarif für die Fähranſtalten an der Werra zu Gohfeld, Löhne und bei dem Gute Beeck, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. März 1829.

Digitized by Google

№ 191.
Nr. 725. L. 1.

Ueberſicht
der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben der Ravensbergiſchen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1828.

No.	Einnahme.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Nach der Repartition vom 5. April 1828 (A. Bl. No. 19.) verblieben Beſtand und hier nachzuweiſen	—	—	—	11832	24	8
	An Beiträgen für die im Jahre 1828 vorgekommenen extraordinaire Verſicherungen						
	Kreis Bielefeld den 24. Septbr. 1828 . .	2	15	—			
	" Halle " 13. April " . .	—	12	—			
	" " " 2. Juni " . .	11	8	3			
	" " " 14. Juli " . .	—	3	9			
	" " " 17. " " . .	—	5	3			
	" Wiedenbrück 25. Juli " . .	—	10	6			
					14	24	9
	Summa .	—	—	—	11847	19	5
	Ausgabe.						
	I. An Verwaltungs-Koſten.						
1	der Regierungs-Haupt-Caſſe . . 200 Rtl.						
2	dem Calculatur-Gehülfen für die Vervollſtändigung der Kataſter . . 25 —						
					225	—	—
	Tit. II. An Entſchädigungen. a. im Kreiſe Bünde:	Datum der Brandſchd. 1828.					
3	Dem Neubauer Fleckenſtein Nr. 42. zu Deppenbrock, deſſen Wohnhaus	24. Janr.			50	—	—
4	Dem Erbpächter Plancke bei Nr. 22. zu Schwennigdorff, desgl.	30. ejd.			200	—	—
5	Dem Col. Berkenkamp Nr. 14. zu Dreyen, desgl.	20. Febr.			350	—	—
6	Dem Neubauer Haverſieck Nr. 49. zu Bar Düttingdorff, desgl.	25. März			400	—	—
7	Dem Erbpächter Stuckenholz zu Wallenbrück, desgl.	10. April			3	16	3
8	Dem Col. Rabe Nr. 8. zu Löhnebeck, deſſen Backhaus 50 Rthlr. abgeſchätzt zu ¼tel	26. ejd.			12	15	—
9	Dem Col. Brüggemann Nr. 19. zu Rödighauſen, deſſen Wohnhaus	28. —			450	—	—
10	Dem Erbpächter Joh. Herm. Salomon bei Nro. 8. zu Pödinghauſen, desgl. . .	26. Mai			500	—	—
	Latus				1966	1	3

Digitized by Google

	Tit. II. An Entſchädigungen. a. im Kreiſe Bünde.	Datum der Brandſchd.	Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Transp.		1966	1	3
11	Dem Col. Brinckmann Nr. 25. zu Hucker und Aſchen, deſſen Kotte	1828. 28/29. Juni	100	—	—
12	Dem Col. Dreyer Nro. 23 zu Löhnebeck, deſſen Wohnhaus	12. Juli	150	—	—
13	„ Erbpächter Ohmenſieck bei Nro. 4 zu Lenzinghauſen, desgl.	25/26. ejd.	8	—	4
14	„ Erbpächter Wilcke bei Nro. 3 zu Weſterenger, desgl.	27. ejd.	300	—	—
15	Der Gemeinde Lenzinghauſen, deren Schulhaus .	23. Auguſt	600	—	—
16	Dem Col. Bobbenkamp ibid., deſſen Kotten .	eod.	300	—	—
17	„ „ Friedrichsmeier Nro. 6 zu Mellbergen, deſſen Wohnhaus	30. ejd.	725	—	—
18	„ Col. Niederbäumer, oder Leibzüchter Pohler Nro. 32 zu Bieren et Donoh, desgl. .	16. Septb.	450	—	—
19	„ Erbpächter Lotte Nro. 13b. zu Wallenbrück, deſſen Wohnhaus	18. ejd.	125	—	—
20	„ Col. Kruckwitt Nro. 20 zu Weſterenger, desgleichen	7. Oktbr.	1350	—	—
21	„ Col. Gröhnen Nro. 13 zu Weſterenger, deſſen Kotten	3. Novb.	100	—	—
22	„ Col. Lefholz Nro. 8 zu Mellbergen, deſſen Leibzüchtshaus	12. Dezbr.	300	—	—
23	„ Col. Hilcker Nro. 50 zu Schwenningdorff, deſſen Wohnhaus und Speicher . . .	10. ejd.	325	—	—
		Summa	6799	1	7
	b. im Kreiſe Herford.				
24	Dem Stättebeſitzer Niederlucke Nro. 81 zu Babbenhauſen, deſſen Wohnhaus . . .	1827. 19. Oktbr.	200	—	—
25	„ Col. Winter Nro. 7 zu Laer, deſſen Mühle	17. April	400	—	—
26	„ Stättebeſitzer Bullemeier Nro. 43 zu Nieberbeckſen, deſſen Wohnhaus . . .	14/15. Juli	325	—	—
27	Der Wittwe Colona Kindervater Nro. 27 zu Steinbründorff, deren Wohnhaus .	6. Oktbr.	275	—	—
		Summa	1200	—	—
	c. im Kreiſe Bielefeld.				
28	Der verehelichten Sieckmann, Beſitzerin der Möllerſchen Neubauerei No. 75 zu Siecker, deren Kotte	1828. 2. Janr.	475	—	—
		Latus	475	—	—

Nr.	Tit. II. An Entſchädigungen. c. im Kreiſe Bielefeld.	Datum des Brandſchd.	Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Transp.		475	—	—
29	Dem Col. Bültmann Nro. 2. zu Gellershagen, Beſitzer der Stifts Arrode Schildeſche Nro. 33 deſſen Wohnhaus	1828. 22. Januar	400	—	—
30	Dem Col. Kötter Nro. 19 zu Siecker, deſſen Wohnhaus, Schaden durch Blitz	23. April	44	7	6
31	Dem Zeitpächter Phil. Becker Nro. 37 zu Hillegoſſen, deſſen Wohnhaus	1. Auguſt	200	—	—
32	Dem Müller Haddenhorſt zu Theeſen, deſſen Mühlenhaus	24. ejd.	800	—	—
33	Demſelben, deſſen Mühle, abgeſchätzt . . .	eod.	56	—	9
34	Dem Col. Habich Nro. 9 zu Sandhagen, deſſen Wohnhaus	1. Sept.	800	—	—
35	Dem Col. Brüggemann Nro. 17 zu Lämmershagen, desgl.	9. Oktbr.	250	—	—
36	Dem Col. Sandhagen Nro. 16 ibid. deſſen Kotte	eod.	20	12	6
37	Dem Col. Niehus Nro. 13 zu Lippe, desgl. .	13. Decbr.	350	—	—
		Summa	3395	20	9
	d. im Kreiſe Halle.				
38	Dem Col. Groppe Nro. 2 zu Eggeberg, deſſen 2te Kotte	1827. 7. Dezbr.	104	14	10
39	Dem Erbpächter Tubbeſing bei Nro. 9 zu Iſingdorf, deſſen Wohnhaus	1828. 26. Febr.	275	—	—
40	Dem Erbpächter Ernſt Heinr. Brune bei Nro. 16 zu Winkelshütten, desgl.	28. ejd.	225	—	—
41	Dem Arröder Klönne Nro. 4 des Guts Werther, desgl.	23. März	800	—	—
42	Dem Erbpächter Eickhoff bei Nro. 54 zu Steinhagen, desgl.	29. ejd.	150	—	—
43	Dem Col. Peyfaß genannt Wegemann Nro. 14 zu Heſſelteich, desgl.	10. Juni	600	—	—
		Summa	2154	14	10
	e. im Kreiſe Wiedenbrück.				
44	Dem Kötter Ernſt Schneider genannt Stricker Nro. 1 zu Groppel, deſſen Wohnhaus .	1828. 1. März	125	—	—
45	Dem Kötter Arnd im Teiche genannt Vollmer Nro. 11 zu Maßholte, desgl.	26. ejd.	200	—	—
46	Der Gemeinde Maßholte für deren Schulhaus .	12. Juni	200	—	—
		Latus	525	—	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entſchädigungen. e. im Kreiſe Wiedenbrück.	Datum der Brandſch.d.	Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Transp.		525	—	—
47	Dem Kötter Arnold Gödde genannt Schürenlübbert Nro. 82 zu Möſe, deſſen Wohnhaus	1828. 12. Juli	25	—	—
48	Dem Col. Schürenlübbert Nro. 14 daſ., desgl.	26/27 Dezbr.	200	—	—
		Summa	750	—	—

Wiederholung
des Tit. II. An Entſchädigungen.

		Rtlr.	ſgr.	pf.
a.	im Kreiſe Bünde	6799	1	7
b.	" " Herford	1200	—	—
c.	" " Bielefeld	3395	20	9
d.	" " Halle	2154	14	10
e.	" " Wiedenbrück	750	—	—
	Summa	14299	7	2

	Tit. III. Insgemein. a. an Prämien.	Datum des Brandes. 1826.	Datum der Anweiſung.	Rtlr.	ſgr.	pf.
49	Brand zu Niederbeckſen	13. Juli	14. Oktbr.	8	—	—
50	" " Ahle	1827, 31 Dz.	15. Janr.	16	5	—
51	" " Schwenningdorff	1828, 30 Jnr	11. Febr.	1	15	—
52	" " Dreyen	20. Febr.	22. Juni	16	5	—
53	" " Iſingdorff	26. ejd.	15. März	9	25	—
54	" " Steinhagen	29. März	13. April	8	10	—
55	" " Arröde des Guts Werther	23. ejd.	24. ejd.	10	5	—
56	" " ibid.	—	eod.	6	10	—
57	" " ibid.	—	30. Mai	3	—	—
58	" " ibid.	—	24. April	6	—	—
59	" " Baar Düttingdorff	25. ejd.	28. Mai	14	10	—
60	" " Rödinghauſen	28. ejd.	12. ejd.	16	5	—
61	" " desgl.	eod.	1829. 9 Jan	8	10	—
62	" " Pödinghauſen	26. Mai	1828. 25 Jun	9	25	—
63	" " Heſſelteich	10. Juni	29. Juli	7	—	—
64	" " Weſterenger	27. Juli	19. Auguſt	8	10	—
65	" " Mellbergen	30. Aug.	22. Sept.	8	—	—
66	" " Sandhagen	1. Septb.	28. ejd.	18	10	—
67	" " Donoh et Bieren	16. ejd.	10. Oktbr.	16	5	—
68	" " Weſterenger	7. Oktbr.	14. Novb.	16	5	—
69	" " Steinbründorff	6. Novb.	21. Decbr.	4	15	—
70	" " Schwenningdorff	10. Dezbr.	28. ejd.	1	15	—
			Summa	214	15	—

Digitized by Google

	Tit. III. Insgemein. b. an Zuſchüſſen in den Reparatur-Koſten der Löſchgeräthſchaften.	Datum des Brandes. 1827.	Datum der Anweiſung. 1828.	Betrag. Rtlr.	sgr.	pf.
71	Brand zu Ahle	31. Decbr.	15. Janr.	—	18	—
72	" " Jſingdorff	1828. 20 Feb	20. März	2	15	—
73	" " Arröde Werther . . .	23. März	24. April	3	17	8
74	" " Steinhagen	29. ejd.	13. ejd.	1	11	8
75	" " Baar Düttingdorff . .	25. ejd.	22. Juni	1	2	4
76	" " Rödinghauſen . . .	28. April	11. Mai	—	20	10
77	" " Pödinghauſen . . .	26. Mai	25. Juni	2	11	8
78	" " Sandhagen	1. Septb.	28. Sept.	2	—	—
79	" " Donoh et Vieren . .	16. ejd.	2. Oktbr.	—	22	—
80	" " Schwenningdorff . . .	10. Decbr.	28. Decbr.	4	12	5
			Summa	19	11	7
	c. An Bau-Prämien.					
81	Dem Col. Kröger Nro. 10 zu Bermbeck . .		16. Janr.	18	21	—
82	" " Uding " 3 " Lippinghauſen .		eod.	4	3	5
83	" " Polſcher " 2 " Grävinghagen .		18. ejd.	39	23	7
84	An 8 Demerenten im Kreiſe Bielefeld . .		28. "	104	3	6
85	" 31 dito " " Halle . . .		8. April	470	9	9
86	" 3 dito " " Wiedenbrück . .		11. ejd.	33	12	2
87	Dem Col. Grieſe Nro. 17 in Steinhagen . .		11. Mai	27	1	8
88	" Erbpächter Oberkämper in Sundern .		25. ejd.	12	21	4
89	" Col. Schulte Nro. 18 zu Lorten . .		28. Mai	24	6	3
90	" " Aſchentrup Nro. 20 zu Hoberge .		4. Auguſt	11	25	1
91	Den 10 Demerenten im Kreiſe Wiedenbrück . .		8. ejd.	88	12	11
92	Dem Wilckjohann Nro. 23 in Kattenſtroth .		13. Septb.	11	20	9
93	" Voth " 11 in Lippinghauſen .		7. Oktbr.	15	2	2
94	" Kuhle " 35 in Südlengern .		eod.	14	8	5
95	" Müller Schaaf zu Ennigloh . . .		eod.	18	3	2
96	" Ruthmann Nro. 19 zu Avenwedde . .		13. ejd.	21	25	—
97	" Oekonom Huchzermeier Nro. 5 in Ennigloh		28. ejd.	38	26	11
98	" Runecke Nro. 4 in Bermbeck . .		27. Novb.	15	1	8
99	" Hemshorn Nro. 22 in Sperard . .		eod.	14	8	4
100	Den 13 Demerenten im Kreiſe Bielefeld . .		28. Decbr.	183	6	4
101	" 12 dito " " Halle . . .		eod.	197	29	2
			Summa	1365	2	7

Digitized by Google

	III. Insgemein. An erſtatteten Beiträgen.	Datum der Anweiſung	Betrag. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Pro 1827.	1828.			
102	Den Abgebrannten im Kreiſe Bünde	18. Febr.	4	11	—
103	" " " " Herford	16. Janr.	2	—	—
104	" " " " Bielefeld	23. ejd.	1	11	—
105	" " " " Halle	18. Febr.	1	12	9
106	" " " " Wiedenbrück	eod.	—	14	—
	Pro 1828.				
107	Den Abgebrannten im Kreiſe Bünde	12. Decbr.	5	15	—
108	" " " " Herford	eod.	—	27	9
109	" " " " Bielefeld	eod.	2	29	3
110	" " " " Halle	eod.	2	4	6
111	" " " " Wiedenbrück	eod.	—	10	6
		Summa	21	15	9
	e. Extraordinarien.				
112	Für Kataſter Abſchriften	14. Juli	2	18	4
113	" dergleichen	4. Auguſt	6	23	9
114	" dergleichen	4. Novb.	3	13	4
115	" dergleichen	9 Jan 1829	3	22	10
116	Der Eßmannſchen Buchdruckerei für Kataſter und Veränderungs-Formulare	13. Oktbr.	23	9	—
117	Der Kreis-Kaſſe Herford, diverſe Entſchädigungen	22. Decbr.	5	22	6
		Summa	45	19	9
	Wiederholung.				
a.	An Prämien		214	15	—
b.	" Zuſchüſſen		19	11	7
c.	" Bau-Prämien		1365	2	7
d.	" erſtatteten Beiträgen		21	15	9
e.	" Extraordinarien		45	19	9
		Summa	1666	4	8

Balance.

Die Ausgaben betragen:

		Rthlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
I	An Verwaltungs-Koſten	225	—	—			
II	" Entſchädigungen	14299	7	2			
III	" Insgemein	1666	4	8			
					16190	11	10
	Dagegen die Einnahmen				11847	19	5
	Es bleiben mithin Vorſchuß und in nächſter Repartition zu verausgaben.				4342	22	5

Minden, den 12. März 1829.

Digitized by Google

№ 192.
Nr. 723. I. I.

Ueberſicht

der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rietberg- und Rhedaiſchen Städte, am Schluſſe des Jahres 1828.

	Einnahme.					Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
1	Nach der Repartition vom 6. April 1828, Amtsbl. Nro. 20, verblieben Beſtand und ſind hier nachzuweiſen . . .					8666	8	5
2	An extraordinairen Beiträgen für die im Laufe des Jahres 1828 vorgekommenen Verſicherungen							
	1. Stadt Minden den 8. September 1828 .		—	12	—			
	2. " Hausberge " 17. Juni " .		—	16	—			
	3. " Herford " 2. Oktober " .		1	2	—			
	4. " Bielefeld " 31. ejusd. " .		—	4	—			
	5. " Halle " 2. Juni " .		2	10	—			
	6. " desgl. " " " " .		2	8	—			
	7. " Werther " 13. April " .		1	14	—			
	8. " Borgholzhauſen den 21. Auguſt " . .		—	24	—			
	9. " Wiedenbrück " 30. Juni " . .		2	20	—			
	10. " Rietberg " 27. " " .		—	20	—			
						12	10	—
	Summa der Einnahme .					8678	18	5
	Ausgabe.							
	Tit. I. An Verwaltungs-Koſten.							
1	Der Regierungs-Haupt-Kaſſe		125	—	—			
2	Dem Kalkulatur-Gehülfen für die Vervollſtändigung der Kataſter		25	—	—			
						150	—	—
	Tit II. An Entſchädigungen.	Datum der Brandſchäd.						
3	Stadt Minden, den Erben Kühne deren Wohnhaus Nro. 498.	1827. 23. Novbr.				3	20	—
4	" Lübbecke, der Wittwe Schnittges Nro. 254 deren Mühle	1828. 7. März				577	8	3
5	" Bünde, deren Kirchthurm durch Gewitter .	5. Auguſt				126	10	7
6	" Bielefeld, der Wittwe Kurlbaum Nro. 1182 deren Wohnhaus	10. März				9	1	6
7	" Wiedenbrück, dem Neubauer Heinrich Koch Nro. 403 im Stadtfeld, deſſen Wohnhaus, durch Blitz	21. Juni				204	14	11
8	" Werther, dem Zielemann Nro. 51 deſ. Wohnh.	6. Septb.				523	10	5
	Summa					1444	5	8

	Tit. III. Insgemein. a. An Prämien.	Datum der Anweiſung.	Betrag Rtlr.	sgr.	pf.
	Sind nicht vorgekommen.				
	b. An Zuſchüſſen zu den Reparatur-Koſten der verdorbenen Löſch-Geräthſchaften.	1827.			
9	Brand zu Lübbecke am 7. März 1828 . . .	8. April	—	23	11
10	„ „ Werther „ 6. Septb. „ . . .	12. Oktbr.	10	7	6
		Summa	11	1	5
	c. An Bau-Prämien.				
11	Der Wittwe Bruckheide, Bielefelder Feldmark .	26. Februar	16	12	7
12	Dem Voſſebrink Nro. 73 zu Versmold . .	28. Mai	7	2	8
13	„ Caſper Jürgens Nro. 50 zu Petershagen .	16. Septb.	4	11	3
14	„ Riſchhaupt „ 36 „ Borgholzhauſen .	28. Decbr.	19	2	7
15	„ Upmeier „ 27 „ ibid. .	eod.	44	9	4
		Summa	91	8	5
	d. An Extraordinarien.				
16	Dem ꝛc. Rinteln zu Oldendorf, die erſtatteten Prozeß-Koſten	4. April	65	3	2
17	„ Juſtiz-Commiſſar Müller deshalb . .	eod.	2	23	5
18	Der Kämmerei-Kaſſe zu Bünde, Zuſchuß zu einer neuen Feuer-Sprütze	5. Mai	42	1	9
19	Für Kataſter-Abſchriften	4. Auguſt	6	6	8
20	„ desgl.	19. ejusd.	3	11	8
21	Der Eßmannſchen Buchdruckerei für Kataſter und Veränderungs-Formulare	13. Oktbr.	23	9	—
22	Differenz bei der Reduktion der Silbergroſchen, im Jahre 1821	31. ejd.	—	—	1
		Summa	142	25	9
	Wiederholung.				
	a. An Prämien		—	—	—
	b. „ Zuſchüſſen		11	1	5
	c. „ Bau-Prämien		91	8	5
	d. „ Extraordinairien		142	25	9
		Summa .	245	5	7

Digitized by Google

Balance.					Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
	Die Einnahmen betragen				8678	18	5
	Dagegen die Ausgaben:						
I	An Verwaltungs-Koſten	150	—	—			
II	„ Entſchädigungen	1444	5	8			
III	„ Insgemein	245	5	7			
					1839	11	3
	Es bleiben mithin Beſtand, und in nächſter Repartition zu vereinnahmen				6839	7	2

Minden, den 12. März 1829.

№ 193. Nr. 612. R. I.

Vom 1. künftigen Monats ab iſt die einſtweilige unmittelbare Verwaltung der, früherhin zum Kanton Herford gehörigen drei Land-Gemeinden Elverdiſſen, Schwarzenmoor und Falkendieck, dem Land-Rath Haß zu Herford übertragen worden.

Minden, den 12. März 1829.

№ 194. Die Köhrung der Hengſte beim Schau-Amte Rahden betr. Nr. 660. R. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27 des Amtsblatts pro 1827 abgedruckte Köhr-Ordnung, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schau-Amte Rahden Zwei Hengſte, deren Signalement in dem nachfolgenden Verzeichniß angegeben iſt, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden ſind.

Die den Eigenthümern zu ertheilenden Certifikate ſind der betreffenden landräthlichen Behörde zugefertigt worden. Minden, den 19. März 1829.

Eigenthümer	Wohnort	Kreis	Angeköhrte Hengſte					
			Alt. Jahr	Größe Fß	Zoll	Farbe	Abzeichen	Race
Blancke Nro. 12.	Barl	Rahden	3	5	—	hellbraun	Stirn u. eine kleine weiße Schnippe der rechte Hinterfuß weiß.	Oldenburger
Kottenbrinck Nro. 3.	Vehlage	dito	5	5	—	ſchwarz	keine	desgl.

№ 195. Evangeliſche und katholiſche Kirchen- und Haus-Collekte für Werden und Rath betr. Nr. 8. J. I.

Auf höhern Befehl ſoll

1., zum Neubau einer evangeliſchen Kirche in Werden a. d. Ruhr, Regierungs-Bezirks Düſſeldorff, eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collekte, und

2., für Rath, Regierungs-Bezirks Cöln, zur Erweiterung der Kirche zu Heumar, wohin jenes Dorf verlegt worden, eine allgemeine katholiſche Kirchen- und Haus-Collekte veranlaßt werden.

Zur kirchlichen Abhaltung dieſer Collekten für beide Confeſſionen, beſtimmen wir den am 3. Mai d. J. einfallenden 2ten Sonntag nach Oſtern, Misericordias Do-

mini, die reſp. Ortsbehörden aber beauftragen wir, die Haus-Collekte bei den betreffenden Confeſſions-Verwandten in der darauf folgenden Woche zu veranſtalten.

Den Kreis-Caſſen empfehlen wir, unter Bezugnahme auf unſere frühern diesfälſigen Verfügungen die möglichſte Beſchleunigung, hinſichtlich der Einſendung der eingegangenen Beträge.

Minden, den 18. März 1829.

Aus der Feſtung Weſel iſt der nachſtehend bezeichnete Sträfling Heinrich Beckmann, gebürtig aus Beelen im Regierungs-Bezirk Münſter, am 13. d. M. entſprungen. № 196. Steckbrief. Nr. 698 Q. I.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden reſp. erſucht und beauftragt, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Commandantur zu Weſel abzuliefern.

Minden, den 18. März 1829.

Signalement:

Vor- und Zuname: Heinrich Beckmann. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Religion: katholiſch. — Geburtsort: Beelen, Kreis Warendorff, Regierungs-Bezirk Münſter. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: dick. — Mund: dick. — Kinn: rund. — Zähne: gelb. — Bart: blond. — Geſicht: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: dick, unterſetzt. — Beſondere Kennzeichen: derſelbe hat einen krummen und unproportionirlichen Gang, große breite Füße, und trug bei ſeiner Entweichung eine blaue Civil-Jacke, ſchwarze tuchene Hoſen, Halbſtiefeln, Mütze mit rothem Rande, und rothen Schwal.

Die durch die Penſionirung des Wegewärters Piehl erledigte Wegewärterſtelle auf der Salzkottener Chauſſee, iſt dem invaliden Unteroffizier Liebeguth, von der Garniſon-Compagnie des Königl. 15. Infanterie-Regiments, vom 1. April c. an übertragen. № 197. Perſonal-Chronik. Nr. 614. Q. I.

Minden, den 20. März 1829.

Diebſtahls-Anzeigen.

Dem Heuerling Ernſt Henrich Schwarze bei Nro. 4. in Depenbrock, Gerichtsbezirk Blotho, ſind in der Nacht vom 18/19. Februar c. aus deſſen Wohnung mittelſt gewaltſamen Einbruchs folgende Gegenſtände, nemlich: № 198 Nr. 33. X.

1., geräuchertes Schweinefleiſch;
2., ein blauer Mannsrock mit überſponnenen Knöpfen, ohne beſondere Kennzeichen;
3., ein runder Mannshut;
4., eine gedruckte dunkelblaue Weſte;
5., eine dito mit blauem Grund und großen rothen Blumen;
6., zwei gedruckte Manns-Camiſöler;
7., eine neue weiße leinene Hoſe;
8., zwei ſchwarze Frauen-Röcke;
9., zwei Frauen-Camiſöler;
10., ein grüner ſerſen Frauen-Rock;

Digitized by Google

11., ein blaugeſtreifter dito;
12., ein bunter dito mit Streifen;
13., ein ſchwarzer dito;
14., ein rother dito;
15., drei Frauen-Camiſöler;
16., eine gedruckte Schürze;
17., ein muſelinenes Tuch mit breitem Rande;
18., ein ſchwarz kattunenes dito;
19., zwei weiße leinen Tücher;
20., 7 Stück Leinewand;
21., 12 Manns-, 5 Frauens- und 6 Kinderhemde;
22., 6 Frauen-Mützen nebſt Binden;
23., ein Topf mit Fett;
24., eine Schüſſel mit Fett;
25., eine Holzſpannſäge;
26., eine Axt mit Stiel;
27., eine Barte;
28., 58 Stück Wollgarn;
entwendet.

Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, die ihm bekannt werdenden Umſtände, welche zur Ausmittelung des unbekannten Thäters oder zur Wiederherbeiſchaffung der entwendeten Sachen Veranlaſſung geben, entweder der nächſten Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde ſchleunigſt anzuzeigen.

Herford, den 23. März 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 199.
Nr. 32 X.

In der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März curr. ſind aus dem Wohnhauſe der Wittwe Pollmann zu Hövelhoff, hieſigen Gerichts-Bezirks, mittelſt Einbruchs durch ein Fenſter

1., 4 Seiten Speck, an Gewicht ungefähr 280 Pfd.;
2., 2 zinnene Kaffekannen mit hölzernen Griffen;
3., eine meſſingene Schaumkelle und eine meſſingene Waſſerkelle;
4., zwei blecherne Durchſchläge, ein großer mit zwei Griffen und ein kleiner mit einem Griffe;
5., ein Pfannkuchenbecken von Blech;
6., ein alter kupferner Kaffekeſſel; und
7., ein meſſingener Milchkeſſel mit einem eiſenen Henkel;
entwendet worden.

Da die Thäter nicht ermittelt ſind, ſo bringen wir dieſen Diebſtahl mit dem Erſuchen zur öffentlichen Kunde, alle zur Entdeckung der Thäter oder der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände entweder der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 20. März 1829. **Königl. Preuß. Inquiſitoriat.**

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 3. April 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Zur Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminarium zu Büren hatten ſich diesmal neunzig Aſpiranten zur Prüfung geſtellt. Vier und dreißig Aſpiranten iſt der Eintritt in die Anſtalt bewilligt worden. Dieſe werden über die Bedingungen der Aufnahme und über den Tag, an welchem ſie ſich in Büren einzufinden haben, durch den Seminar-Direktor Kloke benachrichtigt werden.

№ 200 Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Schullehrer-Seminarium zu Büren betr. Nr. 226. S.

Nach dem Berichte der Prüfungs-Kommiſſion zu Münſter und dem von ihr eingereichten Prüfungs-Protokolle wurde bei vielen von ihr geprüften Aſpiranten vornehmlich die nöthige Fertigkeit im ſchriftlichen Ausdrucke und in der Anwendung der orthographiſchen und grammatiſchen Regeln ſehr vermißt. Mehrere von denen, welchen der Eintritt in das Seminarium bewilligt worden, würden wir um dieſes Mangels willen nicht angenommen haben, wenn es diesmal nicht dringend nöthig geweſen wäre, für die baldige Vermehrung der geringen Anzahl von wählbaren Schulamts-Kandidaten in dem hieſigen Regierungs-Bezirke Sorge zu tragen. Wir müſſen allen denen, welche künftighin in das Seminarium aufgenommen zu werden wünſchen, nicht allein denen in dem hieſigen, ſondern auch denen in dem Mindenſchen und im Arnsbergſchen Regierungs-Bezirke aufs dringendſte rathen, ſich nicht allein durch Studium der Grammatik, ſondern auch durch Leſen zweckmäßiger Bücher und durch fleißige Uebungen im ſchriftlichen Ausdruck mehr Kenntniß der Sprachlehre, mehr Sprachreichthum und mehr Geläufigkeit im mündlichen und im ſchriftlichen Vortrage zu erwerben, ehe ſie ſich zur Aufnahme-Prüfung ſtellen. Die Beſtimmung und die Einrichtung des Seminars, ſo wie die nur zweijährige Dauer des in demſelben zu machenden Kurſus machen es durchaus nöthig, daß beſonders auch hinſichtlich dieſes Punkts die Forderungen an die Recipienden geſteigert werden.

In einem noch größeren Maße iſt nach den Berichten aller drei Prüfungs-Kommiſſionen und den von ihnen eingereichten Protokollen die erforderliche Fertigkeit im Klavier- und Orgelſpielen vermißt worden.

Nur wenige der Aſpiranten leiſteten das, was hierunter künftig gefordert werden muß. Es fand ſich, daß mehrere erſt ſeit einem Jahre, einige ſogar erſt ſeit einigen Monaten die muſikaliſchen Uebungen angefangen hatten. Der Eine entſchuldigte ſich mit dem Mangel an Gelegenheit, Unterricht zu erhalten, der andere damit, daß er kein

Digitized by Google

Klavier beſitze, und ſich deshalb nicht habe üben können. Solchen müſſen wir zu bedenken geben, daß bei der Aufnahme in das Seminarium hierauf nicht Rückſicht genommen werden darf, indem die Anſtalt ihren Zweck zu erreichen nicht im Stande iſt, wenn ſie ihre Zöglinge nicht gehörig vorgeübt empfängt.

Wer das Klavier-Spielen erlernen will, muß auch ein Inſtrument ſich verſchaffen. Die Gelegenheit, Unterricht darin zu erhalten, iſt nicht ſo ſelten, als vorgegeben wird. Die Anfangsgründe zu erlernen und einzuüben, findet ſich die Gelegenheit überall in der Nähe, und das Uebrige iſt meiſtens Sache eigener fleißiger Uebung, welche nur mit Anſtrengung und mit verſtändiger Ueberlegung angeſtellt werden muß. Leider haben wir wahrnehmen müſſen, daß viele der Aſpiranten zu ihren Uebungsſtücken ganz ſchlechte und unzweckmäßige Muſikalien entweder blindlings gewählt, oder von ihren Lehrmeiſtern erhalten hatten, ob wir gleich in einer unſerer früheren Verfügungen zweckmäßigere Uebungsſtücke und Klavierſchulen angegeben und empfohlen haben. Diejenigen Aſpiranten, welche ſich dieſer empfohlenen Muſikalien zu ihren Uebungen bedient hatten, zeichneten ſich vor den übrigen auch durch beſſere Fortſchritte aus. Sämmtliche Herren Land-Dechanten, Schul-Inſpektoren, Pfarrer und Schullehrer, wie auch die Herren Landräthe erſuchen wir, diejenigen jungen Leute in ihren Wirkungskreiſen, von welchen ſie erfahren, daß ſie ſich dem Schulamte widmen wollen, bei Zeiten auf das hier Geſagte aufmerkſam zu machen, damit dieſe ihre muſikaliſchen Uebungen, welche viel Zeit und Mühe erfordern, nicht allein mit Eifer und ernſtlicher Anſtrengung betreiben, ſondern auch früh genug anfangen, und nicht wie gemeiniglich geſchieht, bis in die letzten zwei Jahre vor ihrem Eintritt ins Seminarium verſchieben.

Wir wünſchen und hoffen, daß dieſe Eröffnung den Prüfungs-Kommiſſionen und dem Seminarium von nun an tüchtiger vorbereitete Aſpiranten zuführen werde.

Münſter, den 14. März 1829.

№ 201. Empfehlung von Schulbüchern betr. Nr. 2260. A.

Die Schul-Inſpektoren und die Lehrer an den Volksſchulen machen wir aufmerkſam auf folgende ſchätzbare Beiträge zur Methodik des Unterrichts:

1. Scholz, Sprech-, Schreib- und Leſelehrer, oder Anweiſung zum Sprechen- und ſchreibend-Leſenlernen. Halle, 1827. (7 Sgr. 6 Pf.) Mit dieſer Schrift ſtehen in Verbindung einige kleine Schulbücher von demſelben Verfaſſer, namentlich deſſen kleiner Leſeſchüler (3 Sgr. 9 Pf.), deſſen Schreib- und Leſeſchüler (5 Sgr.) und zwei Wandfibeln.

2. Scholz, deutſcher Sprachſchüler, oder ſtufenweiſe geordneter Stoff zu mündlichen und ſchriftlichen deutſchen Sprach- und Verſtandesübungen. Ein Leitfaden für Lehrer und ein Uebungs- und Wiederholungsbuch für Schüler in Stadt- und Landſchulen. Halle, 1827. (17 Sgr. 6 Pf.).

3. Scholz, faßliche Anweiſung zum gründlichen Kopf- und Zifferrechnen. Halle, 1827. (1 Thlr. 10 Sgr.).

Münſter, den 18. März 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 202. Die Köhrung der Hengſte beim Schau-Amte Bewerungen betr. Nr. 745. R. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27. des Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-

Digitized by Google

Ordnung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schau-Amte Beverungen zwei Hengſte, deren Signalement in dem nachfolgenden Verzeichniß angegeben iſt, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden ſind.

Die den Eigenthümern zu ertheilenden Certifikate ſind den betreffenden Landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 26. März 1829.

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer	Deren Wohnort	Im Kreiſe	Angeköhrte Hengſte						Bemerkungen.
				Alter Jahr	Größe F.	Z.	Farbe	Abzeichen	Race	
1	Brantweinbrenner Ant. Spellerberg	Erkeln	Brakel	6	5	—	Schwrz. Fuchs	Bläſſe	gemeine Landrace	zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet
2	Ackermann Potthaſt Wittwe	Hagedorn	Hörter	4	5	1	Goldbraun	Einige weiße Haare vor dem Kopfe; der linke Hinterfuß weiß	Senner	vorzüglicher Beſchäl-Hengſt.

Die zu Paderborn verſtorbene Exconventualien Dorothea Gräving hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente der Pfarre an der Gokirche zu Paderborn ein Legat von 30 Rthlr., für das alljährliche Leſen einer Seelenmeſſe ausgeſetzt. № 203. Vermächtniß. Nr. 730. I. S.

Minden, den 23. März 1829.

Der gegen den Oberreviſor Auguſt Müller aus Carlsruhe unterm 14. v. M. erlaſſene Steckbrief — Amtsblatt S. 42. — wird, da derſelbe wieder zur Haft gebracht iſt, hiermit zurückgenommen. № 204. Nr. 201. I. D.

Minden, den 25. März 1829.

Ein Einwohner zu Rietberg, welcher nicht genannt ſein will, hat in dieſem Winter abermals an 92 arme Schulkinder verſchiedene Kleidungsſtücke verabreichen laſſen, welche lobenswerthe Handlung zur öffentlichen Kunde gebracht wird. № 205. Nr. 224 N. M. I.

Minden, den 21. März 1829.

Bekanntmachungen.

Der unten näher ſignaliſirte Johann Chriſtoph Reitemeyer aus Dehrenthal im Braunſchweigiſchen, welcher wegen Betrugs und mehrfach verübter Diebſtähle zur Unterſuchung gezogen, iſt in der Nacht von dem 14. auf den 15. März cur. aus dem Gefängniß zu Hörter gewaltſam ausgebrochen und entſprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden erſuchen wir deshalb dienſtergebenſt, ſich der Wiederhabhaftwerdung № 206. Steckbrief. Nr. 669. Q.

Digitized by Google

dieſes Verbrechers möglichſt angelegen ſein, und denſelben im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 19. März 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

des Johann Chriſtoph Reitemeyer aus Derenthal im Braunſchweigiſchen.

Alter: 28 Jahr. — Religion: evangeliſch. — Stand: verabſchiedeter Braunſchweigiſcher Soldat, jetzt Ackerknecht. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Statur: gedrungen. — Haare: ſchwarzbraun, kurz und kraus. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: ſtark und dunkelbraun. — Augen: ſchwarz. — Naſe: etwas platt und breit. — Mund: etwas aufgeworfen. — Bart: ſchwach. — Kinn: rund. — Beſondere Kennzeichen: Am linken Unterarm eine Narbe welche bis mitten in die Hand läuft.

№ 207. In der Nacht vom 13. auf den 14. Februar dieſes Jahrs, ſind dem Colon Ferdinand Melchers zu Anreppen, durch gewaltſamen Einbruch folgende Gegenſtände, als:

1., zwei Seiten Speck nebſt kurzem Fleiſche und 8 Mettwürſten; und

2., einen kupfernen 3 Einer haltenden neuen Keſſel, welcher einen ſchiefen Boden hatte; geſtohlen worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Herbeiſchaffung des Geſtohlenen, dienende Umſtände, entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 21. März 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 208. (2) Es ſoll die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung des zur diesjährigen Unterhaltung der Straße von Haddenhauſen bis zur Osnabrückſchen Grenze erforderlichen Steinbedarfs, und zwar:

1. der Bedarf von 36 und 48 Schachtruthen für die beiden erſten Wegewärterſtrecken in termino den 13. April Vormittags 10 Uhr im Stelzenkruge zu Unterlübbe;
2. der Bedarf von 37, 37 und 47 Schachtruthen für die drei nächſtfolgenden Strecken, in termino den 13. April Nachmittags um 3 Uhr beim Gaſtwirth Keiſer in Gehlenbeck; und
3. der Bedarf von 34 und 36 Schachtruthen für die beiden letzten Strecken, in termino den 14. April Vormittags 10 Uhr bei dem Chauſſee-Einnehmer Wellmann zu Holzhauſen;

öffentlich an die Mindeſtfordernden verdungen werden.

Die dieſem Verdinge zum Grunde liegenden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten ſowohl, als auch in den zum Abhalten der Termine beſtimmten Lokalen eingeſehen werden, wobei bemerkt wird, daß nur als hinlänglich ſicher ſich ausweiſende Unternehmer zugelaſſen werden können. Minden, den 20. März 1829.

Der Bau-Condukteur.

Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 7. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nach einer Mittheilung des Herrn commandirenden Generals des VII. Armee-Corps haben des Königs Majeſtät über die bei Allerhöchſtderſelben zur Anzeige gebrachte gaſtfreie und zuvorkommende Aufnahme, welche den Truppen der Königlichen 13. Diviſion bei den vorjährigen Herbſt-Uebungen, von den Einwohnern der Kreiſe Minden, Rahden, Bünde, Herford und Bielefeld zu Theil geworden, mittelſt Allerhöchſten Cabinets-Erlaſſes vom 16. v. M. Höchſtdero Wohlgefallen zu erkennen zu geben geruhet. № 209. Anerkenntniß. Nr. 825. L. I.

Indem wir daher mit freudiger Theilnahme den Eingeſeſſenen der benannten Kreiſe dies beglückende Anerkenntniß Allerhöchſten Beifalls, als den ſchönſten Lohn ihrer durch jene Fürſorge von Neuem bethätigten Anhänglichkeit an den vaterländiſchen Wehrſtand und ihrer innigen Eintracht mit demſelben hierdurch bekannt machen, gereicht es uns zur angenehmen Pflicht, gleichzeitig das anſpruchsloſe und muſterhafte Benehmen der Truppentheile gegen ihre Quartierträger rühmlichſt und dankbar anzuerkennen.

Minden, den 24. März 1829.

Das Königliche Hohe Miniſterium der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, hat der katholiſchen Gemeinde zu Rheda, im Kreiſe Wiedenbrück, als eine Beihülfe zur Beſtreitung der Koſten des Ausbaues des neu errichteten Pfarrhauſes, eine Kirchen- und Haus-Collekte in ſämmtlichen katholiſchen Gemeinden der Provinz Weſtphalen bewilligt. Indem wir dieſes zur öffentlichen Kenntniß bringen, beſtimmen wir zugleich, daß beſagte Kirchen-Collekte am 4. Sonntage nach Oſtern, den 17. Mai d. J., die Haus-Collekte an den Tagen nachher, in den genannten Gemeinden unſers Verwaltungs-Bezirks abgehalten, und mit der Ablieferung des Ertrages derſelben an die betreffenden Kaſſen nach der bekannten Vorſchrift verfahren werde. № 210. Nr. 306. N. I.

Minden, den 25. März 1829.

Digitized by Google

№ 211.
Nr. 722. L. I.

Ueberſicht

der Einnahme und der erforderlichen Ausgaben der Paderborner Feuer-Societät für das Jahr 1828.

Nr.	Einnahme.	Rtlr.	ſg.	pf.	Betrag. Rthlr.	ſg.	pf.
	Nach der Repartition vom 21. October 1828, (A. B. No. 52.) verblieben hier an Beſtand nachzuweiſen	—	—	—	36204	23	10
	An Beiträgen für extraordinaire Verſicherungen:						
	Im Kreiſe Paderborn den 11. Mai 1828 . .	—	28	—			
	" " " " 17. " " . .	1	4	—			
	" " " " 31. " " . .	1	18	—			
	" " Warburg " 15. " " . .	—	4	—			
	" " Höxter " 15. " " . .	15	20	—			
					19	14	—
	Summa				36224	7	10
	Ausgabe.						
	I. An Verwaltungs-Koſten:						
1	Der Regierungs-Haupt-Kaſſe	125	—	—			
2	Dem Calkulatur-Gehülfen für die Vervollſtändigung der Kataſter	25	—	—			
					200	—	—

Nr.		Datum der Brandſch.	Rthlr.	ſg.	pf.
	Tit. II. An Entſchädigungen.				
	a. im Kreiſe Paderborn:				
3	Der Gemeinde Oberntudorff durch Blitzſtrahl an der Kirche	1827 17. Juni	123	13	2
4	Dem Bernhard Bolte Nr. 36. zu Buke, deſſen Wohnhaus	23. Octbr.	200	—	—
5	Der Wittwe Jürgen Krüger Nr. 48. c. zu Stuckenbrock, deren Stall	1828 2. Juli	25	—	—
6	Dem Colon Cuckenbrock Nr. 70. zu Dorfbauerſchaft, deſſen Wohnhaus zur Hälfte . .	18/19. Nov.	62	15	—
	Summa .		410	28	2
	b. Im Kreiſe Büren:				
7	Dem Heinr. Sprenger Nr. 14. zu Brencke, deſſen Wohnhaus zu 1/3tel	4/5. April	58	10	—
8	Dem Heinr. Herbracht Nr. 20. eben daſelbſt, deſſen Wohnhaus und Schaafſtall . . .	1. Mai	300	—	—
8a	Dem Georg Peters Nr. 21. daſ., deſ. Wohnhaus	eod.	275	—	—
		Latus	633	10	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entſchädigungen. b. Im Kreiſe Büren.	Datum der Brandſchd.	Betrag. Rthlr.	ſgr.	pf.
	Transp.	1828.	633	10	—
9	Dem Conr. Riſſen Nr. 67. zur Hengelar, deſ. Wohnh.	7. Juli	100	—	—
10	Dem Böttcher Reukeler Nr. 80. zu Groß Verna, deſſen Wohnhaus	5. Sept.	25	—	—
11	Dem Martin Weſtermeier Nr. 34. zu Holtheim, deſſen Wohnhaus	3. Decbr.	600	—	—
12	Dem Sebaſtian Beer Nr. 35. daſelbſt, desgl. .	eod.	400	—	—
13	Dem Andreas Sommer Nr. 44. daſ. desgl. .	eod.	200	—	—
14	Dem Johann Evers Nr. 2. zu Büren, deſ. Wohnh.	11/12. Decb.	600	—	—
15	Dem Anton Stieckholz Nr. 78. daſelbſt, deſſen Wohnhaus zu 2/3tel	eod.	200	—	—
	Summa		2758	10	—
	c. Im Kreiſe Warburg. a. Brand zu Lütgeneder.				
16	Dem Joſeph Wiggemann Nr. 10. Wohnhaus .	11. Febr.	900	—	—
17	Dem Bernh. Becker Nr. 11. desgl. . . .	"	175	—	—
18	Dem Heinr. Roſe Nr. 12. desgl. . . .	"	600	—	—
19	Dem Ortsvorſteh. J. Roſe N. 13 deſ. Stall abgeſchätzt	"	9	11	4
20	Dem Jacob Welle Nr. 15. Wohnhaus . .	"	150	—	—
21	Dem Joſeph Thomas Nr. 16. desgl. . .	"	150	—	—
22	Dem Anton Thomas Nr. 17. desgl. . .	"	100	—	—
23	Dem Joſeph Schöning Nr. 18. desgl. . .	"	175	—	—
24	Der Wittwe Meyerſchin Nr. 19. desgl. . .	"	800	—	—
25	Dem Joſeph Wichard Nr. 22. desgl. . .	"	150	—	—
26	Dem Seelig Gans Nr. 23., deſ. Wohnh. 200 Rtl.				
	Stall . 75 —				
	Stall . 25 —	"	300	—	—
27	Dem Carl Peters Nr. 24., deſſen Wohnhaus .	"	100	—	—
28	" Joh. Georg Schröder, und Wilhelm Weiteler Nr. 25. desgl. . .	"	100	—	—
29	" Joh. Wilmes Nr. 26. desgl. . . .	"	150	—	—
30	" Ant. von der Lage Nr. 27. desgl. .	"	75	—	—
31	" Joh. Rodenberg Nr. 28. desgl. . .	"	800	—	—
32	" Joh. Knaup Nr. 29. desgl. 300 Rthlr. Schmiede 25 —	"	325	—	—
33	" Anton Krull Nr. 30. desgl. . . .	"	1200	—	—
34	" Joſeph Knaup Nr. 31. Nebenhaus . .	"	600	—	—
35	Der Wittwe Meyer Nr. 81. Wohnhaus . .	"	100	—	—
	Summa litr. A.		6959	11	4

Digitized by Google

	Tit. II. An Entſchädigungen. c. im Kreiſe Warburg.	Datum des Brandſchd.	Betrag. Rtlr.	ſgr	pf.
	b. Brand zu Großeneder.	1828.			
36	Dem Bernh. Poſthammer Nr. 15. Wohnhaus .	22. Juli	300	—	—
37	" Bernh. Michelis Nr. 17. desgl.	"	150	—	—
38	Der Wittwe Conrad Wiemers Nr. 28., Wohnhaus 525 Rtlr., Backhaus 25 Rtlr., Viehſtall 25 Rtlr.	"	575	—	—
39	Dem Anton Wieners Nro. 29, deſſen Wohnhaus	"	175	—	—
40	Dem Franz Bielefeld Nro. 30, desgl. . .	"	50	—	—
41	Dem Joh. Geecken Nro. 31, Wohnhaus 550 Rtl. Backhaus 50 Rthlr.	"	600	—	—
42	Dem Joſ. Gieſen Nro. 32, Wohnhaus .	"	625	—	—
43	Dem Bernhard Schachten Nro. 33, Wohnhaus 900 Rthlr. Schaafſtall 200 Rthlr. . .	"	1100	—	—
44	Der Wittwe Franz Buck Nro. 34, Wohnhaus .	"	50	—	—
45	Dem Conr. Dierckes Nro. 36, desgl. . .	"	600	—	—
46	Dem Ant. Müller Nro. 42, desgl. . . .	"	1900	—	—
47	Dem Conr. Michels Nro. 43, desgl. . .	"	550	—	—
48	Dem Michel Meyerberg Nro. 46, desgl. 20 Rtl. 22 Sgr., Nebenhaus 200 Rthlr. . .	"	220	22	—
49	Der Wwe. Chriſtoph Henzen Nro. 98, Wohnhaus	"	125	—	—
50	Dem Joh. Wieners Nro. 99, desgl. . .	"	75	—	—
51	Dem Joh. Multhaupt Nro. 100, desgl. . .	"	250	—	—
52	Der Wwe. Joſeph Zwinge Nro. 101, desgl. .	"	325	—	—
53	Dem Heinr. Hildebrand Nro. 102, desgl. .	"	400	—	—
54	Dem Joh. Michels Nro. 103, desgl. . .	"	350	—	—
55	Dem Joh. Michels Nro. 104, desgl. 550 Rthlr. Nebenhaus 100 Rthlr.	"	650	—	—
56	Dem Joh. Michels Nro. 106, Wohnhaus 1575 Rthlr., Stallung halb 12 Rthlr. 15 Sgr. .	"	1587	15	—
57	Dem Heinr. Michels Nro. 107, Wohnhaus .	"	625	—	—
58	Dem Heinr. Zwinge Nro. 113, Wohnhaus 800 Rtl., Schaafſtall 350 Rtl., Backhaus 50 Rtl.	"	1200	—	—
59	Dem Friedr. Gehrdes Nro. 114, Wohnhaus .	"	100	—	—
60	Dem Conr. Heinr. Michels Nro. 120, desgl. .	"	100	—	—
61	Dem Joh. Michels Nro. 125, desgl. . .	"	100	—	—
62	Der Gemeinde Großeneder, deren Sprützenh. Nr. 133	"	25	—	—
63	Dem Seelig Grünberg Nro. 137, an deſſen Wohnhaus, abgeſchätzt zu	"	7	27	—
64	Dem Heinr. Schachten Nro. 144, deſſen Wohnh.	"	250	—	—
	Summa Lit. B.		13066	4	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entſchädigungen. c. im Kreiſe Warburg.	Datum der Brandſchd.	Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
	C. Brand zu Menne.	1828.			
65	Dem Anton Schulze Nro. 22, deſſen Wohnhaus .	6. Auguſt	125	—	—
66	Dem Joſ. Thöne vorhin Schäfer Nro. 47, desgl.	"	300	—	—
67	Dem Anton Sauerland Nro. 23, desgl. . .	"	125	—	—
68	Der Wittwe Gutheim Nro. 23, desgl. . . .	"	150	—	—
69	Dem Joſ. Riggemann Nro. 38, desgl. . .	"	150	—	—
70	Dem Anton Hartmann, vorhin Bernh. Brencke Nro. 39, desgl.	"	200	—	—
71	Dem Anton Wieners Nro. 42, desgl. . .	"	250	—	—
	Summa Lit. C.		1300	—	—
	D. Ferner noch:				
72	Dem Erbpächter der Domaine Hardehauſen Langenheim zu Scherfede, die Meierei Littr. i. .	21/22. Mai	1000	—	—
73	Der Gemeinde Bühne an Kirche und Thurm, durch Blitz	22. Juni	392	16	11
74	Derſelben, desgleichen an Schule	eod.	22	12	—
75	Dem Simon Bernſtein Nro. 94 zu Borgentreich, deſſen 2 Wohnhäuſer von 1450 Rtl. ⅓.	27. Juli	483	10	—
76	Dem Chriſtoph Lotze daſelbſt, erlittener Schaden bei der Löſchung	eod.	4	15	—
	Summa Lit. D.		1902	23	11
	Wiederholung.				
	A. Brand zu Lütgeneder	11. Febr.	6959	11	4
	B. desgl. zu Großeneder	22. Juli	13066	4	—
	C. desgl. zu Menne	6. Auguſt	1300	—	—
	D. Ferner noch diverſe		1902	23	11
	Summa C. Kreis Warburg		23228	9	3
	d. Im Kreiſe Höxter.				
	Im Jahre 1828 ſind keine Entſchädigungen vorgekom̃en.				
	e. Im Kreiſe Brackel.				
	Brand zu Rieheim am	22. Febr.			
77	Dem Conr. Graßhof Nro. 120, Wohnhaus .	"	200	—	—
78	Dem Joh. Secunde Nro. 121, desgl. . .	"	500	—	—
79	Dem Joſ. Riecke Nro. 123, desgl. . . .	"	200	—	—
80	Dem Actuarius Meyer Nro. 160 und Nro. 178, Wohnhaus 1400 Rtl. Hinterhaus 500 Rthlr.	"	1900	—	—
	Latus		2800	—	—

Digitized by Google

	Tit. II. An Entſchädigungen. e. im Kreiſe Brackel.	Datum der Brandſchd.	Betrag. Rtlr.	sgr.	pf.
	Brand zu Nieheim.	1828.			
81	Dem Friedr. Glanz Nro. 161, deſſen Wohnhaus	22. Febr.	1000	—	—
82	Dem Heinr. Otte Nro. 162, desgl. . . .	"	1000	—	—
83	Dem Chriſtoph Spier Nro. 163, desgl. . .	"	200	—	—
84	Dem Joh. Heinr. Amelien Nro. 164, desgl. .	"	150	—	—
85	Dem Chriſtoph Bödecker Nro. 165, desgl. .	"	200	—	—
86	Dem Chriſtoph Sontag Nro. 166, desgl. . .	"	125	—	—
87	Dem Joſ. Simon Nro. 167, desgl. . .	"	50	—	—
			5525	—	—
88	Der Gemeinde Rheder, Beſchädigung des Kirchthurms durch Blitz	1827. 2. Juli	116	14	2
		Summa	5641	14	2
	Wiederholung.				
A.	Im Kreiſe Paderborn		410	28	2
B.	" " Büren		2758	10	—
C.	" " Warburg		23228	9	3
D.	" " Höxter		—	—	—
E.	" " Brackel		5641	14	2
		Summa Tit. II.	32039	1	7

	Tit. III. Insgemein. a. An Prämien.	Datum des Brandes. 1826.	Datum der Anweiſung. 1828.	Rtlr.	sgr.	pf.
89	Brand zu Rieſel	4. April	24. Sept.	8	10	—
90	" " Bonneckenburg . . .	1827 13 Mai	28. ejd.	9	20	—
91	" " Bonnenburg	16. Decbr.	4. April	2	27	6
92	" " Lütgeneder	1828, 11 Feb	29. Febr.	21	10	—
93	" " daſelbſt	eod.	11. April	15	—	—
94	" " Brencke	29. April	12. Mai	14	20	—
95	" " Scherfede	20. Mai	8. Auguſt	21	10	—
96	" " Großeneder	22. Juli	2. ejd.	10	—	—
97	" " daſelbſt	eod.	8. ejd.	24	25	—
98	" " Menne	6. Auguſt	15. ejd.	3	—	—
99	" " daſelbſt	eod.	13. Sept.	14	10	—
100	" " Daſeburg	8. ejd.	28. Auguſt	8	10	—
101	" " Dorfbauerſchaft . . .	19. Nov.	4. Decbr.	8	—	—
102	" " Groß Verna	5. Septb.	15. ejd.	12	20	—
			Summa .	174	12	6

	Tit. III. Insgemein. b. An Zuſchuß in den Reparatur=Koſten der verdorbenen Löſch=Geräthſchaften.	Datum des Brandes. 1828.	Datum der Anweiſung. 1828.	Betrag. Rtlr.	sgr.	pf.
103	Brand zu Lütgeneder . . .	11. Febr.	11. Mai	1	10	4
104	" " Großeneder . . .	22. Juli	19. Auguſt	—	21	11
105	" " daſelbſt	eod.	3. Sept.	1	13	4
106	" " daſelbſt	eod.	13. ejd.	2	28	—
			Summa	6	13	7
	c. An Bauprämien.					
107	Dem Fricke zu Dringenberg		15. Janr.	27	27	2
108	Dem Temme zu Wormeln		20. März	7	10	6
109	Dem Stolzenberg zu Welda		4. April	17	22	6
110	Dem Trap Nro. 63 zu Ottbergen . . .		26. Mai	17	25	5
111	Dem Flotho Nro. 61 zu Eörbecke . .		13. Sept.	10	21	5
112	Dem Rubarth zu Dahl		17. ejd.	10	29	—
113	Dem Hartwig zu Driburg		30. Oktbr.	41	16	2
114	Dem Boßner zu Welda		8. Decbr.	21	5	—
			Summa	155	7	2
	An Extraordinaria.					
115	Der Kreis=Kaſſe zu Warburg, den Beitrag für das nicht mehr exiſtirende Gefangenhaus vergütet .		20. Juli	—	12	6
116	Der Kreis=Kaſſe zu Paderborn, ad Nrum. 878 der Stadt Paderborn, desgl.		2. Auguſt	—	4	—
117	Der Kreis=Kaſſe zu Büren, den Beitrag für die in debite angeſetzte Salz=Faktorei=Gebäude zu Salzkotten		17. Sept.	5	10	—
118	Desgleichen den nachträglichen Beitrag . . .		27. Novb.	2	20	—
119	Derſelben, desgleichen in Hinſicht der Stadt Driburg		31. Oktbr.	1	—	—
120	Der Kreis=Kaſſe zu Warburg, den unbeibringlichen Reſt des Andreas Rengel zu Muddenhagen, aus dem Jahre 1815		30. ejd.	40	—	—
121	Der Kreis=Kaſſe zu Hörter, an unbeibringlichen Beiträgen aus dem Jahre 1828 . . .		30. Decbr.	2	12	—
122	Der Eßmannſchen Buchdruckerei für Kataſter= und Veränderungs=Formulare		13. ejd.	23	9	—
123	Für Kataſter=Abſchriften		4. Novb.	—	15	—
124	An Gebühren für die General=Abſchätzung des Brandes zu Lütgeneder		1. Juni	4	—	—
125	Der Kämmerei=Kaſſe zu Paderborn, ein Drittel Zuſchuß zu der von dem Maſchinen=Fabrikanten Henſchel in Caſſel angeſchafften Feuerſprütze		15. Decbr.	233	10	—
			Summa	313	2	6

Wiederholung.	Betrag. Rtlr.	ſgr.	pf.
a. An Prämien	174	12	6
b. „ Zuſchüſſen	6	13	7
c. „ Bau-Prämien	155	7	2
d. „ Extraordinairien	313	2	6
Summa	649	5	9

Balance.

Die Einnahme beträgt				36224	7	10
Dagegen die Ausgaben:						
I An Verwaltungs-Koſten	200	—	—			
II „ Entſchädigungen	32039	1	7			
III „ Insgemein	649	5	9	32888	7	4
Es bleiben alſo Beſtand, u. in nächſter Repartition zu vereinnahmen				3336	—	6

Minden, den 12. März 1829.

№ 212. Für die evangeliſche Gemeinde zu Rio de Janeiro ſind außer den in unſerer Bekanntmachung vom 16. Februar c. bezeichneten . . 75 Rtlr. 18 Sgr. 2 Pf.
Nr. 31 X. fernerweit eingegangen:

1., von Herrn H. aus Werther . . .	1	Rtlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2., durch den Hr. Landr. Haß aus der Bauerſ. Elverdiſſen	1	„	—	„	—	„
3., d. den Hr. Cantonb. Weishuhn a. d. Bauerſ. Döhren	—	„	1	„	—	„
4., aus der Bauerſchaft Roſenhagen . . .	—	„	2	„	6	„
5., „ „ „ Gorſpen und Vahlſen .	—	„	23	„	9	„
6., „ „ „ Lahde	—	„	2	„	6	„
7., „ „ „ Raderhorſt . . .	—	„	4	„	4	„
8., „ „ „ Heimſen	—	„	3	„	9	„
9., „ „ „ Dankerſen	—	„	12	„	11	„
10., „ „ „ Leteln	—	„	11	„	6	„
11., durch den Herrn Bürgerm. Göker in Petershagen	—	„	22	„	6	„
12., durch die Herren Prediger Alemann und Hartog in Bielefeld	41	„	20	„	—	„
	46	„	14	„	9	„
Summa .	122	Rtlr.	2	Sgr.	11	Pf.

Preuß. Courant, welche heute an den Hauptverein in Berlin eingeſandt worden ſind.

Wir ermangeln nicht dieſes, unter Wiederholung unſers aufrichtigen Danks für dieſe Gaben der Milde, hiermit anzuzeigen. Minden, den 1. April 1829.

Der Spezial-Verein zur Sammlung von Beiträgen für die evangeliſche Gemeinde zu Rio de Janeiro.

Richter,	v. Carow,	Delius,	Saſſe,	Zieren,	Raidt,
Reg.-Präſid.	Reg.-Direktor.	Ob.-Reg.-Rath.	Conſ.-Rath.	Conſ.-Rath.	Reg.-Secr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 10. April 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 213. Vorbeugungs-Maßregeln und Entwöhnungsmittel der Trunkſucht betr. Nr. 124.

Der übermäßige Genuß des Branntweins hat auf eine ſchreckhafte Weiſe überhand genommen, und artet häufig in eine gleich ſchädliche als ſchändliche Trunkſucht aus, durch welche die Sittlichkeit erſtickt, Ordnung und Ruhe geſtört, das häusliche und bürgerliche Glück zerrüttet, nicht ſelten Verarmung, Vergehen und Verbrechen herbeigeführt werden.

Dieſem Uebel, theils durch Vorbeugungs-Maßregeln, theils durch Entwöhnungsmittel entgegen zu wirken, iſt ganz das Amt und die Pflicht der Polizei-Verwaltung; dieſer werden die nachfolgenden Geſetze und Verordnungen in Erinnerung gebracht um darnach ihr Verfahren zu begründen.

Als Vorbeugungs-Maßregeln

beſtimmt das Allg. Landrecht Theil 2 Tit. 19. §. 6., daß Anſtalten getroffen werden ſollen, wodurch der Nahrungsloſigkeit vorgebeugt und der übertriebene Luxus geſteuert wird, und nach §. 7. ſollen Veranlaſſungen, wodurch ein ſchädlicher Müßigang genährt, und der Trieb zur Arbeitſamkeit geſchwächt wird, nicht geduldet werden.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1803 befiehlt die beſondere Aufſicht auf überflüſſige Schenkſtätten und Branntweinbuden, und will, daß die Jugend in den Schulen mit den böſen Folgen der Trunkſucht bekannt gemacht werde.

Das Geſetz vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, verlangt §. 131. und 132., welche Paragraphen auch in der Provinz Weſtphalen Anwendung finden, zu Gaſt- und Schenkwirthſchaften und zu allen ſolchen Gewerben, welche auf die Sitten des Volks einwirken, polizeiliche Qualifikations-Atteſte und Genehmigung.

Nach dem Gewerbeſteuer-Geſetz vom 30. Mai 1820. §. 10. iſt nur derjenige als Speiſe- oder Schenkwirth zu erachten, welcher Gewerbsweiſe ein offnes Lokal hält, um zubereitete Speiſen und Getränke zum Genuß auf der Stelle feil zu bieten, und als ſolcher ſteuerpflichtig.

Der Handel mit Getränken ſchließt alſo das Recht zum Verſchenk auf der Stelle nicht ein, und es darf daher kein Kaufmann und Höcker im Laden gläſerweiſe Branntwein verkaufen.

Wer dagegen handelt, macht ſich einer Ueberſchreitung der Gewerb-Befugniß und einer Kontravention ſchuldig, zu deren Rüge die Orts-Polizeibehörde verpflichtet iſt.

Digitized by Google

Reſcript vom 3. April 1828 (v. Kamptz Analen S. 528.)
Den Schenkwirthen iſt, bei Verluſt der Genehmigung zur Fortſetzung des Schanks, nicht erlaubt, länger als auf 8 Tage Branntwein auszuborgen.

Reſcript vom 2. Juni 1823. (v. Kamptz Annalen S. 388.).
Speiſewirthe, Kaffeetiers, Reſtaurateurs und Konditoren, dürfen Schnapps und Liqueure und andere Getränke gläſerweiſe nur auf den Grund polizeilicher Genehmigung ausſchenken, und ein bloßer Bierſchenker iſt nicht berechtigt, Branntwein zu verſchenken.

Reſcript vom 27. Februar 1827. (v. Kamptz Annalen S. 224.).
Endlich beſtimmt das Zirkular-Reſcript vom 7. Januar 1823 (v. Kamptz Annalen S. 164.) das Verfahren bei Ertheilung oder Verweigerung polizeilicher Genehmigung zum Betriebe gewiſſer Gewerbe, beſonders der Schenk- und Gaſtwirthſchaften, wornach sub 6. das Schenkgewerbe in der Regel allen ſolchen Perſonen zu verſagen iſt, welche daſſelbe nur als Nebengewerbe betreiben wollen. Nur ſolchen Perſonen ſoll, im Falle des Bedürfniſſes einer Schenke, die Erlaubniß dazu ertheilt werden, welche durch einen gewiſſen Wohlſtand und durch ein tadelloſes Leben dazu geeigenſchaftet ſind. Die Wittwen und Erben eines Schenkers haben zur Fortſetzung des Gewerbes kein Recht, da die Erlaubniß nur auf die Perſon geht und mit dem Tode erliſcht. Doch kann auf die individuellen Verhältniſſe billige Rückſicht genommen, und auch der Wittwe zur Fortſetzung des Gewerbes — wenn ſie dazu geeignet iſt — die perſönliche Befugniß ertheilt werden; immer aber erſt nach genauer Prüfung der Verhältniſſe.

Als Entwöhnungsmittel

beſtimmt das Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 3., daß diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müſſiggange, oder anderen unordentlichen Neigungen, die Mittel, ſich ihren Unterhalt ſelbſt zu verdienen, nicht anwenden wollen, durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufſicht angehalten werden ſollen.

Damit ſteht die Allerhöchſte Verordnung, wegen Einrichtung des Land-Armen- und Arbeitshauſes zu Benninghauſen, vom 15. Dezember 1820 und die Bekanntmachung vom 24. Juli 1823 (Münſterſches Amtsblatt S. 216. *) in Uebereinſtimmung.

In Hinſicht auf die verderblichen Folgen des übermäßigen Branntweingenuſſes, iſt ein überall gleiches aber auch kräftiges Verfahren innerhalb der bemerkten geſetzlichen Schranken dringend nöthig, und es kann hiernach den verſchiedenen Verwaltungs-Behörden nicht ſchwierig ſeyn, ſich darin folgerecht zu bewegen. Es muß Grundſatz ſeyn und bleiben, die überflüſſigen Schenken bis auf das wirkliche Bedürfniß zu vermindern, und keinem Getränkehändler, der nicht zugleich als Schenker ſteuert, mithin die polizeiliche Qualifikation dazu ſchon beſitzt, zu geſtatten, gleicherweiſe zum Genuß auf der Stelle auszuſchenken. Kleinliche Intereſſen der Einzelnen müſſen dem Wohle des Ganzen untergeordnet ſeyn, und dürfen daher nicht berückſichtigt werden. Gegen Menſchen, die ſich unordentlichen Neigungen hingeben, muß die Orts-Polizeibehörde nach den individuellen Verhältniſſen derſelben rathend und helfend wirken, wenn aber damit nicht auszureichen iſt, die geſetzlichen Entwöhnungsmittel anwenden.

Münſter, den 31. März 1829.

*) Mindenſches Amtsblatt Nro. 38, Seite 255.

Digitized by Google

Von dem Geheimen Regierungsrath Roſcius in Marienwerder iſt eine inhaltreiche Schrift:

„Weſtpreußen von 1772 bis 1827“

erſchienen, deren Verbreitung nach der günſtigen Beurtheilung, welche über dieſe reiche Sammlung von Materialien zur Geſchichte der Verwaltung und zur Statiſtik einer intereſſanten Provinz die Staatszeitung in No. 284. von 1828 ausgeſprochen hat, zu wünſchen iſt.

№ 214. Empfehlung der Schrift: Weſtpreußen von 1772 bis 1827, von G. R.-R. Roſcius.

Deshalb mache ich auf das Erſcheinen des Buches, von welchem bereits die zweite Auflage vorbereitet wird, mit dem Bemerken aufmerkſam, daß daſſelbe für den Preis von 1 Thlr. 10 Sgr. in Münſter beim Regierungs-Sekretair Jochmus zu haben iſt.

Münſter, den 24. März 1829.

Der Herr Landrath von Eſſellen zu Soeſt hat in den Kirchſpielen ſeines Kreiſes ebenfalls Vereine zu Stande gebracht, welche ſich mit der Aufſicht, Behandlung und Beſſerung der Individuen, welche aus dem Land-Armenhauſe zu Benninghauſen entlaſſen worden ſind, beſchäftigen, und verdient dieſe Einrichtung um ſo mehr dankbarer Erwähnung, als ſie die erſte dieſer Art im Regierungs-Bezirke Arnsberg iſt.

Münſter, den 26. März 1829.

№ 215. Errichtung von Vereinen zur Beaufſichtigung und Beſſerung der aus dem Landarmenhauſe entlaſſenen Individuen betr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Der Allgemeine Anzeiger der Deutſchen enthält in Nro. 63. und 64. d. J. die Mittheilung einer neuen Methode in Behandlung der Milzbrand-Krankheiten der Kühe und Pferde, welche ſich in mehrfach wiederholten Verſuchen durchaus als günſtig bewährt haben ſoll. Der Angabe nach ſoll man dem Thiere, jedoch ſogleich nach Entdeckung der Krankheit, acht Pfund Blut laſſen, ein halbes Maaß davon mit einem halben Maaß ſcharfen Weineſſig vermiſchen, drei Eidotter darunter quirlen, und ſolches eingeben. Mit dieſem Mittel, welches ſchon für ſich eine Beſſerung hervorgebracht haben ſoll, ſind jedoch häufige kalte Sturzbäder mit Vortheil in Verbindung gebracht. Wenn wir auch die Ueberzeugung hegen, daß die Blut-Entziehung gleich zu Anfang der Krankheit, der Weineſſig und die kalten Sturzbäder als das eigentlich Wirkſame in der angegebenen Heil-Methode zu betrachten ſein möchten, und daß das dem Thiere einzugebende Blut, unweſentlich — ja ſofern es als krankes Blut zu betrachten iſt — gänzlich zu entbehren, und durch jedes andere ſchleimigte Vehikel zu erſetzen ſei, ſo finden wir uns doch, unter Verweiſung auf den ausführlichen Bericht im Allg. Anzeiger, veranlaßt, die Kreis-Thierärzte auf die Anwendung dieſer Heilmethode in vorkommenden Fällen des Milzbrandes um ſo mehr aufmerkſam zu machen, als es bis jetzt an einem ſichern Mittel gegen dieſe gefährliche Krankheit mangelt.

№ 216. Milzbrand-Krankheiten der Kühe und Pferde betr. Nr. 257. K. I.

Wir beauftragen die betreffenden Thierärzte zugleich, unter Verweiſung auf die genaue Beobachtung der wegen des Milzbrandes erlaſſenen Verfügungen und Bekanntmachungen über jeden mit dem angegebenen Mittel etwa anzuſtellenden Verſuch und über den Erfolg deſſelben ausführlich an uns zu berichten.

Minden, den 21. März 1829.

Digitized by Google

№ 217. Stattgehabte Brandfälle im Jahr 1828 betr. Nr. 662. I. L.
Nachdem die Entſtehungs-Urſachen der im Jahre 1828 im hieſigen Verwaltungs-Bezirk ſtattgehabten Brandfälle, durch die angeſtellten Unterſuchungen in polizeilicher Hinſicht ermittelt und feſtgeſtellt worden ſind, ſäumen wir nicht, die Reſultate dieſer Ausmittelungen im Folgenden zur Kenntniß der Intereſſenten der 4 verſchiedenen Feuer-Verſicherungs-Societäten zu bringen.

Im Ganzen haben ſich im vorigen Jahre 95 Brandfälle ereignet. Dadurch wurden überhaupt 167 Grundbeſitzer beſchädigt und 198 Gebäude ein Raub der Flamme, nämlich 148 Wohngebäude, 12 Nebengebäude, 10 Scheunen, 14 Ställe, 7 Backhäuſer und 7 Mühlen.

Von dieſen Brandſchäden wurden 5 durch Blitzſtrahl, 1 durch Unvorſichtigkeit, 5 durch muthmaßliche, 1 durch ausgemittelte Brandſtiftung, 83 aber durch nicht ermittelte Zufälle veranlaßt.

Minden, den 19. März 1829.

№ 218. Nr. 751. B. I. pl.
Der im laufenden Jahre 1829 auf den 3. und 4. Mai anſtehende Kirchmeß- und Kram- und Viehmarkt zu Friedrichsdorf, iſt, wegen Zuſammentreffens mit dem Jahrmarkt zu Bielefeld, auf Sonntag und Montag, den 26. und 27. April, verlegt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums gebracht wird.

Minden, den 28. März 1829.

№ 219. Ueberweiſung von Kapellen zu weltlichen Zwecken. Nr. 352. N. Pl. I.
Einer Beſtimmung des Königlich hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28. v. M. gemäß, kann die Ueberweiſung von Kapellen zu weltlichen Zwecken nur mit Genehmigung des Staats und auf Verfügung der geiſtlichen Behörde erfolgen.

Minden, den 31. März 1829.

№ 220. Vermächtniß. Nr. 708. S. I.
Der hierſelbſt verſtorbene Kaufmann Carl Friedrich Müller, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente

1., zur Errichtung eines Armen- Kranken- und Arbeitshauſes in hieſiger Stadt ein Kapital von 8000 Rthlr.,

2., ein Kapital von 2000 Rthlr, von deſſen Zinſen jährlich am Sterbetage des Teſtators die bedürftigſten Armen bekleidet werden ſollen,

ausgeſetzt.

Minden, den 23. März 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 221. Nr. 393. I. M.
Die durch den Tod des Paſtors Rieſe in Bockhorſt, Kreiſes Halle, Diözeſe Bielefeld, erledigte dortige Pfarrſtelle, iſt dem Pfarramts-Candidaten Heinrich Adolph Dieſtelkamp, zeitigen Pfarrverweſer zu Gohfeld, Kreiſes Bünde, Diözeſe Herford, verliehen worden.

Nr. 438. I. M.
Die durch die Verſetzung des Paſtors Linckmeyer nach Bergkirchen erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Eidinghauſen, Kreiſes und Diözeſe Minden, iſt von dem Patron derſelben, Freiherrn von Puttkammer auf Ovelgünne, dem Pfarramts-Can-

didaten und Conrektor am hieſigen Gymnaſio, Chriſtian Ludwig Cämmerer verliehen, und iſt die Beſtätigung der Vokation von der Königl. Regierung ertheilt worden.

Zur Beſetzung der neu dotirten Kaplanei zu Scherfede durch den bisher zu Driburg geſtandenen Kaplan Walter, iſt das landesherrliche Placet unterm 19. März c. erfolgt. Nr. 553. N. I.

Die erledigte Unterförſterſtelle zu Neuenheerſe iſt dem bisherigen Unterförſter Perl zu Schwanei übertragen, und auf deſſen Stelle in Schwanei iſt der Unterförſter Graſſo von Harth verſetzt worden. Nr. 183. b. II.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 222. Nr. 3606.

Um einländiſchen Handlungshäuſern die Aufſuchung von Waaren-Beſtellungen im Auslande zu erleichtern, kann die Rückbringung der Muſterkarten, welche nach ihrem Umfange der Eingangs-Abgabe unterliegen würden, mit Beobachtung folgender Förmlichkeiten, ſteuerfrei ſtatt finden:

1. dem Hauptamte des Bezirks wird ein vollſtändiges Verzeichniß der Muſterſtücke nach Gattung, Zahl und Gewicht, unterzeichnet von dem Verſender, und durch die landräthliche Behörde dahin beglaubigt:
   daß die Waare einländiſchen Urſprungs ſei,
   zugeſtellt.
2. Ueber dieſe Muſterſtücke wird ſodann ein Miniſterialpaß ertheilt; das Hauptamt fügt demſelben das Stückverzeichniß bei, und bezeichnet die Muſter angemeſſen.
3. Bei dem Abgange in das Ausland hat der Reiſende dem Ausgangsamte die Muſter und den Paß, jene zur Reviſion, dieſen zur Beſcheinigung, vorzulegen.
   Die Wiedereinfuhr erfolgt, ſofern dieſer Bedingung genügt iſt, und der Paß die Muſterkarte begleitet, abgabenfrei.

Werden Muſter ohne ſolchen Paß in das Ausland geſchickt, ſo haben die Abſender es ſich lediglich beizumeſſen, wenn bei der Rückbringung die volle Eingangs-Abgabe erhoben wird.

Münſter, den 29. März 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 223. Nr. 1238.

Allen im hieſigen Oberlandesgerichte angeſtellten Herren Juſtiz-Commiſſarien, ohne Unterſchied ob ſie bei uns ſelbſt oder bei den uns ſubordinirten Untergerichten zur Prozeß-Praxis befugt ſind, wird auf den Grund des im 64. Hefte der von Kampzſchen Jahrbücher für Preußiſche Geſetzgebung ꝛc. Nro. 9. pag. 307 enthaltenen Reſkripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 29. Dezember 1828 hiermit Folgendes eröffnet:

1. Jeder Juſtiz-Commiſſar iſt von nun an verpflichtet, ein Rechnungs-Buch über alle in ſeinen Dienſt-Verhältniſſen erhobene Gelder und Cours habende Papiere zu halten, — die empfangenen Gelder und Cours habenden Papiere am Tage des Empfangs darin in Einnahme zu ſtellen — und in eine beſondere Abtheilung des Buches die Verausgabung zu notiren.
2. Außerdem muß jeder Juſtiz-Commiſſar ein vollſtändiges Repertorium von allen Manual-Akten halten.

Digitized by Google

3, Jeder Juſtiz-Commiſſar, welcher die verordneten Kaſſen-Bücher nicht hält, verfällt in eine Ordnungsſtrafe von Zehn Thalern. Eine gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher kein vollſtändiges Repertorium der Manual-Akten hat.

4., Sämmtlichen Obergerichten iſt zur Pflicht gemacht worden, die Juſtiz-Commiſſarien ihres Bezirks auf dieſe Vorſchriften zu verweiſen, und bei Beſchwerden der Partheien über verzögerte Ablieferung von Geldern oder Dokumenten durch Inſpektion der Rechnungs-Bücher ſich davon zu unterrichten: ob und wie der Juſtiz-Commiſſar, über den Beſchwerden geführt worden, den vorbemeldeten Anweiſungen ad 1 et 2 genüget hat.

Die Haltung und ſorgfältige genaue Führung der ad 1 et 2 vorgeſchriebenen Caſſen-Bücher und Repertorien iſt für den regelmäßigen Geſchäftsbetrieb ſo durchaus nothwendig, daß wir unbedenklich vorausſetzen können, daß ein jeder der in unſerm Geſchäfts-Bezirke angeſtellten Herren Juſtiz-Commiſſarien, deren Anlegung gleich bei dem Antritte ſeines Amts von ſelbſt ſchon bewirkt haben wird, und daß wir daher nicht fürchten dürfen, in den unangenehmen Fall zu kommen, die ad 3 beſtimmte Ordnungsſtrafen jemals anwenden zu müſſen.

Paderborn, den 27. März 1829.

№ 224. Der Juſtiz-Commiſſarius Henrici zu Nieheim, iſt unterm 12. Februar c. zum Notarius publicus im Departement des hieſigen Oberlandes-Gerichts ernannt worden.
Nr. 3114. E. B.

Paderborn, den 20. März 1829.

Bekanntmachungen.

№ 225. (5) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
Nr. 294. Q. R. I.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Digitized by Google

Jn der Nacht vom $^{20}/_{21}$. Februar d. J. ſind dem Ortsdiener Bernard Brockmeier zu Ringbocke, Gerichtsbezirks Salzkotten, durch Einbruch folgende Sachen geſtohlen worden, als: № 226. Diebſtahls-Anzeige.

1., 2 Brode;
2., 10 Mettwürſte;
3., 1 Pfund Flumen;
4., 1½ Stück weiße Leinewand;
5., 3 Manns- und 4 Frauenshemde von Hanfleinen;
6., ein roth baumwollenes Taſchentuch mit gelben Streifen.

Dieſer Diebſtahl wird öffentlich bekannt gemacht, und jeder erſucht, alle zur Ausmittelung der geſtohlenen Sachen oder der Thäter dienende Thatumſtände, entweder der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 21. März 1829.

Königlich Preußiſches Jnquiſitoriat.

I., Dem Handarbeiter Johann Brand hierſelbſt ſind ungefähr 8 Tage vor Weihnachten v. J. ein alter 2 Eimer enthaltender runder kupferner Waſſerkeſſel, welcher beſonders daran kenntlich, daß ein Theil des oberen Randes fehlte und in deſſen Boden ein Flicken enthalten iſt. № 227. Diebſtahls-Anzeige.

II., Dem hieſigen Fährmann Philipp Hortig im Anfange Februar c. ebenfalls ein alter kupferner Waſchkeſſel von 2 Eimer Jnhalt, und zwei zinnerne Teller.

III., Der Tribunal-Richterin Aſchoff allhier, zwiſchen den 2. und 4. März, eine 1½ Fuß hohe kupferne Theemaſchine in der Form einer Urne, und

IV., Dem Doctor medicinae Aſchoff hierſelbſt am 8. bis 9. d. M. eine kupferne inwendig verzinnte Kaſſerolle, nebſt einem zu derſelben gehörigen kupfernen Deckel, entwendet.

Dieſe Diebſtähle, deren Thäter unbekannt ſind, werden, unter der Warnung vor dem Ankauf der geſtohlenen Sachen, mit dem Erſuchen an jeden, öffentlich bekannt gemacht, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeiſchaffung des Entwendeten dienende Umſtände der nächſten Orts- oder der unterzeichneten Behörde ſofort anzuzeigen.

Herford, den 25. März 1829.

Königlich Preußiſches Jnquiſitoriat.

Jn der Nacht vom $^{20}/_{21}$. d. M. ſind dem Colon Conrad Scheefermeier, deſſen Knechte Franz Wibbler, und deſſen Magd Anne Marie Klöſer zu Sande, im hieſigen Gerichtsbezirke, durch Einbruch unten verzeichnete Sachen geſtohlen worden. № 228. Diebſtahls-Anzeige.

Dieſer Diebſtahl wird, da der Thäter noch unbekannt iſt, mit dem Erſuchen an Jeden, öffentlich bekannt gemacht, alle zur Ausmittelung der geſtohlenen Sachen und der Thäter dienende Thatumſtände, ſofort der nächſten Ortsbehörde oder uns anzuzeigen.

Paderborn, den 31. März 1829. **Königl. Preuß. Jnquiſitoriat.**

Verzeichniß der geſtohlenen Sachen.

I. Des ꝛc. Scheefermeier:

1., 26 Stück hänfenes Einſchlagsgarn;

Digitized by Google

2., 12 Stück dito Scheergarn;
3., 1 Stück dito Leinewand;
4., 2 Paar weiß wollene Strümpfe;
5., 1 zinnener und 1 kupferner Kaffetopf;
6., 1 neuer kupferner Keſſel, 1½ Eimer groß;
7., 1 kupferner dito, auf beiden Seiten geflickt,
8., ein blauer halb getragener Kittel, vorn zum Zumachen mit einer Schnalle;
9., eine Frauensunterjacke von ſchwarzem Bieber;
10., eine Porcellan-Pfeife mit elaſtiſchem Rohre und breiter Spitze. An dem Pfeifenkopfe war vorn ein Gemälde befindlich, welches eine Violine und ein Weinglas vorſtellte, und befanden ſich außerdem auf dem Kopfe unter andern die geſchriebenen Worte: Aller Wein macht Freude;
11., 6 zinnene Teller, wovon 3 gezeichnet F. R.;
12., 6 zinnene Löffel;
13., 1 Paar Kinderſchuhe mit Strümpfen;
14., 1 geflickter Kaffebrenner;
15., ein drillenes und ein ſchlicht leinenes Tiſchtuch;
16., ein Sack, welcher an der Nath mit einem Lappen geflickt;
17., ein Beil zum Holzhacken;
18., ein Spiegel im □ mit roth gefärbtem Rande, der ſo eingerichtet daß ein Deckel darüber geſchoben werden kann;
19., 3 Ellen graue und ⁷/₄ breite Leinewand;
20., 1 Grabeſcheide, 1 Pferdeleine, 1 Strick und 1 Hut.

II. Deſſen Knecht:

1., 1 weiße Mütze mit rothem Bande;
2., 1 rothes Schnupftuch;
3., 1 Paar halb angeſtrickte wollene Strümpfe mit Streifen;
4., 1 neue Jacke von blau gefärbter mit weißen Punkten verſehener Leinwand;
5., ein Paar weiß geſtreifte Strümpfe;

III. Deſſen Magd:

1., 11 Stück halb getragene Hemde;
2., 1 roth geblümtes Kattunkleid;
3., 9 Ellen blaue mit weißen Blumen gedruckte flechſene Leinewand;
4., ein geblümtes Halstuch mit einer Frange und einem rothen Rande;
5., eine Elle ſeidener Band und eine ſchwarze Kattunſchürze.

№ 229. Nr. 59 X. Der in der Nacht vom 14. auf den 15. März c. aus dem Gefängniß zu Höxter entſprungene Johann Chriſtoph Reitemeier aus Derenthal im Braunſchweigiſchen, iſt wieder ergriffen und eingeliefert worden; weshalb der unterm 19. März c. erlaſſene Steckbrief ceſſirt.

Paderborn, den 27. März 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 14. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 230. Verzeichniß derjenigen zur Kriegsreſerve beurlaubten Jäger, welche nicht haben ermittelt werden können.

In Gemäßheit der Anordnung des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz werden die nachfolgend bezeichneten, als Kriegs-Reſerviſten beurlaubten Jäger aufgefordert:

ſich unverzüglich bei den Landwehrbehörden ihres Aufenthaltsorts zu melden, und denſelben ihren Aufenthalt anzuzeigen —

mit der Warnung, daß, wer dieſer Aufforderung nicht binnen ſechs Monaten a dato Folge leiſtet, in den Liſten der Jäger-Kriegs-Reſerve gelöſcht werden, und des Verſorgungs-Anſpruchs verluſtig gehen wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Leben, dem gegenwärtigen Aufenthalte oder dem Tode eines dieſer Jäger etwas wiſſen, der Landwehr-Behörde ihres Aufenthalts-Wohnorts davon Anzeige zu machen erſucht.

Münſter, den 27. März 1829.

Digitized by Google

No.	Bataillon oder Abtheilung	Compagnie	Charge	Vor= und Zuname	Alter	Dienſtzeit
					Jahr	
1	Garde=Jäger=Bataillon	1.	Jäger	Friedlieb Louis Siebenliſt	27	10
2	desgleichen	1.	"	Ludwig Fauſtmann	41	14
3	desgleichen	1.	"	Ludwig Fleiſcher	38	14
4	desgleichen	1.	"	Wilhelm Hontſchka	38	17
5	desgleichen	2.	"	Ludwig Haſenwinkel	32	14
6	desgleichen	2.	"	Chriſtoph Henze	44	14
7	desgleichen	2.	"	Wilhelm Gottlieb Hauer	42	19
8	desgleichen	2.	"	Abraham Günther	46	16
9	desgleichen	2.	"	Johann Heinrich Schmidt	34	14
10	desgleichen	3.	"	Thaddäus Gergler	40	16
11	Erſtes Jäger=Bataillon		"	Martin Woiſch	33	15
12	Zweite Jäger=Abtheitung	2.	"	Carl Haſſe	27	8
13	desgleichen	2.	"	Heinrich Balthaſar Helm	31	14
14	desgleichen	2.	"	Carl Friedrich Kittner	33	14
15	desgleichen	2.	"	Johann Langner	33	16
16	desgleichen	2.	"	Michael Miericke	35	16
17	desgleichen	2.	"	Joſeph Wochnick	35	16

Digitized by Google

Vaterland			Letzter bekannter Aufenthalt				Bemerkungen
Geburtsort	Kreis	Regierungsbezirk	Ort	Kreis	Regierungsbezirk	Nro. des Landwehr-Regiments	
Zichtau	Neuhaldensleben	Magdeburg	Koitenhagen	Greifswald	Stralſund	2.	11. März 1823 zur Kriegs-Reſerve entl.
Trebichow	Croſſen	Frankfurth	Clebow	Croſſen	Frankfurth	12.	15. März 1819 desgleichen
Bauchwitz	Königreich Pohlen		Trebſchen	Züllichau	Frankfurth	12.	10. Juni 1819 desgleichen
Otto-Langendorf	Gruenberg	Liegnitz	Neumarkt	Neumarkt	Breslau	10.	21. Juni 1820 desgleichen
Baronnen	Oletzko	Gumbinnen	Berlin		Berlin	20.	1. Juni 1818 desgleichen
Milow	Weſthavelland	Potsdam	Milow	Weſthavelland	Potsdam	24.	1. Juli 1818 desgleichen
Breslau	Breslau	Breslau	Tſchermeiſel	Sternberg	Frankfurth	8.	21. Febr. 1818 desgleichen
Zobten	Loewenberg	Liegnitz	Ober-Ravelsberg	Goldberg Haynau	Liegnitz	18.	1. Febr. 1815 desgleichen
Weißwaſſer	Rothenburg	Liegnitz	Weißwaſſer	Rothenburg	Liegnitz	6.	1. Oktbr. 1818 desgleichen
Ullersdorf	Grottkau	Oppeln	Brieg	Brieg	Breslau	11.	1. Febr. 1816 desgleichen
Neudiock	Schleſien	Schleſien	Schloß Neudeck bei	Tarnowitz	in Schleſien	23.	1816 — desgleichen
Stralſund		Stralſund	Stralſund		Stralſund	2.	12. Juli 1824 desgleichen
Hochheim		Erfurth	Hochheim		Erfurth	27.	24. Septb. 1817 desgleichen
Aslau	Loewenberg	Liegnitz	Leuckthal	Loewenberg	Liegnitz	6.	20. Nov. 1819 zur Kriegsreſerve entl.
Pawlowick	Oppeln	Oppeln	Chola	Oppeln	Oppeln	23.	22. Jan. 1816 desgleichen
Kummerow	Angermünde	Potsdam	Berlin		Berlin	20.	1. April 1816 desgleichen
Boiſchowo	Pleß	Oppeln	Sembowitz	Oppeln	Oppeln	23.	10. Febr. 1816 desgleichen

Digitized by Google

No.	Bataillon oder Abtheilung	Compagnie	Charge	Vor- und Zuname	Alter	Dienstzeit
					Jahr	
18	Zweite Jäger-Abtheilung	2.	Jäger	Ignatz Zielinsky	39	18
19	desgleichen	3.	"	Heinrich Blum	34	16
20	desgleichen	3.	"	Carl Friedrich Brueß	36	16
21	desgleichen	3.	"	Georg Chriſtian Chriſtian	33	16
22	desgleichen	3.	"	Carl Johann Ludw. Danker	34	16
23	desgleichen	3.	"	Johann Friedrich Erichſon	31	14
24	desgleichen	3.	"	Carl Friedrich Freitag	32	16
25	desgleichen	3.	"	Johann Friedrich Heine	35	14
26	desgleichen	3.	"	Chriſtian Friedr. Hoffmann	39	16
27	desgleichen	3.	"	Karl Friedrich Köppen	34	16
28	desgleichen	3.	"	Johann Krauſe	35	16
29	desgleichen	3.	"	Johann Chriſtoph Müller	42	16
30	desgleichen	3.	"	Friedr. Wilh. Schöpcke	38	14
31	desgleichen	3.	"	Heinrich Auguſt Weber	37	17
32	desgleichen	3.	"	Friedrich Wilhelm Witte	33	16
33	Dritte Jäger-Abtheilung	1.	"	Ludwig Grandjang	37	18

Digitized by Google

Vaterland			Letzter bekannter Aufenthalt				
Geburtsort	Kreis	Regierungsbezirk	Ort	Kreis	Regierungsbezirk	Nro. des Landwehr-Regiments	Bemerkungen
Preiſewitz	Gleiwitz	Schleſien	Preiſewitz	Gleiwitz	in Schleſien	22	
Loben	im Meck	lenburg	Arendſee	Prenzlow	Potsdam	8	22. Januar 1816 zur Kriegsreſerve entl.
Alt-Wohlau	Wohlau	Breslau	Koſchütz	Croſſen	Frankfurth	12	10. Februar 1816 desgleichen
Roßwitz		in Weſtpreußen	Banitz	Conitz	Marienwerder	5	22. Janr. 1816 desgleichen
Creweſee	Oſterburg	Magdeburg	Creweſee	Oſterburg	Magdeburg	26	6. Oct. 1820 desgl. Hat ſich 1816 a. Creweſee entfernt, ohne anzugeben wohin.
Frankfurth	Lebus	Frankfurth	Schuſenz	Lebus	Frankfurth	8	4. März 1819 zur Kriegsreſerve entl.
Neuſtadt E. W.	Ober-Barnim	Potsdam	Schoenow	Teltow-Sterkow	Potsdam	20	22. Jan. 1816 desgleichen
Szarrekkow	Stolpe	Coeslin	Narwitz	Soldin	Frankfurth	14	30. Nov. 1819 desgleichen
Heidau		Liegnitz	Heidau		Liegnitz	18	10. Febr. 1816 desgleichen
Schildberg	Soldin	Frankfurth	Pudewitz		Poſen	10	18. Febr. 1816 desgleichen
Michelski	Samter	Poſen	Fürſtenfelde	Küſtrin	Frankfurth	8	10. Febr. 1816 desgleichen
Freienwald	Freienwald	Liegnitz	Klitsdorf	Bunzlau	Liegnitz	6	22. Janr. 1816 desgleichen
Conſtanz	Königsberg	Frankfurth	Rasbaum	Schievelbein	Cöslin	9	9. Janr. 1819 desgleichen
Zoſſen	Teltow-Storkow	Potsdam	Homburg		in Sachſen		22. Janr. 1816 desgleichen
Berlin		Berlin	Terno	Glogau	Liegnitz	18	22. Janr. 1816 desgleichen
Marienwerder		Marienwerder	Prosnicken	Marienwerder	Marienwerder	4	11. Mai 1819 desgleichen

Digitized by Google

No.	Bataillon oder Abtheilung.	Compagnie	Charge	Vor- und Zuname	Alter	Dienſtzeit
					Jahr	
34	Dritte Jäger-Abtheilung	1.	Jäger	Ferdinand Heinrich	31	13
35	desgleichen	1.	-	Ambroſius Rachner	33	15
36	desgleichen	1.	-	Gottlob Schwerdt	39	17
37	desgleichen	2.	-	Karl Auguſt Flügge	30	12
38	desgleichen	2.	-	Johann Gottlieb Herrmann	40	16
39	desgleichen	2.	-	Auguſt Ferdinand Müller	31	10
40	desgleichen	2.	-	Michael Kowatzky	32	12
41	desgleichen	2.	-	Heinrich David Wiberalsky	38	17
42	Vierte Jäger-Abtheilung	3.	-	Martin Krauſe	29	11
43	desgleichen	4.	-	Friedrich Wilhelm Meyer	35	16

Potsdam, den 10. März 1829.

Königliche Inſpektion der Jäger und Schützen.

Der Obriſt-Lieutenant und Inſpekteur

v. Neumann.

Digitized by Google

Vaterland			Letzter bekannter Aufenthalt				Bemerkungen
Geburtsort	Kreis	Regierungsbezirk	Ort	Kreis	Regierungsbezirk	Nro. des Landwehr-Regiments	
Katzozka	Meſeritz	Poſen	Katzozka	Meſeritz	Poſen	19	3. Septb. 1819 zur Kriegsreſerve entl.
Eckartsdorf	Glatz	Breslau	Eckartsdorf	Glatz	Breslau	11	16. Febr. 1820 desgleichen
Puſtritz	Wittenberg	Merſeburg	Berlin	Berlin	Berlin	20	23. April 1816 desgleichen
Klockow	Weſtpriegnitz	Potsdam	Achen	Achen	Achen	25	3. Septb. 1819 desgleichen
Berlin		Berlin	Goſchütz	Wartenberg	Breslau	18	27. Mai 1819 desgleichen
Schomburg	im Königreich	Sachſen	Rückersdorf	Freiſtadt	Liegnitz	12	29. Nov. 1822 desgleichen
Marczen	Bomſt	Poſen	Poſen	Poſen	Poſen	19	24. Nov. 1821 desgleichen
Oſche	Tuchel	Marienwerder	Oſche	Tuſchel	Marienwerder	5	11. Mai 1819 desgleichen
Kniewenbruch	Derſchau	Danzig	Fauleney	Derſchau	Danzig	5	15. Oktbr. 1821 desgleichen
Nutterdamm	Cleve	Düſſeldorf	Nutterdamm	Cleve	Düſſeldorf	17	11. Mai 1819 desgleichen

Verordnung und Bekanntmachung der Regierung.

№ 231. Ernennung von Ober-Wege-Commiſſarien betr. Nr. 600. Q. I.

Mit Bezugnahme auf die Beſtimmungen unſerer Wegebau-Inſtruktion vom 30. September 1826, und die durch unſre Bekanntmachung vom 27. Oktober 1827 (Amtsblatt Stück 55 Nro. 577) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vorſchriften des §. 10 jener Inſtruktion, fordern wir die landräthlichen Behörden hierdurch nochmals dringend auf, uns die Vorſchläge zu den zu ernennenden Oberwege-Commiſſarien, ſo weit es noch nicht geſchehen, um ſo mehr baldigſt einzureichen, als durch die Mitwirkung und Controle jener Oberwege-Commiſſarien der Zweck einer gründlichen Wegebeſſerung weſentlich befördert wird. Bereits in vielen der ältern Provinzen der Monarchie hat ſich die nachahmungswerthe Einrichtung dieſer Ehrenämter ſeit geraumer Zeit bewährt, und wir dürfen nicht zweifeln, daß auch in unſerm Verwaltungs-Bezirke für das Gemeinwohl thätige Einwohner ſich finden werden, die ein ſolches Amt zu übernehmen bereit ſind. Indem wir bei dieſer Veranlaſſung die betreffenden Verwaltungs-Behörden und Orts-

Digitized by Google

Vorſteher auffordern, für die Unterſtützung der Oberwege-Commiſſarien bei deren Anordnungen und kontrollirenden Maaßregeln einer nachhaltigen und gründlichen Inſtandſetzung und Beſſerung der öffentlichen Wege möglichſt wirkſam zu ſein, bemerken wir, daß ſeit der Ausführung unſerer obenerwähnten Inſtruktion folgende Gutsbeſitzer und Einwohner von uns zu Ober-Wege-Commiſſarien ernannt ſind:

I. Im Kreiſe Minden.

1., Der Gutsbeſitzer Herr Baron v. Schlottheim zu Wietersheim.
2., Der Gutsbeſitzer Herr Cäſar zum Rothenhoff.
3., Der Gutsbeſitzer Herr Schumacher zum Weddigenſtein.

II. Im Kreiſe Rahden.

4., Der Gutsbeſitzer Herr Baron von der Reck zu Obernfelde.
5., Der Kammerherr Herr Baron v. Vely Jungken zu Hüffe.
6., Der Gutsbeſitzer Herr Stille zu Renkhauſen.
7., Der Geometer, Lieutenant Herr Meier Benning zu Hartenfeld.

III. Im Kreiſe Bünde.

8., Der Rentmeiſter Herr Schemel zu Beck.
9., Der Bürger Herr Nordmeier zu Enger.
10., Der Grundbeſitzer Herr Meier zu Lenzinghauſen.

IV. Im Kreiſe Wiedenbrück.

11., Der Gemeinderath Herr Krümpelmann zu Wiedenbrück.
12., Der Meier Herr Herlage zu Herzebrock.
13., Der Meier Herr Geißel zu Bockel.
14., Der Gemeinderath Herr Hansmeier zu Lintel.
15., Der Bürgermeiſter Herr Häge zu Gütersloh.
16., Der Beigeordnete Herr Wilcke zu Gütersloh.

V. Im Kreiſe Büren.

17., Der Gutsbeſitzer Herr Baron v. Brenken zu Erpernburg.
18., Der Gutsbeſitzer und Ortsbeamte Herr Kleine zu Weſtheim.

VI. Im Kreiſe Brackel.

19., Der Referendarius Herr Baron v. d. Borch zu Holzhauſen.

VII. Im Kreiſe Warburg.

20., Der Stadtrath Herr Koch zu Warburg.
21., Der Amtmann Herr Kohli zu Schweckhauſen.
22., Der Bürgermeiſter Herr Eickenkötter zu Gehrden.
23., Der Ortsbeamte Herr v. Benninghauſen zu Dringenberg.
24., Der Cantonsbeamte Herr Heſſe zu Röſebeck.

VIII. Im Kreiſe Hörter.

25., Der Poſtmeiſter Herr Bennewitz zu Beverungen.
26., Der Kammerrath Herr Gethmann zu Corvey.
27., Der Grundbeſitzer Herr Büttner zu Ottbergen.

Minden, den 30. März 1829.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 17. April 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 4. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1174. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 7. Februar 1829., die Modification der Beſtimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Weſtphalen vom 13. Juli 1827. enthaltend.

— 1175. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. Februar 1829., die Porto-Reſtitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rthlr. und darüber betr.

— 1176. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. Februar 1829., nach welcher die §. 118. des Gewerbepolizei-Geſetzes vom 7. September 1811 enthaltene Vorſchrift, daß Feldmeſſer und Nivellirer dieſes Gewerbe nur dann zu betreiben befugt ſind, wenn ſie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angeſtellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen ſoll.

— 1177. Publikandum des dem Buch- und Kunſthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums. Vom 9. März 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 232. Vorleſungen bei der chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter betr. Nr. 1108.

Folgende Vorleſungen werden im bevorſtehenden Sommer-Semeſter 1829 bei der chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter gegeben werden:

Für die Erſte (jüngſte) Abtheilung.

1. Profeſſor Röhling wird Dienstags und Mittwochs von 6½ bis 8 Uhr Phyſik lehren.

2. Dr. Rödig wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Botanik lehren.

3. Regierungs-Rath Dr. von Bönninghauſen wird am Vormittage des Sonnabends die botaniſchen Exkurſionen leiten.

4. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr die Chemie vortragen.

5. Dr. Tourtual jun. wird Montags, Mittwochs und Freitags von 10 bis 11 Uhr Oſteologie und Syndesmologie leſen.

Digitized by Google

6. Derſelbe wird Montags, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über allgemeine und ſpezielle Anatomie halten.

7. Der Direktor der Anſtalt Dr. Wutzer wird Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr allgemeine Anatomie lehren.

8. Profeſſor Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr in der lateiniſchen Sprache, und an denſelben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der deutſchen Sprache Unterricht ertheilen.

Für die Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Montags und Dienstags von 6 bis 7 Uhr Morgens die Phyſiologie vortragen.

2. Medizinal-Aſſeſſor Dr. Buſch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens ſpezielle Pathologie und Therapie lehren.

3. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Arzneimittellehre vortragen.

4. Der Direktor der Anſtalt Dr. Wutzer wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr die Lehre von der Entzündung und die Operations-Lehre vortragen, und außerdem noch beſondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgiſchen Operationen feſtſetzen.

5. Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie geben.

6. Dr. Wirtenſohn wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über Arzneimittellehre, ſpezielle Pathologie und Therapie halten.

7. Profeſſor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr den Unterricht in der lateiniſchen Sprache fortſetzen und an denſelben Tagen von 4 bis 5 Uhr die Aufſatzlehre und Logik vornehmen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der erſten Abtheilung ad 4. 5. 6. und 7. aufgeführten Lehrvorträgen oder Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Für die Dritte (älteſte) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Morgens den theoretiſchen Theil der Geburtshülfe abhandeln.

2. Der Direktor der Anſtalt Dr. Wutzer wird täglich von 11 bis 12 Uhr die praktiſchen Uebungen in der mediziniſch-chirurgiſchen Poliklinik der Anſtalt leiten, und hierin von dem kliniſchen Aſſiſtenten Dr. Pellengahr unterſtützt werden.

3. Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Mittwochs Nachmittags von 6 bis 7 Uhr die Giftlehre abhandeln.

4. Profeſſor Waldeck wird Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr gewählte Stücke aus dem Celſus erklären.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 2. 3. 4. 5. und 6. aufgeführten Lehrvorträge oder Uebungen zum zweiten Male.

Digitized by Google

Der Anfang der diesjährigen Sommer-Vorleſungen findet Montags am 4. Mai ſtatt. Die der Aufnahme bei der Anſtalt vorangehenden ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfungen werden am 1. und 2. Mai Nachmittags um 2 Uhr, die öffentliche halbjährige Prüfung für das verfloſſene Winter-Semeſter aber wird am 11 April um 2½ Uhr auf der Aula vorgenommen werden.

Münſter, den 3. April 1829.

Damit die Tabackbautreibenden und die Gemeinde-Vorſtände wiſſen, was ſie bei der durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. März v. J. veränderten Hebungsweiſe der Tabacksſteuer zunächſt zu beachten haben, bringe ich Nachfolgendes zu deren Kenntniß: № 233. Die Tabacksſteuer betr.

1. Jeder, welcher eine Grundfläche von 6 und mehr Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzt, iſt verbunden, dem Steueramte des Bezirks, vor Ablauf des Juli, die Lage und Größe des bepflanzten Landes anzuzeigen.

2. Die Anzeige kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen; für den letzten Fall müſſen gedruckte Formulare durch die Gemeinde-Vorſtände vom Steuer-Amte zeitig abgefordert werden.

3. Wird das gedruckte Formular hierzu von dem Tabackspflanzer nicht eigenhändig, ſondern von einem Andern ausgefüllt, ſo muß der Bürgermeiſter (Ortsbeamte) oder deſſen Beigeordneter beglaubigen, daß die Deklaration von dem Tabacks-Steuerpflichtigen herrühret.

4. Jeder Tabackspflanzer erhält über die geſchehene Anmeldung eine Beſcheinigung.

5. Die Richtigkeit der Anmeldungen wird durch den Ober-Kontrolleur, oder einen andern Steuerbeamten zur Stelle ermittelt, und der dazu angeſetzte Termin den Gemeinde-Vorſtänden, zur weitern Benachrichtigung der Tabackspflanzer, von dem Steuer-Amte zeitig bekannt gemacht. Es ſollen den Tabackspflanzern dadurch keine Vermeſſungskoſten verurſacht, der Inhalt der Bodenfläche in der Regel durch Abſchreiten ermittelt und nur in erheblichen Streitfällen die Meßkette angewendet, oder auf Antrag und Koſten des Bodeninhabers ein Feldmeſſer zugezogen werden. Iſt ein Grundſtück von einem vereideten Feldmeſſer ſchon früher vermeſſen, ſo genügt deſſen Angabe, wenn der Augenſchein nicht etwa erhebliche Zweifel erweckt, und liegen mehrere Pflanzungen im Zuſammenhange, ſo iſt die Ausmittelung der Geſammt-Fläche, wenn ſie mit der Summe der einzelnen Angabe genau genug übereinſtimmt, hinreichend.

6. Der Gemeinde-Vorſteher und Tabackspflanzer ſind verpflichtet, der Reviſion beizuwohnen, deren Befund, unter — Mitunterſchrift des erſtern, in die ſchriftliche Anmeldung eingetragen, und hiernächſt dem Pflichtigen der Betrag ſeiner Steuerſchuld vom Steuer-Amte in ſeiner Anmeldungs-Beſcheinigung bemerkt wird, die er dann bei den Steuerzahlungen ſtets mit ſich bringen muß.

7. Die Steuer beträgt von je ſechs Quadratruthen preußiſch

in der erſten Klaſſe 6 Silbergroſchen
" " zweiten " 5 "
" " dritten " 4 "
" " vierten " 3 "

Digitized by Google

jährlich und es gehören:

1. in die 2te Klaſſe die Kreiſe Minden und Lippſtadt,
2. „ „ 3te „ der Kreis Rahden,
3. „ „ 4te „ die Kreiſe Dortmund, Recklinghauſen, Borken und Warendorf.

8. Ueber verſchwiegene Tabackspflanzungen und über unrichtige Anmeldungen wird von den Steuerbeamten ein beſonderes Protokoll aufgenommen, welches der Gemeinde-Vorſtand und der Tabackspflanzer mit zu unterzeichnen verpflichtet ſind.

9. Ein Anſpruch auf Steuer-Erlaß iſt begründet, wenn ein mit Taback bepflanztes Feld durch Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, oder andern Unfall, jedoch mindeſtens zum ſechſten Theil der Grundfläche betroffen, oder der gewonnene noch unverkaufte Taback vor dem 1. Dezember des Erndte-Jahrs durch Feuerſchaden über die Hälfte zerſtört wird: es muß alsdann ein ſolches Ereigniß ſowohl dem Gemeinde-Vorſtande als dem Steuer-Amte mündlich oder ſchriftlich angezeigt werden.

10. Ereignet ſich der Schaden während der Erndte oder des Abblattens der Tabacksſtauden, ſo muß die Anzeige noch an demſelben, oder ſpäteſtens dem folgenden Tage erfolgen; in andern Fällen längſtens in drei Tagen nach der Entſtehung deſſelben.

11. Das von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor am 2. v. M. durch die Amtsblätter bekannt gemachte Remiſſions-Reglement beſagt näher, wie dieſe Anzeigen ſchriftlich abgefaßt, oder, wenn ſie mündlich erfolgen, von dem Gemeinde-Vorſtand aufgenommen werden ſollen.

12. Der ſtattgefundene Schaden wird von dem Ober-Kontrolleur, oder dieſen vertretenden Steuerbeamten gemeinſchaftlich mit dem Orts-Vorſtande, in Gegenwart des dadurch Betroffenen und, nach Maßgabe der Umſtände, unter Zuziehung Sachverſtändiger unterſucht und feſtgeſtellt, und demnächſt der Steuer-Erlaß von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor bewilligt.

Es wird jedoch allen, welche den Tabacksbau in ſolcher Ausdehnung betreiben, daß die Steuerpflichtigkeit eintritt, empfohlen, über ihre Verpflichtungen bei ihrem Landrathe, oder dem Steueramte, umſtändlichere Belehrung zu ſuchen, als hier nur im Allgemeinen zu geben war.

Münſter, den 21. März 1829.

№ 234

Zurückſendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber derſelben an die Gen.-Ord.-Kom. betr.

Nr. 1052.

Ich finde mich veranlaßt, die in der Ordens-Verfaſſung beruhende, von des Königs Majeſtät beſtätigte Beſtimmung in Erinnerung zu bringen, daß die Inſignien der Königl. Orden- und Ehrenzeichen nach dem Ableben der Inhaber von deren Erben oder Vorgeſetzten binnen 3 Monaten an die Königl. General-Ordens-Kommiſſion in Berlin zurückgeſendet werden müſſen, daß hierunter jedoch nicht die außer den verliehenen, auf eigene Koſten angeſchafften Inſignien mitbegriffen werden, dieſe vielmehr als zum Nachlaß gehörig zu betrachten ſind. Münſter, den 2. April 1829.

№ 235.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Domainen-Veräußerung.

Nr. 1468 b. II.

Das Königl. Domanial-Vorwerk Rahden, ¼ Stunde vom Orte gleiches Namens belegen, zu welchem gehören:

Digitized by Google

a. an Gebäuden:
1., das neue Amthaus,
2., „ kleine Vorwerk,
3., „ neue Vorwerk,
4., „ alte Amthaus,
5., „ Brennerei-Gebäude,
b., an Ländereien:
1., Gartenland 12 Morgen 100 Ruthen,
2., Saatland 70 „ 135 „
3., Wieſewachs 262 „ 171 „
4., Weiden 79 „ 90 „
c. an Gerechtigkeiten:
1., die Fiſcherei-Gerechtigkeit in den Flüſſen des vormaligen Amts Rahden,
2., die Benutzung der vormaligen Amtsdienſte in den Bauerſchaften Großendorf, Kleinendorf und Varl, welches zu einem jährlichen Ertrage von 960 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf., und einem Veräußerungswerth von

24,009 Rthlr. 10 Pf.

veranſchlagt iſt, wird zu Trinitatis dieſes Jahrs pachtlos. Daſſelbe ſoll in Gefolge höherer Verfügung nochmals zum reinen Verkauf, und zwar ſowohl im Ganzen als in einzelnen Parzelen ausgeboten werden. Es iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf den 9. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angeſetzt, welchen Kaufluſtige beachten wollen.

Die Lizitations-Bedingungen, der Anſchlag und der Dismembrationsplan können ſowohl in unſerer Regiſtratur, als bei der Domainen-Rentei Rahden eingeſehen werden.

Minden, den 8. April 1829.

№ 236. Den Verding der bei der Regierungs-Haupt-Kaſſe hierſelbſt erforderlichen Geldbeutel betr. Nr 618. I. Pl. II.

Der nachſtehende ungefähre einjährige Bedarf der Regierungs-Haupt-Kaſſe hierſelbſt, an Geldbeuteln, nemlich:

125 Stück zum Verpacken von 100 Rthlr.,
175 „ „ „ „ 200 „
175 „ „ „ „ 300 „
150 „ „ „ „ 400 „
150 „ „ „ „ 500 „
200 „ Umſchlagbeutel bei Verſendungen von Beträgen über 500 Rthlr.,

ſoll am Mittwochen den 6. Mai des laufenden Jahrs, Morgens 9 Uhr, im Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Sekretair Suermann an den Mindeſtfordernden verdungen werden; wozu Lieferungsluſtige zur Abgabe ihrer Gebote, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dem gedachten ꝛc. Suermann die dem Verdinge zum Grunde gelegten Bedingungen, ſo wie die Probebeutel, zur Anſicht bereit liegen.

Minden, den 10. April 1829.

№ 237. Nr. 612. R. I.

Die Polizeidienerſtelle zu Boſſeborn, im Kreiſe Hörter, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von

10 Rthlr. baar,
1 Klafter Holz,
2 Rthlr. für Wohnung,
iſt erledigt.

Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Metternich in Hoxter binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 10. April 1829.

№ 238. Perſonal-Chronik. Nr 736. Q. H I. Der bisherige Bau-Conducteur Schelle hierſelbſt, iſt mittelſt Reſkripts des Königlichen Miniſterii des Innern vom 11. März a. c. zum Wegebaumeiſter für die Chausseen von der Clus bis nach Herford, und von hier über Haddenhauſen bis zur Osnabrückſchen Grenze ernannt.

Nr. 422 M. I. Die durch Verſetzung des Schullehrers Witte nach Bünde erledigte Schullehrerſtelle zu Weſtkilver, Kirchſpiels Rödinghauſen, Kreiſes Bünde, Diözeſe Herford, iſt dem Schulamts-Kandidaten Clamor Ernſt Graf, aus Mennighüffen, proviſoriſch verliehen worden.

Nr. 395. M. I Die durch Verſetzung des Hülfspredigers und Rektors Schröder in gleicher Qualität nach Rheda, erledigte Stelle eines evangeliſchen Hülfs-Geiſtlichen zu Hoxter und erſten Lehrers an der Bürgerſchule daſelbſt, iſt von dem dortigen Magiſtrat und Kirchen-Vorſtande, vermöge des demſelben zuſtehenden Patronatsrechts, dem Pfarramts-Kandidaten Diedrich Chriſtoph Schmidt verliehen, und die Beſtätigung dazu von uns ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 239. Nr. 41 X. Bei der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität werden zufolge des höhern Orts genehmigten Lections-Verzeichniſſes im bevorſtehenden Sommer-Semeſter 1829 folgende Vorleſungen Statt finden.

1., In der evangeliſch-theologiſchen Fakultät: über Exodus, Jeſaias, kleine Propheten, Einleitung in das N. T., die drei erſten Evangelien, Briefe an die Epheſier u. ſ. w. Bibliſche Theologie des N. T. chriſtliche Moral, Kirchengeſchichte, Homiletik;

2., in der katholiſch-theologiſchen Fakultät: Encyklopädie, Hodegetik, philoſophiſche Einleitung, Pentateuch, deuterocanoniſche Schriften, Brief an die Hebräer u. a., Kirchengeſchichte, Archäologie, Alterthümer, Offenbarungslehre über Gottes Eigenſchaften, chriſt-katholiſche Moral, Paſtoraltheologie, die Apologie des h. Juſtinus;

3., in der juriſtiſchen Fakultät: Encyklopädie, Inſtitutionen, Pandecten, Rechtsgeſchichte, Exegetica über Gajus und Juſtinians Inſtitutionen, fragm. rat. u. ſ. w. Naturrecht, deutſches Privatrecht, Lehnrecht, Lehre der ehelichen Gütergemeinſchaft, Landrecht, Wechſelrecht, franzöſiſches Civil-Recht, Staats-Recht, Civil-Prozeß, Criminalrecht und Prozeß, Kirchenrecht;

4., in der mediciniſchen Fakultät: Geſchichte der Medicin, Anatomie der menſch-

Digitized by Google

lichen Raçen, pathologiſche und vergleichende Anat., Knochenlehre, über Eingeweide, Würmer, Anthropologie, Phyſiologie des Menſchen, Pathologie, Semiotik, Therapie, Chirurgie, Frauenkrankheiten, pſychiſche Augen- Knochen- Krankheiten, Diätetik, Arzneimittellehre, Geburtshülfe, Gerichtliche Medicin, mediciniſche Geographie, Aphorismen von Hippokrates;

5., *in der philoſophiſchen Fakultät:*

a., **Philoſophie:** Einleitung in dieſelbe, ihre Geſchichte, Naturphiloſophie, Logik, Metaphyſik, Pſychologie, Aeſthetik, philoſophiſche Sprachlehre, Pädagogik;

b., **Mathematik:** Elementar M. Geometriſche Analyſis, Trigonometrie, Analyſis und Algebra, Kegelſchnitte, Differentiale und Integralrechnung, angewandte M. populäre Aſtronomie, Chronologie, Haarröhrchenwirkung, praktiſche Geometrie;

c., **Naturwiſſenſchaft:** Experimentale Phyſik und Chemie, Allgemeine und analytiſche Chemie, Zoologie, Zootomie, Botanik, ökonomiſche und Medizinal-Pflanzen, Mineralogie, Geognoſie, Geographie, phyſiſche — von Europa, Deutſchland ꝛc., Kiotomie, Eclogae physicae ꝛc.;

d., **Philologie:** Ihr Begriff und Encyklopädie, römiſche Literatur, alte Kunſtgeſchichte, Aeschyli Eumenides, Cicero de legg. Plauti Miles, Tacitim Germania, Platonis Phaedon, Horatii odae, Allgemeine Sprachenkunde;

e., **Morgenländiſche Sprachen:** Hiob, Gedichte der Hamaha, Bhagavad — Gita, Sanskrit, arabiſche Sprachlehre;

f., **Neuere Sprachen und Literatur:** Geſchichte der deutſchen Literatur, mittelhochdeutſch, Shakſpeare Macbeth, Dante Comedia divina, Franzöſiſch, Engliſch, Ruſſiſch, Spaniſch, Portugieſiſch, Italieniſch;

g., **Bildende Künſte:** Theorie der ſchönen Künſte, Kunſtgeſchichte des Mittelalters, Theorie der Muſik, muſikaliſche Compoſition;

h., **Geſchichte und ihre Hülfswiſſenſchaften:** Geſchichte der römiſchen Kaiſerzeit, der neuern Zeit, der letzten 40 Jahre, des ruſſiſchen Reichs, deutſche Alterthümer, Theorie der Geſchichte, Statiſtik, Geſchichte des Papiergeldes, Diplomatik, Archivwiſſenſchaft;

i., **Cameralwiſſenſchaften:** National-Oekonomie und Finanz, Staatswirthſchaft, die ſtaatswirthſchaftlichen Syſteme, Encyklopädie der Cameralwiſſenſchaften, Polizei, Diplomatie, Landwirthſchaft, Bergweſen.

Hierzu die verſchiedenen Inſtitute, Seminarien und Uebungen, Unterricht in der Baukunſt ꝛc., wie der Catalog (beim Oberpedell **Krüger** zu haben) mit Mehrerm beſagt.

Die Vorleſungen nehmen ihren Anfang genau am 11. Mai, Montag nach Jubilate.

Inländer werden an die geſetzlichen Nachtheile der verſpäteten Ankunft erinnert.

Bonn, den 28. März 1829.

Rector und Senat der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms Univerſität.

№ 240 Diebſtahls-Anzeige. Nr. [illegible] X.

1., Dem Unteroffizier Johann Heinrich Klobus hieſelbſt iſt am 21. Dezember v. J. ein meſſingern Waſchkeſſel von 1½ Eimer aus deſſen Küche, und

2., dem Organiſten Johann Chriſtian Dieckmann allhier vor ungefähr 8 Wochen

Digitized by Google

eine zinnerne Suppenſchüſſel von 2 bis 3 Maaß aus deſſen Wohnung, entwendet.

Dieſe Diebſtähle, deren Thäter unbekannt ſind, werden, unter der Warnung vor dem Ankauf der geſtohlenen Sachen, mit dem Erſuchen an jeden öffentlich bekannt gemacht, alle zur Entdeckung der Thäter oder Wiederherbeiſchaffung des Entwendeten dienende Umſtände der nächſten Orts- oder der unterzeichneten Behörde ſofort anzuzeigen.

Herford, den 7. April 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 241. **Patent - Anzeige.**

Nr. 770 Q. Von Einem Hohen Miniſterio des Innern iſt mir unterm 29. Januar c. ein auf 10 nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang der Preußiſchen Monarchie, gültiges Patent auf nachſtehende, mir vom Mechanikus Steincamp aus Bremen mitgetheilte, Verbeſſerungen an Dampfmaſchinen, nämlich:

1. auf die mittelſt Zeichnung und Beſchreibung angegebene Verbeſſerung der mit Queckſilber gelie derten Dampf- und Luftpumpenkolben;
2. auf eine doppelt wirkende Luftpumpe in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, die zugleich als Kondenſor, kalte und warme Waſſerpumpe dient;
3. auf die Einrichtung, Röhrenkeſſel auf eine eigenthümliche Art zu lagern, durch Röhren mit einander zu verbinden, und das Feuer denſelben zuzuführen; und
4. auf die Sicherheitsvorrichtung an dieſen Keſſeln gegen Ueberſpannung der Dämpfe;

ſoweit ſämmtliche 4 Angaben von der ſachverſtändigen Behörde für neu u. eigenthümlich erachtet worden, ertheilt worden, welches ich hiermit vorſchriftsmäßig öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 14. März 1829.

Kalberlah,
Gaſthofbeſitzer im goldnen Adler. (Spandauerſtr. Nr. 78).

№ 242 **Ankündigung.**

Nr. 755. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preußiſchen Staaten, 11te Lieferung. gr. 4. in farb. Umſchlage geheftet, mit 2 Kupfern. Preis 2 Rthlr., im Selbſtverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaiſche Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Geſellſchaft, Heynich, Zimmerſtraße Nr. 81 a in Berlin. Desgleichen

10. Lieferung	mit	1	Kupfern.	Preis	2	Rthlr.,
9.	„	2	„	„	1⅔	„
8.	„	1	„	„	2	„
7.	„	18	„	„	2⅓	„
6.	„	2	„	„	1	„
5.	„	8	„	„	3	„

Aus der 5. Lieferung beſonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuſer, mit Angabe der inneren Einrichtung derſelben und der Konſtruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inſpektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rthlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 24. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 243. Die kalligraphiſchen Vorlegeblätter von K. Schulz für Volksſchulen betr. Nr. 367. S.

Die Schullehrer machen wir aufmerkſam auf die kalligraphiſchen Vorlegeblätter unter dem Titel:

K. Schulz Deutſchlands Giftpflanzen, eine Sammlung von 33 kalligraphiſchen Schulvorſchriften mit 29 illuminirten Abbildungen für Volksſchulen. Querfolio Format. Berlin 1829. (Preis 1 Thlr. 20 Sgr.)

Den Inhalt dieſer Vorlegeblätter macht eine Beſchreibung der vorzüglichſten Giftpflanzen aus. Auf dem Rande ſteht die illuminirte Abbildung derſelben.

Münſter, den 14. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 244. Prüfung der Maaße und Gewichte betr. Nr. 905. R. I.

In unſerer Verordnung vom 5. Januar d. J., wegen Prüfung der Maaße und Gewichte — Stück 3, pag. 16 des diesjährigen Amtsblatts — iſt irrthümlicherweiſe der Ausdruck „Gewerbtreibenden“ gebraucht. Es muß, ſtatt deſſelben, heißen „Behörden und Perſonen“ und jene Verordnung daher, wie folgt, geleſen werden:

„die im §. 13 und 14 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 aufgeführten Behörden und Perſonen, u. ſ. w.“

Auf die Poſt-Anſtalten, deren Gewichte vorſchriftsmäßig nur alle drei Jahre geprüft und ajüſtirt werden ſollen, findet die obige Beſtimmung übrigens nur bedingungsweiſe Anwendung.

Die in der Eingangs gedachten Verordnung geſetzte Friſt, welche bereits abgelaufen iſt, wird um 6 Wochen hierdurch verlängert.

Minden, den 15. April 1829.

№ 245. Nr. 1418 i. II.

Der Viehhändler Abraham Heſſe zu Niederntudorf, im Kreiſe Paderborn, hat am 16. v. M., den unterm 27. Decbr. v. J. sub Nro. 693 zum Betrieb ſeines Gewerbes pro 1829 ausgefertigten Gewerbeſchein, angeblich auf dem Wege von Brockhagen nach Halle und Neuenkirchen im Osnabrückſchen, verloren, und iſt demſelben zu ſeiner Legitimation beim Betriebe des fraglichen Gewerbes, eine anderweitige Ausfertigung des Gewerbeſcheins behändigt worden. Es wird demnach der verlorne Gewerbeſchein hierdurch

Digitized by Google

für ungültig erklärt, und der etwanige Finder deſſelben aufgefordert, ſolchen an die nächſte Orts-Behörde zur Weiterbeförderung an uns, abzugeben.

Minden, den 14. April 1829.

№ 246. Kündigungs-zeit bei Schul-lehrern betr. Nr. 467. I. M.

Zur Vermeidung, daß anderweit berufene Schullehrer die bisher von ihnen verwalteten Stellen zu ſchnell verlaſſen und dadurch die Schule, an welcher ſie angeſtellt waren, in Verlegenheit ſetzen, iſt hierzu höhern Orts für ſtädtiſche Schullehrer eine ſechswöchentliche — und für Landſchullehrer eine vierwöchentliche Kündigungs-Friſt feſtgeſetzt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweiſen wir zugleich auf die Beſtimmung des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. X. §. 97., Inhalts welcher in keinem Falle der abgehende Beamte ſeinen Poſten eher verlaſſen darf, als bis wegen Wiederbeſetzung oder einſtweiliger Vertretung deſſelben, Verfügung getroffen iſt.

Minden, den 11. April 1829.

№ 247. Steckbrief. Nr. 769. Q. I.

Aus der Garniſon Bielefeld iſt der untenſtehend bezeichnete Füſilier Gottlieb **Welnhöner** am 30. März c. von der 12. Compagnie, 15. Infanterie-Regiments, deſertirt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden reſp. angewieſen und erſucht, auf denſelben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Füſilier-Bataillon des Königl. 15. Infanterie-Regiments nach Bielefeld abliefern zu laſſen.

Signalement:

Geburtsort: Wiſſendorf. — Vaterland: Weſtphalen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Wiſſendorf. — Religion: evangeliſch. — Alter: 21 Jahr 8 Monat. — Größe: 5 Fuß 4¾ Zoll. — Haar: gelb. — Stirn: rund. — Augenbraunen: weiß. — Augen: hellgrau. — Naſe: groß. — Mund: breit. — Zähne: gut. — Bart: gelb. — Kinn: breit. — Geſichtsfarbe: geſund. Geſichtsbildung: Blatternarben. — Statur: ſtark.

Bekleidung: eine Tuchhoſe und Halbſtiefeln.

Minden, den 8. April 1829.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

№ 248. Grauſen erregend und herzzerreißend iſt das Gemälde, welches wir in dem begleitenden Berichte die traurige Pflicht haben, vor den Augen aller fühlenden Menſchen auszubreiten.

Das Unglück iſt gekommen, und ſteht als ein unabänderlicher Schickſalsſchluß da! Der Wille des Herrn ſei geprieſen! Was beim Kampf der Elemente die ſchwache Kraft des Helfenden vermochte, wurde geleiſtet; auch an Beiſpielen der edelmüthigſten Selbſtverläugnung hat es nicht gefehlt.

Die Fluthen fangen an zurückzutreten, bald wird es erlaubt ſein, einen Blick auf den Schauplatz des gräßlichſten Jammers zu werfen. Dann aber tritt auch die **gänzliche Unzulänglichkeit unſerer Hülfskräfte** näher vor Augen. Und doch ſind es Brüder und Chriſten, welche, **von Allem entblößt**, grauſenvoll in die Zukunft blikken. — —

Brüder und Genoſſen aller Glaubens-Lehren! Söhne Eines Vaters! Mitmenſchen aus nahen und fernen Gegenden! Ihr, die ihr, unterm ſichern Schutz des Daches, Euch befriedigter Lebens-Bedürfniſſe freut, oder mit erheiterten Blicken in die auf-

Digitized by Google

keimende Frühlings-Welt ſchaut, — tretet uns mit menſchlich wohlwollenden Gefühlen bei, malt Euch das Bild von Tauſenden Eurer Mitbrüder, die aus Fluthen und Eisſchollen, nackt, hungrig und ohne Zukunft hervortraten, lebhafter aus, als Worte es vermögen. Helft uns die Thränen trocknen, die Mütter und Säuglinge, Wittwen und Waiſen auf den Trümmern ihres verlorenen Glückes weinen, und erndtet mit der Saat des Wohlthuns Segnungen ein, welche jeden Genuß des vergänglichen Lebens weit überwiegen."

Beiträge können an die einzelnen der Unterzeichneten oder an den Verein geſendet werden.

Danzig, den 14. April 1829.

Der Verein zur Unterſtützung der durch die Weichſel-Ueberſchwemmung Verunglückten.

Wer könnte vorſtehenden Aufruf leſen, ohne von dem innigſten Mitgefühl und von dem Wunſche durchdrungen zu werden, zur Milderung ſo grenzenloſen Elends unſerer entfernten Brüder nach Kräften beizutragen! Der Unterzeichnete, dieſem Wunſche entgegenkommend, iſt gerne bereit, ſolche Beiträge ſeiner lieben Mitbürger anzunehmen, und an den Danziger Verein zu befördern. Er wird darüber öffentliche Rechenſchaft geben. Schleunige Hülfe iſt doppelte Hülfe!

Minden, den 20. April 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik
der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, für die Monate Februar und März 1829.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Heſſe iſt als Aſſeſſor bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte angeſtellt worden. № 249. Nr. 478 L. B.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Berckenkamp zu Minden iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke verſetzt worden, die interimiſtiſche Verwaltung der dadurch erledigten jüngſten Aſſeſſorſtelle bei dem Gerichte zu Minden, iſt dem Kammergerichts-Aſſeſſor Höpker übertragen.

Die Juſtiz-Commiſſarien Wichmann hieſelbſt, Drüke zu Büren und Henrici zu Nieheim, ſind zugleich zu Notarien ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Court, Stach v. Golzheim, Claes, Potthoff und Müller ſind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Schmitz iſt an das Oberlandesgericht zu Hamm, und der Land- und Stadtgerichts-Bote Kiewel zu Warburg iſt an das Land- und Stadtgericht zu Vlotho verſetzt worden.

An die Stelle des entlaſſenen Gerichtsboten Sommer iſt der bisherige Botengehülfe Schulenburg wieder zum Boten bei dem Fürſtlich Bentheim-Tecklenburgſchen Gericht zu Rheda ernannt worden. Paderborn, den 7. April 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 250. Nr. 294. L. R. I. (6) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

№ 251. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 45 X. Aus der Pfarrkirche der Stadt Peckelsheim ſind mittelſt Einbruchs in der Nacht vom 26/27. März d. J. folgende Gegenſtände geſtohlen:

1., Ein Ciborium von Silber, 32 Loth ſchwer, von außen und binnen vergoldet, am Rande mit der Umſchrift: loco furati dedit Theodorus Krull;

2., ein desgleichen von feinem Zinn, 1½ Pfund ſchwer, ohne beſondere Abzeichen, jedoch ebenfalls am Fußgeſtell mit einer Jahrszahl verſehen;

3., ein großer Altarleuchter von Zinn, ungefähr 4 Pfd. im Gewichte;

4., ein kleiner Tiſchleuchter von Zinn;

5., ein kleines Crucifix mit der Platte, ober demſelben I. N. R. I. gezeichnet, von Meſſing, welches vom Holze abgeriſſen iſt;

6., zwei Spangen von Meſſing, vom Altarbuche abgeriſſen; und

7., ein Tuch von Battiſt, mit Spitzen beſetzt (corporal), welches unter dem Kelche gelegen hat, ohne beſondere Kennzeichen. Vielleicht können ſich in dieſem Blutflecken befinden, da der Dieb ſich bei der Beraubung die Finger verletzt zu haben ſcheint.

Da nun der eigentliche Thäter bisher nicht ermittelt iſt, ſo werden alle Behörden hiedurch erſucht, denjenigen, der obige Kirchenſachen zu verkaufen ſuchen, oder ſonſten bei ſich führen ſollte, ſofort anzuhalten, und uns darüber ſchleunig zu benachrichtigen; ſo wie Jeder, dem von vorgedachten Gegenſtänden etwas zu Geſicht kommen ſollte, davon der nächſten Polizeibehörde ſchleunige Mittheilung zu machen, um die erforderlichen Maaßregeln nach den Umſtänden ergreifen zu können.

Paderborn, den 10. April 1829. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 28. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 252
Nr. 1343.

Die Tage vom 7. bis 9. d. M. ſind für die Provinz Weſtpreußen mit Ereigniſſen des Schreckens und der Verwüſtung bezeichnet geweſen, welche ihren blühendſten Theil in eine Waſſerwüſte verwandelt haben, und jede Schilderung weit hinter ſich zurücklaſſen.

An mehr als 30 verſchiedenen Stellen, hat der vom Eiſe noch nicht befreite Weichſelſtrohm die ſeinen Lauf beſtimmenden Deiche durchbrochen, und ſeine empörten Wellen mit gewaltigen Eismaſſen über das ganze Niederungs-Thal von Thorn herab bis hinter Mewe hinaus auf einen Flächenraum von mehr als 20 Quadrat-Meilen mit der Kraft der Zerſtörung hinabgeſtürzt, und jeden Gegenſtand, der ſeinem wüthenden Sturze im Wege war, ſpurlos vernichtet. Das durch die finſtere Nacht von Dächern und Bäumen erſchallende, das furchtbare Rauſchen des ſeiner Feſſeln entledigten Strohmes noch übertönende Angſt- und Rettungs Geſchrei der von den Wogen überraſchten Bewohner dieſer Gegenden verkündete den auf den angrenzenden Höhen belegenen Ortſchaften das geſchehene Unglück in demſelben Augenblicke, als auch die Wellen ſchon zu ihren Füßen an die Berge ſchlugen.

Jetzt iſt das von der augenblicklichen Lebensgefahr erpreßte Angſt-Geſchrei zwar verſtummt und mit Gottes Hülfe den angewendeten Anſtrengungen gelungen, die vom Waſſer-Tode Bedroheten, bis auf wenige Opfer zu erhalten; aber wer vermag die Empfindung der Geretteten zu ſchildern, denen nur das nackte Leben geblieben, und deren Wohnungen mit ihrer ganzen Habe von dem Waſſer verſchlungen iſt?

Der Menſchenfreund ſchaudert, wenn er vernimmt, daß eine Bevölkerung von mehr als 12,000 Seelen, die in 1900 Feuerſtellen vertheilt waren, von dieſem Unglücke heimgeſucht ſind.

Noch ſind die Berichte nicht von allen Gegenden eingegangen, und doch ſteht ſchon feſt, das mehrere hundert Gebäude gänzlich fortgeriſſen ſind, und die Hälfte aller übrigen den Einſturz drohen. Die bis zur nächſten Erndte geſammelten Vorräthe ſind faſt überall von den Fluthen fortgeſpühlt, die ertragreichen Obſtgärten entwurzelt, die Winterſaaten erſtickt und die Hälfte des Viehſtandes entweder ertrunken, oder ſo viel davon an trocken gelegenen Orten geborgen werden konnte, vor Hunger und Kälte umgekommen. Die eigenthümliche Beſchaffenheit des Weichſelſtrohms und ſeiner Dammdurchbrüche macht überdies die Beſorgniß, daß bedeutende Strecken der überſchwemmten Lände-

Digitized by Google

reien verſandet ſein werden, zu einer traurigen Gewißheit, und läßt nicht daran zweifeln, daß eine große Zahl der für die erſten Jahre aller Mittel zu ihrem Unterhalte Beraubten noch für längere Zeit ihre Grundſtücke nicht werden benutzen können.

So unermeßliches Elend haben wenige Tage über die Niederungs-Gegenden des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirkes verbreitet; und man könnte nur mit einer an Verzweifelung grenzenden Bangigkeit in die Zukunft ſehen, wenn nicht die erhebende Hoffnung unter uns lebte, daß die Menſchenfreunde aller Orten ihren Beruf erkennen werden, für die fernere Erhaltung dieſer Unglücklichen Sorge zu tragen, denen die Allmächtige Vorſicht und oft aus Lagen, in denen der ſchrecklichſte Tod dem menſchlichen Auge unvermeidlich erſchien, auf die wunderbarſte Weiſe das Leben erhalten hat; ein Beruf, der auf dieſe Art dem Menſchenfreunde ſo ſichtbar ans Herz gelegt iſt.

Die Kräfte der nahen Umgegenden, die mit der höchſten Aufopferung den Verunglückten entgegen geeilt ſind, haben es bis jetzt möglich gemacht, die augenblickliche Noth und den Hungertod abzuwenden. Für die Dauer können ſie aber nicht ausreichen und deshalb hat ſich am hieſigen Orte ein Hilfs-Verein gebildet, von dem die Unterzeichneten zum Verwaltungs-Ausſchuſſe erwählt worden, und der es über ſich genommen hat, die mildthätigen Herzen nahe und ferne zu Beiträgen aufzufordern, um die nicht zu berechnenden Folgen der entſtandenen Verwüſtung einigermaßen zu lindern. Dieſer Hilfs-Verein beſteht für den ganzen Umfang des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks und ſieht es als ſeine angelegentlichſte Pflicht an, für die gleichmäßige und dem Bedürfniſſe der verſchiedenen Gegenden ſo viel als möglich entſprechende Verwendung der geſpendeten Gaben Sorge zu tragen.

Zu Euch Ihr edlen Menſchenfreunde des In- und Auslandes flehen dieſe tauſende dem größten Elende Preis gegebenen Niederungs-Bewohner; von Euch erwarten ſie Hilfe und Beiſtand, und, wir ſind es gewiß, Ihr werdet ſie ihnen nicht verſagen.

Wir erſuchen daher einen jeden, dem es ſeine Verhältniſſe geſtatten auf das dringendſte ſeines Orts Sammlungen zu veranſtalten, und dieſelben

„Dem Hilfs-Verein für die durch die Weichſeldurchbrüche im Jahr 1829 verunglückten Niederungs-Bewohner des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks.“

zu überſenden.

Auf jegliche milde Gabe ſieht der gütige Vater im Himmel mit Wohlgefallen herab, und eine jede wird von dem ſchönſten Lohne, dem Bewußtſein einer guten That, begleitet ſein.

Marienwerder, den 13. April 1829.

Der Verwaltungsausſchuß des Hilfsvereins für die durch die Weichſeldurchbrüche im Jahre 1829 verunglückten Niederungsbewohner des Marienwerderſchen Regierungsbezirks.

Flottwell,
Regierungs-Präſident, als Vorſteher.

Conrad,	Eſſen,	Hennig,	Kaliski,	v. Nordenflycht.
Juſtiz-Kommiſſ.	Apotheker.	Juſtiz-Rath.	Regier.-Rath.	Ober-Regier.-Rath.

v. Pannewitz,	Freiherr v. Roſenberg,	Nux,
Oberforſtmeiſter.	Land-Rath.	Bürgermeiſter.

Digitized by Google

Auf den Grund vorſtehender Bekanntmachung wird zur Unterſtützung der unglücklichen Niederungs-Bewohner des Marienwerderſchen Regierungs-Bezirks eine allgemeine Haus-Collekte durch die ganze Provinz bewilligt, und die ſo vielfältig bekundete Mildthätigkeit der Letztern zur Linderung eines durch Grauſen erregende Ereigniſſe in ungewöhnlicher Ausdehnung und Dauer herbeigeführten Unglückſtandes aufs Dringendſte in Anſpruch genommen.

Die Herren Landräthe und der Herr Ober-Bürgermeiſter hierſelbſt, werden die angelegentlichſte Sorge tragen, daß dieſe Haus-Collecte in der angemeſſenſten Art abgehalten werde, wo nicht für zweckmäßiger erachtet wird, eigene Hülfs-Ausſchüſſe zur Sammlung von Beiträgen aufzurufen; von dem Ergebniß, unter namentlicher Bemerkung ſich auszeichnender Menſchenliebe, mir Anzeige machen, und die eingehenden Gelder den Regierungs-Haupt-Kaſſen zur Beförderung an den Hülfs-Verein überſenden.

Jeder mir ſelbſt dargebrachte Beitrag wird dankbar aufgenommen werden; ſchon kann ich einen Beitrag von 100 Rthlr. bemerken.

Münſter, den 21. April 1829.

Der Ober-Präſident
Vincke.

Wie nach meinem Aufruf vom 20. d. M. die Einwohner der Danziger Niederung, ſo hat, Inhalts des Vorſtehenden, das ganze Weichſel Niederungs-Thal des Regierungs-Bezirks Marienwerder nahmenloſes Ueberſchwemmungs-Unglück getroffen. Jedes fühlende Herz muß von deſſen Schilderung im tiefſten Innern erſchüttert werden; ich zähle daher mit Sicherheit auf die Billigung meiner theuren Mitbürger in dem Regierungs-Bezirk Minden, welche die Vorſicht gegen ähnliches Unglück in ihren Schutz genommen hat, wenn ich ſie auch für ihre armen Brüder im Regierungs-Bezirk Marienwerder um milde Gaben anſpreche.

Wird gleich die von ihnen gewünſchte Leiſtung dadurch bedeutender, ſo iſt auch das Unglück, denn ſie abhelfen, umfangreicher, als geahndet ward.

Ich bitte, die Gaben, wozu einen jeden das Herz treibt, mit der denſelben zu gebenden Beſtimmung

entweder für die Verunglückten in der Danziger Niederung,

oder für die Verunglückten in den Niederungen Regierungs-Bezirks Marienwerder,

zu bezeichnen.

Die Herren Landräthe, Geiſtlichen und Ortsbeamten erſuche ich dringend um ihre kräftige Unterſtützung. Es gilt die Milderung ungewöhnlichen Elends!

Minden, den 23. April 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Nachdem der bisherige Landrath des Kreiſes Brackel, Herr von der Borch, auf ſein Anſuchen mit Penſion entlaſſen worden, ſo iſt die proviſoriſche Wahrnehmung der erledigten Landrathsſtelle zu Brackel dem Regierungs-Referendarius, Herrn von

№ 253 Die proviſoriſche Verwaltung des land-

rätblichen Kreiſes Brackel betr. Nr 960. B. I. pl.

Oheimb, übertragen, und derſelbe angewieſen worden, vom 1. k. M. ab, den Geſchäften der gedachten Stelle ſich kommiſſariſch zu unterziehen.

Minden, den 21. April 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 254. Nr. 1611.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern werden vom 1. Mai d. J. ab, die Grotendiecks Mühle im Gadderbaum, und die ſogenannte Oelmühle im Siekerfelde bei Bielefeld, der beſondern Controlle unterworfen, und iſt die Verwiegung des Landgemahls den Müllern auf Widerruf nachgegeben worden.

Das Gemahl aus der Stadt Bielefeld aber, welches zu dieſen beiden Mühlen gebracht wird, muß in Körnern bei dem Steuer-Amte zu Bielefeld verſteuert, und darf nur mit den Steuer-Quittungen verſehen, von den Müllern angenommen werden.

Ueberhaupt kommt auf beide Mühlen vom 1. Mai c. ab, das Geſetz vom 30. Mai 1820, ſo wie das Regulativ vom 14. November 1825 eben ſo in Anwendung, wie auf die ſtädtiſchen Mühlen. Die Zu- und Abfuhr-Straßen, welche zwiſchen dieſen Mühlen und der Steuerſtelle eingehalten werden müſſen, ſind:

1. für die Grotendieksmühle
   die Chauſſee, der Weg durch den Fußbach in das Oberthor, und die Ritterſtraße,
2. für die Oelmühle
   die Nuendiekſtraße hinter dem Graben in das Siekerthor und von da die Sieker- und breite Straße, der Gehrenberg, der Markt, die Obern-, Gold- und Hagenbruch-Straße.

Das betheiligte Publikum wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß geſetzt.

Münſter, den 21. April 1829.

Bekanntmachung.

№ 255. Zweite General-Verſammlung der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft am 12. Mai 1829. Nr. 887. Q. I.

Zu der zweiten General-Verſammlung der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft, am Dienſtage den 12. Mai, Vormittags 10 Uhr, in dem hieſigen Juſtiz-Gebäude, werden alle Mitglieder dieſer Geſellſchaft, welche nach §. 8 der Statuten Stimmrecht haben, insbeſondere die verehrlichen Mitglieder der Tochtergeſellſchaften und Hülfs-Vereine, ganz ergebenſt eingeladen.

Der unterzeichnete Ausſchuß wird auf den Grund des §. 15 der Statuten der Verſammlung ſeinen Bericht über den Stand und das Wirken der Geſellſchaft abſtatten, und die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Ein Verzeichniß der ſämmtlichen Mitglieder der Geſellſchaft wird offen gelegt werden, um die Wahl der neuen Mitglieder des Ausſchuſſes zu bewirken, und insbeſondere die Zahl der auswärtigen Mitglieder zu ergänzen.

Ein zahlreicher Beſuch wird als Beweis der Theilnahme die Unterzeichneten in ihrem Wirken ermuntern und erfreuen. Düſſeldorf, den 13. April 1829.

Der Ausſchuß der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft.

Graf von Spee. Wingender. Dr. Kortüm. Graf zu Dohna. Hoffmann. Fasbender. Fliedner. Göring. Hopfenſack. Heinzen. Hundrich. von Lasberg. Dr. Krauß. von Pelſer. Menckhoff.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 1. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 256. Prämien-Ertheilung an Zöglinge der chirurg. Lehr-Anſtalt in Münſter.

Unter den Zöglingen der hieſigen chirurgiſchen Lehr-Anſtalt haben ſich durch regen, erfolgreichen Fleiß und tadelloſes Betragen ausgezeichnet und zur Aufmunterung Prämien erhalten:

Theodor Rieſenſtahl aus Ilſenburg; Joh. Tubbeſing aus Schildeſche; Th. Soistmann aus Hagen; Bernh. Streve aus Geſcher; Ferd. Funcke aus Hauſen; Theod. Köſter aus Warburg.

Nächſt dieſen verdienen wegen lobenswerthen Fleißes und Betragens öffentlich benannt zu werden:

Friedr. Dieckerhoff aus Coesfeld; Karl Beinkemper aus Diſſen im Osnabrückſchen; Heinr. Bröckel aus Gohfeld; Carl Francke a. Gelſenkirchen; Fr. Hilsmann a. Rüthen; Joh. Becker a. Mühlheim an der Ruhr; Joh. Rüttermann aus Xanten; Julius Henckels aus Markhaus im Kreiſe Solingen; Wilh. Wirths aus Rosbach an der Sieg; Heinrich Overkamp aus Rheine und Karl Kock aus Schüttorf im Bentheimſchen.

Münſter, den 13. April 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 257. Wahlfähigkeits-Erklärung eines evang. Pfarramts-Kandidaten betr. Nr. 125. C.

Der evangeliſche Pfarramts-Kandidat Georg Friedr. Krebs aus Barmen iſt, nachdem er das examen pro ministerio vor dem Königl. Konſiſtorio in Koblenz beſtanden hat, auf ſein Anſuchen auch unter die wahlfähigen Kandidaten hieſiger Provinz aufgenommen worden.

Münſter, den 15. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 258. Das vom Dr. Schmidt erfundene Hierochord betr. Nr. 489. S.

Mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, betr. das vom Dr. Schmidt zu Greifswald erfundene Hierochord, deſſen vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Geſanges in Schulen und kleinen Kirchen von kunſtverſtändigen Männern bezeugt iſt, machen wir aus einer uns mitgetheilten, neueren Erklärung des Dr. Schmidt bekannt, daß die Verſendung der bis jetzt beſtellten Exemplare noch unterblieben iſt, weil ſich die zum voraus bedungenen 1000 Subſcribenten nicht vollzählig gemeldet haben.

Der Erfinder hat ſich aber bewogen gefunden, an dieſer Bedingung ein Bedeutendes nachzulaſſen, und wird, wenn ſich die an der jetzt herabgeſetzten Zahl noch fehlenden 80 Subſcribenten gefunden haben werden, mit Verfertigung und Ablieferung der beſtellten Exemplare den Anfang machen. Zur Beförderung des nützlichen Unternehmens machen wir auf die Ankündigung des Dr. Schmidt wiederholt aufmerkſam.

Münſter, den 18. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 259.
Nr. 1015. I. L.

Beitrags-Repartition
für die Paderborner Feuer-Societät.

	Namen der Kreis-Kaſſen	Verſicherter Werth pro 1829 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf. Rthlr.	sgr.	pf.	Ab für die Repartition und Erſatz 2 pro Cent Rtlr.	sgr	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kaſſe Rthlr.	sgr.	pf.
1	Paderborn	1,438,350	3,675	23	6	73	15	6	3,602	8	—
2	Büren	1,626,450	4,156	14	6	83	3	11	4,073	10	7
3	Warburg	1,971,650	5,038	19	10	100	23	2	4,937	26	8
4	Höxter	1,073,700	2,743	27	—	54	26	4	2,689	—	8
5	Brakel	1,471,875	3,761	13	9	75	6	10	3,686	6	11
	Summa	7,582,025	19,376	8	7	387	15	9	18,988	22	10
	Nach der Ueberſicht vom 12. v. M., Amtsblatt Nro. 20, ſind an Beſtand nachzuweiſen								3,336	—	6
	Es bleiben alſo Beſtand und zur künftigen Nachweiſung zu übertragen								22,324	23	4

Minden, den 5. April 1829.

№ 260.
Nr. 1014. L. I.

Beitrags-Repartition
für die Mindenſche ländliche Feuer-Societät.

	Namen der Kreis-Kaſſen	Verſicherter Werth pro 1829 Rthlr.	Beitrag pro 100 Rthlr. 10 Sgr. Rthlr	sgr.	pf.	Ab für die Repartition u. Erhebung 2 pro Cent Rtlr.	sgr.	pf.	Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kaſſe Rthlr.	sgr.	pf.
1	Minden	3,039,175	10,130	17	6	202	18	4	9,927	29	2
2	Rahden	3,039,050	10,130	5	—	202	18	1	9,927	16	11
3	Bünde	849,125	2,830	12	6	56	18	3	2,773	24	3
4	Herford	36,725	122	12	6	2	13	5	119	29	1
	Summa	6,964,075	23,213	17	6	464	8	1	22,749	9	5
	Nach der Ueberſicht vom 12. v. M., Amtsblatt Nro. 16, ſind Vorſchuß verblieben und hier zu verausgaben . .								6,244	8	2
	Es bleiben alſo Beſtand und näher nachzuweiſen . .								16,505	1	3

Minden, den 5. April 1829.

Digitized by Google

Im Regierungs-Bezirk Aachen hat ſich neuerdings der unglückliche Vorfall ereignet, daß ein Ackersmann die Krankheit ſeiner am Milzbrande leidenden Kuh nicht erkennend, durch unvorſichtige Hülfeleiſtung bei derſelben an einer unbedeutenden Verletzung der Hand angeſteckt worden und zu ſpät ärztliche Hülfe ſuchend, in wenigen Tagen an den Folgen dieſer Anſteckung, dem ſich ſchnell verbreitenden Brande des Armes, geſtorben iſt. Indem wir dies traurige Ereigniß hierdurch als Warnung zur öffentlich Kenntniß bringen, verweiſen wir zugleich auf unſere frühere Verfügungen und Bekanntmachungen, die Gefahr dieſer Krankheit betreffend, Amtsblatt 1819 Nro 21. und Amtsblatt 1826 Nro. 47. № 261. Anſteckung durch Milzbrand kranker Thiere. Nr. 363. K. I.

Minden, den 14. April 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat unter dem 16. v. M. an Stelle des nach Lengerich verſetzten Einnehmers Middendorf, dem Zollamts-Aſſiſtenten Bahn zu Maxhaven zum Einnehmer des Nebenzollamts I. in Bocholo ernannt. № 262. Perſonal-Chronik. Nr. 4922.

Münſter, den 6. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Es iſt zur Controllirung der, in den Domainen-Rechnungen zur Vereinnahmung kommenden, Laudemial-Gefälle für nothwendig erachtet worden, daß die Juſtiz-Aemter und andere Untergerichte von allen, zu ihrer Kenntniß kommenden, Beſitzveränderungen von laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachts-Grundſtücken der Regierung ſofort Nachricht geben, und am Schluſſe des Rechnungs-Jahres ein Atteſt darüber ausſtellen, daß in dem betreffenden Jahre nicht mehr Fälle vorgekommen ſind, bei denen eine Laudemial-Zahlung Statt gefunden, als in der, von dem Domainen-Amte dem Gerichte zuzuſtellenden Nachweiſung der aufgekommenen Laudemial-Gelder, aufgeführt ſind. № 263. Nr. 839. E. B.

Das Königliche Oberlandesgericht wird hiermit angewieſen, dafür zu ſorgen, daß den Untergerichten ſeines Departements dies durch die Amtsblätter bekannt gemacht und dieſer Anweiſung von ihnen nachgekommen werde. Berlin, den 16. März 1829.

Der Juſtiz-Miniſter.
(gez.) G. v. Danckelmann.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorſtehendes Reſcript Seiner Exzellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters wird ſämmtlichen Untergerichten im Bezirke des hieſigen Oberlandes-Gerichts zur Nachricht und ſorgfältigen Beachtung bekannt gemacht, mit der Anweiſung, über alle der Königlichen Regierung anzuzeigenden und angezeigten Fälle, ein genaues fortlaufendes Verzeichniß zu halten, mit welchem am Schluſſe des Jahrs die von den Domainen-Aemtern zur Atteſtirung vorgelegten Nachweiſungen verglichen und ſelbige nöthigenfalls berichtigt werden können. Paderborn, den 10. April 1829.

Diebſtahls-Anzeigen.

In der Nacht vom 20. auf den 21. März c. ſind № 264. Nr. 49. X.

I. dem Colon Bernhard Henrich Hocke vulgo Knollmann Nro. 3 zu Häver, Gerichtsbezirk Quernheim, aus deſſen Bleichhütte:

Digitized by Google

a., 2 Paar neue weiße wollene geſtrickte Frauenſtrümpfe;
b., 4 Paar neue weiße wollene geſtrickte Kinderſtrümpfe;
c., 2 Paar neue geſtrickte weiße wollene Handſchuhe;
d., 3 Stück weiße leinene Frauentaſchentücher;
e., 1 buntes Taſchentuch;
f., 8 — 10 Stück Kinderhemde von flächſen Leinewand;
g., 2 kleine Mannsvorhemde;

II. dem Colon Friedrich Anton Pelke Nro. 4 daſelbſt, von dem zwiſchen deſſen Hofe und dem des Colonen Stucke befindlichen Zaune:
a., zwei Stück Zwirn;
b., 1 Paar geſtrickte weiße wollene Mannsſocken;

III. dem Heuerling Ernſt Henrich Sundermeier bei Nro. 7 daſelbſt, aus deſſen Wohnung mittelſt gewaltſamen Diebſtahls:
a., 1 Paar lange Beinkleider von weißen flächſenen Leinen;
b., 5 Stück Mologarn;
c., ½ Pfund Strangtaback;
d., ein ſchon angeſchnittenes Schwarzbrod von 7 bis 8 Pfund;
e., 3 Schlüſſel;
f., ein breiter eiſerner Beitel (Meißel);

IV. dem Heuerling Carl Friedrich Rahmöller bei Nro. 11 zu Tengern, Gerichtsbezirk Quernheim, aus deſſen Wohnung mittelſt gewaltſamen Diebſtahls:
a., ein halber Schweinskopf, 2 Rückenſtücke, der ſ. g. Kehlſtich eines Schweins;
b., eine neue Barte mit einem Stiele;
c., eine Heugabel;
d., 5 Stück Mologarn;

entwendet worden.

Wir bringen dieſe Diebſtähle zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Herbeiſchaffung des Geſtohlenen dienende Umſtände entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde unverzüglich anzeige. Herford, den 22. April 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 265. Nr. 60. X. In der Nacht vom ²²/₂₃ſten März c. iſt in der ungefähr 150 Schritte von Rahden entfernten, nahe bei den Gärten des ꝛc. Bomhauſen und Dohn belegenen Scheune gewaltſamer Weiſe eingebrochen und daſelbſt von einem dem Kreisphyſikus Dr. Becker zu Rahden zugehörigen Wagen die aus Leder beſtehende Bedeckung des Hinterſitzes zum Werth von 5 bis 6 Rthlr. abgeſchnitten und entwendet worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, alle zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Herford, den 22. April 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 5. Mai 1829.

Bekanntmachung.

Den Bewohnern Weſtphalens wird ſeit dem Erlaſſe meiner Bekanntmachung vom 21. d. M. ſchon anderweit zur Kunde gekommen ſein, daß die durch den Eisgang und Deich-durchbrüche veranlaßten Ueberſchwemmungen nicht blos den Regierungsbezirk Marienwerder betroffen, ſondern ihre Verheerungen auch über andere Theile der Provinzen Oſt- und Weſt-Preußen ausgedehnt haben, und ſchon ſind auch von anderen Seiten gleich dringende Bitten um Hülfe bei mir eingegangen. № 266. Nr. 1394.

Ich finde mich deſhalb zu bemerken veranlaßt, daß die nach meiner Bekanntmachung vom 21. cur. angeordnete Haus-Collecte für die Verunglückten in den Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder, unter ſolchen Umſtänden für die ſämmtlichen, durch dieſe Ueberſchwemmungen hart betroffenen, Bewohner der Niederungen von Oſt- und Weſt-Preußen abzuhalten iſt, und da das Unglück von viel größerer Ausdehnung iſt, als anfänglich nur vermuthet werden konnte, ſo ergreife ich dieſe Gelegenheit, den Bewohnern dieſer Provinz die Unterſtützung der Verunglückten nochmals recht dringend an das Herz zu legen.

Münſter, den 28. April 1829

Königl. Preuß. Ober-Präſident von Weſtphalen abweſend.
Im Auftrage

Der Regierungs-Vice-Präſident.	Der Regierungsrath.
v. Schlechtendal.	Harten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Da auch die Einwohner der Memel-Niederungen bei Tilſe ein ähnliches Ueberſchwemmungs-Unglück wie die der Weichſel-Niederungen betroffen hat; ſo erkläre ich mich bereit, auch für jene, milde Beiträge anzunehmen, wie mir dann ſolche bereits unaufgefordert zu meiner innigen Dankbarkeit überſandt worden ſind. № 267.

Minden, den 30. April 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Digitized by Google

№ 268. Nr 1223. I. S. Die Herren Landräthe unſerrs Regierungsbezirks weiſen wir hiermit an, ungeſäumt eine Reviſion ſämmtlicher Ortstafeln und Wegeweiſer ihres Kreiſes vornehmen und die ſich hierbei als nothwendig ergebenden Ergänzungen und Reparaturen, beſonders in Anſehung des Anſtrichs und der Aufſchriften baldigſt bewirken zu laſſen.

Wir machen ſie für die pünktliche Befolgung dieſer Verordnung binnen längſtens 8 Wochen verantwortlich und erwarten, nach Ablauf der Friſt, Anzeige über den Befund, ſo wie die etwa getroffenen Verfügungen.

Minden, den 22. April 1829.

№ 269. Die Beſteuerung der Buchbinder betr. Nr. 1569. I. Pl. II. Es iſt zu unſerer Kenntniß gelangt, daß Buchbinder, welche ihr Gewerbe der Zahl der Gehülfen nach im ſteuerfreien Umfange betreiben und auch als Bücherhändler nicht beſteuert werden, einen Vorrath ungebundener Bücher, namentlich Bibeln, Geſangbücher und Jugendſchriften halten und ſolche dem Publiko vor dem Fenſter ihres Ladens zum Verkauf ausſtellen, auch wohl Beſtellungen auf ungebundene Bücher auf Grund ihnen von Buchhandlungen zugegangener Katalogen, welche ſie vertheilen, annehmen und ſolche demnächſt uneingebunden an die Beſteller abliefern, auch unbeſtellt abſetzen.

Wir finden uns daher veranlaßt hierdurch bekannt zu machen, daß höherer Beſtimmung gemäß, Buchbinder, welche auch außer den Jahrmärkten Vorräthe von Büchern, gleich viel ob gebunden oder ungebunden, Landkarten und andere ähnliche Artikel zum feilen Verkauf vorräthig halten, ohne weitere Rückſicht auf ihre Gehülfenzahl gewerbeſteuerpflichtig ſind, und wenn bei dieſen Gegenſtänden ihre eigene Arbeit vorwaltet, nach Maaßgabe des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820. in der Klaſſe der Handwerker (Litt. H.) wenn aber die Gegenſtände meiſtens erkauft oder auf Commiſſion genommen ſind, in der Klaſſe der Handeltreibenden ohne kaufmänniſche Rechte (Litt. B.) zur Gewerbeſteuer eingeſchätzt werden müſſen.

Minden, den 22. April 1829.

№ 270. Nr. 1606 II. I. Die Exekutor-Stelle bei der Rentei Büren, womit außer den gewöhnlichen Exekutions-Gebühren ein jährliches Fixum von 40 Rthlr. verbunden, iſt vakant geworden und ſoll unter dem Vorbehalte der Kündigung wieder beſetzt werden.

Diejenigen verſorgungsberechtigten Individuen, welche dieſe Stelle annehmen wollen, werden aufgefordert, ſich dieſerhalb unter Vorlegung der Atteſte über ihre Verſorgungs-Anſprüche und Ausweiſung ihrer ſonſtigen Qualifikation bei dem Herrn Landrath von Hartmann zu Büren binnen drei Wochen zu melden.

Minden, den 24. April 1829.

№ 271 Nr. 908. I. Q. Die Feldhüterſtelle zu Grundſteinheim und Ebbinghauſen, im Kreiſe Büren, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von

20 Rthlr. baar, und

1/3 Antheil an den vorkommenden Polizeiſtrafen,

iſt erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich,

unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Land-Rath von Hartmann zu Büren binnen 4 Wochen zu melden.
Minden, den 15. April 1829.

Der Bäckergeſelle Gottfried Heinrich Mau aus Hamburg, hat ſein ihm von der Polizei-Direktion zu Hamburg am Ende des vergangenen Monats ertheiltes Wanderbuch, das bis dahin noch nicht viſirt worden, am 13. dieſes auf der Reiſe von Minden nach Herford angeblich verloren. № 272. Nr. 272. I. B.

Daſſelbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwanige Finder oder ſonſtige Beſitzer angewieſen, ſolches bei der nächſten Polizei-Behörde, abzugeben.
Minden, den 24. April 1829.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Jude Anſchel Edelſtein iſt aus den Königl. Preußiſchen Staaten verwieſen, und iſt ihm die Rückkehr in ſelbige bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 273. Nr. 1006. I. Q.

Signalement:

Namen: Anſchel Edelſtein. — Stand: Pferdehändler. — Geburtsort: Rüdenberg im Amte Zeidlows. — Wohnort: früher Bünde, jetzt unbeſtimmt. — Religion: jüdiſch. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Stirn: rund. — Augen: braun. — Augenbraunen: ſchwärzlich. — Naſe: etwas gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: blond. — Kinn: ſpitz. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Zeichen: keine.
Minden, den 23. April 1829.

Der als Apotheker zweiter Klaſſe approbirte Otto Lampe iſt als Proviſor der Tiemannſchen Apotheke zu Lübbecke vereidigt. № 274. Nr. 367. K. I.
Minden, den 17. April 1829.

Bekanntmachung.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im bevorſtehenden Sommer-Semeſter vom 27. April bis zum 19. Septbr. gehalten werden. № 275. Nr. 931. Q.

1) Herr Ober-Staats-Roßarzt und Profeſſor Naumann wird täglich Morgens von 8 — 9 Uhr und Nachmittags von 5 — 6 Uhr die Uebungen im Krankenſtalle leiten, Montags und Dienſtags von 2 — 3 Uhr wird derſelbe allgemeine Pathologie, Donnerſtags und Freitags in denſelben Stunden allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen;

2) Herr Profeſſor D. M. Reckleben, Privat-Docent an der Univerſität, wird von 11 — 12 Uhr am Mittwoch und Donnerſtag über die Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere, von 1 — 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag über Phyſiologie, am Freitag und Sonnabend über Oſteologie Vorträge halten;

3) Herr Profeſſor D. M. Gurlt hält Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeſchichte, und an demſelben Tage

Digitized by Google

von 11 bis 12 Uhr über Phyſiologie, ſo wie am Mittwoch und Donnerſtag von 2 bis 3 Uhr über Oſteologie Vorleſungen. Ferner hält derſelbe am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botaniſche Excurſionen. Die Sectionen der in den Krankenſtällen gefallenen Thiere geſchehen unter ſeiner Leitung;

4) Herr Ober-Thier-Arzt und Repetitor D. M. Hertwich, hält Montag, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag von 3 bis 4 Uhr Vorleſungen über allgemeine Chirurgie und Repetitionen ſowohl über dieſe als auch über die Arzneimittellehre, in noch zu beſtimmenden Stunden. Derſelbe leitet außerdem täglich von 7 — 8 Uhr Morgens und von 6 bis 7 Uhr Nachmittags die Uebungen im Krankenſtalle, ſo wie er auch die im Krankenſtalle des Herrn Profeſſor Naumann vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichtet, oder unter ſeiner Leitung verrichten läßt.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutiſchen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derſelbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, und Freitag von 1 bis 2 Uhr über Pharmacie und Formulare, und Montags, Dienſtags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Phyſik Vorträge und Repetitionen;

6) Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Hildebrand wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktiſchen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinern Hausthiere ertheilen, und in noch zu beſtimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten;

7) Herr Dr. philos. Störig, Prof. extraordinarius an der Univerſität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, deſſen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten;

8) Der Vorſteher der Schmieden Herr Thierarzt Müller wird wöchentlich zweimal von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunſt Vorträge halten, und die praktiſchen Uebungen in der Inſtruktions-Schmiede leiten;

9) Herr Profeſſor D. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beſchlagſchmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klaſſe werden wollen, wenn ſich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird;

10) Herr Regiſtrator Tönnies wird in noch zu beſtimmenden Stunden zu ſchriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 18. März 1829.

Königlich Preußiſches Polizei-Präſidium.
von Eſebeck.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 8. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Das hohe Staats-Miniſterium hat die Sammlung der älteren rheiniſch-weſtphäliſchen Provinzial-Geſetze beſchloſſen, und hiermit den Herrn Regierungs-Secretair Scotti in Düſſeldorf beauftragt, welcher ſeine Tüchtigkeit für dieſes Geſchäft durch die frühere preiswürdige Sammlung der Jülich-Bergiſchen und der Clev-Märkiſchen Provinzial-Geſetze vollſtändig bewährt hat.

№ 276. Herausgabe von Sammlungen der älteren rheiniſch weſtphäliſchen Prov. Geſetze betr. 1360.

Dieſes wichtige und ausgedehnte Geſchäft bedarf jedoch im vorzüglichſten Maße der thätigen Mitwirkung gemeinſinniger, unterrichteter Perſonen, und insbeſondere der öffentlichen Behörden, in Mittheilung der viel zerſtreueten und verkommenen Materialien.

An dieſe ergeht daher auch die dringende Aufforderung der Unterzeichneten, den Herrn rc. Scotti thätigſt zu unterſtützen, und die nachfolgende Bitte deſſelben angelegentlichſt zu beachten.

Münſter und Berlin, den 24. April 1829.

Vincke,
Ober-Präſident.

Sethe,
Präſident des rheiniſchen Reviſions- und Apellations-Hofes.

Bitte um Mitwirkung

Behufs der von dem Königlichen hohen Staats-Miniſterium verfügten, fortſetzlichen Herausgabe von Sammlungen der älteren weſtphäliſchen und rheiniſchen Provinzial-Geſetze und Verordnungen.

Bei dem allſeitig gefühlten und ausgeſprochenen Bedürfniſſe die Kenntniß der Geſetzgebung, welche in den verſchiedenen ehedem ſelbſtſtändigen und gegenwärtig zu größeren Provinzen verbundenen Territorien heimathlich iſt, ſowohl wegen ihrer theilweiſe noch fortbeſtehenden Anwendbarkeit, als auch wegen ihrer mannigfachen hiſtoriſchen Wichtigkeit, der Verdunkelung, der ſie unter den raſchen Ereigniſſen der drei letzten Decen-

Digitized by Google

nien entgegen geeilt iſt zu entziehen, und ſie durch möglichſt vollſtändige, allgemein zugängliche Sammlungen dem Geſchäftsmanne und der Wiſſenſchaft zu erhalten; darf der Unterzeichnete hoffen, daß ſchon die Anzeige des ihm auf gemeinſchaftlichen Antrag des wirkl. Geh. Rathes und Ober-Präſidenten Herrn von Vincke Excellenz und des Herrn Chef-Präſidenten Sethe Hochwohlgeb. höchſten Orts zu Theil gewordenen Auftrags:

„das rückſichtlich der Länder Jülich und Berg, und Cleve und Mark, unter „kräftiger Förderung des Herrn Regierungs-Präſidenten von Peſtel Hoch„wohlgeboren und der Vorgenannten, vollbrachte Kompilations-Geſchäft auf „die noch übrigen Gebiete Rheinlandes und Weſtphalens fortſetzlich zu erſtrecken,

Theilnahme erregen, und die Behörden und die Bewohner der zuletzt genannten Länder geneigt machen werde dem hier angekündigten Unternehmen ihre zur vollſtändigen Erreichung ſeines gemeinnützlichen Zweckes unentbehrliche Mitwirkung willfährig zu widmen.

Um aber bei den einzelnen Geſuchen in dieſer Beziehung Wiederholungen zu vermeiden, und von der erbetenen Theilnahme den erforderlichen und anwendbaren Gewinn zu ziehen, erachtet der Unterzeichnete für nöthig, den Plan, den Umfang und die Anordnung der beabſichtigten Sammlungen hier näher anzuzeigen, und auszuſprechen:

1) was erreicht werden ſoll,
2) wie es zu Stande zu bringen iſt, und
3) welche Hülfe und Förderungsmittel von der Geneigtheit der Behörden und Privaten erbeten werden.

In Hinſicht des erſten und zum Theil auch des zweiten Punktes hat das hohe Staats-Miniſterium die im Vorworte zur Clev-Märkiſchen Geſetzſammlung aufgeführten Grundſätze als eine bei der Fortſetzung des Kompilations-Geſchäftes zu beachtende Norm feſtgeſetzt, weshalb deren Inhalt hier angewendet werden möge.

I. Die Sammlungen beginnen da, wo in den früher ſelbſtſtändig beſtandenen Staats-Körperſchaften die Verhältniſſe des Landesherrn zu den Unterthanen, ſo wie der einzelnen Stände und Glieder des Staats zur Geſammtheit, und umgekehrt, zuerſt regulirt worden ſind; jede Sammlung nimmt alle das Staats- und Privatrecht, ſo wie die Landesverwaltung betreffende allgemeine Beſtimmungen jeder Art auf, welche von den urſprünglichen und in Folge des Erbrechtes oder eines Vertrages eingetretenen Landesherrn und den von dieſen konſtituirten Behörden erlaſſen worden ſind.

Indem die Sammlungen die in andern noch zureichend vorhandenen Kollektionen hinlänglich erhaltene einheimiſche, beſonders aber die fremdherrliche Legislation — jedoch unter Andeutung jener Kollektionen und des Eintritts-Zeitpunktes der Letztern — in der Regel ausſchließen, übernehmen ſie die nach dem Aufhören jener Kollektionen ferner erlaſſenen vaterländiſchen ſo wie auch diejenigen Beſtimmungen, welche ſeit der Wiedererringung deutſcher Freiheit und Verfaſſung durch die von S. M. dem Könige und Allerhöchſt Deſſen hohen Verbündeten zur Verwaltung und Landesregierung eingeſetzten Behörden emanirt ſind, und zwar bis zu jenem Zeitpunkte, wo der jetzigen Königl. Preuß. Regierungen Wirkſamkeit eingetreten iſt.

Digitized by Google

II. Das Weſen der Sammlungen beſteht, unter beſonderer Berückſichtigung des Umſtandes, daß u. a. in Weſtphalen neben der eigentlich provinziellen Legislation, auch ein Theil der für die geſammte Preußiſche Monarchie ergangenen Geſetze promulgirt und zur Anwendung gekommen iſt, vorzüglich darin:

a. das Beginnen und die Entwickelung der jetzt als ſolche zu betrachtenden Provinzial-Geſetzgebungen ausführlich nachzuweiſen;
b. den noch praktiſchen Theil ſolcher Geſetzgebung vollſtändig zu übernehmen, u. endlich
c. Die Dispoſitionen der in den vormals ſchon preußiſchen Provinzen zur Anwendung gekommenen, für die ganze Monarchie gemeinſam gegebenen, und in der Miliusſchen Ediktenſammlung und ihren Fortſetzungen ſo wie in der allg. Geſetzſammlung für den preußiſchen Staat vollſtändig enthaltenen Geſetze, ſo wie dann auch die minder wichtigen und tranſitoriſchen Provinzial-Verordnungen — nur zu extrahiren oder anzuzeigen.

III. Diesemnach theilt ſich die ganze Maſſe der Geſetze und Verordnungen in drei Hauptklaſſen, und gehören zur

Erſten alle diejenigen Aktenſtücke, welche wegen ihrer hiſtoriſchen oder legislatoriſchen Wichtigkeit eine Aufnahme ihres ganzen Inhaltes finden, zur

Zweiten gehören diejenigen in beiden letztern Rückſichten minder wichtigen Beſtimmungen, die nur im ausführlichern Auszuge gegeben werden, und endlich zur

Dritten Hauptklaſſe ſind alle diejenigen Geſetze und Verordnungen zu zählen, deren anderweitig hinlänglich erhaltener Inhalt, oder deren vorübergegangene unwichtigere Wirkungskraft nur anzudeuten iſt.

IV. Außerdem iſt die chronologiſche Folge der einzelnen Geſetze jeder Sammlung, unter Zugabe einer Ordnungsnummer und ausführliche Regiſter über alle in den Geſetzen und Verordnungen vorkommende Gegenſtände, mit Hinweiſung auf die Ordnungsnummer, die ſtreng zu beachtende allgemein verſtändliche Regel.

Dieſen früher beachteten Grundſätzen bleibt, zur vollſtändigeren Erledigung des zweiten Punktes, Folgendes zuzuſetzen noch übrig:

V. Die Geſammtheit der vorbezeichneten Geſetze und Verordnungen zerfällt zuvörderſt in zwei Hauptabtheilungen, wovon die eine die Länder der jetzigen Preußiſchen Provinz Weſtphalen und die andere jene der Preuß-rheiniſchen Provinzen Niederrhein und (theilweiſe noch) Jülich, Cleve und Berg befaßt.

VI. In jeder dieſer Abtheilungen werden die Geſetze ꝛc. nach dem Länderbeſtande wie er vor 1794 war, in beſonderen Sammlungen chronologiſch zuſammengetragen, und

VII. wegen der großen Veränderungen, die mit dieſen Ländern ſeit 1794 vorgegangen ſind, wird jeder Hauptabtheilung eine kurze Darſtellung dieſer Veränderungen, die Angabe ihrer Eintritts-Zeitpunkte und die Bemerkung, an welchen Geſetzgebungen jedes Territorium nach der jedesmaligen Veränderung Theil genommen hat, vorangeſetzt, weshalb denn

VIII. zur Erfüllung dieſer doppelten Aufgabe die genaue Ermittelung der Grenzen dieſer vor 1794 ſelbſtſtändig oder in provinzieller Abmarkung vorhanden geweſenen

Digitized by Google

Territorien, ſodann aber auch die Konſtatirung der in dieſen Gebieten ſeit 1794 eingetretenen Territorial-Veränderungen und Eintheilungen, unerläßlich ſind.

IX. Am Schluſſe der beſondern Sammlung der Geſetze eines jeden Territoriums iſt ferner zu bemerken nöthig, an welchen Geſetzgebungen das Land, nach Aufhörung ſeiner Selbſtſtändigkeit oder ſeines frühern provinziellen Beſtandes, Theil genommen hat, und, ſofern ein Land getheilt worden iſt, und die abgetretenen Theile beſondere ſelbſtſtändige Territorien gebildet und beſondere Geſetzgebungen erhalten haben, müſſen dieſe Länder unter eigenen Abtheilungen nachgeführt werden.

Aus dieſen Andeutungen über den Zweck und die zu ſeiner Erreichung beabſichtigte Verfahrungsweiſe ergibt es ſich nunmehr, wozu die Mitwirkungen der Landesbehörden, Geſchäftsmänner und Privaten erbeten werden:

X. Zuvörderſt erſcheint es nöthig, die wirklich ſchon bereitſtehenden oder erreichbaren Sammlungen älterer und jüngerer Verordnungen und Geſetze, durch Vereinigung der jetzt vielfach zerſplitterten, früher beſtandenen Kollektionen der Behörden und einzelner Privaten zu vervollſtändigen und durch Vergleichung des Inhaltes ſolcher Bruchſtücke mit dem Geſammelten Letzteres zu ergänzen oder über deſſen möglichſte Vollſtändigkeit Gewißheit zu erlangen.

In der jetzt Preußiſchen Provinz Weſtphalen findet ſich nur das vormalige Bisthum Paderborn, das Fürſtenthum Siegen und das Veſt Recklinghauſen, welche eine, jedoch nicht überall vollſtändige Sammlung ihrer älteren Geſetze beſitzen, und in dem vormaligen Herzogthum Weſtphalen iſt nur — durch das von dem verlebten Herrn Geh. Rath Koeſter verfaßte doppelte Repertorium — die Ueberſicht der dort bis zum Ende des Jahres 1812 emanirten Verordnungen möglich gemacht. Zum Theil iſt daher auch in dieſen, durchaus aber in allen übrigen früher als ſelbſtſtändig zu betrachtenden Gebieten dieſer Provinz, (jedoch excluſive der Grafſchaft Mark) die sub II. a. bezeichnete Nachweiſung des Entſtehens und der Entwickelung der Provinzial-Geſetzgebung als noch nicht geſchehen zu betrachten, und gleiche Bewandniß hat es auch, ausſchließlich der Länder Jülich, Berg und Cleve, mit den jetzt Preußiſchen rheiniſchen Gebieten, wo nur die von den Landſtrichen veranlaßte, bis zum Jahre 1772 reichende erzſtiftiſch kölniſche Ediktenſammlung, — welche ſich auch über das Herzogthum Weſtphalen und das Veſt Recklinghauſen erſtreckt —, eine durchaus unzulängliche Auskunft über die ältere Legislation dieſer Territorien gewährt.

Aber nicht nur die ältere, ſondern auch die Geſetzgebung der jüngeren Zeit, — welche manche zwar nur ephemere Staatskörper, Verfaſſungen und Legislationen erzeugte, die aber alle mehr oder minder Nachwirkungen begründeten — erheiſcht die beſondere Aufmerkſamkeit der Gegenwart, worüber die — in den von des Wirkl. Geh. Rathes Herrn von Kamptz Excell. herausgegeben werdenden Jahrbüchern für die Preußiſche Geſetzgebung ꝛc. aufgenommenen — den gegenwärtigen Rechtszuſtand dieſer Länder betreffenden Berichtserſtattungen der Landes-Juſtiz-Kollegien und einzelner Juriſprudenten vollſtändiges Zeugniß geben.

Deshalb iſt die Mittheilung zu dieſſeitiger Benutzung alles desjenigen, was einzelne Landes-, Juſtiz- und Verwaltungs-Kollegien und Beamte, Geſchäftsmänner und

Digitized by Google

Private in Beziehung auf die älteſte, ältere und jüngere Geſetzgebung jedes früher ſelbſtſtändig oder in provinzieller Abmarkung exiſtirt habenden Gebietes, bis zum Eintritts-Zeitpunkte der Königl. Preuß. Landes-Regierung beſitzen, der Gegenſtand der erſten dringenden Bitte, die ſich — auf einzelne Stücke und Kollektionen der früher auf beſondere Blätter abgedruckten Verordnungen, auf Intelligenzblätter, periodiſche Schriften und Regierungs- und Amtsblätter, welche zur Publikation der Geſetze gedient haben und endlich auf litterariſche Produkte über Geſchichte und Geſetzgebung deren Text oder Anlagen, Urkunden und Verordnungen enthalten — erſtrecket.

XI. Wie aus dem Obengeſagten jedoch ſchon hervorgeht, iſt ſolche ſtets ſchätzbare und mit Dank zu verehrende Mittheilung des Materials nicht hinreichend, um den Zweck des Unternehmens vollſtändig zu erreichen, da nur die intellektuelle Hülfsleiſtung, beſonders der Behörden, Beamten und Geſchäftsmänner in den Stand ſetzen kann, die oben sub III. bezeichnete Klaſſifikation für jedes Territorium richtig zu treffen.

Jede einzelne Verordnung muß daher der doppelten Kritik über ihren noch practiſchen oder nur hiſtoriſchen Werth unterworfen werden, und jede individuelle Beurtheilung dieſer Art iſt erwünſcht und zweckfördernd, weil nur daraus ein nach allen Seiten geprüftes und richtiges Urtheil ſich ergeben kann.

Um dieſes zu finden, ergeht daher an alle diejenigen, welche mit dem Beſitz von Materialien Kenntniß der Geſetzgebung und Geſchichte jedes Landes vereinen —, das ergebenſte Geſuch, ſich deſſelbigen Zeichens zum Ausdruck ihres Urtheils zu bedienen, indem ſie jede legislatoriſch und reſp. hiſtoriſch wichtige Verordnung, deren ganzer Text in die neue Sammlung aufzunehmen iſt, mit L 1 und reſp. H 1; jede Andere, deren Inhalt nur ausführlich oder punktweiſe zu extrahiren iſt, oder woraus etwa nur einzelne noch gültige oder wichtige Dispoſitionen wörtlich zu übertragen ſind, unter Anſtreichung ſolcher Stellen am Rande, mit L 2 und reſp. H 2 bezeichnen, wodurch dann die zur 3ten Klaſſe gehörigen und nur anzuzeigenden Gegenſtände ſich von ſelbſt herausſtellen werden.

Die Abgabe eines ſolchen Urtheils über den Werth einer einzelnen oder mehrerer Verordnungen, die aber gleichzeitig nicht mitgetheilt werden können, wird auch in dieſem Falle nützlich und dadurch erfüllbar werden, daß der kurzen Rubrik ſolcher wichtigen Aktenſtücke, eines der obigen Zeichen beigefügt werde, weshalb denn beide Arten von Mittheilungen erbeten und den lebhafteſten Dank erzeugen werden.

XII. Außer dieſen für die Vollſtändigkeit und Zweckmäßigkeit der künftigen Sammlungen höchſt wichtigen Mittheilungen, iſt es aber zur Beſtimmung des jederzeitigen Wirkungskreiſes der Geſetze und Verordnungen nicht minder wichtig, die Grenzen der bis 1794 beſtandenen und der nach dieſem Zeitpunkte unverändert gebliebenen oder neu ſich gebildeten Territorien zu konſtatiren.

Zur Erkennung der früheren Territorial-Eintheilungen ſind nur die ältern Geographien benutzbar, und obgleich unter dieſen die Büſchingſche als die vollſtändigſte und zuverläſſigſte bekannt iſt, ſo reicht ſie doch nicht überall aus, und gibt die, als nöthige Beilage zu derſelben 1783 erſchienene Beſchreibung des Erzſtiftes Cöln — keinen erfreulichen Beweis über die Genauigkeit dieſer Autorität, wenn man ſie auch, auf den Grund der 1788 edirten hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Beſchreibung der Grafſchaft Tecklenburg

Digitized by Google

(von Auguſt Karl Holſche) und den im weſtphäliſchen National-Kalender Jahrg. 1800 und 1801 (von P. F. Weddigen) über Minden und Ravensberg enthaltenen geographiſchen Notizen, in Rückſicht dieſer Gebiete dafür annehmen kann.

Wenn die theilweiſe ſchon verwirklichte und in ihrer Fortſetzung verheißene, verdienſtvolle Leiſtung des Herrn Geh. Kriegs- und Appell.-Ger.-Rathes Simon (in ſeinen Annalen der innern Verwaltung der Länder auf dem linken Ufer des Rheins, Cöln bei Tyriart 1822—24) die genaue Kenntniß der hier zur Frage ſtehenden weſtrheiniſchen früheren Territorial-Verhältniſſe gewähren wird, ſo iſt doch in Abſicht des oſtrheiniſchen Theiles der Rhein-Provinzen, ſo wie der zur Provinz Weſtphalen jetzt gehörenden übrigen Territorien, ſowohl in Rückſicht des Zuſtandes vor 1794 als nach dieſem Zeitpunkte, noch ſehr vieles zu ermitteln übrig, und zwar um ſo mehr, als die Ortsſchafts-Verzeichniſſe der Königl. Preuß. Reg.-Bezirke, ſo wie die in den oben allegirten von Kamptz'ſchen Jahrbüchern enthaltenen amtlichen Berichterſtattungen nur diejenigen Grenzen zum Theile bloß andeuten, welche entweder durch den Lüneviller Frieden, den Reichs-Deputations-Schluß, die Territorial-Eintheilung der Großherzogthums Berg, die Rheinbund-Akte, die Gebiets-Eintheilungen des Königreichs Weſtphalen, oder endlich durch die franzöſiſche Organiſation des Lippe-Departements und der hanſeatiſchen Departements entſtanden ſind.

Aus ſolchen Gründen richtet ſich daher beſonders an Bezirks-, Kreis- und Lokal-Behörden und Beamten das Geſuch, daß ſie den für die Zukunft vorbehaltenen dieſſeitigen Bitten um Auskunft über Oertlichkeiten und deren Verbindungen unter einander, bei ihrer Kenntniß der Lokalitäten, die gehoffte Gewährung nicht verſagen mögen.

XIII. Aus der allgemeinen Andeutung des Planes zu dem beabſichtigten Werke geht es ſchon hervor, daß die in zureichend vorhandenen Kollektionen als hinlänglich erhalten zu betrachtenden vaterländiſchen und fremdherrlichen Geſetze und Verordnungen ſowohl, als die rein örtlichen, ſtatutariſchen, aus altem Herkommen hervorgegangenen privatrechtlichen Beſtimmungen, — deren Sammlung und Nachweiſung ſchon die Sorgfalt eines, wiederholt genannten, ausgezeichneten Staatsmannes erregt hat, — in ſofern hier ausgeſchloſſen bleiben müſſen, als die Erneuerung der Erſteren nicht für beſonders nothwendig erachtet wird und als Letztere nicht durch Feſtſetzung oder Sanktion des Landesherrn, ſich zur Aufnahme eignen. Selbſt in dieſem Falle werden Letztere, mit Rückſicht auf die nothwendigen Grenzen des jetzigen Werkes, in der Regel nur zur 3ten, und Ausnahmsweiſe da nur zur 2ten Klaſſe zu bringen ſeyn, wo ſie das Rechtsverhältniß einer größern Kommunität, oder eines in ſeinem frühern Weſen noch nicht untergegangenen örtlichen Standes der Geſellſchaft beſtimmen.

XIV. Schließlich wird das Verſprechen der ſtrengſten Reſpektirung und unverletzten Rückerſtattung jedes zur Benutzung mitgetheilten Beſitzes und Privat-Eigenthums hier niedergelegt, und zur Koſtenſchonung bei dieſem auf Befehl der höchſten Staatsbehörden betriebenen werdenden weitwendigen Geſchäfte, um die Anwendung der reſp. Dienſtſiegel und jedenfalls der Rubrik: Herr. Prov.-Geſetzſammlung S., gebeten. Düſſeldorff, im Februar 1829.

Scotti,
Königl. Preuß. Regierungs-Secretär.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die in den Gemeindewaldungen des hieſigen Regierungs-Bezirks während der Jahre 1825, 1826, 1827 und 1828 ausgeführten Forſtculturen werden durch die nachfolgende Nachweiſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 277. Nr. 17. I. C.

Nachweiſung

der in den Gemeindewaldungen des Regierungs-Bezirks Minden während der Jahre 1825 bis incl. 1828 bewirkten Forſtculturen.

Land-Kreiſe.	Größe der mit verſchiedenen Holzgattungen cultivirten Waldflächen.				Außerd. ſind Pflänzlinge zur Ausbeſſerung von Waldblößen verwendet worden	Gefertigte Schutz- und Abzugsgraben	Anmerkungen.
	durch Saat		durch Pflanzung				
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Stück.	Lauf. Ruth.	
Minden	6	—	—	—	19,000	—	Im Jahre 1825.
Herford	—	—	—	—	2,000	—	
Rahden	6	—	—	—	—	15	
Warburg	58	130	2	90	—	221	
Büren	36	—	—	—	800	100	
Brakel	22	—	28	—	200	—	
Höxter	36	60	3	4	—	133	
Summa	165	10	33	94	22,000	469	
Minden	—	—	—	—	8,000	—	Im Jahre 1826.
Herford	—	—	—	—	3,000	100	
Rahden	4	—	—	—	—	—	
Warburg	99	—	6	90	—	10	
Büren	15	135	6	—	800	300	
Brakel	35	—	17	—	2,800	—	
Höxter	34	—	8	30	—	—	
Summa	187	135	37	120	14,600	410	
Minden	—	—	—	—	8,000	—	Im Jahre 1827.
Herford	--	—	—	—	8,000	—	
Rahden	6	—	—	—	—	—	
Wiedenbrück	15	90	6	—	—	—	
Paderborn	45	—	—	—	—	—	
Warburg	76	—	3	130	700	—	
Büren	11	—	7	—	—	550	
Brakel	21	90	19	—	20,490	180	
Höxter	10	—	4	28	—	140	
Summa	185	—	39	158	37,190	870	

Digitized by Google

Land-Kreiſe.	Größe der mit verſchiedenen Holzgattungen cultivirten Waldungen. durch Saat		durch Pflanzung		Außerd. ſind Pflänzlinge zur Ausbeſſerung von Waldblößen verwendet worden	Gefertigte Schutz- und Abzugsgraben	Anmerkungen.
	Morg.	□R.	Morg.	□R.	Stück.	Lauf. Ruth.	
Minden	18	—	—	—	8,000	—	Im Jahre 1828
Herford	10	—	—	—	7,000	—	
Wiedenbrück	14	—	—	—	250	—	
Paderborn	10	—	—	—	—	—	
Warburg	111	—	8	—	150	36	
Büren	6	—	10	37	43,200	—	
Brakel	32	90	23	45	8,133	—	
Höxter	12	—	7	148	—	54	
Summa	213	90	49	50	66,733	90	
Wiederholung.							
Im Jahre 1825	165	10	33	94	22,000	469	
„ „ 1826	187	135	37	120	14,600	410	
„ „ 1827	185	—	39	158	37,190	870	
„ „ 1828	213	90	49	50	66,733	90	
Haupt Summe	751	55	160	62	140,523	1839	

Minden, den 25. April 1829.

№ 278. Anerkenntniß. Nr. 585. I. Q.

Durch die gründliche Beſſerung und zum Theil chauſſeemäßige Inſtandſetzung des ſehr frequenten Verbindungsweges von Paderborn über Wewer, Wilhelmsburg und Oberntudorff bis zur Grenze des Kreiſes Büren, wozu außer den vorgenannten, auch die Gemeinden Alfen und Niederntudorff Hülfe geleiſtet haben, iſt ſeit den beiden verfloſſenen Jahren eine weſentliche Verbeſſerung der Verbindungsmittel zwiſchen jenen Gemeinden bewirkt und der öffentliche Verkehr ſehr belebt worden, ſo daß bei der in dieſem Jahre beabſichtigten Fortſetzung und Vollendung dieſer Wegeanlage die Vortheile derſelben für die ganze Umgegend ſich noch mehr bewähren werden. Dem Einfluß und dem Eifer des Ortsbeamten Schumacher in Oberntudorff iſt es gelungen, die Einwohner zu den erforderlichen unentgeldlichen Grundentſchädigungen zu disponiren, und der Ortsbeamte Schmidt zu Niederntudorff hat ſich durch beſondere Thätigkeit ausgezeichnet, indem er bei der neuen Wegeanlage die mühevollſten Arbeiten ſelbſt mit verrichtet hat, und immer der erſte und letzte bei der Arbeit geweſen iſt. Möge dieſes belobende Anerkenntniß nicht nur andern Gemeinden zur Nacheiferung in derartigen nützlichen Anlagen dienen, ſondern auch zur Ermunterung der vorerwähnten Gemeinden bei Vollendung des angefangenen Werkes gereichen, wodurch ihre landwirthſchaftlichen Verhältniſſe dauernd verbeſſert ſind und die Laſt ſonſt jährlich wiederkehrender mühevoller Wegebeſſerungen weſentlich vermindert wird. Minden, den 23. April 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 12. Mai 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 279. Die neue katholiſche Feſtordnung betr. 1351.

Die große Verſchiedenheit in der Zahl und Feier der katholiſchen Feſttage, welche in den Provinzen Sachſen, Weſtphalen und Rheinland angetroffen wird, war nicht allein ein kirchlicher, die Amtsführung der Herren Biſchöfe erſchwerender Uebelſtand, ſondern führte auch politiſche Nachtheile mit ſich.

In dieſem Betracht haben des Königs Majeſtät auf den Antrag der betheiligten Miniſterien zu genehmigen geruhet, daß die in den öſtlichen Provinzen der Monarchie beſtehende Ordnung der katholiſchen Feiertage auch in den weſtlichen Provinzen, da, wo ſie bisher noch nicht gegolten hatte, eingeführt und, wie auch in früheren Fällen geſchehen, dazu die kanoniſche Vermittelung des päbſtlichen Stuhls in Anſpruch genommen würde. Nachdem ein päbſtlicher Beſchluß dieſem Antrage gemäß erfolgt iſt: ſo haben des Königs Majeſtät unterm 24. März d. J. zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieſer Beſchluß mittelſt Bekanntmachung des an den Herrn Erzbiſchof von Cöln dieſerhalb erlaſſenen Breve vom 11. Dezember vorigen Jahrs verkündigt und zur Ausführung gebracht werde.

Die neue katholiſche Feſt-Ordnung kommt hiernach folgender Maaßen zu ſtehen:

Feſttage ſind nach der Ordnung des Kalender-Jahrs:

1. Neujahr. Januar 1.
2. Drei Königtag. Januar 6.
3. Mariä Reinigung. Februar 2.
4. Mariä Verkündigung. März 25.
5. Oſter-Montag.
6. Bettag am Mittwoch nach Jubilate.
7. Himmelfahrt Chriſti.
8. Pfingſt-Montag.
9. Frohnleichnam Chriſti.
10. Petri und Pauli. Junius 29.
11. Allerheiligen. November 1.
12. Mariä Empfängniß. December 8.
13. Chriſttag. December 25.
14. St. Stephan. December 26.

Digitized by Google

Abgeſchafft ſind die Feſte des h. Joſephs und Johannis des Täufers, und die Feſte Mariä Geburt und Mariä Himmelfahrt, desgleichen das Kirchweihfeſt und das Feſt des Schutzheiligen ſind ein für allemal auf Sonntage verlegt.

Es iſt demnach der Verkündigung des vorgedachten Breve vom 11. December v. J. und der Ausführung deſſelben abſeiten der Herren Biſchöfe von Münſter und Paderborn, eines jeden innerhalb ſeines Sprengels, von den Königlichen Behörden kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Münſter, den 24. April 1829.

№ 280.

Den Transport inländiſcher Individuen aus den weſtlichen nach den altländiſchen Provinzen betr.

Nr. 1284.

Die Transporte ſolcher inländiſchen Individuen, welche aus den weſtlichen Provinzen in die altländiſchen gebracht werden ſollen, finden in dem Auslande Schwierigkeiten, und werden verweigert, wenn die Annahme-Beſcheinigungen der Behörden der Beſtimmungsörter den Transport-Zetteln nicht beigefügt worden ſind.

Es iſt daher durchaus nöthig, daß, wenn die Angehörigkeit eines Individuums, welches transportirt werden muß, nicht durch glaubwürdige Dokumente unbezweifelt feſtſtellt, zuvor nach Vorſchrift der General-Transport-Inſtruktion vom 16. Septbr. 1816. §. 15. und Verfügung vom 24. Septbr. 1824. mit den Behörden der Beſtimmungsörter kommunizirt und ermittelt werden muß, ob dieſe zu ihrer Annahme bereit oder ſchuldig ſind.

Nur erſt dann, wenn die Transport-Zettel mit dieſen oder jenen Dokumenten in Ur- oder beglaubigter Abſchrift belegt ſind, kann der Transport ohne Aufenthalt durch das Ausland erfolgen.

Die Ausmittelung der heimathlichen Verhältniſſe muß vorſchriftsmäßig mit der größten Vorſicht geſchehen, und da in den meiſten Fällen dies nur nach Kommunikation mit den Behörden des Beſtimmungsortes geſchehen kann, ſo bleibt nichts übrig, um Koſten und läſtige Berechnungen zu erſparen — dergleichen Individuen, wohin auch ſolche Handwerksburſchen gehören, welche verſchiedentlich auf Betteln betroffen worden, oder von dem Wege abgewichen ſind, welcher ihnen in einem beſchränkten Paſſe vorgeſchrieben — als inländiſche Vagabunden nach der Verordnung vom 15. December 1820. §. 2. sub 6. zu betrachten, und vorläufig an das Landarmen- und Arbeitshaus abzuſenden.

Den Abſendungs-Behörden bleibt aber ſofort das Nöthige wegen Ausmittelung der heimathlichen Verhältniſſe ſolcher Perſonen einzuleiten, und die Verhandlungen deshalb mit den Unterſuchungs-Akten an die betreffende Königl. Regierung einzuſenden. Jeder Transport zum Beſtimmungsorte, wo der Transport-Zettel nicht mit dem Dokumente der Angehörigkeit des Transportaten verſehen iſt, wird zurückgewieſen, und die Koſten fallen der Abſendungsbehörde zur Laſt, welche überdies noch zur beſondern Verantwortung und Strafe gezogen werden ſoll.

Münſter, den 21. April 1829.

№ 281.

Verabreichung der Prämie für Auslieferung dieſſeitiger und Niederländiſcher Deſerteure ꝛc. betr.

1297.

In Gemäßheit Eröffnung des Herrn Miniſters des Innern Exzellenz vom 2. d., kann die in der Kartel-Konvention mit den Niederlanden vom 11. Juni 1818 feſtgeſetzte Deſerteur-Auslieferungs-Prämie nur dann verlangt werden, wenn die Auslieferung in Folge einer vorhergegangenen R e q u i ſ i t i o n bewirkt worden iſt, und ſoll die Verabrei-

Digitized by Google

rung nicht nur für wirkliche Deſerteurs, ſondern auch für bloße Militairpflichtige, inſofern auch dieſe in Gemäßheit einer Requiſition ausgeliefert werden, ſtattfinden.

Münſter, den 22. April 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 282. Erlaubniß zu predigen. Nr. 130. C.

Nach den im Monat März c. gehaltenen Prüfungen haben die evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten: Augener aus Bremen, Brockhaus aus Soeſt, Huhold aus Heiligenthal, Kobmann aus Lienen, von der Kuhlen aus Herringen, Lohmeier aus Hiddenhauſen, Schonebohm aus Erbe bei Minden, Smend aus Lengerich, Vomhoff aus Burbach, Weidener aus Benneckeſtein die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Münſter, den 22. April 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 283. Titel-Verleihung. Nr. 473. S.

Das hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. v. M. dem Konrektor Dr. Troß am Gymnaſium in Hamm das Prädikat als Oberlehrer beizulegen geruhet.

Münſter, den 28. April 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 284. Errichtung eines Vereins zur Beförderung des Seidenbaues. Nr 773. R. I. pl.

Es hat ſich in Berlin ein Verein „zur Beförderung des Seidenbaues in den Preußiſchen Staaten" gebildet, deſſen, von des Königs Majeſtät beſtätigte, Statuten bei den Königlichen Landräthen zu jedermanns Einſicht offen liegen.

So lange die Meinung beſtand, daß zum Gedeihen des Seidenwurms vorzüglich ein mildes Clima erforderlich ſey, war die Frage zweifelhaft geblieben: ob die nördliche Lage der Preußiſchen Staaten geſtatte, mit den Seide bauenden Ländern des ſüdlichen Europa's in Concurrenz zu treten. Seitdem man inzwiſchen ermittelt hat, daß die Gewinnung der Seide von den ernährenden Stoffen des Seidenwurms abhängt und daß der Maulbeerbaum in der Zone, welche der Preußiſche Staat einnimmt, Blätter liefert, welche ſowohl in ihrem innern Seidengehalt, als in den zur Geſundheit des Seidenwurms erforderlichen Nahrungsſtoffen, den in der Lombardei erzeugten Maulbeerblättern nicht nachſtehen, ja ſogar Vorzüge vor dieſen haben, ſeitdem hat auch die Erfahrung bewährt, daß die im Preußiſchen Staate, (nach richtigen und auf die Lokalität angewandten Grundſätzen des Seidenbaues, wozu der gedachte Verein vollſtändige Anleitung ertheilen wird) erzeugte Seide der italiäniſchen ſo wie der franzöſiſchen nicht nachſtehet.

Der Bedarf an Seide iſt für die Preußiſchen Fabrikanten ſehr bedeutend und es gehen dafür jährlich Millionen in das Ausland. Hiernach wird die Wichtigkeit des Gegenſtandes von allen denjenigen erkannt werden, welche dem Aufblühen der vaterländiſchen Erwerbszweige ein beſonderes Intereſſe widmen, und es bleibt nur der Wunſch übrig, daß ſich recht viele theilnehmende Mitglieder dem Vereine anſchließen mögen. Die nähere Bedingungen enthalten die Statuten und werden die Anmeldungen von den Herren Land-Räthen entgegen genommen.

Minden, den 26. April 1829.

Digitized by Google

№ 285. Baupolizeibetr. Nr. 1009. B. I. Die mit den Waſſermühlen in Verbindung ſtehenden Wehre und Schleuſen haben auf den Waſſerſtand eben ſo wohl Einfluß, als die Fachbäume, und es können durch Veränderungen in der Höhe und Stellung derſelben die verderblichſten Folgen für die nahe belegenen Mühlen, wie für die benachbarten Grundſtücke entſtehen.

Dem betheiligten Publikum wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, den Bau neuer Mühlenwehre und Schleuſen, ſo wie jede Reparatur an denſelben vorab den kompetenten Polizeibehörden anzuzeigen, und ohne deren Genehmigung nicht zur Ausführung zu ſchreiten.

Diejenigen, welche dagegen handeln, ſollen in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 50 Rtl. genommen werden.

Zu neuen Anlagen der erwähnten Art, und zu jeder Veränderung der bereits beſtehenden, welche eine Veränderung des Waſſerſtandes bezweckt, oder zur Folge haben kann, iſt unſre Genehmigung erforderlich.

Minden, den 29. April 1829.

№ 286. Kirchen- und Haus-Collekte betr. Nr. 32. I. J. Die Königlichen hohen Miniſterien der Geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern haben zum Retabliſſement der in dem Dorfe Deutſch Sorno, Kreiſes Luckau, Regierungs-Bezirks Frankfurth a. d. Oder, abgebrannten evangeliſchen Kirche, und Pfarr- und Schulgebäude eine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collekte in der ganzen Monarchie bewilligt, zu deren kirchlichen Abhaltung im hieſigen Regierungs-Bezirk wir das am 14. Juni c. einfallende Trinitatis-Feſt, und zur Haus-Collekte, die darauf folgende Woche beſtimmen.

Wir bringen hierbei nochmals unſere frühere Verfügung vom 28 Mai 1820 (Amtsblatt pro 1820, Stück 26. Nro. 167. pag. 203.) in Erinnerung, und weiſen die reſp. Kreis-Caſſen hierdurch wiederholt an, in ſo fern innerhalb 14 Tagen nach der Sammlung, der Ertrag nicht bei denſelben eingegangen ſeyn mögte, ſolchen in Betref der Kirchen-Kollekten von den betreffenden Pfarrern auf deren Koſten, hinſichtlich der Haus-Collekte aber ebenfalls durch expreſſe Boten, welche von den betreffenden Orts-Beamten bezahlt werden müſſen, einzufordern, wobei wir bemerken, daß dieſe Beſtimmung nicht allein für gegenwärtige, ſonder für alle künftigen Collekten Kraft hat.

Uebrigens iſt die Regierungs Haupt-Kaſſe angewieſen worden, nach Ablauf von 4 Wochen nach jeder Collecte diejenigen Kreis-Kaſſen, welche im Rückſtande ſind, anzuzeigen, wo denn gegen dieſe demnächſt ohnfehlbar die ſchon früher angeordnete Ordnungs-Strafe von Zwei Rthlr. zur Vollſtreckung kommen ſoll.

Außerdem werden noch die Herren Landräthe veranlaßt, der Beachtung und Erledigung dieſer Verfügung ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen.

Minden, den 30. April 1829.

№ 287. Amtsblatts-Defekte. Nr. 715 I. Q. Die ſeit einiger Zeit bei uns eingegangenen, größtentheils ſehr verſpäteten, Anzeigen verſchiedener Empfänger unſers Amtsblatts, über angeblich nicht regelmäſſigen Zugang des Letztern, und die darüber von der Debits-Behörde erforderte Auskunft veranlaſſen uns, hierdurch auf die Nothwendigkeit aufmerkſam zu machen, daß diejenigen Amtsblatts-

Digitized by Google

Abonnenten, für welche künftig etwa ein Stück unſers Amtsblatts nicht eingehen mögte, ſolches ſofort und zwar bei derjenigen Behörde anzeigen, durch welche ſie unſer Amtsblatt unmittelbar beziehen, wonach dieſe Behörde alsdann für die unverzügliche Beſchaffung dieſes fehlenden Stückes ſorgen wird.

Wird dieſe Anzeige aber verſpätet, oder ſogar, wie in einigen Fällen ſchon geſchehen, bis nach Ablauf des Jahrs ausgeſetzt, ſo hängt es lediglich von dem bei der Debitsbehörde noch vorräthigen Beſtande an Amtsblatts-Exemplaren ab, ob die fehlenden Stücke erſetzt werden können.

Minden, den 27. April 1829.

№ 288. Reviſion der Maaße und Gewichte. Nr. 825. R. I.

Wir finden uns veranlaßt, den Polizei-Behörden aufzugeben, ſofort nach Anſicht dieſes eine allgemeine Reviſion der Maaße und Gewichte bei dem Handel treibenden Publico vorzunehmen, und die etwanigen Contravenienten zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

Die Herren Landräthe haben uns innerhalb 3 Wochen anzuzeigen, daß der obigen Vorſchrift im Umfange ihres Kreiſes vollſtändig Genüge geleiſtet worden ſey.

Minden, den 3. Mai 1829.

№ 289. Krankheit unter den Schaafen betr. Nr. 406. K. I.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 20 Februar d. J. im Amtsblatt Nro. 13. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in mehreren Gemeinden der Kreiſe Minden und Rahden ausgebrochene Krankheit unter den Schaafen ſich ſetzt, da die letzteren ihre Nahrung wieder auf der Weide ſuchen können, bedeutend vermindert und das Sterben faſt ganz aufgehört hat. Der Verluſt der Schaafe iſt ſehr bedeutend geweſen, und einige Heerden ſind ganz aufgerieben worden.

Ueber die eigentliche Krankheits-Urſache iſt man nicht ganz einig; die Vermuthung, daß das Uebel ſeinen Grund in der feuchten Witterung des verfloſſenen Sommers und im Genuſſe des auf den Weiden ſtehen gebliebenen Waſſers und der dadurch verdorbenen Gräſer habe, wird einigermaßen dadurch widerlegt, daß mehrere Heerden, welche im vorigen Jahre auf trockenem Heidegrunde gehütet worden, ebenfalls erkrankt und geſtorben, dagegen andere in naſſen Niederungen geweidete Schaafe geſund geblieben ſind. Hieraus ſcheint zu folgen, daß nicht ſo ſehr die naſſe Weide des vorigen Sommers, als vielmehr das Winterfutter, welches von vielen Landwirthin bei der vorigen Erndte naß eingeſcheuert iſt, die eigentliche Veranlaſſung zum Entſtehen der Krankheit gegeben habe. Wir machen die Beſitzer von Schaafheerden daher auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, für ein gutes trockenes Winterfutter zu ſorgen, welches ſelbſt bei naſſer Witterung geſchehen kann, wenn das Futter vor der Aufſchichtung, ſo viel als möglich nachgetrocknet, beſonders aber das ſorgfältige Ausſtäuben deſſelben vor dem Verbrauche nicht verabſäumt wird.

Minden, den 3. Mai 1829.

№ 290. Schenkung. Nr. 26. D. I

Der vormalige Franziskaner Laien-Bruder Peter Melchior Wulf zu Paderborn hat mittelſt Schenkungs-Urkunde vom 7. v. M. dem Franziskaner-Kloſter zu Wiedenbrück ein Capital von 100 Rthlr. mit der Beſtimmung geſchenkt, daß daſſelbe für die Zinſen

Digitized by Google

verpflichtet ſein ſoll, alljährlich am 3. April ein feierliches Seelenamt für die verſtorbenen Mitglieder der Familie des Geſchenkgebers zu halten.

Minden, den 1. Mai 1829.

№ 291. Nr. 1019. I. Q. Die Polizeidienerſtelle zu Ovenhauſen, im Kreiſe Hörter, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von

15 Rthlr. baar,
½ Klafter Holz, und
einer kleinen Wohnung nebſt Gartenfleck,

iſt erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Land-Rath von Metternich in Hörter binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 29. April 1829.

№ 292. Verlorner Paß. Nr. 1087 I. Q. Der Papiermachergeſell Johann Spindeck aus Ratingen, bei Düſſeldorf, hat ſeinen von dem Königl. Großbritt. Hannöverſchen Amte Bieneberg zu Woltingerode am 12. Dezember v. J. ausgeſtellten, zuletzt von der Polizei-Behörde zu Halle am 25. d. M. viſirten Reiſepaß, angeblich zwiſchen Halle und Bielefeld, verloren.

Dieſer Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder angewieſen, ſolchen an die nächſte Polizei-Behörde abzuliefern.

Minden, den 30. April 1829.

№ 293. Steckbrief. Nr. 993. Q. I. Aus der Feſtung Jülich ſind in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. die nachſtehend näher Bezeichnete:

1. Unteroffizier Wilhelm Müller, gebürtig aus Frankfurt a. d. O.
2. Bombardier Heinrich Beermann, gebürtig aus Beckum im Regierungs-Bezirk Münſter,

deſertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden reſp. erſucht und angewieſen, auf dieſelben Acht zu haben, ſie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Commandantur zu Jülich abzuliefern.

Signalements.

Vor- und Zunamen: Wilhelm Müller, Unterofficier. — Alter: 24 Jahr 8 Monat. — Dienſtzeit: 6 Jahr 8 Monat. — Größe 5 Fuß 6 Zoll. — Geburtsort: Frankfurt a. d. O. — Kreis: desgl. — Regierungs-Bezirk: desgl. — Statur: geſetzt. — Geſicht: oval. — Ausſehen: geſund. — Haare: blond. — Bart: blond. — Naſe: groß und etwas gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Augen: blau. — Augenbraunen: blond. — Stirn: groß. — Kinn: ſpitzig. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Vor- und Zunamen: Heinrich Bermann. — Alter: 27 Jahr 11 Monat. — Dienſtzeit: 6 Jahre 5 Monat. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Geburtsort: Strömberg. — Kreis: Beckum. — Regierungs-Bezirk: Münſter. — Statur: geſetzt. — Geſicht: rund. — Ausſehen: geſund. — Haare: Kaſtanienbraun. — Bart: Kaſtanienbraun. — Naſe: ge-

Digitized by Google

wöhnlich. — Mund: gewöhnlich. — Augen: grau. — Augenbraunen: braun. — Stirn: groß. — Kinn: rund. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Bei der Entweichung derselben trug jeder:

1. eine blau tuchene Mütze mit ſchwarzem rothpaspolirtem Rande.
2. ein blau tuchenes Kollet, mit ſchwarzem Kragen, Aufſchlägen und Schooßbeſatz, und rothen, mit der Nummer 7 bezeichneten Schulterklappen.
3. ein paar graue tuchene, mit Leder beſetzte Hoſen.
4. ein Paar Stiefeln mit Sporen.

Minden, den 7. Mai 1829.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Hofgerichts-Referendar Dr. George v. Viebahn in Arnsberg iſt aus dem Juſtizdienſt ausgeſchieden und zum Referendarius bei der Königlichen Regierung allhier beſtellt worden. № 294. Nr. 601. P. I.

Minden, den 6. Mai 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Die durch den Tod des Schullehrers Lücke erledigte Schullehrer-Stelle zu Maſtholte, Kreis Wiedenbrück, iſt dem bisherigen proviſoriſchen Schullehrer Friedrich Paſchen zu Röſebeck, Kreiſes Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg, proviſoriſch verliehen worden. № 295. Nr. 373. N. I.

Die zweite Lehrerſtelle an der Stadtſchule zu Wiedenbrück iſt dem Schulamts-Candidaten Bernhard Brinkhoffmann aus Dinklage im Oldenburgiſchen proviſoriſch übertragen worden. Nr. 374. N. I.

Der Bau-Conducteur Heinrich Wilhelm Göcker zu Versmold iſt in der genannten Eigenſchaft unterm 3. d. M. verpflichtet worden. Nr. 153. I. F.

Minden, den 9. April 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(1) In der Nacht vom 11. auf den 12. vor. Monats, ſind von den Grenzbeamten, ohnweit der Liborius Kapelle bei Paderborn folgende Waaren in Beſchlag genommen, als: № 296. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 4392.

brutto 325 Pfund Kaffee, und
" 112 " Meliszucker,

in ſieben Tragpacken.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münſter, den 26. April 1829.

Diebſtahls-Anzeigen.

Dem Färber Joſeph Linnenbrinck zu Delbrück ſind in der Nacht vom 28. auf den 29. April d. J. mittels Durchbrechung einer Wand aus der Laden-Stube, folgende Gegenſtände entwendet worden, als: № 297. Nr. 62. X.

Digitized by Google

1. Zwei Stück Bielefelder Linnen a 60 Ellen, wovon eines hellblau gefärbt, das andere grau.

2. Sechs Stück gefärbtes Neſſeltuch (baumwollen Zeug) wovon zwei grün und zwar eins geſtreift, und das andere geblümt, eins braun mit rothen Blumen, eins roth carrirt und zwei Stück hellblau, davon eins 5/4 das andere 6/4 breit; dieſelben waren ſämmtlich ſchon angeſchnitten, indem ein Theil davon verkauft war.

3. Ein Stück weißes Neſſeltuch, welches doppelt gemangelt war, am Ende des Stücks befand ſich eine rothe Streife.

4. Ein Reſt Neſſeltuch von 9 Ellen 5/4 breit, blau mit grünen Streifen.

5. Mehrere Ende in die Farbe gebrachtes Linnen, welches noch weiß, aber bereits mit dem Färberzeichen H. L. bezeichnet war, im Ganzen ungefähr 9 Ende von circa 3 bis 10 Ellen.

6. Ein Stück weißes Linnen von der gewöhnlichen Länge (20 bis 21 Ellen) daſſelbe war mit den Färberzeichen H. L. verſehen.

7. Mehrere Ende gefärbtes Linnen, auch darunter einige ganze Stücke, wovon einige blos blau gefärbt, und einige gedruckt mit weißen und blauen Blumen oder Streifen waren.

8. Dreizehn Stück Seidenband in verſchiedenen Farben auf runden Rollen, und 1. Stück rothen wollenen Strumpfband auf ein Brett gewunden.

9. Eine Quantität Pfeifenſpitzen und kurze Pfeifenrohre.

10. Ein kleiner Wandſpiegel etwa zehn Zoll hoch und 6 Zoll breit, mit rothen bunten Rahmen und ganz neu.

Da nun der Thäter nicht ausgemittelt iſt, ſo wird ein Jeder vor dem Ankauf der geſtohlenen Sachen gewarnt und aufgefordert, im Betretungsfalle des Thäters, oder des einen oder des andern dieſer vorbezeichneten Gegenſtände, davon der nächſten obrigkeitlichen Behörde zur fernern Veranlaſſung an uns, Anzeige zu machen.

Paderborn, den 4. Mai 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 298. Nr. 53 X. In der Nacht vom 9. auf den 10. April d. J. iſt dem Neubauer Bernd Heinrich Holtgreve zu Bentfeld, Gerichts-Bezirks Salzkotten, mittelſt Einbruchs in die Küche:

1. ein kupferner Keſſel, 3 Eimer groß, ohne beſondere Abzeichen;
2. zwei volle Seiten Speck;
3. eine Anzahl von Kinder-, Frauens- und Mannshemden, Kopftücher, ohne beſondere Kennzeichen,

entwandt worden.

Da nun der Thäter noch unbekannt iſt, ſo wird dieſer Diebſtahl mit dem Erſuchen an Jeden öffentlich bekannt gemacht, alle zur Entdeckung des Thäters und der geſtohlenen Sachen dienende Thatumſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 4. Mai 1829. **Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.**

Berichtigungen:

Seite 180 Zeile 10 von oben { leſe man »worden« ſtatt »werden.
» » »eingebundener« ſtatt »ungebundener.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 15. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 299. Beiträge für die Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen betr. I. 499.

Für die durch Ueberſchwemmung verunglückten Gegenden in Oſt- und Weſtpreußen, ſind folgende milde Beiträge bis heute mir überliefert worden:

1. von dem löblichen Erbſälzer-Collegium zu Werl 50 Thlr.
2. von dem Herrn Reg.-Rath Körner hieſelbſt ein Friedrichsdor.
3. von dem Reg.-Rath Harten hieſelbſt ein Friedrichsdor.
4. von dem Frl. H. 1 Thlr.
5. von einem Ungenannten 5 Thlr.
6. von einem Herren-Diener, Vater von 10 noch unverſorgten Kindern 1 Thlr.
7. von einem andern Diener 15 Sgr.
8. von dem Herrn v. B. zwei Friedrichsdor.
9. von einem Ungenannten ein Friedrichsdor.

Ich habe dieſe Beträge heute an den zur Unterſtützung der gedachten Gegenden zu Berlin gebildeten Verein abgeſandt, und danke den edeln Menſchenfreunden Namens der Verunglückten herzlich.

Münſter, den 7. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 300. Termin zu den Prüfungen der evang. Pfarramts-Kandid. pro ministerio und pro licentia concionandi betr. Nr. 145 C.

Denjenigen HH. Superintendenten, welche evangeliſche Pfarramtskandidaten zu den theologiſchen Prüfungen für den nächſten Pfingſt-Termin angemeldet haben, tragen wir auf, da die Anzahl derſelben zu groß iſt, als daß ſie alle zu dieſem Termin zugelaſſen werden könnten, ihnen zu eröffnen:

1. daß die examina pro ministerio am 18. Junius d. J. anfangen werden, und alle, welche hierzu ſich gemeldet zugelaſſen werden können.

2. daß die examina pro licentia concionandi am 22. Junius d. J. anfangen werden, von denen aber, welche ſich hierzu gemeldet, vorab nur noch die studiosi Theologiae Schaek, Gieſeler, Eduard Heidſiek, Ferdinand Heidſiek, Röder, Bornefeld, Wilſing, Landmann, Schwenner, Ovenbeck zugelaſſen werden können, und daß den übrigen nach einiger Zeit der Examinations-Termin werde bekannt gemacht werden.

Münſter, den 30. April 1829.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 301. Chauſſeegeld-Freiheit von Wirthſchaftsfuhren betr. Nr. 929. Q. I.

Zur Vorbeugung von Mißverſtändniſſen bei Auslegung der unter den Befreiungen des allgemeinen Chauſſeegeld-Tarifs vom 28. April 1828 zu 7. ertheilten Beſtimmung, haben des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz durch ein Reſcript vom 22. Januar a. c. den Sinn dieſer Beſtimmung folgendermaaßen erklärt:

1., Frachtfuhrwerke mit Dünger geladen, genießen einer allgemeinen Befreiung vom Chauſſeegelde bei allen Hebeſtellen;

2., Andere Wirthſchaftsfuhren, (wozu außer den Fuhren zur Anfuhr der Brenn- und Bau-Materialien auch fortan diejenigen zu rechnen ſind, mit welchen Gutserzeugniſſe verfahren werden,) genießen einer ſolchen Befreiung aber nur dann, wenn ſie mit eigenem Geſpann geleiſtet werden, und auch nur bei denjenigen Hebeſtellen, die ſich innerhalb der Gemeinde-Grenzen und im Umfange der Feldmark befinden, worin die zu bewirthſchaftenden Grundſtücke liegen.

Bei den zuletzt gedachten Hebeſtellen iſt auch das Wirthſchafts-Vieh der Ackerwirthe frei.

Minden, den 29. April 1829.

№ 302. Prämien-Verheißung.

Da am 19. März d. J. zum Drittenmal ſeit 8 Jahren wiederum Feuer in der jungen Fichten-Anlage des Diſtrikts Retenberg, Unterförſterei Schwanney, Oberförſterei Neuenherſe, entſtanden iſt, welcher Umſtand auf beabſichtigte Brandſtiftung ſchließen läßt, ſo ſind wir durch des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz ermächtigt worden, dem Anzeiger des oder der Thäter, ſo daß ſolche überführt und beſtraft werden können, eine Belohnung von Fünfzig Thalern zuzuſichern. Dieſe Beſtimmung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anzeigen über dieſe Brandſtiftung bei uns, oder dem Königlichen Kreis-Landrathe zu Paderborn, zu machen ſind.

Minden, den 9. Mai 1829.

№ 303. Die Anlage neuer und die Veränderung beſtehender Mühlen betr. № 692 u. 699 R. I. Pl.

Dasjenige, was bei neu zu errichtenden oder zu verändernden, Mühlen-Anlagen, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, zu beobachten iſt, wird nachſtehend, zur genauen Befolgung, hiermit bekannt gemacht, und reſp. — mit Bezug auf unſere frühere desfallſigen Verordnungen — in Erinnerung gebracht:

1. Keine Mühle darf ohne unſere Genehmigung erbauet oder verändert werden. Die Herren Landräthe haben darauf achten zu laſſen, daß kein Mühlenbau, der nicht blos eine Wiederinſtandſetzung des Gebäudes und des innern Werks, oder eine Veränderung des erſtern betrifft, ohne Conceſſion angefangen werde.

2. Jeder, der eine Conceſſion zu erhalten wünſcht, hat ſich an den betreffenden Kreis-Landrath zu wenden, welcher ſich von dem Nachſuchenden zuvörderſt nachweiſen laſſen muß, daß letzterer den Platz, auf dem die Mühle angelegt werden ſoll, zu dieſem Zwecke zu benutzen berechtigt iſt. Iſt ſolches geſchehen, ſo hat der Kreis-Landrath die nach den folgenden Beſtimmungen erforderlichen Einleitungen zu treffen, und, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe beiſammen ſind, die Conceſſion bei uns nachzuſuchen.

3. Die Beſtimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 15. §. 229. bis 246. incl., rückſichtlich der Verhältniſſe der Mühlen, ſind mit Ausnahme der Anordnungen über

Digitized by Google

die ehemals ſtattgefundene und aufgehobene Zwangs-Gerechtigkeit als geſetzliche Kraft habend anzuſehen.

Namentlich haben die Herren Landräthe nach §. 236. l. c. im vorgeſchriebenen Wege die Wiederſprüche Dritter gegen die Anlegung neuer Mühlen, oder Veränderung beſtehender, zu prüfen, und ſoll nach dem §. 242. l. c. der Bau einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derſelben, es ſei ein Privatbeſitzer, eine Corporation oder eine Gemeinde, beſchränkt, ſondern gleichzeitig oder ausſchließlich auf fremde Mahlgäſte berechnet iſt, von der Landes-Polizeibehörde verſagt werden, wenn die vor der Ertheilung der Erlaubniß dazu jederzeit zu veranlaſſende polizeiliche Ermittelung ergeben möchte, daß die in der Gegend ſchon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollſtändig zu befriedigen.

Das örtliche Bedürfniß kömmt inzwiſchen bei beabſichtigter Veränderung, Verbeſſerung oder Erweiterung ſchon beſtehender Mühlen nicht in Betracht, da nach Nr. 25. des allerhöchſt ertheilten Abſchiedes des erſten Landtags der Provinz Weſtphalen eine polizeiliche Beſchränkung nur bei Anlage neuer Mühlen, ſtatt findet.

Da übrigens die Vorſchrift des oben erwähnten §. 236. Tit. 15. Thl. 2. des Allg. Land-Rechts die Nothwendigkeit einer öffentlichen Aufforderung und die Beſtimmung einer Friſt zur Anmeldung der etwaigen Einreden gegen Mühlen-Anlagen bedingt, ſo ſoll dies auch ferner in der Art geſchehen, wie es durch den §. 6. des Edikts vom 28. Oktober 1810 für die alten Provinzen angeordnet worden iſt. Dabei wird, nach Anleitung der Vorſchrift des §. 7. des gedachten Edikts, eine achtwöchentliche Friſt zur Anmeldung eines Widerſpruchs und zwar unter der Verwarnung geſtattet, daß ſonſt dem betreffenden Müller der landespolizeiliche Conſens zu der beabſichtigten neuen Anlage oder zur Veränderung der Mühle ertheilt werden würde.

Eine ſolche öffentliche Aufforderung iſt jedoch nur in den Fällen zu veranlaſſen, wo vorab unter Berückſichtigung des Allg. Land-Rechts l. c. §. 242. die neue Anlage oder Veränderung in landespolizeilicher Hinſicht von uns für zuläſſig erachtet ſeyn wird.

4. Bei Waſſermühlen muß insbeſondere noch beigebracht werden:
   a., der Situations- und Nivellements-Plan, welcher von einem öffentlichen Bau-Beamten gefertigt, oder doch wenigſtens an Ort und Stelle geprüft, und als richtig beſcheinigt ſeyn muß;
   b., ſoll die Mühle an oder in einem öffentlichen Fluſſe angelegt, und alſo ein Recht, was nach dem Allg. Land-Recht Thl. 2. Tit. 15. §. 229. zu den vorbehaltenen Rechten des Staats gehört, benutzt werden, ſo muß die ausdrückliche Befugniß dazu erlangt ſeyn;
5. Bei Windmühlen muß nachgewieſen werden, daß die Bauſtelle von Kommunal-Wegen wenigſtens 30 Ruthen, und von großen Landſtraßen wenigſtens 50 Ruthen entfert iſt.
6. Bei einer Zieh- Tret- Roß- oder Dampfmühle hat der Kreis-Landrath zu unterſuchen und zu beſcheinigen, daß die neue Anlage den Feuer- und baupolizeilichen Vorſchriften entſpricht. Sollte dieſes nicht in jeder Hinſicht der Fall ſeyn, ſo iſt feſtzuſetzen, unter welchen ſpeziellen Bedingungen die Anlage zuläſſig ſeyn würde, wel-

che dem Nachſuchenden in einer protokollariſchen Verhandlung bekannt zu machen ſind. Die letztere iſt, wenn demohngeachtet die Erlaubniß zur Anlegung der Mühle nachgeſucht wird, dem Berichte des Kreis-Landraths beizufügen.

7. Bei Mühlen, welche in mahlſteuerpflichtigen Städten, oder weniger als eine halbe Meile davon entfernt, oder im Grenzbezirk angelegt und nach dem Geſetz vom 30. Mai 1820 und den in Verfolg deſſelben erlaſſenen Anweiſungen kontrollpflichtig werden ſollen, hat der Kreis-Landrath vor Erſtattung des Berichts das Gutachten des betreffenden Haupt-Steuer-Amts ſich zu verſchaffen, und ſelbiges mit den zur Nachſuchung der Conceſſion ſonſt erforderlichen Belegen einzureichen.

8. Wer eine neue Mühle baut, oder eine ſchon beſtehende Mühle mit mehreren Gängen verſieht, oder in eine andere Gattung umwandelt, ohne die Conceſſion nachgeſucht und erhalten zu haben, verfällt in eine Strafe von 10 bis 50 Thalern.

Minden, den 3. Mai 1829.

№ 304. Nr. 1029 R. 1. Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Chirurgus Heinrich Conrad Mai, iſt, nachdem er wegen getriebener Quackſalberei eine dreimonatliche Zuchthausſtrafe erlitten, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Paderborn, zum erſtenmal aus den Königlich Preußiſchen Staaten verwieſen, und es iſt ihm die Rückkehr in ſelbige bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Signalement:

Namen: Mai. — Vornamen: Heinrich Conrad. — Stand: Chirurgus. — Geburts- und Wohnort: Poppenburg. — Religion: evangeliſch. — Alter: 62 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond, grau. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau, braun. — Naſe: ſtumpf, breit. — Mund: groß. — Bart: grau. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: breit. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: breit. — Geſtalt: geſetzt. — Sprache: deutſch. — Beſondere Zeichen: keine.

Minden, den 24. April 1829.

Bekanntmachung.

№ 305. Steckbrief. Nr. 51 X. Der nachſtehend ſignaliſirte Tagelöhner Bernhard Schmidt aus Hörter bei Salzkotten, welcher ſich wegen Meineides in Unterſuchung befindet, hat ſich geſtern heimlich von der Arbeit entfernt und befindet ſich auf flüchtigem Fuße.

Es wird erſucht, denſelben im Betretungsfalle verhaften und unter ſicherer Eskorte uns vorführen zu laſſen.

Hamm, den 5. Mai 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Vor- und Zuname: Bernhard Schmidt. — Geburtsort: Hörter. — Wohnort: Lippſtadt. — Stand und Gewerbe: Tagelöhner. — Religion: katholiſch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2½ Zoll. — Haare: gelblich. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Naſe: ſtumpf. — Mund: ordinair. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Bart: gelblich. — Geſichtsbildung: klein und rund. — Geſichtsfarbe: geſund — Geſtalt: klein. — Spricht: deutſch. — Beſ. Kennz.: keine.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 22. Mai 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 5. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1178. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. November 1828., wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsſtatt erforderlichen Kaufwerthſtempels.

— 1179. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Februar 1829., die Befugniß der landſchaftlichen Kredit-Inſtitute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhaſtation bepfandbriefter Güter betreffend.

— 1180. Verordnung, die Ablöſung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend. Vom 29. März 1829.

— 1181. Deklaration der §§. 148. — 154. Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbſchafts-Intereſſenten betr. Vom 29. März 1829.

— 1182. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. April 1829., den Uebergang der Gerichtsbarkeit über die Juden in Berlin auf das Stadtgericht daſelbſt betr.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 306. Bekanntmachung des Vereins zur Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Gegenden in Weſt- und Oſt-Preußen.

Der diesjährige Eisgang von den Strömen in Weſt- und Oſt-Preußen iſt leider von ſo verheerenden Folgen begleitet geweſen, wie ſie vielleicht ſeit Jahrhunderten nicht Statt gefunden haben, und deren Umfang noch gar nicht zu berechnen iſt.

Allein von Thoren bis Marienweder hat die Weichſel an mehr als dreißig Stellen die Deiche durchbrochen, und unterhalb Marienwerder bis Danzig und Elbing zu, haben gleichfalls mehrere Durchbrüche an der Weichſel ſowohl, als der Nogath Statt gefunden. Sämmtliche an der Weichſel und dem linken Nogath-Ufer belegene weſtpreußiſchen Niederungen, die zu den fruchtbarſten Gegenden des Landes gehören, ſtehen unter Waſſer, das faſt überall die Dächer der Gebäude erreicht hat, und nur ſehr langſam fällt. Viele der unglücklichen Bewohner jener Gegenden — ihre Zahl kennt man noch nicht — haben in den Wellen ihr Leben eingebüßt, und ein großer Theil der Geretteten wird leider wahrſcheinlich noch das Opfer der Angſt, Kälte, Näſſe und des Hungers werden, welche er hat erdulden müſſen, bis Hülfe ihm zukommen konnte. In einem Strich von mehr als 30 der bevölkertſten Quadratmeilen ſind die Winterſaaten zerſtört, der größte Theil des ſehr bedeutenden Viehſtandes verloren, eine große Menge der Gebäude, mehrere Hunderte an der Zahl, von den Fluthen fortgeriſſen, die Hälfte aller übrigen dem Ein-

ſturz nahe gebracht, und ſämmtliche Vorräthe an Saat, Brod und Lebensmitteln verdorben. Ueberdies iſt nur zu ſehr zu beſorgen, daß ein großer Theil dieſer fruchtbaren Ländereien durch Verſandung für immer ertragslos gemacht ſeyn wird.

Nicht minder traurig ſind die Nachrichten, die ſo eben von den Verheerungen eingehen, welche der Memelſtrom bei dem diesjährigen Eisgange in den litthauiſchen Niederungen Oſtpreußens angerichtet hat; doch läßt ſich darüber noch nichts Näheres angeben, als was die hieſigen öffentlichen Blätter enthalten. Auch der Pregelſtrom hat gleichfalls großen Schaden verbreitet.

Die benachbarten Gegenden haben zwar überall nach ihren Kräften die augenblickliche Noth und den Hungertod der Verunglückten abzuwenden geſucht, doch iſt das Unglück und Elend zu groß, als daß ihre Hülfe ausreichen könnte, und welcher Menſchenfreund in den entfernteren Gegenden wird nicht auch gern ſeine Gabe dazu beitragen, um daſſelbe zu mildern?

In dem vollen Vertrauen auf die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger haben die Unterzeichneten ſich vereinigt, um zur Milderung des Nothſtandes der verunglückten Gegenden in Weſt- und Oſtpreußen, ſowohl hier, als auch in den übrigen Theilen des Landes wirkſam zu ſeyn, und ſie fordern daher jeden Menſchenfreund auf, ſie dabei gütigſt zu unterſtützen, und ſo weit es ſeine Verhältniſſe geſtatten, milde Beiträge zu ſammeln und ihnen zu überſenden.

Sowohl die nachbenannten Mitglieder des Vereins, als auch
die Haupt-Banko-,
die Haupt-Seehandlungs-,
die General-Lotterie-, und
die hieſige Kämmerei-Kaſſe, ferner
die Expedition der allgemeinen Staats- und
die der Voſſiſchen Zeitung,
werden die Beiträge annehmen. Sie ſollen gewiſſenhaft an ihre Beſtimmung befördert werden. Wenn der Geber aber eine einzelne Gegend, Ortſchaft oder Familie nicht benannt hat, für welche er ſeinen Beitrag beſtimmt, ſo wird der Verein annehmen, daß ſolcher für ſämmtliche durch Ueberſchwemmung verunglückte Gegenden von Weſt- und Oſtpreußen beſtimmt ſey, und dafür ſorgen, daß die Beiträge nach einem möglichſt gerechten Verhältniß vertheilt werden; übrigens aber nicht nur den Fortgang der Sammlung periodiſch, ſondern auch zu ſeiner Zeit das letzte Reſultat und die erfolgte Verwendung derſelben durch die Allgemeine Staats- und die Voſſiſche Zeitung zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 23. April 1829.

Der Verein zur Unterſtützung der durch Ueberſchwemmung verunglückten Gegenden in Weſt- und Oſt-Preußen.

v. Auerswald. v. Baerensprung. v. Below. v. Boyen. v. Cosel. Deetz v. Felden. Friebe. Friese. C. Graf v. d. Gröben. Günther. Hoffmann. Graf v. Hülsen. v. Jaski. Köhler. v. Krafft. Minuth. Müller. Müller. Muhr. Dr. Neander. Nicolovius. Paalzow. Pomowitz. Poselger. Rother. Scheffer. Sembeck. Sietze. Skalley. v. Stägemann. Süvern. v. Treskow zu Fridrichsfelde. Witt.

Zur Annahme von Beiträgen erbieten ſich:
v. Auerswald, Rittmeiſter im General-Stabe, Schiffbauerdamm No. 21.
v. Below, Major im General-Stabe, Dorothenſtraße No. 31. d.
v. Boyen, General-Lieutenant und Staats-Miniſter, große Friedrichsſtraße No. 231.
v. Cosel, Oberſt im Kriegs-Miniſterium, große Friedrichsſtraße No. 100.
v. Felden, Major im General-Stabe, Leipziger Platz No. 12.
Friebe, Behrenſtraße No. 39.
Günther, Geh. Ober-Baurath, Kupfergraben No. 7.
Graf v. Hülsen, Major und Adjutant des Krieges-Miniſters, Leipziger Straße No. 108.
Minuth, Geh. Ober-Finanzrath, Leipziger Platz No. 12.
Muhr, Banquier, Königsſtraße No. 14.
Dr. Neander, Probſt, Brüderſtraße No. 10.
Paalzow, Geh. Ober-Finanzrath, Leipziger Straße No. 46.
Pomowitz, wirkl. Geh. Kriegesrath, Thiergarten No. 53.
Scheffer, Geh. Ober-Tribunalsrath, Markgrafenſtraße No. 42.
Sembeck, Juſtiz-Commiſſarius, franzöſiſche Straße No. 20.
Skalley, Geh. Ober-Finanzrath, Wilhelsſtraße No. 68.

Vorſtehende Bekanntmachung wird im Verfolg des Früheren zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß das hieſige Königl. Banko-Comtoir gleichfalls Beiträge für die Verunglückten annehmen und an den Verein befördern wird.

Münſter, den 10. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 307. Anmeldung zur Immatrikulations-Prüfung betr. Nr. 632. S

Diejenigen, welche ſich der Immatrikulations-Prüfung bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion ſtellen wollen, haben ſich bis zum 22. d. M. bei dem Herrn Direktor Radermann hier zu melden.

Münſter, den 14. Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 308. Aufſicht der entlaſſenen Züchtlinge. Nr. 274. I. B.

Obgleich ſowohl in der Zuchthaus-Anſtalt zu Münſter als in der zu Herford die Züchtlinge zur Thätigkeit angehalten, und in ſolchen Arbeiten unterrichtet werden, welche ſie in den Stand ſetzen, ſich nach abgebüßter Strafe und nach erfolgter Entlaſſung ihren Unterhalt auf eine redliche Weiſe zu erwerben, und obgleich in dieſen Anſtalten die Aufmerkſamkeit unabläſſig auf ſittliche Beſſerung ſo wie auf Erweckung des moraliſchen Gefühls der Sträflinge gerichtet iſt; ſo lehrt leider doch die Erfahrung, daß der Hang zum Müſſiggange und die Neigung zur Befriedigung böſer Gewohnheiten bei vielen der entlaſſenen Sträflinge nur zu leicht wieder erwacht, und ſie zur Ausführung verbrecheriſcher Handlungen verleitet.

Es iſt daher nothwendig, ſich dieſer Sträflinge nach wieder erlangter Freiheit noch ferner anzunehmen, ihre Handlungsweiſe ſorgfältig zu beobachten; ſie zu belehren und aufzurichten, und vor allen Dingen dafür zu ſorgen, daß ſie zweckmäßig untergebracht,

Digitized by Google

ſo wie auf eine ihren Neigungen, Kenntniſſen und Kräften angemeſſene Weiſe beſchäftigt werden.

Da dieſe Sorge vorzugsweiſe der Obrigkeit derjenigen Ortſchaften obliegt, wohin die entlaſſenen Züchtlinge zurückkehren; ſo machen wir es den betreffenden Behörden hierdurch zur dringenden Pflicht, hierin ihren Obliegenheiten auf das Strengſte nachzukommen, und dadurch anderweitigen Verbrechen nach Möglichkeit vorzubeugen.

Minden, den 2. Mai 1829.

№ 309. Die Sicherung der Bodenlukken betr. Nr. 939 I. R. F.

Die nachſtehend beſchriebene Vorrichtung zur Sicherung der Bodenlucken in den Scheunen, welche dem Zweck auf eine möglichſt vollſtändige Weiſe entſpricht, und daher allgemeine Anwendung verdient, wird, mit Bezug auf die in Nro. 36. des Amtsblatts pro 1825, pag. 326. u. f. abgedruckte Verordnung des Königlichen Ober-Präſidiums hierdurch zur möglichſten Anwendung empfohlen.

Minden, den 6. Mai 1829.

An den beiden längern Seiten einer Luckenöffnung, deren Größe Beiſpielshalber an der einen Seite zu 4½ und an der andern Seite zu 6¼ Fuß im Lichten angenommen wird, werden zwei gleich gearbeitete, im Innern 6 Fuß weite, 4 Fuß 2 Zoll hohe Galgen, einander gerade gegenüber, über die Balken aufgerichtet, und in den vier Ecken des Bodenlochs an dieſe Balken mittelſt Blättern von 7 Zoll Länge und 3 Nägeln feſtgenagelt. Dieſe beiden Galgen werden durch darüber gelegte und aufgenagelte, 5½ Fuß lange Beſchußbretter zu einem Ganzen vereinigt, ſo daß daraus gleichſam ein Tiſch mit vier Füßen von 5½ und 7¼ Fuß entſteht, der, gerade über die Lucke geſtellt, dieſelbe von oben mehr als völlig deckt, indem nach allen Seiten noch 6 Zoll überſtehen.

Die 2 Querbalken und 4 Pfoſten, woraus die beiden Galgen zu verfertigen ſind, brauchen nicht über 3½ — 5 und reſp. 4 — 5 Zoll ſtark zu ſeyn.

Die obige Vorrichtung behindert ſo wenig bei'm Aufgeben als bei'm Abwerfen des Stroh's, Getraides ꝛc. den Gebrauch der Lucke, und braucht daher nie weggenommen zu werden, denn man kann unter der Vertiefung her, die Fuder nach allen vier Seiten, beſonders nach den beiden längern Seiten, bequem abthun.

Der Vortheil, welcher durch jene Vorrichtung bezweckt wird, beſteht hauptſächlich darin, daß von den nahe an den Lucken aufgepackten Stroh oder Heu ꝛc. Haufen, bei'm Aufpacken oder Abwerfen der Garben ꝛc. keine Menſchen durch die Luckenöffnungen hinabfallen können, wodurch ſchon ſo manche Unglücksfälle herbeigeführt worden ſind. Auch kann, ohne Lebensgefahr, nicht nur bis dicht an die Lucke alles feſtgepackt ſondern ſelbſt über derſelben hergepackt werden, wodurch Raum gewonnen wird, und die Vertiſchung kann zugleich zu einem bequemen Standpunkte zum Höheraufreichen der Garben dienen.

Da die Bretter des tiſchartigen Gerüſtes völlig 6 Zoll überſtehen, ſo kann ſich Niemand durch die Luckenöffnung verlaufen; er muß ſich an die Bretter ſtoßen, und kann das Uebergewicht zum Durchfallen nicht bekommen. Um inzwiſchen die Sicherheit noch zu vermehren, ſo kann, in der Höhe von etwa 3 Fuß, von allen vier Seiten eine, leicht wieder wegzunehmende, ſtarke Latte vorgeſchoben und feſtgeheftet werden. Wann nichts abzuladen und abzuwerfen iſt, kann man die Luckenöffnungen durch mehrere dergleichen Latten gänzlich verſchloſſen halten.

Digitized by Google

№ 310. Kirchen- und Haus-Kollte. Nr. 63. J. I.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangeliſchen Kirche zu Klüppelberg, Regierungs-Bezirks Cölln, iſt höhern Orts eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collekte verordnet worden. Demgemäß beſtimmen wir zu deren Abhaltung in den evangeliſchen Kirchen des hieſigen Regierungs-Bezirks den 2ten Sonntag nach Trinitatis als den 28. Juni d. J., zur Haus-Collekte aber, die darauf folgende Woche.

In Betreff der Einſendung des Ertrages derſelben von Seiten der Kreis-Caſſen an unſere Haupt-Caſſe, wollen wir die genaueſte Beachtung der erſt neuerlich wiederholt eingeſchärften diesfallſigen Vorſchriften, gewärtigen.

Minden, den 9. Mai 1829.

№ 311. Die Köhrung der Hengſte bei'm Schau-Amte Paderborn betr. Nr. 1176 R. I.

Mit Bezugnahme auf die in Nro. 27. des Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei dem Schau-Amte Paderborn zwei Hengſte, deren Signalement in dem nachfolgenden Verzeichniß angegeben iſt, zur Köhrung vorgeführt und angeköhrt worden ſind.

Die den Eigenthümern zu ertheilenden Certifikate ſind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Laufende Nr.	Namen der Eigenthümer	Deren Wohnort	Im Kreiſe	Angeköhrte Hengſte					
				Alter Jahr	Größe F.	Z.	Farbe	Abzeichen	Race
1	Gutsbeſitzer Ferdinand Ewers	Dahl	Paderborn	6	5	3	braun	verlängerter Schuß-Stern u. Schnippe. Die Ballen an den Hinterfüßen weiß. Langſchwanz.	Oldenburger
2	Ortsbeamte Joſeph Fraune	Anrepen	Büren	6	5	1½	Rappe	Blume. Beide Hinterf. weiß gefeſſelt. Langſchwanz.	Halb-Senner

Minden, den 8. Mai 1829.

№ 312. Nr. 840. f II. pl.

Höherer Beſtimmung gemäß, werden ſämmtliche Spezial-Caſſen unſers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewieſen, von jetzt an die bei denſelben zur Realiſation kommenden oder in Zahlungs-Statt eingehenden Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten vor deren Ablieferung, auf der Vorderſeite mit ſchwarzer Dinte ſtark zu durchkreuzen, um ſie dadurch als eingelöſete zu bezeichnen.

Minden, den 9. Mai 1829.

№ 313. Nr. 753. B. I.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 2. November v. J. zu beſtimmen geruht: daß den Staabs-Offizieren erlaubt ſein ſoll, Achſelſtücke mit Frangen zu tragen, wenn ſie eine Civilſtelle mit Uniform erhalten, welche nur Achſelſtücke ohne Frangen mit ſich führt. Minden, den 5. Mai 1829.

Digitized by Google

№ 314. Anſtellung. Nr. 1113. B. I. Die Polizeidienerſtelle zu Ottbergen, im Kreiſe Hörter, mit einem jährlichen Dienſt-einkommen von

13 Rthlr. baar, worunter 7 Rthlr. für Hausmiethe, und
circa 5 Scheffel Roggen,

iſt erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Metternich zu Hörter binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 8. Mai 1829.

№ 315 Nr. 1201 B. I. Die Polizeidiener-Stelle zu Fürſtenau, Kreiſes Hörter, womit ein jährliches Gehalt von 18 Rthlr., freie Wohnung und ¼ Morgen Gartenland verknüpft iſt, iſt erledigt. Qualifizirte Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geneigt ſind, haben ſich daher, unter Vorlegung der ihre Qualifikation bekundenden Dokumente, binnen vier Wochen bei dem Herrn Landrath von Metternich zu Hörter zu melden.

Minden, den 12. Mai 1829.

№ 316. Nr. 1185. B. I. Der Iſraelit Auguſt Louver aus Dorſtfeld, ſeines Gewerbes ein Fleiſcher, hat angeblich den ihm am 25. Auguſt v. J. von der Landräthlichen Behörde zu Dortmund ertheilten, und am 15. d. M. dem Bürgermeiſter von Lübbecke produzirten Reiſe-Paß, auf dem Wege zwiſchen Lübbecke und Gehlenbeck, verloren.

Dieſer Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwanige Finder angewieſen, ſelbigen bei der nächſten Polizei-Behörde abzugeben.

Minden, den 2. Mai 1829.

№ 317. Vermächtniß. Nr. 1138. S. I. Der zu Oynhauſen verſtorbene Joſeph Schröder hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente,

1., für Leſen von Seelenmeſſen den drei Geiſtlichen zu Sandebeck, 10 Rthlr., und
2., für Anſchaffung von Heiligenbildern für die Kapelle zu Oynhauſen 20 Rthlr.,

vermacht.

Minden, den 5. Mai 1829.

№ 318. Vermächtniß. Nr. 1137. S. I. Die zu Dorfbauerſchaft im Kreiſe Paderborn verſtorbene unverehlichte Marie Catharine Stratmann hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente dem Armenhauſe zu Delbrück ein Legat von 100 Rthlr vermacht.

Minden, den 7. Mai 1829.

№ 319. Perſonal-Chronik. Nr. 1099 d II. pl. Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 29. Juli v. J. Stück 38. Nro. 465. des vorjährigen Amts-Blatts bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, an die Stelle des anderweit beſchäftigten Kataſter-Geometer Ziegert, der Kataſter-Geometer Köhler mit Aufnahme und Fortſchreibung der Beſitz-Veränderungen in den neuen Grundſteuer-Kataſtern, beauftragt worden iſt.

Minden, den 12. Mai 1829.

Digitized by Google

Aus dem Kreisgefängniß zu Bünde iſt der nebenſtehend bezeichnete Chriſtian **Behrends** aus Schleimnitz, Kreis Groß Wanzleben, Regierungs-Bezirk Magdeburg, wegen Mangel an Legitimation in Verhaft geweſen, am 7. dieſes, entſprungen. № 320. Steckbrief.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, und im Betretungsfalle zu verhaften und an den Landrath des Kreiſes Bünde nach Bünde, abliefern zu laſſen.

Minden, den 14. Mai 1829.

S i g n a l e m e n t:

Geburtsort: angeblich aus Schleimnitz. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Schleimnitz. — Religion: evangeliſch. — Stand, Gewerbe: Knecht. — Alter: 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: gewöhlich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: fehlt. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: länglich. — Statur: ſchlank.

Bekleidung: Dunkelgrüner Tuchüberrock, desgl. Knöpfe, ſchwarzſeidne Weſte mit weißen Knöpfen, weiße leinene etwas ſchmutzige Hoſen, und kurze lederne Unterhoſen, Schuhe mit Riemen zugebunden, graue Mütze mit grüner Borde, ohne Schirm, ein blauen Kittel ſchon geflickt.

Der nachſtehend ſignaliſirte Friedrich **Figge** aus Benkhauſen, im Fürſtenthum Waldeck, iſt, nachdem ſelbiger wegen eines begangenen Diebſtahls beſtraft worden iſt, zum erſten Male über die Grenze gebracht worden, und iſt ihm die Rückkehr in die Königl. Preußiſchen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausſtrafe unterſagt. № 321. Sicherheits-Polizei. Nr 1152. S. I.

S i g n a l e m e n t:

Name: Figge. — Vorname: Friedrich. — Stand: Tagelöhner. — Geburts- und Wohnort: Benkhauſen bei Corbach im Waldeckſchen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun, — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: ſtark. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: geſetzt. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 7. Mai 1829.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) In der Nacht vom 11. auf den 12. vor. Monats, ſind von den Grenzbeamten, ohnweit der Liborius Kapelle bei Paderborn, folgende Waaren in Beſchlag genommen, als: № 322. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 4592.

brutto 325 Pfund Kaffee, und

" 112 " Meliszucker,

in ſieben Tragpacken.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münſter, den 26. April 1829.

Digitized by Google

№ 323. Perſonal-Chronik. Nr. 5263.

Die zweite Actuarienſtelle bei dem Provinzial-Stempel-Fiskalat hierſelbſt, iſt mittelſt Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 24. vor. M. dem Hofgerichts-Referendar Wattendorf zu Geſeke verliehen worden.

Münſter, den 7. Mai 1829.

Bekanntmachungen.

№ 324. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 55 X.

In der Nacht vom 24. auf den 25. April a. c. iſt in der Pfarrkirche zu Boke, Ober-Landesgerichts-Bezirks Paderborn, Gerichts-Bezirks Salzkotten, ein gewaltſamer Einbruch verübt worden, und daraus ein kleines ſilbernes Kreuz ohne beſondere Kennzeichen und eine Kerze von gelbem Wachs, etwa 4 Loth an Gewicht, entwandt worden.

Wir fordern Jeden auf, der zur Entdeckung der Thäter und Wiedererhaltung der geſtohlenen Sachen auf irgend eine Art einige Kenntniß erhalten hat, ſeine desfallſige Wiſſenſchaft ſeiner Ortsobrigkeit zur fernern Veranlaſſung oder dem hieſigen Königl. Inquiſitoriat unmittelbar ſchleunigſt anzuzeigen.

Paderborn, den 3. Mai 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 325. Nr. 988. Q.

Die erledigte Stelle eines Lohnfuhr-Controlleurs und Poſt-Landreiters für die Provinz Weſtphalen iſt von dem Königl General-Poſtamte dem ehemaligen Unteroffizier Sinell verliehen worden.

Die Dienſtfunktion des Sinell beſteht, in Folge einer ihm ertheilten beſonderen Inſtruktion, in Controllirung der Lohnfuhrleute und Miethkutſcher wegen Befolgung des Geſetzes vom 10. Jan. 1824. über den an die Poſt-Caſſe zu entrichtenden Abtrag, und in Controllirung gedachter Fuhrleute, der Schiffer und Reiſenden wegen Beförderung poſtmäßiger Briefe und Packete.

Dem Publikum wird dieſes zur Nachricht bekannt gemacht.

Arnsberg, den 28. April 1829.

Im Auftrage des Königl. General-Poſtamts.

Der Poſt-Inſpektor für die Provinz Weſtphalen.

Schüller.

№ 326. Patent-Anzeige. Nr. 1055. Q.

Ich bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß mir von dem Königlichen hohen Miniſterio des Innern, unterm 25. April d. J. ein Patent im Umfange der ganzen Monarchie und für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren,

1., auf drei verſchiedene Maſchinen zum Kneten des Brodteiges, ſo weit ſie nach den niedergelegten Zeichnungen und Beſchreibungen ganz oder zum Theil, für neu und eigenthümlich erkannt worden;

2., auf eine, ebenfalls durch Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte, neu und eigenthümlich befundene Vorrichtung zum beſſeren Ablöſen und Durcharbeiten des gekneteten Brodteiges, ohne deshalb die fernere Anwendung bekannter Vorrichtungen zu denſelben Zwecken für Andere zu ſtören, ertheilt worden.

Berlin, den 8. Mai 1829. C. L. Markow.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 29. Mai 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 327. Einführung einer Hundeſteuer betr. 1633.

Aus den in Ihrem Berichte vom 1. d. M. angeführten Gründen will Ich den Stadtgemeinden die Berechtigung ertheilen, auf das Halten der Hunde eine beſondere Steuer mittelſt Gemeindebeſchluſſes einzuführen, wobei nach folgenden Beſtimmungen zu verfahren iſt:

1. der Steuerſatz bleibt dem Kommunal-Beſchluß mit Rückſicht auf die Ortsverhältniſſe vorbehalten, darf aber in keinem Falle das Maximum von drei Thalern jährlich für jeden an der Mutter nicht mehr ſaugenden Hund überſteigen.

2. die Steuer wird mittelſt Vorausbezahlung in halbjährigen Terminen, die in jeder Gemeinde feſt zu beſtimmen ſind, entrichtet. Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anſchafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins zu bezahlen.

3. die Einführung der Steuer muß von der Kommunal-Behörde Acht Wochen zuvor angekündigt werden.

4. von der Steuer ſind die Eigenthümer ſolcher Hunde frei, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich ſind. Bei wem das Bedürfniß der Bewachung oder des Gewerbes eintritt, muß jederzeit nach den Ortsverhältniſſen im Kommunal-Beſchluſſe beſonders ausgeſprochen werden. Wenn hierüber Differenzen entſtehen, hat an Orten, wo eine beſondere Polizei-Behörde, außer dem Magiſtrat beſteht, dieſe, andernfalls aber die vorgeſetzte Regierung auf die Reklamation des Eigenthümers, ohne weitern Rekurs zu entſcheiden. Zum Gewerbe ſind ſolche Beſchäftigungen nicht zu zählen, die nur, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen getrieben werden.

5. perſönliche Exemtionen finden nur für die akkreditirten Geſandten und Geſchäftsträger auswärtiger Höfe zu Berlin, und für diejenigen an den Handelsplätzen fungirenden Konſuln ſtatt, welche nicht dieſſeitige Unterthanen ſind.

6. wer ſich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen ſucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer beſtraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, ſo wie der Verluſt des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlaſſenden Hundes ein. Die Beſtrafung der Militair-Perſonen wird in ſolchen Fällen auf den Antrag der Kommunal- oder Polizei-Behörde durch die Militair-Vorgeſetzten verfügt.

7. es hängt von dem Beſchluſſe der Kommunal-Behörde ab, ob die Steuer zur

Digitized by Google

Orts-Armenkaſſe fließen, oder auf Einrichtungen zum allgemeinen Nutzen der Gemeindeglieder verwendet werden ſoll. Die Strafen fließen jedenfalls zu den Orts-Armenkaſſen. Was die Eximirten betrifft, ſo habe Ich durch Meine an den Kriegs-Miniſter erlaſſene Ordre vom 23. Januar d. J. bereits beſtimmt, daß die Beiträge der Militair-Perſonen für militairiſche Zwecke verwendet werden ſollen, weshalb die Kommunal-Behörde ſolche an den Commandanten des Orts abzuliefern hat. Auf verabſchiedete Militairperſonen und auf die Civil-Beamten der Militair-Adminiſtration findet dieſes jedoch keine Anwendung. In Rückſicht auf die eximirten Civilperſonen ſoll die Verwendung zwar auch für die Bedürfniſſe und im Intereſſe des Orts ſtattfinden, doch auf vorhergehende Anzeige an das Miniſterium des Innern und mit deſſen Zuſtimmung.

8. über die nach den Ortsverhältniſſen zweckmäßigſte Form der Erhebung und Kontrolle der Steuer, hat die Kommunal-Behörde unter Genehmigung der vorgeſetzten Regierung, welche nöthigenfalls durch das Miniſterium des Innern mit allgemeiner Anweiſung hierüber zu verſehen iſt, einen Beſchluß zu faſſen und vor der Einführung der Steuer bekannt zu machen.

9. alle, in Beziehung auf das Halten der Hunde beſtehende Polizei-Vorſchriften, bleiben auch fernerhin in Kraft, und ſoll in den zur Sicherheit und Ruhe des Publikums deshalb erforderlichen Maßregeln der Polizeibehörden nichts verändert werden, ſelbige vielmehr verpflichtet und berechtigt ſeyn, die Abſchaffung böſer Hunde zu verfügen und das nächtliche Ausſchließen aus den Häuſern zu verpönen.

Ich trage Ihnen auf, dieſen Befehl durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit deſſen auf die eingehenden Anträge der Kommunal-Behörden zu verfahren. Potsdam, den 29. April 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminiſter von Schuckmann.

In Gemäßheit Beſtimmung des Herrn Miniſters des Innern Exzellenz vom 2. d. M. wird vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um in den vorkommenden Fällen zur Richtſchnur zu dienen. Münſter, den 16. Mai 1829.

№ 328. Eingang von Beiträgen für die Verunglückten in den Niederungen Oſt- und Weſt-Preußens. 1660.

Für die Verunglückten in den Niederungen Oſt- und Weſt-Preußens ſind ferner bei mir eingegangen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
10. Von dem Herrn Ober-Förſter Bispinck und deſſen Familie	5 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
11. Von der Fr. A. v. B.	10 "	— "	— "
12. Aus dem Kreiſe Beckum — insbeſondere von den Einwohnern der Gemeinden der Bürgermeiſterei Ahlen, als: Stadt Ahlen, Alt-Ahlen, Neu-Ahlen, Heeſſen, Dollberg, ...	121 "	23 "	6 "
Latus	136 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	136 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.
dann von den Gemeinden der Bürgermeiſterei Beckum: Stadt Beckum, Kirchſpiel Beckum, " Vellern, " Sünninghauſen, " Lütke Uentrup, " Lippborg,	53	15	7
von den Gemeinden der Bürgermeiſterei Liesborn: Kirchſpiel Liesborn, " Dieſtedde, " Wadersloh, " Herzfeld,	44	8	—
von den Gemeinden der Bürgermeiſterei Oelde: Stadt Oelde, Kirchſpiel Oelde, " Ennigerloh, " Stromberg,	53	—	7
von den Gemeinden der Bürgermeiſterei Sendenhorſt: Stadt Sendenhorſt, Kirchſpiel Sendenhorſt,	26	5	—
von den Gemeinden der Bürgermeiſterei Vorhelm: Kirchſpiel Vorhelm, " Enniger,	29	1	—
Summa	342 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.

wofür ich den Gebern Namens der Verunglückten danke.

In der Bekanntmachung vom 7. d. (Amtsblatt, Seite 207.) iſt ad 9. „von dem Herrn Ober-Landesgerichts-Secretair **Buch**“ zu ſetzen.

Münſter, den 18. Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Meine Aufrufe vom 20. 23. und 30. April zum Beſten der in Weſt- und Oſt-Preußen durch Ueberſchwemmung Verunglückten ſind von Erfolgen begleitet geweſen, welche meine kühnſten Erwartungen hinter ſich laſſen. Ich bin durch die Mildthätigkeit meiner Mitbürger, denen ſich das benachbarte Ausland großherzig angeſchloſſen hat, bereits in den Stand geſetzt worden, die in Verhältniß bedeutende Summe von 547½ Rtl. Gold und 2787 Rtl. 10 Sgr. 7 pf. Courant an die Hülfs-Vereine zu Danzig, Marienwer- № 329.

Digitized by Google

der und Gumbinnen nach den Beſtimmungen der Geber abzuſenden. Die nähere Rechenſchaft behalte ich vor. Die einzelnen Spenden ſind vorläufig durch das hieſige Sonntagsblatt veröffentlicht. Indem ich deren Fortſetzung voll Vertrauen entgegen ſehe, bitte ich, das was die Mildthätigkeit dem in Frage ſtehenden ſchönen Zwecke, namentlich zur Aufhülfe der Anwohner der Memel-Niederung ferner gewidmet hat oder noch widmen mögte, mir gütigſt bis zum 20. Juni zu übermachen, indem ich alsdann meine Sammlung zu ſchließen wünſche. Minden, den 20. Mai 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

№ 330
Prämien-Verheißung.
Nr. 1420. R. S. I.

Die in der Sägemühle des Erbpachters Xaver Drolshagen bei Dalheim, Kreiſes Büren, in der Nacht vom 10/11ten April d. J., ſtattgehabte Feuersbrunſt erregt den Verdacht vorſätzlicher Brandſtiftung, und wird deshalb demjenigen, welcher den Urheber dergeſtalt zur Anzeige bringt, daß derſelbe gerichtlich beſtraft wird, eine Belohnung von Funfzig Thalern, neben Verſchweigung ſeines Namens, hierdurch zugeſichert.
Minden, den 17. Mai 1829.

№ 331.
Den Amtsbl Debit pro 2. Semeſter 1829. betr.
Nr. 1060. Q. I.

Diejenigen Behörden und Perſonen, welche unſer Amtsblatt als freiwillige Abonnenten deſſelben, für das nächſte halbe Jahr zu erhalten, oder daſſelbe abzubeſtellen wünſchen, haben ſich mit ihren diesfallſigen Anträgen, und zwar ſpäteſtens bis zum 15. Juni c. an die nächſte Poſtbehörde ihres Wohnorts zu wenden und es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn bei ſpäteren Beſtellungen die früheren Exemplare nicht nachgeliefert werden können. Minden, den 19. Mai 1829.

№ 332.
Nr. 1091 I. Q.

Die in der Nacht vom 24. auf den 25. v. M. aus der Feſtung Jülich deſertirten
1., Unteroffizier Wilhelm Müller,
2., Bombardier Heinrich Bermann,
haben ſich freiwillig wieder geſtellt, weshalb der in unſerm Amtsblatte ſub Nro. 29. vom 12. d. M. enthaltene desfallſige Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird,
Minden, den 18. Mai 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 333.
Nr. 602 M. I.

Der Paſtor Reinhold Ferdinand Winzer zu Warburg iſt an die Stelle des verſtorbenen Paſtors Becker zum Pfarrer an der hieſigen Martini-Kirche erwählt, und von uns als ſolcher beſtätigt worden. Minden, den 15. Mai 1829.

Bekanntmachung.

№ 334.
Nr. 1149 Q. I

Dem Entdecker des Thäters, welcher an dem Boten Hoffwerth aus Versmold in der Gegend von Füchtorf, Kreis Warendorf, am 30. v. M. einen Raubmord verübt hat, wird eine Belohnung von Fünfzig Thalern hierdurch zugeſichert, welche ſofort ausgezahlt werden ſoll, wenn der Thäter habhaft gemacht und der That überführt worden iſt. Münſter, den 20. Mai 1829.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 30. Mai 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 335. Zu Elementar-Schulſtellen wählbar erklärte Schulamts-Aſpiranten ꝛc. 670. S.

Nach den am 23. April und an den folgenden Tagen im evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Soeſt gehaltenen Abiturienten-Prüfungen ſind die Seminariſten

1. **Ackemann** aus Bielefeld, 2. **Böcker** aus Bielefeld, 3. **Buskühl** aus Hiddenhauſen, 4. **Ebbecke** aus Amelunxen, 5. **Feldhaus** aus Breckerfeld, 6. **Fismer** aus Gütersloh, 7. **Fleer** aus Bielefeld, 8. **Fromme** aus Soeſt, 9. **Grünewälder** aus Brackwede, 10 **Huver** aus Soeſt, 11 **Heitmeier** aus Versmold, 12. **Hildebrand** aus Lengerich, 13. **Jödemann** aus Oeſterweg, 14. **Jungcurt** aus Haevern, 15. **Kampmann** aus Schwerte, 16. **Kämper** aus Spenge, 17. **Kolkhorſt** aus Rahden, 18. **Manz** aus Nymbrecht, 19. **Nordhoff** aus Mark bei Hamm, 20. **Petri** aus Brackwede, 21. **Pielhau** aus Spelwig, 22. **Reinking** aus Hävern, 23. **Rutenbek** aus Brekerfeld, 24: **Schröder** aus Laasphe, 25. Benj. **Schüren** aus Ende bei Herdecke, 26. **Caspar Schüren** aus Voerde, 27. **Uetrecht** aus Vlotho, 28. **Bahrenholt** aus Hattingen, 29. **Beerhoff** aus Rheda, 30. **Voß** aus Neeſen, 31. **Weiand** aus Arfeld, 32. **Weſemann** aus Soeſt, 33. **Woeſtehoff** aus Rahden.

für wählbar zu Elementar-Schulſtellen, und

34. **Staubſandt** aus Wehringhauſen

für wählbar zu einer Hülfs-Lehrerſtelle erklärt, imgleichen

35. **Philipp Eber**, israelitiſcher Religion, aus Neuenkirchen, welcher 2 Jahre lang Auskultant auf dem Seminarium geweſen,

zur Verwaltung einer iſraelitiſchen Elementar-Schulſtelle fähig befunden worden.

Außerdem ſind 13. andere Schulamts-Aſpiranten, welche nicht im Seminarium, ſondern auf anderem Wege zum Schulamte ſich gebildet haben, geprüft worden. Unter dieſen ſind 5 Zöglinge der Seminar-Vorſchule zu Petershagen:

1. **Breitfeld** aus Unter-Lübbe bei Minden, 2. **Maſchhop** aus Sundern bei Bergkirchen, 3. **Stein** aus Haddenhauſen, 4. **Stieghorſt** aus Werther, 5. **Fahle** aus Enger, ferner

die Privatlehrer **Kunze** aus Neuenkirchen bei Siegen, **Lohnhoff** aus Rauholz bei Netphen, **Schmidt** aus Vellinghauſen bei Ferndorf, und die Schulverwalter **Bank** zu Nenkersdorf bei Netphen, und **Diekmann** zu Welper bei Hattingen für wählbar zu Elementar-Schulſtellen erklärt, endlich die beiden israelitiſchen Schulamts-Kan-

didaten David Roſenberg aus Halberſtadt und Markus Edler aus Gütersloh zur Verwaltung von israelitiſchen Elementar-Schulſtellen fähig befunden worden.

Am 6. und 7. Mai wurden nachträglich noch drei erkrankte Seminariſten, nämlich 1. Meinhard aus Siegen, 2. Schmidt aus Bielefeld und 3. Suhre aus Lienen im Tecklenburgiſchen geprüft, und nach beſtandener Prüfung ebenfalls für wählbar zu Elementar-Schulſtellen erklärt.

Jedem der Geprüften iſt von der Prüfungs-Kommiſſion ein Zeugniß nebſt der Abſchrift des Prüfungs-Protokolls zugefertigt worden, aus welchem der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu erſehen iſt. Münſter, den 14. Mai 1829.

№ 336. Zu Elementar-Schulſtellen wählbar erklärte Schulamts-Aſpiranten. Nr 619. S.

Nach den am 27. April und an den folgenden Tagen im katholiſchen Schullehrer-Seminarium zu Büren gehaltenen Abiturienten-Prüfungen ſind die Seminariſten: 1. Alme aus Amelunxen im Kreiſe Höxter, 2. Averbeck aus Hoetmar im Kreiſe Warendorf. 3. Bergmann aus Henglarn im Kreiſe Büren. 4. Bickſchäper aus Welver im Kreiſe Soeſt. 5. Booz aus Welver. 6. Burgerſtock aus Etteln im Kreiſe Büren. 7. Kottmann aus Steinhauſen im Kreiſe Büren. 8. Döneke aus Scheidingen im Kreiſe Soeſt. 9. Drücke aus Kirchveiſchede im Kreiſe Olpe. 10. Eichmeier aus Vlotho. 11. Feldmann aus Dülmen. 12. Haimann aus Haupte im Kreiſe Paderborn. 13. Haſſe aus Steinheim. 14. Hüſener aus Brochterbeck im Kreiſe Tecklenburg. 15. Jöhorſt aus Scherlebeck im Kreiſe Recklinghauſen. 16. Leßmann aus Sommerſell im Kreiſe Brackel. 17. Menge aus Voßwinkel im Kreiſe Arnsberg. 18. Meſters aus Grevenſtein im Kreiſe Arnsberg. 19. Nobel aus Dorſten. 20. Nolte aus Stadberg im Kreiſe Brilon. 21. Nölleke aus Dorlar im Kreiſe Eslohe. 22 Pape aus Muddenhagen im Kreiſe Warburg. 23. Reckhorn aus Milte im Kreiſe Warendorf. 24. Rensing aus Horneburg im Kreiſe Recklinghauſen. 25. Ridder aus Gehrden im Kreiſe Warburg. 26. Schluetz aus Erwitzen im Kreiſe Brackel. 27. Schmidt aus Verne im Kreiſe Büren. 28. Schulte aus Grevenſtein im Kreiſe Arnsberg. 29. Specht aus Münſter. 30. Vollmer aus Oſtereiden im Kreiſe Lippſtadt. 31. Weber aus Neheim im Kreiſe Arnsberg.

für wählbar zu Elementar-Schulſtellen erklärt worden.

Außerdem ſind eilf andere Schulamts-Aſpiranden, welche nicht im Seminarium, ſondern auf anderm Wege zum Schulamte ſich gebildet haben, geprüft worden. Nur ſechs derſelben ſind in der Prufung beſtanden. Unter dieſen hat:

1. Fahle aus Holtheim im Kreiſe Büren das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Elementar-Schullehrer,
2. Charlotte Vahle aus Steinheim das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Lehrerinn,
3. Maria Franziska Steinröder aus Brackel das Zeugniß der Wahlfähigkeit als Hülfslehrerinn,

erhalten, und drei iſraelitiſche Präparanden:

Poſener aus Frankfurt an der Oder, Türkheim aus Breslau, Heine aus Schildeſche im Kreiſe Bielefeld,

ſind für iſraelitiſche Elementar-Schulen wahlfähig erklärt worden.

Digitized by Google

Jedem der Geprüften iſt von der Prüfungs-Commiſſion ein Zeugniß nebſt der Abſchrift des Prüfungs-Protocolls zugefertigt worden, aus welchem der Grad ihrer Tüchtigkeit näher zu erſehen iſt.

Münſter, den 15. Mai 1829.

№ 337. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen der Schulamts-Bewerber betr. Nr. 1611. S.

Von einem Jeden, welcher ſich um eine Stelle an einer Volksſchule bewirbt, wird verlangt:

1. daß er mit der Religions-Lehre und mit der bibliſchen Geſchichte gehörig bekannt ſei;
2. daß er richtig, ſinngemäß und mit dem Ausdruck leſe, die grammatiſchen Hauptregeln der Mutterſprache inne habe und ſich mündlich und ſchriftlich geläufig und ordentlich auszudrücken wiſſe;
3. daß er im Kopfrechnen und im Tafelrechnen nicht allein Fertigkeit, ſondern auch methodiſche Gewandheit beſitze, wie auch in den Anfangsgründen der Geometrie bewandert ſey;
4. daß er im Geſange ſo weit geübt ſey, um die Jugend im Singen methodiſch unterweiſen zu können, und, wenn er auch zu einer mit einem Schulamte verbundenen Organiſtenſtelle wählbar ſein will, im Klavier- und Orgelſpielen ſo viel leiſte, als der muſikaliſche Kirchendienſt erfordert;
5. daß er in der allgemeinen und in der vaterländiſchen Geſchichte, in der Geographie und in der Naturkunde kein Fremdling ſey;
6. daß er eine gute Handſchrift ſchreibe, und im Zeichnen einigermaßen geübt ſey;
7. daß er über den Beruf des Erziehers und Lehrers richtige Begriffe habe, in der Methodik des Unterrichts gehörig bewandert und in der Anwendung der Lehrmethode, ſo wie in der Ausübung der Schuldiſciplin nicht ungeübt ſey.

Wer dieſen billigen Forderungen, nach welchen in den Schullehrer-Seminarien bei den Prüfungen ihrer abgehenden Zöglinge verfahren wird, nicht Genüge leiſtet, kann auf ein Wahlfähigkeits-Zeugniß nicht Anſpruch machen. Die Zeugniſſe werden mit Nro. I. II. III. nach Maßgabe des Grades bezeichnet, in welchem der Geprüfte ſich in den Hauptfächern tüchtig erwies.

Wenn die Volksſchulen das, was man wünſchen muß, je mehr und mehr leiſten ſollen, ſo dürfen die Forderungen an diejenigen, *welche ſich zum Schulamte außer einem Seminarium vorbereiteten*, und im Seminarium ſich der vorſchriftsmäßigen Prüfung unterwerfen, im Weſentlichen nicht geringer ſein, als die Forderungen an die, welche *in* einem Seminarium gebildet worden ſind. So einleuchtend dieſes auch iſt, ſo ſcheint es doch noch nicht genug beachtet und beherziget worden zu ſeyn. Bei den bisher abgehaltenen Prüfungen haben ſich faſt jedesmal mehrere Präparanden eingefunden, welche an jene Forderungen wenig gedacht zu haben ſchienen. Einige beſaßen nicht einmal ſoviel Geſchicklichkeit, als jetzt in den beſſern Elementarſchulen die Schüler ſich erwerben, und glaubten nach einiger Uebung im mechaniſchen Unterrichten und Schulehalten ſchon zur Verwaltung des Schulamts tüchtig zu ſeyn. Ja es fanden ſich auch ſolche, denen es an den dazu erforderlichen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten fehlte, und denen daher gerathen werden mußte, ſich einer andern Berufsart zu widmen.

Digitized by Google

Einen jeden, welcher ſich dem Schulamte zu widmen gedenkt, und ſich dazu, ohne ein Seminarium zu beſuchen, vorbereiten will, müſſen wir auf jene Forderungen angelegentlichſt aufmerkſam machen und dringend ermahnen, dieſelben ernſtlich zu beherzigen. Er traue ſich nicht ohne Weiteres die erforderlichen natürlichen Fähigkeiten zu, ſondern laſſe ſich in dieſer Hinſicht vorab von einem einſichtsvollen Manne prüfen und folge deſſen Rathe. Er begnüge ſich nicht mit den Einſichten, Kenntniſſen und Geſchicklichkeiten, welche er ſich in der Orts-Elementarſchule zu eigen gemacht hat, ſondern ſetze, wenn er aus dieſer entlaſſen iſt, ſein Lernen und ſeine Uebungen mit angeſtrengtem Fleiße fort. Er beſchränke ſich bei ſeinen weitern Studien nicht auf diejenigen Bücher, welche er als Schüler in der Elementarſchule gebraucht hat, ſondern laſſe ſich von ſachkundigen Männern für jedes Lehrfach diejenigen Schriften nennen, deren er nach ſeiner Faſſungskraft und nach dem Grade ſeiner Vorbildung am zweckmäßigſten zu ſeiner weitern Ausbildung ſich werde bedienen können. Er laſſe ſich von einem ſachkundigen Pfarrer oder von einem geſchickten Schullehrer, wenn ſich die Gelegenheit darbietet, von einem ſolchen, der ſelbſt in einem Seminarium gebildet worden, Privatunterricht ertheilen. Hinſichtlich der ſo wichtigen und ſo ſehr verſäumten Sprachbildung beſchränke er ſich nicht auf das bloße Studium einer Sprachlehre, ſondern er leſe auch fleißig andere paſſende Schriften, beſonders ſolche, welch für die Jugend geſchrieben ſind, und übe ſich im guten mündlichen und ſchriftlichen Vortrage. Die Uebungen im Geſange, im Klavier- und Orgeſpielen verſchiebe er nicht bis in die letzte Zeit ſeiner Vorbereitung, ſondern er beginne ſie recht früh und treibe ſie mehrere Jahre hindurch täglich, mit Anſtrengung und mit Benutzung der rechten Anweiſungen und Uebungsſtücke, deren wir mehrere früherhin bereits empfohlen haben. Hinſichtlich des Unterrichtens und Schulehaltens meine er nicht, daß es hinreichend ſey, in irgend einer Schule dem Unterrichten und Schulhalten einige Zeit hindurch bloß zuzuhören oder dabei Hülfe zu leiſten; ſondern er benutze den Unterricht geſchickter Männer und gründliche Schriften, um ſich mit den allgemeinen Grundſätzen der Erziehungs- und Lehrkunſt und mit der Anwendung derſelben auf die einzelnen Unterrichts-Gegenſtände und auf die Handhabung der Schuldiſziplin genau bekannt zu machen. Und dann erſt ſuche er Gelegenheit, neben dieſen ſtets fortzuſetzenden Studien ſich in irgend einer guten Schule durch Hülfeleiſten im praktiſchen Lehren und Schulhalten einige Fertigkeit zu erwerben. Ohne Studien und Uebungen dieſer Art können Schulamtspräparanden, welche ihren Kurſus außer einem Seminarium machen, den Forderungen, welche bei der Prüfung gemacht werden müſſen, nicht gehörig Genüge leiſten.

Münſter, den 19. Mai 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 338 Holz-Maaß betr. Nr. 778. b. II.

Zur Abwendung künftiger Reklamationen über zu geringes Maaß, zu geringe Güte, oder Untauglichkeit überwieſener Nutz-, Bau- und Brennholz-Deputate oder taxmäßiger Holz-Ueberweiſungen aus Königlichen Waldungen, bringen wir die allgemeine Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß; daß Beſchwerden von Holzempfängern über das ihnen angewieſene Holz, nur vor oder bei deſſen Ueberweiſung, bei dem überweiſenden Forſtofficianten können angebracht und von dieſem ſollen unterſucht und nach

Digitized by Google

Befund der Sache berückſichtigt werden, hingegen jede Reklamation dieſer Art, nach der Ueberweiſung und Annahme des Holzes als unſtatthaft zurückgewieſen werden muß.

Minden, den 12. Mai 1829.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. Februar a. curr. zu beſtimmen geruht, daß, zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinweſen durch Ausübung der geometriſchen Praxis von untüchtigen Subjecten erwächſt, die Vorſchrift im §. 118. des Gewerbe-Polizei-Geſetzes vom 7. September 1811, nach welcher Feldmeſſer und Nivellirer dieſes Gewerbe nur dann zu treiben befugt ſind, wenn ſie, nach vorgängiger Prüfung durch die Königl. Ober-Bau-Deputation, von den Königl. Regierungen angeſtellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen ſoll. № 339. Baupolizei. Nr. 162 F. g. 1. Pl.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 20. Mai 1829.

Da die Ausführung der in unſerer Bekanntmachung vom 9. Juni v. J. 31, Stück des Amtsblatts, projectirten Kataſtral-Abſchätzungs-Arbeiten im vorigen Jahre nur theilweiſe möglich geweſen, ſodann aber auch einige Abänderungen dabei für nöthig und nützlich erachtet worden ſind, ſo wird hiermit, unter Bezugnahme auf oben erwähnte Bekanntmachung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Behufs der diesjährigen Kataſtral-Abſchätzungen theils ernannt theils beſtätigt worden ſind: № 340. Kataſter-Abſchätzungs-Commiſſarien. Nr. 1119. II. d.

1., für den Verband Bünde, welcher nunmehro aus dem Verwaltungs-Bezirke Bünde, nämlich den Kirchſpielen Bünde, Hiddenhauſen und Rödinghauſen beſteht:

a. die Abſchätzungs-Commiſſarien: Weihe zu Schockemühle, Grochtmann zu Friedrichsdorf, und an die Stelle des durch Kränklichkeit verhinderten Commiſſars Colon Meyer auf dem Berge vor Herford, der Oekonomen Lüdemann zu Geſeke,

b. die Claſſirungs-Controlleurs Maſſonneau, Geometer Rinteln und Kataſter-Geometer Krauſe I.;

2., für den Verband Levern, welcher außer den in der Bekanntmachung vom 9. Juni v. J. genannten Verwaltungsbezirken Levern, Dielingen, Wehdem und Alswede und noch den Verwaltungsbezirk Rahden umfaſſen wird:

außer den in dieſer Bekanntmachung genannten Perſonen: die Claſſirungs-Controlleurs Geometer Rinteln und Kataſter-Geometer Köhler und Hüſer.

3., für den neu gebildeten Verband Lübbecke, beſtehend aus den Verwaltungs-Bezirken Börninghauſen, Oldendorf, Holzhauſen, Blasheim und Lübbecke:

a. die Abſchätzungs-Commiſſarien, Colon Meyer zu Spradow, Wernekink und Verwalter Meyer,

b. die Claſſirungs-Controlleurs, Klappert, Maſſonneau und Dieſſelhorſt.

Uebrigens wird das Beginnen der Claſſirungs-Arbeiten in den einzelnen Verbänden noch näher bekannt gemacht werden.

Minden, den 20. Mai 1829.

Digitized by Google

Perſonal - Chronik.

№ 341 In dem Kreiſe Wiedenbrück ſind ferner zu Ober-Wege-Commiſſarien ernannt:
Nr. 1017 Q. I. 1., für die Bürgermeiſterei Rheda, der Gemeinderath Herr Friedrich Stuchtey zu Rheda,

2., für den Verwaltungsbezirk Neuenkirchen, der Ortsbeigeordnete Herr Joſeph Schulze zu Neuenkirchen.

Nr. 639 M. I. Die, durch Berufung des Paſtors Winzer zum Pfarrer an der Martini-Gemeinde zu Minden, erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Warburg, Diözeſe Bielefeld, iſt dem Paſtor Carl Flor zu Schönberg bei Görlitz, Regierungs-Bezirks Liegnitz, verliehen worden.

Nr. 466. N. I Die Schulſtelle zu Rheder, Kreiſes Brackel, iſt dem ſeitherigen proviſoriſchen Schullehrer, Wilhelm Günther daſelbſt nunmehro definitiv verliehen worden.

Nr. 461. N. I. Die durch das Ableben des Schullehrers Tod erledigte Schullehrerſtelle zu Rieſel, Kreiſes Brackel, iſt dem Schulamts-Kandidaten Haſſe aus Steinheim proviſoriſch übertragen worden.

Nr. 450. N. I. Die durch Verſetzung des Schullehrers Fiſcher nach Siddeſſen erledigte Schulſtelle zu Natingen, Kreiſes Warburg, iſt dem Schulamts-Kandidaten Chriſtop Pape aus Muddenhagen proviſoriſch übertragen worden.

Nr 466 N. I. Der Schulamts-Kandidat Leſſmann aus Sommerſell, iſt an die Stelle des mit Tode abgegangenen Schullehrers Sachſe zum proviſoriſchen Schullehrer in Everſen, Kreiſes Brackel, ernannt worden.

Nr. 461 N. I. Die Unterlehrerin an der Schule der Gokirch-Gemeinde zu Paderborn, Sophia Müller, iſt proviſoriſch zur erſten Lehrerin an der Mädchen-Schule zu Brakel ernannt worden.

Minden, den 21. Mai 1829.

Bekanntmachungen.

№ 342. In der Nacht vom 18/19ten März c. ſind dem Gärtner Daniel Brockmann, zwiſchen
Diebſtahls-Anzeige. Minden und Hahlen wohnhaft, im Gerichtsbezirk Minden,

1., ein meſſingerner Keſſel 1 Rthlr.;
2., ein kupferner Kaffee-Keſſel 3 Rthlr.;
3., eine Kaffeemühle 22 Sgr. 6 pf.; und
4., Speck und Würſte 4 Rthlr. werth,

durch Einbruch entwendet worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, alle zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder der geſtohlenen Sachen dienende Umſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Herford, den 18. Mai 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

In der Nacht vom 5/6ten d. M. ſind dem Höcker Heinrich Katthofer zu Verl, Gerichts-Bezirks Rietberg, mittelſt Einbruchs aus ſeinem Laden, nachſtehende Gegenſtände: № 343. Diebſtahls-Anzeige.

1., ein ungefähr 11 Maaß großes Fäßchen mit ungefähr acht Maaß Annis-Brantewein;
2., ungefähr 20 Pfund braune Seife;
3., eine ſteinene Flaſche, woran das Oehr fehlt, mit ungefähr 3 Maaß Thran;
4., eine ſteinene Flaſche mit ungefähr 1 Maaß Wacholderbranntewein;
5., 1 Bouteille mit 1 Maaß Oel;
6., eine ſteinene Flaſche mit ungefähr ½ Maaß Thran;
7., 5 Pfund Strangtaback;
8., ungefähr 30 Eier;
9., eine kleine Bouteille mit ungefähr ¼ Maaß Steinhäger Branntewein;
10., 1 Pfund Schnupftaback;
11., 1 hornenes Pfeifenrohr mit elaſtiſchem Vordertheile;
12., einige Pfeifenrohrſpitzen;

geſtohlen worden.

Da nun die nach den Spuren zu urtheilende zwei Thäter, welche ſich nach Neuenkirchen begeben haben, unermittelt geblieben ſind, ſo erſuchen wir alle Gerichts- und Polizei-Behörden, auf das Geſtohlene ein wachſames Auge zu halten, auch Jedermann, welchem die obigen Gegenſtände zum Verkaufe angeboten werden, ſolche anzuhalten und der nächſten Ortsobrigkeit davon ſchuldige Anzeige zu machen.

Paderborn, den 21. Mai 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

In der Nacht vom 9/10ten d. M. ſind dem Colon Herrmann Schulte auf der Wiede, Gemeinde Weſterwiehe, Gerichtsbezirk Rietberg, durch Erbrechen und Erſteigen eines Fenſters, nachſtehende Gegenſtände entwandt worden: № 344. Diebſtahls-Anzeige.

1., ein Paar Frauens-Schuhſchnallen von Silber, mit dem Zeichen des Silberarbeiters Leibrecht in Rietberg, verſehen;
2., desgleichen ein Paar Schuhſchnallen, von demſelben Meiſter angefertigt mit den Mannsſchuhen;
3., eine kurze Hoſe von ſchwarzem Mancheſter mit weiß wollenem Unterfutter mit daran befindlichen kleinen runden ſilbernen Schnallen, mit demſelben Zeichen wie die übrigen verſehen;
4., eine neue lange Hoſe von Nanquin mit blauen Streifen;
5., zwei rothcarirte Taſchentücher ohne Zeichen;
6., Rindleder, 6 Pfund an Gewicht.

Da nun die nach den Spuren zu urtheilende zwei Thäter, welche ſich nach Neuenkirchen begeben haben, bisher unermittelt geblieben ſind, ſo erſuchen wir alle Gerichts- und Polizei-Behörden, auf das Geſtohlene ein wachſames Auge zu halten, auch Jeder-

Digitized by Google

mann, welchem die obigen Gegenſtände zum Verkaufe angeboten werden, ſolche anzuhalten und der nächſten Obrigkeit davon ſchuldige Anzeige zu machen.

Paderborn, den 21. Mai 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 345. Steckbrief.

Der nebenſtehend bezeichnete Heinrich Joſeph Peliſſe aus Pelleveaux bei Malmedi, welcher wegen Diebſtahls zur Unterſuchung und Haft gezogen, iſt am 21. d. M. auf dem Transport zum Zuchthauſe nach Werden aus dem Gefängniſſe zu Unna, entſprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königliche Zuchthaus-Verwaltung zu Werden, abliefern zu laſſen.

Hamm, den 25. Mai 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Geburtsort: Pelleveaux bei Malmedi. — Vaterland: Preußen — Religion: katholiſch. — Gewerbe: Wollſpinner. — Alter: 39 Jahre. — Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich. — Haare: ſchwarz braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: mittelmäßig. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: breit. — Statur: hager. — Beſondere Kennzeichen: keine. —

Bekleidung: Grau tuchene Kappe mit Schirm, klein karirtes Halstuch, geſtreifte Weſte, grau tuchene Hoſe, blau leinener Kittel, Schuhe mit Riemen.

№ 346. Patent-Anzeige. Nr. 1138. Q.

Das Königl. hohe Miniſterium des Innern hat uns auf das, mittelſt Beſchreibung erläuterte und für neu und eigenthümlich anerkannte Verfahren, wollene Garne von den darinnen befindlichen Fettigkeiten zu reinigen, ſo wie auf das, ebenfalls beſchriebene und für neu und eigenthümlich anerkannte Verfahren, Tuche, welche auf die gewöhnliche Art gewebt und gereiniget ſind, vor der Walke mit einer Säure zu behandeln,

ein Patent für den Zeitraum von acht nacheinander folgenden Jahren und für den ganzen Umfang des preußiſchen Staates gültig, unterm 4. April c. bewilliget.

Der Vorſchrift des Publikandums vom 14. Oktbr. 1815 gemäß, bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß und bemerken nachträglich, daß wir die Anwendung der patentirten Verfahren zu eigenem Gebrauch benutzen werden.

Berlin, den 16. Mai 1829.

Ch. James et John Gebrüder Cockerill.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 31.

Minden, den 5. Juni 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 6. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1183. Den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von America. Vom 1. Mai 1828.

— 1184. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 29. April 1829., betreffend die Hinzuziehung der für den Kommunal-Landtag der Niederlauſitz gewählten Abgeordneten der Vaſallen-Gutsbeſitzer in den Herrſchaften Sorau, Triebel, Forſt und Pforten zu den Kreiskonventen des alten Gubener Kreiſes.

— 1185. Miniſterial-Erklärung vom 8. Mai 1829., über die mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten wider den Bücher-Nachdruck betreffend.

— 1186. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 9. Mai 1829., die Konvokation der Kirchen-Gemeinen in den Städten, welche über 10,000 Einwohner und mehrere Parochien haben, betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Für die Verunglückten in den Niederungen von Oſt- und Weſtpreußen ſind ferner bei mir eingegangen: № 347. Eingang von Beiträgen.

13. der Ertrag des von einem Damen-Verein zu Rheine am 17. d. veranſtalteten Vokal-Conzerts mit 51 Thlr. 10 Sgr. worunter 10 Thlr. in Golde.

14. von einem jungen Mädchen daſelbſt, welches an demſelben Tage zum erſten Male kommunizirt hatte, 15 Sgr.

Auch dieſen meinen Dank im Namen der Unglücklichen.

Münſter, den 21. Mai 1829.

№ 348. Bepflanzung d. Kunſtſtraßen mit Obſtbäumen betr. Nr. 1050. Q. 1.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Seit einigen Jahren hat ſich zu Gütersloh, Kreiſes Wiedenbrück, ein Verein gebildet, welcher die Verſchönerung der Bielefeld-Lippſtädter Kunſtſtraße durch Anpflanzung von Obſtbäumen bezweckt. Es gereicht uns zum Vergnügen, das lobenswerthe Streben

Digitized by Google

dieſes Vereins, und vorzüglich die Mitwirkung des Apothekers Groneweg zu Gütersloh als Dirigenten deſſelben hierdurch öffentlich anzuerkennen, indem durch denſelben eine bedeutende Chauſſee-Strecke mit eigens in Bückeburg angekauften, veredelten Obſtbäumen bepflanzt worden iſt.

Auch iſt nicht zu verkennen, daß die übrigen Gemeinden des Kreiſes Wiedenbrück durch Bepflanzung der Chauſſee von der Grenze des Bielefelder Kreiſes bis Langenberg ſich ein Verdienſt um dieſe der Gegend zur wahren Zierde gereichende Anlage erworben haben, wobei wir noch zu bemerken uns veranlaßt finden, daß der Herr Landrath von Trzebiatowski zu Wiedenbrück ſich durch den Eifer, womit er dieſe Anlage in ſeinem Kreiſe amtlich befördert, ebenfalls Anſpruch auf dankende Anerkennung erworben hat.

Minden, den 20. Mai 1829.

№ 349. Aufforderung zur Stein-Lieferung. Nr. 1080. I. Q.

Der Colonus Oſthus Nro. 5. zu Senne I. im Kreiſe Bielefeld, hat ſeit einiger Zeit aus der Tiefe eines zu ſeinem Colonate gehörenden Heidegrundſtücks die darin befindlichen Kieſelſteine graben laſſen, und dieſe gegen eine angemeſſene Vergütung zur Chauſſee-Unterhaltung geliefert. Neben dem Vortheile, daß durch Befreiung dieſes öden Grundſtücks von den der Cultur hinderlichen Kieſelſteinen, daſſelbe dadurch ſehr verbeſſert und zur Holzpflanzung brauchbar gemacht worden iſt, hat der ꝛc. Oſthus die durch dieſe Verbeſſerung nothwendigen Koſten aus dem Erlös für die Kieſelſteine gedeckt.

Wir bringen dieſes umſichtige Verfahren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Wunſche, daß daſſelbe den in der Umgegend wohnenden Colonat-Beſitzern, die einen ähnlichen mit Kieſelſteinen vermengten Boden beſitzen, zur Nachahmung Veranlaſſung geben möge

Minden, den 21. Mai 1829.

№ 350 Baupolizei. Nr. 1312 I. R

Bei der ſich mehrenden Gewohnheit der Gewerbtreibenden, Schauſpinden und Vorfenſter zur Ausſtellung ihrer Waaren anzulegen, haben die Polizei-Behörden darauf zu achten, daß überhaupt der Bürgerſtieg durch jene Anlagen nicht beeinträchtigt werde, auch daß da, wo ſolche auf Anſuchen geſtattet werden können, dieſelben nicht unverhältnißmäßig, und nicht über 6 Zoll vor der Fluchtlinie vorſpringen, und immer an den Ecken gehörig abgerundet werden.

Minden, den 26. Mai 1829.

№ 351. Remuneration der Bezirks-hebammen. Nr. 596. K. I.

Um der beſchränkten Lage der Bezirkshebammen ſo viel als möglich abzuhelfen, und ihnen bei ihrem beſchwerlichen, wenig lohnenden Geſchäfte, die ihnen gebührende Vergütung zu ſichern, beſtimmen wir hierdurch, daß die Bezirkshebammen, da, wo ihnen durch Ueberweiſung eines angemeſſenen Fixums auf die Communal-Caſſe die Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Entbindung armer Frauen auferlegt iſt, für jede dergleichen Entbingung den niedrigſten Gebührenſatz mit 15 Sgr. aus den betreffenden Communal- oder Armenkaſſen erhalten ſollen.

Wir ermächtigen daher die Vorſtände derſelben, den erwähnten Betrag, ſobald die Armuth der Wöchnerin gehörig beſcheinigt wird, gegen Quitung ohnweigerlich zahlen zu laſſen. Minden, den 26. Mai 1829.

Digitized by Google

Der Geheime Regierungs-Rath Roſcius zu Marienwerder beabſichtigt, zum Beſten der durch Ueberſchwemmung verunglückten Bewohner der Niederungen am rechten Weichſel-Ufer bei Marienwerder, eine, die ganze Periode ſeit der Herrſchaft des deutſchen Ordens bis jetzt umfaſſende Beſchreibung dieſer Landesſtrecke, zu dem geringen Subſcriptionspreis von 10 Sgr., herauszugeben. № 352. Nr. 1335. R. I.

In Betracht des wohlthätigen Zwecks nehmen wir gern Veranlaſſung dieſes Unternehmen hierdurch zu empfehlen, mit dem Bemerken, daß ſämmtliche Herren Landräthe unſers Verwaltungsbereichs Subſcriptionen auf das obige Werk annehmen werden.

Minden, den 27. Mai 1829.

Der Hofrath Bußler zu Berlin, giebt ein, bis jetzt in 21 Heften zu 6 Blättern beſtehendes, auf 36 Hefte klein Quarto berechnetes Werk № 353. Nr. 1264. R. I.

unter dem Titel: Verzierungen aus dem Alterthum (bei den Gebrüdern Gropius und bei dem Buchhändler Nauck in Berlin, zu 25 Sgr. das Heft, zu haben)

heraus, welches für Baumeiſter, Architekten, Fabrikanten in Glas und Eiſen, in Damaſten und Fußteppichen, für Gold- Silber- und Bronce-Arbeiter, und überhaupt für Handwerker, deren Arbeiten verzierungsfähig ſind, ein ganz beſonderes Intereſſe hat.

Wir nehmen gern Veranlaſſung, das Publikum auf das obige, elegant ausgeſtattete, und von dem Königlichen Miniſterium des Innern als recht brauchbar empfohlene Werk, hierdurch aufmerkſam zu machen.

Minden, den 27. Mai 1829.

In dem Kreiſe Bielefeld ſind zu Wege-Commiſſarien ernannt, die Grundbeſitzer № 354. Perſonal-Chronik. Nr. 862 Q. I.

1., Meyer zu Stieghorſt }
2., Meyer zu Sellhauſen } für die Gemeinde Heepen;
3., Bockermann zu Bilſendorff }
4., Boltmann zu Tellershagen } für die Gemeinde Schildeſche;
5., Meyer zur Müdehorſt }
6., Grothauß zu Groſſendornberg } für die Gemeinde Dornberg;
7., Scherpel }
8., Aſchoff } für die Gemeinde Brackwede.
9., Riewe zu Iſſelhoſt, für die Gemeinde Iſſelhorſt.

Minden, den 19. Mai 1829.

Perſonal-Chronik.

Die durch Verſetzung des Paſtors Klette nach Gohfeld erledigte Pfarrſtelle zu Brockhagen, Kreiſes Halle, Diözeſe Bielefeld, iſt dem Pfarramts-Kandidaten Ernſt Ludwig Nordmeyer aus Enger, verliehen worden. № 355. Nr. 634 M. I.

Zur Wiederbeſetzung der Kaplanei-Stelle zu Nieheim, Kreis Brakel, durch den Seminar-Prieſter Anton Drüke aus Paderborn, haben des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz das landesherrliche Placet unterm 9. Mai c. ertheilt. Nr. 611. N. I.

Digitized by Google

Nr. 512. N. I. Zur Wiederbeſetzung der durch die Verſetzung des Kaplans Michels nach Driburg erledigten Kaplanei-Stelle zu Gehrden, Kreiſes Warburg, durch den Geiſtlichen Furlmeyer aus Hövelhoff, iſt das landesherrliche Placet unterm 9. Mai d. J. erfolgt.

Nr. 562. I. M. Die durch den Tod des Schullehrers Georgy erledigte Schullehrerſtelle zu Oldentrup und Hillegoſſen, Kreiſes und Diözeſe Bielefeld, Kirchſpiels Heepen, iſt dem ſeitherigen Hülfslehrer Dieckmann zu Heepen, proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 20. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 356. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 5800.

(1) Am 12. Mai c. um 3 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten auf den vom Nieder-zum Siekerthor der Stadt Bielefeld führenden Walle, folgende Waaren in Beſchlag genommen, als:

Netto	44½	Pfund	baumwollene Waaren,
"	10	"	wollene Waaren,
"	9	"	baumwollene mit Leinen gemiſchte Waaren,
"	2	"	grobe kurze Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Konfiſkation vollzogen wird.

Münſter, den 22. Mai 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 12. Juni 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 7. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1187. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25. Mai 1828., wegen der im Kommunal-Dienſt angeſtellten Invaliden.

— 1188. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 17. März 1829., wegen Verwürkung des Militair-Gnaden-Gehalts und Verluſtes des Civil-Verſorgungs-Scheins, Seitens der im Civildienſte angeſtellten und wegen Verbrechens ihres Amtes entſetzten Invaliden.

— 1189. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21. März 1829., nach welcher die bisherige General-Salzdirection ganz eingehen, und die obere Leitung der Salzverwaltung von der Generaldirection der Steuern mit übernommen werden ſoll.

— 1190. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. Mai 1829., wegen des veränderten Inſtanzenzugs bei den Gerichten im Großherzogthum Poſen.

— 1191. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 13. März 1829., enthaltend die Modifikationen der Allerhöchſten Order vom 30. Juni 1827. in Betreff ſolcher Lehns- und Fideikommiß-Beſitzer, welche zur Beſchaffung des Einrichtungs-Kapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landſchaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. № 357.

Verordnung, die Abſtellung der in einigen Theilen Weſtphalens gewöhnlichen Gebehochzeiten und ähnlicher Feſtlichkeiten betr.

Da nach den uns erſtatteten Anzeigen in mehreren Gegenden der Provinz Weſtphalen die ſogenannten Gebehochzeiten und ähnliche Schmauſereien und Feſtlichkeiten ungeachtet mehrfacher, von den frühern Landesherrſchaften dagegen erlaſſener Verbote, noch immer fort beſtehen, ſolche aber wegen der mannichfachen, damit verbundenen Ungebührniſſe und wegen des verderblichen Einfluſſes derſelben auf Wohlſtand und Sittlichkeit, ferner nicht geduldet werden können, ſo verordnen Wir auf Antrag Unſeres Staats-Miniſterii und nach vernommenen Gutachten Unſerer getreuen Provinzial-Stände hierdurch Folgendes:

1) die Gebehochzeiten und alle bei Kindtaufen, Hausbauten und andern Veran-

Digitized by Google

laſſungen gewöhnliche Schmauſereien und Feſtlichkeiten, zu welchen nahe und entfernte Bekannte eingeladen und bei welchen von den Eingeladenen Geſchenke dargebracht, auch wohl hin und wieder aufgezichnet oder vor den Gäſten bekannt gemacht zu werden pflegen, ſind, von der Publikation des gegenwärtigen Geſetzes an, überall verboten.

2) Bei Kontraventionen gegen dieſes Verbot iſt

a. derjenige, welcher die Gebehochzeit oder eine ähnliche Schmauſerei veranſtaltet hat mit

Fünf und zwanzig Thalern

b. diejenige Perſon, welche die Gäſte dazu eingeladen, mit

Zehn Thalern,

c. jeder Gaſt, welcher ſich dabei eingefunden, mit

Drei Thalern,

d. diejenige Perſon, welche ſich hat gebrauchen laſſen, die Geſchenke aufzuſchreiben, oder zu verleſen, mit

Zehn Thalern,

endlich e. wenn die Schmauſereien im einem Wirthshauſe gehalten worden iſt, der Gaſtwirth mit

Fünf und zwanzig Thalern,

Geldſtrafe, welche zur Armen-Kaſſe des Orts fließt, zu belegen.

Diejenigen, welche zur Entrichtung der Geldſtrafen unvermögend ſind, ſollen mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

Innerhalb ſeines Hauſes, oder eines dazu gemietheten Lokals, kann jeder Einwohner nach ſeinem Belieben Verwandte und Freunde bewirthen, und werden die in einigen frühern Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen über die Zahl der einzuladenden Perſonen hiermit aufgehoben. Es bleiben aber auch bei dieſen Gelegenheiten alle mittelbare oder unmittelbare Aufforderungen der Gäſte zu Darreichung von Geſchenken, nicht minder deren Aufzeichnung und Bekanntmachung, bei den unter 2) feſtgeſetzten Strafen unterſagt.

4) Auch bleibt bei allen dieſen nach §. 3. erlaubten Feierlichkeiten jeder zeither mit den Gebehochzeiten verbunden geweſene Unfug, als: das Schießen auf den Straßen und in den Höfen, das Niederreißen der Zäune und Hecken ꝛc. und jede ſonſtige Störung der öffentlichen Ruhe verboten.

Wenn dergleichen vorfällt, ſo ſollen Wirth, Gäſte und andere Intereſſenten, gleich den Veranſtaltern, Beförderern und Theilnehmern an Gebehochzeiten und ähnlichen verbotenen Schmauſereien, mit den unter 2 beſtimmten Strafen belegt werden, mit Vorbehalt der geſetzlichen höhern Strafen bei vorfallenden Vergehungen, und des Civil-Anſpruchs der Beſchädigten.

5) Ob eine veranſtaltete Feſtlichkeit nach dieſen allgemeinen Beſtimmungen zu den verbotenen oder erlaubten gehöre, darüber ſollen die Landräthe mit Vorbehalt des Rekurſes oder der Berufung auf rechtliches Gehör unter Rückſicht auf die Lokal-Gebräuche erkennen und die Strafen feſtſetzen, oder die Gerichtsbehörde zur Unterſuchung und Entſcheidung nach dieſen Grundſätzen requiriren.

Digitized by Google

6. Die Ortsvorſtände, ſo wie die Polizei-Behörden und Gensdarmen, welche erfahren, daß in ihrem Bezirke eine nach obigen Grundſätzen verbotene Schmauſerei gehalten werden ſoll, ſind verbunden, bei demjenigen, welcher ſie veranſtallten will, deshalb Erkundigung einzuziehen und ſie ihm im Voraus zu verbieten. Wird dieſes Verbot nicht beachtet, ſo ſoll zwar zu Vermeidung von Exceſſen kein Verſuch gemacht werden, die Gäſte zu entfernen, und das Feſt zu ſtören, jedoch ſollen die beſagten Behörden und Perſonen ſofort nachher dem Landrathe zu weiterer Einleitung Anzeige erſtatten. Wer die Erfüllung der ihm hierdurch aufgelegten Pflichten vernachläſſigt, iſt mit einer Ordnungsſtrafe von

Zehn Thalern

zu belegen. Die unter 2) benannten Kontravenienten werden aber deshalb von der ihnen angedroheten Strafe nicht befreit.

Hiernach haben unſere Behörden und Unterthanen ſich zu achten.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1829.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Altenſtein. v. Schuckmann.
Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernſtorff.
v. Hacke. Gr. v. Danckelmann.
v. Motz.

Vorſtehende Allerhöchſte Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 1. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 358. Steckbrief. Nr. 1353 R I.

Der nachſtehend beſchriebene gefährliche Verbrecher Johann Baptiſte Robert, genannt St. Clair, auch Grubert, Trémont, Dudot und zuletzt Jean Louis Delaunay, welcher als Galeeren-Sträfling aus dem Bagno von Rochefort entſprungen, iſt ſeitdem aufs Neue beſchuldigt, in der Nacht vom 24 Januar d. J. in der Gemeinde Attainville bei Paris, einen von ſchrecklichen Umſtänden begleiteten Raubmord begangen zu haben.

Sämmtliche Polizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bereichs werden hierdurch angewieſen, auf dieſen gefährlichen Verbrecher, welcher muthmaaßlich ſeinen Weg in die diesſeitigen Provinzen genommen, und die Abſicht hat, ſich als Buchbinder zu ernähren, ein beſonders wachſames Augenmerk zu richten, ihn, im Betretungsfalle, ſofort in ſichere Haft bringen zu laſſen, und uns davon Anzeige zu machen.

Minden, den 1. Juni 1829.

Signalement des Johann Baptiſt Elias Robert.

— Geboren zu Chantilly, Departement de l'Oise 1787. — Größe: Ein Metre 730 Millimetre (5 Fuß 4 Zoll Pariſer Maaß). — Haare und Augenbraunen: dunkel Kaſtanien-Farbe, leicht mit grauen Haaren gemiſcht. — Bart: ſehr ſtark, braun mit wenigen grauen Haaren. — Backenbart: kurz, bis zum Augenknochen geſund. — Au-

Digitized by Google

gen braun und klein. — Mund: mittlerer Größe; ſchöne Zähne; rundes Kinn; ovales, regelmäßiges Geſicht; angenehme Geſichtszüge; ſanfte Stimme.

Ueber dem rechten Augenliede hat er eine Narbe; ferner eine unter dem Zeigefinger der linken Hand, mit einem kleinen Fleiſchauswuchs; eine unter dem linken Schenkel und eine an einem Finger der rechten Hand, von dem Biſſe eines ſeiner Schlachtopfer herrührend.

Auf der rechten Schulter trägt er das Brandmal T. P.

№ 359. Steckbrief. 1176. Aus dem Kreisgefängniſſe zu Bünde iſt der nebenſtehend bezeichnete Müller Kruſe von dem Gute Bokel bei Bünde am 2. Juni c. entſprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden beziehungsweiſe erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die landräthliche Behörde des Kreiſes Bünde, nach Bünde, abliefern zu laſſen.

Minden, den 9. Juni 1829.

Signalement:

Geburtsort: Melle. — Vaterland; Hannover. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Gut Bokel, bei Bünde. — Religion: evangeliſch. — Stand, Gewerbe: Müller. — Alter 55 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haar: braun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: etwas ſpitz. — Mund: breit. — Kinn: klein. Geſichtsfarbe: kränklich. — Geſichtsbildung: oval. — Statur: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacke, kurze braungedruckte; Weſte, leinene geſtreifte; Hoſen, leinene geſtreifte; Stiefel, kurze; Mütze, bunte baumwollene.

№ 360. Nr. 1197. I. Q. Aus der Feſtung Cöln iſt am 24. d. M. der nachſtehend bezeichnete Militair-Sträfling Johann Peter Schmitz, entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden beziehungsweiſe erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königliche Commandantur zu Cöln abzuliefern.

Signalement:

Vor- und Zuname: Johann Peter Schmitz. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Geburtsort: Garzweiler. — Kreis: Grevenbroich. — Regierungs-Bezirk: Düſſeldorf. — Letzter Wohnort: Cöln. — Kreis: Cöln. — Regierungs-Bezirk: Cöln. — Profeſſion: Rothgerber. — Religion: katholiſch. — Haare: braun. — Stirn: flach. — Augen: braun. — Augenbraunen: braun. — Naſe: ſpitz. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: geſetzt. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung bei ſeiner Entweichung:

1 ſchwarzer Frackrock; 1 ſchwarze tuchene Hoſe; 1 blau geſtreifte Weſte; 1 ſchwarze Tuchmütze mit Schirm; 1 ſchwarz ſeidenes Halstuch; 1 Paar Halbſtiefel.

Minden, am 30. Mai 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 16. Juni 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 361. Verordnung in Betreff der Größe und Flottheit der Flöße, wie auch des Wahrſchauens auf der Lippe von Bocke bis Weſel. 1471.

Zur Sicherung der Schleuſen und Kribbwerke gegen Beſchädigungen, auch zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen zu große Flöße der Paſſage verurſachen, ſo oberhalb der Schleuſen geſpalten und unterhalb wieder zuſammen geſchlagen werden, dürfen

1. von Lippſtadt bis einſchließlich Beckinghauſen die Flöße oder Koppeln nicht länger ſeyn, als höchſtens
   a. ſiebenzig Fuß, wenn ſelbige an beiden Enden auf die ganze Breite ſtumpf,
   b. vierundſiebenzig Fuß aber, wenn ſelbige nach Geſtalt der Fahrzeuge mit Spitzen gebaut ſind, und die längſten Hölzer deren Mitte bilden, und
   c. nicht breiter als höchſtens dreizehn und einen halben Fuß;
2. von unterhalb Beckinghauſen bis einſchließlich der Vogelſanger Schleuſe die Flöße, oder Koppeln, nicht länger ſeyn als
   a. hundert und vier Fuß, wenn ſelbige auf beiden Enden auf die ganze Breite ſtumpf,
   b. hundert und acht Fuß aber, wenn ſelbige nach Geſtalt der Fahrzeuge mit Spitzen gebaut ſind und die längſten Hölzer deren Mitte bilden, und
   c. nicht breiter als höchſtens neunzehn Fuß;
3. von unterhalb Vogelſang aber bis Weſel im freien Strome, die Flöße, oder Koppeln, der Bekanntmachung vom 23. März 1819 zufolge (Amtsblatt Seite 106) vorläufig noch zweihundert Fuß lang und ſechs und zwanzig Fuß breit ſeyn;
4. die Flöße, oder Koppeln, müſſen ſo flott ſeyn, daß ſelbige durchaus trockenen Fußes begangen werden können.
5. die Flößer ſind gehalten, jedesmal eine Stunde vor der Abfahrt des Floßes, oder Koppels, von dem Liege- oder Anckerplatze aus einen Wahrſchauer abzuſchicken, um die zu Bergfahrenden, oder ſonſt ſtille liegenden Schiffer und Flößer von der Ankunft des Floßes, oder Koppels, zu benachrichtigen, damit jene Zeit haben beizulegen und zum Vorbeifahren Platz zu machen, wozu überall die ſich Begegnenden gegenſeitig verpflichtet ſind;
6. wer Flöße, oder Koppeln, von größeren Dimenſionen bauet, oder fährt, als vorſtehend unter 1. 2. 3. vorgeſchrieben iſt, zahlt für jedes Floß oder Koppel, eine Po-

Digitized by Google

lizeiſtrafe von 5 Thalern, und wird nicht eher expedirt, oder durchgeſchleuſet, als bis die Veränderung des Floßes, oder Koppels, auf die vorſchriftsmäßige Größe erfolgt iſt;

7. wer demungeachtet mit einem größern Floß, oder Koppel, als vorbemerkt, oberhalb einer Schleuſe ankommen mögte, und andern Schiffern, oder Flößern, dadurch die Ein- oder Ausfahrt verſperret, hat auf den Zuruf des Schleuſenwärters ſogleich Platz zu machen, widrigenfalls dieſes auf ſeine Koſten bewirkt wird, und hat außer der Strafe die Schiffer, oder Flößer, für den, durch jene Sperrung verurſachten Aufenthalt mit 15 Sgr. pro Tag und Mann zu entſchädigen;

8. wer eine Schleuſe, oder deren Theile, oder die dazu gehörigen Anlagen mit einem Fahrzeuge, oder Floß, aus Muthwillen, Unvorſichtigkeit, oder Nachläſſigkeit beſchädigt, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 5 Thalern, und haftet überdies für den angerichteten Schaden, deſſen Unterſuchungs- und Herſtellungskoſten ihm ſämmtlich zur Laſt fallen;

9. wer das unter 5. vorgeſchriebene Wahrſchauen, oder, nachdem dies erfolgt, das Beilegen, oder Platzmachen unterläßt, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 5 Thalern, und haftet überdies für alle Nachtheile, welche die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift zur Folge haben könnte;

10. die vorſtehenden Beſtimmungen treten vier Wochen nach der Bekanntmachung in Kraft.

Münſter, den 1. Juni 1829.

Der Ober-Präſident und Direktor der Lippeſchifffahrt.

№ 362. Eingang von Beiträgen.

Für die Verunglückten in den Niederungen von Oſt- und Weſt-Preußen ſind weiter bei mir eingegangen:

15. aus dem Kreiſe Münſter 675 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf. incl. 15 Thlr. in Golde, und zwar aus den Bürgermeiſtereien: Nottuln 72 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., Greven 97 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. incl. 10 Thlr. in Golde, Ladbergen 7 Thlr. 5 Sgr., Saerbeck 13 Thlr. 23 Sgr., Roxel 90 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf., Telgte 135 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. incl. 5 Thlr. in Golde, Mauritz 146 Thlr. 10 Pf. und Wolbeck 113 Thlr. 2 Pf.

16. aus dem Kreiſe Paderborn 214 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. incl. 10 Thlr. in Golde, und zwar von der Stadt Paderborn 166 Thlr. incl. 10 Thlr. in Golde, aus dem Bezirke Kirchborchen 15 Thlr. aus dem Bezirke Delbrück 11 Thlr. aus den Gemeinden: Neuhaus 9 Thlr. 5 Sgr., Elſen 3 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., Sande 4 Thlr. 17 Sgr., aus der Stadt Lippſpringe 2 Thlr. 10 Sgr., aus den Gemeinden: Marienlohe 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Benhauſen 1 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Stuckenbrock 15 Sgr. wofür ich den Gebern danke.

Münſter, den 1. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 363. Nr. 457. k. M. I.

Da vor kurzer Zeit der Fall vorgekommen iſt, daß ein ins Waſſer gefallenes und ertrunkenes Kind nicht ſofort von den ſich zahlreich eingefundenen Menſchen herausgezogen, ſondern ruhig im Waſſer belaſſen iſt, in der irrigen Meinung, daß Verunglückte in

Digitized by Google

der Lage bleiben müſſen, in der man ſie finde, bis eine obrigkeitliche Perſon hinzugekommen; ſo bringen wir nachſtehend, die bereits im Amtsblatte vom Jahr 1821., Nro. 8. publizirten Beſtimmungen des Edicts vom 15. Novbr. 1775, imgleichen die geſetzlichen Strafbeſtimmungen wegen Vernachläſſigung der hierher gehörenden Obliegenheiten in Erinnerung; indem wir zugleich auf die, in der Nro. 8. des Amtsblatts vom Jahr 1821 bekannt gemachte, Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2 November 1820 verweiſen, nach welcher denen, welche zur Rettung verunglückter Perſonen beitragen, eine Belohnung zugeſichert iſt.

Wir bemerken zugleich, daß wir an ſämmtliche Schullehrer unſres Regierungsbezirks eine gedruckte Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Perſonen haben vertheilen laſſen, mit der Anweiſung, den Inhalt der Schrift zum Gegenſtande des Unterrichtes in den Schulen zu machen.

Jeder ohne Ausnahme des Standes, der einen Erhenkten, Ertrunkenen, Erfrorenen, oder auf andere Weiſe Verunglückten antrifft, iſt verpflichtet, ohne daß es vorher einer gerichtlichen Einſchreitung bedarf; ſogleich alles anzuwenden, um den Scheintodten aus ſeiner Lage zu befreien und ihn wieder ins Leben zu rufen; worauf der Vorfall der nächſten Obrigkeit ſofort zur Anzeige zu bringen iſt. Wer es ohne eigene erhebliche Gefahr unterläßt, einen Menſchen aus Waſſer-, Feuers- oder anderer Lebensgefahr zu retten, erleidet, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, eine vierzehntägige Gefängnißſtrafe, und ſoll ſeine Liebloſigkeit öffentlich bekannt gemacht, der Edelmuth deſſen aber, der einem Nebenmenſchen das Leben rettet, gleichfalls öffentlich bekannt gemacht, und nach den Umſtänden belohnt werden. Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bei Vermeidung der oben bemerkten Strafe, ihm ſchleunige Hülfe leiſten und die zur Rettung deſſelben erforderlichen Mittel in Anwendung bringen; er hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen, und die in den Polizei-Geſetzen beſtimmte Belohnung zu erwarten.

Minden, den 26. Mai 1829.

№ 364.
Nr. 318. I. D.

In einem benachbarten Regierungs-Bezirke, iſt es den Bemühungen eines Bürgermeiſters gelungen, eine Vereinigung unter der Mehrzahl der dortigen Eingeſeſſenen, wegen Abſchaffung der Gaſtereien bei Beerdigungen, Kindtaufen u. ſ. w. zu Stande zu bringen.

Dieſe, durch die umſichtige Thätigkeit eins Beamten erwirkte lobenwerthe Vereinigung, bringen wir hierdurch mit dem Wunſche zur Kenntniß der Beamten und Gemeinden unſers Geſchäftskreiſes, daß auch ſie ſich durch dieſes Beiſpiel zu gleichen rühmlichen Entſchließungen, aufgefordert fühlen mögen.

Minden, den 26. Mai 1829.

№ 365.
Allgem. Kirchen und Hauskollecte fur Hohenfriedberg.
Nr. 66. J. I.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 3. April c. zum Wiederaufbau der in Hohenfriedberg, Regierungsbezirks Liegnitz, abgebrannten Kirche eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte, in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Indem wir zur Abhaltung dieſer Collecte in unſerm Regierungs-Departement den am 16. Auguſt d. J. einfallenden 9. Sonntag nach Trinitatis hierdurch beſtimmen, be-

Digitized by Google

merken wir, daß bei dem Intereſſe, welches die Nation an der denkwürdigen Stadt Hohenfriedberg nach ihrer geſchichtlichen Bedeutung hat, ein recht reichlicher Ertrag dieſer Sammlung zu erwarten ſteht.

Minden, den 6. Juni 1829.

№ 366. Collecte für Ober-Marsberg. Nr 72. J. I.

Zur Herſtellung des, durch einen Blitzſtrahl größtentheils zerſtörten, Kirchthurms der unbemittelten katholiſchen Gemeinde zu Ober-Marsberg, im Kreiſe Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, iſt von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten eine katholiſche Kirchen-Collecte in der Provinz Weſtphalen bewilligt worden, zu deren Abhaltung in den katholiſchen Kirchen des hieſigen Regierungsbezirks wir den 5. Sonntag nach Pfingſten (12. Juli c.) hierdurch feſtſetzen.

Minden, den 9. Juni 1829.

№ 367. Sicherheits-Polizei. Nr. 1411. R. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Adolph Reeſe iſt, nach ausgeſtandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshauſe zu Benninghauſen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, daß er die Königlich Preußiſchen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe.

Signalement:

Familien-Namen: Reeſe. — Vornamen: Adolph. — Geburtsort: Iggenhauſen, im Fürſtenthum Lippe-Detmold. — Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangeliſch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: ſtumpf. — Mund: breit. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: lippiſcher Dialekt. — Beſondere Kennzeichen: fehlen. — Minden, den 2. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 368. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 6192.

(1) Am 22/23ſten Mai c. um 12½ Uhr Nachts ſind von den Grenzbeamten, bei Calenberg, auf dem ſogenannten Bräuner Wege, folgende Waaren in Beſchlag genommen:

baumwollene Waaren	67	Pfund,	
wollene	14	"	
weißen Parchent	9	"	
weißes Porzellan	6	"	
grobe Eiſenwaaren	6	"	und
Seilerwaare	4	"	

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 1. Juni 1829.

№ 369. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6193.

(1) Am 16. Mai c. um 10 Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten, im v. Spiegelſchen Holze bei Harbrück, folgende Waaren in Beſchlag genommen:

Digitized by Google

4 Säcke Kaffee brutto 300 Pfund,
2 Körbe Kandis „ 83 „

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 1. Juni 1829.

Bekanntmachungen.

№ 370.

Die Verſorgung der Truppen des 7ten Armee-Korps bei dem diesjährigen Manöver mit Mundbeköſtigung incl. Brod, Fourage und Lagerbedürfniſſen, an den weiter unten benannten Orten, ſoll den Mindeſtfordernſten in Entrepriſe gegeben werden. Wir laden daher gehörig qualificirte Lieferungsluſtige hierdurch ein, ihre ſchriftlichen Offerten, an unſern Kommiſſarius bis zum 30ſten dieſes Monats, portofrei nach Lippſtadt einzureichen, da auf ſpäter eingehende Submiſſionen weiter nicht gerückſichtigt werden kann. Die Eröffnung der Lieferungs-Anerbietungen, erfolgt am 1ſten Juli c. Vormittags zu Lippſtadt, und werden die Submittenten wohl thun, entweder perſönlich, oder durch Bevollmächtigte zu dieſem Termine zu erſcheinen, da mit den betreffenden Unternehmern, vorbehaltlich der Genehmigung des Hohen Krieges-Miniſterii, welche in der möglichſt kürzeſten Zeit ausgewirkt werden ſoll, ſogleich Kontracte abgeſchloſſen werden müſſen.

Die Lieferungs-Anerbietungen, wozu vorläufig kein Stempelpapier zu verwenden iſt, ſind an den Königlichen Intendantur-Rath Alberti poste restante nach Lippſtadt zu adreſſiren, und müſſen folgende genaue Angaben enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten,
b. Benennung des Orts, für welchen die Lieferung offerirt wird,
c. die Preisforderungen in Preuß. Courant, bei der Fourage pro Preußiſchen Scheffel Hafer, pro Centner Heu à 110 Pfund, und pro Schock Stroh à 1200 Pfund, beim Brode pro Stück à 6 Pfund, beim Rindfleiſche, beim Reis, bei den Graupen, den Erbſen und beim Salze pro Pfund; bei den Kartoffeln pro Preußiſchen Scheffel, bei dem Brandtwein pro Preußiſches Quart, beim Holze pro Preußiſche Klafter à 108 Cubickfuß,
d. die beſtimmte Erklärung, welche Naturalien-Quantitäten zu liefern übernommen werden.

Lieferungs-Bedingungen ſind folgende;

1. Behalten wir uns unter den drei Mindeſtfordernſten die Auswahl wegen Uebertragung der Entrepriſe vor.
2. Die Lieferung der Fourage kann unabhängig von Beſchaffung der Mundbeköſtigung verdungen werden; auch iſt es zuläſſig, die Lieferung des Brodes, von der, der Victualien-Portionen incl. Fleiſch zu trennen. Dagegen kann der ganze Bedarf der Fourage, oder des Brodes, oder der Victualien-Portionen incl. Fleiſch,

Digitized by Google

für jeden einzelnen Verpflegungs-Ort nur an einen Entreprenneur, oder an eine Lieferungs-Geſellſchaft, welche ſich ſolidariſch verpflichtet, vergeben werden.

3. Die Bedarfs-Quantitäten für jeden Ort ſind möglichſt genau berechnet, werden aber wegen des fortwährenden Zu- und Abganges an Leuten und Pferden, ſtets Veränderungen unterworfen ſein. Die Entreprenneurs müſſen ſich daher verpflichten, die wirklich erforderlichen Naturalien-Quantitäten zu liefern, ohne weitere Anſprüche auf Entſchädigung zu bilden, wenn etwa mehr oder weniger als für jetzt angegeben werden kann, gebraucht werden ſollte.

4. Die Entreprenneurs diſtribuiren ſowohl Fourage wie Brod, Victualien und die übrigen Lagerbedürfniſſe direct an die Truppen. Die Ablieferung der Naturalien erfolgt Seitens der Unternehmer nur an den weiter unten bezeichneten, zu Magazin-Punkten auserſehenen Orten; von da werden ſie von den Truppen abgeholt.

5. Die Lieferungs-Perioden ſtehen noch nicht definitiv feſt; indeß ſoll darüber jeder Entreprenneur mindeſtens 14 Tage vor Anfang derſelben genau Mittheilung erhalten; vorläufig wird es genügen zu wiſſen, daß die Lieferung bei Lippſtadt gegen die Mitte des Monats Auguſt c.; bei Erwitte und Geſeke, gegen Ende des Monats Auguſt, bei Soeſt und Werl, zwiſchen dem 9ten und 15ten September c. ſtatt finden werde.

   Mindeſtens die Hälfte des Fourage-Bedarfs muß an jedem der verſchiedenen Verpflegungs-Orte, 8 Tage vor Anfang der Lieferung beiſammen ſein, und unſern Kommiſſarien, welche wir mit Unterſuchung jener Vorräthe zu beauftragen für gut befinden, auf Verlangen vorgezeigt werden.

6. Gleich nach erfolgtem Abſchluſſe des Contracts, beſtellt jeder Unternehmer die darin ſtipulirte Kaution, welche ⅕ des Werths der ganzen Lieferung betragen muß, in baarem Gelde oder in Staatsſchuldſcheinen; für die effectuirten Lieferungen wird prompte Zahlung durch die nächſten Regierungs-Haupt-Kaſſen zugeſichert.

7. Das Brod und die Fourage muß von bekannter reglementsmäßiger Beſchaffenheit ſein, worüber das Nähere in den abzuſchließenden Kontracten ſtipulirt werden ſoll; Hafer und Heu von der diesjährigen Erndte darf nicht ausgegeben, dagegen kann Stroh von der neuen Erndte diſtribuirt werden.

   Das Fleiſch muß von guten, fetten und geſunden Vieh entnommen, Reis, Graupen und Erbſen müſſen von guter Qualität, nach den vorzulegenden Proben geliefert werden; die Kartoffeln dürfen nur von der diesjährigen Erndte ſein; der Brantwein endlich muß 36 Grad nach Tralles halten.

8. Eine Mund-Portion beſteht, aus:

   ½ Pfund Rindfleiſch,
   8 Loth Reis, (oder 11 Loth Graupen, oder 21 Loth Erbſen, oder ⅔ Metzen Kartoffeln),
   ¹⁄₁₆ Quart Brantwein, und
   2 Loth Salz,

mit den vorgedachten vier Gemüſe-Gattungen, wird nach der näher zu ſtipulirenden Reihefolge täglich gewechſelt, und dürfte daher der Bedarf der verſchiedenen Victualien hiernach leicht zu berechnen ſein.

Digitized by Google

9. Der ungefähre Conſumtions-Bedarf iſt anzunehmen:

a. für die bei Lippſtadt zu verpflegenden Truppen, zu:

91 bis 92000 Stück Brode a 6 Pfd.,
83 bis 94000 Mund-Portionen,
230 bis 250 Winspel Hafer,
900 Centner Heu, und
100 Schock Stroh;

außerdem ſind bei Lippſtadt erforderlich:

330 Schock Lagerſtroh, (worunter gutes Roggenrichtſtroh zu verſtehen), und
360 Klafter hartes Holz.

Das Brod, die Victualien, das Holz und das Lagerſtroh, werden im Lager ſelbſt, an den von uns noch näher zu bezeichnenden Plätzen ausgegeben; die Fourage wird aus Lippſtadt von den Truppen abgeholt.

b. Für die bei Erwitte zu verpflegenden Truppen, zu:

3200 bis 3300 Stück Brode a 6 Pfd.,
9600 bis 9800 Mund-Portionen,
180 bis 190 Winspel Hafer,
700 bis 750 Centner Heu,
80 Schock Stroh;

außerdem ſind für den Bivouacks-Tag bei Erwitte erforderlich:

circa 35 Schock Lagerſtroh, und
27 Klafter hartes, oder 40 Klafter weiches Holz;

Der Brod und Mund-Portions-Bedarf für die, in der Nähe von Erwitte, zwiſchen dem 8. bis 11. September c., bei den Dörfern Schmerlicke und Horn, auf einen Tag bivouackirenden Truppen, ſo wie das Lagerſtroh und Kochholz, müſſen in dem Bivouack ſelbſt abgeliefert werden; dem Entrepreneur bleibt es überlaſſen, ſich den geeigneſten Platz zur Vertheilung der Lebensmittel in einem dieſer Dörfer, oder zwiſchen denſelben auszuwählen.

Das Brod und die Mund-Portionen, für die kantonirenden Truppen, ſo wie die Fourage, wird von den Truppen aus Erwitte abgeholt; die Verausgabung des ganzen bei Erwitte erforderlichen Brod- und Victualien-Bedarfs findet an einem Tage ſtatt; dagegen fängt die Lieferungs-Periode der Fourage gegen den 26. Auguſt an und endigt gegen den 10. September c.;

c. für die bei Geſeke zu verpflegenden Truppen zu:

72 Winspel Hafer,
400 Centner Heu, und
27 Schock Stroh.

Die Lieferungsperiode iſt ebenfalls vom 26. Auguſt bis zum 10. September c. anzunehmen.

d. Für die aus und bei Soeſt zu verſorgenden Truppen zu:

13000 Stück Brod a 6 Pfd.,
38 bis 39000 Mundportionen,
110 bis 115 Winspel Hafer,

400 Centner Heu, und
45 bis 50 Schock Stroh,
27 Klafter hartes oder 40 weiches Holz, und
35 Schock Lagerſtroh.

Die Fourage wird von den Truppen aus dem Magazin zu Soeſt abgeholt, und ebenſo Brod und Victualien für 3 Manöver-Tage zu Soeſt ſelbſt empfangen.

Dagegen müſſen das Brod und die Victualienportionen, ferner das Holz und Lagerſtroh am erſten Manövertage, der wahrſcheinlich zwiſchen den 8. und 11. Septbr. fällt, für die in der Nähe von Soeſt, bei den Dörfern Lohne und Saſſendorf bivouakirenden Truppen, in dem Bivouack ſelbſt abgeliefert werden; dem Entreprenneur ſteht es frei, das erforderliche Magazin in einem dieſer, oder zwiſchen jenen Dörfern anzulegen. Der Bedarf an Brod und Victualien für die bivouackirenden Truppen, wird bei dem Kontrakts-Abſchluß noch näher angegeben werden; derſelbe iſt in den vorſtehend aufgeführten Quatitäten ſchon mit enthalten.

e. Für die aus Werl zu verpflegenden Truppen, zu:
12 bis 13 Winspel Hafer,
60 Centner Heu, und
5 bis 6 Schock Stroh.

Die Diſtribution dieſer Naturalien, findet an einem Tage (wahrſcheinlich gegen den 12. bis 16. September c.) ſtatt.

10. Bei jedem Magazin wird ein Militair-Beamter zur Aufſicht aufgeſtellt. Dieſer entſcheidet in Gemeinſchaft mit einem zu dieſem Zwecke zu kommandirenden Offizier, und einem von der Ortsbehörde zu ernennenden Sachverſtändigen, bei vorkommenden Beſchwerden, über die nicht reglementsmäßige Beſchaffenheit der Naturalien. Der Entreprenneur iſt verpflichtet, ſich dieſem Urtheile zu unterwerfen; das Nähere wegen Unterſuchung und Schlichtung desfallſiger Klagen des Militairs, wird in den Lieferungs-Contrakten ſtipulirt werden. Münſter, den 6. Juni 1829.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Korps.
v. Reiche.

№ 371. Diebſtahls-Anzeige.

Dem Heuerling Chriſtian Ludewig Guth, beim Colono Piepenbrok in Blankenhagen, Gerichtsbezirks Rheda, iſt in der Nacht vom 8/9. Mai cur. ein Bienenſtock entwendet, welcher vorzüglich daran kenntlich iſt, daß der Bienenkorb unten am Rande mit Bindfaden umwunden war.

Da der Thäter dieſes Diebſtahls unbekannt iſt, ſo bringen wir ſolchen hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Herford, den 6. Juni 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung Nr. 351. im 34. Stück des diesjährigen Amtsblatts, S. 224., in Betreff der Remuneration der Bezirkshebammen ꝛc. muß, in der achten Zeile von unten, ſtatt:

da, wo ihnen durch Ueberweiſung ꝛc.

geleſen werden:

da, wo ihnen nicht ſchon durch Ueberweiſung ꝛc.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 19. Juni 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Da noch immer einzelne Fälle vorgekommen ſind, daß Studirende, welche die geſetzlichen Bedingungen fur den Beſuch der Vorleſungen bei der hieſigen Akademie nicht vollſtändig erfüllt hatten, ſich dennoch in dieſelben eingedrängt haben, ſo werden für die Zukunft folgende Beſtimmungen über die Immatrikulation und die Zulaſſung zu den Vorleſungen feſtgeſetzt und hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

№ 372. Beſtimmungen über die Immatrikulation bei der hieſigen Akademie.

1. Jeder, welcher bei der hieſigen Akademie ſtudiren will, iſt verpflichtet, ſich ſogleich beim Rektor der Akademie, an den von demſelben durch Anſchlag am ſchwarzen Brette beſtimmten Tagen und Stunden, zur Immatrikulation anzumelden, und demſelben ſeine Zeugniſſe uber ſeine bisherigen Studien und ſeine Sitten vorzulegen.

2. Die Immatrikulation geſchieht ſofort, nachdem der Rektor dem Studirenden die akademiſchen Geſetze mündlich oder ſchriftlich vorgelegt, und der Studirende ſich durch den Handſchlag an Eides Statt zur Befolgung derſelben verpflichtet hat.

3. Die Matrikel wird von dem Studirenden dem Dekan derjenigen Fakultät vorgelegt, zu welcher der Studirende ſich bekennt. Dieſer trägt ihn in das Fakultäts-Album ein, und ſtellt ihm hierüber das Inſcriptions-Zeugniß aus.

4 Dieſes Inſcriptions-Zeugniß zeigt der Studirende allen denjenigen akademiſchen Docenten vor, deren Vorleſungen er zu hören wünſcht.

5. Diejenigen Inländer, welche ihr Maturitäts-Examen noch nicht beſtanden, ſich übrigens bei der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion hieſelbſt dazu gemeldet haben, ſind zwar zu Immatrikulation noch unfähig; doch wird ihnen der Beſuch der Vorleſungen einſtweilen geſtattet, wenn ſie ſich bei dem Dirigenten der Prüfungs-Kommiſſion angemeldet, und hierüber eine Karte zur Beglaubigung eingelöſt haben.

6. Dieſe Karte wird zuerſt dem Rektor vorgelegt, welcher von ihr Kenntniß nimmt und ſie unterzeichnet. Sie wird dann unmittelbar denjenigen akademiſchen Docenten vorgelegt, deren Vorleſungen der Studirende zu hören wünſcht.

7. Sollte ſich der Fall ereignen, daß ſich Jemand zwar zur Prüfung angemeldet, dieſelbe aber nicht beſtanden, oder wenn er ſie beſtanden, demnach die Immatrikulation vernachläſſiget hätte, ſo ſoll er zuerſt ernſtlich erinnert, im Falle der Unfolgſamkeit aber durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette von der Akademie verwieſen werden.

Münſter, den 3. Juni 1829.

Digitized by Google

№ 373. Bildung von Vereinen zur Unterbringung ꝛc. der aus Straf-Anſtalten entlaſſenen Perſonen betr. 1783.

Auch in den ſechs Bürgermeiſtereien des Kreiſes Hamm haben ſich — wie ich belobend anerkenne — Vereine gebildet, welche die Unterbringung, Beſchäftigung, Aufſicht und Beſſerung der aus dem Land-Armen- und Arbeitshauſe zu Benninghauſen, oder aus Straf-Anſtalten entlaſſenen Perſonen bezwecken, unter der Leitung der Herren Bürgermeiſter wirken, und überdies noch mit einem zu Hamm zuſammen getretenen Kreis-Hülfs-Verein der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft in Verbindung ſtehen.

Münſter, den 3. Juni 1829.

№ 374. Eingang von Beiträgen. 1817.

Für die durch Ueberſchwemmung verunglückten Preußiſchen Niederungs-Bewohner ſind ferner bei mir eingegangen:

17. von dem Hrn. Prediger Hampe zu Netphen, im Kreiſe Siegen, ...	2 Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	
18. von dem Hrn. Förſter Henrich und deſſen Bruder zum Lahnhof daſelſt	1	„	—	„	—	„
19. aus der Stadt und dem Krſp. Steinfurt . . worunter 50 Fl. holl. von des Hrn. Fürſten von Bentheim Steinfurt Durchlaucht;	89	„	7	„	—	„
20. aus der Bürgermeiſterei Horſtmar . . als den Ertrag einer von der Frau Landrichterin Baltzer und einigen anderen würdigen Frauen und Jungfrauen der Stadt Horſtmar in der ganzen Bürgermeiſterei perſönlich vorgenommenen Sammlung,	43	„	29	„	2	„
21. aus der Bürgermeiſterei Rheine . . .	22	„	11	„	—	„
22. aus der Bürgermeiſterei Emsdetten . .	10	„	15	„	—	„
23. aus der Bürgermeiſterei Metelen . . .	4	„	—	„	—	„
24. aus der Bürgermeiſterei Billerbeck . . .	56	„	15	„	—	„
25. aus der Bürgermeiſterei Buldern . . . worunter 15 Thlr. in Gold von dem Hrn. Freiherrn von Romberg zu Buldern,	22	„	1	„	10	„
26. aus der Bürgermeiſterei Coesfeld . . worunter 100 Thlr. von des Hrn. Fürſten von Salm Horſtmar Durchlaucht,	177	„	18	„	9	„
27. aus der Bürgermeiſterei Dülmen . . .	35	„	22	„	10	„
28. aus der Bürgermeiſterei Geſcher . . .	12	„	1	„	—	„
29. aus der Bürgermeiſterei Haltern . . .	47	„	18	„	9	„
30. aus der Bürgermeiſterei Havixbeck . .	16	„	16	„	10	„
31. aus der Bürgermeiſterei Oſterwick . . incl. 5 Thlr. in Golde,	41	„	29	„	4	„
32. aus der Bürgermeiſterei Rorup . . . incl. 5 Thlr. in Golde,	56	„	19	„	7	„
33. von des Hrn. Herzogs von Arensberg Durchlaucht	300	„	—	„	—	„
34. aus der Bürgermeiſterei Neuenkirchen . .	38	„	16	„	5	„

Digitized by Google

35. aus der Bürgermeiſterei Ochtrup	: :	34 Thlr.	2 Sgr.	6 Pf.
36. aus der Bürgermeiſterei Borghorſt	. .	16 "	12 "	7 "

Meinen Dank den Gebern im Namen der Unterſtützten!

Münſter, den 6. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Der auf Petri und Paul, Montag den 29. Juni, anſtehende Krammarkt zu Beverungen iſt auf Montag den 6. Juli d. J. verlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 375. Nr. 1495 R. I.

Minden, den 11. Juni 1829.

Der zu Delbrück verſtorbene Paſtor **Hillebrand**, hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente № 376. Vermächtniß. Nr. 940. S. I.

1) der Todtangſt Brüderſchaft zu Delbrück ein Kapital von 100 Rthlr.;
2) zur Verſchönerung des ſteinernen Muttergottes-Altars in der Kirche zu Delbrück 33 Rthlr.;
3) dem Paſtorat daſelbſt einen Thron mit Zubehör uud ein Abendmalsgemälde, ſo wie zwei auf Metall gemalte Gemälde;
4) ſeine gewöhnlichen Kleidungsſtücke aber den Armen vermacht.

Minden, den 4. Juni 1829.

Perſonal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat **Eickmeyer** aus Vlotho iſt zum proviſoriſchen Hülfslehrer an der Dom-Knaben-Schule hierſelbſt ernannt worden. № 377. Nr. 564 I. N.

Minden, den 27. Mai 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

(2) Am 12. Mai c. um 3 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten, auf den vom Nieder- zum Siekerthor der Stadt Bielefeld führenden Walle, folgende Waaren in Beſchlag genommen, als: № 378. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6800.

Netto	44½	Pfund	baumwollene Waaren,
"	10	"	wollene Waaren,
"	9	"	baumwollene mit Leinen gemiſchte Waaren,
"	2	"	grobe kurze Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 22. Mai 1829.

№ 379. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 6192.

(2) Am 22/23ten Mai c. um 12½ Uhr Nachts ſind von den Grenzbeamten, bei Calenberg, auf dem ſogenannten Bräuner Wege, folgende Waaren in Beſchlag genommen:

baumwollene Waaren	67	Pfund,	
wollene	" 14	"	
weißen Parchent	9	"	
weißes Porzellan	6	"	
grobe Eiſenwaaren	6	"	und
Seilerwaare	4	"	

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 1. Juni 1829.

№ 380. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6193.

(2) Am 16. Mai c. um 10 Uhr Abends ſind von den Grenzbeamten, im v. Spiegelſchen Holze bei Harbrück, folgende Waaren in Beſchlag genommen:

4 Säcke Kaffee brutto 300 Pfund,
2 Körbe Kandis " 83 "

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 1. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Paderborn für die Monate April und Mai 1829.

№ 381. 168.

Der Premier-Lieutenant a. D. Arnold Otto Adolph Johanning iſt als Actuar, Ingroſſator, Depoſital- und Salarien-Kaſſen-Rendant bei dem Königl. Landgerichte zu Quernheim angeſtellt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius v. Michalkowsky zu Hamm, iſt an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt.

Die Candidaten der Rechte, Johann Friedrich Julius Ricke aus Minden, Hermann Jrner Alexander v. Harthauſen aus Paderborn, Friedrich Carl Böttrich aus Warburg, Otto Meyer aus Beverungen, Philipp Guſtav Meyberg aus Langenberg bei Düſſeldorff, Peter Weckbecker aus Münſtermaifeld bei Coblenz, Auguſt Friedrich Münch aus Wetzlar, ſind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelaſſen.

Paderborn, den 3. Juni 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 26. Juni 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Bitte um Hülfe.

№ 382.

Am 31. v. M. hat eine, Morgens 8 Uhr, bei heftigem Winde ausgebrochene und mit reißender Schnelle ſich verbreitete Feuersbrunſt in Zeit von einer Stunde 112 Wohnungen des Paderbornſchen Fleckens Willebadeſſen in die Aſche gelegt und 7 bis 800 ſeiner gedrängt zuſammen meiſt von Handarbeit lebenden Einwohner ihres Eigenthums und Obdachs beraubt. An Rettung von Mobilien und Vorräthen hat bei der ſchnellen Verbreitung des Feuers nicht gedacht werden können und die angeſtrengteſten Bemühungen haben nur bewirkt, daß nicht mehr als ein Menſch in den Flammen den Tod gefunden hat.

Die Noth der Abgebrannten iſt ſo groß, daß ich abermals nicht umhin kann, eine milde Unterſtützung derſelben von den wohlgeſinnten Bewohnern der Provinz Weſtphalen zu erbitten, die in der nähern Umgebung auch in Kleidungsſtücken und transportabeln Victualien beſtehen kann. Die Herren Landräthe, Bürgermeiſter und Ortsbeamte erſuche ich deshalb ſich der Einſammlung milder Beiträge bei den ihnen bekannten, wohlwollenden und dazu vermögenden Einwohnern ſofort und eifrigſt zu unterziehen und die eingegangenen Gaben „der Unterſtützungs-Kommiſſion für die Abgebrannten zu Willebadeſſen bei Lichtenau“ zuzuſenden. Ich gebe dabei zu beherzigen, daß ſchnelle Hülfe, doppelte iſt, und wünſche gegen Ende des Jahrs von den Hrn. Landräthen eine Anzeige der aus ihren Kreiſen abgeſandten Beiträge zur öffentlichen Bekanntmachung zu erhalten.

Münſter, den 16. Juni 1829.

№ 383. Taufen jüdiſcher Proſelyten.

Bei Eintragung der an jüdiſchen Proſelyten verrichteten Taufhandlungen in die Tauf-Regiſter iſt bisher nicht überall ein gleichförmiges Verfahren beobachtet, und es ſind Zweifel darüber erhoben worden, ob der Geiſtliche verbunden ſey, Jahr, Tag und Stunde der Geburt ſolcher Proſelyten einzutragen, und auf welche Weiſe ſich der Eintragende von der Richtigkeit der ihm in dieſer Hinſicht gemachten Angaben verſichern ſolle. — Zur Beſeitigung dieſer Zweifel iſt von dem Königlichen Miniſterio der geiſtlichen Angelegenheiten unterm 14. v. M. verordnet, daß, da von den Eintragenden nicht wohl

Digitized by Google

verlangt werden könne, das Alter und die Abſtammung des Proſelyten gehörig auszumitteln, und da durch das Anſinnen an den Letztern, die erforderlichen Beweismittel herbeizuſchaffen, der Uebertritt zum Chriſtenthum häufig erſchwert werden dürfte, die Beſtimmung der aus den Taufregiſtern zu extrahirenden Scheine über verrichtete Proſelyten-Taufen auf den Erweis des geſchehenen Uebertritts zum Chriſtenthum beſchränkt, und den Proſelyten überlaſſen werden ſolle, ſich in den Fällen, wo das bürgerliche Bedürfniß einer Ausweiſung über Lebensalter und Abſtammung eintritt, auf dieſelbe Art auszuweiſen, wie dieſes von ſeinen ehemaligen Glaubensgenoſſen geſchieht. — Das Alter der Proſolyten und die Namen der Eltern können zwar nach Angabe des Erſtern oder der Letzteren als kirchliche Notiz in das Taufregiſter aufgenommen werden, doch können ſolche Notizen nicht dazu benutzt werden, Alters- und Geburts-Atteſte auszuſtellen, die in bürgerlichen Verhältniſſen Beweiskraft haben ſollen.

Da ferner die Proſelyten nicht in den aus den Tauf-Regiſtern anzufertigenden Populations-Liſten die Zahl der chriſtlich geborenen Kinder vermehren können, ſo ſind die Proſelyten-Taufen unter beſondern Nummern oder auf beſondern Blättern des Kirchenbuchs einzutragen.

Uebrigens ſind bei der Eintragung die nachſtehenden Rubriken zum Grunde zu legen:

1. bisheriger Name des Proſelyten,
2. deſſen Wohn- und dermaliger Aufenthalts-Ort,
3. Geburtsort, } nach ſeiner oder der Eltern Angabe,
4. Name der Eltern }
5. Alter des Proſelyten }
6. die Namen, welche der Proſelyt in der Taufe erhalten hat,
7. der beim Uebertritt angenommene Familien-Name, inſofern derſelbe von der höheren Polizei-Behörde genehmigt, und dieſes nachgewieſen worden,
8. Tag und Ort der Taufhandlung,
9. Name des Geiſtlichen, der den Unterricht beſorgt und die Taufe verrichtet hat.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben die Geiſtlichen zu verfahren.

Münſter, den 10. Juni 1829.

№ 384. Empfehlung einer Schrift.

Durch den Königl. Regierungs-Sekretair Förſter in Cöln iſt in der vor kurzem in Druck erſchienenen Schrift:

Praktiſche Anleitung zur Kenntniß der Geſetze über Beſteuerung des Brantweins und des Braumalzes. Cöln, bei Schlöſſer 1828.

eine wohlgelungene Zuſammenſtellung und Erläuterung der Geſetzgebung über Beſteuerung des Brantweins und des Braumalzes für den praktiſchen Gewerbebetrieb, und hierin ein nützlicher Beitrag, dieſe Geſetzgebung zur lebendigen Kenntniß des Publikums zu bringen, geliefert worden. Die Gewerbtreibenden finden daneben in dieſer Schrift auch über ihren Geſchäftsbetrieb manche nützliche Belehrung.

Münſter, den 15. Juni 1829.

Digitized by Google

Für die Verunglückten in den Niederungen von Preußen ſind noch ferner bei mir eingegangen: № 385. Eingang von Beiträgen.

37. aus der Bürgermeiſterei Recklinghauſen	100	Thlr.	16	Sgr.	1	Pf.
38. " " " Datteln	76	"	22	"	3	"
39. " " " Buer	114	"	8	"	—	"
40. " " " Bottrop	26	"	4	"	9	"
41. " " " Dorſten	94	"	9	"	7	"
42. " " " Lembeck	34	"	9	"	—	"
43. von zwei Ungenannten durch den landräthlichen Commiſſair, Hrn. Graf von Weſterholt	2	"	—	"	—	"
44. aus der Bürgermeiſterei Oelde	5	"	10	"	6	"

Münſter, den 10 Juni 1829.

Für die Verunglückten in den Niederungen Weſt- und Oſt-Preußens ſind ferner an Unterſtützungen eingegangen: № 386 Eingang von Beiträgen.

45. aus dem Kreiſe Tecklenburg: worunter 52½ Thlr. in Golde.	468	Thlr.	29	Sgr.	5	Pf.
46. aus der Stadt Rheda	176	"	20	"	—	"
47. " " Bürgermeiſterei Gütersloh	127	"	29	"	5	"
48. " " Gemeinde Clarholz	25	"	27	"	—	"
49. " " Bürgermeiſterei Wiedenbrück	23	"	1	"	7	"
50. " " Bürgermeiſterei Neuenkirchen	17	"	24	"	—	"
51. " " Stadt Wiedenbrück	17	"	18	"	6	"
52. " den Gemeinden Herzebrock und Lette	12	"	10	"	—	"
53. " der Bürgermeiſterei Rietberg	7	"	9	"	4	"

wofür ich den Gebern im Namen der Unglücklichen meinen Dank ſage.

Ich kann dabei nicht unbemerkt laſſen, daß der Herr Prinz Carl von Bentheim-Tecklenburg Durchl. durch perſönliche Einſammlung der Beiträge in der Stadt Rheda und in den benachbarten Landgemeinden ſich der Sache auf eine ausgezeichnete Weiſe angenommen hat. Auch verdienen die Bemühungen des Hrn. Pfarr-Kaplans Rieckers zu Clarholz und der H. H. Prediger Volkening und Greve zu Gütersloh ein dankbares Anerkenntniß.

Münſter, den 14. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 387. Stempel zu Bau-Entrepriſe-Verträgen. Nr. 621 c. II. pl.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird bei Anwendung des Stempels zu Bau-Entrepriſe-Verträgen, mit Lieferung der Bau-Materialien durch den Entrepreneur, nicht gleichmäßig verfahren, indem ſich verſchiedene Anſichten darüber zeigen, was zu den Materialien, von deren Werth der Kaufſtempel beigebracht werden muß, zu rechnen iſt. Um dieſer Ungewißheit zu begegnen, wird hierdurch feſtgeſetzt: daß in der oben bemerkten Beziehung nur diejenigen Gegenſtände, die man gewöhnlich mit dem Namen: Baumaterialien zu bezeichnen pflegt, als: Steine,

Digitized by Google

Kalk und Zimmerholz, da dieſe in den Anſchlägen abgeſondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns, nach ihrem Materialien-Werth aufgeführt werden, nicht aber das Material, deſſen ſich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen, unter der Benennung: Baumaterialien zu verſtehen ſind, nach deren Werth der Kaufſtempel zu dem Vertrage erforderlich iſt.

Berlin, den 20. Mai 1829.

Der Miniſter des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) v. Motz.

An
die Königliche Regierung zu Minden.
III. No. 6744. F. M. No. 4732. M. d. I.

Vorſtehende Beſtimmung wird hiermit zur Nachricht und allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

Minden, den 12. Juni 1829.

№ 388. Stempelweſen. Nr. 372. D. I.

Nach einer Entſcheidung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 30. Juni v. J. unterliegt es keinem Zweifel, daß die Beſtimmung am Schluſſe des §. 3. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 auch auf den allgemeinen Vertrags-Stempel, welcher zu Entrepriſe-Kontrakten zu verwenden iſt, Anwendung findet, und daß alſo, wenn dergleichen Contracte von einer ſtempelfreien Behörde mit einem ſtempelpflichtigen Contrahenten eingegangen werden, dazu nur der halbe darſtellbare Stempel von 10 Sgr. zu verwenden iſt.

Da bemerkt worden, daß dieſe Beſtimmung nicht überall befolgt, und in den bezeichneten Fällen oft gar wohl noch außerdem der volle Werthſtempel zu ⅓ Thaler für Rechnung des ſtempelpflichtigen Contrahenten in Anſatz gebracht wird; ſo finden wir uns veranlaßt, ſolche Behufs gleichförmiger Beachtung hierumit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 16. Juni 1829.

№ 389. Maaß und Gewicht. Nr. 1403. R. I. Pl.

Aus den Beſtimmungen in den §§. 10. 11. 12. 30. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816. erhellt die Befugniß eines jeden Käufers, Alles, was nach Maaß und Gewicht überliefert werden ſoll, in der vorgeſchriebenen Weiſe zugemeſſen oder zugewogen zu verlangen, und aus dieſer Befugniß folgt die Verpflichtung der Gaſtwirthe, ſich in ihrem Verkehr nur der geſtempelten Maaße und Gewichte zu bedienen, von ſelbſt, da dieſelben, inſofern ſie ihren Gäſten ohne Unterſchied, Fourage, Bier und andere Getränke ꝛc. nach einem beſtimmten Gewicht und Maaß käuflich überlaſſen, in die Klaſſe derer gehören, welche für jedermann etwas feil halten.

Die Polizeibehörden unſers Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewieſen, ſtrenge darauf zu achten, daß der obigen Beſtimmung Folge geleiſtet werde.

Minden, den 13. Juni 1829.

№ 390. Die Träger der Hauſirer betr. Nr. 2251. II. pl.

Bei den häufig vorkommenden Geſuchen von Perſonen, die ihr Gewerbe umherziehend betreiben, ihnen zur Fortſchaffung der bei ſich führenden Waaren, Träger oder andere

Digitized by Google

Gehülfen zu bewilligen, finden wir uns veranlaßt, zur Vermeidung von Mißbräuchen folgendes beſonders zur Berichtigung der unrichtigen Anſicht bekannt zu machen, welche die meiſten Gewerbetreibenden dieſer Art hegen, daß ihnen zu obigem Behuf ſelbſtredend Gehülfen bewilligt werden müßten, da der §. 13. des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 dieſe Bewilligung lediglich den Königlichen Regierungen nach Maaßgabe der Umſtände und deren pflichtmäßigem Ermeſſen überläßt, und überdies im Geſetze keinesweges die Abſicht liegt, den umherziehenden Handelsbetrieb zu befördern; dies aber offenbar geſchehen würde, wenn dergleichen Anträgen zu willfährig nachgegeben werden mögte.

Die mit der Gewerbeſteuer-Aufnahme beauftragten Local-Behörden haben.

1., ſtreng darauf zu halten, daß diejenigen, welche zum Betrieb ihres Gewerbes im Umherziehen der Treiber, Träger oder anderer Gehülfen bedürfen, diejenigen Perſonen, welcher ſie ſich dazu bedienen wollen, gleich bei Nachſuchung des Gewerbeſcheins nahmhaft machen. Nachträgliche Geſuche um Eintragung dergleichen Perſonen in bereits ausgefertigte Gewerbeſcheine müſſen zurück gewieſen werden. Dabei kann aber

2., höherer Verfügung gemäß nur Alter, Gebrechlichkeit und beſondere Schwäche des Hauſirers, als ausreichender Grund, ihm einen Begleiter zu bewilligen, angenommen werden.

Denjenigen umherziehenden Gewerbetreibenden, welchen von dem Königlichen Finanz-Miniſterio eine Ermäßigung des geſetzlichen Steuerſatzes für den Gewerbeſchein nachgelaſſen worden, kann unter keiner Bedingung ein Träger bewilligt werden.

Endlich haben die Polizei-Behörden genau darauf zu achten, daß die umherziehenden Gewerbetreibenden dieſe ihre Gehülfen nicht etwa zum wirklichen Mitbetrieb des Gewerbes benutzen, da eine ſolche Theilnahme für beide eine Gewerbeſteuer-Contravention begründen würde, die im vorkommenden Fall ſogleich zur Unterſuchung gezogen und zur Beſtrafung angezeigt werden müßte.

Minden, den 12. Juni 1829.

№ 391. Verbot des Verkaufs des Brandweins auf Jahrmärkten. Nr. 2357. J. II pl.

Bei den unverkennbaren Nachtheilen welche ein zu ſehr vermehrter Klein-Verkauf des Brantweins für die Sittlichkeit des Volks herbeigeführt, ſind wir höhern Orts ermächtigt worden, den Gläſerweiſen Ausſchank des Brantweins auf Jahrmärkten außerhalb der conceſſionirten Schankſtetten, da ſolcher überhaupt grundſätzlich nicht nachgegeben werden kann, im Allgemeinen, wie hiermit geſchieht, zu verbieten.

Die Polizei-Behörden haben dies Verbot von jetzt ab, genau zu beachten.

Minden, den 16. Juni 1829.

№ 392. Evang. Kirchen und Haus Collecte betr. Nr. 69. J. I.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt allergnädigſter Kabinets-Ordre vom 26. März d. J. zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurms in Verchesar bei Brandenburg, eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen geruht.

Zur Abhaltung dieſer Collecte im hieſigen Regierungs-Bezirke beſtimmen wir hierdurch den am 19. Juli c. einfallenden 5. Sonntag nach Trinitatis und erwarten, daß bei dieſer Sammlung, und hinſichtlich der Ablieferung des Ertrages derſelben an unſere

Digitized by Google

Haupt=Caſſe, von Seiten der betreffenden Kreis=Caſſen pünktlich nach unſern frühern desfallſigen Vorſchriften verfahren werde.

Minden, den 6. Juni 1829.

№ 393 Nr. 1710. I. L.

Beitrags=Repartition für die Feuer=Societät der Minden, Ravensberg, Rietberg und Rehdaiſchen Städte.

Namen der Kreiſe		Namen der Städte	Verſicherter Werth pro 1829	Beitrag pro 100 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.			Ab für die Repartition u. Erhebung 2 pro Cent			Bleiben zur Regierungs=Haupt=Kaſſe		
			Rthlr.	Rthlr	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf	Rthlr.	ſgr.	pf.
I	Minden	1 Minden	1,345,650	1196	4	—	23	27	8	1172	6	4
		2 Petershagen	175,275	155	24	—	3	3	6	152	20	6
		3 Hausberge	75.200	66	25	4	1	10	1	65	15	3
II	Rahden	4 Oldendorff	123,625	109	26	8	2	5	11	107	20	9
		5 Lübbecke	335,250	298	—	—	5	28	10	292	1	2
III	Bünde	6 Bünde	199,800	177	18	—	3	16	7	174	1	5
		7 Enger	141,675	125	28	—	2	15	7	123	12	5
IV	Herford	8 Herford	752,275	668	20	8	13	11	2	655	9	6
		9 Vlotho	185,500	164	26	8	3	8	11	161	17	9
V	Bielefeld	10 Bielefeld	916,400	814	17	4	16	8	9	798	8	7
VI	Halle	11 Halle	156,500	139	3	4	2	23	6	136	9	10
		12 Werther	155,650	138	10	8	2	23	—	135	17	8
		13 Borgholzhauſen	115,075	102	8	8	2	1	4	100	7	4
		14 Versmold	137,150	121	27	4	2	13	2	119	14	2
VII	Wiedenbrück	15 Wiedenbrück	226,425	201	8	—	4	—	9	197	7	3
		16 Rietberg	118,250	105	3	4	2	3	1	103	—	3
		17 Rheda	183,900	163	14	—	3	8	1	160	5	11
		Summa	5,343,600	4749	26	—	94	29	11	4654	26	1
Nach der Ueberſicht vom 12. März im Amtsblatt Nro. 18. ſind Beſtand verblieben										6839	7	2
Es bleiben alſo Beſtand und nachzuweiſen										11,494	3	3

Minden, den 16. Juni 1829.

№ 394. Vermächtniß. Nr. 1376. S. I.

Der zu Heddinghauſen, Kreiſes Minden, verſtorbene Heinrich **Paulſieck**, hat den Armen zu Bergkirchen ein Capital von 30 Rthlr. vermacht.

Minden, den 12. Juni 1829.

№ 395. Steckbrief. Nr. 1714. L. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte Sträfling Johann Bernhard **Waldmann** aus Hoetmar, Kreiſes Warendorff, Regierungs=Bezirks Münſter, iſt am 16. d. M. aus hieſiger Feſtung entſprungen.

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch angewieſen und reſp. erſucht, auf die Wiederhabhaftwerdung dieſes Verbrechers ein wachſames Auge zu haben, und denſelben im Betretungsfall an die Königliche Feſtungs-Commandantur hierſelbſt auszuliefern.

Signalement:

Alter: 34 Jahr 6 Monat. — Gewerbe: Schneider. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Körperbau: ſtark. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsform: rund. — Augen: blau. — Stirn: rund. — Naſe: ſtumpf. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Haupthaare: blond. — Augenbraunen: braun.

Bekleidung: Eine ſchwarze Tuchmütze mit Schirm; eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen; ein blau leinener Kittel; eine graue Tuchhoſe; ein paar Schuh mit Riemen.

Minden, den 19. Juni 1829.

Aus der Garniſon Münſter iſt der nebenſtehend bezeichnete Huſar Carl Ludwig Trönner am 8. d. M. vom 11 Huſaren-Regiment, deſertirt. № 396. Steckbrief. 1381.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden beziehungsweiſe erſucht und angewieſen, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Commandantur nach Münſter, abliefern zu laſſen.

Minden, den 19. Juni 1829.

Signalement:

Geburtsort: Trendenburg. — Vaterland: Kurheſſen. — Alter 20 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: dick. — Kinn: lang. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: groß. —

Bekleidung: Graue tuchene Jacke mit halbrothem Kragen; Reithoſen, Halsbinde; lange Stiefeln; graue tuchene Mütze mit rothem Rande und noch ein Paar tuchene Hoſen.

Perſonal-Chronik.

Die Bürgermeiſterſtelle zu Warburg iſt dem bisherigen Stadtſecretair Rinteln, proviſoriſch übertragen worden. № 397. Nr. 1451. S I.

In dem Kreiſe Bielefeld iſt der Gutsbeſitzer, Herr Tenge, zum Ober-Wegecommiſſair, für die Landſtraßen von Oerlinghauſen nach Bielefeld und von Brackwede nach Paderborn, ernannt worden. Nr. 1177. I. Q.

Minden, den 5. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach der Beſtimmung Seiner Exzellenz des Herrn Finanzminiſters vom 22. v. Mts., iſt den in der Provinz Weſtphalen wohnenden Wollproducenten verſtattet worden, ſelbſt gewonnene grobe Landwolle, künftig wiederum gegen die ermäßigte Ausgangsabgabe von 15 Sgr. für den Centner ausführen zu können, wenn ſie die dazu nöthigen Miniſterial-Päſſe durch Vermittelung der landräthlichen Behörden, unter Einreichung der Proben in vormals üblicher Weiſe, bei mir nachſuchen. № 398. 6636.

Digitized by Google

Die Wollproducenten werden von dieſer Begünſtigung — welche aber den Wollhändlern nicht zugeſtanden iſt, — hierdurch in Kenntniß geſetzt.

Münſter, den 10. Juni 1829.

Bekanntmachung.

№ 399. Nr. 66 X. In der Nacht vom 1. auf den 2. März cur. ſind:

1., dem Ackersmann Bernhard Intorf zu Hörter, ein eiſerner Schemelnagel, ein Nagel durch den Langwagen und ein Drehnagel;

2., dem Ackersmann Johann Föcker daſelbſt, ein eiſerner Schemelnagel;

3., dem Ackersmann Carl Freiſe daſelbſt, ein neues Schiebkarren-Rad mit eiſerner Spille, ein eiſerner Schemelnagel und zwei eiſerne Lünze;

4., der Wittwe Hofmeiſter daſelbſt, gegen Ende Februar d. J., ein eiſerner Mühlenhammer; entwendet.

Da der Thäter bis jetzt noch nicht ermittelt iſt, ſo fordern wir jeden auf, welcher zur Entdeckung deſſelben oder zur Wiedererhaltung der geſtohlenen Sachen auf irgend eine Weiſe, Kenntniß erhalten hat, dieſe ſeiner Ortsobrigkeit zur fernern Veranlaſſung oder dem unterzeichneten Inquiſitoriate unmittelbar anzuzeigen.

Ferner hat die Unterſuchung gegen einen, wegen Dieberei ſchon mehrmals beſtraften, und auch des vorſtehenden Diebſtahls in etwa verdächtigen, Menſchen ergeben, daß derſelbe:

1., im Monat Januar 1½ Pfd. altes Eiſen, beſtehend aus einer Chaiſenſchraube, einem großen alten Nagel, einem zerbrochenen Hufeiſen, ſodann wieder

2., einige Wochen ſpäter einen zerbrochenen Chaiſentritt 1½ Pfd. ſchwer, bei einem Schmidt in Hörter verkauft, und dieſem

3., auch ein eiſernes Brecheiſen zum Verkaufe angeboten hat. Nicht minder hat derſelbe:

4., im Februar c. ebenfalls an einen Schmidt in Hörter ein viereckes Stück altes Eiſen, ein altes Hufeiſen, auch einige Stück, anſcheinend von einer Miſtgabel, zuſammen 8 Pfd. ſchwer, ſo wie

5., Vierzehn Tage ſpäter ein rundes Gewichtſtück von Gußeiſen, 9 Pfd. ſchwer, verkauft, auch

6., etwa 8 Tage ſpäter einen ungefähr 12 Pfd. ſchweren Schmiedehammer, zum Verkaufe angeboten;

7., um Faſtnacht d. J. einen Wagennagel, den derſelbe auf dem Wege von Albaren nach Hörter gefunden haben will, an einen Ackersmann in Albaren verkauft, und

8., endlich ein geſtricktes wollenes Tuch, blau, gelb und roth geſtreift, und eine weiße baumwollene Manns-Nachtmütze, bei einem Müller in Boſzen, verſetzt und reſp. zum Verkaufe angeboten hat.

Alle dieſe Gegenſtände hat Inquiſit dem Vermuthen nach irgendwo geſtohlen, und werden demnach diejenigen, welchen dergleichen Sachen abhanden gekommen ſind, aufgefordert, ſich unverzüglich bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Paderborn, den 6. Juni 1829. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 2. Juli 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Die nachfolgende Bekanntmachung über die ruhmwürdige von Seydlitzſche Stiftung begleite ich mit dem Wunſche, daß durch Erfüllung der vorgeſchriebenen Bedingungen die öffentlichen Beamten auch in der Provinz Weſtphalen trachten mögen, ihren Söhnen deren Vortheile theilhaftig werden zu laſſen, und dieſen dadurch ein beſſeres Auskommen zu ſichern, als der Staats-Dienſt bei der Ueberhäufung von Kompetenten erwarten läßt. № 400. Die von Seydlitzſche Stiftung betr.

Auch erneuere ich hierbei den Wunſch, daß die Gewerbtreibenden in dieſer Provinz mehr, als bisher geſchehen, die treffliche Gelegenheit benutzen, welche das muſterhafte Königl. Gewerbe Inſtitut in Berlin ihnen für die höhere Ausbildung der ihrem Gewerbe künftig beſtimmten Söhne darbietet, und deshalb die Bedingungen der Aufnahme am Schluſſe der nachfolgenden Bekanntmachung und die zeitige Anmeldung zur Theilnahme wohl beachten mögen.

Münſter, den 18. Juni 1829.

Der Ritterſchaftsrath Hr. Ernſt Friedrich von Seydlitz hat den Verein für Gewerbefleiß in Preußen zu ſeinem Univerſal-Erben eingeſetzt, ſo, daß der größte Theil der Rente aus ſeinem über 90,000 Thlr. betragenden Vermögen zu Stipendien für Zöglinge des Königl. Gewerbe Inſtituts verwendet werden ſoll, deren ein jedes für jetzt 300 Tlr. jährlich beträgt.

Anmeldungen zu dieſen Stipendien geſchehen bei dem Unterzeichneten als Vorſitzenden des Vereins, und zwar für den jährlichen mit dem 1. October beginnenden Lehrgang ſpäteſtens bis zum 1. Auguſt eines jeden Jahres.

Außer den Vorſchriften des Inſtituts für die Aufnahme hat der Erblaſſer folgende Bedingungen vorgeſchrieben:

1) Um Söhne aus den höhern Ständen dem Betriebe techniſcher bürgerlicher Gewerbe zuzuwenden, dürfen die Aeltern der jungen Leute nicht Handwerker ſein;
2) inſofern der Aufzunehmende ſich nicht einem techniſchen Gewerbe widmet, welches im Königl. Inſtitut praktiſch gelehrt wird, muß derſelbe nachweiſen, daß er bereits ein Handwerk gelernt, und ſich hinreichende Geſchicklichkeit zu deſſen Betriebe erworben habe;

Digitized by Google

3) muß der Aufzunehmende durch ein Geſundheitsatteſt des Kreisphyſikus nachweiſen, daß er die Geſundheit und Körperkräfte beſitze, welche ſein Gewerbe erfordern, auch daß er die Blattern durch Impfung oder ſonſt überſtanden habe;

4) die Aeltern oder Vormünder des Stipendiaten müſſen, wenn er nicht dispoſitionsfähig iſt, ſich verpflichten, für den Fall, daß er in den Staatsdienſt tritt, alles, was er an Stipendien oder Prämien aus der Stiftung erhielt, von ſeinem Gehalte in ſolchen Abzügen zu erſtatten, welche geſetzlich als Maximum zuläſſig ſind;

5) den Vorzug haben bei gleicher Qualification die rechten Schweſterkinder der Mutter des Erblaſſers (einer von Laroche-Starkenfels) und deren Descendenten; die von Gagern; die Deszendenten des Herrn von Baſſewitz auf Schönhof bei Wismar aus der letzten Ehe mit einer von Laroche.

Das Königl. Gewerbe-Inſtitut ſelbſt fordert von dem Aufzunehmenden ein Alter von wenigſtens 17 Jahren, keine Kenntniß alter Sprachen, aber möglichſt viel allgemeine Bildung. Unerläßlich iſt, vollſtändige Kenntniß der deutſchen Sprache, die Fähigkeit, ſich ſchriftlich leicht darin auszudrücken und das gemeine Rechnen.

Der Vorſitzende des Vereins für Gewerbfleiß in Preußen.
B e u t h.

№ 401. Ernennung. 2003.

Durch Beſtallung vom 29. v. M. hat das hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den bisherigen Privat-Docenten, Hrn. Franz W i s n i e w s k y, zum außerordentlichen Profeſſor bei der philoſophiſchen Fakultät der hieſigen Königl. Akademie zu ernennen geruhet.

Münſter, den 24. Juni 1829.

№ 402. Beſchäftigung tüchtiger Maurer beim Kaſernen-Bau in Münſter.

Für den hieſigen Kaſernenbau werden noch 30 tüchtige Maurer geſucht; es können dieſelben 18 Sgr. täglich und Beſchäftigung bis im Oktober ſich verſprechen. Die Behörden werden hierdurch angewieſen, dies zur Kenntniß der geeigneten Individuen jeden Orts zu bringen und ſelbe an den Maurermeiſter F a l g e r hierſelbſt zu verweiſen.

Münſter, den 25. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. kommandirenden Generals 7. Armee-Korps und des Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 403. Belobung.

Die Bezirks-Uebungen der Landwehr werden durch die freiwillige Aufnahme und Verpflegung der von den Uebungsplätzen entfernt wohnenden Wehrmänner in der Nähe der Kompagnie-Uebungsplätze ungemein erleichtert. Der Nutzen dieſer Uebungen und die dabei gegen die früheren ſonntäglichen Uebungen den Landwehrmännern gewährte Erleichterung bewährt ſich ſeit mehreren Jahren in der Provinz Weſtphalen, und diejenigen Behörden und Einſaſſen, welche auf obige Weiſe der Sache weſentlich nutzen, machen ſich um unſere Landwehr rühmlich verdient. Der mitunterzeichnete kommandirende General hat hiervon Seiner Majeſtät dem Könige Anzeige gemacht, und Allerhöchſtdieſelben haben uns mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 6. d. M. beauftragt, die betreffenden Behörden und Einſaſſen für das am Fortſchreiten der Landwehr ſo thätig bewieſene Intereſſe zu beloben. Indem wir uns dieſes Allerhöchſten Auftrags hierdurch

Digitized by Google

entledigen, ſprechen wir die Ueberzeugung aus, daß auch in der Folge überall, wo die Bezirks-Uebungen der Landwehr-Kompagnien ſtatt finden werden, auf gleiche Weiſe bereitwillige Unterſtützung durch die Behörden und Einwohner eintreten wird. Die allergnädigſte Anerkennung Seiner Majeſtät des Königs dürfte überall eben ſo ſehr Aufforderung zur ferneren Unterſtützung der Landwehr ſeyn, als ſie bisher die Betheiligten für ihre Leiſtungen belohnt.

Münſter, den 24. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Inſtruction

wegen der Konkurrenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien rückſichtlich der von ihnen reſſortirenden Güter-Verwaltungen bei den zum Geſchäfts-Kreiſe der General-Kommiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen.

Die in der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, wegen der Organiſation und Amtsbefugniſſe der Provinzial-Behörden sub Nro. XI. ertheilten Vorſchriften, werden mit allerhöchſter Genehmigung, wie folgt, näher beſtimmt und modifizirt. № 404. Nr. 337. I D. M. II. b. i.

§. 1.

Die Befugniſſe der Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien zur Beſtätigung der Auseinanderſetzungs-Rezeſſe in den zum Geſchäftskreiſe der General-Kommiſſionen gehörigen Angelegenheiten wird

a. auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen die Auseinanderſetzung nach näherer Beſtimmung der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 65. 66. auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen iſt; dagegen gebührt

b. den General-Kommiſſionen wegen der von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen die Beſtätigung aller Rezeſſe und Verträge, die Fälle nicht ausgenommen, wenn dieſelben im Wege des Vergleichs zwiſchen dem Fiskus und den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder Provinzial-Schul-Collegien ſtehenden Inſtituten, ſei es unter ihnen ſelbſt, oder mit denen Hinterſaſſen zu Stande gebracht ſind.

§. 2.

Das hiernach (§. 1. Litt. a.) den Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien verbleibende Beſtätigungsrecht umfaßt auch diejenigen Fälle, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundſtücke,

b. dieſelben und die Provinzial-Schul-Collegien aus dem Intereſſe des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder reſp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anſtalten

die Auseinanderſetzungen unter eigene Leitung zu nehmen ſich veranlaßt finden.

§. 3.

Bei den von den General-Kommiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen haben die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien den Fiscus und die von ihnen reſſor-

tirenden Anſtalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen reſp. ſelbſt zu vertreten und die unmittelbaren Verwalter, fiskäliſchen Bedienten oder ſonſtigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autoriſationen und Inſtruktionen zu verſehen, und es liegt ihnen in dieſer Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geſchäfts-Inſtruktionen der General-Kommiſſionen von Privatperſonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleiſtet werden muß.

Dagegen behält es rückſichtlich der von den General-Kommiſſionen geleiteten Auseinanderſetzungen

a. wegen der Wahrnehmung aller übrigen fiskaliſchen und landespolizeilichen Intereſſen der Verwaltungs-Reſſorts, insbeſondere wegen der Oberaufſicht über das Vermögen der Korporationen, Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben u. ſ. w. bei der den General-Kommiſſionen übertragenen Stellvertretung der ordentlichen Staats-Behörden ſein Bewenden.

Dieſe Stellvertretung ſoll denſelben auch in den von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen zuſtändig ſein

b. wegen Wahrnehmung der Patronats-Rechte in Betreff der von dem Patronat der Regierungen reſſortirenden geiſtlichen Güter.

Berlin, den 30 Juni 1828.

Der Miniſter der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten	Der Miniſter des Innern	Der Finanz-Miniſter
gez. von Altenſtein.	gez. von Schuckmann.	gez. von Motz.

Vorſtehende durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. Juni v. J. genehmigte Inſtruction wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Minden, den 9. Juni 1829.

№ 405
Nr. 1472. R. I. Pl.

Um die Nachtheile zu vermindern, welche dadurch entſtehen, wenn in dringenden Fällen Bau- und Nutz-Holz in der Saftzeit gefällt werden muß, iſt es als zweckmäßig empfohlen, die gefällten Bäume, ohne die Wipfel und Aeſte davon zu trennen, einige Wochen liegen zu laſſen. Das Holz ſoll dadurch an Dauer und Leichtigkeit gewinnen, denn nach der Fällung können dem Stamme durch die Wurzeln keine Säfte mehr zugeführt werden, Wipfel, Aeſte, Nadeln oder Laub ſetzen aber noch ihre Funktionen fort, und ziehen, wenn nicht alle, doch einen großen Theil der im Stamme befindlichen Säfte aus ſelbigem.

So bald indeſſen die Nadeln oder das Laub trocken werden, müſſen die Stämme unverzüglich beſchlagen, oder es muß wenigſtens die Rinde von derſelben entfernt werden, damit beſonders der unter der Rinde zurückgebliebene Saft völlig austrocknen kann, und das Holz nicht ſtockig oder wurmfräßig werde.

Da der Gegenſtand von allgemeinem Intereſſe iſt, ſo haben wir nicht nur dem Publikum vorſtehende Bemerkungen hierdurch mittheilen, ſondern auch die Herren Forſt- und Baubeamten darauf aufmerkſam machen, und ſelbige veranlaſſen wollen, uns ihre desfalſigen Erfahrungen mitzutheilen.

Minden, den 11. Juni 1829.

Digitized by Google

№ 406. Salzhandel bet. Nr. 1334 d. II. pl.

Nach einer Beſtimmung des Herrn General-Direktors der Steuern ſind, da der Salzhandel in den der Salz Verwaltungs-Controlle unterworfenen Landestheilen dem freien Gewerbe entzogen, und lediglich Ausübung des dem Staat vorbehaltenen Salz-Monopols iſt, alle Contraventionen gegen den §. 5. der Verordnung vom 19. Auguſt 1823 als allein gegen die Steuergeſetze gerichtet anzuſehen, daher ſowohl gegen die Gemeinde-Seller, welche ihre Befugniß überſchreiten, als auch gegen diejenigen, welche unbefugt den Salzhandel ſich anmaaßen, beziehungsweiſe von den Hauptämtern und von den Provinzial-Steuer-Direktoren, auf Strafe zu erkennen iſt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht; und zur Beſeitigung desfalls entſtandener Zweifel hinzugefügt, daß auch auf Jahrmärkten in den der Salz-Controlle unterworfenen Ortſchaften der Salz-Verkauf unerlaubt iſt, da ſolcher nur allein den Gemeinde-Salzſellern zuſteht.

Minden, den 24. Juni 1829.

№ 407. Nr. 1711. L. I.

Beitrags-Repartition
für die Ravensbergſche ländliche Feuer-Societät.

	Namen der Kreis-Kaſſen.	Verſicherter Werth pro 1829	Beitrag pro 100 Rthlr. 10 Sgr.			Ab für die Repartition u. Erhebung 2 pro Cent			Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kaſſe		
		Rthlr.	Rthlr	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rthlr.	ſgr.	pf.
1	Bünde	1863920	6213	2	6	124	7	10	6088	24	8
2	Herford	1063575	3545	7	6	70	27	2	3474	10	4
3	Bielefeld	1878425	6261	12	6	125	6	10	6136	5	8
4	Halle	1544800	5149	10	—	102	29	7	5046	10	5
5	Wiedenbrück	1438900	4796	10	—	95	27	10	4700	12	2
	Summa	7,789,625	25,965	12	6	519	9	3	25446	3	3
	Nach der Ueberſicht vom 12. März c. Amtsblatt Nro. 18. ſind Vorſchuß verblieben und hier zu verausgaben . .								4342	22	5
	Es bleiben alſo Beſtand und näher nachzuweiſen . .								21,103	10	10

Minden, den 16. Juni 1829.

№ 408. Nr. 1139 II. f.

Der Bedarf an Feuerungs-Material für das Geſchäfts-Lokal der unterzeichneten Regierung auf den nächſten Winter ſoll im Wege der öffentlichen Licitation beſchafft werden. Es werden ohngefähr

1300 Balgen Steinkohlen,
3500 Ringe Torf, jeden zu 108 Stück gerechnet,
15 Centner Stroh,

erforderlich ſein.

Der Termin zu jener Licitation iſt auf den 8. Juli d. J. um 10 Uhr Vormittags im hieſigen Regierungs-Gebäude angeſetzt, wo ſich die Lieferungs-Luſtigen bei dem Regierungs-Secretair **Burchardi** melden und ihre Erbietungen zu Protocoll geben wollen.

Digitized by Google

Der Mindeſtfordernde hat, wenn er die erforderliche Sicherheit nachzuweiſen im Stande iſt, den Zuſchlag zu erwarten.

Die Bedingungen, welche bei dieſer Lizitation zum Grunde zu legen ſind, können in unſerer General-Regiſtratur täglich in den Vormittags-Stunden eingeſehen werden.

Minden, den 24. Juni 1829.

№ 409. Steckbrief. Nr. 1731. L. I. Der nachſtehend ſignaliſirte Sträfling Adolph Locke aus Herford iſt am 19. d. M. aus hieſiger Feſtung entſprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch reſp. erſucht und angewieſen, ſich die Wiederhabhaftwerdung dieſes Verbrechers angelegen ſeyn zu laſſen, und denſelben im Betretungsfall an die Königliche Feſtungs-Commandantur hierſelbſt ausliefern zu laſſen.

Signalement:

Stand, Gewerbe: Schlächter. — Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau und klein. — Naſe: ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: geſund. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: länglich. — Statur: ſchlank. — beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Eine hellblaue Mütze mit weißem Rand.
Eine weiß leine Hoſe.
Eine hellblaue Jacke.
Ein paar Schuh und graue zwillichne Stiefeletten.

Minden, den 21. Juni 1829.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 410. 7066. Nach höherer Beſtimmung wird der Hebebezirk Lichtenau vom 1. k. M. ab von dem Bezirke des Hauptamts Paderborn getrennt und unter das Hauptamt Warburg und die Ober-Kontrolle Scherfede geſtellt worden.

Münſter, den 26. Juni 1829.

№ 411. 6822. Das Neben-Zoll-Amt II. zu Corbecke, Haupt-Amts-Bezirks Warburg wird vom 1. künftigen Monats an aufgehoben.

Münſter, den 19. Juni 1829.

Bekanntmachungen.

№ 412. Zur Verhütung möglichen Misbrauchs, iſt die Anordnung getroffen, daß diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten, welche bei den zum Reſſort des Königlichen Hochlöblichen Finanz-Miniſterii gehörenden Königlichen Caſſen für Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe zur Realiſation kommen, oder in Zahlungs-Statt bei derſelben eingehen, vor der Ablieferung, auf der Vorderſeite mit ſchwarzer Dinte ſtark durchkreuzt werden. Das Publikum wird daher darauf aufmerkſam gemacht, daß nicht allein, wie ſchon bisher, diejenigen Zins-Coupons von Staats-Schuld-Dokumenten, denen eine oder beide Ecken der untern Seite weggeſchnitten, und die dadurch

Digitized by Google

als von der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe unmittelbar realiſirt bezeichnet ſind, ſondern auch die auf der Vorderſeite mit ſchwarzer Dinte durchkreuzten Zins-Coupons, als für deren Rechnung bereits eingelöſet, ungültig ſind, nur misbräuchlich noch im Umlaufe ſein könnten, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird.

Berlin, den 10 Juni 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

№ 413. Nr. 66. X.

Durch eine Entſcheidung des Königlichen Hohen Miniſterii des Innern d. d. Berlin den 23. Mai 1829 iſt beſtimmt worden, daß die, durch v. Kamptz Jahrbücher Heft 62. pag. 271 und 272, ſo wie durch einen in dem Münſteriſchen Intelligenzblatte vom 31. October v. J. enthaltenen Erlaß des Königlichen Oberlandesgerichts hieſelbſt, bekannt gemachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1828., wodurch gedachtes Hohe Miniſterium ermächtigt wurde, unter gewiſſen Beſtimmungen eine Provocation auf Theilung zurückzuweiſen, auf die hieſigen Markenverhältniſſe keine Anwendung finden könne.

Zur Vermeidung der durch eine fernere Berufung auf gedachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre entſtehenden unnützen Koſten und Weiterungen wird dieſe Entſcheidung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Münſter, den 17. Juni 1829.

Königlich Preußiſche General-Commiſſion zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe und der Gemeinheits-Theilungen in Weſtphalen ꝛc.

Brockmann.

№ 414. Diebſtahls-Anzeige. Nr 67. X.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juni cur. ſind dem Colon Dahlmeyer zu Stukenbrok folgende Gegenſtände, als:

1., zwei feine Bettlacken, gezeichnet M. K. H.;
2., zwei feine Kiſſenüberzüge, mit demſelben Zeichen;
3., ein feines Handtuch, mit demſelben Zeichen;
4., zwei grobe Handtücher, ohne Zeichen;
5., ein feines Tiſchtuch, gezeichnet M. K. H.;
6., zwanzig Stück grobe Hemden, ohne Zeichen;
7., ein blau gedrucktes Mädchen-Kamiſol;
8., ein Stück blau gedruckte Leinewand;
9., zwei Paar wollene Strümpfe, ohne Zeichen;
10., ein Schnupftuch;
11., zwei Stück ungebleichtes Strumpfgarn;
12., ein neuer Sack;
13., ein Schnupftuch;
14., zwei feine Oberhemden, gezeichnet mit D.; und
15., ein Paar bunte Frauensſtrümpfe,

entwendet worden.

Digitized by Google

Da der Thäter bis dahin unbekannt iſt, ſo bringen wir dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir Jedem vor dem Ankaufe dieſer Sachen warnen und zugleich auffordern, ſeine etwaige Wiſſenſchaft von dem begangenen Verbrechen bei der Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 23. Juni 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 415. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 68. X.

Am 26. Mai dieſes Jahrs, des Nachmittags zwiſchen 3 und 4 Uhr, iſt den Eheleuten Aelker, beim Kötter Aelker auf Weſterſchweineſterts-Stätte in Sende, Gerichtsbezirk Rietberg,

ein noch im guten Stande befindliches Oberbett, von weiß und blau geſtreiften Parchend, auf welches ein viereckigter, etwa ein Fuß langer und eben ſo breiter Flicken, von weiß und blau geſtreiften Parchent geſetzt war,

von der Hausthüre weg, entwendet worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein Jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Herbeiſchaffung des Geſtohlenen dienende Umſtände, entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 23. Juni 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 416. Nr. 69 X.

Am 16. dieſes, iſt neben der Fiſcherſtadt in Minden, ein ertrunkener unbekannter männlicher Leichnam in der Weſer aufgefunden.

Dem Anſchein nach hat der Verſtorbene ein Alter von 55 — 60 Jahren, ſchwärzliches mit weißen vermiſchtes Haar, breite Stirn, graue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, volle Backen, rundes Kinn, Zähne nicht ganz vollſtändig und von ſchwärzlichem Ausſehen, auch rundes Geſicht und eine Größe von 5 Fuß 3½ Zoll rheinländiſch. Seine Kleidung beſtand in einem dunkelgrünen grob tuchenen Oberrock mit ſchwarzen überzogenen Knöpfen, rothem kattunenen weisgeblümten Halstuch, blau tuchener Weſte darunter eine graue tuchene und unter dieſer eine roth und weißgeſtreifte Weſte von Wollkort, in einem Hemde ohne Zeichen, dunkelblauen tuchenen Hoſen, langen zweinäthigen Stiefeln deren Abſätze mit dickköpfigen Nägeln beſchlagen waren. Aeuſſere Verletzungen ſind nirgends angetroffen, und muß der Leichnam nach der vorgefundenen Beſchaffenheit ſchon lange im Waſſer gelegen haben.

Wir fordern jedermann, welcher von der Perſon dieſes wahrſcheinlich Verunglückten etwas Näheres anzugeben vermag, auf, uns davon Nachricht zu geben.

Herford, den 20. Juni 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 7. Juli 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Des Königs Majeſtät haben im Landtags-Abſchiede für die Provinz Weſtphalen vom 13. Juli 1827 unter A. IV. beſtimmt, daß die Kreistags-Ordnung vom 13. Juli d. J., wegen der darin angeordneten Vertretung der Städte und Landgemeinden, erſt nach Publikation der Städte und Landgemeinden-Ordnung vollſtändig ausgeführt werden könne, Allerhöchſtdero Miniſter des Innern jedoch beauftragt worden ſey, vorläufige Beſtimmungen wegen der Vertretung der Stadt- und Land-Gemeinden zu erlaſſen, welche die Einführung der kreisſtändiſchen Wirkſamkeit auch immittelſt ſchon geſtatten. **№ 417.** Vorläufige Beſtimmungen wegen der Kreis-Vertretung und wegen der Wahl der Kreisvertreter. Nr. 1503.

In Folge einer Ermächtigung Sr. Exzellenz des Hrn. Miniſters des Innern, werden dieſemnach die nachfolgenden Vorſchriften, zur Bildung einer vorläufigen kreisſtändiſchen Vertretung für die Städte und für die Landgemeinden von mir ertheilt:

1.

Für die Land-Gemeinden und die künftig zu einer Sammtgemeinde (Bürgermeiſterei oder Amt) zu vereinigenden Gemeinden (Kreisordnung §. 4. D.) ſind, unter Berückſichtigung der beſtehenden Verhältniſſe, vorläufige Wahlbezirke gebildet worden, deren Zuſammenſetzung für jeden Regierungsbezirk unverzüglich beſonders bekannt gemacht werden wird.

In jedem dieſer vorläufigen Wahlbezirke treten deſſen Bürgermeiſter,

wo dieſe nicht beſtehen, die Schultheißen oder Ortsbeamten des Bezirks,

die darin vorhandenen Gemeinde-Räthe, Ortsvorſteher oder Ortsſchöffen, als gegenwärtige Gemeinde-Vertreter, zur Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters deſſelben aus ihrer Mitte zuſammen. (Kreisordnung 15. 14. 13.)

3.

In den Städten, welche Abgeordnete zum 3. Stande zu wählen haben (Verordnung wegen der Landtagswahlen vom 13. Juli v. J. §. 11. B.) erfolgt gleichmäßig die Wahl eines Deputirten und eines Stellvertreters durch die Bürgermeiſter und Stadträthe (Kreisordnung 4. C. 12. 14 15.)

4.

Wo nach den vorſtehenden Beſtimmungen (2 und 3) weniger als 5 Wähler ſich ergeben, da nehmen auch die Beigeordneten des Bürgermeiſters und die Gemeinde-Em-

Digitized by Google

pfänger an dem Wahlgeſchäfte Theil; die Beigeordneten und Gemeinde-Empfänger ſind überall wählbar.

5.

Den Städten Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Warendorf, Arnsberg, Soeſt, Dortmund, Hamm, Iſerlohn, Siegen wird die Wahl und Abſendung von zwei Deputirten geſtattet.

6.

Die Hauptſtadt Münſter beſitzt die Kreis-Vertretung bereits in ihrem Stadtrath und bedarf deshalb keiner beſondern Kreis-Verſammlung.

7.

In den Fällen, wo die Zuſammenſetzung der vorläufigen Wahlbezirke (1) von den jetzigen Verwaltungsbezirken abweicht, ſind die Bürgermeiſter und Beigeordneten (4) der letzten in den mehren Wahlbezirken ſtimm- und wahlfähig, die Gemeinderäthe, Ortsſchöffen und Ortsvorſteher jedoch nur in dem Wahlbezirke der Kirchſpiele oder Gemeinden, denen ſie ſelbſt angehören; der Bürgermeiſter des Haupt-Orts führt alsdann den Vorſitz beim Wahlgeſchäft; wenn Städte in einem Verwaltungsverbande mit beſonders wählenden Landgemeinden ſtehen, ſo halten jene ihre Wahl zuerſt ab.

8.

Die gegenwärtigen Vorſchriften gelten nur vorläufig bis zum Eintritt der Städte- und Landgemeinde-Ordnung.

9.

Die Hrn. Landräthe haben hiernach ungeſäumt die Wahlen in den Kreiſen einzuleiten, die Tage zu beſtimmen, an welchen jeden Orts die Wahlen vorgenommen werden ſollen, und für die Ordnung derſelben zu ſorgen. Bei den Wahlen ſchreibt jeder Wähler zuerſt den Namen desjenigen, dem er ſeine Stimme gibt, darunter den Namen desjenigen, den er zum Stellvertreter beſtimmt, auf einen Zettel, die Zettel werden durch zwei dazu erwählte Mitglieder der Verſammlung eröffnet, und diejenigen, welche die einfache Stimmenmehrheit haben, als Abgeordnete und Stellvertreter verkündet; über den Vorgang wird eine vollſtändige Verhandlung aufgenommen.

10.

Vierzehn Tage nach Bekanntmachung der vorläufigen Wahlbezirke (1) iſt den betreffenden Königl. Regierungen die Vollziehung der Wahlen, unter Einreichung der Wahlverhandlungen, zu berichten.

Münſter, den 21. Juni 1829.

Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Weſtphalen Vom 13. Juli 1827.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen wegen der Einrichtung der Kreistage in Weſtphalen und den Rheinprovinzen, nachdem Wir das Gutachten Unſerer getreuen Stände dieſer Provinz darüber vernommen haben, folgende Vorſchriften.

Zweck der Kreis-Verſammlungen.

§. 1. Die Kreis-Verſammlungen haben den Zweck, die Kreisverwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten zu begleiten und zu unterſtützen.

Dieſe Verwaltung innerhalb der beſtehenden Geſetzgebung macht den Gegenſtand ihrer Berathung und Beſchlüſſe (§. 21.) aus.

Digitized by Google

§. 2. Die landräthlichen Kreiſe bilden die Bezirke der Kreisſtände. Bezirke.

§. 3. Die Kreisſtände vertreten die Kreis-Korporationen in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rückſprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen. Geſchäfte der Kreisſtände.

Sie haben Namens derſelben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatspräſtationen, welche kreisweiſe aufzubringen ſind, und deren Aufbringung durch das Geſetz nicht auf eine beſtimmte Art vorgeſchrieben iſt, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leiſtungen und Natural-Dienſten zu den Kreisbedürfniſſen ſollen ſie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, ſollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ſtändiſche Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisſtänden das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen ſie die Civil-Mitglieder der Kreis-Erſatz-Kommiſſion.

§. 4. Die kreisſtändiſche Verſammlung beſteht: Zuſammenſetzung der Kreisſtände.

A. aus denjenigen Beſitzern der im Kreiſe gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch unſere Verordnung vom 30. Mai 1820 den Standesherren zugeſtandenen Regierungs-Rechte Verzicht geleiſtet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürſten und Herren Virilſtimmen verliehen haben oder verleihen werden.

B. Aus ſämmtlichen Beſitzern der in die Matrikul der Ritterſchaft aufzunehmenden Güter. Bis zur Entwerfung der Matrikul erſcheinen diejenigen, welche bei der erſten Wahl der Ritterſchaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als ſtimmfähig anerkannt worden ſind.

C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreiſe gelegenen, an der Wahl der ſtädtiſchen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, beſonders in ſolchen Kreiſen, in welchen außer denſelben keine oder nur wenige Städte ſind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutſamkeit, auf beſondern Antrag, die Abſendung mehrerer Deputirten zu geſtatten.

D. Aus einem Deputirten jeder im Kreiſe befindlichen, aus Land-Kommunen zuſammengeſetzten Sammtgemeinde (Bürgermeiſterei oder Amt).

§. 5. Vertretungen ſind geſtattet: Vertretungen.

A. den §. 4. A. benannten Beſitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, ingleichen den Inhabern der Virilſtimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen ſonſtigen zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehörigen Bevollmächtigten.

B. Im Stande der Ritterſchaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht minder den Vätern oder Müttern durch ihre volljährigen Söhne. Ehemänner und Vormünder müſſen jedoch ſelbſt zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staates gehören. Perſönlich qualifirte Beſitzer können, wenn ſie durch triftige Entſchuldigungsgründe, über deren Zuläſſigkeit die Kreis-Verſammlung entſcheidet, am Erſcheinen behindert ſind, über die in der Kurrende angegebenen Gegenſtände ihre Stimme ſchriftlich abgeben.

Digitized by Google

C. den Deputirten der Stadt- und Landgemeinden im Behinderungsfalle durch die für ſie zu erwählenden Stellvertreter.

Eigenſchaften der Mitglieder.

§. 6. Zur perſönlichen Ausübung des Stimmenrechts auf den Kreistagen iſt bei allen Ständen und geſtatteten Vertretern erforderlich:

a) die Gemeinſchaft mit einer der chriſtlichen Kirchen,
b) die Vollendung des 24. Lebensjahres,
c) unbeſcholtener Ruf.

Entſcheidung über die gegen die Unbeſcholtenheit eines Mitgliedes erregten Zweifel.

§. 7. Wird die Unbeſcholtenheit des Rufes beſtritten, ſo hat, wenn dies ein Mitglied der Ritterſchaft oder den Vertreter eines ſolchen betrifft, die Ritterſchaft des Kreiſes die Befugniß, in einem beſondern Konvente durch Stimmenmehrheit von $2/3$ der Anweſenden darüber in erſter Inſtanz zu entſcheiden, und falls die Entſcheidung für die Beſcholtenheit des Rufes ausfällt, die Ausſchließung zu beſtimmen.

Will der Betroffene oder die abgeſtimmte Minorität bei dem Beſchluſſe ſich nicht beruhigen, ſo ertheilen die Deputirten der Ritterſchaft beim Provinzial-Landtage die Entſcheidung in zweiter und letzter Inſtanz.

Iſt die Zahl der Ritter-Gutsbeſitzer im Kreiſe ſo gering, daß nicht wenigſtens außer dem Betheiligten drei zur Abſtimmung vorhanden ſind: ſo haben ſich die vorhandenen mit der Ritterſchaft eines von ihnen auszuwählenden benachbarten Kreiſes zu dieſer Entſcheidung zu vereinigen. Wird die Unbeſcholtenheit des Rufes eines Kreistags-Abgeordneten der Städte oder der Landgemeinden in Zweifel gezogen: ſo iſt darüber die Entſcheidung in erſter Inſtanz dem Wahl-Kollegio, von welchem er gewählt worden iſt, überlaſſen, und bei demſelben die Wahl eines anderr Deputirten in Antrag zu bringen. Die Entſcheidung in zweiter Inſtanz gebührt ebenfalls den Landtags-Mitgliedern von denjenigen der beiden Stände, zu welchen der betreffende Kreistags-Abgeordnete gehört.

Suspenſion des Theilnahme-rechts.

§. 8. Sobald eine Entſcheidung der zweiten Inſtanz nachgeſucht worden, bleibt es den Kreistags-Mitgliedern desjenigen Standes, zu welchem der, deſſen Ruf beſtritten wird, gehört, überlaſſen, das Theilnehmungsrecht deſſelben an den Kreistagen bis zu erfolgter Entſcheidung zu ſuſpendiren.

Wiederzulaſſung.

§. 9. Auch die Wiederzulaſſung eines Ausgeſchloſſenen zu den Kreistagen kann auf Antrag des betreffenden Standes durch die Mitglieder des Provinzial-Landtags vom nämlichen Stande verfügt werden.

Ruhende Stimmen.

§. 10. Ritter-Gutsbeſitzer, geiſtliche oder milde Stiftungen, ſo wie Städte, welche mehr als ein Rittergut im Kreiſe beſitzen, ſind jeder Zeit nur zur Führung einer Stimme berechtigt.

§. 11. Städte, welche als ſolche die Berechtigung haben, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, und ſich im Beſitz eines Ritterguts befinden, ſind ebenfalls nur zur Führung der Stimme im Stande der Städte berechtigt. Wenn ſie aber noch in einem andern Kreiſe Rittergüter beſitzen, ſo beſchicken ſie auch die dortigen kreisſtändiſchen Verſammlungen, dergeſtalt, daß ihr Deputirter zu dem Stande der Ritterſchaft gehört.

Digitized by Google

§. 12. Die Abgeordneten der Städte ſollen nur aus den Magiſtrats-Perſonen oder Gemeindevertretern gewählt werden. Abgeordnete a) der Städte.

§. 13. Desgleichen ſollen die Abgeordneten der Landgemeinden nur aus den Adminiſtrations-Beamten oder den Vertretern der Sammtgemeinden gewählt werden. b) der Landgemeinen.

§. 14. Für jeden Abgeordneten der Städte und Landgemeinden wird ein Stellvertreter ernannt, welcher alle bei den Deputirten ſelbſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen muß. Deren Stellvertreter.

§. 15. Die Wahlen der Deputirten der Städte und Landgemeinden werden von den in ein Wahl-Kollegium zu vereinigenden Mitgliedern der ſtädtiſchen oder ländlichen Adminiſtrations-Behörden und Repräſentanten der Stadt oder der ländlichen Sammtgemeinde vollzogen. Wahlen.

§. 16. Die Wahlen zum Kreistage erfolgen auf ſechs Jahre, dergeſtalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden ausſcheidet, und zu neuen Wahlen geſchritten wird. Die nach den erſten drei Jahren Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Auf welche Zeit ſie erfolgen.

§. 17. Mit dem Verluſte des Grundbeſitzes oder der amtlichen oder moraliſchen Qualifikation erliſcht das Recht zur Kreisſtandſchaft. Verluſt des Theilnahmerechts.

§. 18. Der Landrath, oder wenn derſelbe behindert iſt, der älteſte Kreis-Deputirte, beruft die Stände zum Kreistage, führt daſelbſt den Vorſitz, leitet die Geſchäfte, und iſt verpflichtet, die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Vorſitz.

Wenn ſeine Erinnerungen kein Gehör finden, iſt er befugt, die Ordnung ſtörenden Mitglieder von der Verſammlung auszuſchließen; jedoch hat er darüber ſofort an den Ober-Präſidenten der Provinz zur weitern Verfügung zu berichten.

§. 19. Der Landrath iſt verpflichtet, alljährlich wenigſtens einen Kreistag anzuſetzen; außerdem aber iſt er hierzu berechtigt, ſo oft, als er es den Bedürfniſſen der Geſchäfte für angemeſſen hält. In der deshalb zu erlaſſenen Kurrende hat der Landrath alle diejenigen Gegenſtände anzugeben, welche er der Kreis-Verſammlung zur Berathung vorzulegen beabſichtigt. Er hat der ihm vorgeſetzten Regierung von einem jeden anzuſetzenden Kreistage Anzeige zu machen. Zuſammenberufung der Kreisſtände.

§. 20. So lange Kommunal-Gegenſtände früherer Landesverbände abzuwickeln ſind, iſt die Vereinigung mehrerer Kreiſe, oder der Theile verſchiedener Kreiſe zu dieſen Zwecken geſtattet. Gegenſtände, welche nur eine Klaſſe der Stände betreffen, können auf beſondern Konventen dieſer Stände verhandelt werden. Zuſammentritt mehrerer Kreiſe.

§. 21. Die Stände verhandeln auf dem Kreistage gemeinſchaftlich. Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, dergeſtalt, daß die Anweſenden, ohne Hinſicht auf ihre Anzahl, die Außengebliebenen und Abweſenden durch ihre Beſchlüſſe verbinden. Der Landrath hat als ſolcher keine Stimme. Er ſtimmt mit, wenn er zugleich Kreisſtand iſt, kann jedoch auch ohne Stimme den Vorſitz führen. Bei gleichen Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, und wenn derſelbe nicht ſtimmfähig iſt, die Stimme des älteſten Kreis-Deputirten. Beſchlüſſe.

§. 22. Findet ein ganzer Stand durch einen Kreistags-Beſchluß ſich in ſeinen Intereſſen verletzt, ſo ſteht ihm mittelſt Einreichung eines Separat-Voti der Recurs an diejenige Behörde zu, von welcher die betreffende Angelegenheit reſſortirt. Sonderung.

Digitized by Google

Beſtätigung der Regierung.

§. 23. Der Landrath hat alle Kreistags-Beſchlüſſe der ihm vorgeſetzten Regierung vorzulegen, und es bedürfen ſolche zur Ausführung der Genehmigung derſelben.

Rechte der ehemaligen Reichsſtände.

§. 24. In denjenigen Kreiſen, welche aus Mediatgebieten beſtehen, in welchen ehemalige Reichsſtände die in der Verordnung vom 30 Mai 1820 denſelben vorbehaltenen Regierungs-Rechte ausüben, hat der Landrath die Beſchlüſſe der Kreistage zuvörderſt dem Beſitzer des Gebietes, inſofern derſelbe darin wohnhaft iſt, vorzulegen. Der letztere iſt berechtigt, ſeine Erinnerungen dagegen beizufügen, über welche dann in geſetzlicher Art zu entſcheiden iſt. Die Regierung hat in allen Fällen den Beſchlüſſen nicht eher ihre Zuſtimmung zu ertheilen, als bis ſie ſich überzeugt hat, daß ſie den anweſenden Fürſten vorgelegen haben. Sind die letztern nicht im Kreiſe wohnhaft, ſo hat der Landrath dies im Berichte zu bemerken, und die Regierung dann wegen Beſtätigung der Beſchlüſſe Entſchließung zu faſſen.

Ausführung der Beſchlüſſe.

§. 25. Der Landrath führt die Beſchlüſſe der Kreisſtände aus, inſofern die Regierung nicht eine andere Behörde mit der Ausführung ausdrücklich beauftragt, oder die Sache als ſtändiſche Kommunalangelegenheit nicht beſonders gewählten Beamten übertragen iſt.

Einführung des Geſetzes

§. 26. Der Ober-Präſident der Provinz hat die zu dem Zuſammentritt der Kreisſtände nach vorſtehenden Vorſchriften erforderlichen Verfügungen ungeſäumt zu treffen.

Gegeben Berlin, den 13. Juli 1827.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(*L. S.*)

(gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.
v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernſtorff.
Gr. v. Danckelmann.
für den Kriegs-Miniſter: v. Schöler.

Digitized by Google

Nachweiſung
der proviſoriſchen Wahlbezirke im Regierungsbezirk Minden.

Nro.	Namen der proviſoriſchen Repräſentations-Complexe.	Namen der dazu gehörenden Kirchſpiele.	Bevölkerung der Kirchſpiele.	Bevölkerung der Repräſ.-Compl.	Bemerkungen.
		I. Kreis Minden.			
1	Hausberge	Hausberge	858		
		Holzhauſen	1946		
		Holtrup	851		
		Veltheim	786		
		Eisbergen	1669		
		Kleinenbremen	747		
		Nammen	565		im Bückeburgſchen eingepfarrt.
		Lerbeck	1023		
				8425	
2	Windheim	Windheim	3218		
		Lahde	2063		
		Heimſen	1214		
		Frille	1431		
		Dankerſen	519		
				8445	
3	Petershagen	Petershagen	1120		excl. Stadt Petershagen.
		Todtenhauſen, Kuttenhauſen	903		in Minden eingepfarrt.
		Ovenſtädt	593		
		Friedewalde	1020		
		Schlüſſelburg	1020		
		Buchholz	332		
				4988	
4	Hartum	Hartum	3766		
		Hille	3565		
				7331	
5	Dützen	Dützen, Häverſtädt, Bölhorſt, Barkhauſen	2289		in Minden eingepfarrt.
		Bergkirchen	3457		
		Volmerdingſen	1334		
		Eidinghauſen	1496		
				8576	

Digitized by Google

Nro.	Namen der provisoriſchen Repräſentations-Complexe	Namen der dazu gehörenden Kirchſpiele	Bevölkerung der Kirchſpiele.	Bevölkerung der Repräſ.-Compl.	Bemerkungen.
		II. Kreis Rahden.			
1	Rahden	Rahden	8747.	8747	
2	Dielingen	Dielingen	3471		
		Wehdem	3485	6956	
3	Alswede	Alswede	3735		
		Holzhauſen	1336		
		Blasheim	2604	7675	
4	Oldendorff	Oldendorf	3094		
		Börninghauſen	1117		
		Levern	3805	8016	
5	Gehlenbeck	Gehlenbeck	4725	4725	
		III. Kreis Bünde.			
1	Bünde	Bünde	5711		excl. Stadt Bünde.
		Rödinghauſen	3284	8995	
2	Enger	Enger	6954		
		Hiddenhauſen	2246		
		Bermbeck und Schweicheln	587	9787	nach Herford eingepfarrt.
3	Spenge	Spenge	3858		
		Wallenbrück	2451	6309	
4	Mennighüffen	Mennighüffen	2727		
		Gohfeld	2948		
		Löhne	970	6645	
5	Quernheim	Quernheim	1151		
		Kirchlengern	1695		
		Hüllhorſt	1277		
		Schnathorſt	1929		
		Oberbauerſchaft	920	6972	nach Lübbecke eingepfarrt.

Digitized by Google

Nro.	Namen der provisoriſchen Repräſentations-Complexe.	Namen der dazu gehörenden Kirchſpiele.	Bevölkerung der Kirchſpiele.	Bevölkerung der Repräſ.-Compl.	Bemerkungen.
		IV. Kreis Herford.			
1	Landgemeinden Herford	Elverdiſſen	1289		in Herford eingepfarrt.
		Berg	1181		
				2470	
2	Jöllenbeck	Jöllenbeck	3842		
		Laar, Eickum, Diebrock, Stedefreund	3452		in Herford eingepfarrt.
				7294	
3	Valdorff	Valdorff	2989		
		Exter	1250		
		Rehme	2541		
				6780	
		V. Kreis Bielefeld.			
1	Heepen	Heepen	6980		
		Ubbediſſen nebſt Lippe, Lemershagen, Grevinghagen	1337		im Lippeſchen eingepfarrt.
				8317	
2	Schildeſche	Schildeſche	6420		
		Dornberg	2782		
				9202	
3	Brackwede	Brackwede (das Land-Kirchſpiel Bielefeld gehört zur Stadt.)	5502		
		Senne II.	876		im Lippeſchen eingepfarrt.
		Iſſelhorſt	2548		
				8926	
		VI. Kreis Halle.			
1	Halle	Halle	3998		excl. Stadt Halle.
				3998	
2	Brockhagen	Brockhagen	2166		
		Steinhagen	1723		
		Hörſte	974		
				4863	

Digitized by Google

Nro.	Namen der provisoriſchen Repräſentations-Complexe.	Namen der dazu gehörenden Kirchſpiele.	Bevölkerung der Kirchſpiele.	Bevölkerung der Repräſ.-Compl.	Bemerkungen.
3	Versmold	Versmold	4495		excl. Stadt Versmold.
		Bockhorſt	1228		
				5723	
4	Borgholzhauſen	Borgholzhauſen	3606		excl. Stadt Borgholzhauſen, und einſchließlich der nach Dißen im Osnabrückſchen eingepfarrten Höfe von Oſtbarthauſen.
		Kleekamp Weſtbarthauſen	601		im Osnabrückſ. eingepfarrt.
				4207	
5	Werther	Werther	4353		excl. Stadt Werther.
				4353	
	VII. Kreis	Wiedenbrück.			
1	Wiedenbrück	Wiedenbrück	1356		excl. Stadt Wiedenbrück und der dahin eingepfarrten Theile von Nordrheda und Ems.
		St. Viet.	457		
		Langenberg	1185		
				2998	
2	Rheda	Rheda	566		excl. Stadt Rheda, und incl. der nach Wiedenbrück eingepfarrten Theile von Nordrheda und Ems.
		Herzebrock	2285		
		Clarholz	1876		
		Lette	780		
				5507	
3	Gütersloh	Gütersloh	3725		excl. Stadt Gütersloh.
		Friedrichsdorf	1668		
				5393	
4	Neuenkirchen	Neuenkirchen	3644		
		Verl	3359		
				7003	
5	Rietberg	Rietberg	760		excl. Stadt Rietberg.
		Maſtholte	1756		
		Neukaunitz	2092		
				4608	
	VIII. Kreis	Paderborn.			
1	Neuhaus	Neuhaus	1512		
		Elſen	1640		
		Hövelhoff	1660		
		Stuckenbrock	1785		
				6597	

Digitized by Google

Nro.	Namen der provisorischen Repräsentations-Complexe.	Namen der dazu gehörenden Kirchspiele.	Bevölkerung der Kirchspiele.	Bevölkerung der Repräs.-Compl.	Bemerkungen.
2	Delbrück	Delbrück	4570		excl. Stadt Delbrück.
		Weſterholz	1705		
				6275	
3	Kirchborchen	Kirchborchen	1620		
		Niederntudorf	653		
		Oberntudorf	383		
		Wewer	723		
		Dahl	649		
		Dörenhagen	575		
				4603	
4	Lippſpringe	Lippſpringe	1364		
		Neuenbecken, mit dem nach Paderborn eingepfarrten Weiler Dören	1014		
		Talle			
		Ziegelhaus	308		nach Paderborn eingepf.
		Hinthurm			
		Buke	1375		
		Schwaney	1057		
				5118	
		IX. Kreis Höxter.			
1	Lüchtringen	Lüchtringen	1865		
		Godelheim	548		
		Boſſeborn	430		
		Albaxen	1135		
		Stahle	735		
		Bödexen	644		
		Fürſtenau	827		
		Brenkhauſen	538		
		Ovenhauſen	1253		
				7975	
2	Amelunxen	Amelunxen	1961		
		Herſtelle	1291		
		Jakobsberg	760		
		Titelſen	494		
		Dalhauſen	712		
		Bruchhauſen	707		
		Ottbergen	546		
				6471	

Digitized by Google

Nro.	Namen der provisoriſchen Repräſentations-Complexe.	Namen der dazu gehörenden Kirchſpiele.	Bevölkerung der Kirchſpiele.	Bevölkerung der Repräſ.-Compl.	Bemerkungen.
3	Vörden	Vörden	602		
		Bredenborn	967		
		Altenbergen	497		
		Marienmünſter	1617		
		Hagedorn	74		im Lippiſchen eingepf.
				3757	
		X. Kreis Büren.			
1	Büren	Büren	1572		
		Steinhauſen	723		
		Siddinghauſen	764		
		Weiberg	885		
		Hegersdorf	492		
				4436	
2	Wewelsburg	Brenken	1353		
		Wewelsburg	904		
		Haaren	1007		
		Atteln	2512		
		Etteln	870		
				6646	
3	Wünnenberg	Wünnenberg	1699		
		Bleywäſche	586		
		Fürſtenberg	1530		
		Oesdorf	1792		
		Eſſentho	764		
		Weſtheim	809		
				7180	
4	Lichtenau	Lichtenau	2308		
		Iggenhauſen	1055		
		Aſſeln	454		
		Kleinenberg	999		
				4816	
5	Salzkotten	Salzkotten	423		excl. Stadt Salzkotten;
		Verne	1058		
		Hörſte	1777		
		Boke	2366		
		Thüle	1030		
				6654	

Digitized by Google

Nro.	Namen der provisorischen Repräsentations-Complexe.	Namen der dazu gehörenden Kirchspiele.	Bevölkerung der Kirchspiele.	Bevölkerung der Repräs.-Compl.	Bemerkungen.
		XI. Kreis Brackel.			
1	Brackel	Landkirchſpiel Brackel, einſchließlich			
		Hinnenburg	1169		excl. Stadt Brackel.
		Bellerſen	915		
		Erkeln	950		
		Rehder	232		
				3266	
2	Driburg	Pömbſen	1783		
		Iſtrup	1200		
				2983	
3	Nieheim und Steinheim	Holzhauſen	355		
		Sommerſell	1215		
		Sandebeck	1830		
		Steinheim	784		excl. Stadt Steinheim.
		Vinſebeck	1243		
				5427	
		XII. Kreis Warburg.			
1	Warburg	Oſſendorff	1048		
		Scherfede	1478		
		Bonenburg	468		
		Döſſel	525		
		Hohenwepel	1152		
		Calenberg	450		
		Wormeln	430		
		Herlinghauſen	416		
		Germete	576		
		Welda	682		
				7225	
2	Borgentreich	Borgholz	1538		
		Natzungen	792		
		Groſſeneder	1011		
		Röſebeck	614		
		Bühne	1601		
		Cörbecke	945		
		Daſeburg	915		
		Lütkeneder	590		
				8006	

Digitized by Google

Nro.	Namen der provisoriſchen Repräſentations-Complexe.	Namen der dazu gehörenden Kirchſpiele.	Bevölkerung der Kirchſpiele.	Bevölkerung der Repräſ.-Compl.	Bemerkungen.
3	Peckelsheim	Peckelsheim	1979		
		Löwen	918		
		Eiſſen	619		
		Völſen	1209		
				4725	
4	Gehrden	Dringenberg	699		
		Altenherſe	363		
		Neuenherſe	946		
		Willebadeſſen	1294		
		Gehrden	1254		
		Fronhauſen	465		
				5021	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 418. Nr 70. X. Da noch nach dem 20. v. M. mehrere milde Beiträge für die in Weſt- und Oſtpreußen durch Ueberſchwemmung Verunglückten bei mir eingegangen ſind, ſo habe ich den unterm 20. Mai für jenen Tag angekündigten Abſchluß meiner Sammlung bis jetzt ausgeſetzt.

Ich lege heute dem Publiko die vorbehaltene Rechenſchaft dahin ab:

Mir ſind ſeit dem 24. April d. J. an milden Gaben für den oben erwähnten Zweck anvertrauet worden:

I. aus dem Regierungs-Bezirk Minden

	Gold.				Courant.					
1. aus der Stadt Minden .	72	Thlr.	15	Sgr.	799	Thlr.	26	Sgr.	6	Pf.
2. aus dem Kreiſe Minden	10	—	„	—	698	—	12	—	6	—
3. „ „ „ Rahden	63	—	„	—	449	—	17	—	6	—
4. „ „ „ Bünde	„	—	„	—	381	—	11	—	2	—
5. aus der Stadt Herford	„	—	„	—	169	—	26	—	2	—
6. aus dem Kreiſe Herford	5	—	„	—	177	—	13	—	3	—
7. aus der Stadt Bielefeld	37	—	„	—	751	—	19	—	4	—
8. aus dem Kreiſe Bielefeld	7	—	15	—	189	—	3	—	3	—
9. „ „ „ Halle	15	—	„	—	409	—	3	—	6	—
10. „ „ „ Wiedenbrück (außerdem an den Herrn Ober-Präſidenten v. Vincke Excellenz 408 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.)	„	—	„	—	416	—	19	—	10	—
11. aus der Stadt Paderborn (außerdem an den Herrn Ober-Präſidenten 166 Thlr. incl. 10 Thlr. Gold.)	10	—	„	—	156	—	„	—	„	—

12.	aus dem Kreiſe Paderborn (außerdem an den Herrn Ober. Präſidenten 48 tlr. 25 ſg. 9 pf.)	"	Thlr.	"	Sgr.		54	Tlr.	15	ſgr.	3	pf.			
13.	aus dem Kreiſe Büren	10	—	"	—		371	—	15	—	"	—			
14.	" " " Warburg	"	—	"	—		159	—	24	—	2	—			
15.	" " " Hörter	"	—	"	—		52	—	21	—	2	—			
16.	" " " Brakel	5	—	"	—		188	—	12	—	10	—			
	Summa I.	235	—	"	—		5425	—	1	—	5	—			

II. aus dem benachbarten Auslande:

		Gold				Courant					
1.	aus d. Fürſtenthum Lippe-Detmold	402	Thlr.	15	Sgr.	447	Tlr.	18	ſgr.	6	pf.
2.	" " " Bückeburg	20	—	"	—	54	—	"	—	"	—
3.	" " " Heſſen-Schaumburg	"	—	"	—	3	—	"	—	"	—
4.	" " Königreich Hannover	15	—	"	—	6	—	20	—	"	—
5.	aus der Hanſee Stadt Bremen	53	—	"	—	1	—	2	—	2	—
		490	—	15	—	512	—	10	—	8	—
	dazu I.	235	—	"	—	5426	—	1	—	5	—
	Summa	725	Thlr.	15	Sgr.	5938	Tlr.	12	ſgr.	1	pf.

oder überhaupt 6663 Thlr 27 Sgr. 1 Pf., einſchließlich 725 Thlr. 15 Sgr. Gold

Ich habe, den Beſtimmungen der Geber genau folgend, oder, wo ſolche fehlten, nach beſtmöglichſter Erwägung der Verhältniſſe davon abgeſandt an die Hülfs-Vereine zu

	Danzig.						Marienwerder.						Gumbinnen.					
	Gold			Courant			Gold			Courant			Gold			Courant		
	tlr.	ſgr.		tlr.	ſgr.	pf.	tlr.	ſgr.		tlr.	ſgr.	pf.	tlr.	ſgr.		tlr.	ſgr.	pf.
Am 30. April.	15		—	182	20		20		—	213	20							
" 6. Mai	15	15	—	228	27	3	15		—	229	14	10	2	15	—	78	5	
" 13. Mai	22	15	—	337	1	5	22	15	—	344	8	11	15		—	234	21	3
" 20. Mai	138	15	—	316	8	6	143	15	—	421	29	4	137	15	—	200	4	1
" 27. Mai	20	15	—	215	15	11	20		—	222	21	2	22	15	—	93	28	
" 3. Juni	7	15	—	228	21	10	10		—	230	1	4	10		—	206	20	1
" 17. Juni	17	15	—	390	11	9	25		—	517	17	6	20		—	355	21	2
" 1. Juli			—	241	16	4	17	15	—	259	23	8	7	15	—	188	12	9
	237		—	2141	3		273	15	—	2439	16	9	215		—	1357	22	4

macht obige 725 Thlr. 15 Sgr. Gold und 5938 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf. Courant.

Die über dies, mich hoch beglückende, Geſchäft der Wohlthätigkeit geſammelten Beläge können täglich bei mir eingeſehen werden. Sie ſind die ſchönſten Beweiſe eines herrlichen Sinnes meiner Mit-Bürger und unſerer ihnen gleichen biedern Nachbarn. Wer die Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſe der hieſigen Provinz kennt, muß mit hoher Achtung für ihre Bewohner durchdrungen werden, welche eine ſo bedeutende Summe auf den Altar der Wohlthätigkeit niederzulegen ſich gedrungen fühlten. Die Summe ſteigt in ihrer Bedeutenheit, wenn man erwägt, daß auch andern Sammlern, — z. B. des Herrn Ober-Präſidenten v. Vincke Excellenz, den achtbaren Frauen-Vereinen in Minden und Hörter ꝛc. — ſehr namhafte Beiträge an baaren Geldern, Naturalien und weiblichen zur Verlooſung beſtimmten Arbeiten zugegangen ſind.

Die Lokal-Vereine in Weſt- und Oſtpreußen haben mich beauftragt, für die über

Digitized by Google

Erwartung reichliche Aushülfe aus hieſiger Provinz allen edlen Wohlthätern die innigſte Dankbarkeit auszudrücken. Ich knüpfe hieran wiederholt meinen eigenen freudigen Dank an alle meine theuren Mitbürger, wie an unſere edlen Nachbarn des Auslandes, daß Sie mich voll Vertrauen würdigten, der Vollzieher Ihrer wohlthätigen Geſinnungen zu werden. Ich danke allen denen einzelnen Herren Beamten und Individuen, die mich in meinem Unternehmen thätig unterſtützten, insbeſondere, den Herrn Herausgebern der Tage-Blätter des Regierungs-Bezirks, welche meine Aufrufe und Bekanntmachungen unentgeldlich aufzunehmen die Güte hatten.

Möge das eigene Bewußtſein, Menſchen-Elend gemildert zu haben, der Hauptlohn aller milden Geber ſein und möge es die Vorſehung verhüten, daß ihnen ſolche einſt in den Früchten erweckter gleicher Geſinnung werde!

Sollte mir noch fernerhin ein oder der andere Beitrag nachholend zugeſtellt werden, ſo werde ich denſelben gleich den zeitherigen an die Beſtimmung befördern.

Minden, den 1. Juli 1829.

Der Regierungs-Präſident
Richter.

№ 419. Nr. 26. C. R. I. Da der unter dem collectiven Namen, die Prozeſſionsraupe bekannte Viereichenſpinner, auch wiederum in dieſem Jahre und zwar vorzüglich die iſolirten Eichenwaldungen der Niederungen heimſucht; ſo machen wir auf unſere, im Stück 36. des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung, vom 9. Juli aufmerkſam, und fordern die Polizeibehörden auf, die Eigenthümer von Eichenwaldungen zur Zerſtörung der Neſter dieſer der Eichenbaumzucht ſo ſchädlichen Raupe nachdrücklich anzuhalten.

Hierbei bemerken wir, daß zur Vermeidung des Herumfliegens der Haare dieſe Zerſtörung am beſten bei Regenwetter, das Verbrennen der Raupenneſter und Puppengehäuſe aber am ſicherſten mittelſt an Stangen befeſtigter Schwefelfäden geſchieht.

Minden, den 27. Juni 1829.

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des vorigen Stücks
ſteht Seite 251 Zeile 3 v. u. »Inſtitut« ſtatt »Gewerbe-Inſtitut«.
» » 252 » 2 v. o. »Körperkraft« ſtatt »Körperkräfte« und
Seite 252 » 12 v. o. fehlen hinter dem Worte »fordert« die Worte »von dem Aufzunehmenden«.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 10. Juli 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 8. Stück der Geſetzſammlung enthält: № 420.

Nro. 1192. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28. April 1829., wegen Verlängerung der Anmeldungsfriſt für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1831.

— 1193. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 3. Mai 1829., die Erweiterung des §. 13 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820. zu Gunſten der Weber und Würker betreffend.

— 1194. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 27. Mai 1829., die Benutzung der in einzelnen Depoſital-Maſſen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehen des General-Depoſitorii betreffend.

— 1195. Publikandum wegen des dem Komponiſten Ferdinand Ries aus Bonn ertheilten Privilegiums. Vom 9. Juni 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Für die überſchwemmten Niederungen von Weſt- und Oſtpreußen ſind ferner eingegangen: № 421. Eingang von Beiträgen.

54. Aus dem Kreiſe Warburg, und zwar von der Neuſtadt Warburg 12 Thlr. 18 ſgr. 3 pf., von der Altſtadt Warburg 6 Thlr. 5 ſgr. 3 pf.; von Bonenberg 2 Thlr. 9 ſgr.; von Dreſſel 17 ſgr.; von Hohenwepel 1 Thlr 3 ſgr.; von Oſſendorf 9 Thlr. 4 ſgr. 9 pf.; von Scherfede 9 Thlr. 25 ſgr.; von Calenberg 2 Thlr. 2 ſgr.; von Germete 4 Thlr. 10 ſgr.; von Herlinghauſen 3 Thlr. 25 ſgr. 11 pf.; von Wormeln 5 Thlr.; von Welda 3 Thlr.; von Peckelsheim 5 Thlr; von Eiſſen 6 Thlr. 8 ſgr. 10 pf.; von Löwen 1 Thlr. 24 ſgr.; von Gehrden 1 Thlr. 23 ſgr 6 pf.; von Fölſen 1 Thlr 26 ſgr. 4 pf.; von Frohnhauſen 29 ſgr. 2 pf; von Dringenberg 4 Thlr. 26 ſgr 6 pf.; von Alten-Heerſe 2 Thlr 10 ſgr., vou Neuen-Heerſe 6 Thlr. 10 ſgr.; von Willebadeſſen 6 Thlr. 11 ſgr. 6 pf.; von den Kantons Röſebeck und Borgentreich 30 Thlr. 24 ſgr. 2 pf.; — zuſammen 128 Thlr. 4 ſgr 2 pf.

55. Von dem Herrn Johann Adam Seib zu Strasberg 20 fl. rheiniſch mit 11 Thlr. 12 ſgr. 10 pf.

Digitized by Google

56. Aus dem Kreiſe Arnsberg, und zwar aus den Bürgermeiſtereien: Arnsberg 309 Thlr. 6 pf. incl. 50 Thlr. in Golde; Neheim 63 Thlr. 18 ſgr. 10 pf.; Allendorf 31 Thlr. 4 ſgr. 7 pf.; Hellefeld 13 Thlr.; Warſtein 55 Thlr. 21 ſgr. 7 pf. und aus den Schultheißenbezirken: Hirſchberg 7 Thlr. 20 ſgr. 6 pf.; Freienohl 6 Thlr 16 ſgr. 6 pf.; — zuſammen 486 Thlr. 22 ſgr. 5 pf. incl. 50 Thlr. in Golde;

57. Aus dem Kreiſe Büren 366 Thlr. 10 ſgr. incl. 10 Thlr. in Golde.

58. Aus dem Kreiſe Borken, und zwar aus der Gemeinde Anholt 57 Thlr. 9 ſgr. 6 pf., außerdem 2 Bettücher, 1 Kiſſenüberzug und 12 Paar wollene Socken; aus der Gemeinde Werth 5 Thlr. 12 ſgr. 2 pf.; aus den Bürgermeiſtereien: Bocholt 29 Thlr. 27 ſgr. 4 pf.; Liedern 34 Thlr. 8 ſgr. 1 pf; Rhede 14 Thlr. 25 ſgr. 9 pf.; Dingden 3 Thlr. 16 ſgr. 7 pf.; Ramsdorf 4 Thlr. 15 ſgr. 4 pf.; Gehmen 3 Thlr. 11 ſgr. 8 pf.; Weſecke 2 Thlr. 11 ſgr. 2 pf.; Vehlen 6 Thlr. 11 ſgr. 1 pf.; Heiden 11 Thlr. 1 ſgr. 2 pf.; Recken 8 Thlr. 22 ſgr. 8 pf.; Raesfeld 5 Thlr. 29 ſgr 11 pf.; Marbeck 13 Thlr. 6 ſgr 6 pf.; Borken 17 Thlr. 6 ſgr 1 pf.; — zuſammen 218 Thlr. 5 ſgr.

59. Von dem Herrn Dr. Behnes den Ertrag einer in der Herzogl. Arenberg-Meppenſchen Amtsvogtei Lathen gehaltenen Sammlung 21 Thlr. 4 ſgr. 2 pf.

60. Von dem löblichen Vorſtande des Muſik-Vereins zu Burgſteinfurt den Ertrag des am 8. c. daſelbſt veranſtalteten Concerts mit 15 Thlr. in Golde und 110 Thlr. 27 ſgr. 6 pf. in Courant.

61. Aus der Bürgermeiſterei Hamm, und zwar aus der Stadt Hamm 432 Thlr.; aus der Feldmark 10 Thlr. 9 ſgr. 1 pf.; vom Kirchſpiel Mark 30 Thlr. 27 ſgr. 9 pf.; vom Kirchſpiel Uentrup 57 Thlr. 24 ſgr. 2 pf.; vom Kirchſpiel Norddinker 17 Thlr. 21. ſgr.; nachträglich 6 Thlr. — zuſammen 554 Thlr. 22 ſgr.

Den Gebern danke ich im Namen der Unterſtützten.

Unter den im Amtsblatt No. 23 Seite 259 zu 25, 31 und 32 verzeichneten Beträgen ſind übrigens nicht die angegebenen Summen, ſondern reſp. 30 Thlr., 10 Thlr. und 10 Thlr. in Golde enthalten.

Münſter, den 20 Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 422. Die v. Behren-ſche Stipendien-Stiftung betr. Nr 676. S.

Im Jahre 1608 ſtiftete ein Kanonikus zu Lübbecke, Anton v. Behren aus Minden, ein Stipendium für Studirende katholiſcher Konfeſſion. Zum Genuſſe dieſes Stipendiums, welches urſprünglich zu 40 Thalern jährlich beſtimmt worden, in neuerer Zeit aber faſt auf das Doppelte hat erhöhet werden können, ſind zunächſt die Verwandten des Stifters, nämlich die Abkömmlinge von deſſen Brüdern Jodokus in Lübbecke, oder Conrad in Minden, oder von deſſen Schweſter Helena in Minden, berufen. Auf den Geburtsort dieſer Abkömmlinge kommt es nicht an. Wenn ſich aber unter den Verwandten keiner findet, der ſich zum Genuſſe des Stipendiums eignet, ſo kann der Sohn eines Bürgers zu Minden oder Lübbecke, oder, wenn ſich unter dieſen kein taugliches Subject findet, Einer aus der Mindenſchen (vormaligen biſchöflichen) Diöceſe, zum Alumnus angenommen werden.

Digitized by Google

Der Alumnus muß nach den Bedingungen der Stiftung das Gymnaſium in Münſter beſuchen, um ſich einſt dem geiſtlichen Stande zu widmen, wozu er jedoch, nach dem Willen des Stifters, nicht direkt zu verpflichten iſt.

Iſt er aus der Familie des Stifters, ſo kann er das Stipendium ſieben, ſonſt nur drei Jahre genießen. Vor dem angefangenen fünfzehnten und nach dem vollendeten ein und zwanzigſten Lebensjahre wird keiner aufgenommen. Der Stipendiat muß der katholiſchen Kirche angehören, er ſoll von ehelicher Geburt, geſund, von guten Fähigkeiten und ſittlicher Führung ſeyn, und jedes halbe Jahr ein Zeugniß ſeines Fleißes und ſeiner guten Führung beibringen.

Diejenigen jungen Leute, welche ſich um das Stipendium bewerben wollen, und vorbemerkten Erforderniſſen genügen können, haben ſich mit glaubhaften Beweisſtücken über letztere bis zum 1. Oktober bei dem Hrn. Domkapitular, Schulrath Schmülling hier zu melden.

Münſter, den 12. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 423. Caſſen-Anweiſungen betr. Nr. 1124. II. f.

Da neuerlich wieder der Fall ſich ereignet hat, daß von einer Caſſen-Anweiſung zum Betrage von 5 Rthlr., vielleicht in der Abſicht um ſolche leichter verpacken zu können, der äußere unbedruckte Rand, beſchnitten worden iſt, ſo ſehen wir uns veranlaßt, unſere, durch das Amtsblatt (Jahrgang 1828, Stück 16., Seite 139.) wegen des Umtauſches beſchädigter oder ſonſt unbrauchbar gewordener Kaſſen-Anweiſungen, erlaſſene Bekanntmachung, vom 19. März v. J. mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß außer der Nummer, Litter und dem geſchriebenen Namen, auch das Vorhandenſein des äußeren Randes, welcher den Werth der Caſſen-Anweiſungen mit bezeichnet, als ein weſentliches Erforderniß zur Umtauſchfähigkeit vorgeſchrieben iſt, mithin Caſſen-Anweiſungen mit abgeſchnittenem oder beſchnittenem Rande, nicht umtauſchfähig ſind.

Minden, den 3. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 424. Beſteuerung des inländiſchen Tabackbaues betr. 6980.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländiſchen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerkſam, daß Jeder, welcher eine Grundfläche von 6 und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, geſetzlich verpflichtet iſt, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in deſſen Hebebezirke ſein Wohnort belegen iſt, die von ihm bepflanzten Grundſtücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verſchweigt, macht ſich einer Steuer-Defraudation ſchuldig und wird, ſobald das verſchwiegene Flächenmaaß über den zwanzigſten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt, nach den Beſtimmungen der §. §. 60. u. f. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. beſtraft werden.

Münſter, den 18. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

№ 425. Competenz der Gerichte und der General=Commiſſionen bei Gemeinheits=Theilungen ꝛc. Nr. 2783. E. B.

Um die bisherigen Zweifel über die Grenzen der Competenz der Gerichte und der General=Commiſſionen zur Erörterung und Entſcheidung der in den Geſetzen vom 21. April 1825 berührten Rechtsverhältniße zu beſeitigen, wird, in Folge der zwiſchen den Miniſterien des Innern und der Juſtiz getroffenen Vereinbarung, hiermit feſtgeſetzt, daß außer denjenigen Prozeſſen, welche bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und Ablöſungs=Verhandlungen, die durch die General=Commiſſionen geleitet werden, zwiſchen den Provokanten und den Provokaten entſtehen, auch alle diejenigen Prozeſſe über einzelne Rechte und Präſtationen zur Entſcheidung der General=Commiſſionen gehören ſollen, welche bei Provokationen eines Grundbeſitzers auf Regulirung ſeiner geſammten Verhältniſſe zu den Realberechtigten zwiſchen dieſem Intereſſenten anhängig werden. Wenn aber, abgeſehen von einer zum Reſſort der General=Commiſſion gehörigen Gemeinheitstheilung, Ablöſung oder Regulirung der geſammten Verhältniſſe eines Grundbeſitzers, nur einzelne Rechte und Präſtationen zwiſchen den Intereſſenten ſtreitig werden, der Streit möge die Zuſtändigkeit oder den Umfang dieſer Rechte und Präſtationen betreffen, oder wenn es darauf ankommt, über die Priorität rückſtändiger Leiſtungen vor andern Schulden des Grundbeſitzers zu erkennen; ſo gebührt die Erörterung und Entſcheidung ſolcher Prozeße lediglich den ordentlichen Gerichten. Hiernach iſt nicht nur vom königlichen Oberlandesgerichte ſelbſt zu verfahren und den etwa, wegen entſtandenen Competenzſtreits, ſiſtirten Prozeſſen, ungeſäumt Fortgang zu verſchaffen, ſondern auch den Untergerichten gleichmäßige Anweiſung zu ertheilen.

Berlin, den 15. Juni 1829.

Der Juſtiz=Miniſter.
(gez.) G. v. Danckelmann.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorſtehendes Reſcript Sr. Excellenz des Herrn Juſtiz=Miniſters wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung zugefertigt.

Paderborn, den 30. Juni 1829.

Bekanntmachung.

№ 426. Nr. 71. X.

Behufs Abtheeren der Schleuſenthore und des übrigen Holzwerks, ſo wie auch zur laufenden Reparatur ſonſtiger kleinen Mängel iſt höheren Orts die Sperrung der Lippe=Schleuſen von Stockum bis Vogelſang einſchließlich vom 26. Juli bis 8. Auguſt c. feſtgeſetzt, wovon das Schiffahrt treibende Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Lünen und Weſel, den 26. Juni 1829.

Der Waſſerbaumeiſter. Weſener.

Der Lippeſchifffahrts=Inſpector. Seib.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 17. Juli 1829.

Bekanntmachung der Kön. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 427. Die Kennzeichen der eingelöſeten und daher nicht mehr gültigen Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten betr.

Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs, iſt die Anordnung getroffen worden, daß diejenigen Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten, welche bei den zum Reſſort des Königlichen hochlöblichen Finanz-Miniſterii gehörenden Königlichen Kaſſen für Rechnung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe zur Realiſation kommen oder in Zahlungs-Statt bei denſelben eingehen, vor der Ablieferung, auf der Vorderſeite mit ſchwarzer Dinte ſtark durchkreuzt werden. Das Publikum wird daher darauf aufmerkſam gemacht, daß nicht allein, wie ſchon bisher, diejenigen Zins-Kupons von Staats-Schuld-Dokumenten, denen eine oder beide Ecken der unteren Seite weggeſchnitten, und die dadurch als von der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe unmittelbar realiſirt bezeichnet ſind, ſondern auch die auf der Vorderſeite mit ſchwarzer Dinte durchkreuzten Zins-Kupons, als für deren Rechnung bereits eingelöſet, ungültig ſind, nur mißbräuchlich noch im Umlaufe ſeyn könnten, und deren Valuta dem Inhaber nicht bezahlt werden wird.

Berlin, den 10. Juni 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 428. Aufnahme der Kranken in das chirurgiſche Clinikum der Univerſität in Bonn betr.

Im chirurgiſchen Kliniko der Königl. Preuß. Rhein-Univerſität in Bonn werden zu jeder Zeit ſolche Kranke aufgenommen, welche zu ihrer Heilung einer chirurgiſchen oder Augen-Operation bedürfen, und welche ſich derſelben zu unterwerfen entſchloſſen ſind. Sie werden darin ohne Unterſchied des Standes, der Religion und des Vaterlandes vollſtändig verpflegt, und mit allem zu ihrer Heilung Nothwendigen verſehen. Bemittelte Kranke bezahlen an die Anſtalt ſehr mäßige tägliche Verpflegungsſätze, Arme bezahlen nichts. Unheilbare Kranke — ſolche deren Kur entweder ſehr langwierig iſt, oder nur ganz einfache Verbände und Arzneimittel erfordert, werden nicht aufgenommen — ſie können aber jeden Tag Morgens 10 Uhr im ambulirenden Kliniko unentgeldlich berathen, verbunden und auch mit Arzneien verſehen werden. Die Beurtheilung ob ein Kranker vermöge der Natur ſeiner Krankheit ſich zur Aufnahme u. ſ. w. eigne oder nicht, muß ich mir in allen Fällen ſelbſt vorbe-

Digitized by Google

halten, und es iſt hiezu deſſen eigene Beſichtigung nothwendig. Durch Korreſpondenz läßt ſich hierüber wenig oder nichts ermitteln. Eine vorläufige ſchriftliche Anfrage deswegen, iſt daher weder nothwendig, noch zweckdienlich, ſondern nur zeitraubend.

Die Herren Landräthe, Bürgermeiſter, Paſtoren, Aerzte und Wundärzte werden ergebenſt erſucht, Kranke in ihren Bezirken nach obigen Beſtimmungen an das chirurgiſche Klinikum zu verweiſen.

v. Walther Dr. Königl. Pr. Geh. Medizinalrath und Prof. P. ord.

Auch die Ortsbehörden in Weſtphalen werden auf die vorſtehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen aufmerkſam gemacht, daß Kranke, deren Uebel für die Behandlung im chirurgiſchen Klinikum der Univerſität Bonn geeignet ſind, mit Vertrauen und Zuverſicht alle, der menſchlichen Kunſt und Wiſſenſchaft mögliche, Hülfe dort erwarten dürfen.

Münſter, den 26. Juni 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 429. Charakter-Erhöhung. 767. S.

Das hohe Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat dem Konrektor Hinzpeter am Gymnaſio in Bielefeld, und dem Prorektor Werther am Gymnaſio in Herford, den Charakter als Oberlehrer beizulegen geruhet.

Münſter, den 24. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums und der Königlichen Regierung.

№ 430. Ausſtellung von Armuths-Zeugniſſen für Studirende oder Schulamts-Präparanden betr.

Es iſt mehrfach bemerkt worden, daß die Armuths-Zeugniſſe für ſolche Studirende oder Schulamtspräparanden, welche eine öffentliche Unterſtützung ſuchen, in zu allgemeinen und unbeſtimmten Ausdrücken abgefaßt ſind, um nur einigermaßen zu Anhaltspunkten des Urtheils über den Grad der Dürftigkeit zu dienen, wenn zwiſchen mehreren Kompetenten gewählt werden ſoll. Es kann daher leicht der Fall eintreten, daß die Behörden, welche kein anderes Mittel haben, den Bedürftigern von dem weniger Bedürftigen zu unterſcheiden, jenen zurückſetzen, weil ſein Zeugniß ſich in allgemeinen Ausdrücken hält. Indem wir es daher neuerdings allen, zu unſerm Verwaltungskreiſe gehörenden, Beamten zur Pflicht machen, bei der Ausſtellung von Armuthszeugniſſen für Studirende, mögen ſie noch in ihrem Gymnaſial-Kurſus begriffen ſeyn, oder die Akademie beſuchen wollen, und eben ſo für ſolche, welche ein Stipendium zu ihrem Eintritte in ein Schullehrer-Seminar nachſuchen, mit Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke zu gehen, zeichnen wir noch insbeſondere folgende Punkte vor, welche in dem Zeugniſſe bemerkt ſeyn müſſen:

1) Ob der Aſpirant bereits ein eigenthümliches Vermögen beſitze, und wenn dies der Fall, wie daſſelbe beſchaffen ſey?

2) Wenn ſeine Unterhaltung lediglich von der Unterſtützung ſeiner Eltern abhängt, deren Stand, Gewerbe und Alter, die Zahl der Kinder mit der Bemerkung, ob und welche verſorgt ſind, oder noch der Pflege und Beihülfe bedürfen, und end-

Digitized by Google

lich der Vermögensſtand der Eltern, ſo weit dieſe Auskunft aus offenkundigen Thatſachen, z. B. den zu entrichtenden Steuern, ohne in die Familienverhältniſſe indiscret einzudringen, gegeben werden kann.

3) Ob und welche andere Unterſtützungen der Aſpirant bereits aus öffentlichen oder Familien-Stiftungen erhalte?

4) Wenn die Eltern geſtorben, oder zur Unterhaltung des Sohnes außer Stande ſind, ob nahe Verwandte vorhanden, welchen die Unterſtützung deſſelben nach Gründen der Billigkeit zugemuthet, oder von denſelben erwartet werden könne?

5) In ſo fern der Zeugniß-Ausſteller noch nähere Kunde über die Geiſtesfähigkeiten, den Fleiß und das ſittliche Betragen des zu Empfehlenden beſitzt, ſo iſt auch darüber dem Zeugniſſe eine beſtimmte Notiz beizufügen.

Münſter, den 19. Juni 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 431. Die Anwendung der Militair-Pharmakopoe durch die Civil-Aerzte betr. Nr. 531. K. I.

In Folge Allerhöchſter Beſtimmung iſt von dem Königlichen Kriegs-Miniſterium vom 1. Januar d. J. an ein neues Arznei-Verpflegungs-Syſtem bei der Armee eingeführt worden. Ueber die Ausführung dieſes Syſtems hat das gedachte Miniſterium eine eigene Inſtruktion erlaſſen, auf deren Grund, und zwar des §. 45 derſelben, nach der Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Mai d. J. die Kreis-Phyſiker, Kreis-Chirurgen, ſo wie alle Civil-Aerzte, wenn ſie in den Fall kommen, für Militairs auf Königliche Koſten Arzneien ꝛc. zu verordnen, hierdurch angewieſen werden, ſich dabei nach der neuen Militair-Pharmakopoe zu richten.

Die Militair-Medizinal-Behörde hat die Veranſtaltung getroffen, daß dieſe Pharmakopoe in den Provinzen bei den General-Aerzten der Armee-Corps gegen den Betrag von 5 ſgr. pro Exemplar käuflich zu erhalten iſt.

Minden, den 26. Juni 1829.

№ 432. Die Schulpflichtigkeit der Kinder über das 14te Lebensjahr hinaus betr. Nr. 660. M. I.

Es iſt öfter der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben, dieſes ihres Alterswegen die Entlaſſung derſelben aus der Schule verlangen. Es wird deshalb auf den Grund der geſetzlichen Beſtimmung des Allg. L. Rechts, Th. II. Tit. 12. §. 46., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Kinder, welche nach vollendetem 14ten Lebensjahre nach dem pflichtmäßigen Befunde ihres Seelſorgers die nothwendigen Kenntniſſe noch nicht erlangt haben, fortwährend ſchulpflichtig ſind. Die Schullehrer werden hierdurch angewieſen, die Schulkinder nicht eher als der Schule entlaſſen in den Schulliſten zu ſtreichen, als bis ſie von dem Pfarrer ein Atteſt über die Erfüllung ihrer Schulpflicht beigebracht haben.

Minden, den 27. Juni 1829.

№ 433. Maaße und Gewichte betr. Nr. 1676 R. I. pl

Es iſt ſchon ſeit langen Jahren in mehreren Ortſchaften gebräuchlich geweſen, alle flüſſige Fettwaaren in Gemäßen, welche nach Pfund-Inhalt eingerichtet ſind, zu verkaufen. Da jedoch die Maaß- und Gewichts-Ordnung ſolche nach Pfund-In-

Digitized by Google

halt eingerichtete Gemäße nicht kennt, ſo dürfen dergleichen ſo wenig geeicht, als der Gebrauch der ungeeichten geſtattet werden.

Dem Handeltreibenden Publikum, ſo wie den Eichämtern und den Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks wird ſolches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Ob übrigens die Fettwaaren nach **Maaß** oder nach **Gewicht** verkauft werden, bleibt lediglich dem Verkehr überlaſſen.

Minden, den 1. Juli 1829.

№ 434. Grundſteuer-Subrepartition. Nr. 1291. d. II.

Die neu kataſtrirten Theile der Kreiſe Bielefeld, Halle und Wiedenbrück ſind nach Vorſchrift der im 24. Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckten Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 7. April v. J. für das laufende Jahr zur allgemeinen Steuer-Ausgleichung mit den gleichartigen Theilen der übrigen 7 Regierungs-Bezirke der Rheiniſch Weſtphäliſchen Provinzen gezogen und darnach die Heberollen angefertigt.

Nach der in Gemäßheit dieſer Beſtimmung von einer hohen General-Direction des Kataſters aufgeſtellten und von des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz genehmigten Haupt-Vertheilung, beträgt der Reinertrag ſämmtlicher Verbände der gedachten Provinzen, deren Kataſter bereits vollendet iſt 13,074,332 Rtlr.
Das Prinzipal-Grundſteuer-Contingent aber 1,641,978 Rtlr. 25 ſgr. 7 pf.
oder $12^{56}/_{100}$ % des Reinertrages.

Davon berechnet ſich die Prinzipal-Steuer für die dieſſeitigen 5 Verbände nach dem Ertrage von 289,661 Rtlr. zu . . . . 36,377 Rtlr. 27 ſgr. 11 pf.
welche denn auch bei Anfertigung der Heberollen zum Grunde gelegt worden iſt.

Die desfalls aufgeſtellte Subrepartition bringen wir durch die Anlage zur allgemeinen Kenntniß, wobei zugleich bemerkt wird, daß die bei den Verbänden Brockhagen, Versmold, Rietberg und Wiedenbrück vorkommenden 3% für Remiſſionen und Hebegebühren der Vorſchrift gemäß vor der Vertheilung von dem Prinzipale ausgeſondert, mithin keine neue Beiſchläge ſind. Höherer Beſtimmung zufolge werden jedoch die, für die gedachten Verbände ausgeworfenen Hebegebühren ſo lange noch zur Königlichen Kaſſe eingezogen, und beſonders vereinnahmt, bis die beabſichtigte anderweite Einrichtung der Elementar-Steuer-Erhebung in Kraft tritt.

Uebrigens ergab ſich bei näherer Prüfung der Haupt-Vertheilung, daß darin irrig der Kataſtral-Ertrag von denjenigen Grundſtücken, welche zwar zur Gemeinde Brockhagen vermeſſen, aber nach einer anderweitigen Grenz-Berichtigung zum Steuer-Verbande Halle gehören, mit . . . . 269 Rtlr. 19 ſgr. 11 pf.
aufgenommen waren.

Außerdem aber mußten noch wegen verſchiedener ſteuerfreien Beſitzungen der Standesherren und Beſoldungs-Grundſtücke der Geiſtlichkeit und des Lehrerſtandes . . . . 459 „ 10 „ 1 „
oder überhaupt „ 729 Rtlr. — —
abgeſetzt werden, wornach ſich dann auch der Total-Ertrag bis zu . . . . 13,073,603 Rtlr.
verringerte.

Digitized by Google

Das dieſſeitige Principal=Contingent war dagegen um 286 Rtlr. 7 ſgr. — zu geringe aufgeführt, ſo daß ſich das Totale bis zu 1,642,265 Rtlr. 2 ſgr. 7 pf. erhöhete.

Mit Berückſichtigung dieſer Irrthümer berechnet ſich das Prinzipal=Contingent für den neu kataſtrirten Theil unſers Departements nur zu 36,294 Rtlr. 22 ſgr.
mithin um . . . . 83 „ 5 „ 11 pf.
geringer, als ſolcher in der genehmigten Hauptvertheilung angegeben iſt, welcher Betrag bei der Haupt=Vertheilung pro 1830 berückſichtigt und auf dieſe Art den betreffenden Verbänden vergütet werden wird, da die Berichtigung für das laufende Jahr nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Minden, den 19. Juni 1829.

Grundſteuer=Subrepartition
für
die in die allgemeine Steuerausgleichung eintretenden Theile des Regierungs=Bezirks Minden.

Nach der ſummariſchen Berechnung der pro 1829 umzulegenden Grundſteuer müſſen von den zur allgemeinen Steuerausgleichung gelangenden Verbänden aufgebracht werden:
Prinzipalſteuer 36,377 Rtlr. 27 ſgr. 11 pf.

Hiervon trift:

		Prinzipalſteuer			Hiervon Beiſchläge											
					%	zu Remiſſionen			%	zum Kataſter			%	zu Hebe=Gebühren		
		Rtlr.	ſgr.	pf.		Rtlr	ſgr.	pf.		Rtlr.	ſgr.	pf		Rtlr.	ſgr.	pf.
1	auf den Kreis Bielefeld	1425	23	10	2	28	15	6		105	22	7	1	14	7	9
2	„ „ „ Halle	9127	26	2	2	182	16	8	7,4175735.	677	.	10	1	91	8	5
3	„ „ „ Wiedenbrück															
	a, Rheda	7641	27	2	2	152	25	1		566	25	9	3	229	7	9
	b, Rietberg	9651	12	1	2	193	.	10		715	25	7	1	96	15	4
	c, Reckenberg	8530	28	8	2	170	18	9		632	22	9	1	85	9	4
	Summa	36,377	27	11	.	727	16	10		2698	7	6	.	516	18	7

Digitized by Google

Nro.	Namen der Kreiſe	des Kataſter-Verbandes	der Ortſchaften	Steuer-Capital nach dem Cataſter Rtlr.	ſg.	pf.	Prinzipal-Grundſteuer Rtlr.	ſg.	pf.
1	Bielefeld	Brockhagen	Iſſelhorſt	3828	28	.	482	2	5
			Holtkamp	1287	5	7	162	1	10
			Hollen	2053	5	10	258	15	3
			Nieborſt	3141	7	6	395	15	.
			Ebbesloh	1013	24	10	127	19	4
			Summa	11,324	11	9	1425	23	10
2	Halle	Brockhagen	Brockhagen	11980	1	1	1508	10	5
			Steinhagen	8089	24	4	1018	16	5
		Versmold	Versmold	7434	8	3	936	.	3
			Oeſterwehde	11310	11	5	1424	1	.
			Heſſelteich	3832	7	6	482	14	11
			Lorten	10890	16	7	1371	5	1
			Peckeloh	10623	.	3	1337	14	7
			Bockhorſt	8337	27	7	1049	23	6
			Summa	72,498	7	.	9127	26	2
3	Wiedenbrück	Rheda	Rheda	8786	15	.	1106	8	.
			Gütersloh	4329	21	6	545	4	.
			Groppel	3519	17	9	443	4	1
			Nordhorn	3175	25	8	399	25	8
			Pavenſtedt	3683	11	4	463	22	8
			Pixel und Bredeck	6798	4	5	855	27	6
			Sundern	3386	1	5	426	9	8
			Blankenhagen	5820	10	1	732	24	2
			Brock	6732	6	9	847	18	7
			Ems	3093	16	5	389	14	9
			Herzebrock	3199	17	8	402	25	5
			Nordrheda	4543	27	2	572	3	1
			Querhorn	3626	29	7	456	19	7
			Summa	60,695	24	9	7641	27	2

Digitized by Google

Beiſchläge															
zu Remiſſionen				zum Kataſter				Hebe⸗gebühren				Summa			Bemerkungen
%	Rtlr.	ſg.	pf.	%	Rtlr.	ſg.	pf.	%	Rtlr	ſg.	pf.	Rtlr.	ſg.	pf.	
	9	19	3		35	22	8		4	24	7	532	8	11	
	3	7	3		12	.	8		1	18	7	178	28	4	
2	5	5	1	7,41757735.	19	5	3	1	2	17	7	285	13	2	
	7	27	4		29	10	1		3	28	8	436	21	1	
	2	16	7		9	13	11		1	8	4	140	28	2	
	28	15	6		105	22	7		14	7	9	1574	9	8	
	30	5	.		111	26	4		15	2	6	1665	14	3	
	20	11	2		75	16	5		10	5	7	1124	19	7	
	18	21	7		69	12	8		9	10	10	1033	15	4	
2	28	14	5	7,41757735.	105	18	7	1	14	7	3	1572	11	3	
	9	19	6		35	23	8		4	24	9	532	22	10	
	27	12	8		101	21	1		13	21	4	1514	.	2	
	26	22	6		99	6	2		13	11	3	1476	24	6	
	20	29	10		77	25	11		10	14	11	1159	4	2	
	182	16	8	.	677	.	10	.	91	8	5	10078	22	1	
	22	3	9		82	1	7		33	5	8	1243	19	.	
	10	27	1		40	14	.		16	10	7	612	25	8	
	8	25	11		32	26	.		13	8	10	498	4	10	
	7	29	11		29	19	8		11	29	10	449	15	1	
	9	8	3		34	11	10		13	27	5	521	10	2	
	17	3	7		63	14	6		25	20	4	962	5	11	
2	8	15	9	7,41757735.	31	18	5	3	12	23	8	479	7	6	
	14	19	8		54	10	8		21	29	6	823	24	.	
	16	28	7		62	27	.		25	12	10	952	27	.	
	7	23	8		28	26	7		11	20	7	437	25	7	
	8	1	8		29	26	5		12	2	7	452	26	1	
	11	13	3		42	13	1		17	4	11	643	4	4	
	9	4	.		33	26	.		13	21	.	513	10	7	
	152	25	1		566	25	9		229	7	9	8590	25	9	

Nro.	Namen der Kreiſe	des Kataſter-Verbandes	der Ortſchaften	Steuer-Capital nach dem Cataſter Rtlr.	ſg.	pf.	Prinzipal-Grundſteuer Rtlr.	ſg.	pf.
		Rietberg	Rietberg	6259	2	3	788	1	6
			Beckel	9008	20	1	1134	7	1
			Möſe	5526	17	1	695	24	8
			Maſtholte	4246	27	4	534	21	3
			Druffel	4164	19	.	524	10	7
			Weſterwiehe	6229	3	8	784	8	4
			Oſterwiehe mit Kaunitz	6610	25	1	832	10	1
			Neuenkirchen	3965	13	5	499	8	1
			Varenſell	7547	2	7	950	6	6
			Verl mit Gütersort	5586	13	6	703	10	11
			Bornholte	6943	13	5	874	6	5
			Sende	5788	20	.	728	24	7
			Liemke	4779	8	2	601	22	1
			Summa	76,656	5	7	9651	12	1
		Wiedenbrück	Wiedenbrück	14542	2	5	1830	27	6
			Langenberg, St. Viet und Batenhorſt	30125	9	1	3792	27	8
			Avenwedde, Linteln, Sperard u. Kattenſtroit	22338	7	7	2812	14	10
			Friedrichsdorf	751	15	9	94	18	8
			Summa	67757	4	10	8530	28	8

Wiederholung

1.	Kreis Bielefeld,	Verband	Brockhagen	11,324	11	9	1425	23	10
2.	〃 Halle	〃	Brockhagen und Versmold	72,498	7	.	9127	26	2
3.	〃 Wiedenbrück	〃	Rheda	60,695	24	9	7641	27	2
		〃	Rietberg	76,656	5	7	9651	12	1
		〃	Wiedenbrück	67,757	4	10	8530	28	8
			Summa	288,931	23	11	36,377	27	11

Minden, den 23. März 1829.

Digitized by Google

Beischläge												Summa			Bemerkungen
zu Remiſſionen				zum Kataſter				Hebegebühren							
%	Rtlr.	ſg.	pf.	%	Rtlr.	ſg.	pf.	%	Rtlr.	ſg.	pf.	Rtlr.	ſg.	pf.	
	15	22	10		58	13	6		7	26	5	870	4	3	
	22	20	6		84	3	10		11	10	3	1252	11	8	
	13	27	6		51	18	4		6	28	9	768	9	3	
	10	20	10		39	19	10		5	10	5	590	12	4	
	10	14	7		38	26	8		5	7	4	578	29	2	
	15	20	7		58	5	1		7	25	3	865	29	3	
2	16	19	5	7,4175735.	61	22	1	1	8	9	8	919	1	3	
	9	29	7		37	.	11		4	29	9	551	8	4	
	19	.	2		70	14	4		9	15	1	1049	6	1	
	14	2	.		52	5	2		7	1	.	776	19	1	
	17	14	6		64	25	2		8	22	3	965	8	4	
	14	17	4		54	1	8		7	8	8	804	22	3	
	12	1	.		44	19	.		6	.	6	664	21	7	
	193	.	10		715	25	7		96	15	4	10656	23	10	
	36	18	9		135	24	.		18	9	3	2021	19	6	
2	75	25	9	7,4175735.	281	9	11	1	37	27	11	4188	1	3	
	56	7	6		208	18	4		28	3	9	3105	14	5	
	1	26	9		7	.	6		.	28	5	104	14	4	
	170	18	9		632	22	9		85	9	4	9419	19	6	
	28	15	6		105	22	7	1	14	7	9	1574	9	8	
	182	16	8		677	.	10		91	8	5	10078	22	1	
2	152	25	1	7,4175735.	566	25	9	3	229	7	9	8590	25	9	
	193	.	10		715	25	7	1	96	15	4	10656	23	10	
	170	18	9		632	22	9		85	9	4	9419	19	6	
	727	16	10		2698	7	6		516	18	7	40320	10	10	

Digitized by Google

№ 435. Öffentliche Belobung. Nr. 1603. R. I. Pl.

Der Gutsbeſitzer Herr Schuhmacher zu Wedigenſtein hat dem Kirchſpiel Lerbeck ein Geſchenk von 500 Rtlr. zur beßern Einrichtung der Schulhäuſer, zur Inſtandſetzung und Verſchönerung der Dorfswege und zu ſonſtigen gemeinnützigen Zwecken, gemacht, auch mit eigenen, nicht unbedeutenden Aufopferungen den Bau eines Thurms auf der höchſten Spitze des Porta-Gebürges unternommen, um den Freunden der Natur eine ſchöne Ausſicht zu gewähren.

Auf Sr. Majeſtät des Königs Allerhöchſt erlaſſenen Befehl wird dieſer nachahmungswerthe Sinn hierdurch beifällig anerkannt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. Juli 1829.

№ 436. Empfehlung einer Schrift über die Pferdezucht. Nr. 1617. R. I.

Wir finden uns veranlaßt, auf die von dem Königlichen Geſtüt-Inſpektor Bachmann zu Trakehnen herausgegebene, wegen ihres Inhalts und faßlichen Vortrages beſonders zur Belehrung des Landmanns geeignete Schrift

„Kurze Anleitung zur Verbeſſerung der Pferdezucht. Ein Hülfsbuch für den Landmann. 2te Auflage. Preis geheftet 12 Sgr.“

die Pferdebeſitzer und Pferdezüchter unſers Regierungsbezirks mit dem Bemerken hierdurch aufmerkſam zu machen, daß die Herren Landräthe bis Ende künftigen Monats Subſcriptionen auf das obige Werk entgegen nehmen werden.

Minden, den 15. Juni 1829.

№ 437. Nr. 1721 R. I.

Die Gefangenwärterſtelle zu Vlotho im Kreiſe Herford, iſt erledigt.

Das damit verbundene Dienſteinkommen beſteht in etwa 24 Rtlr. baaren Geldes und freier Wohnung auf dem Amtsberge.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath Haß in Herford binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 2. Juli 1829.

№ 438. Vermächtniß. Nr. 1172. S. I.

Der zu Beverungen verſtorbene Kaufmann Lazarus Wolf Hellwitz hat in ſeinem Teſtamente ein Legat von 100 Rtlr. ausgeſetzt, von deſſen Zinſen 3 Rtlr. unter die Armen vertheilt werden ſollen.

Minden, den 26. Juni 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 439. Nr. 602. I. N.

Die durch den freiwilligen Zurücktritt des proviſoriſchen Schullehrers Pollmann erledigte Schullehrerſtelle zu Collerbeck, Kreiſes Hörter, iſt dem Schulamts-Kandidaten Carl Bergmann aus Henglarn proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 19. Juni 1829.

№ 440 Perſonal-Chronik. 1743.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der Oberſteuercontrolleur Bloem aus Weſel iſt in gleicher Eigenſchaft nach Coesfeld, und der Obergrenzcontrolleur Grimm in Burbach als Oberſteuercontrolleur nach Lü-

Digitized by Google

dinghauſen verſetzt, und an Stelle des nach Burbach verſetzten Obergrenzcontrolleurs Cortain, der berittene Grenzaufſeher Thoene aus Paderborn zum Ober-Grenz-Controlleur in Lotte ernannt worden.

Münſter, den 25. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts. № 441.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juni 1829.

Der Oberlandesgerichts Auscultator Lampe iſt mit Tode abgegangen.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Mantel, Pelzer, Rohden und Aßmann ſind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Paderborn, den 3. Juli 1829.

Bekanntmachungen.

Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Vereins zu Berlin für die verunglückten Gegenden West- und Oſt-Preußens, nach welcher derſelbe auch für die Provinz Schleſien, welche ein ähnliches Unglück, wie Weſt- und Oſt-Preußen betroffen hat, Unterſtützungen ſammeln will, benachrichtigen wir das zum Wohlthun geneigte Publicum, daß wir gern bereit ſind, milde Beiträge für die verunglückten Gegenden von Schleſien anzunehmen, und die eingegangenen Beiträge und ihre Geber, im Fall letztere nicht ungenannt bleiben wollen, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. № 442.

Es würde uns ſehr freuen, auch für Schleſien ein wohlthätiges Mitleiden zu erwecken, da das Unglück daſelbſt wirklich ſehr groß iſt.

Münſter, den 7. Juli 1829.

Königl. Banco-Comtoir.
gez. v. Peſtel.

Am 31. Mai c. Abends gegen 10 Uhr iſt dem Meiſter Chriſtoph Ludwig Kunſemöller zu Oldendorf, Gerichtsbezirk Lübbecke, aus einer in deſſen Schlafſtube ſtehenden Commode die Summe von 40 Rtlr. unter welcher ſich ein doppelter ſächſiſcher Carlsdor befand, gewaltſamer Weiſe entwendet und deſſen Ehefrau zugleich durch Binden der Hände und Füße und durch Verſtopfen des Mundes gemißhandelt worden. № 443. Diebſtahls-Anzeige.

Da der Thäter bis jetzt unbekannt iſt, ſo wird dieſer Raub mit der Aufforderung bekannt gemacht, alle zur Ermittelung der Thäter dienende Thatumſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Herford, den 4. Juli 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Dem Colon Friedrich Wilhelm Balholz zu Ubbedißen, Gerichtsbezirk Bielefeld, ſind in der Nacht vom 1/2 Mai c. aus deſſen Wohnung folgende Gegenſtände, nämlich: 1., 7 Paar blaubunte porzellane Taſſen, 2., 1 kupferner Kaffeekeſſel mit einem neuen № 444. Diebſtahls-Anzeige.

Digitized by Google

Henkel, 3., 1 große Laterne, 4, 1 kleine zinnerne Schüſſel, 5., 1 kleiner meſſingener Keſſel, 6., 1 eiſerner Kochtopf, 7., 1 neue Schute mit einem neuen Stiele, 8., 1 neue Axt, 9., 1 Spannſäge, 10., 1 eiſerner Dreifuß, 11., 1 Miſtgabel und 12., 1 eiſerne Pfanne entwendet worden.

Jedermann, dem verdächtige Sachen dieſer Art vorkommen ſollten, wird aufgefordert, ſolche anzuhalten und der nächſten Juſtiz- oder Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Herford, den 4. Juni 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 445. Steckbrief. **D**em, eines bedeutenden Gelddiebſtahls verdächtigen Schmiedegeſellen Johann Grünewald aus Rhynern bei Hamm iſt es am 7. d. M. zu Münſter gelungen, nach einer heftigen Gegenwehr ſich ſeiner gefänglichen Einziehung zu entziehn und aus dem Ludgeri-Thor zu entweichen.

Da der öffentlichen Sicherheit an der Habhaftwerdung dieſes gefährlichen Verbrechers ſehr gelegen iſt, ſo werden ſämmtliche Militair- und Civil-Behörden erſucht, auf denſelben ein wachſames Auge zu halten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter ſicherer Bedeckung entweder an das Königliche Inquiſitoriat zu Münſter oder an uns abliefern zu laſſen.

Zugleich fordern wir diejenigen, welche von dem entwichenen Grünewald Gelder oder Sachen in Verwahrung haben, auf, ſolche unverzüglich bei Vermeidung der für den Unterlaßungsfall in den Geſetzen beſtimmten Strafe an uns abzuliefern.

Die geſtohlene Geldſumme beſtand in

A., 2500 Rtlr. in Golde, doppelten und einfachen franzöſiſchen, preußiſchen und luneb. Piſtolen, dann 10 Sonnen-Piſtolen, ungefähr 6 — 7 Souveraind'or, einfachen und doppelten, ferner 50 Dukaten, öſtereichiſche und holländiſche und einem Goldſtücke, worauf „4 Rtlr. in Golde“ ſtand.

B., ungefähr 200 Rtlr., beſtehend aus preußiſchen 1/6 Stücken und ganzen Thalern, aus 4 holländiſchen Gulden, 2 Schauſtücken worauf die 7 Provinzen der ehemaligen Niederlande verzeichnet, 1 ruſſiſchen Rubel, 2 polniſchen Silberſtücken, jedes ungefähr 15 Sgr. werth.

Hamm, den 9. Juli 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement des Grünewald.

Derſelbe iſt 40 bis 41 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, kleiner Statur, hat eine hohe Stirne, braune dünne Haare, braune Augenbraunen und Augen, große Naſe, mittelmäßigen Mund, kleines Kinn mit einem Grübchen, braunen Bart und blaſſe Geſichtsfarbe, auf der linken Wange an der Naſe eine kleine Warze und an der linken Seite des Kopfes eine Narbe.

Bei ſeiner Entweichung war er bekleidet mit einem neuen blauen Kittel mit ſilbernen Schloß und Kette, einer langen tuchenen grauen Hoſe, Schuhe mit Riemen. Seine Kopfbedeckung hatte er zurückgelaſſen. Er trug ein Schießpiſtol und ein Meſſer bei ſich.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 24. Juli 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten.

Für die Verunglückten in den Preußiſchen Niederungen ſind ferner eingegangen: № 446. Eingang von Beiträgen für die durch Ueberſchwemmung Verunglückten in den Preuß Niederungen. 2102.

62. aus dem Kreiſe Lippſtadt, und zwar aus den Bürgermeiſtereien Rüthen 58 Thlr. 7 ſgr. 1 pf., Anröchte 20 Thlr. 21 ſgr., Erwitte 45 Thlr. 7 ſgr. 2 pf., Horn 22 Thlr. 28 ſgr. 4 pf., Geſecke 14 Thlr. 27 ſgr. 6 pf., Lippſtadt 57 Thlr. 15 ſgr., daſelbſt aus einem Damen-Verein 209 Thlr. 7 ſgr. 6 pf. — welches letztere bedeutende Reſultat den ausgezeichneten Bemühungen der Vorſteherinnen dieſes Vereins, der Frau Gräfin von der Lippe, der Frau Abtiſſinn von Grote, der Frau Rittmeiſterin von Brozowsky und der Frau Epping, insbeſondere zuzuſchreiben iſt —, zuſammen 428 Thlr. 23 ſgr, 7 pf.;

63. noch aus dem Kreiſe Steinfurt, und zwar von den Gemeinden Laer und Holthauſen 56 Thlr. 10 ſgr., Altenberge 35 Thlr. 20 ſgr. 9 pf., Nordwalde 16 Thlr.; zuſammen 108 Thlr. 9 pf.

Meinen Dank den Gebern!

Münſter, den 1. Juli 1829.

Die für die Abgebrannten zu Schwelm eingegangenen milden Beiträge machen die Summe von 16885 Thlr. 19 ſgr. 6 pf. aus. Der zweckmäßigen Verwendung derſelben hat ſich ein Ausſchuß von ehrenwerthen Männern unterzogen, und dieſe haben über ihr Verfahren in einem am 21. Mai d. J. abgefaßten Berichte mit angehängter Rechnung öffentlich Rechenſchaft abgelegt. Exemplare dieſes zum Druck beförderten Berichts ſind den Herren Landräthen zugeſtellt worden, und liegen zur Einſicht bei dieſen offen. № 447. Verwendung der eingegangenen milden Beiträge für die Abgebrannten in Schwelm.

Münſter, den 6. Juli 1829.

Den Phyſikern, Thierärzten und Oekonomen wird hiermit das Werk des Mindenſchen Kreis-Thierarztes Rüsken: № 448. Empfehlung des Vieh-arzneibuchs v. R. Rüsken betr. 2139.

Allgemeines Vieharzneibuch für alle Stände. Hamm, bei Wundermann 1829.

als ein faßliches, ſehr nützliches Handbuch empfohlen.

Münſter, den 9. Juli 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 449. Wahlfähigkeits-Erklärung. 214. C.

Der evangeliſche Pfarramts-Kandidat Peter Thielen aus Mülheim a. d. Ruhr iſt, nachdem er von dem Königlichen Konſiſtorium zu Berlin, nach beſtandener Prüfung pro Ministerio, das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten hat, unter die wahlfähigen Kandidaten auch unſers Konſiſtorial-Bereichs aufgenommen worden.

Münſter, den 1. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 450. Perſonal-Chronik. 793. S.

Durch Verfügung vom 6. d. M. iſt die Beſtallung des Lehrers Werner Wellingmeyer als Rektor des Progymnaſii in Rheine, von uns beſtätigt worden.

Münſter, den 6. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 451. Oeffentliche Verdingung. Nr. 11981 II. pl.

Da der am 8. d. M. anberaumt geweſene Termin zur Verdingung der Feurungs-Materialien für das Geſchäfts-Local der unterzeichneten Königlichen Regierung für den kommenden Winter, beſtehend ohngefähr in

1300 Balgen Steinkohlen
3500 Ringe Torf, jeden zu 108 Stück gerechnet, und
15 Ctr. Stroh

erfolglos geweſen iſt, ſo wird ein anderweiter Termin auf den 1. Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Regierungs-Secretair Burchardi im Königlichen Regierungs-Gebäude anberaumt.

Lieferungsluſtige werden aufgefordert, ſich am gedachten Tage und Stunde einzufinden und ihre Erbietungen zu Protocoll zu geben.

Die Bedingungen ſind in unſerer General-Regiſtratur einzuſehen.

Minden, den 10. Juli 1829.

№ 452 Vermächtniß. Nr. 1124. S I.

Die zu Meßlingen verſtorbene unverehlicht geweſene Chriſtine Louiſe Dorothea Hoxmann hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente den Armen zu Meßlingen ein Kapital von 50 Thalern ausgeſetzt.

Minden, den 8. Juli 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 453. Nr. 642. K. I.

Dem Apotheker zweiter Klaſſe Auguſt Theodor Barkhauſen iſt die Konzeſſion als Apotheker zu Lügde dato ertheilt worden.

Minden, den 9. Juli 1629.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 454 Verdingung der Salztransporte für 1830 betr. 7775.

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1830 von Neuſalzwerk, Weſternkotten, Saſſendorf, Werl und Königsborn nach Dorſten, Beverungen, Hörter, Cösfeld, Münſter, Vreden, Halle, Rahden, Olpe, Siegen, Herbede und Lippſtadt gehen

Digitized by Google

wird, ſoll im Einzeln am 18. Auguſt c. durch Submiſſion, und nöthigenfalls durch Licitation, verdungen werden.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen ſind an den vorſtehenden Orten bei den Königlichen Salzfactoreien und Speditionsmagazinen einzuſehen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf und Cösfeld, und bei den Unterſteuerämtern zu Hagen, Arnsberg, Hamm und Bielefeld.

Münſter, den 8. Juli 1829.

Am 17. Auguſt d. J. ſoll die Lieferung von 112,000 Salzſäcken, welche die Factoreien zu Neuſalzwerk, Königsborn, Werl, Saſſendorf, Salzkotten und Weſternkotten im Jahre 1830 brauchen, in Parthien von 1000 bis 44,000 Stück durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden. № 455. Lieferung der Salzſäcke für 1830. betr. 7628.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen ſind nebſt Proben bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Cösfeld, in den genannten 6 Factoreien, und bei den reſp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholt, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghauſen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg einzuſehen.

Münſter, den 7. Juli 1829.

Der Hauptamtsaſſiſtent Diederich zu Telgte iſt als Einnehmer nach Borgholzhauſen; der Unterſteueramts-Aſſiſtent Straub zu Bielefeld als Hauptamts-Aſſiſtent nach Telgte, der Nebenzollamts-Aſſiſtent Heepke zu Hörter an Stelle des zum Obergrenz-Controlleur in Nieheim beförderten Dieterle, als Hauptamts-Aſſiſtent nach Minden verſetzt, und der Supernumerar Senger als Nebenzollamts-Aſſiſtent in Hörter, ſo wie der Lieutenant a. D., Kühne der 2. als Aſſiſtent des Unterſteuer-Amts zu Bielefeld angeſtellt worden. № 456. Perſonal-Chronik. 778 a.

Münſter, den 12. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 6. d. M. und nach deſſen Antrage beſtimme Ich hierdurch, daß alle Prozeſſe über die Rechtsverhältniſſe des ländlichen Grundbeſitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die Geſetze vom 21. April 1825 gegeben und die nach dieſen Geſetzen zu entſcheiden ſind, ſie mögen bei den General-Commiſſionen oder vor den Gerichten anhängig ſeyn, in dritter Inſtanz zur Entſcheidung des Geheimen-Ober-Tribunals gelangen ſollen. Ich überlaſſe dem Staats-Miniſterium wegen Bekanntmachung dieſes Befehls das Erforderliche zu verfügen. № 457 Nr. 607. E. B.

Berlin, den 22. Juni 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staats-Miniſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Paderborn, den 7. Juli 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 458. Steckbrief. Nr. 440. b. Nach einer von dem Herzog-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Diſtricts-Gerichte zu Holzminden eingegangenen Mittheilung ſind in der Nacht vom 9/10. d. M. zwei wegen Raubes und Diebſtahls in dortigem Gefängniſſe detinirte gefährliche Verbrecher mittelſt Durchbrechung der Gefängnißdecke entwichen.

Indem wir hiebei die Perſon-Beſchreibung der Entwichenen mittheilen, erſuchen wir alle Ortsbehörden und Gerichte, auf die Signaliſirten ein genaues Augenmerk zu richten, und ſolche im Betretungsfalle an uns abliefern zu laſſen.

Paderborn, den 14. Juli 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Signalement der Vorgedachten.

I., des Schuhflickers und Sagenſchneiders Friedrich Meyer, gebürtig aus Demſen und daſelbſt wohnhaft.

Alter: 34 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll Rheinländiſch. — Statur: ſchlank. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: dunkelblond. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: geſund. — Kinn: rund. — Geſicht: lang. — Geſichtsfarbe: geſund. — Bart: braun, wenig. — Beſondere Kennzeichen: blatternarbig im Geſicht.

Kleidung: ein leinen geſprenkeltes Kammiſol mit desgleichen Knöpfen, blaue Tuchweſte mit einigen überzogenen und blanken Knöpfen, grüne alte abgetragene Coitin lange Hoſe, alte Schuhe mit Riemen, alte grüne Tuchmütze mit Rauhwerk, getragen.

II., des Dienſtknechts Conrad Stichnoth, gebürtig aus Dilmiſſen.

Alter: 33 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll Rheinländiſch. — Statur: ſchmächtig. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt, — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: groß. — Mund: klein und ſchief. — Zähne: geſund. — Kinn: lang. — Geſicht: ſchmal. — Geſichtsfarbe: geſund. — Beſondere Kennzeichen: der linke Arm iſt ſchief und kann nicht gerade ausgeſtreckt werden.

№ 459. Patent-Anzeige. Nr. 1453. Den beſtehenden Beſtimmungen gemäß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß mir unterm 12. Mai d. J. von dem Königlich Hohen Miniſterium des Innern

auf ein Verfahren, Schwefelſäure zu bereiten, in ſo weit es nach der mitgetheilten Beſchreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ein Patent auf acht nacheinander folgende Jahre, im Umfange des Preußiſchen Staats gültig, hochgeneigteſt ertheilt worden iſt.

Sterner-Hütte bei Linz am Rhein, den 20. Juni 1829.

Chriſtian Rhodius
Beſitzer eines Kupfer- und Salzburger-Vitriolwerks.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 31. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1826 werden die Herren Pfarrer und Lokal-Beamten dieſer Provinz erſucht, in dem nun bald eintretenden Termine die diesjährige Kirchen- und Haus-Kollekte für die hieſige Taubſtummen-Lehranſtalt abzuhalten, ſolche der Mildthätigkeit der Einwohner beſtens zu empfehlen, und demnächſt die eingeſammelten Gelder durch die Herren Landräthe an mich einzuſenden. № 460. Kollekte für das Taubſtummen-Inſtitut.

Münſter, den 22. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial Schul-Kollegiums.

Es iſt in Antrag gebracht worden, die Termine zu den vorläufigen Prüfungen derer, welche in das Schullehrer-Seminarium zu Soeſt oder zu Büren aufgenommen zu werden wünſchen, aus dem Monat Januar in eine frühere Jahreszeit zu verlegen, weil in jener Jahreszeit beſonders für die entfernteren Aſpiranten die Reiſe zu den Prüfungs-Kommiſſarien wegen der Witterung und der ſchlechten Wege nicht ſelten zu beſchwerlich ſey und der Geſundheit nachtheilig werden könne. Um hierunter die gewünſchte Erleichterung zu gewähren, haben die angeordneten Prüfungs-Kommiſſarien, da, wo es wegen des angegebenen Grundes nöthig befunden worden, den Termin in folgender Weiſe abgeändert: № 461. Beſtimmung des Termins zu den Prüfungen derer, welche in das Schullehrer-Seminarium zu Soeſt oder zu Büren aufgenommen zu werden wünſchen. 703. S.

I. in Beziehung auf das Seminarium zu Soeſt.

1., der Seminar-Direktor Ehrlich zu Soeſt wird die Prüfung am erſten Dienstage des Monats September anfangen,

2., der Ober-Konſiſtorialrath Natorp zu Münſter ebenfalls am erſten Dienstage des Septembers,

3., der Superintendent Scheer zu Bielefeld und

4., der Superintendent Romberg zu Petershagen werden die früherhin beſtimmten Termine beibehalten, weil der für die Verlegung angegebene Grund in ihren Bezirken nicht Statt findet.

II. in Beziehung auf das Seminarium zu Büren.

1., der Seminar-Direktor Kloke zu Düren wird die Prüfung am letzten Mittwoch des Monats September anfangen,

Digitized by Google

2., der Konſiſtorialrath Sauer zu Arnsberg am Mittwoch in der zweiten vollen Woche des Septembers,

3, der Schul-Rath Krabbe zu Münſter am erſten Dienstag des Septembers.

Diejenigen, welche ſich zu dieſer Prüfung ſtellen wollen, müſſen ſich Tags zuvor bei dem Prüfungs-Kommiſſarius einfinden. Den ſelbſt angefertigten Lebenslauf und die erforderlichen Atteſte, welche in den früheren Bekanntmachungen vorgeſchrieben worden, haben ſie aber ſpäteſtens 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine an den Prüfungs-Kommiſſarius einzuſenden. Zu dieſen Atteſten gehört auch ein ärztliches Zeugniß über den Geſundheits-Zuſtand des Aſpiranten. Was dieſes betrifft, ſo muß in demſelben zugleich beſcheinigt werden, daß der Aſpirant die Schutzpocken gehabt habe, und daß die Impfung dieſer Schutzpocken im Verlaufe des letzten Jahres an ihm ſey wiederholt worden.

Münſter, den 16. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 462. Krankheiten der Hausthiere betr. Nr. 630. K. I.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in unſern Gegenden jährlich unter den Schweinen vorkommende, unter verſchiedenen Formen erſcheinende Aethrax-Krankheit, welche unter den Namen Bräune, Gehlſucht, wildes Feuer, ſo viele Opfer hinweg rafft, bald langſam verläuft, aber noch häufiger die befallenen Stücke in wenigen Tagen oder Stunden tödtet, ſich faſt allein in den Gegenden zeigt, denen es an Schatten und Waſſer mangelt. Daß der Mangel der Abkühlung als die häufigſte Urſache dieſer Krankheit zu betrachten iſt, geht nicht nur aus der Neigung der Thiere hervor, ſelbſt im Zuſtande der Wildheit ſchattige und ſumpfige Orte zu ihrem Aufenthalte zu wählen, ſondern es iſt auch die Bemerkung gemacht worden, daß Schweineheerden, welche täglich einige male durch Waſſer ſchwimmen mußten, von der Bräune befreit blieben, während andere Heerden deſſelben Orts, die dieſe Abkühlung nicht genoſſen, von dieſer Krankheit befallen wurden, und in großer Zahl an derſelben zu Grunde gingen.

Indem wir hierauf aufmerkſam machen, empfehlen wir für diejenigen, denen es die Orts-Verhältniſſe nicht geſtatten, die Schweine während der heißen Tageszeit an ſchattige und Waſſer haltende Plätze zu treiben, ſie wenigſtens Abends bei der Rückkehr mit kaltem Waſſer zu begießen, und ihnen ſo viel möglich kühlendes Futter, vorzüglich ſaure Milch zu reichen. Als wirkſames Vorbauungs-Mittel der Bräune hat ſich auch der gemeine Sauerampfer bewieſen, den man, klein geſchnitten und mit Weitzenkleie vermengt, zur Fütterung benutzt.

In Betreff des eben ſo häufig unter den Kühen vorkommenden Blutharnens, der ſogenannten Maiſeuche, welche ebenfalls in dürren Sommern herrſcht, bringen wir, mit Bezug auf unſere Bekanntmachung von 10. Auguſt 1827, Amtsblatt 1827, Seite 319, die als bewährt befundene Anwendung des Oleum rusci, dem Landmanne unter dem Namen: Schwarzer Degen bekannt, in Erinnerung, von dem man Morgens und Abends 1 bis 1½ Loth in einem halben bis ganzen Maaß Hafergrützen-, oder Leinſaamen-Schleim, den, von der Maiſeuche befallenen Kühen eingiebt.

Minden, den 26. Juni 1829.

Digitized by Google

№ 463. Die Schulferien betr. Nr. 760 M. I.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Gemeinden unſers Verwaltungs-Bezirks von der unterm 30. Mai 1825 in Betreff der Schulferien an die Herren Landräthe und Superintendenten erlaſſenen Verfügung abgegangen, und noch außer den darin beſtimmten Ferien, namentlich vor oder nach den Feſttagen die Schule ausgeſetzt wird.

Wir ſehen uns deshalb veranlaßt, jene Verordnung wieder in Erinnerung zu bringen, nach welcher nur 14 Tage in der Getraide-Erndte und 14 Tage in der Kartoffeln-Erndte Ferien gegeben werden ſollen. Jedoch wollen wir geſtatten, daß an ſolchen Orten, namentlich in Städten, wo die Kinder ihren Eltern nicht zur Unterſtützung bei der Arbeit in der Getraide-Erndte nöthig ſind, ſtatt der 14 Tage im Sommer, 14 Tage zu Oſtern frei gegeben werden.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und Pfarrer werden angewieſen, ſtreng auf die pünktliche Beachtung dieſer Vorſchriften zu achten.

Minden, den 4. Juni 1829.

№ 464. Domainen-Verkauf. Nr. 2510 b. II.

Das Domanial-Vorwerk Limberg im Kreiſe Rahden, 1 Meile von Lübbecke, 2½ Meile von Rahden, ¼ Meile von Oldendorff, 4 Meilen von Minden und 5 Meilen von Osnabrück entfernt, wozu gehören:

I. An Gebäuden.

a.	Das Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude, aſſecurirt zu	1400 Rthlr.
b.	Das Nebengebäude, aſſecurirt zu	250 =
c.	Der neue Schaafſtall, = = =	800 =
d.	Der alte Lämmerſtall, = = =	350 =

II. An Ländereien.

		Morgen	□R.
a.	Haus- und Hofraum	1 Morgen	26 □R.
b.	Gartenland	4 =	178 =
c.	Ackerland	82 =	— =
d.	Wieſen	20 =	14 =
e.	Weiden	18 =	30 =
f.	Wege, Gräben und Hecken	2 =	140 =
g.	Gebüſch	4 =	31 =
	in Summa	123 Morgen	59 □R.

und womit der Forſtdiſtrikt, die Limberger Landwehr von 29 Morgen 30 □R. vereinigt werden ſoll, wird zu Michaelis 1830 pachtlos. Daſſelbe ſoll ſowohl im Ganzen als in mehreren Abtheilungen öffentlich zum Verkauf ausgeſetzt werden und iſt zu dem Ende ein Bietungs-Termin auf den 12. October d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden.

Der Ertrag des Vorwerks in dem bisherigen Umfange beträgt

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
anſchlagsmäßig	301 Rtlr.	14 Sgr.	11 Pf.
und des Forſtdiſtrikts Landwehr	29 =	5 =	— =
in Summa	330 Rtlr.	19 Sgr.	11 Pf.

Digitized by Google

und iſt der Werth aller Verkaufs-Gegenſtände hiernach zu 8266 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf. ermittelt worden. Der Anſchlag, der Zertheilungs-Plan und die Lizitations-Bedingungen können ſowohl in unſerer Regiſtratur als bei dem Domainen-Rentamte zu Rahden eingeſehen werden.

Minden, den 18. Juli 1829.

№ 465. Nr. 3034. h. II. Das Königliche Dominial-Vorwerk Rahden, ¼ Stunde vom Orte gleiches Namens belegen, welches zu Trinitatis d. J. pachtlos geworden iſt, und zu welchem gehören.

A. An Gebäuden.

1. Das neue Amtshaus. 2. Das kleine Vorwerk. 3. Das neue Vorwerk. 4. Das alte Amtshaus. 5. Das Brennerei-Gebäude.

B. An Ländereien.

1. Gartenland	12	Morgen	100	Ruthen.
2. Saatland	70	„	135	„
3. Wieſewachs	262	„	181	„
4. Weiden	79	„	90	„

C. An Gerechtigkeiten.

1. Die Fiſcherei-Gerechtigkeit in den Flüſſen des vormaligen Amts Rahden.

2. Die Benutzung der vormaligen Amts-Dienſte, ſoll in Gefolge höherer Verfügung, und zwar ſowohl im Ganzen als in einzelnen Parzelen elective auf 3 und 6 Jahre im Zeitpacht ausgeboten werden. Es iſt hierzu ein Lizitations-Termin auf den 18. Auguſt d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle angeſetzt, welchen Pachtluſtige zu beachten haben.

Die Lizitations-Bedingungen, der Anſchlag und der Dismembrations-Plan können ſowohl in unſerer Regiſtratur, als bei der Domainen-Rentei Rahden eingeſehen werden.

Minden, den 20. Juli 1829.

№ 466. Gewerbeſteuer betr. Nr. 1749. I I. d. Zur Beſeitigung desfalls entſtandener Zweifel, wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Betriebe der Schenkwirthſchaft auch die Befugniß liegt, die Gegenſtände des Schanks in kleinern Mengen über die Straße zu verkaufen, und ein ſolcher Verkauf in Bezug auf die Schenkwirthe nicht als Handel angeſehen werden ſoll.

Nur wo Schenkwirthe in größern Mengen, — über ein Quart hinausgehend — über die Straße verkaufen, ſollen dieſelben angehalten werden, neben der Steuer vom Schenkgewerbe, auch die Steuer vom Handel zu entrichten.

Hiernach haben ſich ſowohl die betreffenden Verwaltungs-Behörden, als auch die Gewerbetreibenden zu achten, und letztere ihre Verpflichtung zur Anmeldung des etwa beabſichtigten Betriebes eines der beſondern Beſteuerung unterliegenden Gewerbes abzumeſſen.

Minden, den 18. Juli 1829.

№ 467 Nr. 1629. d. II. Der Kaufmann Bermann Jſing aus Bielefeld hat den, ihm von unterzeichneter Re-

Digitized by Google

gierung für das Jahr 1829 sub Nr. 29. ertheilten Gewerbeſchein zum Aufſuchen von Waaren-Beſtellungen, für eigene Rechnung, verloren, und iſt ihm dafür ein, unterm heutigen Tage ausgefertigtes Duplicat deſſelben zugeſtellt worden.

Der Original-Gewerbeſchein wird demnach hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, ſolchen an die nächſte Orts-Behörde ſofort abzuliefern.

Minden, den 18. Juli 1829.

Nachdem die Medizinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der ſogenannten Lebens-Eſſenz des verſtorbenen Doktors J. G. Kieſow zu Augsburg anerkannt hat, ſo wird der Eingang dieſes Medikaments in die Königlich Preußiſchen Staaten, auf den Grund eines Reſcripts der Königlichen Hohen Miniſterien der geiſtlichen und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 13. v. M., hiermit für die nächſten fünf Jahre gänzlich unterſagt. № 468. Nr. 660. K.

Minden, den 18. Juli 1829.

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Handelsmann Heinrich Braſſemeyer, welcher im Kreiſe Minden, wegen zweckloſen Umhertreibens und verdächtiger Lebensart angehalten worden, iſt mit der Verwarnung über die Grenze gebracht, daß er die Königlich Preußiſchen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe. № 469. Sicherheits-Polizei. Nr. 1637. R.

Signalement

des Handelsmanns Heinrich Braſſemeyer aus Lavelsloh, Amts Diepenau im Hanöverſchen.

Religion: evangeliſch. — Stand: Handelsmann. — Alter: 53 Jahre. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: ſchmal. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: breit. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: kurz, breit. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: oval. — Statur: unterſetzt. — Sprache: hochdeutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine

Minden, den 24. Juni 1829.

Die nachſtehend ſignaliſirte Eliſabeth Pattenberg aus Obernauben, in Kurfürſtenthum Heſſen, iſt, nach Erleidung einer achtmonatlichen Zuchthausſtrafe im Zuchthauſe zu Herford, wegen begangenen Diebſtahls, zum erſtenmal aus den Königlich Preußiſchen Staaten verwieſen, und ihr die Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausſtrafe unterſagt worden. № 470. Sicherheits-Polizei. Nr. 1857. R. I.

Signalement.

Namen: Pattenberg. — Vornamen: Eliſabeth. — Stand: Magd. — Geburts- und Wohnort: Obernauben, Kreiſes Ziegenhein. — Religion: evangeliſch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Naſe: ſpitz. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 14. Juli 1829.

Digitized by Google

Perſonal = Chronik.

№ 471. Nr. 691. N. I. Zur Wiederbeſetzung der durch Verſetzung des Pfarrers Bockel nach Delbrück erledigten Pfarrſtelle zu Weſtenholz, Kreiſes Paderborn, mit dem dazu von der biſchöflichen Behörde in Vorſchlag gebrachten bisherigen Kaplan der Univerſitäts-Kirche zu Paderborn, Peter Krimmel, haben des Herrn Ober-Präſidenten Exzellenz unterm 5. Juli d. J. das Landesherrliche Placet ertheilt.

Nr. 697 N. I. Die erledigte Schullehrerſtelle zu Reelſen, Kreiſes Brackel, iſt dem Schulamts-Kandidaten Kottmann aus Steinhauſen, Kreiſes Büren, proviſoriſch verliehen worden.

Nr. 690 N. I. Die erledigte Schullehrerſtelle zu Alhauſen, Kreiſes Brackel, iſt dem Schulamts-Kandidaten Schluetz aus Erwitzen, proviſoriſch verliehen worden.

Minden, den 16. Juli 1829.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 472. Wegegeld-Erhebung betr. 7810. Nach einer Anordnung des Herrn General-Direktors der Steuern in Berlin vom 29. v. M. werden, vom 1. September d. J. an, in der Wegegeld-Erhebung folgende Veränderungen eintreten:

Auf der Weſeler Straße von hier nach Haltern werden heben:
Die Barriere Albachten, und zwar bis zur Chauſſirung der Sandſtrecke, für 1½ Meile,
= = Buldern, = 1½ =
= = Haus Dülmen, = 1½ =

Die Hebungen, Münſter am Aegidii Thor:
zu Appelhülſen,
= Dülmen,
= Haltern, hören dann auf.

Von hier nach Hamm und Herbern, werden heben:
Die Barriere Dickeweib für 1½ Meile
= = Schönefeldsbaum = 1½ =
= = Wallſtedde = 1½ =

Dagegen eingehen: die Barriere Münſter am Ludgerii Thor:
= = Herbern,
= = Drenſteinfurth,
= = Nordenſtift.

Von Hamm bis Werl, werden heben:
Die Barriere Rhynern für 1½ Meile.
= = Hilbeck = 1 =

Dagegen zu heben aufhören:
Die Barriere Hamm am Südenthor und Werl c.

Von Hamm nach Unna werden bis zur Chauſſirung der bisherigen Sandſtrecke heben:
Die Barriere Pelkum für 1 Meile,

Digitized by Google

Die Barriere Königsborn für 1 Meile.
Dagegen eingehen:
Die Barriere Hamm am Weſtenthor,
" " Camen.

Da bei dieſer neuen Einrichtung die Barrieren in der ungefähren Mitte ihrer Hebungsſtrecken aufgeſtellt ſind, ſo hängt die Verbindlichkeit zur Zahlung des Wegegeldes nicht mehr davon: wohin der Zollpflichtige will, ſondern nur davon ab: daß er — gleichviel in welcher Richtung — den Schlagbaum paſſire. Wer zwiſchen zwei Barrieren aufkömmt, und wieder abgeht, iſt zwar nicht zollpflichtig, dagegen derjenige ſelbſtredend in die geſetzliche Defraudationsſtrafe verfallen, der eine Straße verlaſſen, die Barriere umgehen und dann wieder aufkommen möchte.

Münſter, den 22. Juli 1829.

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1830 von Neuſalzwerk, Weſternkotten, Saſſendorf, Werl und Königsborn nach Dorſten, Beverungen, Höxter, Cösfeld, Münſter, Vreden, Halle, Rahden, Olpe, Siegen, Herbede und Lippſtadt gehen wird, ſoll im Einzeln am 18. Auguſt c. durch Submiſſion, und nöthigenfalls durch Licitation, verdungen werden.

№ 473. Verdingung der Salztransporte für 1830. betr. 7775.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen ſind an den vorſtehenden Orten bei den Königlichen Salzfactoreien und Speditionsmagazinen einzuſehen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf und Cösfeld, und bei den Unterſteuerämtern zu Hagen, Arnsberg, Hamm und Bielefeld.

Münſter, den 8. Juli 1829.

Am 17. Auguſt d. J. ſoll die Lieferung von 112,000 Salzſäcken, welche die Factoreien zu Neuſalzwerk, Königsborn, Werl, Saſſendorf, Salzkotten und Weſternkotten im Jahre 1830 brauchen, in Parthien von 1000 bis 44,000 Stück durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

№ 474 Lieferung der Salzſäcke für 1830. betr. 7628.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen ſind nebſt Proben bei den Haupt-Aemtern zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Cösfeld, in den genannten 6 Factoreien, und bei den reſp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholt, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghauſen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg einzuſehen.

Münſter, den 7. Juli 1829.

Bekanntmachungen.

(7) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

№ 475 Nr. 291. Q. R. I.

Digitized by Google

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

№ 476. Diebſtahls-Anzeige. Dem Heuerling Franz Beckord bei dem Meyer Overbeck zu Clarholz, im Gerichtsbezirk Rheda, ſind in der Nacht vom 9/10ten oder vom 10/11ten Juni cur. mittelſt gewaltſamen Einbruchs einen eiſernen Keſſel von 10 bis 11 Eimer und eine hölzerne Schüppe aus deſſen Wohnung entwendet.

Da der Thäter bis jetzt unbekannt iſt, ſo bringen wir dieſen Diebſtahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 22. Juli 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 477. 76 X. Zum Einbrennen der von den Beſchälern des Königl. Rheiniſch-Weſtphäliſchen Land-Geſtüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchſtaben W ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1) Sonnabend den 22. Auguſt zu Hille, Morgens 8 Uhr,
2) Montag " 24. " " Jöllenbeck " 7 "
3) Mittwoch " 26. " " Dellbrück " 8 "
4) Donnerſtag " 27. " " Wiedenbrück " 7 "

welche den Beſitzern von Landgeſtüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Zugleich wird hiermit, in Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Stallmeiſters von Knobelsdorf vom 6. Juni d. J. zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in dieſen Terminen die Aufzeichnung der im künftigen Frühjahre überhaupt zu bedeckenden Stuten, ſo wie die Auswahl der, den kleinen Grundbeſitzern gehörigen beſten Stuten, zur Ertheilung von Freiſcheinen für das unentgeldliche Bedecken derſelben, ſtatt finden wird.

Ich fordere daher die betreffenden Pferdezüchter auf, ihre guten Stuten unfehlbar an den benannten Tagen, Stunden und Orten zu geſtellen.

Warendorf, den 21. Juli 1829.

Der Geſtüt-Inſpektor.
Köhne.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 7. Auguſt 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 9. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1196. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10. Mai 1829., betreffend die Ausfertigung von Atteſten ſtatt der Hypothekenſcheine.

— 1197. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20. Juni 1829., wegen Wiederherſtellung der, bei dem Brande in der Stadt Meſeritz im Jahre 1827 verloren gegangenen, Hypotheken-Acten.

— 1198. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 22. Juni 1829., durch welche die Abfaſſung der Erkenntniſſe dritter Inſtanz in allen, nach den Geſetzen vom 21. April 1825., über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe, zu entſcheidenden Prozeſſen; dem Geheimen Ober-Tribunal übertragen wird.

— 1199. Verordnung wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Weſtpreußen noch beſtehenden Geſchlechtsvormundſchaft. Vom 28. Juni 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 478. Eingang von Beiträgen. Nr. 2324.

Für die Verunglückten in den Preußiſchen Niederungen ſind noch eingegangen:

64. durch den Hrn. Amts-Actuarius Rieſe zu Menden	5 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
65. von der Gemeinde Greven im Kreiſe Münſter nachträglich	3 „	13 „	1 „
66. aus dem Kreiſe Altena, und zwar aus den Bürgermeiſtereien: Altena 132 Thlr. 20 Sgr., Neuenrade 59 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf., Plettenberg 14 Thlr. 11 Sgr. 1 pf., Ebbe 17 Thlr. 20 Sgr. 3 pf., Meinerzhagen 88 Thlr. 8 Sgr. 4 pf., Halver 146 Thlr. 22 Sgr. 7 pf., Lüdenſcheid 218 Thlr. 12 Sgr. 4 pf. — zuſammen	677 „	15 „	11 „
67. aus der Bürgermeiſterei Hamm noch nachträglich	11 „	16 „	— „
68. aus dem Kreiſe Siegen, und zwar aus den Bürgermeiſtereien Siegen 77 Thlr. 19 Sgr. 4 pf., Weidenau 142 Thlr. 19 Sgr. 3 pf., Wilnsdorf 52 Thlr.			

Digitized by Google

25 Sgr. 9 pf., Freudenberg 89 Thlr. 15 Sgr. 6 pf., Netphen 104 Thlr. 21 Sgr. 6 pf., Hilchenbach 46 Thlr. 19 Sgr. 1 pf., Ferndorf 90 Thlr. 4 Sgr. 10 pf., Seel- und Burbach 65 Thlr. 12 Sgr. 5 pf., Dreſſelndorf 10 Thlr. 29 Sgr. 1 pf. — zuſammen . 680 Thlr. 16 Sgr. 9 pf. wofür ich den Gebern Namens der Unterſtützten Dank ſage!

Münſter, den 19. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 479. Domainen-Verkauf. Nr. 2510. b. II.

Das Domanial-Vorwerk Limberg im Kreiſe Rahden, 1 Meile von Lübbecke, 2½ Meile von Rahden, ¼ Meile von Oldendorff, 4 Meilen von Minden und 5 Meilen von Osnabrück entfernt, wozu gehören:

I. An Gebäuden.

a. Das Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude, aſſecurirt zu . .	1400 Rthlr.
b. Das Nebengebäude, aſſecurirt zu	250 -
c. Der neue Schaafſtall, ...	800 -
d. Der alte Lämmerſtall, ...	350 -

II. An Ländereien.

a. Haus- und Hofraum	1 Morgen	26 □R.
b. Gartenland	4 -	178 -
c. Ackerland	82 -	— -
d. Wieſen	20 -	14 -
e. Weiden	18 -	30 -
f. Wege, Gräben und Hecken	2 -	140 -
g. Gebüſch	4 -	31 -
in Summa	123 Morgen	59 □R.

und womit der Forſtdiſtrikt, die Limberger Landwehr von 29 Morgen 30 □R. vereinigt werden ſoll, wird zu Michaelis 1830 pachtlos. Daſſelbe ſoll ſowohl im Ganzen als in mehreren Abtheilungen öffentlich zum Verkauf ausgeſetzt werden und iſt zu dem Ende ein Bietungs-Termin auf den 12. October d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden.

Der Ertrag des Vorwerks in dem bisherigen Umfange beträgt

anſchlagsmäßig	301 Rtlr.	14 Sgr.	11 Pf.
und des Forſtdiſtrikts Landwehr	29 -	5 -	— -
in Summa	330 Rtlr.	19 Sgr.	11 Pf.

und iſt der Werth aller Verkaufs-Gegenſtände hiernach zu 8266 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf. ermittelt worden. Der Anſchlag, der Zertheilungs-Plan und die Lizitations-Bedingungen können ſowohl in unſerer Regiſtratur als bei dem Domainen-Rentamte zu Rahden eingeſehen werden.

Minden, den 18. Juli 1829.

№ 480. Evangel. Kirchen und Haus-Kollekte. Nr. 126. I. J.

Zum Aufbau der abgebrannten Kirche und der Pfarr-Gebäude zu Mühlbock, Re-

Digitized by Google

gierungs⸗Bezirks Frankfurth ſoll, höherer Beſtimmung gemäß, eine allgemeine evan⸗geliſche Kirchen⸗ und Haus⸗Collecte geſammelt werden.

Demgemäß ſetzen wir hierdurch zur Abhaltung der kirchlichen Sammlung Dom. XIV. post Trinitatis, als den 20. September c., und zur Haus⸗Collecte die darauf folgende Woche feſt, und wollen gewärtigen, daß die Kreis⸗Kaſſen die eingegangenen Gelder zur beſtimmten Zeit an unſere Haupt⸗Kaſſe einſenden werden.

Minden, den 25. Juli 1829.

Der Lumpenſammler Abraham Matthias aus Bühne hat den, für ihn unterm 31. December v. J. unter der Nummer 807. von unterzeichneter Regierung ausgefertigten Gewerbeſchein zum Betriebe des Lumpenſammler⸗Gewerbes, angeblich unterm 26. v. M. in der Dorfſchaft Manrode, im Kreiſe Warburg verloren, und iſt ihm dafür ein, unterm heutigen dato ausgefertigtes, Duplicat deſſelben ertheilt worden. № 481. Verlorner Gewerbeſchein. Nr. 1794. d. II.

Das Original wird daher hiermit für ungültig erklärt, und der etwaige Finder deſſelben aufgefordert, ſolches zur Weiterbeförderung hierher, an die nächſte Ortsbehörde ſofort abzuliefern.

Minden, den 25. Juli 1829.

Perſonal⸗Chronik.

Herr Eberhard Carl Friedrich von Schreeb aus Eddiggehauſen bei Göttingen iſt zum Referendarius bei der hieſigen Königlichen Regierung beſtellt worden. № 482. Nr. 750. P. J.

Minden, den 29. Juli 1829.

Der Regierungs⸗Chef⸗Präſident.
Für denſelben.
v. Carow.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial⸗Steuer⸗Directors.

Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1830 von Neuſalzwerk, Weſternkotten, Saſſendorf, Werl und Königsborn nach Dorſten, Beverungen, Höxter, Cösfeld, Münſter, Vreden, Halle, Rahden, Olpe, Siegen, Herbede und Lippſtadt gehen wird, ſoll im Einzeln am 18. Auguſt c. durch Submiſſion, und nöthigenfalls durch Licitation, verdungen werden. № 483. Verdingung der Salztransporte für 1830. betr. 7776.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen ſind an den vorſtehenden Orten bei den Königlichen Salzfactoreien und Speditionsmagazinen einzuſehen, desgleichen bei den Haupt⸗Aemtern Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Dortmund, Wilnsdorf und Cösfeld, und bei den Unterſteuerämtern zu Hagen, Arnsberg, Hamm und Bielefeld.

Münſter, den 8. Juli 1829.

Am 17. Auguſt d. J. ſoll die Lieferung von 112,000 Salzſäcken, welche die Factoreien zu Neuſalzwerk, Königsborn, Werl, Saſſendorf, Salzkotten und Weſternkotten im Jahre 1830 brauchen, in Parthien von 1000 bis 44,000 Stück durch Submiſſion und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden. № 484. Lieferung der Salzſäcke für 1830. betr. 7698.

Die zum Grunde gelegten Bedingungen ſind nebſt Proben bei den Haupt⸗Aemtern

Digitized by Google

zu Münſter, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Cösfeld, in den genannten 6 Factoreien, und bei den reſp. Neben=Zoll= und Unter=Steuer=Aemtern zu Bocholt, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Gütersloh, Lüdinghauſen, Beckum, Oldendorf, Rahden, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg einzuſehen.

Münſter, den 7. Juli 1829.

Bekanntmachungen.

№ 485. Diebſtahls=Anzeige. Nr 78. X. Vor ohngefähr 6 Wochen ſind dem Heuerling Schöneberg bei Nro. 6. zu Kloſterbauerſchaft, Gerichtsbezirks Quernheim,

a., ein neues leinenes Bettlaken, 20 Sgr. und

b., ein leinener Bettüberzug, 1 Rthlr. 10 Sgr. werth, in welchem letzteren ſich 2 Löcher befinden, von der Mettenbringſchen Bleiche daſelbſt entwendet.

Da der Thäter dieſes Diebſtahls unbekannt iſt, ſo bringen wir ſolchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 30. Juli 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 486. Nr. 79. X. Am 29. Mai d. J. ward hierſelbſt der nachſtehend ſignaliſirte Knabe in einem Schaafſtalle angetroffen und feſtgehalten, der nach allen mit demſelben bisher angeſtellten Verſuchen und nach dem Gutachten des Kreis Phyſikus taubſtumm iſt. Bisher hat man deſſen Domicil nicht ermitteln können, und werden daher die Angehörigen des Unbekannten hiervon in Kenntniß geſetzt, um denſelben von hier wieder in Empfang zu nehmen, die Ortsbehörden aber geziemend requirirt desfalls Nachforſchungen anſtellen, und dem Unterzeichneten davon Kenntniß zu geben, ſobald ſich hat ermitteln laſſen, welcher Gemeinde der Unbekannte angehört. Büren, den 23. Juli 1829.

Der Landrath

(gez.) v. Hartmann.

Signalement.

Alter: ungefähr 16 — 17 Jahr. — Größe: 4 Fuß 9½ Zoll. — Haare: hellblonde ſtark, etwas lockig. — Stirn: kurz und flach, etwas gerunzelt. — Augenbraunen: weißlich. — Augen: blau, bisweilen umherſtierend. — Naſe: klein, etwas hervorſtehend. — Mund: dick und hervorſtehend. — Kinn: kurz und ründlich. — Geſicht: voll, von der Naſe ab, ſtark hervorſtehend. — Geſichtsfarbe: geſund, mit einigen Sommerſproſſen. — Statur: ſchwächlich. — Beſondere Zeichen: beim Anreden zeigt derſelbe in die Gegend nach Norden, hebt die Hand und 3 Finger in die Höhe, kratzt mit den Füßen einige Male, und in ſeinen Haaren, — hat, vielleicht wegen Difformität der untern Fußgelenke, und Steifigkeit der Knie einen unſteten holperigen Gang — ſeine Hände ſind ſteif und ungelenkig und ihr Anſehen beweiſet, daß er keine Arbeiten verrichtet hat. —

Kleidung: Weiße Tuchkappe, blauen Kittel, eine Tuchweſte, Hemd, lange leinene Beinkleider, alles im ſchlechten zerriſſenen Stande, ohne Strümpfe und Schuhe — trägt einen Brodbeutel, woraus hervorzugehen ſcheint, daß er das Betteln kennt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 14. Auguſt 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 10. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1200. Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen einerſeits, und Baiern und Würtemberg andrerſeits, den Handel und gewerblichen Verkehr zwiſchen den Unterthanen dieſer Staaten betreffend; vom 27. Mai 1829.

— 1201. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6. Juni 1829., betreffend die Declaration und Ergänzung der §§. 1. und 3. der Verordnung vom 7. December 1816., wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.

— 1202. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 2. Juli 1829, wegen Liquidation der Anſprüche an das Großherzogthum Poſen aus nützlichen Verwendungen.

— 1203. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 1. Juli 1829., wegen Zuziehung der bäuerlichen Abgeordneten zu den Vaſallen-Konventen der Herrſchaften Sorau und Triebel in der Niederlauſitz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Für die Verunglückten in den Weſt- und Oſt-Preußiſchen Niederungen ſind anderweit eingegangen: № 487. Eingang von Beiträgen. Nr. 2470.

69. aus dem Kreiſe Dortmund, und zwar aus den Bürgermeiſtereien:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Dortmund . .	332	9	7
2.	Lütgen Dortmund	78	22	4
3.	Lünen . . .	181	22	2
4.	Hoerde . . .	218	18	6
5.	Schwerte . .	120	21	6
6.	Aplerbeck . .	313	10	3
7.	Castrop . .	134	10	1
	zuſammen	1379	24	5

70. aus dem Kreiſe Brilon und zwar aus den Bürgermeiſtereien:

1. Brilon . . . 43 Thl. 6 Sgr. 1 Pf. incl. 5 Thl. Gold
2. Bigge . . . 38 ⸗ — ⸗ — ⸗

Digitized by Google

3. Thülen . . .	14	;	11	;	2	;
4. Marsberg . .	24	;	7	;	4	;
5. Medebach . . .	20	;	2	;	11	;
6. Hallenberg . .	11	;	—	;	2	;
7. Winterberg . .	14	;	5	;	6	;

zuſammen 165 Thl. 3 Sgr. 1 Pf.
incl. 5 Thl. in Golde.

Münſter, den 31. Juli 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 488. Beſtimmung des Prüfungs-Termins für diejenigen Schulamts-Präparanden, welche ſich außer einem Seminarium zum Schulamte vorbereitet haben. 934 S.

Nachdem die Einrichtung getroffen worden, daß in den Schullehrer-Seminarien zu Soeſt und zu Büren die Prüfung abgehender Seminariſten und die Aufnahme neuer Zöglinge bloß im Frühjahre ſtattfindet, ſo wird von jetzt an auch die Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche ſich außer einem Seminarium zum Schulamte vorbereitet haben, bloß im Frühjahre abgehalten werden. Die bisher alljährlich auch im Herbſte gehaltenen Prüfungen fallen hiernach gänzlich aus. Hinſichtlich des zu der Prüfung feſtgeſetzten Termins verweiſen wir auf unſere durch das Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung vom 18 März dieſes Jahres.

Münſter, den 29. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 489. Nr. 2001. R. 1.

Da durch die, oft den ganzen Bürgerſtieg einnehmenden Treppen vor den Gebäuden in den Städten unſers Regierungsbezirks die Straßen ſehr verengt werden, ſo verordnen wir, mit Bezugnahme auf das Allg. Land-Recht Th. I. Tit. 8. §§. 78. bis 81, wonach überhaupt keine die Straßen verengende Anlagen ſtattfinden dürfen, daß dergleichen Treppen, bei vorzunehmenden Erneuerungen derſelben, in die Plinten-Mauer ſo weit hineingelegt werden, als es die Stärke derſelben und die Lage der Kellergewölbe geſtatten, und daß bei vorkommenden Neubauten oder Hauptreparaturen an Gebäuden, die Einrichtung ſtets ſo getroffen werde, daß nur eine, höchſtens zwei Stufen, von 9 Zoll Breite, außerhalb zu liegen kommen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, imgleichen die Kreis-Bau-Beamten, haben hierauf bei eigner Verantwortung zu ſehen, und den betreffenden Hausbeſitzern mit ſachkundigem Rath an die Hand zu gehen, damit dieſer Anordnung überall nachgelebt werde.

Minden, den 29. Juli 1829.

№ 490. Domainen-Verkauf. Nr. 2510. h. 11.

Das Domanial-Vorwerk Limberg im Kreiſe Rabden, 1 Meile von Lübbecke, 2½ Meile von Rahden, ¼ Meile von Oldendorff, 4 Meilen von Minden und 5 Meilen von Osnabrück entfernt, wozu gehören:

I. An Gebäuden.

a. Das Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude, aſſecurirt zu . .	1400 Rthlr.
b. Das Nebengebäude, aſſecurirt zu	250 ;
c. Der neue Schaafſtall, ; ; ;	800 ;
d. Der alte Lämmerſtall, ; ; ;	350 ;

Digitized by Google

II. An Ländereien.

a. Haus- und Hofraum	1 Morgen	26 □R.	
b. Gartenland	4	178	
c. Ackerland	82	—	
d. Wieſen	20	14	
e. Weiden	8	30	
f. Wege, Gräben und Hecken	2	140	
g. Gebüſch	4	31	
in Summa	123 Morgen	59 □R.	

und womit der Forſtdiſtrikt, die Limberger Landwehr von 29 Morgen 30 □R. vereinigt werden ſoll, wird zu Michaelis 1830 pachtlos. Daſſelbe ſoll ſowohl im Ganzen als in mehreren Abtheilungen öffentlich zum Verkauf ausgeſetzt werden und iſt zu dem Ende ein Bietungs-Termin auf den 12. October d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle anberaumt worden.

Der Ertrag des Vorwerks in dem bisherigen Umfange beträgt

anſchlagsmäßig	301 Rtlr.	14 Sgr.	11 Pf.
und des Forſtdiſtrikts Landwehr	29	5	—
in Summa	330 Rtlr.	19 Sgr.	11 Pf.

und iſt der Werth aller Verkaufs-Gegenſtände hiernach zu 8266 Rtlr. 17 Sgr. 11 Pf. ermittelt worden. Der Anſchlag, der Zertheilungs-Plan und die Lizitations-Bedingungen können ſowohl in unſerer Regiſtratur als bei dem Domainen-Rentamte zu Rahden eingeſehen werden.

Minden, den 18. Juli 1829.

№ 491. Kataſterweſen. Nr. 1963. d. II.

Mit Bezugnahme auf unſere, im 33. Stück des diesjährigen Amtsblatts geſchehene Bekanntmachung vom 20. Mai c. bringen wir ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß die Claſſirungs-Arbeiten der Kataſtral-Verbände Levern und Bünde in den erſten Tagen des laufenden Monats beginnen.

Die Tage des Anfangs in jeder Gemeinde werden den betreffenden Bürgermeiſtern und Verwaltungs-Beamten durch die Controleure näher bezeichnet werden.

Minden, den 1. Auguſt 1829.

№ 492. Die Verlegung der Kreis-Caſſe von Rahden nach Lübbecke. Nr. 1945d. II. pl

In Folge höherer Genehmigung wird die Verlegung der Kreis-Caſſe von Rahden nach Lübbecke in der Art Statt finden, daß die Geſchäfte derſelben am erſteren Orte bis zum Schluſſe dieſes Jahres fortdauern, und ſpäteſtens am 4. Januar künftigen Jahres in letzterer Stadt wiederum beginnen, welches dem hierbei intereſſirten Publikum zur Nachricht gereicht.

Minden, den 1. Auguſt 1829.

№ 493. Vermächtnis. Nr. 1770. N. I.

Die zu Reelſen, Kreis Brackel, im Jahre 1820 verſtorbene Thereſe Schaefers hat der Kaplanei zu Pömbſen 20 Rthlr. und der Schule zu Reelſen 5 Rthlr. für eine jährlich zu leſende Meſſe legirt.

Minden, den 1. Auguſt 1829.

Digitized by Google

№ 494 Vermächtniß. Nr. 1877. S. I. Die zu Paderborn verſtorbene Wittwe Juſtiz-Commiſſair **Kleinſchmidt** hat in ihrem hinterlaſſenen Teſtamente
1) der Kaplanei an der Gokirche daſelbſt, Behufs Leſung von 2 Seelenmeſſen jährlich, als an ihrem und ihres Ehemannes Todestage, ein Kapital von 20 Rthlr.,
2) zum Beſten der Johannes Nepomucenus Brüderſchaft daſelbſt, ein Kapital von 10 Rthlr. vermacht.
Minden, den 27. Juli 1829.

№ 495. Vermächtniß. Nr. 1864. I S. Der Bäcker Franz Heinrich Wilhelm **Schmieding** zu Oldendorff, hat den Armen-Fonds daſelbſt, ein Kapital von 50 Rthlr. geſchenkt.
Minden, den 21. Juli 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 496. Nr. 859 M. I. Die durch den Tod des Paſtors **Potthoff** erledigte Pfarrſtelle zu Löhne, Kreiſes Bünde, Diözeſe Herford, iſt dem Pfarramtsamts-Kandidaten, **Auguſt Heinrich Schmieding** aus Bielefeld, verliehen worden.
Minden, den 23. Juli 1829.

№ 497. Sicherheits-Polizei. Nr. 1876. S. I. Der nachſtehend näher ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Franz Heinrich Wilhelm **Schlau** aus **Lemgo**, iſt zum erſten Male aus den Königl. Preußiſchen Staaten verwieſen, und ihm die Rückkehr, unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausſtrafe unterſagt worden.

Signalement.

Familienname: Schlau. — Vornamen: Franz Heinrich Wilhelm. — Geburtsort: Lemgo, im Fürſtenthum Lippe Detmold. — Aufenthaltsort: vagabondirend, das Domicil im Osnabrückſchen zu Melle. — Religion: lutheriſch. — Alter: 24 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: klein. — Bart: wenig. — Zähne: gut. — Kinn: breit. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtallt: ſchwach. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: ſehr wenig Kopfhaare.
Minden, den 27. Juli 1829.

№ 498 Nr. 80. X. Als ich am 1. Juli d. J. die Hauptrechenſchaft über die mir anvertrauten milden Beiträge für die in Weſt- und Oſtpreußen durch Ueberſchwemmung Verunglückten ablegte, erbot ich mich am Schluſſe, auch noch ferner Gaben anzunehmen und an die Beſtimmung zu befördern.

Der ſchöne im Wohlthun nicht ermüdende Sinn meiner lieben Mitbürger und unſerer wackern Nachbarn gewährt mir die Freude, noch nachſtehende fernere Beiträge zu veröffentlichen.

Es ſind eingegangen:

1. am 4. Juli

Digitized by Google

von dem Fürſtlich Schaumburg Lippiſchen Ober=Amt Blomberg nach Abzug von 14½ ſgr. ausländiſchen Porto's . . . . 140 Rtlr. 10 ſgr. 6 Pf.

2. am 8. Juli
von Herrn Bürgermeiſter Anz in Halle aus
der Gemeinde Brockhagen . . . . 16 „ 2 „ 1 „

3. am 11. Juli
durch Herrn Landrath v. Metternich in Hörter
geſammelt von Herrn C. B. Wiederhold . 5 Rtlr. Gold 7 „ 14 „ 3 „

4. am 14. Juli
durch das hieſige Königl. Haupt=Zoll=Amt
fernerweit aus dem Bezirk des Herrn O. C.
v. Froideville . . . . 5 „ 5 „ — „

5. am 22. Juli
durch Herrn R. R. v. Meien in Detmold in 9ter
Sendung . . . . 10 „ Gold 34 „ 11 „ 10 „

6. am 3. Auguſt
a. durch denſelben als 10ter nicht dankbar genug
anzuerkennende Sendung aus Detmold . . . . . 3 „ — „ — „
b. durch Herrn Kreis Secretair Heidſiek in Holl=
winkel aus dem Kreiſe Rahden:
a. von einem nicht genannt ſein wollenden
Wohlthäter im Kirchſpiel Holzhauſen . . . . . 1 „ — „ — „
b. von mehreren Einwohnern des Kirchſpiels
Alswede . . . . 1 „ 5 „ — „
c. desgl. der Bauerſchaft Haldem . . . . — „ 15 „ — „

7. am 6. Auguſt
durch die hieſige Königl. Hochlöbl. Regierung
aus der Gemeinde Siddinghauſen . . . . — „ 14 „ 2 „

ich ſende dieſe zuſammen . 15 Rtlr. Gold und 209 Rtlr. 17 Sgr. 10 Pf. Cour. betragenden und die Geſammtſumme auf 6888 Rtlr. 14 Sgr. 11 Pf. incl. 740½ Rtlr. Gold erhöhenden milden Gaben der Beſtimmung der Wohlthäter gemäß an die betreffenden Vereine in Preußen ab, und entledige mich abermals des innigſten Dankes für ſo ſchöne Beweiſe ächt chriſtlichen Sinnes.

Sie ſind es, die mir den Muth geben, auch für unſere durch gleiches Unglück heimgeſuchten Brüder in Schleſien das Mitleid meiner theuren Mitbürger hiermit aufzurufen. Als vor zwei Jahren ein viel geringeres Elend die Bewohner der Glatzer Niederungen traf, blieb meine Bitte für dieſe nicht unerhört. Es wird, ich hoffe es kühn, auch jetzt bei weit bedeutenderem Jammer meine Stimme nicht verhallen.

Schon jetzt ſind mir

1. am 8. Juli c.
durch einen Ungenannten . . . . 15 Rtlr. — Sgr. — Pf.

2. am 3. Auguſt
durch Herrn L. R. M. Werkmeiſter allhier
von Herrn Dom-Prediger Dr. Kottmeier — Gold. — Courant.
in Bremen . . . . 15 Rtlr. — 2 Rtlr. 7 Sgr. 11 Pf.
zugegangen, ich habe den Betrag zu 1. ſogleich an den wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien Herrn Dr. v. Merckel Excellenz abgeſandt, und werde mit den ferneren Beiträgen in gleicher Art verfahren, indem auf ſolche Weiſe die zweckmäßigſte Verwendung geſichert iſt.

Möge mein Vertrauen, mit welchem ich dieſe Bitte an alle diejenigen richte, denen der Himmel die Kräfte zum Wohlthun verlieh, nicht getäuſcht werden und mögen die Herrn Landräthe, Stadt-Directoren, Geiſtliche und Ortsbeamte mich in dieſem Unternehmen eben ſo kräftig unterſtützen, als ich es für die unglücklichen Preußen dankbarlichſt zu erkennen alle Urſache habe!

Minden, den 6. Auguſt 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 499. 8698. Der Steuer-Rath Borckenhagen zu Minden, iſt durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom 10. v. M. wegen ſeiner Kränklichkeit in Ruheſtand verſetzt.

An deſſen Stelle iſt der bisherige Ober-Zoll-Inſpector Steinheuer zu Giershagen, als Ober-Zoll-Inſpector und Hauptamts-Dirigent zu Minden angeordnet worden.

Münſter, den 2. Auguſt 1829.

№ 500. 8201. Da die Bedingungen, unter welchen nach meiner Bekanntmachung vom 21. April c. Amtsblatt Nr. 25. Seite 174. dem Beſitzer der Oelmühle bei Bielefeld im Sieckerfelde die Verwiegung und Bezettelung des Landgemahls überlaſſen war, nicht erfüllt ſind; ſo iſt dieſe Begünſtigung aufgehoben, und es muß hinfort das Landgemahl, gleich wie das aus der Stadt Bielefeld in dieſe Mühle gehende Gemahl bei der Thorkontrolle zur Abfertigung geſtellt werden.

Münſter, den 25. Juli 1829.

№ 501. 8765. Nach einer Anordnung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 25. Juni d. J. werden vom 1. September d. J. an, auf der Wittgenſteiner Straße die Barrieren Saßmannshauſen, Fundingen und Erndtebrück eingehen, und wird dagegen in Laasphe für 1 Meile, und in Ripperts hauſen für 2 Meilen Chauſſeegeld gehoben werden.

Münſter, den 5. Auguſt 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 502. Nr. 1951. K. B. Sämmtliche Untergerichte unſers Bezirks werden mit Bezug auf das Publicandum vom 10. April d. J. wegen der der Königl. Regierung anzuzeigenden Beſitzveränderungen vom laudemialpflichtigen Erbzins- und Erbpachtsgrundſtücken nachträglich noch

angewieſen, in dem zu haltenden Verzeichniſſe auch die Beſitzveränderungen aller dem Fisco aus irgend einem Grunde laudemialpflichtigen Grundſtücke und namentlich der aus einem meyerſtättiſchen oder Ober-Eigenthums-Verbande relevirenden, mit aufzunehmen.

Paderborn, den 17. Juli 1829.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 15. v. M. betreffend die Grenzen der Competenz der Gerichte und der General Commiſſionen zur Erörterung und Entſcheidung der in den Geſetzen vom 21. April 1825. berührten Rechtsverhältniſſe, № 503. Nr. 2303. E. B.

wird dem Königl, Ober-Landesgericht eröffnet, daß nicht blos, wenn der Verpflichtete auf Regulirung ſeiner geſammten Verhältniſſe provocirt, ſondern auch, wenn dieſe Provokation von dem Berechtigten ausgeht, die Competenz der General-Commiſſion begründet iſt.

Berlin, den 13. Juli 1829.

Der Juſtiz-Miniſter.
gez. G. v. Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Paderborn.

Vorſtehendes Miniſterial-Reſcript wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des hieſigen Oberlandesgerichts, mit Bezug auf die unterm 30. Juni d. J. erfolgte Bekanntmachung des Miniſterial-Reſcripts vom 15. Juni c. (cfr. Intelligenz-Blatt Nr. 54. und Amtsblatt Nr. 41. p 278) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 22. Juli 1829.

Bekanntmachungen.

Die in Gemeinheits-Theilungen beſchäftigten Geometer, werden an die Befolgung der §§. 6 und 10 des Regulativs vom 30 Mai 1824 ernſtlich erinnert, mit dem Bedeuten: daß auf einen durch den Special-Commiſſarius eingehenden Antrag um Abſchlagszahlung nur dann Anweiſung erfolgen könne, wenn dieſem Antrage das Atteſt des Reviſors über die Richtigkeit der Arbeit und des regulativmäßigen Betrages der Abſchlagszahlung beigefügt ſeyn wird. № 504. 6316.

Münſter, den 24. Juli 1829.

Königliche General-Commiſſion.
(gez.) Brockmann.

Aus dem Criminalgefängniſſe dahier iſt der nebenſtehend bezeichnete Transportat und reſp. Inquiſit Friedrich Biſcher aus Magdeburg gebürtig, und zu Elberfeld wohnhaft, in welchem er zum weitern Transport an das Königl. Preußiſche Inquiſitoriat zu Münſter detenirt worden, in der Nacht vom 17/18. Juli c. entſprungen. № 505 Steckbrief.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden erſucht, auf denſelben Acht zu

Digitized by Google

haben, und im Betretungsfalle zu verhaften und an dieſe Juſtiz oder an die unterzeichnete landräthliche Behörde nach Warburg abliefern zu laſſen.

Warburg, den 18. Juli 1829.

Der Landrath des Kreiſes Warburg
v. Hiddeſſen.

Signalement.

Geburtsort: Magdeburg. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Elberfeld. — Religion: evangeliſch. — Stand, Gewerbe: Dachdecker. — Alter: 25 Jahre. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haar: röthlich. — Stirn. ſchmal. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: mittelmäßig. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: röthlich. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: oval. — Statur: klein. — Beſondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm F. B. und die Jahrzahl 1825.

№ 506. Aufforderung. Nr. 2081. L. I. Schon unterm 12. September 1824. forderte das dieſſeitige Bataillon, die früher im ehemaligen 5. Weſtphäliſchen, nachherigen 2. Mindenſchen, jetzigen 15. Landwehr-Regiment geſtandenen Wehrmänner

Liborius Hoppe.
Friedrich Helmes und
Heinrich Ahlmeyer.

(deren Geburtsort hier nicht bekannt) welche für das am 16. Juni 1815. bei St. Amand ſtattgehabte Gefecht das Erbrecht zum eiſernen Kreuße 2ter Claſſe erworben haben, edictaliter auf, ſich Behufs Wahrnehmung ihres Intereſſes hier zu melden, da ihr Aufenthalt, troß aller angewandten Mühe durchaus nicht zu ermitteln war; allein ſie haben ſich bisjeßt nicht gemeldet.

Da nun jeßt ein eiſernes Kreuß erledigt iſt und dies dem ꝛc. Hoppe zufallen würde, ſo wird ſowohl dieſer, als die darauf folgenden nächſten Exſpectanten Helmes und Ahlemeyer hierdurch abermals aufgefordert, ſich ſämmtlich hier unverzüglich, längſtens aber innerhalb 3 Monaten von heute angerechnet, ſo gewiß zu melden, als ſonſt bei dem Nichterſcheinen, das erledigte Kreuz demjenigen Exſpectanten mit Berückſichtigung der Reihefolge zugeſtanden werden wird, deſſen Wohnort bekannt iſt, welchen Nachtheil ſich dieſelben ſelbſt beizumeſſen haben würden.

Paderborn, den 20. Juli 1829.

v. Birckholß,
Major und Cammandeur des 2. Bataillons
15. Landwehr-Regiments.

Berichtigung:

Seite 297. Zeile 13. von unten
» 304. » 19. » „
} leſe man 8 M. 30 R. ſtatt 18 M. 30 R.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 21. Auguſt 1829.

Bekanntmachung.

Bei der Kontrole der Staats-Papiere, Taubenſtraße No. 30. hieſelbſt, werden vom 1. September d. J. ab, zu denjenigen **№ 507.** Nr. 61. a. pl. II.

Domainen Pfandbriefen,

von welchen die Zinſen nicht bei einer ritterſchaftlichen oder landſchaftlichen ſondern bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe hieſelbſt zahlbar geſtellt ſind,

neue Zinskoupons Serie III. Nro. 1. a 8.

ausgegeben, welche die Zinſen für die Zeit vom 1. September 1829 bis dahin 1833 umfaſſen. Es ſind ihr dazu die Pfandbriefe, damit auf dieſelben die neuen Zinskoupons abgeſtempelt werden können, in Original mittelſt einer Note vorzulegen, zu welchem ſie die Formulare unentgeltlich verabreicht.

Da ſich die Beamten der Kontrolle, ſo wenig als wir uns in einem Briefwechſel mit dem Publikum über die Ausreichung der Koupons einlaſſen können, ſo bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntſchaft fehlt, überlaſſen, ihre Pfandbriefe mittelſt einer eben ſolchen Note an die nächſte Königl. Regierungs-Haupt-Caſſe, von welcher ſie die Formulare zur Note erhalten können, zur unentgeldlichen Beſorgung der neuen Koupons zu übergeben.

Berlin, den 31. Juli 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Nach den Bekanntmachungen vom 16. Januar 1816 Geſetz-Sammlung No. 328.) vom 10. April 1820 (Amtsblatt Seite 114) vom 14. Februar 1823 (Amtsblatt S. 59) und vom 2. Juni 1824 (Amtsblatt S. 201) dürfen Landcharten vom Preuß. Staate, ſo wie Pläne von einzelnen Städten oder Gegenden deſſelben, nur mit Genehmigung des Königl. ſtatiſtiſchen Bureaus verlegt werden, und müſſen daher vorher demſelben zur Cenſur eingereicht werden. **№ 508.** Einholung der Debits-Erlaubniß zum Verlegen der Landcharten und Pläne des Preußiſchen Staates betr. Nr. 2505.

Es ſind indeſſen Fälle vorgekommen, wo dieſe Einholung der Debits-Erlaubniß von Seiten des ausſchlißlich beauftragten Königl. ſtatiſtiſchen Bureaus unbeachtet geblieben iſt, weshalb ich wiederholt hierauf aufmerkſam mache und die Verwaltungsbe-

Digitized by Google

hörden anweiſe, eine genaue Kontrolle darüber zu führen, daß in deren Verwaltungs-Bereich keine den Preuß. Staat, oder einzelne Gebietstheile deſſelben betreffenden Karten und Pläne in Kupferſtich oder lithographirt erſcheinen, welche nicht dem Köngl. ſtatiſtiſchen Bureau zur Cenſur vorgelegen und deſſen Imprimatur erhalten haben.

Münſter, den 12. Auguſt 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 509
Inſtruction zur Ausführung der allerh. Cabinets-Order vom 19. Auguſt 1823 wegen der allmonatl. und außergew. vorzunehmenden Kaſſen-Reviſionen.
Nr. 448. P. I.

Zur Ausführung der Allerhöchſten Kabinets-Order vom 19. Auguſt 1823 — Geſetz-Sammlung für 1823. Nro. 819. S. 159. — wegen der allmonatlich und außergewöhnlich vorzunehmenden Kaſſen-Reviſionen im hieſigen Regierungsbezirk, werden auf höhere Veranlaſſung nachſtehende anleitende Vorſchriften ertheilt.

§. 1.

Die Tage der abzuhaltenden gewöhnlichen Kaſſen-Reviſionen ſtehen durch beſondere Verfügungen feſt, und wird namentlich auf die durch das Amtsblatt (Stück 47. Nro. 540.) bekannt gemachte Verfügung der Königlichen Regierung hierſelbſt, vom 19. September v. J. (Nro. 1559. f. pl.) verwieſen, wornach die Reviſion der Kreis-Domainen-Forſt-ꝛc. Kaſſen, jedesmal am 1. eines jeden Monats abgehalten werden ſoll.

In ſo fern daher nicht durch beſondere Beſtimmungen deshalb Abänderungen getroffen ſind oder noch getroffen werden, iſt hiernach genau zu verfahren und darf die Reviſion nicht auf einen andern Tag verlegt werden.

In den Fällen, wo an einem Orte Kaſſen von einigem Umfange, wozu die Kreis-Domainen- und Forſt-Kaſſen gehören, ſich befinden, müſſen ſolche Kaſſen gleichzeitig revidirt werden.

§. 2.

Die durch beſondere Verfügungen mit den gewöhnlichen Reviſionen beauftragten Beamten müſſen die Reviſion ſelbſt abhalten und haben nur in Krankheits-, Abweſenheits- oder andern wichtigen Behinderungs-Fällen dafür zu ſorgen, daß die Reviſion durch geeignete Stellvertreter erfolge. An denjenigen Orten, wo mehrere Kaſſen von mehreren Beamten zu revidiren ſind, kann der fehlende Reviſor durch einen der übrigen vertreten werden.

§. 3.

Wo zwei oder mehrere Kaſſen ſich befinden, deren Reviſion von mehr als einem Beamten geſchieht, müſſen die Reviſoren ſich über die Stunde, zu welcher ſie zugleich die Kaſſen-Reviſion beginnen, einigen. Es muß auch in den verſchiedenen Kaſſen-Reviſions-Protokollen, oben bei Angabe des Orts und des Tages, die Stunde, zu welcher die Reviſion vorgenommen worden iſt, genau angegeben werden, damit hier daraus erſehen werden kann, ob auch zu gleicher Zeit die Reviſion geſchehen ſei. Hat ein Reviſor an einem Orte mehr als eine Kaſſe nach einander zu revidiren, ſo muß er diejenigen, deren Reviſion nicht zuerſt erfolgt, einſtweilen unter Siegel oder in ſichern Verſchluß nehmen.

§. 4.

Die Reviſoren haben ſich mit den, an die von denſelben zu revidirenden Kaſſen

Digitized by Google

ergangenen Inſtructionen bekannt zu machen, bei den vorzunehmenden Reviſionen auf deren Befolgung ihr Augenmerk zu richten, auch wenn Verſtöße dagegen bemerkt werden ſollten, darüber und über das, worin gefehlt iſt, das Erforderliche in die Reviſions-Verhandlung aufzunehmen. Beſonders iſt dahin zu ſehen, ob Journale und Manuale gehörig geführt werden, ob in dem Journale ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben, mit Einſchluß der Depoſita und Vorſchüſſe, gehörig eingetragen, oder da, wo über die einzelnen Poſten beſondere Regiſter geführt werden, die nach dem Abſchluß jedes Abends ſich ergebende Haupt-Summe in Einnahme und Ausgabe, in das Haupt-Journal übernommen werden, desgleichen ob die Kaſſen, wie vorgeſchrieben iſt, täglich abſchließen.

Das Reſultat des Abſchluſſes des Journals, muß mit dem Reſultate des Abſchluſſes des Manuals, oder wo deren mehrere geführt werden, ſämmtlicher Manualien, übereinſtimmen.

§. 5.

Die baaren Beſtände, ſowohl an Gelde, als Kaſſenanweiſungen, müſſen nach dem, aus dem Journal entnommenen Sortenverzeichniß, die Dokumente und Koupons aber einzeln, nach ihrem Werthe, nachgeſehen werden. Von den eingepackten Geldern müſſen einige Beutel nachgewogen, das Gewicht muß mit der Gewichts-Tabelle verglichen, auch müſſen die Beutel geöffnet und ausgeſchüttet werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß ſolche wirklich die angegebene Münzſorte enthalten. Einzelne Duten ſind gleichfalls nachzuzählen, und müſſen dieſe Unterſuchungen auf die verſchiedenen Münzſorten gerichtet werden. Eben ſo müſſen einzelne Packete von Kaſſenanweiſungen genau nachgezählt werden, und dürfen übrigens dieſe Packete ſich nur in der vorgeſchriebenen äußern Geſtalt, d. h. unter Querband, in der Kaſſe befinden.

§. 6.

Die Reviſion der Bücher geſchieht nach den Belägen. Iſt der Abſchluß der Bücher vom Reviſor nicht ſelbſt, ſondern vom Rendanten gefertigt, ſo muß der Reviſor ſich von deſſen kalkulatoriſchen Richtigkeit Ueberzeugung verſchaffen, und denſelben durch Vergleichung mit den Büchern prüfen. Auch muß der Reviſor ſich überzeugen, daß die Bücher nicht nur unter ſich, ſondern auch mit dem Kaſſen-Extrakt, auf deſſen Grund die Reviſion geſchieht, und mit den Reſultaten der abgelegten letzten Rechnungen und resp. dem letzten Quartal- und Final-Abſchluſſe übereinſtimmen.

Die Reviſion muß ſich auf alle im Kaſſen-Lokal vorhandene Gelder und Effecten erſtrecken; es muß auch unter dem Abſchluß beſcheinigt und im Reviſions-Protokolle bemerkt werden, daß außer den darin aufgenommenen, keine ſonſtige Beſtände vorgefunden ſind.

Die befundene Richtigkeit wird in den Büchern von dem Reviſor bemerkt und beſcheinigt.

§. 7.

Ueber den Befund der Kaſſe wird ein Protokoll aufgenommen, worin die etwa vorgekommenen gegenſeitigen Bemerkungen, ſowohl der Kaſſen-Beamten, als der Reviſoren verzeichnet werden. Wenn bei der Reviſion Mängel oder Erinnerungen vorgekommen ſind, ſo muß bei der nächſten Reviſion im Eingange des Protokolls aufge-

Digitized by Google

führt werden, ob dieſelben gehoben und befolgt, oder wodurch die Befolgung und Erledigung verhindert worden iſt. Das Protokoll, welches ſowohl von den Reviſoren, als von den Kaſſen-Beamten unterſchrieben werden muß, wird doppelt ausgefertigt; eins davon verbleibt bei der Kaſſe, das zweite wird der vorgeſetzten Behörde eingereicht. Sind Einem Beamten mehrere Kaſſen anvertraut, ſo iſt über die Reviſion einer jeden derſelben, je nachdem dieſe Kaſſen unter einer und derſelben Verwaltungs-Behörde ſtehen, ein oder mehrere Protokolle aufzunehmen, doch muß in dem letzten Falle in jedem Protokoll die gleichzeitige Reviſion der ſämmtlichen Kaſſen, und ob etwas Weſentliches dabei zu bemerken gefunden, erwähnt werden.

§. 8.

Bei der Reviſion iſt beſonders auf nachſtehende Gegenſtände zu ſehen:

a., ob alle Einnahmen in das Haupt-Journal eingetragen ſind, und nicht etwa der nach dem Abſchluſſe ſich ergebende Beſtand durch ſolche Gelder gedeckt iſt, welche gewiſſer Anſtände wegen, noch nicht förmlich (d. h. in dem betreffenden Manuale) gebucht, ſondern vorläufig ad depositum genommen, in dem Depoſiten-Buche aber, wohin ſie gehören, ſo wenig als in dem Journale vermerkt ſind;

b., ob nicht etwa extraordinaire Einnahmen ungebucht geblieben ſind;

c., ob ſich nicht Vermuthungen ergeben, daß eingeſandte Quittungen, auf die noch keine Zahlung geleiſtet iſt, bereits als bezahlt gebucht, und in Ausgabe geſtellt ſind, weshalb die über die eingehenden Sachen geführten Notizen oder Geſchäfts-Journale, ſo wie die Geldabſendungs- oder Poſt-Quittungs-Bücher nachgeſehen werden müſſen. Ferner

d., muß ſtrenge darauf geſehen werden, daß keine Quittung über noch nicht genehmigte Ausgaben ſtatt baaren Geldes in der Kaſſe aufbewahrt werden. Dergleichen Ausgaben müſſen, wenn ſie nicht als gültige Vorſchüſſe in das Vorſchuß-Buch gehören, und daſelbſt eingetragen ſind, von dem Reviſor zum baaren Erſatz defectirt werden. Das Vorſchuß-Conto muß daher genau revidirt werden.

e., Bei denjenigen Kaſſen, wo von auswärts Gelder mit der Poſt eingehen, ſind die gebuchten Einnahmen mit dem Poſt-Quittungs-Büchern zu vergleichen.

Endlich

f., iſt auch noch darauf zu ſehen, ob die Einnahmen und Ausgaben in den Münzſorten, in welchen ſolche resp. eingegangen und geleiſtet ſind, auch gehörig gebucht werden.

§. 9.

Der Reviſor muß ferner darauf achten, ob die Beläge auch in dem letzten Monate ausgeſtellt ſind. Werden ältere Einahme-Beläge vorgelegt, ſo muß der Rendant die Urſachen angeben, warum die Gelder erſt in dieſem Monate in Einnahme geſtellt worden ſind.

Bei den Ausgabe-Belägen von einem älteren Datum aber muß genau unterſucht werden, ob ſie nicht etwa ſchon in den früheren Monaten in Ausgabe geſtellt worden ſind. Iſt dieſes nicht der Fall, ſo muß der Rendant die Gründe der ſpäteren Verausgabung anzeigen.

Digitized by Google

Wenn Ausgaben mit Poſtſcheinen oder durch das Geldabſendungs-Buch belegt werden, ſo muß dies in dem Kaſſen-Reviſions-Protokolle angeführt, und dabei ausdrücklich bemerkt werden, daß die Quittungen noch beizubringen ſind, um dadurch zu verhindern, daß dieſe Poſten nicht doppelt verausgabt und belegt werden, nämlich in dem einen Monate mit dem Poſtſcheine und in dem anderen Monate mit der wirklichen Quittung.

§. 10.

Außer den in vorſtehenden §§. 8 und 9. enthaltenen, das eigentliche Reviſions-Geſchäft betreffenden Gegenſtänden hat der Reviſor insbeſondere auch noch darauf ſein Augenmerk zu richten:

a., ob die Kaſſe gegen Diebſtahl, Feuersgefahr ꝛc. durch die vorhandenen äußeren Einrichtungen gehörig geſichert iſt;
b., ob der Kaſſen-Beamte im Allgemeinen ſeine Bücher gehörig und mit Sorgfalt und Reinlichkeit führt;
c., ob derſelbe mit Einſendung der Extracte, Legung der Rechnungen ꝛc. Ordnung hält;
d., ob derſelbe in Einziehung der currenten und rückſtändigen Gefälle ſeine Schuldigkeit thut;
e., ob derſelbe die Ueberſchüſſe prompt abführt, und keine entbehrlichen Beſtände in der Kaſſe duldet.

§. 11.

Hinſichtlich der monatlichen Abſchlüſſe werden die Reviſoren auf die in dieſer Beziehung ergangenen Beſtimmungen und noch insbeſondere auf die Regierungs-Verfügung vom 20. September 1827. verwieſen. Den der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten einzureichenden monatlichen Abſchlüſſen, iſt außer der, der Abtheilung des Innern zu überreichenden Verhandlung, eine ſummariſche Nachweiſung über die Neben-Fonds, nach dem beiliegenden Schema aufgeſtellt, beizufügen.

§. 12.

Was die durch die Allerhöchſte Kabinets-Order vom 19. Auguſt 1823 zu Nro. 2. befohlenen außergewöhnlichen Kaſſen-Reviſionen betrift, ſo werden ſolche in der Regel mittelſt beſonderer Verfügungen angeordnet werden. Dies ſchließt jedoch nicht aus, daß die Kuratoren außerdem noch, wenn ſie es nöthig finden, die ihrer Reviſion unterworfenen Kaſſen zu unbeſtimmten Zeiten revidiren können. Es liegt denſelben vielmehr ob, darauf zu achten, daß die außerordentlichen Reviſionen nicht unterbleiben.

Uebrigens ſind die ordinairen Kaſſen-Reviſionen ſtets unvermuthet abzuhalten, und muß bei ſelbigen, nachdem zuvor die Bücher unmittelbar bei der letzten Eintragung von dem Reviſor gezeichnet ſind, um Nachtragungen zu verhüten, immer der Anfang mit Aufnahme der Kaſſenbeſtände gemacht werden, um dem Rendanten nicht Zeit zu laſſen, durch fremde Gelder oder andere unerlaubte Hülfsmittel, die Kaſſe blos für den Augenblick der Reviſion in Richtigkeit zu ſetzen.

§. 13.

Bei den extraordinairen Reviſionen muß der Reviſor, wenn er nicht derſelbe iſt,

Digitized by Google

der die gewöhnlichen Reviſionen der Kaſſe abhält, — außerdem, daß er die Richtigkeit der Kaſſen-Bücher von der Zeit der letzten ordinairen Reviſion ab, in der vorgeſchriebenen Art speciell prüft, — auch noch weiter zurückgehen; d. h. er muß probeweiſe aus der vorherigen Zeit, nach Befinden bis zum letzten Jahresſchluſſe oder bis zur letzten extraordinairen Reviſion zurück, mehrere Eintragungen in Einnahme und Ausgabe durch Vergleichung der einzelnen Bücher untereinander, ferner durch Vergleichung mit der Soll-Einnahme nach dem Etat, dem Heberegiſter u. ſ. w., ſodann durch Einſicht der Quartal-Extracte, imgleichen der Beläge, des Poſtbuchs ꝛc. ſorgfältig prüfen. Wie dies geſchehen iſt, muß ſowohl, als daß der Reviſor die Bücher nach den Reſultaten der letzten Rechnungen geprüft hat, in dem Reviſions-Protokolle ausdrücklich bemerkt werden.

§. 14.

Ueber das von dem Reviſor, da wo ein wirklicher Defect entdeckt wird, zu beobachtende Verfahren, beſondere Vorſchriften zu ertheilen, iſt wegen der großen Verſchiedenheit der Fälle ſchwierig; im Allgemeinen hat der Reviſor alsdann für die Sicherſtellung der Kaſſe, und nöthigenfalls für deren interimiſtiſche Verwaltung durch einen andern qualifizirten Beamten die erforderlichen Maaßregeln zu nehmen, ſogleich aber der vorgeſetzten Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 15.

Es wird erwartet, daß bei den Kaſſen-Reviſionen mit der möglichſten Genauigkeit und Sorgfalt werde verfahren werden, indem nachläßige und pflichtvergeſſene Reviſoren ſich der Gefahr ausſetzen; nicht nur bei dem Unvermögen eines untreuen Rendanten allen Schaden erſetzen zu müſſen, ſondern auch noch überdem beſtraft zu werden.

Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 437 und folgende.

§. 16.

Es ſchließt dieſe allgemeine Anweiſung die Beachtung der, wegen einzelner Kaſſen, nach deren Eigenthümlichkeit und beſonderen Verhältniſſen ergangenen Verfügungen keinesweges aus, noch wird in letzteren etwas abgeändert. Dieſe und dergleichen ſpecielle Vorſchriften ergänzen ſich vielmehr wechſelſeitig, indem letztere mit den allgemeinen Beſtimmungen nie in Widerſpruch ſtehen, ſondern nur die ausgedehnte Anweiſung zur Anwendung derſelben, nach den ſpeciellen Verhältniſſen, enthalten können.

§. 17.

Sämmtliche von der hieſigen Königlichen Regierung abhängende Kaſſen, ſo wie diejenigen Beamten und Perſonen, welche von der gedachten Königlichen Regierung oder deren Präſidio mit Abhaltung von Kaſſen-Reviſionen beauftragt ſind oder beauftragt werden, haben vorſtehende Inſtruction in allen Punkten zu beachten und zu befolgen.

Minden, den 5. Auguſt 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Digitized by Google

Summarische Nachweisung

von ſämmtlichen Einnahme- und Ausgabe-Fonds der Kreis- (Domainen- Forſt-) Kaſſe zu aus welchen ſich der, bei der Kaſſen-Reviſion für den Monat 18 , vorhandene Beſtand bildet.

Nro.	Benennung der Fonds.	Einnahme									Ausgabe									Bleiben bei der gegenwärtigen Reviſion am ...						Anmerkungen.
		Beſtände bei der letzten Kaſſen-Reviſion am			dazu treten ſeit dem			Summa			Vorſchüſſe bei der letzten Kaſſen-Reviſion am			dazu treten Ausgaben ſeit dem			Summa der Ausgaben			Beſtände			Vorſchüſſe			
		Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	Rtlr.	ſgr.	pf.	

№ 510 Kirchliche Union betr. Nr. 920. M. I. Die hieſige bisherige evangeliſch-lutheriſche Simeonsgemeinde nebſt den zu derſelben ſich haltenden eximirten hieſigen Einwohnern hat ſich der in der Preußiſchen Monarchie künftig beſtehenden Union der evangeliſchen Kirchen-Gemeinſchaft angeſchloſſen und iſt die höhere Beſtätigung hierzu erfolgt.

Es gereicht uns zum beſondern Vergnügen dieſen Beitritt, wodurch beſagte Gemeinde, andern Gemeinden auf eine rühmliche Art vorgegangen iſt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 10. Auguſt 1829.

№ 511 Nr. 53. I. C. R. Die, die Eichenwaldungen heimſuchende Proceſſionsraupe, iſt im Kreiſe Herford mittelſt an Stangen befeſtigter und angezündeter Strohwiſche ſowohl außer als in den Neſten und mit den Raupengehäuſen ohne Mühe und Koſten in großer Menge vertilgt worden.

Wir empfehlen dieſe wirkſame Vertilgungs-Methode des ſo nachtheiligen Ungeziefers den Behörden und Beſitzern von Eichenwaldungen zur eifrigen Nachahmung.

Minden, den 6. Auguſt 1829.

№ 512. Schenkung. Nr. 1449 S. I. Ein Einwohner zu Rietberg, welcher nicht genannt ſein will, hat der daſigen Kirche ein Capital von 500 Rthlr., geſchenkt.

Minden, den 8. Juni 1829.

№ 513. Nr. 2083. K. I. Der nachſtehend ſignaliſirte, wegen begangenen Diebſtahls zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogene ausländiſche Landſtreicher, Johann Wilhelm Schlangenhauf iſt, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn, zum erſtenmale über die Grenze gebracht worden, mit der Verwarnung, daß er die Königlich Preußiſchen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe.

Signalement:

Namen: Schlangenhauf. — Vornamen: Johann Wilhelm. — Geburts-Ort: Heidelberg. — Religion: evangeliſch. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Stirn: frei. — Augenbraunen: ſchwarz. — Augen: dunkelbraun. — Naſe: ſtark. — Mund: ordinair. — Bart: ſchwarz. — Zähne: gut. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsbildung: oval, mager. — Geſichtsfarbe, blaß und ſchwarz. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 3. Auguſt 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 28. Auguſt 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 11. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1204. Ordnung wegen Ablöſung der Real-Laſten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den franzöſiſchen Departements gehört habrn. Vom 13. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 514. Die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahre 1828 für den Amortiſations-Fonds eingelöſeten Staats-Schuld-Verſchreibungen betr. Nr. 62. a. pl.

Nach der in der allgemeinen Staats-Zeitung vollſtändig abgedruckten Bekanntmachung, der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin vom 20. Juni c. ſind, laut des Niederlegungs-Protokolls vom 23. Mai c. folgende, darin näher bezeichnete, im Jahre 1828 für den Amortiſations-Fonds eingelöſete, Staats-Schuldverſchreibungen, bei dem Königl. Kammer-Gerichte zu Berlin, verwahrlich deponirt worden:

a) 4 Stück Obligationen a 1000 Florin Holländiſch, aus der bei der Witwe Ueberfeld u. Serrurier negociirten Anleihe vom Jahre 1809, zuſammen über 4000 Florin;
b) An Engliſchen Obligationen, aus der Anleihe bei dem Handlungs-Hauſe N. M. Rothſchild vom 31. März 1818: 659 Stück Littr. A. B. C. und D. a. resp. 1000, 500, 250, und 100 Pfund Sterling, zuſammen über 98000 Pfund Sterling;
c) 687 Stück Obligationen, aus der Anleihe bei M. A. Rothſchild zu Frankfurth a. M. vom Jahre 1817, im Geſammtbetrage von 486500 Florin, und nachträglich für das Jahr 1827, 16 Stück dergleichen, zuſammen über 12500 Florin;
d) 31 Stück Kurmärkſcher alt-landſchaftlicher Obligationen, von überhaupt 46000 Rtlr. incl. 4050 Rtlr. Ducaten und 35950 Rtlr Friedrichsd'or, und außerdem nachträglich für das Jahr 1827, 2 Stück dergl. zuſammen über 3000 Rtlr. incl. 1500 Rtlr. Gold.
e) 74 Stück Domainen-Pfandbriefe a. 1000 Rtlr. im Betrage von 74000 Rtlr.;
f) 9304. Stück Staats-Schuldſcheine im Betrage von 1,904,900 Rtlr;
g) 292 Stück Kurmärkiſchſtändiſcher Obligationen im Betrage von 142,715 Rtlr., incl. 3275 Rtlr. Gold;

Digitized by Google

h) 65 Stück Neumärkſcher Interims-Scheine im Betrage von 35,415 Rtlr;
i) 930 Stück Provinzial-Schuld-Dokumente in Geſammtbetrage von 455,885 Rtlr. 9 Sgr. incl. 13,900 Rtlr. Gold, und 287,347 Rtlr. 3 gr. 8 Pf. Conventionsgeld;

Alle dieſe Staats-Schuld-Dokumente betragen hiernach im Nominal-Werthe:

1. In Preußiſchen Gelde:
   2,661,915 Rtlr. 9 Sgr. incl. 58,675 Rtlr. Gold.
2. In Holländiſchen Gulden:
   4000 Gulden.
3. In Rheiniſchen Gulden:
   499,000 Gulden.
4. In Pfund Sterling:
   98,000 Pfund Sterling.

Minden, den 12. Auguſt 1829.

№ 515. Nr. 8140. R. I. Es iſt dringend nothwendig, daß die Militair-Behörden von erfolgten Anſtellungen von Militair-Perſonen im Civil-Dienſte immer ſofort in Kenntniß kommen, damit Ueberhebungen von Tractament und ſonſtigen aus Königlichen Kaſſen fließenden Emolumenten ſolcher Perſonen möglichſt vermieden werden.

Dieſe Nothwendigkeit iſt ſchon längſt gefühlt und deshalb ſelbſt mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 13. April 1821 beſtimmt worden, daß wegen des Nachtheils, der durch dergleichen Ueberhebungen den Königlichen Kaſſen entſtehen möchte, nicht der Empfänger, ſondern diejenige Behörde, welche es an der gehörigen Vorkehrung hat fehlen laſſen, in Anſpruch genommen werden ſoll.

Dennoch kommen nur zu häufig Fälle vor, wo die betreffenden Civil-Behörden die Benachrichtigung von der erfolgten Anſtellung einer Militair-Perſon im Civile entweder gänzlich unterlaſſen oder zu ſpät durch Nachweiſungen für einen verfloſſenen langen Zeitraum, verſchiedentlich ſogar für ein ganzes Jahr, anbringen, und dadurch die unrechtmäße Fortbeziehung des Militair-Einkommens möglich machen, die denn auch entweder aus Mangel an Kenntniß der betreffenden Beſtimmungen oder aus unredlicher Abſicht häufig bewirkt wird.

Um nun dergleichen Ueberhebungen für die Zukunft zu verhüten, iſt es nöthig, von jeder Anſtellung einer Militair-Perſon im Civile, gleichviel, ob dieſelbe in activem Dienſte ſtehe und etwa auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit beurlaubt ſei, oder zur Klaſſe der mit Wartegeld oder Gnadengehalt entlaſſenen Invaliden gehöre, ſofort der betreffenden Militair-Intendantur Nachricht zu geben. Dies iſt um ſo dringender, als nach der Allerhöchſten Beſtimmung vom 13. April 1821. die Civil-Behörde welche dies verabſäumt hat, den daraus entſtehenden Ausfall allein tragen ſoll.

Minden, den 18. Auguſt 1829.

№ 516 Nr. 36. C I pl Die Raupe, welche ſich ſeit einiger Zeit durch Verwüſtung der Feldfrüchte, beſonders des Rauhfutters, des Flachſes, der Erbſen, Kartoffeln, des Klees u. ſ. w. in mehreren Gegenden der landräthlichen Kreiſe Minden, Herford, Rahden, Paderborn,

Digitized by Google

bemerklich machte, iſt die der Gammaeule, Phal. Noct. Gamma, oder das Ypſilon der Gammafalter genannt. Die Eule hat ihre Benennung von einem gegen die Mitte eines jeden der bräunlichbunt gebänderten Oberflügel befindlichen, in Goldfarbe glänzenden Flecke in der Geſtalt eines griechiſchen Γ (Gamma). Die einen Zoll lange Raupe iſt anfänglich hellgrün, mit noch helleren Längenſtreifen, die ſich über den ganzen Rücken hinziehen; ſie wird aber nach und nach dunkler in verſchiedener Farbenmiſchung.

Die ganze Metamorphoſe dieſes gemeinen und oft den Feldfrüchten ſehr nachtheiligen Inſectes geſchiehet in der kurzen Zeit von einigen Wochen, vom Eye bis zu ſeiner vollſtändigen Entwickelung als Falter; daher ſeine große Vermehrung.

Dieſe Raupe hat im Jahre 1735 in mehrere Provinzen Frankreichs großen Schaden an den Gemüſen, dem Hanfe und dem Hafer angerichtet.

Mehrere Vögelgattungen, z. B. die Sperlinge, Finken, Droſſeln, Staaren, Dohlen u. ſ. w. pflegen dem Ueberhandnehmen dieſes Inſects vorzüglich Grenzen zu ſetzen, indem ſelbige die Raupen und Puppen in Menge verzehren,

Minden, den 20. Auguſt 1829.

№ 517. Nr. 900. M. I.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß die mit ihrem ſechsten und reſpective ſiebenten Lebensjahre ſchulpflichtig werdende Kinder zu jeder beliebigen Zeit des Jahres in die Schule aufgenommen werden.

Da dies Verfahren jedoch den Schulen zum Nachtheil gereicht, indem dadurch die Schulabtheilungen, welche beſonders unterrichtet werden müſſen, vervielfältigt werden, ſo verordnen wir, daß jene ſchulpflichtig gewordenen Kinder nur mit dem Anfange des Schulkurſus und zwar am erſten Tage deſſelben aufgenommen werden ſollen.

Der Tag des Anfangs des neuen Schulkurſes iſt deshalb von den Kanzeln jedesmal bekannt zu machen, die nicht zur rechten Zeit erſchienenen ſchulpflichtigen Kinder aber, ſind in den Abſenten-Liſten als ſchulſäumig aufzuführen und in den monatlichen Extracten der Polizei-Behörde zur Einſchreitung gegen die Eltern anzuzeigen.

Minden, den 23. Auguſt 1829.

№ 518. Verſicherung gegen Feuersgefahr bei Privat-Societäten betr. Nr. 1760 L. I.

Zur Vorbeugung von Mißbräuchen, welche aus Verſicherungen gegen Feuersgefahr durch in- und ausländiſche Privat-Feuer-Aſſecuranz-Geſellſchaften hie und da entſtanden ſind, ſetzen wir mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Verordnung vom 4. Juli 1826. hierdurch feſt, daß:

1., jeder, welcher für dergleichen Privat-Feuer-Aſſecuranz-Geſellſchaften Geſchäfte übernehmen will, es ſey als wirklicher Agent oder als bloßer Correſpondent, die polizeiliche Erlaubniß des Landraths des Kreiſes, in welchem er ſeinen geſetzlichen Wohnſitz hat, vorher nachſuchen und außerdem von jeder einzelnen durch ihn bewerkſtelligten Verſicherung der Ortsbehörde des Verſicherten Anzeige machen ſoll,

2., daß jeder, welcher ohne dergleichen in den Preußiſchen Staaten wohnhafte Mittelsperſonen einer Privat-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt beitritt, davon und vom Belauf der Verſicherungsſumme ebenfals ſeiner Ortsobrigkeit Nachricht zu geben hat.

Digitized by Google

Die Ortsbehörden haben darauf, daß dieſes geſchieht, zu achten, und wenn ſie Urſach finden, zu muthmaßen, daß die Verſicherungsſumme den Werth des verſicherten Gegenſtandes überſteigt, alſo die Verſicherung der Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8. §. 1984. zuwider erfolgt iſt, von dieſem Verdacht durch die landräthliche Behörde bei uns Anzeige zu machen.

Da übrigens nach §. 2000 loco citato Niemand über einen und denſelben Gegenſtand auf deſſen gemeinen Werth mehrere Verſicherungen nehmen ſoll, im Bezirk der Paderborner-Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft aber alle Gebäude ſtatutenmäßig und zwar zum vollen, durch amtliche Taxe ermittelten effectiven Werth beitragspflichtig ſind, ſo wird dadurch ſchon an und für ſich jede Privat Verſicherungsannahme eines Gebäudes im Bezirk der gedachten Societät unzuläſſig und hierdurch unterſagt.

Minden, den 11. Auguſt 1829.

№ 519. Nr. 8191. R. Die Felddiener-Stelle zu Beverungen im Kreiſe Hörter iſt erledigt. Das damit verbundene Dienſteinkommen beſteht in 40 Thalern baaren Geldes und freier Wohnung.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente bei dem Herrn Landrath von Metternich zu Hörter innerhalb 4 Wochen zu melden.

Minden, den 12. Auguſt 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 520. Nr. 1748. I. Q. In dem Kreiſe Warburg iſt der Herr Ober-Rentmeiſter Rinteln in Willebadeſſen zum Ober-Wege-Commiſſair für den Wege-Diſtrict der Gemeinde Willebadeſſen ernannt worden.

Nr. 804. N. I. Zur Wiederbeſetzung der durch den Tod des Prior Ruſtemeyer erledigten Pfarrſtelle zu Calenberg mit dem Geiſtlichen Spiecker aus Paderborn iſt das landesherrliche Placet unterm 5. d. M. erfolgt.

Minden, den 18. Auguſt 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 521. Der Steuererlaß für fremde Weine betr. Nr. 8962. Die Vorſchrift des §. 6. des Regulativs vom 24. December 1824, wonach die Bewilligung des Steuererlaſſes von 20% für fremden Wein unter andern auch an den unmittelbaren Bezug deſſelben aus fremden Hafenplätzen geknüpft iſt, wird von den Empfängern auf mancherlei Weiſe illudirt. Da hierbei hauptſächlich der Bezug des franzöſiſchen Weins, beſonders aus Bordeaux, Cette, Montpellier rc. in Betracht kommt, und durch Beglaubigung der Connoiſſements, von welchen gewöhnlich mehrere Exemplare ausgefertigt werden, dieſer unmittelbare Bezug beſſer als bisher kontrolirt werden kann, ſo wird fortan der Beweis hierüber bei Wein aus franzöſiſchen Hafenplätzen, in welchem ſich Königl. Preußiſche Konſulate befinden, an die Unterſchrift der für den Schiffskapitain und dem Empfänger des Weins beſtimmten Connoiſſements, durch einen in den Hafenplätzen beſtellten vereideten Mäkler, und durch Beglaubigung dieſer Unterſchrift Seitens des Königl. Preußiſchen Konſuls geknüpft. Nur gegen Vorlegung eines, ſolchergeſtalt unterſchriebenen und beglaubigten Connoiſſements, iſt

Digitized by Google

ferner untrr vorausgeſetzter Erfüllung der übrigen regulativmäßigen Bedingungen, der Steuer-Erlaß von 20% für franzöſiſche Weine zuzugeſtehen und das Steuer-Hebe-regiſter bei der betreffenden Poſt, hiernächſt mit dieſem Connoiſſement zu belegen. Die Königl. Preußiſchen Conſuls werden zu dieſer Beglaubigung veranlaßt werden, und damit die inländiſchen Weinhandlungen Zeit gewinnen, um die Abſender des fraglichen Weins von obiger Vorſchrift in Kenntniß ſetzen zu können, wird eine ſechswöchentliche Friſt, vom Datum dieſer Bekanntmachung angerechnet, hierdurch beſtimmt, nach deren Ablauf die Vergütung von 20% nur auf den Grund ſolcher beglaubigten Connoiſſements zugeſtanden werden wird.

Münſter, den 10 Auguſt 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Zufolge eines uns von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Hamm mitgetheilten, und dieſer Behörde von Seiten des Herrn Juſtiz Miniſters Excellenz communicirten Schreibens des hohen Finanz Miniſterii vom 9. April d. J. iſt hinſichtlich der Anſetzung des Werthſtempels beim Verkaufe von Colonaten, in Betreff der darauf haftenden gutsherrlichen Renten der Grundſatz ausgeſprochen worden, daß die im §. 5. lit. a. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 enthaltene Beſtimmung № 522. Nr. 780. L. B.

wornach dem Kaufpreiſe der Werth der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leiſtungen hinzugerechnet werden ſoll,

nnr auf ſolche Leiſtungen zu beziehen iſt, die unter den beiderſeitigen Contrahenten ausbedungen worden, nicht aber auf ältere Reallaſten, mit denen das Grundſtück verkauft wird.

Dieſe Declaration bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde und weiſen die Gerichte und Notarien unſers Departements an, ſich danach zu achten.

Paderborn, den 5. Auguſt 1829.

Durch die Circularverfügung vom 4. September v. J. ſind ſämmtliche Gerichte mit Anweiſungen über die Verrechnung des niedergeſchlagenen Portos verſehen, und aufgefordert worden, darauf zu achten, daß ſolche Sachen bei denen vorauszuſehen iſt, daß die Partheien das Porto nicht tragen können, mit den gehörigen die Portofreiheit ſichernden Rubriken verſehen werden. Obgleich hierin keine Abänderung der über die Portofreiheit bei den Gerichten beſtehenden Vorſchriften enthalten iſt, ſo hat doch der Herr Generalpoſtmeiſter daraus die Beſorgniß entnommen, daß ſich die Gerichte dadurch für berechtigt halten würden von jenen Vorſchriften abzuweichen. Um dieſe Beſorgniß zu beſeitigen, wird feſtgeſetzt und dem Königlichen Ober-Landesgericht bekannt gemacht, daß die beſtehenden Vorſchriften wegen der portofreien Rubriken, durch jene Circularverfügung vom 4. September pr. nicht haben geändert werden ſollen. № 523. Nr. 817. F. B.

Es ſind dieſe daher genau zu befolgen, auf deren richtige Anwendung aber, zur Verhütung der Verkürzung der Gerichts- und der Poſtkaſſen ſtrenge zu halten. Zugleich erfolgt hierdurch eine Abänderung der Beſtimmungen des Circulars vom 9. April 1804 wegen Sicherſtellung und Controllirung des reſervirten Porto's.

Digitized by Google

Die Juſtizbehörden haben nämlich nach §. 17. und 21. dieſes Reglements die Verpflichtung, den Ortspoſtanſtalten quartaliter anzuzeigen: ob in Armen-Fiscaliſchen- und Inquiſitionsſachen, reſervirtes Porto eingezogen worden ſey oder nicht, in erſteren Falle aber unter Mittheilung einer ſpeciellen Nachweiſung gleichzeitig den Betrag der Poſtkaſſe zur Vereinnahmung zu überliefern. Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, beſonders der Rechnungs-Reviſion, wird daher hierdurch beſtimmt: daß die bisherige virteljährliche Juſtificirung und Berichtigung des reſervirten Porto's nur bei den Obergerichtsbehörden, oder den dieſen gleich ſtehenden oberſten Provinzialgerichten, beibehalten ſeyn ſoll; alle übrige Untergerichte dagegen nur einmal jährlich dieſe Juſtificirung und Berichtigung des reſervirten Porto's, jedoch unfehlbar in der erſten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres, in der bisherigen Form zu bewirken haben.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat hiernach die Untergerichte in ſeinem Bezirk durch die Amtsblätter mit Anweiſung zu verſehen, und ſie beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß der prompte Rechnungsſchluß der Poſtkaſſen eine Erweiterung des letztgedachten Termins nicht zuläßt.

Von dieſer Verfügung erfolgen drei Abſchriften zum Gebrauch beim Collegio hierbei.

Berlin, den 13. Juli 1829.

Der Juſtiz-Miniſter.
gez. G. v. Dankelmann.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu
Paderborn.

Vorſtehendes Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz wird hierdurch ſämmtlichen Gerichten unſeres Departements, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 5. Auguſt 1829.

Vermiſchte Anzeigen und Bekanntmachungen.

№ 524. Diebſtahls-Anzeige. Nr. 82 X.

In der Nacht vom 24/25. Juli d. J. ſind dem Colon Heinrich Schmiedtz unter den Eichen bei Boke, Gerichts-Bezirks Salzkotten mittelſt Einbruchs folgende Sachen:

1., ungefähr 2 Scheffel Roggen;
2., 2 Scheffel Buchwaizen;
3., 10 Pfund Wolle;
4., zwei neue Säcke, wovon an einem ein feſtgenähetes blaues Hufeiſenzeichen, am andern mit Röthel gezeichnete Buchſtaben S. M. ſich befanden,

geſtohlen worden.

Da der Thäter noch unbekannt iſt, ſo wird dieſer Diebſtahl mit dem Erſuchen an Jeden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle zur Ausmittelung des Thäters und der geſtohlenen Sachen dienende Thatumſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 15. Auguſt 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Da der Heinrich Joſeph Peliſſe aus Bellevaux wieder eingebracht worden, ſo wird der unterm 25. Mai c. gegen denſelben erlaſſene Steckbrief*) zurückgenommen. № 525. 83. X.

Hamm, den 12. Auguſt 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Durch den Tod des Felddieners in Lütgeneder iſt deſſen Stelle erledigt; es ſind damit an jährlicher Einnahme № 526. Erledigte Felddiener-Stelle. Nr. 1869. Q. 1.

a., baares Gehalt . . . . . 9 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf.
b., an Denuncianten Antheile ppter. 10 „ — . — „

verbunden.

Qualificirte und berechtigte Invaliden, welche zur Annahme dieſes Poſtens Luſt haben, wollen ſich mit ihren Legitimations-Papieren binnen 4 Wochen bei der hieſigen landräthlichen Behörde melden.

Warburg, den 15. Auguſt 1829.

Der Landrath
v. Hiddeſſen.

Der zweite Bericht der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängnißgeſellſchaft, den Jahresbericht derſelben enthaltend, iſt an die Behörden und Mitglieder der Geſellſchaft abgeſendet. № 527. Bekanntmachung der Tochtergeſellſchaften und Hülfsvereine der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft.

Während des Abdruckes ſind wir durch ein Reſcript des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 3. Juni l. J. mit der Bewilligung der Portofreiheit für ſämmtliche Tochtergeſellſchaften in den Rheiniſch-Weſtphäliſchen Provinzen erfreuet worden.

Die Modalitäten, unter welchen dieſe Portofreiheit bewilligt iſt, und wonach der Herr General-Poſtmeiſter von Nagler Excellenz die Poſtanſtalten bereits angewieſen hat, ſind in unſerer Bekanntmachung vom 6. Auguſt 1828, (Amtsblatt Jahrgang 1828, Nro. 41. S. 352.) näher angegeben.

Das Unternehmen der Gefängnißgeſellſchaft kann nur durch eine lebhafte Correſpondenz zwiſchen der Muttergeſellſchaft, den Tochtergeſellſchaften und den Hülfsvereinen gefördert und ſeinem Ziele entgegengeführt werden, welches durch die huldreiche Bewilligung der Portofreiheit für Briefe und Geldſendungen ſehr erleichtert worden iſt.

Wir fühlen uns daher verpflichtet, die bereits gegründeten Tochtergeſellſchaften und Hülfsvereine zur öffentlichen Kunde zu bringen, und werden mit der Bekanntmachung der künftig ſich bildenden fortfahren, damit nie Verlegenheit entſtehe, an wen man ſich im Intereſſe eines Gefangenen oder aus dem Gefängniſſe Entlaſſenen zu wenden habe.

Die erſte Tochtergeſellſchaft war die am 2. Dezember 1828 bei der Strafanſtalt zu Werden gegründete, welche den Herrn Land und Stadtgerichts-Aſſeſſor Henrici zum Präſident, und den Herrn Steuer-Empfänger Fleckenſtein zum Schatzmeiſter gewählt hat.

Die zweite Tochtergeſellſchaft hat ſich am 26. März d. J. zu Trier gebildet, und

*) Amtsblatt Stück 33. Nro. 345.

Digitized by Google

den Herrn Regierungs=Vice=Präſidenten v. Gärtner zum vorläufigen Präſidenten beſtimmt.

Die dritte Tochtergeſellſchaft beſteht ſeit dem 12. April d. J. in Cöln, und hat den Herrn v. Herwegh zum Präſidenten, und den Herrn Commercienrath Koch zum Schatzmeiſter gewählt. Dieſelbe dehnt ihre Wirkſamkeit auch auf die Arbeits=Anſtalt zu Brauweiler aus.

Die Portofreiheit für die Tochtergeſellſchaften zu Münſter, Coblenz, Arnsberg, Paderborn, Herford, und Benninghauſen, iſt uns bereits zugeſichert, ſobald jene Vereine zu Stande kommen werden.

Bis jetzt beſtehen folgende 21 örtliche Hülfsvereine, nämlich:
zu Elberfeld (Präſident Herr Ober=Bürgermeiſter Brüning),
zu Barmen (Präſident Herr Abraham Sybel),
zu Duisburg (Präſident Herr Superintendent Schriever),
zu Ruhrort (Präſident Herr Bürgermeiſter Haarbeck),
zu Crefeld (Präſident Herr Juſtizrath Heidweiler),
zu Neuß (Präſident Herr Landrath von Bolſchwingh),
zu Langenberg (Präſident Herr Pfarrer Krummacher),
zu Weſel (Präſident Herr Land= und Stadtgerichts=Director Lenz),
zu Eſſen (Präſident Herr Bergamts=Direktor Heintzmann),
zu Cleve (Präſident Herr Landrath von der Moſel),
zu Rheidt (Präſident Herr Bürgermeiſter Büſchgens),
zu Bergheim (Präſident Herr Friedensrichter Deppen),
zu Gladbach (Präſident Herr Bürgermeiſter Kühnhaus),
zu Benrath (Herr Bürgermeiſter Schieß Präſideut),
zu Grevenbroich (Präſident Herr Landrath von Pröpper),
zu Opladen (Präſident Herr Landrath von Hauer),
zu Rheinbach (Präſident Herr Landrath von Imhoff),
zu Meurs (Präſident Herr Bürgermeiſter von Nyvenheim),
zu Altenkirchen (Präſident Herr Paſtor Giershauſen),
zu Unna (Präſident Herr Landrath Wiethaus), und
zu Lübbecke bei Minden.

Da die Strafanſtalt zu Werden, die Arbeitsanſtalten zu Brauweiler und Benninghauſen ihre Gefangenen in den ganzen Umfang der Rheiniſch=Weſtphäliſchen Provinzen entlaſſen, ſo ſind dergleichen örtliche Hülfs=Vereine auch im ganzen Umfange der drei Provinzen ein Bedürfniß der Geſellſchaft hinſichtlich ihrer Wirkſamkeit für das Fortkommen der Entlaſſenen, und wir erneuern daher unſere Bitte an alle theilnehmende Menſchenfreunde, mit der Gründung ſolcher wohltätigen Vereine fortzufahren, damit der Geſellſchaft die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen in ihrer ganzen Ausdehnung möglich werde.

Düſſeldorf, den 13. Juli 1829.

Rheiniſch=Weſtphäliſche Gefängniß=Geſellſchaft.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 1. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 528. Empfehlung des Chlorkalks zur Tilgung übler Gerüche und ſchädlicher Ausdünſtungen. Nr. 640. I. K.

Gegen die der Geſundheit höchſt nachtheiligen, aus jeder Fäulniß ſich entwickelnden, ſtinkenden Luftarten, hat ſich kein Mittel ſo wirkſam gezeigt, und iſt mit ſo wenigen Koſten und mit ſo geringer Mühe in Anwendung zu bringen, wie das Chlor, welches als Chlorgas, Chlorkalk, Chlorwaſſer, und Chlornatron benutzt, alle faulen, die Luft verpeſtenden und anſteckenden Dünſte augenblicklich zerſtört.

Nicht nur in Krankenhäuſern, ſondern auch in Krankenzimmern, in allen eingeſchloſſenen Räumen, wo ſich mehrere Menſchen aufhalten, oder wo ſich durch andere Verhältniſſe üble Dünſte entwickelt haben, oder noch entwickeln, iſt die ſchnelle oder langſame Entwickelung des Chlorgaſes von dem beſten Erfolge. Daher dient es bei allen Gewerben, die einen üblen Geruch verbreiten, und iſt in Schlächtereien, Gerbereien, Leimſiedereien, Seifenſiedereien und in den Fabriken zur Bereitung des Knochenmehles, nicht genug zu empfehlen. Da Fleiſch, Fiſche und ähnliche Gegenſtände vor der Fäulniß geſchützt werden, wenn man ſie mit einem durch Chlorwaſſer befeuchteten Tuche bedeckt, ſo iſt dies vorzüglich im Sommer in den Schlächtereien von Nutzen, in denen es aber ſchon hinreicht, mehrere Male des Tages die Wände und den Fußboden mit Waſſer zu beſprengen, in welches man Chlorkalk aufgelöſt hat; oder man bedient ſich dazu einer Miſchung aus gleichen Theilen Chlorkalk und doppeltſchwefelſauern Kalk, von der man einige Eßlöffel voll mit einer Taſſe Waſſer anrührt und allmählich verdünſten läßt.

Eben ſo ſollte in Haushaltungen Chlorkalk und Chlorwaſſer eigentlich nie fehlen, um durch Räucherung und Beſprengungen mit demſelben die Luft in Kellern und Speiſekammern zu verbeſſern und alle übele Gerüche zu entfernen.

Für diejenigen, welche genöthigt ſind, ſich einige Zeit in einem Raume aufzuhalten, in welchem ſich ungeſunde, faule Luft befindet, iſt es hinreichend, ſich die Hände mit Chlorwaſſer zu waſchen und öfters darauf zu riechen. Wir verweiſen hierbei auf unſere Bekanntmachung im 14. Stück unſers Amtsblatts vom 20. Februar d. J.

Der früher üblichen Entbindung des Chlorgaſes aus einer Miſchung von Kochſalz und Frauestein durch Zuſatz von Schwefelſäure, — den Guyton Morreauſchen Räucherungen — zieht man die Anwendung des Chlorkalks und Chlornatrons vor, da dieſe weniger koſtſpielig iſt, und die Lungen weniger afficirt. Der Chlorkalk in Waſſer aufge-

löſet, und dies geſprengt, verdient den Vorzug. Zum Abwaſchen der Gegenſtände, die man vom üblen Geruch befreien will, bedient man ſich beſſer des Chlornatrons, der auch gegen brandige Geſchwüre von den Aerzten mit Vortheil gebraucht wird.

Als Vorſichtsmaßregel bei der Anwendung thut man wohl, alle Metallgeräthe aus den Räumen, in denen geräuchert wird, zu entfernen, oder, wo dies nicht angeht, ſie mit Fett einzureiben, da ſie ſonſt angegriffen werden. Alle wollene, baumwollene, leinene und andere Zeuge, bei denen, um ſie von anſteckenden Stoffen zu reinigen, das Chlor länger und in größerer Menge angewendet werden muß, ſind gleich nach der Räucherung mit friſchem Waſſer ſorgfältig auszuwaſchen, da die ſich bildende Salzſäure dem Gewebe nachtheilig iſt.

Minden, den 19. Auguſt 1829.

№ 529. Schutzblattern Impfung im Jahre 1828. Nr. 392, I. K.

Auch im verfloſſenen Jahre iſt die Impfung der Schutzblattern in unſerm Verwaltungsbezirke mit günſtigem Erfolge durchgeführt, und hat eben ſowohl einen rühmlichen Beweis von der Thätigkeit der Impfärzte gegeben, als ſie gezeigt hat, daß ſich die Zahl der Verblendeten, welche ſich bisher noch einzeln dieſer wohlthätigen Maaßregel widerſetzten, vermindert. Wir dürfen daher die Hofnung hegen, die Ueberzeugung bald überall und allgemein verbreitet zu ſehen, daß der vollſtändige Erfolg der Impfung das ſicherſte und einzige Schutzmittel gegen die verderbliche Seuche der Blattern ſei. Es ſind im verfloſſenen Jahre ungewöhnlich viele Fälle der natürlichen Blattern vorgekommen, und doch belief ſich die Zahl der von denſelben ergriffenen, größtentheils älteren, niemals geimpften, Individuen, nur auf 150. Unter dieſen befanden ſich 55, welche früher, jedoch nur mit unvollſtändigem Erfolge, geimpft waren, bei denen die Krankheit aber nicht in der heftigen Form der wahren Blattern, Variolae, ſondern in der milden Form der modifizirten Blattern, Variolois, ſo gelinde verlief, daß viele der Befallenen nicht einmal das Bette hüten durften, ſondern ſchon nach wenigen Tagen, hergeſtellt, ihre Geſchäfte wiederum wahrnehmen konnten. Von den 95 mit den wahren Blattern Befallenen, früher noch gar nicht Geimpften, ſind in Allem 10 geſtorben, drei derſelben aber nur in Folge der Verwahrloſung und Verheimlichung der Krankheit, wobei dieſelben in der rauhen Winterszeit auf eine geſetzwidrige und unverſtändige Weiſe von einem Orte zum andern transportirt wurden.

Wie ſicher ſchützend aber die Kraft der regelmäßig und vollſtändig verlaufenen Schutzblattern ſei, hat ſich vielfältig ergeben, indem bei den vorgekommenen natürlichen Blattern die häuslichen Verhältniſſe es nicht immer geſtatten, die jüngeren mit Erfolg geimpften Kinder von den Blatterkranken zu ſondern, und demohngeachtet keins der mit gutem Erfolge geimpften Kinder von den Blattern ergriffen wurde.

Die Zahl der im verfloſſenen Jahre Geimpften beläuft ſich auf 14434 von denen 14290 mit Erfolg geimpft worden ſind. Von dieſen Letzteren wurden geimpft:

im Kreiſe Minden	2146.
„ „ Rahden	1336.
„ „ Bünde	1860.
Latus .	5342.

Digitized by Google

	Transport	5342.
im Kreiſe	Herford	1123.
„ „	Bielefeld	1210.
„ „	Halle	1120.
„ „	Wiedenbrück	1046.
„ „	Paderborn	1012.
„ „	Büren	1057.
„ „	Warburg	992.
„ „	Hörter	729.
„ „	Brakel	659.
	Summa	14290.

Minden, den 21. Auguſt 1829.

№ 530. Bezeichnung der Communalwege durch Grenzſteine betr. Nr. 1682. I Q. und R.

Die vielfachen Streitigkeiten über das urſprüngliche Maaß der Haupt- und Communalwege, und das häufige Einſchwinden derſelben, durch die Angriffe anliegender Grundbeſitzer, veranlaſſen uns den ſämmtlichen Herrn Landräthen unſers Regierungs-Bezirks aufzugeben, unter ihrer Leitung die genaue Ermittelung der urſprünglichen Breite dieſer Wege, und die Bezeichnung derſelben, allenfalls durch Grenzſteine, den Ortsbehörden zur Pflicht zu machen. Die Grenzſteine ſind übrigens auf angemeſſenen Punkten dergeſtalt zu ſetzen, daß die urſprüngliche Breite des Weges dadurch bezeichnet, und künftigen Verdunklungen vorgebeugt wird.

In 3 Monaten erwarten wir Anzeige, was in Beziehung auf dieſen Gegenſtand geſchehen iſt. Minden, den 18. Auguſt 1829.

№ 531. Eröffnung der Jagd. Nr. 1312.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Jagd in den landräthlichen Kreiſen Minden, Rahden, Herford, Bielefeld, Bünde, Halle und Wiedenbrück, in dieſem Jahre am 15. September, in den Kreiſen Paderborn, Hörter, Brakel, Warburg und Büren aber am 24 deſſelben Monats eröffnet wird. Dabei ſind ſelbſtredend die Jäger zum Erſatz allen Nachtheils, welchen ſelbige oder ihre Hunde den, etwa noch nach den bezeichneten Tagen, ſtehenden oder liegenden Feldfrüchten zufügen möchten, verpflichtet. Minden, den 28. Auguſt 1829.

№ 532. Anſtellung Nr. 2253. R. I.

Die Polizei-Diener-Stelle in Stahle, Kreiſes Hörter, iſt vacant geworden.

Das jährliche Einkommen derſelben beſteht in

1) 7 Scheffeln Roggen;
2) etwa 59 Broden von verſchiedenen Kötern;
3) einem Klafter Brennholz;
4) zwei Gärten zu benutzen;
5) einem Paar Schuhe;
6) freier Wohnung; und
7) 17 Rthlr. baaren Geldes.

Verſorgungsberechtigte Individuen, welche dieſe Stelle übernehmen wollen, werden aufgefordert, ſich unter Vorlegung der Atteſte über ihre Verſorgungs-Anſprüche und

Digitized by Google

Ausweiſung ihrer ſonſtigen Qualifikationen bei dem Herrn Landrath von **Metternich** zu Hörter innerhalb dreier Wochen zu melden.

Minden, den 18. Auguſt 1829.

Bekanntmachung.

№ 533. Im Verfolg meiner Aufforderung vom 18. Novbr. v. J. in dem Amts-Blatt Königl. Hochlöblicher Regierung pro 1828, Nro. 57. pag. 465., mache ich den geehrten Mitgliedern und Wohlthätern der Bibel-Geſellſchaft des Weſerlandes, hierdurch bemerklich, daß der ſiebente Jahres-Bericht unſeres Vereins, welcher die Verwaltung der Jahre 1827 und 1828 umfaßt, nunmehr ausgegeben und vertheilt iſt.

In Bezug auf die, demſelben beigefügten Kaſſen-Abſchlüſſe, Vertheilungs-Nachweiſungen von Bibeln und neuen Teſtamenten, ſo wie auf die, damit verbundene, Haupt-Ueberſicht unſerer, mehr als zehnjährigen Wirkſamkeit, wiederhole ich auch hier, die, am Schluß des gedachten Jahres-Berichts (Seite 9) enthaltene Bitte an die Königl. Herren Landräthe und an die ſämmtlichen Herren Prediger, um rege Theilnahme und thätige Mitwirkung für den uns gemeinſamen, wohlthätigen Zweck der Bibel-Verbreitung. Ich bitte nicht allein, die bisherige Theilnahme der uns ſchon bekannten Mitglieder und Wohlthäter, uns zu erhalten, ſondern auch, durch Wort und That, für die Vermehrung derſelben zu wirken.

Der vorgedachte, möglichſt allgemein verbreitete Jahres-Bericht, enthält dazu die nähere Aufforderung und Anleitung, und jede Erweiterung unſ'res Vereins, ſey es, durch beſtimmt eintretende Mitglieder, oder nur durch einmalige wohlthätige Gaben, wird von demſelben, gewiß mit dem innigſten Dank erkannt werden.

Die Einſendung der geſammelten Beiträge und Gaben, geſchieht unter der bekannten portofreien Rubrick:

„Bibel-Geſellſchafts-Angelegenheiten.“

Ich bitte jedoch, jeder Sendung die namentlichen Verzeichniſſe der Geber beizufügen. Uebrigens finde ich mich, durch vorgekommene Mißverſtändniſſe veranlaßt, noch zu bemerken, daß die jährlich am Pfingſt-Feſte in den Kirchen abzuhaltende Kollecte, für die Verbreitung der Bibel, nicht zu der Kaſſe der hieſigen Bibel-Geſellſchaft fließt, ſondern für die Haupt-Bibel-Geſellſchaft in Berlin beſtimmt iſt.

Minden, den 13. Auguſt 1829.

Der Direktor der Bibel-Geſellſchaft des Weſer-Landes.

Dr. Hanff.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 4. September 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 12. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1205. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Juli 1829., nebſt der darin in Bezug genommenen Allerhöchſten Order vom 7. April 1809., über die Verpflichtung der Kommünen, die Wachen zu beſetzen.

— 1206. Verordnung zur Erläuterung und Ergänzung einiger Beſtimmungen der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. D. d. 13. Juli 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 534. Begünſtigungen der Zöglinge der medizin. chirurg. Lehranſtalten in Abſicht der Ableiſtung ihrer Militairpflicht betr. Nr. 2424.

Nach Beſtimmung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. v. M. ſind die Zöglinge der mediziniſch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalten, in Abſicht der Ableiſtung ihrer Militairpflicht, ganz den Studirenden an den Univerſitäten gleich zu achten, und haben Anſpruch gleich den Individuen —

welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen ſind, die ohne nachtheiligen Einfluß für ſie nicht unterbrochen werden kann —

in Gemäßheit der Inſtruktion wegen Aushebung der Erſatz-Mannſchaften vom 21. Juni 1825. (Amtsbl. Seite 296)*) bis zum Anfange ihres 23. Lebensjahres zurückgeſtellt und eventualiter, unter Genehmigung der Departements-Erſatz-Kommiſſion, der Kriegs-Reſerve überwieſen zu werden.

Auch ſteht denſelben frei, ihre Militairdienſt-Verpflichtung durch freiwilligen Dienſt als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 18. October 1822 **) (hieſiges Amtsblatt Seite 421) abzulöſen.

Diejenigen aber, welche vor dem Anfange des 23. Jahres ihre Studien nicht vollenden können, haben auf weitere Berückſichtigung nicht zu rechnen, und werden künftig nur ſolche Individuen bei der hieſigen chirurgiſchen Lehr-Anſtalt zugelaſſen werden, die vermöge ihres Alters nicht in dieſen Fall kommen können.

Münſter, den 20. Auguſt 1829.

№ 535. Belohnung bet.

Von den Zöglingen der chirurgiſchen Lehr-Anſtalt hieſelbſt haben ſich im Sommer-Semeſter d. J. durch Fleiß und gutes Betragen vortheilhaft ausgezeichnet:

*) Mindenſches Amtsbl. Seite 292.

**) „ „ „ 451.

Digitized by Google

1. Carl Julius Henckels aus Mankhaus bei Wald im Kreiſe Solingen,
2. Franz Ferdinand Voſſ aus Paderborn,
3. Heinrich Falckenbach aus Boppard am Rhein,
4. Chriſtian Schütte aus Gummersbach im Reg.-Bez. Cöln.

Zur Aufmunterung ſind dieſelben mit zweckmäßigen wiſſenſchaftlichen Werken belohnt worden.

Münſter, den 25. Auguſt 1829.

№ 536 Vorleſungen bei der chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter betr.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter-Semeſter 18²⁹/₃₀ bei der chirurgiſchen Lehranſtalt zu Münſter gegeben werden.

Erſte (jüngſte) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Montags, Dienſtags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens die Phyſiologie vortragen.
2. Profeſſor Roling wird Mittwochs und Donnerſtags von 8 bis 9 Uhr Phyſik lehren.
3. Dr. Roedig wird Dienſtags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr und Freitags von 2 bis 3 Uhr über Naturgeſchichte nach dem Bedürfniſſe angehender Aerzte leſen.
4. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik, und Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die Chemie vortragen.
5. Medizinal-Aſſeſſor Dr. Buſch wird Donnerſtags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens allgemeine Pathologie lehren.
6. Der Direktor der Anſtalt Dr. Wutzer, wird an jedem Werktage der Woche von 9 bis 10 Uhr die geſammte Anatomie des Menſchen mit Ausnahme der ſchon im Sommer gelehrten Theile derſelben vortragen, und den Vortrag durch Präparate praktiſch erläutern.
7. Die anatomiſch-praktiſchen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomiſchen Theater vorgenommen und von dem Direktor Dr. Wutzer geleitet werden.
8. Dr. Tourtual jun. wird Montags, Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr ein Repetitorium über Anatomie halten.
9. Dr. Wirtenſohn wird Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Abends die allgemeine Pathologie repetiren.
10. Profeſſor Waldeck wird die lateiniſche Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4, die deutſche Sprache aber an denſelben Tagen von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anſtalt, Dr. Wutzer, wird am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die Lehre von den chirurgiſchen Operationen und von den Frakturen und Luxationen vortragen.
2. Dr. Pellengahr wird Dienſtags und Donnerſtags von 6 bis 7 Uhr und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie geben.

3. Dr. Wirtenſohn wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr Abends ein Repetitorium über Arzneimittellehre und Therapie halten.
4. Dr. Roedig wird Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über die vorzüglichſten Arzneigewächſe leſen.
5. Profeſſor Waldeck wird Dienſtags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateiniſchen Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen von 4 bis 5 Uhr aber Unterricht im deutſchen Styl und in der Aufſatzlehre ertheilen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der erſten Abtheilung ad 4, 5, 6, 7, 8 und 9, aufgeführten Vorträgen und Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteſte) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anſtalt, Dr. Wutzer, wird täglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur mediziniſch-chirurgiſchen Praxis in der kliniſchen Anſtalt geben und hierbei von dem kliniſchen Aſſiſtenten Dr. Pellengahr, unterſtützt werden.
2. Mediz.-Rath Dr. Bodde wird Donnerſtags von 4 bis 5 Uhr über Rettung der Scheintodten leſen.
3. Dr. Klövekorn wird Donnerſtags, Freitags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Abends den praktiſchen Theil der Geburtshülfe vortragen.
4. Dr. Pellengahr wird Dienſtags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr Morgens die gerichtliche Medizin lehren.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 1, 2 und 3 angezeigten Lehrvorträge und Repetitorien zum zweiten Male.

Die öffentliche mündliche Schluß-Prüfung für das laufende Sommer-Semeſter findet am 31. Auguſt Nachmittags um 2½ Uhr im Gymnaſial-Gebäude Statt.

Die Vorleſungen des nächſten Winter-Semeſters werden Montag am 19. October c. ihren Anfang nehmen.

Die der Aufnahme bei der Anſtalt vorangehenden ſchulwiſſenſchaftlichen Prüfungen ſind auf Sonnabend den 17. Oktober Nachmittags um 2 Uhr feſtgeſetzt worden.

Münſter, den 25. Auguſt 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 537. Nr. 1327 II. I. I. II

Wir ſehen uns veranlaßt, den Bau-Beamten und Special-Bau-Caſſen-Rendanten unſere, durch das Amtsblatt Jahrgang 1826. Stück 45. Nro. 226. bekannt gemachte Verfügung vom 29. Auguſt 1826., betreffend die Bau-Rendanten-Tantieme bei Verrechnung von Baugeldern, in Erinnerung zu bringen, und dabei ausdrücklich zu beſtimmen, daß, wenngleich bei Rechnungs-Bauten, wo eine Special-Caſſe oder dritte Perſonen mit der Auszahlung der Gelder, welche in der Regel auf der Bauſtelle ſelbſt geleiſtet werden ſoll, beauftragt worden, oder auch, jedoch als Ausnahme von der Regel, für ſolche Fälle, wo unbeträchtliche Verdings-Summen, durch die Special-Kaſſen in kleinen Raten, entweder auf der Bauſtelle, oder im Wohnorte des Special-Rendanten, zur Auszahlung kommen, dafür eine Tantieme nach beſtimmten Sätzen gewährt

Digitized by Google

werden ſoll, doch dieſe Tantieme für jeden einzelnen Fall, unſerer Seits ausdrücklich bewilligt ſein muß, und ohne unſere Genehmigung eine Berechnung derſelben, unzuläſſig iſt.

Minden, den 25. Auguſt 1829.

№ 538 Den Verding der Erleuchtungs-Materialien im Königl. Regierungs-Gebäude betr. Nr. 1416. f. II. pl.

Die im hieſigen Königlichen Regierungs-Gebäude für den Zeitraum vom 1. Oktober 1829. bis ultimo März 1830. erforderlichen Erleuchtungs-Materialien an Talglichten und Rüb-Oel ſollen im Wege des öffentlichen Verdings beſchafft werden. Es werden daher Lieferungs-Luſtige zur Abgabe ihrer Gebote mit dem Bemerken eingeladen, daß der diesfallſige Termin vor dem Herrn Regierungs-Kanzlei-Inſpector Eckſtein am 17. September d. J. Vormittags 9 Uhr im Regierungs-Gebäude ſtatt finden wird, bei welchem die der Lieferung zum Grunde liegenden Bedingungen ſowohl im Termine ſelbſt als auch ſchon jetzt eingeſehen werden können. Die Proben der zu liefernden Artikel müſſen 8 Tage vor dem Termine dem Herrn ꝛc. Eckſtein übergeben werden.

Minden, den 31. Auguſt 1829.

Bekanntmachungen.

№ 539. Die nach der Bekanntmachung vom 2. Juni pr. (Pag. 263. des Amtsblatts) verordnete anderweitige Beſetzung der Gefangenwärterſtelle im hieſigen Kreis-Gefängniſſe, womit eine freie Wohnung und ein monatliches Gehalt von 3. Rthlr. verbunden, iſt bisher unterblieben und ſoll nunmehr ohne weitern Verzug ſtatt finden.

Es werden daher die zur Verſorgung berechtigten Invaliden, welche dieſe Stelle zu übernehmen Luſt haben und ſchreiben und leſen können, aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen auf hieſiger Kreisſtube zu melden und die über ihre Verſorgungs-Anſprüche und ihr bisheriges Wohlverhalten ſprechenden Atteſte vorzulegen.

Wiedenbruck, den 22. Auguſt 1829.

Der Landrath.
Für denſelben
Der Kreis-Secretair
Brüning.

№ 540. Nr. 2316. R. Die Herren Beamten, Pfarrer und Aerzte, welche Armen- und reſp. Krankenſcheine für ſolche ausſtellen, welche in das Armenhoſpital am Driburger Brunnen aufgenommen zu werden wünſchen, werden hiedurch dringend erſucht, den Kranken einzuſchärfen:

1) daß ſie weder früher noch ſpäter hier erſcheinen, als der (gedruckte) Einladungsſchein des Brunnenarztes beſagt;
2) daß ſie überhaupt nur unter Vorzeigung eines ſolchen Scheines, der ihnen zu ſeiner Zeit, falls ſie aufgenommen werden können, zukommt, hieſelbſt ein Unterkommen finden.

Es iſt hart, aber durchaus nothwendig, ſelbſt die unſchuldigen Unwiſſenden, oft fernher kommenden, welche hiergegen fehlen, zurück zu weiſen; da nur für eine beſtimmte Anzahl im Armenhauſe Koſt und Platz iſt. Driburg, den 26. Juni 1829.

Der Brunnenarzt, Dr. Brück.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 11. September 1829.

Bekanntmachung der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Des Königs Majeſtät haben auf den von Seiten der unterzeichneten Miniſterien über das Kriegs-Schulden-Weſen der Niederlauſitz unterm 30. Juni erſtatteten Bericht zur endlichen Regulirung dieſer Angelegenheit mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Order vom 23. Juli d. J. Folgendes feſtzuſetzen geruht: № 541. Nr. 1991. Q.

„Zur vollſtändigen Verification und Feſtſtellung der noch nicht definitiv liquidirten Forderungen für Lieferungen und Leiſtungen während der Kriegsperiode, ſoll unter Theilnahme eines landesherrlichen Kommiſſarii ſofort ein Liquidations-Verfahren eröffnet werden, und dabei, und bei Anerkennung und Verbriefung der noch nicht anerkannten Kriegs-Forderungen aller Art, ſollen die Vorſchriften Meines über das Peräquations-Weſen im Herzogthum Sachſen erlaſſenen Befehls vom 2. September 1821. mit der Maasgabe in Anwendung kommen, daß, wo beſondere Umſtände eine Ausnahme von jenen Vorſchriften zu Gunſten einzelner Reklamanten nöthig machen, eine ſolche Ausnahme jedesmal Ihrer, der Miniſter des Innern und der Finanzen, ausdrückliche Zuſtimmung bedarf. Behufs dieſer Verifikation ermächtige Ich Sie, den öffentlichen Aufruf an alle diejenigen, welche aus Kriegs-Lieferungen und Leiſtungen einen Anſpruch an die Niederlauſitzer ſtändiſchen Fonds zu haben glauben, mit der Wirkung zu erlaſſen, daß die binnen einer dreimonatlichen Friſt ſich nicht meldenden Gläubiger mit ihren Forderungen gänzlich und für immer präcludirt bleiben.

Indem wir dieſe allerhöchſte Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und zugleich die in derſelben in Bezug genommene, in der Geſetz-Sammlung enthaltene allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2. September 1821, die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kaſſen-Schulden-Weſens im Herzogthum Sachſen betreffend, nachſtehend nochmals abdrucken laſſen, fordern wir die Anſpruchberechtigten auf, ihre Forderungen in dem dreimonatlichen Zeitraume vom 15. September bis 15. December dieſes Jahres, bei der Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlauſitz zu Lübben ſchriftlich portofrei anzumelden.

Die Anmeldungen müſſen jedenfalls erfolgen, es mag die Forderung ſchon früher liquidirt worden ſein oder nicht, den neuen Anmeldungen ſind aber die Liquidationen

Digitized by Google

und erforderlichen Beweismittel beizufügen, wogegen, wenn die Forderung ſchon früher vollſtändig liquidirt worden, eine Bemerkung hierüber in dem Anmeldungsſchreiben genüget. Alle nach dem Ablaufe des obengedachten Zeitraums nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rückſicht, und auch dann wenn ſie früher bereits bei irgend einer Behörde angebracht geweſen wären, für präkludirt erachtet und von aller Bezahlung ausgeſchloſſen. Berlin, den 12. Auguſt 1829.

Miniſterium des Innern. Finanz-Miniſterium.

Allerhöchſte Kabinets-Order vom 2. September 1821. betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central Steuer-Kaſſen-Schulden-Weſens im Herzogthum Sachſen.

Einverſtanden mit dem, was die Miniſterien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinſchaftlichen Bericht vom 21. November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemeſſen, nunmehr auch im Herzogthum Sachſen die definitive Regulirung und Berichtigung des aus der früheren Sächſiſchen Verwaltungs-Zeit herrührenden Peräquations- und Zentral-Steuer-Kaſſen-Schuldenweſens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anſtalt ſich lediglich auf Königlich Sächſiſche Regulative gründete, und aus gleichen Rückſichten für des Landes Beſte, die in dieſer Angelegenheit im Königreiche Sachſen bereits zur Ausführung gebrachten Grundſätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu laſſen.

Ich beſtimme darnach Folgendes:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegesleiſtungen in der Art, wie ſolche durch das Regulativ vom 14. December 1807. und die ſpätern Verordnungen feſtgeſetzt worden, nicht mehr ſtatt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachſen ſo bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchſte Anſtrengung und Belaſtung der Unterthanen erfolgen könnte, ſo werden alle Anſprüche aus dem Zeitraum bis zum 5. Juni 1815 wegen geleiſteter Truppen-Verpflegung, Einquartirung, Naturallieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeſchlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen ſollen aber

2) alle diejenigen Anſprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,
   a) in Folge geſchloſſener Kontrakte der Kreisdeputationen, der Etappen- und anderer dieſen gleich zu achtenden Behörden, oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden, an Individuen gerichtete Requiſitionen, in ſofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Verſprechen verbunden war,

   entſtanden ſind, desgleichen
   c) die Forderungen wegen ſtattgefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anſtalten, ſo wie auch die Entſchädigungs-Forderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich
   d) die Forderungen wegen rückſtändigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

   zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feſtſtellung derſelben baar in Preußiſchen Münzſorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich ſtipulirt

Digitized by Google

worden, oder auch, wo dieſes geſchehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewieſenen Fonds, wozu auch die rückſtändigen Peräquationsbeiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen ſchreiten zu müſſen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten, als vergütigungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feſtſtellung und Berichtigung derſelben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeſchloſſen werden kann, ſo ſollen die Anſpruchs-Berechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

dreimonatlichen Präcluſiv-Friſt

bei dem mit Abwickelung dieſer Angelegenheit speciell beauftragten Regierungs-Chef-Präſidenten von Schönberg zu Merſeburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und denſelben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieſes Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rückſicht und auch dann, wenn ſie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet geweſen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeſchloſſen.

4) Gegen die Feſtſetzungen des Liquidations-Kommiſſarii findet der Recurs an die Miniſterien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein proceſſualiſches Verfahren nur bei ſolchen Forderungen ſtatt, welche auf förmlich abgeſchloſſenen Kontracten beruhen.

5) Denjenigen Kreiſen und Provinzen des Herzogthums Sachſen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anſtalt nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlauſitz Preußiſchen Antheils, der Niederlauſitz, und Henneberg-Schleuſingen, wird zwar überlaſſen, die noch rückſtändige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes abgeſondert unter ſich ſelbſt zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, ſich gleichfalls nach den vorſtehenden Grundſätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leiſtungen als vergütigungsfähig anzuerkennen, welche als ſolche hier bezeichnet worden ſind.

Den Miniſterien des Innern und des Schatzes überlaſſe Ich hiernach überhaupt das Weitere zu veranlaſſen, inſonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu laſſen. Berlin, den 2. September 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Miniſterien des Innern und des Schatzes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 542. Nr. 2306. R. I. pl.

Aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Minden vom verfloſſenen Monat habe Ich die Vereinigung ſämmtlicher dortigen evangeliſchen Gemeinden, und den wohlthätigen Sinn der Einwohner des Regierungs-Bezirks, welchen dieſelben durch milde Beiträge für die in Oſt- und Weſtpreußen durch Ueberſchwemmung Verunglückten bethätigt haben, mit beſonderm Wohlgefallen erſehen, und gebe der Regierung auf, dies durch die Amts-Blätter bekannt zu machen. Berlin, den 22. Auguſt 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Regierung zu Minden.

Digitized by Google

Indem wir vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Order hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, ſchätzen wir uns glücklich, daß dem reinen chriſtlichen Sinn der evangeliſchen Gemeinden der hieſigen Stadt und der Mildthätigkeit der Einwohner des hieſigen Regierungsbezirks auch der Lohn der huldreichſten Anerkennung Sr. Majeſtät unſ'rs hochverehrten Königs zu Theil geworden iſt. Minden, den 3. September 1829.

№ 543. Prämie gegen Baumfrevel. Nr. 1928. Q.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. ſind auf der Blaßheimer Chauſſee, in der ſogenannten Wedelage, 8 Stück ſchön angewachſene Pappeln, boshafter weiſe, abgebrochen worden.

Da die bisherigen Bemühungen wegen Ausmittelung des Thäters fruchtlos geweſen ſind, ſo wird auf die Entdeckung und Anzeige des Letztern, in der Art, daß er des Frevels überführt und dafür beſtraft werden kann, hierdurch eine Prämie von fünf Thalern ausgeſetzt. Minden, den 29. Auguſt 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 544. Nr. 9511.

Nach einer Anordnung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 11. v. M., werden vom 1. Oktober d. J. an, die Barrieren am Detmolder- und Neuhauſer-Thore zu Paderborn, ſo wie die Barriere Kleinenbremen, auf der Straße von Bückeburg nach Rinteln, für jetzt ganz eingeben.

Münſter, den 2. September 1829.

Bekanntmachungen.

№ 545 Nr. 81.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt wird am 6. Oktober d. J. ein Termin ſtatt finden, zu welchem ſich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hieſigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung müſſen uns 14 Tage vor dem Termine zugeben. Minden, den 4. September 1829.

Die Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

(gez.) v. Brieſen. Bartels.

№ 546. Im Beſitze des aus der Strafanſtalt zu Werden entſprungenen Dachdeckers Friedrich Wilhelm Viſcher, welcher ſich zuletzt in der Gegend von Warburg, Arolſen, Siegen, Schwelm und Dortmund, herumgetrieben hat, iſt ein grüner wollener, mit gelben Blumen verzierter, Tiſchteppich vorgefunden, welcher wahrſcheinlich entwendet worden.

Wir fordern daher den Eigenthümer des gedachten Tiſchteppichs auf, ſich zu melden, und ſein Eigenthum näher nachzuweiſen.

Hamm, den 31. Auguſt 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Berichtigung:

Seite 331. Zeile 3. v. u. leſe man
Guyton Morveauſchen ſtatt Opuelon Morreauſchen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 18. September 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 13. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1207. Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in der Provinz Weſtphalen. Vom 30. Juni 1829.

— 1208. Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 23. Juli 1829, betreffend die Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Niederlauſitz.

— 1209. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 30. Juli 1829, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822 bei einigen Gattungen von Spielkarten.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 547. Prüfung der Schulamts-Präparanden über die Kenntniß der Giftpflanzen ꝛc. betr. Nr. 910. S.

Diejenigen Elementarſchulamts-Präparanden, welche ſich nicht in einem Haupt-Seminarium, ſondern auf andere Weiſe vorbereiten, und demnächſt in einem der Seminarien nur der Prüfung ſich unterwerfen wollen, wird bekannt gemacht, daß ſie in dieſer Prüfung auch über die Kenntniß der Giftpflanzen, über das Verhalten beim Biß toller Hunde, über die Wiederbelebung der Scheintodten und über die Verhütung der Feuersbrünſte und anderer Unglücksfälle werden examinirt, daher wohl thun werden, ſich mit dieſen Gegenſtänden bekannt zu machen

Münſter, den 25. Auguſt 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 548. Die Ueberſchwemmungen der Weiden betr. Nr. 697. I. K.

Die in der letzten Zeit ſtatt gefundenen Ueberſchwemmungen der an den Flüſſen gelegenen Niederungen, zunächſt der Wieſen und Weideplätze, veranlaſſen uns, mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 6. März 1827, Amtsblatt 1827 Nro. 10. Seite 70. die betreffenden Beſitzer von Viehheerden, auf die Nachtheile aufmerkſam zu machen, welche aus der Fütterung des naßgewordenen Heues und anderer Futterkräuter entſtehen, da die bedeutendſten Viehkrankheiten durch die Fütterung des durch Näſſe verdorbenen Futters hervorgebracht werden, wie dies noch im verfloſſenen Frühjahr die traurige Erfahrung bei dem allgemeinen Sterben der Schaafe an der Leberfäule gelehrt hat, welche zunächſt eine Folge der feuchten und durch Feuchtigkeit verdorbenen Fütterung geweſen zu ſeyn ſcheint. Vergl. Amtsblatt 1829 Nro. 13 und 29.

Digitized by Google

Zur Vorbeugung künftiger durch ſolche naſſe und verdorbene Fütterung entſtehenden Krankheiten unter den Hausthieren, empfehlen wir daher nicht nur die möglichſt gute Trocknung, ſondern auch die vorſichtige Ausſtäubung des durch die Ueberſchwemmungen zugleich mit Lehm und andern Erdarten verunreinigten Futters. Sodann iſt vorzüglich darauf zu ſehen, daß das nur noch etwas feuchte Heu oder ſonſtige Futter, wenn es eingebracht iſt, in dieſem Zuſtande nicht zu lange auf einander geſchichtet liegen bleibe, ſondern von Zeit zu Zeit auseinander geworfen und gelüftet werde; indem das Stocken der Futterkräuter gerade die nachtheiligſten Folgen hervorbringt, weshalb daſſelbe auch noch vor dem Gebrauche jedesmal auf das ſorgfältigſte auszuſtäuben iſt.

Da es jedoch bei dem durch die Ueberſchwemmungen verringerten Vorrathe des Futters nicht durchaus zu vermeiden ſeyn wird, auch das naßgeweſene zu benutzen, ſo machen wir noch beſonders auf die Nothwendigkeit aufmerkſam, dies Futter jedesmal reichlich mit Salz zu vermiſchen, indem hierdurch die nachtheiligen Folgen bedeutend verringert werden.

Minden, den 10. September 1829.

№ 549 Gewerbeſteuer betr. Nr. 2071. d. II.

Zu denjenigen Ausfällen an Gewerbeſteuer, welche ſich zur Wiederumlage im nächſtfolgenden Jahre eignen, gehören, höherer Beſtimmung gemäß, nur

1) die Ermäßigungen, welche in Folge der Beſchwerden gegen die Steuervertheilung in den Gewerbsklaſſen A. C. D. E. (Handel mit kaufmänniſchen Rechten, Gaſt, Speiſe- und Schenk-Wirthſchaft, Bäckergewerbe und Fleiſchergewerbe) ausgeſprochen worden, und
2) die Abgänge an Steuer durch Aufgeben des Gewerbes in den Steuerklaſſen D. und E. in den Ortſchaften 1ter und 2ter Abtheilung.

Die mit der Gewerbeſteuer-Aufnahme beauftragten Polizei- und Ortsbehörden werden beauftragt, ſich hiernach für die Zukunft genau zu achten, die Herren Landräthe aber werden angewieſen, ebenfalls hierauf bei Reviſion der Abgangsliſten zu rückſichtigen.

Bei dieſer Gelegenheit empfehlen wir wiederholt den Steuerempfängern die pünktlichſte Einziehung der Gewerbeſteuer-Quoten, mit dem Bemerken, daß wenn ſolche durch ihre Schuld und als ſie noch beitreibbar waren, nicht eingezogen wurden, ſie für die daraus entſtandenen inexigibeln Beträge in Anſpruch genommen werden müſſen.

Auch gereicht denſelben zur Kenntnißnahme, daß für inſolvente Kaufleute, deren Geſchäfte für Rechnung der Maſſe feſtgeſetzt wird, auch die Gewerbeſteuer für dieſelbe Rechnung fortläuft.

Minden, den 9. September 1829.

№ 550 Wegepolizei. Nr. 1288 Q

Mit Bezugnahme auf die in der Geſetzſammlung vom 3. Juni 1828 (Nro. 10) und in unſerm Amtsblatt vom 13. Juni v. J. (No. 30) publizirten Strafbeſtimmungen des Allerhöchſten Chauſſeegeldtarifs vom 28. April v. J. wird hierdurch in Gemäßheit höherer Beſtimmung das Schleppen des Holzes auch auf allen unchauſſirten Straßen bei Vermeidung einer Strafe von einem Thaler in eben dem Maaße verboten, wie ſolches für Chauſſeen verboten iſt. Die Polizei-Behörden unſeres Verwaltungsbezirks werden

angewieſen, auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift zu wachen und von den Uebertretern die angedrohte Strafe zu den reſp. Polizeiſtrafkaſſen einzuziehen. Was übrigens den Transport der Pflüge und Eggen betrifft, ſo wird zur Vermeidung etwaiger Zweifel bekannt gemacht, daß dazu Pflugſchleifen und Schlitten ſowohl auf Chauſſeen als andern Wegen hinreichend zu erachten ſind und mithin nicht verlangt werden darf, daß Pflüge und Eggen bei dem Transport über die Chauſſee jedesmal auf Wagen geladen werden.

Minden, den 23. Auguſt 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Der bisherige Ober-Steuer-Inſpektor Haebling zu Königsberg in Preußen, iſt zum Ober-Zoll-Inſpektor in Giershagen ernannt worden. № 551. Perſonal-Chronik. Nr. 9665.

Münſter, den 27. Auguſt 1829.

Bekanntmachungen.

(1) Ein bereits beſtrafter Verbrecher hat ſeiner Selbſtanklage zu Folge am Abend des 5. Auguſt d. J. auf der hieſigen Elbbrücke eine Mannsperſon erſtochen und in die Elbe geſtürzt; bis jetzt iſt uns nicht bekannt, an wem dieſes Verbrechen verübt worden iſt, oder auch nur, daß eine Mannsperſon ſeit jener Zeit vermißt werde. № 552.

Wir fordern daher jeden, dem eine ſichtbare Spur jenes Verbrechens ſich dargeſtellt hat, oder dem von dem Verſchwinden einer Mannsperſon ſeit dem 5. Auguſt d. J. etwas bekannt worden iſt, beſonders aber die Angehörigen des Vermißten hierdurch auf, davon ungeſäumt uns oder der nächſten Gerichtsbehörde, Anzeige zu erſtatten.

Koſten werden dadurch nicht herbeigeführt.

Wittenberg, den 31. Auguſt 1829

Königliches Inquiſitoriat.

Da es dem unterzeichneten Direktorio nur höchſt wünſchenswerth ſein kann, für die bei demſelben, in Bezug auf die Angelegenheiten und Zwecke des Vereins, zur Sprache kommenden Erfahrungen, Anſichten und Wünſche, welche ſich zur öffentlichen Mittheilung eignen, außer den vom Herrn Dr. Julius dazu bereits gewidmeten Jahrbüchern der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten noch ein anderes geeignetes Organ zu haben, und dadurch ſowohl die Theilnahme für die Zwecke des Vereins zu vermehren, als auch einen, für das Unternehmen gewiß wohlthätigen Austauſch der Ideen zu veranlaſſen, ſo nehmen wir Ew. Wohlgeboren gefälliges Anerbieten, die von Ihnen herausgegebenen „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der practiſchen Polizei“ zu dieſem Behufe zu benutzen, dankbar an, und werden nicht ermangeln, nach Maaßgabe der ſich bei unſerer Geſchäftsführung ergebenden Veranlaſſungen, Ihnen die dazu geeigneten Mittheilungen zugehen zu laſſen. № 553. Nr. 2383. R. I.

Berlin, den 15. Auguſt 1829.

Das Directorium des Vereins für die Beſſerung der Strafgefangenen.

gez. v. Lottum. v. Schönberg. Behrnauer. v. Rudloff.

An den Königl. Polizeirath, Herrn Merker, Wohlgeboren hier.

Digitized by Google

Ankündigung.

Der „Verein für die Beſſerung der Strafgefangenen“ wird, ſo günſtig wie dieſe Angelegenheit fortſchreitet, ſich bald in allen Gegenden des Oſtens der Monarchie ausgebreitet haben.

Dies geht aus den ſchriftlichen Mittheilungen an das Directorium hervor. Aber dieſe beſchränken ſich nicht auf bloße Benachrichtigungen über die Ausbreitung der Geſellſchaft, ſondern ſie enthalten zugleich Darſtellungen, Anträge, Aeußerungen, Notizen ꝛc. die von der ungemeinen lebhaften Theilnahme zeugen, welche die Sache überall angeregt hat.

Alles nimmt einen erfreulichen Fortgang; unfehlbar wird dieſer aber noch mehr befördert werden, wenn die Mitglieder der Geſellſchaft ſowohl, als auch das gebildete Publikum überhaupt, fortwährend von den intereſſanteſten Vorgängen in Kenntniß erhalten werden, und wenn ein öffentlicher Austauſch der Erfahrungen, Anſichten und Ideen ſtatt findet.

Zu einer ſolchen Communication werden auch in der Folge die, **Beiträge zur Erleichterung der practiſchen Polizei** *) dienen, und der Gegenſtand wird von jetzt ab einen ſtehenden Artikel derſelben ausmachen, indem das ſehr hochgeachtete Directorium des Vereins mich, wie das obenſtehende Schreiben ergiebt, mit dem Zutrauen beehrt hat, mir ſämmtliche zur Benutzung für ein öffentliches Blatt geeigneten Daten überweiſen zu wollen, wie dies bisher ſchon in einigen Fällen geſchehen iſt.

Es wird bei der Bearbeitung dieſes Gegenſtandes auch meiner Seits mit aller der ſchonenden Rückſicht verfahren werden, welche erforderlich iſt, wenn eine freimüthige, offene Darlegung des Wiſſens und der Meinung erhalten werden ſoll; ich rechne dagegen auf eine billige Nachſicht, wenn die Behandlung eines ſo wichtigen Gegenſtandes nicht immer befriedigend ſein ſollte: meine ältern Geſchäftsfreunde aber, ſo wie die Vereins-Mitglieder, bitte ich um eine freundliche Unterſtützung des Unternehmens.

In die betreffenden Mittheilungen wird auch alles das eingeſchloſſen werden, was von den Reſultaten der Beſtrebungen des Vereins für die Rheinprovinzen und Weſtphalen zu meiner Kenntniß gelangt, und das, was ſich in dieſer Beziehung im Auslande Wichtiges ereignet.

Berlin, im Auguſt 1829.

Merker, Polizeirath.

*) Sämmtliche Poſt-Behörden nehmen auf dies jetzt im 7ten Jahre beſtehende Blatt Beſtellungen an.

Berichtigung:

Amtsblatt Stück 48. Seite 325 Zeile 4 von oben ſteht Γ ſtatt γ.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 25. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 554. Das Tragen der Offizier-Uniform von Seiten vom Dienſt ſuspendirter Landwehr Offiziere betr. Nr. 2746.

Es iſt Meiner Willensmeinung vollkommen entſprechend, daß den, in Folge gerichtlicher oder ehrengerichtlicher Unterſuchung vom Dienſt ſuspendirten Landwehr-Officieren, während dieſer Zeit, das Tragen der Offiziers-Uniform unterſagt wir. d Ich erkläre auf die, Mir deshalb vorgelegte Anfrage, daß die Befugniß zu dieſer V.rfügung dem Commandeur zuſt.bt, der die Suspenſion des Offiziers vom Dienſte zu beſtimmen berechtigt iſt. Das Krieges-Miniſterium hat dieſe Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Teplitz, den 9. Auguſt 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Kriegsminiſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Order wird im höhern Auſtrage [illegible] bekannt gemacht.

Minden, den 26. September 1829.

№ 555. Nr. 962. M. I.

In Verfolg unſrer Verfügung vom 27. Juni d. J. (Amtsblatt Stück 42 Nro. 432. pag. 281) ſetzen wir hierdurch feſt, daß die von den Pfarrern, bei Entlaſſung der Schüler aus der Schule in das bürgerliche Leben, zu ertheilenden Atteſte, nur auf den Grund der, im Beiſein einer beſonders dazu beſtimmten, aus dem Pfarrer, dem Orts-Beamten oder Vorſteher und einem oder einigen Mitgliedern des Schul- oder Gemeinde-Vorſtandes beſtehenden Commiſſion, von dem Lehrer angeſtellten Prüfung, abgegeben verden ſollen.

Minden, den 31. Auguſt 1829.

№ 556. Nr 2616. d. II.

Da bemerkt worden, daß die mit Aufnahme der Gewerbeſteuer beauftragten Behörden ie An- und Abmelde-Regiſter theils nicht zweckmäßig, theils ſehr unordentlich führen, o haben wir nachſtehendes Schema entworfen, wornach die Regiſter von nun an zu ühren ſind, und machen den betreffenden Beamten die Befolgung um ſo mehr zur Pflicht, ls wir in den Fällen, wo ſich ergiebt, daß dieſe Regiſter gar nicht, oder nicht vorſchrifsnäßig geführt ſind, unangenehme Maaßregeln, eventualiter Ordnungsſtrafen eintreten aſſen werden. Minden, den 9. September 1829.

Digitized by Google

A.
Schema zum Anmeldungs-Regiſter.

Laufende Nummer.	des Anmeldenden: Wohnort	des Anmeldenden: Namen und Vornamen	Gewerbe, welches betrieben werden ſoll	der Anmeldung: Monat	der Anmeldung: Tag	Monat von welchem an der Gewerbsbetrieb anfangen ſoll	Zugangsliſte oder Mutterrolle in welche der Zugang eingetragen werden ſoll	Steuerſatz, welcher in Zugang gebracht werden wird
1	N. N.	N. N.	Bäckergewerbe	Mai	20	Junius	Zugangsliſte für das erſte Halbjahr	6 Thaler
2	N. N.	N. N.	Gaſt- und Schenkwirthſchaft	October	30	Januar 1830	Mutterrolle pro 1830	12 Thaler

B.
Schema zum Abmeldungs-Regiſter.

Laufende Numme.	des Abmeldenden: Wohnort	des Abmeldenden: Namen und Vornamen	des Abmeldenden: Gewerbe	des Abmeldenden: No. in der Mutterrolle oder Zugangsliſte des Halbjahrs	des Abmeldenden: Steuerſatz	der Abmeldung: Monat	der Abmeldung: Tag	Monat von welchem an der Gewerbsbetrieb aufhören ſoll	Abgangsliſte ꝛc. in welche der Abgang eingetragen werden wird
1	N. N.	N. N.	Handel ohne kaufmänniſ. Rechte	Nro. 36 der Mutterrolle	6 Rthlr.	Junius	14	Julius	Abgangs-Liſte für das 2. Halbjahr
2	N. N.	N. N.	Handwerker	Nro. 10 der Zugangsliſte des 1. Halbjahrs	4 Rthlr.	Novbr.	30	Januar 1830	Mutterrolle pro 1830

Digitized by Google

Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Johann Goette aus Ehringhauſen, iſt nach ausgeſtandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshauſe zu Benninghauſen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, daß er die Königlich Preußiſchen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe. № 557. Nr. 2399. R. I.

Signalement:

Familien Namen: Goette. — Vornamen: Johann. — Geburtsort: Ehringhauſen im Fürſtenthum Lippe. — Auffenthaltsort: Ehringhauſen im Fürſtenthum Lippe. — Religion: Evangeliſch. — Alter: 58 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Naſe: ſtark. — Mund: breit. — Bart: grau. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsbildung lang. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: mittler. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: geht hinkend und mit Hülfe eines Stocks.

Minden, den 1. September 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach einer Anordnung des Herrn General-Directors der Steuern werden vom 1. Oktober d. J. an auf der Berliner Straße zwiſchen Unna und Soeſt die Barrieren Unna, Werl, Weſtönnen und Marbke eingehen und wird dagegen: № 558 Nr. 9686.

in Hemmerde für 2 Meilen und
„ Oſtönnen „ 2 dito

Chauſſeegeld gehoben werden.

Ferner wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Juli c. noch bemerkt, daß die auf der Weſeler Straße belegene Barriere Buldern für 2 Meilen zu heben hat.

Münſter, den 14. September 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn für die Monate Juli und Auguſt 1829.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Krauſe iſt in gleicher Eigenſchaft an das Hofgericht zu Arnsberg verſetzt, und dagegen der von hier an das Hofgericht translocirte Aſſeſſor Rinteln an das Oberlandesgericht zurück verſetzt. № 559. Nr. 403. E. B.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren, Hüsgen, Meyer II., Daſſel, Quirini und Broudlet, ſind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Candidaten der Rechte, Julius von Laer aus Bielefeld, Guſtav Delpy und Ludwig Joſeph Lamberti beide aus Aachen, und der Doctor juris Johann Adam Heim aus Marburg, ſind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelaſſen.

Der Gerichtsbote Ridder zu Salzkotten iſt entlaſſen.

Der Juſtiz-Commiſſarius Fiſcher zu Herford iſt zum Notarius ernannt.

Paderborn, den 1. September 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 560. In der Nacht vom 28. auf den 29. Juli 1829. ſind dem Kaufmann Ferdinand Berlage zu Borgentreich mittelſt Einbruch des Fenſters, aus deſſen Wohnung folgende Gegenſtände, als:

1) 5 bis 6 Rtlr. in Courant und Silbergroſchen beſtehend;
2) eine kurze Tabackspfeife mit weiß porcellainenen Kopfe und einen weiß platirten Deckel, worauf ein ſchwarzes Bruſtbild befindlich.
3) eine lange Tabackspfeife;
4) ein eſchen Stock mit Beſchlag;
5) Zwei Pfund Porto-Rico-Taback, in mehreren Paqueten.
6) einen zinnenen Kaffetopf, zwei zinnene Suppenſchüſſeln, acht zinnene Teller, und eine zinnene Gemüſe-Schüſſel, ſämmtlich von feinen engliſchen Kronzinn;
7) ſieben Stiege naſſes Leinewand, wovon 5 Stiege 6/4 breit und 2 Stiege 5/4 breit;
8) fünf und zwanzig Pfund ungebrandten Kaffe, entwendet worden.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein Jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters, oder zur Herbeiſchaffung des Geſtohlenen, dienende Umſtände, entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 15. September 1829.

Vorleſungen
auf der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn im Winter 1829 – 30.
Katholiſche Theologie.

№ 561. Encyclopädie und Hodegetik: Hermes.
Nr. 431. Q. Einleitung in die h. Schriften des Teſtaments, nebſt Hermeneutik.
Bibliſche Kritik.
Erklärung der Pſalmen: Scholz.
Erklärung des erſten Kapitels der Geneſis: Müller.
" des Evangeliums Johannes und der Apoſtelgeſchichte: Scholz.
" des Briefes an die Römer: Klee.
" der Pauliniſchen Briefe an die Römer und Galater: Müller.
Philoſophiſche Einleitung, oder Dogmatik, Theil III.: Hermes.
Einleitung und den erſten Theil der Dogmatik über Gott: Klee.
Den zweiten und dritten Theil der Dogmatik: Vogelſang.
Kirchengeſchichte bis Bonifacius, Apoſtel der Deutſchen: Ritter.
Der Kirchengeſchichte zweiter Theil: Braun.
Ueberſicht der ganzen Kirchengeſchichte. Patrologie: Ritter.
Die Lehre über die Pflichten gegen die Menſchen: Achterfeldt,
Der Paſtoral-Theologie zweiter und dritter Theil: derſelbe.
Erklärung der Perikopen für die Kanzel: Ritter.

Digitized by Google

Die Apologien des h. Juſtinus: Braun.
Exegetiſche Examinatorien, Repetitorien, Disputatorien: Scholz, Achterfeldt, Müller, Braun und Vogelſang.

Evangeliſche Theologie.

Encyklopädie und Methodologie: Gieſeler.
Einleitung ins alte Teſtament: Bleek.
Erklärung der Pſalmen: Auguſti.
" des Jeſaias, der Chaldäiſchen Abſchnitte des alten Teſtaments, der Apoſtelgeſch. und des Briefes an die Galater: Bleek.
" des Briefes an die Hebräer, der Briefe Jacobi, Petriu. Judä: Gieſeler.
Glaubenslehre: Nitzſch.
Dogmen-Geſchichte: Auguſti.
Apologetik: Sack.
Kirchengeſchichte, zweiter Theil: Gieſeler.
Patriſtik: Auguſti.
Paſtoral-Rechtslehre und Liturgik: Nitzſch.
Katechetik und Seelſorge: Sack.
Seminar-Uebungen: Auguſti, Gieſeler, Nitzſch und Sack.

Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie: Pügge.
Inſtitutionen des römiſchen Rechts: Haſſe und Hille.
Ueber die Inſtitutionen des Gajus: Bethmann-Hollweg.
Pandecten mit Erbrecht: Mackeldey.
Römiſche Rechtsgeſchichte: Walter, Böcking und Arndts.
Römiſches Erbrecht: Haſſe.
Juſtinianus, Nov. 118. und 115.: Hille.
Pfandrecht: Arndts.
Deutſches Privatrecht: Haſſe und Maurenbrecher.
Privatrecht des Bauernſtandes: Maurenbrecher.
Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte: Walter.
Lehnrecht: Heffter, Deiters und Maurenbrecher.
Staatsrecht: Heffter und Haas.
Civil-Prozeß und practiſche Entwickelung von Rechtsfällen: Heffter.
Summariſche Civil-Prozeſſe: Mackeldey.
Römiſche Gerichtsverfaſſung und Prozeß: Bethmann-Hollweg.
Preußiſches Gerichtsverfahren: Heffter.
Allgemeines Landrecht: Haas und Deiters.
Franzöſiſches Civilrecht: Walter.
Criminalrecht: von Droſte-Hülshoff und Hille.
Criminal-Prozeß: Hille.
Kirchenrecht: von Droſte-Hülshoff.
Naturrecht: Pügge, Haas und von Droſte-Hülshoff.
Theile der juriſtiſchen Literär-Geſchichte: Pügge.

Digitized by Google

Hermeneutik mit Uebungen: Arndts.
Examinatorien und Repetitorien: Haas, Deiters, Arndts und Hille.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie: Windiſchmann und Müller.
Aphorismen des Hyppokrates: Harleß.
Anatomie des Menſchen: Mayer.
Knochenlehre des Menſchen: Weber.
Secir-Uebungen: Mayer und Weber.
Pathologiſche und gerichtliche Leichenöffnungen: Weber.
Operations-Curſus an Leichen: derſelbe.
Pathologiſche Anatomie: Mayer, Weber und Müller.
Hauptſtücke der Antropologie: Ennemoſer.
Allgemeine Pathologie mit Semiotik: derſ. und Müller.
Allgemeine Therapie mit Pathologie: Harleß.
Specielle Pathologie und Therapie: Naumann.
Allgemeine und ſpecielle Therapie: Naſſe.
Pathologie und Therapie der chroniſchen Ausſchlags-Krankheiten: Harleß.
Specielle Noſologie: derſelbe.
Von den ſyphilitiſchen Krankheiten: Naumann.
Weiberkrankheiten: Kilian.
Pſychiſche Krankheiten: Ennemoſer.
Allgemeine und beſondere Arzneimittellehre: Biſchoff.
Mediziniſches Klinikum und Poliklinicum: Naſſe.
Chirurgiſche Operations- und Inſtrumental-Lehre. — Abſchnitte der chirurgiſchen Pathologie — d. chirurg u. Augen-Kranken-Klinikum u. Poliklin.: v. Walther.
Geburtshülfe — geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian.
Gerichtliche Medizin: E. Biſchoff und Naumann.
Thier-Seuchen: E. Biſchoff.

Philoſophie.

Einleitung: Windiſchmann und van Calker.
Allgemeine Geſchichte der Syſteme: Brandis.
Natur-Philoſophie: Nees von Eſenbeck.
Logik: Brandis und van Calker.
Religions-Philoſophie: Brandis.
Anthropologie und Pſychologie: Windiſchmann.
Empiriſche und theoretiſche Pſychologie und Moral-Philoſophie: v. Calker.
Cicero von den Pflichten: Delbrück.

Mathematik.

Philoſophiſche Einleitung: von Rieſe.
Elementar-Mathematik: Dieſterweg.
Algebra und Analyſis des Endlichen: derſelbe.
Höhere Algebra: Plücker.
Trigonometrie: von Rieſe.

Digitized by Google

Analytiſche Geometrie: Dieſterweg und Plücker.
Ueber poſitive und negative Größen: Dieſterweg.
Theile d. höh. Analyſis — Fortſ. der Differential- u. Integral-Rechnung: v. Münchow.
Elementar-Mechanik: Plücker.
Beſtimmung der Kometen-Bahnen: derſelbe.
Geodäſie: von Rieſe.

Naturwiſſenſchaften.

Experimental-Phyſic: von Münchow.
Meteorologie und die Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus: von Rieſe.
Analitiſche Chemie.
Ueber die neueſten Entdeckungen im Gebiete der Chemie und Phyſik: Biſchof.
Allgemeine Experimentalchemie: Bergmann.
Demonſtr. der Früchte und Saamen der Pflanzen: Nees von Eſenbeck.
Ueber die kryptogamiſchen Gewächſe: Nees von Eſenbeck d. jüng.
Practiſche Pharmazie: derſelbe.
Verſteinerungen: Goldfuß.
Mineralogie: derſelbe.
Geognoſie: Nöggerath.
Geographie: Mendelsſohn.
Beſchreibung von Europa: derſelbe.
Biotomie des Menſchen: Butte.
Abſchnitte aus Schneiders Eclogae physicae: Nees von Eſenbeck.
Uebungen im naturwiſſenſchaftlichen Seminar: Nees von Eſenbeck, von Münchow, Goldfuß, Nöggerath, G. Biſchof.

Philologie.

Einleitung zur Mythologie: Heinrich.
Römiſche Literatur-Geſchichte: Welcker.
Uebungen in der Kritik: Näke.
Griechiſche Metrik: Klauſen.
Juvenal, Heinrich.
Ilias, Näke.
Pindar: Welcker.
Die Schutzflehenden des Aeſchylus: Klauſen.
Quintilian, Buch 10.: Heinrich.
Lyriſche Anthologie der Griechen: Näke.
Philologiſche Uebungen im Seminar: Heinrich und Näke.

Sprachen.

Anfangsgründe der hebräiſchen Sprache: Freitag.
Erklärung der Pſalmen: derſelbe.
Anfangsgründe der arabiſchen Sprache: derſelbe.
Ramayana, zweites Buch: von Schlegel.
Hitopadeſa: Laſſen.
Indiſche Alterthümer: derſelbe.

Digitized by Google

Franzöſiſche, engliſche und ruſſiſche Sprache: **Strahl.**
Italiäniſche, ſpaniſche und portugieſiſche Sprache.
Geſchichte der deuſchen National-Litteratur: **Diez.**
Geſchichte der engliſchen Poeſie: **Strahl.**
Gedichte Walthers von der Vogelweide.
Calderons: la vida es sueno: **Diez.**
Boileau's Satiren: **Strahl.**

Schöne Künſte.

Rhetorik: **Delbrück.**
Uebungen in der Deklamation: **von Schlegel.**
Studium der griechiſchen Kunſt: **d'Alton.**
Geſangübungen.
Geſchichte der Muſik: **Breidenſtein.**

Geſchichte und Hülfswiſſenſchaft.

Geſchichte der Völker des Alterthums nach der Ordnung des Juſtinus: **Niebuhr.**
Geſchichte des abendländiſchen römiſchen Reiches: **v. Schlegel.**
" des Mittelalters: **Löbell.**
Neuere Geſchichte: **Hüllmann.**
Geſchichte: des deutſchen Volkes und Reiches: **Löbell.**
" der Hierarchie: **Hüllmann.**
" der Kreuzzüge: **Löbell.**
Methode des hiſtoriſchen Unterrichts auf Gymnaſien: **Derſelbe.**
Encyclopädie der hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften: **Strahl.**
Statiſtik des preußiſchen Staates: **Derſelbe.**
Theorie der Statiſtik: **v. Schlözer.**
Urkundenwiſſenſchaft.
Heraldik: **Bernd.**

Kameralwiſſenſchaften.

Allgemeine Encyklopädie: **Butte** und **Kaufmann.**
Staatswirthſchaft: **Butte, v. Schlözer** und **Kaufmann.**
Polizei: **Butte.**
Diplomatie.
Landwirthſchaft: **v. Schlözer.**
Verwaltung des Bergweſens: **Nöggerath.**
Technologie: **G. Biſchof.**
Ueber Arbeitstheilung und Maſchinen: **Kaufmann**
Unterricht in der Baukunſt: **Wäſemann.**
" im Zeichnen: **Hohe.**
" in der Reitkunſt: **Gädeke.**
" in der Tanzkunſt: **Rademacher.**
" in der Fechtkunſt: **Segers.**

Anfang der Vorleſungen am 19. October.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 29. September 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 14. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1210. Uebereinkunft zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Niederländiſchen Regierung wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 16. Auguſt 1828.

— 1211. Verordnung, die Einführung gleicher Wagengeleiſe in denjenigen Theilen des Brandenburgiſch-Lauſitziſchen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt iſt, betreffend. Vom 23. Auguſt 1829.

Verordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. № 562. Verordnung wegen Einführung gleicher Wagengeleiſe in der Provinz Weſtphalen. Vom 30. Juni 1829. Nr. 2085. Q. I. pl.

Nachdem Unſere getreuen Stände der Provinz Weſtphalen bei ihrer zweiten Zuſammenkunft auf Erlaſſung eines Geſetzes wegen Einführung möglichſt gleicher Wagengeleiſe in der dortigen Provinz allerunterthänigſt angetragen haben; ſo verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von 3 Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſollen die neuen Achſen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karren und ſonſtigen Fuhrwerken dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neuen Zoll Preußiſch, beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirrmachern wird bei drei Thalern Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von Sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieſer Verordnung, ſoll in Unſerer Provinz Weſtphalen kein Wagen, Fuhrkarren oder ſonſtiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. beſtimmten Eigenſchaften mangeln.

§. 4. Sollten ſich jedoch nach Ablauf von ſechs Jahren in einem oder andern Theilen der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung beſtimmte Wege finden, deren be-

Digitized by Google

ſondere Beſchaffenheit den Gebrauch der vorbeſtimmten Geleiſe unanwendbar machten; ſo überlaſſen Wir Unſern Regierungen, auf den Antrag der Kreisſtände, noch die nöthige Nachfriſt, nach genauer Prüfung der Verhältniſſe, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen feſtzuſetzen, um die baldigſte Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berückſichtigung der beſondern Ortsbedürfniſſe zu vereinigen.

§. 5. Wer ſich nach der im §. 3 und 4 beſtimmten Friſt eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1 beſtimmte Einrichtung nicht hat, der ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten ſo wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächſten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldſtrafe von Einem bis Fünf Thalern für den erſten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trift den Eigenthümer des Fuhrwerks, ſoll jedoch von dem Reiſenden und Frachtführer mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtatt finden und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche, obiger Vorſchrift entſprechender Fuhrwerke ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateingenthum einzelner Militairs iſt;
b) ſämmtliche Kutſch- und Luxuswagen;
c) fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus ſolchen Provinzen (des Preußiſchen Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleiſe vorgeſchrieben iſt.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Berlin, den 30. Juni 1829.

(*L. S.*) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Bernstorff.
von Hake. Graf von Danckelman. von Motz.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 563. Mittel zur Vorbeugung der Gefahren für die Geſundheit des Viehſtandes.

Die Königlich Niederländiſche Regierung hat zur Vorbeugung der Gefahren, welche das ſo lange anhaltende Regenwetter für die Geſundheit des Viehſtandes beſorgen läßt, eine Abhandlung des bewährten Directors der Thierarzneiſchule in Utrecht, A. Neumann, allgemein verbreiten laſſen. Dieſelbe verſpricht bei den gleichen Umſtänden auch in der Provinz Weſtphalen ſo nützliche Anwendung, daß ich mich beeile, nachfolgend eine Ueberſetzung derſelben zur öffentlichen Kunde zu bringen. Ich verbinde hiermit die dringende Aufforderung an die Herrn Landräthe, Pfarrer, Bürgermeiſter, Ortsbeamte, ſich die ſchnellſte Verbreitung des Inhalts eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen, und allen ihren Einfluß zur Beförderung der Benutzung zu verwenden.

Münſter, den 12. September 1829.

Digitized by Google

Rath für Landbewohner um den Viehſeuchen vorzubeugen, welche das diesjährige Regenwetter befürchten läßt.

Daß eine anhaltend naſſe Witterung gewöhnlich allgemeine Viehſeuchen zur Folge hat, haben die traurigen Beiſpiele der Jahre 1809 und 1816 dargethan. Auch in dem vorigjährigen Sommer hat, wiewohl in geringerem Maße als in den genannten Jahren, der lang dauernde Regen auf diejenigen Thiere, welche beſtändig auf den Weiden bleiben mußten, die Wirkung gehabt, daß ſie zum großen Theile erkrankt ſind. In vielen Provinzen ſind die Schaafe faul geworden, und die Verluſte bei den Heerden mancher Gegenden waren dadurch ſehr bedeutend. Auch das Rindvieh und die Pferde wurden ebenfalls mit der Waſſerſucht, Egelkrankheit und andern Leberkrankheiten befallen. Der viele und heftige Regen, welcher im gegenwärtigen Sommer ſeit der letzten Hälfte des Monats Junius gefallen iſt, und noch ſtets fortwährt, läßt mit Grund befürchten, daß ſich abermals dieſelben Krankheiten beim Vieh zeigen werden. Nicht nur die fortwährend feuchte Atmoſphäre wirkt ſchwächend auf die Verrichtungen der Haut der Thiere, welche Tag und Nacht der Einwirkung deſſelben bloßgeſtellt ſind, ſo daß die Ausdünſtung verhindert wird, und Erkältungen und ſchwere Katarrh-Fieber daraus entſtehen müſſen; ſondern auch das wäſſerige, kalte und wenig nahrhafte Gras, welches das Vieh zu freſſen genöthigt iſt, ſchwächt ihren Magen und die Organe der Verdauung. Hieraus entſteht ein Zuſtand von Erſchlaffung und verminderter Elaſtizität der feſten Theile, welche eine mangelhafte Zubereitung der thieriſchen Säfte verurſachen. Allgemeine Körper-Schwäche, Waſſerſucht und das Entſtehen der lebenden Inteſtinal-Würmer, welche unter den Namen, Leberegel (Distoma hepaticum) bekannt ſind, und ſich in den Gallenblaſen aufhalten, treten endlich zu dem Zuſtande von Abzehrung, woran die Thiere ſchneller oder langſamer, namentlich ſchon im Herbſte hinſterben, oder wenn ſie auch den Winter über ihr krankes Leben friſten, im nächſten Frühjahr verrecken. Dieſe nachtheiligen Folgen von der anhaltend naſſen Jahreszeit geben ſich ſchleuniger und heftiger zu erkennen, wenn das Vieh, wie in Niederungen gemeiniglich der Fall, genöthigt iſt, auf ſumpfigen Weiden beſtändig im Waſſer umherzuwaten, und kaum eine Stelle findet, ſich niederzulegen.

Es iſt in der That unmöglich, dieſe verderblichen Wirkungen einer langwierigen naſſen Witterung gänzlich zu verhindern oder aufzuheben. Wiewohl es mehre kräftige Mitel giebt, welche bei ſolchen Fällen eine unmittelbar nützliche Anwendung finden können, ſo bieten doch die Einrichtung der Wirthſchaft, die Art der Arbeitsvertheilung in derſelben und manigfaltige andere Umſtände bei dem Viehbeſitzer ſo viele wahre oder eingebildete Schwierigkeiten, daß deshalb die paſſendſten Hülfsmittel nicht zur Ausführung kommen können, während außerdem die Landbewohner zum Theil nicht wiſſen, was bei derartigen Umſtänden zur Verminderung des Schadens zu thun iſt. Um indeſſen, ſo viel thunlich, den erwähnten Seuchen vorzubeugen und die Geſundheit des Viehes zu erhalten, kommt es beſonders und beinah allein darauf an, daß die ſchicklichen Vorkehrungen zeitig genug getroffen werden, indem, wenn einmal der Grund dazu gelegt iſt oder die Krankheiten bereits eine bedeutendere Stufe von Ausbildung erreicht haben, die Beſiegung derſelben, ſelbſt bei der zweckmäßigſten Behandlung,

Digitized by Google

nicht nur mühſamer und unſicherer, ſondern auch die Geneſung koſtſpieliger wird. Dies iſt dann gemeinlich die Urſache, daß der Viehbeſitzer, ſolche Ausgaben ſcheuend, häufig es verſäumt, richtige und wirkſame Hülfe anzuwenden, und daß hinkränkelnde Vieh ſich ſelbſt überläßt, bis es entweder früher oder ſpäter hinſiübt, oder in ſeltenen Fällen durch glücklichen Zufall und durch innere Lebenskraft langſam wieder hergeſtellt wird.

Deshalb ſcheint es rathſam, bei der gegenwärtigen naſſen Witterung den Viehbeſitzern einige Rathſchläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der Näſſe auf die Geſundheit des Viehes vermindern und zur Vorbeugung der *oben* erwähnten Seuchen, wenigſtens zum Theil, dienen wird.

In ſo fern die Lokalitäten es erlauben, treibe man das Weidevieh auf die **höchſten und trockenſten Weiden**, welche am mindeſten durch den Regen erweicht und verſumpft ſind. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß es aus ſolchen Weiden entfernt werden muß, welche ganz oder zum größten Theile unter Waſſer ſtehen.

Man ſorge dafür, daß das Vieh, wenigſtens einmal täglich, etwas **trocknes Futter** erhalte, ſey es auch im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher iſt aber gutes Heu, und am nützlichſten, wenn ein mäßiger Theil Körner-Futter zugegeben wird, es ſey in der Weide oder noch beſſer des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch beſonders erreicht man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen kann, und nicht genöthigt iſt, des Nachts auf dem kalten naſſen Boden zu liegen.

Sehr zu wünſchen wäre es, wenn überhaupt dem Beiſpiele vernünftiger Landwirthe gemäß überall in den Weiden ſogenannte **Lauf- oder Wetter-Schoppen** errichtet würden, worinn ſich das Vieh ſowohl bei unfreundlichem und ſchlechtem Wetter, als bei heißem Sonnenſchein begeben kann, um ſich vor den Nachtheilen derſelben zu ſchützen. Die Vortheile, welche ſolche leicht bedachte und an dreien Seiten offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, erſetzen ſehr reichlich die Koſten, welche ihre Erbauung verurſacht.

Man ſcheue nicht die Mühe, **täglich** die Thiere zu **ſtriegeln** und zu **bürſten**, um die Thätigkeit der Haut zu wecken und die Ausdünſtung zu befördern.

Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungsorgane, zur Vorbeugung einer Anhäufung wäſſeriger Theile im Körper, und um die Entwickelung von Leber-Egeln und andern Inteſtinal Würmern zu verhindern, thun die **gewürzartigen bittern und zuſammenziehenden Mittel** die kräftigſte Wirkung, und mit großem Nutzen fügt man dieſen **Säure brechende Subſtanzen** und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannigfaltiger Weiſe angewendet werden. Die folgenden Zuſammenſetzungen können zu dem beabſichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden:

Nimm **Wermuth**, (oder Fieberklee)
Weidenrinde (oder Eichenrinde)
Kalmus-Wurzel,
Gentian-Wurzel,
} Alles fein zerrieben oder geſtoßen.

Wachholderbeeren, Auſterſchalen oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk, Schwefel,	Alles fein zerrieben oder geſtoßen.
Theer,	von jedem 1 Pfund.

Dieſe Subſtanzen werden durch einandergemengt, und dem Viehe davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geſchnittenem Futter, oder mit Waſſer zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dies Pulver mit Mehl und Waſſer oder Honig verſetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzien zu vermengen, kann man ihn vorher mit ſo viel Heuſamen vermengen als dazu nöthig iſt, um ſich wie Brod zerkrümeln zu laſſen. Glaubt man, daß der Magen eines noch ſtärkeren Reizmittels bedürfe, ſo läßt ſich dies dadurch erreichen, daß man 4 bis 6 Loth Senfkörner zerſtampft und zu der obigen Maſſe thut. Für Schaafe und Kühe iſt es beſonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchenſalz hinzugefügt wird.

Wer die angeführte Vorſchrift vielleicht etwas zu umſtändlich finden möchte — obwohl die Zubereitung ſehr leicht iſt, und die Ingredienzen ſämmtlich zu den einfachen gehören — kann ſich im Anfange des folgenden, weniger zuſammengeſetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentian-Wurzel, fein zermalmt.
Wachholder-Beeren, desgleichen,
Küchenſalz, von jedem ein Pfund,

und menge dieſes wohl durch einander.

Von dieſem Pulver reicht man nach Umſtänden täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, jenachdem der Körper und die Verdauung mehrerer oder minderer Stärkung bedürfen, einem ausgewachſenen Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schafe von einem halben bis zu anderthalb Loth. Jüngeren Thieren gibt man verhältnißmäßig weniger.

Indeſſen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieſer Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt werden könne, indem ſelbſtredend verſchiedene beſondere Umſtände eintreten können, welche eine andere Behandlungsweiſe nöthig machen, und die nur durch genauere und beſondere Unterſuchung zu beurtheilen ſind.

Bei dem dermaligen Zuſtande der Witterung iſt es von um ſo größerem Belange möglichſt dafür zu ſorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leberkrankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt iſt, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingeſcheuert iſt, welches dem geſchwächten und hinfälligen Viehe im nächſten Winter keine beſondere ſtärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter ſcheint es rathſam, daß hauptſächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbſte früher als gewöhnlich aufgeſtallt werden, es ſey denn, daß eine ſehr trockene

Digitized by Google

und heitere Witterung im Herbſte der Wirkung der überſtandenen Näſſe in ſo bedeutendem Maße begegnet, daß dieſe Maßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden — wenn auch eine folgende trockene Luft und verſtärkte Verdünſtung bald einen Theil der Weiden von ihrer Verſumpfung befreien möchte — die naſſen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß ſie nicht bei gewöhnlichem Herbſtregen ſofort ungemein durchweicht werden, und kraftloſes Futter liefern ſollten.

Im vorigen Jahre hat die Erfahrung dargethan, daß die meiſten Leberkrankheiten, Fäulniß-Seuchen und Waſſerſuchten bei ſolchen Pferden und Kühen vorkamen, welche man ſehr ſpät in den Weiden gelaſſen hatte. Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches ſchon an merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgeſtallt war, bei gehöriger Verſorgung mit hinlänglichem und geſunden Futter, oft wiederhergeſtellt. Insbeſondere gingen unter den Erſtgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß im vorigen Winter und Frühjahre häufigere Zwillings-Trächtigkeiten beim Rindvieh ſtattfanden, als in anderen Jahren. Solche Kühe überſtanden am wenigſten das Milchwerden, und konnten ſchon einige Zeit vorher nicht mehr aufſtehen, und nach dem Tode fand man den Bauch ſtets voll Waſſer.

Daß das fade, ſchlecht gewonnene Heu durch Beimengung von Salz dem Vieh ſchmackhafter und verdaulicher gemacht wird, iſt allgemein bekannt; obſchon indeſſen die Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwieſen hat, ſo macht man doch bei Weitem nicht überall Gebrauch von dieſem eben ſo leichtem und einfachen, als nicht eben ſehr koſtſpieligen Mittel. Es iſt daher gewiß in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz den Rath zu wiederholen*), auf jede Tauſend Pfund Heu, wo möglich ſchon beim Einbanſen, etwa drei Pfund Küchenſalz zu ſtreuen; wodurch nicht allein das ſchlechte Heu verbeſſert, ſondern auch gegen zu ſtarke Erhitzung nach feuchtem Einſcheuern bedeutend geſichert wird.

№ 564. Beiträge für die Verunglückten in Oſt- und Weſtpreußen.

Für die Verunglückten in den Niederungen Preußens ſind noch bei mir eingegangen:

71.	von dem Kirchſpiel Dreierwalde nachträglich	5 Thlr.	1 Sgr.
72.	„ der Freimaurer-Loge in Schwelm	30 „	— „

welches dankend beſcheinigt wird.

Münſter, den 9. September 1829.

Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 565. Geprüfte evangeliſche Kandidaten betr. Nr. 271. C.

Nach beſtehender Prüfung ſind die evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten:

1. Fr. Coeſter aus Soeſt,
2. C. Erfling aus Herford,
3. H. L. Heidſick aus Schildeſche,

---

*) Sieh von Böninghauſen, Statiſtik der Weſtph. Landwirthſchaft (Münſter 1829, bei Regensberg), Seite 190, wo wahrſcheinlich durch einen Schreibfehler die Menge des einzuſtreuenden Salzes zu groß angegeben iſt, indem auf 1000 Pfd. Heu 4 Pfd. Salz völlig hinreichend ſind.

Digitized by Google

4. W. H. A. Mo[illegible]l aus Wickede,
5. A. C. W. Nagel aus Halle,
6. A. Natorp aus Münſter,
7. J. C. Niemann aus Todtenhauſen,
8. C. Overhoff aus Oſtönne,
9. C. R. Schaub aus Bielefeld,
10. C. F. W. Schirmer aus Cöln,
11. J. H. W. Tewaag aus Bochum,
(Rektor zu Wittenberge in der Priegnitz)

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden. Und die Kandidaten:

1. C. H. L. G. F. Bornefeld aus Soeſt,
2. H. A. Th. Gieſeler aus Werther,
3. E. Heidſick aus Herford,
4. F. Heidſick aus Herford,
5. C. C. Landmann aus Ergſte,
6. H. Ovenbeck aus Lienen,
7. F. W. A. Röder aus Soeſt,
8. F. Schack aus Dornberg,
9. H. G. D. Schwenner aus Hamm,
10. G. Wilſing aus Hörde,

haben die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Münſter, den 28. Auguſt 1829.

№ 566.
Die Herausgabe eines allgemeinen evangl. Choral-Buchs von ꝛc. Naue betr.
Nr. 309 C.

Die Organiſten und Kantoren der evangeliſchen Gemeinden, welche mit den Choralbüchern von Kühnau, von Umbreit, von Fiſcher, von Blüher, von Reinhard und Jenſen, von Natorp, Keſſler und Rink ꝛc. bereits bekannt ſind, machen wir auch aufmerkſam auf das allgemeine evangeliſche Choralbuch von J. F. Naue Muſik-Direktor an der Univerſität zu Halle. Der erſte Band deſſelben iſt bereits erſchienen (Halle bei Anton 1829, Seiten XII. und 208 in Quer-Quarto). Dieſer enthält die erſte vierſtimmige Bearbeitung von 251 Melodien für Männerſtimmen zum Gebrauch für Militair-Singchöre, akademiſche Singvereine, Gymnaſien, Seminarien ꝛc. Der zweite Band wird die Bearbeitung der Melodien für Organiſten enthalten.

Münſter, den 9. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 567.
Sicherheits-Vorkehrungen bei den Fähranſtalten.
Nr. 2464 R. I

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 16. September 1822. 13. Juni 1827. 13. Auguſt ejd. a. und 7. Februar d. J. ſind die bei dem Gebrauch der Fähranſtalten für nothwendig erachteten Sicherheitsmaaßregeln vorgeſchrieben.

Als Nachtrag zu jenen Verordnungen wird noch feſtgeſetzt, daß:

1., die Abfahrtbrücken an den Ufern die Breite der Fähren ſelbſt haben, und
2., die Fährbrücken mit ſogenannten Fallbrücken verſehen werden müſſen.

Dieſe letztere beſtehen gewöhnlich aus zweizölligen Bohlen mit untergenagelten Leiſten, und ſind vermittelſt ſtarker eiſerner Bänder mit der Fährbrücke verbunden und

Digitized by Google

an derſelben beweglich. Aufgeklappt bilden ſolche während des Ueberfahrens das Geländer auf zwei Seiten, und werden mittelſt zweier Haken in vertikaler Stellung erhalten.

Werden dagegen dieſe Fallbrücken (nach Anlegung der Fährbrücke an die Uferbrücke) niedergeklappt, und wird außerdem die Fähre gehörig befeſtigt, ſo entſteht eine ſolide Verbindung zwiſchen der Fährbrücke und der Uferbrücke.

Erhalten die Fallbrücken überdem die ganze Breite der Fährbrücke, und ſind bei letzterer Geländer angebracht, ſo können die Wagen, ſelbſt mit ſcheuen Pferden, überfahren.

Die Beſitzer und respective Pächter von Fähr-Anſtalten werden hierdurch aufgefordert, die obigen Vorkehrungen ſo zeitig zu treffen, daß ſolche bei der im Monat November d. J. von den Bau-Inſpectoren vorzunehmenden Reviſion ſchon eingerichtet ſind, und den dabei etwa noch vorkommenden Mängeln abgeholfen werden kann. — Die betreffenden Kreis-Landräthe, ſo wie die Bau-Inſpectoren aber werden angewieſen, auf die Befolgung dieſer Verfügung zu achten.

Minden, den 8. September 1829.

№ 568. Nr. 2089. B. I. pl. Der im laufenden Jahre auf Urſula den 21. October anſtehende Kram- und Vieh-Markt zu Petershagen iſt auf Donnerſtag den 8. October verlegt.

Minden, den 24. September 1829.

№ 569 Nr. 2569. d. II. Der Viehhändler Friederich Eickholt zu Gütersloh, hat den, ihm pro 1829, unter der Nummer 1068. ertheilten, Gewerbeſchein, zum umherziehenden Handel mit Vieh, und zum Sammeln von rohen Thierhäuten und Borſten, angeblich auf dem Wege von Herzebrock nach Gütersloh verloren, weshalb demſelben dafür unterm heutigen Dato ein Duplikat zu ſeiner Legitimation ertheilt worden iſt. Der Original-Gewerbeſchein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder deſſelben aufgefordert, ſolchen an die nächſte Orts-Behörde zur Hierherſendung ſofort abzuliefern.

Minden, den 16. September 1829.

№ 570. Perſonal-Chronik. Nr. 2040. Q. I. In dem Kreiſe Warburg iſt ſtatt des abgegangenen Oberwege-Commiſſairs, Amtmann Kohli zu Schwekhauſen, der Rentmeiſter Herr Wiederhold, für die Gemeinde Schwekhauſen als Ober-Wege-Commiſſair ernannt.

Minden, den 21. September 1829.

Druckfehler-Anzeige.

Im 49. Stück des Amtsblatts Seite 331, 2te Zeile von unten lies Braunſtein ſtatt Frauenſtein.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 2. October 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums.

Publicandum
gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermords: № 571.

1.

Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

3.

Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſeyn.

4.

Vorſätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesſtrafe nach ſich. Verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachläſſiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften, ihre Pflichten: ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

(Gez.) Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 572. Theologiſche Prüfungen der evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten betr. Nr. 528 C.

Denjenigen HH. Superintendenten, welche Pfarramts-Kandidaten zu den theologiſchen Prüfungen bei uns angemeldet haben, tragen wir auf,

1. allen denen, welche ſich zum Examen pro Ministerio gemeldet haben, zu eröffnen, daß daſſelbe am 5. November d. J. ſeinen Anfang nehmen wird.
2. allen, die ſich zum Examen pro licentia concionandi gemeldet, daß, da bei der großen Anzahl derſelben zwei Abtheilungen zu machen ſind, die erſte Abtheilung am 9, die zweite am 12. November d. J. geprüft werden wird. Zur erſten Abtheilung gehören die Studiosi Theologiae Lüttke, Granier, Rollmann, Eſſelen, Heſſenbruch, Pellebaum, Roſenbaum, Carl Rocholl, Lewaag aus Mengede, Dreier aus Altena; zur zweiten die übrigen.

Münſter, den 22. September 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 573. Den Milzbrand betr. Nr. 712. I. K.

Da neuerdings, wenn gleich nicht in der hieſigen Gegend, wiederum Fälle vorgekommen ſind, daß Menſchen, durch Beſudelung mit Blut des getödteten milzbrandigen Rindviehes, von der ſchwarzen Blatter befallen, und in Folge derſelben geſtorben ſind, ſo bringen wir, mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 16 September 1826. Amtsblatt 1826. Nro. 47., für etwaige künftige Fälle, die Allerhöchſte Verordnung wegen Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, nachſtehend in Erinnerung:

Da nach dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2. April 1803. wegen Abwendung der Viehſeuchen, ausdrücklich nachgelaſſen worden, nicht ohne die äußerſte Gefahr für die damit Beſchäftigten möglich iſt, ſo ſoll jene Beſtimmung des Patents aufgehoben ſeyn, und beſtimme ich hierdurch, daß das Abledern ſolcher Thiere nunmehr nicht ferner geſtattet, ſondern das gefallene Vieh ſogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abſchnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißſtrafe erkannt werden ſoll.

Ich beauftrage das Staats-Miniſterium, hienach das Erforderliche zu veranlaſſen.

Berlin, den 28. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Miniſterium.

Minden, den 18. September 1829.

№ 574. Die Entwickelung der Fettſäure in geräucherten Schinken betr. Nr. 688. I. K

Im Regierungs-Bezirk Liegnitz ſind einige Fälle vorgekommen, in denen der Genuß verdorbener geräucherter Schinken, Zufälle hervorbrachte, welche mit denen durch das Wurſtgift bewirkten, (vergl. unſer Amtsblatt v. d. J. Nro. 6) im allgemeinen übereinkommen, ſich aber doch im einzelnen unterſcheiden, und ohne dauernd nachtheilige Folgen in kurzer Zeit beſeitigt ſein ſollen, ſo wie auch das Kochen oder vorherige Austrocknen der verdorbenen Schinken den nachtheiligen Einfluß des Genuſſes vermindern ſoll.

Digitized by Google

Die Krankheits-Erſcheinungen nach dem Genuſſe verdorbener Schinken ſollen in folgenden beſtehen.

Sechs bis acht Stunden nach dem Genuſſe plötzlich allgemeines Uebelbefinden, Erbrechen, Durchfall, der faſt jedesmal mit Erbrechen begleitet war, außerordentlich häufig, innerhalb zwei Stunden wohl einige zwanzig mal, zuletzt faſt ohne Empfindung erfolgte, und wodurch eine grünliche, ſchleimigte, ſcheumigte Maſſe ausgeleert wurde.

Leibweh, der Leib weich, nicht aufgetrieben, bei der Berührung nicht ſchmerzhaft. Zitternde Bewegungen in einzelnen Muskeln, ſpäter ein Zittern in allen Gliedern. Die Augen von einem eigenthümlichen Glanze, krampfhaftes Zucken derſelben. Der Puls wenig beſchleunigt, aber unterdrückt, klein, ſpäter ausſetzend. Die Temperatur der Haut im Allgemeinen nicht erhöhet, an den Extremitäten unter dem Normalſtande. Die Kräfte im hohen Grade erſchöpft, das Geſicht eingefallen, mit kaltem kleberigen Schweiße bedeckt. Die Zunge mehr roth, jedoch feucht, nicht brennend. Schmerz im Hinterkopfe bis zu den Rückenwirbeln hinab. Durſt wenig. Das Bewußtſein frei, die Kranken aber ſo niedergeſchlagen, daß ſie ihr Ende nahe glaubten.

Man erkennt die durch Entwickelung der giftigen Fettſäure verdorbenen Schinken an folgenden Merkmalen.

Das äußere Anſehn iſt ſchmutzig weiß; ſie ſind durch und durch weich anzufühlen und feucht; das Fett, welches ſich ſchwer vom Fleiſch trennen läßt, iſt körnig und mit einzelnen kleinen Zellen verſehen, die mit einer gelblichen, wäßrichen, geſchmackloſen Feuchtigkeit angefüllt ſind. Das Fleiſch iſt nicht roth, ſondern in den dem Fette zunächſt gelegenen Theilen nur blaß ziegelfarben, nach den Knochen zu mehr gelblich, zunächſt denſelben weiß; die ſehnigten Stellen faſt roh. Die Schnittflächen bekommen, nachdem ſie eine Zeitlang der Luft ausgeſetzt worden ſind, ein livides Ausſehen; ſie riechen ſtark nach Holzſäure oder Glanzruß; der Geſchmack mehr ſüßlich, weniger ſalzig als gewöhnlich.

Nach den in den einzelnen Fällen gemachten Wahrnehmungen ſcheinen beſonders ſolche Schinken verdächtig, denen der gehörige Zuſatz von Salz und Salpeter mangelt; die nicht lange genug der Einwirkung des Rauches ausgeſetzt geweſen ſind; die lange Zeit in verſchloſſenen Kaſten dicht über einander geſchichtet und feucht aufbewahrt worden; vielleicht unter beſondern Umſtänden auch ſolche, die nach neuerer Art ohne die Einwirkung des Rauches durch Behandlung mit einer Auflöſung des Glanzruſſes bereitet worden ſind.

Die gegen obige Krankheitserſcheinungen zu wählende Behandlung kommt mit der in unſerm Amtsblatte d. J. Nro. 6. angegebenen Behandlung der Vergiftung durch das Wurſtgift im Allgemeinen überein.

Indem wir Vorſtehendes als Warnung zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Kreis-Phyſiker und Aerzte, etwa vorkommende Fälle derartiger Vergiftungen, ſowohl bei der betreffenden Polizei-Behörde als bei uns zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 10. September 1829.

№ 575.
Sicherheitsvorkehrung bei Perkuſſionsgewehren.
Nr. 2269. R. C. pl.

Bei den nicht ſelten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Perkuſſionsgewehre zur Unzeit entſtehen, ſind mehrere Mittel zur Verhü-

Digitized by Google

tung ſolcher Unglücksfälle in vorſchlag gebracht worden. Unter allen Sicherheitsvorrichtungen, um das Losgehen des Gewehrs bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, iſt der ſogenannte Sicherheitshahn die zweckmäßigſte und einfachſte, indem er, wenn der für das Zündhütchen beſtimmte Hahn aufgezogen oder niedergelaſſen wird oder aus der Ruhe unwillkührlich niederſchlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren und es dadurch vor dem Herunterfallen ſichert und den Schlag des Haupthahns auffängt, ohne daß er ſich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt ſich auch dadurch vor andern Sicherungsvorrichtungen, daß deſſen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es z. B. bei dem Gebrauch der Steinfutter bei Steinſchlöſſern der Fall iſt, ein jeder ſich, ſelbſt in der Entfernung überzeugen kann, ob das Gewehr ſeines Nachbarn bei gemeinſchaftlichen Jagden geſichert iſt. Sind die Federn des Sicherheitshahns leicht, wie es ſeyn ſoll, ſo kann man indem man ſicher mit geſpanntem Hahne geht, den Sicherheitsheitshahn am Perkuſſionsſchloß leicht zurückſchlagen, ehe man anſchlägt.

Die nachſtehende Abbildung eines Gewehrſchloſſes mit einem Sicherheitshahne, in zwei Anſichten, ſo wie die dazu gehörige, dieſelbe näher erläuternde Beſchreibung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die Beſitzer von Perkuſſionsgewehren und überhaupt das dabei intereſſirte Publikum auf den Gegenſtand aufmerkſam zu machen.

Im Uebrigen erleidet unſere Verordnung vom 16. Dezember 1828 — Amtsblatt pro 1829 Stück 2. pag. 6. — Beſchädigungen durch geladene Jagdgewehre betreffend, hierdurch keine Abänderung.

Minden, den 8. September 1829.

Fig. 1. Fig. 2.

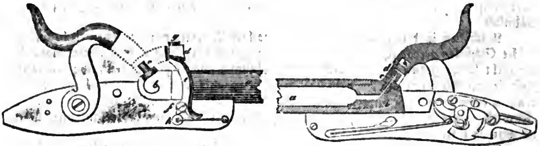

Beſchreibung.

In den vorſtehenden Figuren iſt ein Perkuſſionsſchloß mit einem Sicherheitshahn dargeſtellt. Fig. 1. zeigt die äußere Anſicht des Schloſſes in Verbindung mit dem Laufe Sicherheits- und Haupthahn ſind hier im aufgezogenen Zuſtande abgebildet, und die punktirten Linien deuten den Weg beider Hähne an, den ſie machen müſſen, erſterer um zu ſichern, letzterer um loszuſchlagen.

In Fig. 2. ſieht man das Innere des Schloſſes nebſt dem Längen Durchſchnitte vom hintern Theile des Laufes und den beiden Hähnen.

Digitized by Google

Hierbei iſt a. der Lauf, b. die Schwanzſchraube, c. der Zündſtift, auf welchen das Zündhütchen geſteckt iſt, und d. der Sicherheitshahn. Er beſteht aus einer runden Hülſe, welche an dem Arm e. ſitzt der bei f. ſeinen Drehpunkt hat. a. b. c d. e. f.

Die Hülſe d. hat an der Seite einen Schlitz, der ſo groß iſt, daß beim Auflegen des Sicherheitshahnes das Zündhütchen bequem in die Hülſe d. hineintreten kann, der Deckel der Hülſe bleibt hierbei ſo weit ab, daß zwiſchen demſelben und dem Zündhütchen ein Zwiſchenraum von 1/12 Zoll entſteht. Dieſer Deckel umfängt den aus ſeiner Ruhe kommenden Haupthahn auf und ſchützt ſo das Hütchen vor dem Schlage deſſelben. Um aber vorzubeugen, daß der Sicherheitshahn durch dieſen Schlag eben nicht ſelbſt zurückſpringe, befindet ſich auf dem Deckel der Hülſe ein kleiner runder Anſatz g, den die Höhlung des Haupthahns beim Zuſchlagen umfaßt und ſo den Sicherheitshahn in ſeiner Lage zu verbleiben nöthigt. Die einfache Feder des Sicherheitshahns iſt mit einem Röllchen von Stahl h. verſehen, welche eine ſanftere Bewegung deſſelben hervorbringt. g. h.

№ 576. Das ärztliche Verhältniß der Militair-Aerzte betr. Nr. 704. I K pl.

In Folge der Allerhöchſten Beſtimmungen vom 28. Juni 1825. die neue Klaſſifikation des Heil-Perſonals im Staat betreffend, und des auf den Grund derſelben erlaſſenen neuen Prüfungs-Reglements vom 1. December ej. a. hat jeder Unterſchied zwiſchen Civil- und Militair-Aerzten aufgehört, indem danach beiderlei Medizinal-Perſonen gleiche Studien zurücklegen müſſen und gleichen Prüfungen unterworfen werden. Die Militair-Aerzte bilden demnach keine eigene Klaſſe des Heil-Perſonals im Staate mehr, ſondern unterſcheiden ſich von den übrigen practiſchen Aerzten und Wundärzten lediglich dadurch, daß ſie im Königl. Dienſt angeſtellte ärztliche Individuen ſind, wie es deren auch im Civile gibt, ohne daß ſolche deshalb in Bezug auf die Ausübung der Praxis andere Vorrechte genießen und andern Beſchränkungen unterworfen ſind, als die bloßen practiſchen Medicinal-Perſonen. Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Medizinal-Angelegenheiten hat demnach nunmehr ſämmtlichen, auch ältern oberen Militair-Aerzten, welche größtentheils noch mit keiner Approbation Behufs der Ausübung der Civil-Praxis verſehen waren, nach Maasgabe ihrer beſtandenen militairärztlichen Prüfungen dergleichen Approbationen ausfertigen laſſen, womit ſie ſich, wenn ſie Civil-Praxis ausüben wollen, bei den betreffenden Behörden zu legitimiren haben. Alle frühern Verfügungen wegen der Befugniß zur Civil-Praxis oder des Verbots derſelben in Bezug auf diejenigen Militair-Aerzte, welche bisher noch mit keiner Approbation verſehen waren, ſo wie alle Verordnungen in Betreff der Einſendung der Impf-Liſten, der Nachweiſe der behandelten Civil-Kranken ꝛc. durch die General-Diviſions-Aerzte an die Königlichen Regierungen, ſind in Folge der getroffenen Einrichtung von nun an als aufgehoben zu betrachten, da nunmehr jeder militairärztliche Beamte die Befugniß zur ärztlichen oder wundärztlichen Civil-Praxis lediglich auf den Grund der ihm ertheilten Approbation und nach den Allerhöchſten Beſtimmungen vom 28. Juni 1825. beſitzt, aber eben ſo auch allen Verpflichtungen der Civil-Aerzte und Wundärzte nachzukommen hat. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß diejenigen Militair-Aerzte, die auch jetzt keine Approbation erhalten konnten, denen aber durch frühere Miniſterial-Beſtimmungen die beſchränkte oder unbeſchränkte Praxis ausdrücklich nachgegeben worden iſt, und die

Digitized by Google

ſich hierüber zu legitimiren im Stande ſind, die ihnen ertheilte Befugniß auch ferner behalten.

Indem wir vorſtehende Beſtimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der zur Civil-Praxis befugten Militair-Aerzte, der Verwaltungsbehörden und der Kreisphyſiker unſers Regierungs-Bezirks bringen, gewärtigen wir die Befolgung derſelben, und inſonderheit, daß die Militair-Aerzte die Impfliſten, die Sanitäts-Berichte, ſo wie die ſchleunigen Anzeigen vorkommender anſteckender Krankheiten an die betreffenden Kreis-Phyſiker unerinnert, gleich allen übrigen Civil-Aerzten, einreichen.

Minden, den 17. September 1829.

№ 577. Betreffend Bauten und Reparaturen deren Koſten aus Staats-fonds beſtritten werden. Nr. 982. M. I.

Mit Bezug auf unſere Verfügung vom 22. Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826, Stück 32, Nro. 156. pag. 297.) fordern wir die Herrn Landräthe hierdurch auf, die Nachweiſung derjenigen Bauten und Reparaturen, deren Koſten aus dem Geiſtlichen und Schulbaufonds beſtritten werden, künftig nicht mehr an die Bau-Inſpectoren ſondern unmittelbar an uns einzureichen, worauf wir dieſe mit der Veranſchlagung ꝛc. beauftragen und nach Eingang der verſchiedenen Anſchläge den landräthlichen Behörden eine Nachweiſung von denjenigen Bauten mittheilen werden, welche in ihrem resp. Verwaltungs-Kreiſe in den folgenden Jahren unternommen werden ſollen.

Wir müſſen jedoch dieſe, die Geiſtlichen und Schul-Staats-Bauten betreffende, Nachweiſung jedesmal vor dem 1. Juli erwarten, um eine Auswahl der mit Berückſichtigung des Fonds auszuführenden Bauten und Reparaturen zu treffen, und damit auch den Bau-Inſpectoren Zeit bleibt, die darüber zu fertigenden Anſchläge und Riſſe, wie hierdurch angeordnet wird, längſtens bis zum 31. October bei uns einreichen zu können. Auch muß ſchon deshalb die pünktlichſte Einhaltung der vorſtehend anberaumten Friſt dringend empfohlen werden, weil dieſelbe, die Baſis zur Aufſtellung des Geiſtlichen- und Schulbau-Etats für das folgende Jahr abgiebt. Die Kirchen- und Schulvorſtände haben daher ihre Anzeigen von denjenigen nöthigen Bauten und Reparaturen, welche dem eben erwähnten Fonds zur Laſt fallen, bei Zeiten den landräthlichen Behörden abzugeben, letztere aber die darüber aufgeſtellte Haupt-Nachweiſung vor deren Einſendung an uns hinſichtlich der evangeliſchen Kirchen- und Schulbauten den betreffenden Herrn Superintendenten zur Mitzeichnung vorzulegen.

Diejenigen Bauten und Reparaturen, welche von den Kirchen- und Schulvorſtänden nicht zur gehörigen Zeit bei den landräthlichen Behörden und ſo, daß ſolche noch vor dem 1. Juli jeden Jahres hier eingehen können angezeigt werden, müſſen für das nächſte Jahr unberückſichtigt bleiben und können, wenn ſie nicht ſehr dringend ſind, erſt in dem nächſt folgenden Jahre ausgeführt werden.

Endlich weiſen wir noch die Herren Landräthe an, dieſe mehr erwähnten Nachweiſungen nach dem im Amtsblatte pro 1818 Stück 2. pag. 15 vorgeſchriebenen Schema zu fertigen und vorläufig dabei zugleich den ohngefähren Koſtenbetrag der auszuführenden Neu- oder Reparaturbauten anzugeben.

Minden, den 4. September 1829.

№ 578. Nr. 9671. R. I.

Der nachſtehend ſignaliſirte Glaſergeſelle Carl Engel aus St. Annen iſt, wegen der

gangenen Diebſtahls, auf den Grund eines rechtskräftig g   erkenntniſſes des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn, zum erſtenmale aus den Königlich Preußiſchen Staaten verwieſen worden, mit der Verwarnung, daß er ſelbige bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe.

S i g n a l e m e n t.

Namen: Engel. — Vornamen: Carl. — Stand: Glaſer. — Geburts- und Wohnort: St. Annen bei Melle im Hannöverſchen. — Religion: evangeliſch. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: ſchwarz. — Stirn: frei. — Augenbraunen braun. — Augen: braun. — Naſe und Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: ſchlank. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 15. September 1829.

№ 579. Steckbrief. Nr. 2210.

Aus der Stadt Herford iſt der nebenſtehend bezeichnete Kannonier Joſeph Schneider, von der dortigen 2. reitenden Compagnie, 4. Artillerie-Brigade, am 23. d. deſertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden beziehungsweiſe angewieſen und erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Chef gedachter Compagnie, Hauptmann Schulz, nach Herford abliefern zu laſſen.

Minden, den 29. September 1829.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort: Steinbach, Kreis Worbis. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Herford. — Religion: katholiſch. — Stand, Gewerbe: Kannonier. — Alter: 23 Jahr 2 Monate. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haar: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Naſe: ſtumpf. — Mund: ziemlich groß. — Zähne: ein Vorderzahn fehlt. — Bart: fehlt. — Kinn: rund. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſichtsbildung: rund. — Statur: robuſt.

Bekleidung: Blautuchne Jacke mit ſchwarzem Kragen, auf die Achſel No. 4., blautuchnen Mütze ohne Schirm mit ſchwarzem Rand, Reithoſen und Halbſtiefeln mit Sporn.

№ 580. Nr. 3122. S. II.

Ein nicht genannt ſein wollender Wohlthäter hat der Armen-Caſſe zu Rietberg ein Capital von 100 Thaler zum Geſchenk gemacht.

Minden, den 19. September 1829.

№ 581. Vermächtniß. Nr. 2492. C. S. I.

Der am 19. Mai d. J. verſtorbene Colonus Bartling No. 10 zu Eidinghauſen, Kreiſes Minden, hat der Armen-Caſſe daſelbſt ein Legat von 50 Thaler ausgeſetzt.

Minden, den 31. Auguſt 1829.

№ 582. Nacht. Ernennung v. Klaſſir. Commiſſarien u. Controleures. Nr. 2479. d. II.

Behufs des rechtzeitigen Abſchluſſes der Kataſteral-Abſchätzungs-Arbeiten der Verbände Levern, Bünde und Lübbecke, haben wir nachträglich ernannt:

I. Zu Klaſſirungs-Commiſſarien

Digitized by Google

1) den L[illegible]elnkämper zu Grappenſtein bei Lübbecke,
2) den Oekonomen Overmeyer bei Lübbecke.

II. Zu Klaſſirungs-Controlleuren
1) den Geometer-Gehülfen Hauß,
2) „ „ „ Ulrich,

welches wir in Verfolg der im 33. Stück unſerer diesjährigen Amtsblätter enthaltenen Bekanntmachung vom 20. Mai c. hierdurch zur Kenntniß des dabei intereſſirten Publikums bringen.

Minden, den 11. September 1829.

№ 583. Perſonal-Chronik. Nr. 1147. M. I.

Das Königl. Hohe Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Herrn Superintendenten Helle zu Dielingen auf ſein Anſuchen von dem ihm übertragenen Superintendenten-Amte in dem Kirchen-Kreiſe Rahden entbunden, und mittelſt Reſcripts vom 20. Auguſt l. J., daſſelbe vorläufig dem Herrn Paſtor Müller zu Blasheim übertragen.

Minden, den 25. September 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 584. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 10851.

(1) Am 13/14. d. M. Nachts um 12 Uhr ſind von den Grenzbeamten auf dem Hofe des Bauers Enſe zu Liesborn folgende Waaren in Beſchlag genommen

31¾ Pfd. baumwollene und
18¾ Pfd. wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 23. September 1829.

Bekanntmachung.

№ 585. (2) Ein bereits beſtrafter Verbrecher hat, ſeiner Selbſtanklage zu Folge, am Abend des 5. Auguſt d. J. auf der hieſigen Elbbrücke eine Mannsperſon erſtochen und in die Elbe geſtürzt; bis jetzt iſt uns nicht bekannt, an wem dieſes Verbrechen verübt worden iſt, oder auch nur, daß eine Mannsperſon ſeit jener Zeit vermißt werde.

Wir fordern daher jeden, dem eine ſichtbare Spur jenes Verbrechens ſich dargeſtellt hat, oder dem von dem Verſchwinden einer Mannsperſon ſeit dem 5. Auguſt d. J. etwas bekannt worden iſt, beſonders aber die Angehörigen des Vermißten hierdurch auf, davon ungeſäumt uns oder der nächſten Gerichtsbehörde, Anzeige zu erſtatten.

Koſten werden dadurch nicht herbeigeführt.

Wittenberg, den 31. Auguſt 1829.

Königliches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 9. October 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Die anhaltend naſſe Witterung dieſes Sommers läßt in der Provinz Weſtphalen, nach vielen übereinſtimmenden Angaben, ein beſonderes nachtheiliges Ergebniß der Erndte und eine große Neigung zum Verfaulen der weniger geärndteten Kartoffeln beſorgen. Es iſt daher dringend, auf trockne Einbringung und öftere Ausleſung der faulenden Kartoffeln, nicht minder auf ſparſamen Verbrauch derſelben, die möglichſte Vorſicht zu verwenden und in letzter Hinſicht insbeſondere die zeitige Sammlung und gute Aufbewahrung der Keimaugen bei dem Verbrauch derſelben, nach der in den Amtsblättern v. J. 1827 gegebene Anleitung zu beachten. Es kann in Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. März d. J. (Münſteriſches Amtsb. S. 110) aus der Erfahrung auch d. J. bei dem Land-Armen-Hauſe in Benninghauſen beſtätigt werden, daß die Keimaugen unter völlig gleichem Umſtänden, die ergiebigſte Erndte gewährt haben.

№ 586. Die diesjährige Kartoffeln-Erndte betr.

Die Verwaltungsbeamte werden beſonders verpflichtet die Verbreitung des Vorſtehenden ſich eifrigſt angelegen ſeyn zu laſſen.

Münſter, den 1. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majeſtät durch Allerhöchſten Kabinets Befehl vom 5. d. M. zu beſtimmen geruht haben, daß die Beiſchläge zum Kataſterfonds für die Jahre 1830 und 1831 noch nach den Beſtimmungen des Allerhöchſten Befehls vom 7. Aprill v. J. Litt. B. Art. 6. (Amtsblatt de 1828. pag. 202) erhoben werden ſollen. Hiernach werden der Principalſteuer zu Kataſterkoſten $8\frac{1}{3}$ pct. in den nicht cataſtrirten und $7\frac{1}{2}$ pct. in den cataſtrirten Verbänden unſeres Verwaltungsbezirks beigeſchlagen und mit erhoben werden.

№ 587. Cataſter-Beiſchläge betr. Nr. 2686. d. II. pl.

Minden, den 26. September 1829.

Der auf Dienſtag nach Gallus, den 20. October dieſes Jahres, anſtehende Kram- und Vieh-Markt in Rahden, iſt auf Cordula, den 22. October verlegt worden.

№ 588 Nr. 2711. R. I. pl.

Minden, den 29. September 1829.

Die verſtorbenen Eheleute Conrad Grothe vulgo Henkemeier zu Wewer,

№ 589. Vermächtniß Nr. 945. N. I.

Digitized by Google

Kreiſes Paderborn, haben der dortigen Pfarre ein Memorien Kapital von 100 Thlr. vermacht. Minden, den 26. September 1829.

Bekanntmachungen.

№ 590. Nr. 9245. Q. Es wird beabſichtigt, die Naturalien-Beſchaffung zur Militair Brod- und Fourage Verpflegung pro 1830, für die, in der nachſtehend abgedruckten Bedarfs-Nachweiſung aufgeführten Garniſon-Orte, ſo wie für die darin benannten ausländiſchen Etappen, dem Mindeſtfordernſten in Entrepriſe zu geben.

Wir laden daher Oekonomen, und andere Lieferungsluſtige hierdurch ein, ihre ſchriftliche Offerten, resp. nach Münſter und Weſel, bis zu den weiter unten angezeigten Terminen portofrei einzuſenden. Für den Garniſon-Ort Weſel werden Submiſſionen angenommen auf Lieferung des ganzen Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, oder auf Beſchaffung einer einzelnen oder mehrerer dieſer verſchiedenen, in der vorgedachten Nachweiſung näher angegebenen Naturalien-Quantitäten, welche an das Königliche Proviant-Amt zu Weſel einzuliefern ſind.

Dagegen müſſen die Lieferungs-Offerten für die in der Bedarfs-Nachweiſung vom 1. bis 13. aufgeführten Garniſon- und Etappen-Orte, auf Uebernahme der directen Brod- und Fourage-Verabreichung, an die daſelbſt ſtationirten oder durchmarſchirenden Truppen gerichtet werden.

Die Submiſſionen, zu welchen kein Stempelpapier erforderlich, und welche auf der Adreſſe mit der Bezeichnung: „Submiſſion wegen Naturalien-Lieferungen“ zu verſehen ſind, müſſen folgende Angaben deutlich enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten,

b. Benennung der Garniſon-Orte, für welche das Anerbieten gemacht wird,

c. inſofern die Offerte den Garniſon-Ort Weſel betrifft: die Angabe, welche Naturalien-Quantitäten zur Ablieferung an das Proviant-Amt zu Weſel offerirt werden, und in welchen Terminen jene Einlieferungen erfolgen ſollen; bei allen übrigen Garniſon-Orten, wo die directe Natural-Verpflegung der Truppen durch Entrepreneurs erfolgt, kann nur wegen Beſchaffung des ganzen Bedarfs kontrahirt werden.

d. die genaueſten Preiſe in Preuß. Courant und für Preuß. Maß und Gewicht; bei den Körnern pro Scheffel, beim Brode für ein Stück von ſechs Pfunden, beim Heu pro Ceutner von 110 Pfunden, beim Stroh pro Schock à 1200 Pfunden.

Die Submiſſionen ſind zu addreſſiren,

1. für die Garniſon-Orte Warendorf, Borken, Lippſtadt, Soeſt, Iſerlohn, Meſchede, Arnsberg, Herford, und für die ausländiſchen Etappen Oldendorf, Lemgo, Horn und Barntrup:

„An die Königl. Intendantur des 7. Armee-Korps zu Münſter.

2. für die Garniſon-Orte zu Weſel, Xanten, Geldern und Gräfrath:

„An das Königliche Proviant-Amt zu Weſel.“

Zur Eröffnung der Submiſſionen, welche am 22. October c. zu Weſel, und am

Digitized by Google

26. October c. zu Münſter Vormittags 10 Uhr erfolgen wird, werden wir einen Kommiſſarius deputiren, und machen nur noch beſonders darauf aufmerkſam, daß auf die nach den vorgedachten Terminen eingehenden Lieferungs-Offerten eben ſo wenig gerückſichtigt werden kann, als auf ſolche Submiſſionen, welchen die von a. bis d. gedachten Erforderniſſe abgehen.

Mit den Mindeſtfordernſten wird, inſofern ſie kautionsfähig und ſonſt qualificirt ſind, und die von ihnen geforderten Preiſe annehmbar erſcheinen, vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Kriegs-Miniſterii kontrahirt, und bleiben die Entreprenneurs bis zum Eingange der Entſcheidung gedachter hohen Behörde an ihre Offerten gebunden. Sämmtliche zu liefernde Naturalien müſſen übrigens von untadlicher und bekannter magazinmäßiger Qualität ſein, worüber in den aufzunehmenden Lieferungs-Kontrakten das Nähere ſtipulirt werden ſoll.

Die Unternehmer ſtellen eine Kaution zum ungefähren 8. Theile des Betrages der ganzen Lieferung, entweder in baarem Gelde, in Königl. Preußiſchen Staats-Papieren, oder durch ſichere Hypothek; für die effectuirten Lieferungen wird prompte Zahlung durch die nächſten Regierungs-Haupt- oder Kreis-Kaſſen zugeſichert. Ueber alle ſonſtige Lieferungs-Bedingungen werden wir auf Erfordern ſofort Auskunft ertheilen, was in specie die für den Garniſon-Ort Weſel benöthigte Naturalien-Beſchaffung anbetrifft, ſo können die nähern Bedingungen wegen dieſer Entrepriſe beim Proviant-Amte zu Weſel täglich eingeſehen werden. Münſter, den 28. September 1829.

Königl. Intendantur des VII. Armee-Corps.

Nachweiſung des ohngefähren Bedarfs an Brod, oder Brod-Roggen und Fourage pro 1830, für die Militair-Verpflegung in den Garniſon-Orten des Bereichs der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Korps, für welche Submiſſionen eingefordert werden.

Garniſon-Orte	Brod oder Brod-Roggen		Hafer	Heu	Stroh	Anmerkung
	Brode	Roggen				
Nro.	Stück	Wiſpel	Wiſpel	Centner	Schock	
1) Warendorf	3,800	—	24	180	24	
2) Borken	3,800	—	24	180	24	
3) Lippſtadt, incl. der Durchmärſche auf der Etappe Erwitte	—	—	350	2,000	300	Der Bedarf für den Etappen-Ort Erwitte kann nicht genau angegeben werden, und iſt daher in den nebenſtehend aufgeführten Naturalien-Quantitaten für Lippſtadt nicht mitbegriffen.
4) Soeſt	4,000	—	24	180	24	
5) Iſerlohn	3,800	—	24	180	24	
6) Meſchede	3,800	—	24	180	24	
7) Arnsberg	2,000	—	—	—	—	
8) Herford	15,000	—	160	1,050	145	
9) Xanten	3,400	—	24	180	24	
10) Geldern	3,400	—	24	180	24	
11) Graefrath	3,400	—	22	155	22	
12) Kurheſſiſche Etappe Oldendorf	—	—	3	20	2	
13) Fürſtlich Lippeſche Etappen Lemgo, Horn und Barntrup	—	—	12	75	6	
14) Weſel	—	300	100	2,000	750	

Digitized by Google

№ 591. Nr. 91 X. Der 14jährige, an periodiſcher Blödſinnigkeit leidende Sohn, der Wittwe Holtmann zu Gettmold, Namens Friedrich Wilhelm, hat ſich bereits vor vier Wochen von ſeiner Mutter entfernt, ohne daß es derſelben bis jetzt gelungen iſt, weder den Weg, welchen er eingeſchlagen, noch ſeinem Aufenthalt auszumitteln.

Indem nun das Signalement dieſes abhanden gekommenen Knaben hierunter bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, denen über ſelbigen etwas bekannt ſeyn ſollte, gebeten, hierüber den Herrn Beamten Fincke zu Oldendorf mit Nachricht zu verſehn, die betreffenden Behörden aber erſucht, falls er ſich in derem Bereiche betreffen laſſen ſollte, ihn dahin zurückführen zu laſſen.

Perſon-Beſchreibung:

Alter, wie angegeben. Mittlerer Größe, unterſetzt, mit dickem Kopfe und einem breiten vollen Geſichte, welches mit Sommerflecken ſtark bedeckt. Haare ſchwärzlich, und befindet ſich auf dem Kopfe eine von Haaren gänzlich entblößte Stelle. Bei ſeiner Entfernung trug derſelbe ferner eine weiße wollene Jacke, eine Weſte von weißem Leinen, mit blauen Querſtreifen, und eine kurze weiße leinene Hoſe, und befand ſich ohne Kopf- und Fuß-Bekleidung.

Benkhauſen, den 26. September 1829.

Der Landrath des Kreiſes Rahden.
v. d. Buſche Münch.

№ 592 Nr. 3539. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Schauamt zu Wiedenbrück am 3. November Nachmittags 2 Uhr in meiner Behauſung hierſelbſt die Köhrung derjenigen Hengſte vornehmen wird, welche, nach der unterm 20. Aprill 1827 publicirten Köhrordnung, im künftigen Jahre als Zuchthengſte zu benutzen beabſichtigt werden, und nach der vorangegangenen Verordnung zur Beurtheilung ihrer Brauchbarkeit vorgeführt, und näher unterſucht werden müſſen.

Wiedenbrück, den 3. October 1829.

Der Landrath.
v. Trzebiatowski.

№ 593 90. X. In der Nacht vom 5/6ten huj. ſind aus dem Hauſe des Colon Nagel zu Menninghuffen mittelſt Einbruchs.

1., 4 Stück hedene Leinewand von resp. 8, 12, 12 und 16 Ellen;
2., 6 Stück halb fläch ſene Leinewand, an deren Ende ein mit einem Knoten verſehener Bindfaden von Haare eingewebt iſt;
3., 1 Stück flächſene Leinewand von 12 Ellen, welches an dem einen Ende nicht geſäumt iſt;
4., 7½ Stück gebleichtes Garn;

entwendet worden. Indem wir dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, alle zur Ermittelung des unbekannten Thäters dienende Umſtände der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Herford, den 25. September 1829. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 13. October 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 15. Stück der Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1212. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Meiningen, wegen gegenſeitiger Erleichterung des Verkehrs zwiſchen Ihren Unterthanen. Vom 3. Juli 1829.

— 1213. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Koburg-Gotha, wegen gegenſeitiger Erleichterung des Verkehrs zwiſchen Ihren Unterthanen. Vom 4. Juli 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 594. Gewerbeſteuer betr. Nr. 2669. d. II.

Mit Bezugnahme auf §. 22 des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820. und §. 10. des Hauſier-Regulativs vom 28. April 1824. wird hierdurch denjenigen, welche im nächſten Jahr im hieſigen Regierungsbezirk ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabſichtigen, in Erinnerung gebracht, daß ſie die dazu erforderlichen Gewerbſcheine, im Anfange des nächſten Monats, bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts, und Ausländer bei der hieſigen Regierung, nachzuſuchen haben. Gewerbſcheine zu ermäßigten Steuerſätzen werden nur aus beſonders triftigen Gründen von dem Königl. Finanzminiſterio bewilligt, jedoch nicht an ſolche, die ein umherziehendes Gewerbe erſt beginnen oder ſich dabei eines Trägers in den geſetzlich zuläßigen Fällen bedienen wollen: dieſe können vielmehr nur zu dem vollen Steuerſatze von 12 Rtlr. zugelaſſen werden. Perſonen unter 30 Jahren, welche nicht ſchon früher dies Gewerbe betrieben haben, können keinen Gewerbſchein zum Hauſierhandel erhalten. Hiervon ſind jedoch reiſende Kaufleute und deren Diener ausgenommen, die nur Waaren-Beſtellungen ſuchen, ohne Waaren zum Verkauf mit ſich zu führen.

Minden, den 25. September 1829.

№ 595. Lehrplan der Bau- und Gewerbeſchule zu Minden. Nr. 2724 R. I.

Der nachſtehende Lehrplan für die hieſige Bau- und Gewerbe-Schule wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Benutzung der Anſtalt zugleich den Bau-

handwerkern, welche ſich zur Prüfung als Meiſter vorbereiten wollen, angelegentlichſt empfohlen.

Minden, den 3. October 1829.

Lehrplan der Bau- und Gewerbeſchule zu Minden für den Winter 18²⁹⁄₃₀.

Um den Bau-Handwerkern Gelegenheit zu ihrer Ausbildung und zur Erlangung derjenigen Kenntniſſe, welche bei den geſetzlichen Meiſterprüfungen von ihnen verlangt werden, ohne Nachtheil für die Ausübung ihres Gewerbes zu geben, beſteht auch für dieſen Winter die Einrichtung, daß ſie vom 15. November 1829 bis zum 15. März 1830 täglich von 8 bis 12 Uhr und von 1 bis 5 Uhr, die für die einzelnen Gewerke paſſenden Gegenſtände zeichnen, modelliren und veranſchlagen.

Gleichzeitig:

Montags und Donnerſtags

von 2 — 4 Situations Zeichnen und Aufnahmen von Gebäuden und Bauplätzen.
" 4 — 5 Konſtruktionen und Materialienkunde für Zimmerleute.
" 5 — 6 Lehrſtunde mit Auswahl aus Werken über das Bauweſen.
" 6 — 7 Technologie.
" 8 — 10 Geometrie, ſo weit ſolche der Bauhandwerker zum Entwerfen architektoniſcher Zeichnungen, zur Aufnahme und zur Berechnung der Linien, Flächen und Körper nöthig hat.

Dienſtags und Freitags

" 5 — 6 Konſtruktionen und Materialienkunde für Maurer.
" 6 — 7 Lehrſtunde wie oben.
" 8 — 10 Rechnen, ſoweit ſolches für Bauhandwerker, wie im gewöhnlichen bürgerlichen Leben, nöthig iſt.

Mittwochs und Sonnabends.

" 1 — 4 Freies Handzeichnen und Malen, als: Decorations-, Ornament-, Figuren- und Landſchaftszeichnen.
" 8 — 10 Reißkunſt (darſtellende Geometrie) oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Schattenbeſtimmungen, dann praktiſche Mechanik, ſoweit ſolche für Bauhandwerker Anwendung findet; ſpäterhin für Mühlenbauer und Maſchiniſten.

Mittwochs

" 5 — 6 Ueber zweckmäßige Anlage und innere Einrichtung der Gebäude, über die Säulenordnung und deren Anwendung, ſo wie über allgemeine Landesverſchönerung.
" 6 — 7 Schönſchreiben.

Sonnabends

" 5 — 6 populäre Phyſik (Naturlehre).
" 6 — 7 Konſtruktion der Treppen.

Schreiner und ſonſtige Handwerker, die des Winters am Tage beſchäftigt ſind,

Digitized by Google

zeichnen Abends von 8 bis 10 Uhr Gegenſtände ihres Faches, wenn ſie nicht an den Vorträgen Theil nehmen.

Des Sonntags

wird (mit Ausſchluß der dem Gottesdienſte gewidmeten Stunden) von 8 — 10 und von 3 — 5 Uhr in der Orthographie, verbunden mit Stylübungen, in der Perſpective, in der Länderkunde, mit Rückſicht auf die Bedürfniſſe der Handwerker bei deren Wanderungen, im Reißen (architektoniſches Zeichnen) und freien Handzeichnen, als Ornamenten und Decorations, Unterricht ertheilt.

Der freie Handzeichnenunterricht des Mittwochs, Sonnabends und Sonntags, wird während des ganzen Jahres ertheilt; man kann darin zu jeder Zeit eintreten; diejenigen hingegen, die an dem Winterunterricht Theil nehmen wollen, haben ſich bis zum 15. November c. bei dem Unterzeichneten; ſo wie diejenigen, die die Vorträge in der Phyſik und Technologie beſuchen wollen, bei dem Herrn Doctor Heilbron, der ſolche auch in dieſem Winter bereitwillig übernommen, zu melden.

Minden, den 27. September 1829.

Der Architekt
Burgheim,
Marienſtraße Nro. 731.

Der auf Montag nach Gallus den 19. d. M. anſtehende Kram- und Vieh-Markt in Driburg, iſt auf Dienſtag den 27. d. M. verlegt worden. № 596. Nr. 2816. R. I. pl.

Minden, den 9. October 1829.

In dem Kreiſe Brakel iſt der Stadtrath Herr Müller, für den Wege-Diſtrict der Gemeinde Brakel, zum Ober-Wege-Commiſſair ernannt. № 597. Perſonal-Chronik. Nr. 2055. Q. I.

Minden, den 26. September 1829.

Bekanntmachungen.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Auguſt cur. ſind dem Gaſtwirth Friedrich Grabe mittelſt gewaltſamen Einbruchs, aus deſſen Laden, unterm Rathhauſe zu Lippſpringe, folgende Gegenſtände entwendet worden, als: № 598 Diebſtahls-Anzeige.

1) 6 Stück geblümtes und geſtreiftes ſeidenes Mützenband;
2) 9 Stück geſtreiftes, geblümtes halb ſeidenes Band;
3) 9 Stück rothes ſeidenes Band;
4) 3 Stück grau ſeidenes Band;
5) 3 Stück grünes Atlas-Band;
6) 4 Stück ſchwarz ſeidenes Band;
7) 6 Stück Sammetband;
8) 26 Loth ſchwarzes Lothband;
9) 10 Stück Moorband;
10) 12 Stück leinenes Band;
11) 4 Stück Florettband;
12) 6 Stück Herrnhuterband;

Digitized by Google

13) 1 Dutzend Stiefeleiſen;
14) 1 Dutzend lakirte Pfeifenröhre;
15) 48 Dutzend metallene Knöpfe;
16) 12 Dutzend überſponnene Knöpfe;
17) 4 Briefe Schneidernadeln;
18) 4 bis 5 kleine Feldſpiegel;
19) 5 Stück Brillen mit Futteral;
20) eine Quantität weißes Wollgarn;
21) desgl. eine Quantität Hanfgarn;
22) 10 Pfund Melis;
23) 9 Pfund Kaffe;
24) 1 Pfund hell und dunkelgefärbtes baumwollen Garn;
25) eine Piſtole;
26) 5 Dutzend Aufſteckkämme;
27) eine blecherne Tabacksdoſe;
28) eine Bouteille mit doppelten Kümmelbrantewein;
29) an baarem Gelde circa 2½ Rtlr. in Scheidemünzen.

Wir bringen dieſen Diebſtahl zur öffentlichen Kunde, mit der Aufforderung, daß ein Jeder die zur Entdeckung des unbekannten Thäters oder zur Herbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen, führende Umſtände, entweder der Ortsobrigkeit oder der unterzeichneten Behörde, unverzüglich anzeige.

Paderborn, den 6. October 1829.

Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

№ 599. 2142. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 12. Lieferung gr. 4. in farb. Umſchlage geheftet, Preis 2 Thlr. im Selbſtverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaiſche Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Geſellſchaft, Heynich, Zimmerſtraße No. 81a. in Berlin. Desgleichen

11.	Lieferung	mit 2	Kupfern.	Preis 2	Thlr.
10.	„	„ 1	„	„ 2	„
9.	„	„ 2	„	„ 1⅔	„
8.	„	„ 1	„	„ 2	„
7.	„	„ 18	„	„ 2⅓	„
6.	„	„ 2	„	„ 1	„
5.	„	„ 8	„	„ 3	„

Aus der 5. Lieferung beſonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuſer, mit Angabe der inneren Einrichtung derſelben und der Konſtruction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inſpektor Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Thlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 58.

Minden, den 16. October 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Oeffentlicher Dank
allen denen, welche ſich aus Wohlthätigkeits-Sinn des Abſatzes der im Mai d. J. erſchienenen Schrift über die Niederung bei Marienwerder mit ſo günſtigem Erfolge angenommen haben.

Die abgedruckten 3500 Exemplare ſind binnen 3 Monaten bis auf 58 vergriffen und der geringſte Preis zu 10 Sgr. iſt im Ganzen um 47 Thlr. 2 Sgr. überſtiegen. Ueberhaupt beträgt die Einnahme jetzt ſchon 1156 Thlr. 22 Sgr. und nach Abzug aller Koſten ſchießen 920 Thlr. zu dem beabſichtigten wohlthätigen Zwecke über. Was noch mehr einkommen dürfte, vergrößert den Ueberſchuß. Es laſſen ſich nunmehr 500 Thlr. zu einer bleibenden Stiftung, und mit dauerndem Vortheil für die Verunglückten im Nebrauſchen Kirchſpiele ausſetzen. Das übrige wird zu ferneren Unterſtützungen verwendet, wie es bisher nach dem Verwendungs-Plan mit 297 Thlr. 20 Sgr. zu 5 bis 50 Thlr. geſchehen iſt. Die Schluß-Rechnung wird das Nähere ergeben, welche nebſt der Nachweiſung der abgeſetzten Exemplare nicht nur der künftigen Fortſetzung dieſer Schrift beigefügt, ſondern im Preuß. Provinzial-Blatt beſonders eingerückt werden wird. № 600.

Nach Beendigung der ganzen Sammlung werden die Beläge dazu in der Bibliothek der Königl. Regierung in Marienwerder zur beliebigen Einſicht aufbewahrt. Sollten zu den fernern Beſtellungen die vorhandenen 58 Exemplare nicht ausreichen, ſo wird, um die Wohlthätigkeit nicht zu beſchränken, gleich zur dritten Auflage geſchritten werden, wenn ſich überſehen läßt, wie viel Exemplare noch Abſatz finden dürften.

Zugleich erlaube ich es mir, die erwähnte Fortſetzung von 4 bis 6 Bogen für den Preis von 10 Sgr. anzukündigen. Dieſelbe wird als mit der erſten Schrift weſentlich zuſammenhängend noch in dieſem Jahre erſcheinen, und ſich auf alle andere überſchwemmte Weichſel-Niederungen in Weſt-Preußen zwiſchen Thorn und Danzig, beſonders auf die zwiſchen Marienburg, Elbing und Danzig ausdehnen,

Digitized by Google

und die Folgen der Ueberſchwemmung mit den Wirkungen der geſammelten milden Beiträge nach amtlichen Quellen und unternommenen Wanderungen entwickeln. Möge dieſe Fortſetzung dem genügen, was in der Beilage zur allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung Nro. 149 geäußert worden, und ſich einer gleichgünſtigen Theilnahme erfreuen, als ſo ermunternd der Schrift, woran ſie ſich anſchließt, gewährt werden. Beſtellungen hierauf nebſt Unterzeichnungs-Liſten werden bis zum 1. December d. J. ſpäteſtens auf die ſtattgefundene Weiſe erbeten. Auf 10 Exemplare werden denen, welche den Abſatz der erſten Schrift befördert haben, zwei Exemplare, den übrigen aber wird eines frei gegeben. Marienwerder, den 5. September 1829. Roſcius,

Geh. Reg. Rath.

Vorſtehende Dankſagung, wird nach dem Wunſche des Verfaſſers und als Anerkenntniß des auch in hieſiger Provinz ſtatt gehabten, bedeutenden Abſatzes der erwähnten Schrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 23. September 1829.

№ 601. Subſcription auf die „Landrechte der deutſchen K. Pr Rhein-Provinzen betr. 3192.

Im Weberſchen Verlage zu Bonn, erſcheint auf höhere Veranlaſſung unter dem Titel:

„die Landrechte der heutigen Königlich-Preußiſchen Rhein-Provinzen, herausgegeben von Dr. Maurenbrecher.“

ein wichtiges Werk auf Subſcription, daß nicht blos für die Rheinprovinzen, ſondern auch für die angrenzenden Landestheile, insbeſondere für Weſtphalen von entſchiedenen Nutzen ſein wird. Die Ankündigung iſt in den Rheinprovinzen mit ſolchem Beifall aufgenommen, daß das Werk jedenfalls zu Stande kommen wird, und kann der Plan deſſelben hieſelbſt bei dem Regierungs-Secretair Jochmus, zu Minden, bei dem Regierungs-Secretair Burchardi und zu Arnsberg bei dem Regierungs-Secretair von Barendorf eingeſehen werden, welche auch Subſcription annehmen werden. Der Preis läßt ſich bei dem ſehr ungleichen Umfange der einzelnen Land-Rechte nicht genau im Voraus beſtimmen; indeſſen wird das Werk 3 Bände nicht überſteigen, und ſollen diejenigen, welche bis zum Beginnen des Drucks unterzeichnen, das Alphabet auf feinem weißem Druckpapier zu 1 Thlr. 5 Sgr. auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 17½ Sgr. auf Velin-Papier zu 2 Thlr. erhalten.

Ich nehme keinen Anſtand, auf dieſes intereſſante Werk aufmerkſam zu machen, und wünſche demſelben in hieſiger Provinz recht viele Subſcribenten.

Münſter, den 5. Oktober 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 602. Obſt Cultur betr. Nr. 2541. R. I.

Auf den Grund einer Authoriſation des Königl. Miniſteriums des Innern ſind den nachſtehenden Pfarrgeiſtlichen und Schullehrern, welche ſich um die Verbeſſerung und Fortſchritte der Obſt-Cultur im verfloſſenen Jahre vorzugsweiſe verdient gemacht haben, folgende Prämien bewilligt worden:

1., dem Pfarrer Adami zu Oesdorf, Kreiſes Büren 20 Thlr.
2., „ Schullehrer Günter zu Brenken „ „ 10 „

Digitized by Google

3., dem Schullehrer Grüne zu Wünnenberg Kreiſes Büren 10 Thlr.
4., „ „ Gehülfen Cobäcken zu Steinhauſen 10 „
5., „ „ Peters zu Rietberg Kreiſes Wiedenbrück 10 „
6., „ „ Cordemann zu Rheda Kreiſes „ 10 „
7., „ „ Brentrup „ Herzebrock „ „ 10 „
8., „ „ Adrian „ Bornholte „ „ 10 „
9., „ „ Rosche „ Hembſen „ Brakel 10 „

Indem wir ſolches hiermit veröffentlichen, gereicht es uns zugleich zum beſondern Vergnügen, auch die nachbenannte Individuen, welche ebenfalls mit Eifer und Thätigkeit ſich der weitern Ausbreitung und Verbeſſerung der Obſtbaumzucht angenommen haben, einer lobenden Anerkennung dieſerhalb verſichern zu können:

im Kreiſe Minden

Gärtner Krug zu Dützen,
Gebrüder Tempelmeier zu Hille und
Col. Brinkmann zu Vahlſen,

im Kreiſe Halle

Col. Uppmeier in Borgholzhauſen und
Col. Barenſchmidt in Loxten,

im Kreiſe Bielefeld

Meyer zur Müdehorſt in Niederdornberg,
Col. Niederbeckmann daſelbſt,
Col. Hölſcher zu Großdornberg und
Col. Vornberg zu Kirchdornberg.

im Kreiſe Höxter

Vorſteher Kreckeler in Lüchtringen und
Vorſteher Blume zu Albaxen,

im Kreiſe Paderborn

Lehrer Kligge zu Paderborn,

im Kreiſe Büren

Pfarrer Evers zu Weſtheim.

Minden, den 21. September 1829.

Der Feldmeſſer Auguſt Rieſe zu Warburg, iſt in der genannten Eigenſchaft unterm 14. September c. a. verpflichtet worden. № 603. Perſonal-Chronik. Nr. 499. F. I.

Minden den 1. October 1829.

Perſonal-Chronik.

Die durch den Tod des Schullehrers Schmidt erledigte Schullehrer- und Organiſtenſtelle zu Weſtheim, Kreiſes Büren, iſt dem bisherigen Schullehrer Berle zu Altenbergen, Kreiſes Höxter, verliehen worden. № 604. Nr. 924. N. I.

Minden, den 16. September 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial=Steuer=Directors.

№ 605. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 10851.

(2) Am $^{13}/_{14}$. d. M. Nachts um 12 Uhr ſind von den Grenzbeamten auf dem Hofe des Bauers Enſe zu Liesborn folgende Waaren in Beſchlag genommen:

31¾ Pfd. baumwollene und

18¾ Pfd. wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt=Zoll=Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münſter, den 23. September 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

Perſonal=Chronik

der Juſtiz=Beamten, im Bezirke des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Paderborn, für den Monat September 1829.

№ 606. Nr. 399. E. B.

Der Juſtiz=Commiſſarius Krönig hieſelbſt iſt zum Juſtiz=Commiſſions=Rath und der Land= und Stadt=Gerichts=Aſſeſſor Meyer zu Bielefeld zum Juſtiz=Rath ernannt.

Der Oberlandes=Gerichts=Referendarius Quirini iſt auf ſein Anſuchen nach Aachen verſetzt, um ſich dort als Notar auszubilden.

Die Candidaten der Rechte Carl Heinrich Schwenger aus Wiedenbrück, Auguſt Wilhelm Kulemann aus Herford, Carl Auguſt Verſen aus Beverungen, Franz Honſelmann aus Paderborn und Albert Chriſtian Theodor Heinrich Friedrich von Kettler von Bruggen bei Hennen, ſind als Ober=Landesgerichts Auſcultatoren zugelaſſen.

Der Invalide, Unteroffizier Johann Ziegenhom vom 4. Curaſſier Regimente, iſt zum Gerichts=Boten bei der Gerichts=Deputation zu Salzkotten ernannt.

Paderborn, den 2. October 1829.

Bekanntmachungen.

№ 607. (3) Ein bereits beſtrafter Verbrecher hat, ſeiner Selbſtanklage zu Folge, am Abend des 5. Auguſt d. J. auf der hieſigen Elbbrücke eine Mannsperſon erſtochen und in die Elbe geſtürzt; bis jetzt iſt uns nicht bekannt, an wem dieſes Verbrechen verübt worden iſt, oder auch nur, daß eine Mannsperſon ſeit jener Zeit vermißt werde.

Wir fordern daher jeden, dem eine ſichtbare Spur jenes Verbrechens ſich dargeſtellt hat, oder dem von dem Verſchwinden einer Mannsperſon ſeit dem 5. Auguſt d. J. etwas bekannt worden iſt, beſonders aber die Angehörigen des Vermißten hierdurch auf, davon ungeſäumt uns oder der nächſten Gerichtsbehörde, Anzeige zu erſtatten.

Koſten werden dadurch nicht herbeigeführt. Wittenberg, den 31. Auguſt 1829.

Königliches Inquiſitoriat.

№ 608. Der unterm 5. Mai a. c. gegen den Taglöhner Bernhard Schmidt aus Hörſter bei Salzkotten erlaſſene Steckbrief wird, da derſelbe ſich freiwillig wieder geſtellt hat, zurück genommen. Hamm, den 5. October 1829. Königl. Preuß. Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 59.

Minden, den 23. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 609. Gewerbeſteuer betr. Nr. 2598. d. II.

Da Zweifel darüber vorgekommen, in welcher Art diejenigen Handeltreibenden zur Gewerbſteuer heranzuziehen ſind, welche Viktualien zum Wiederverkauf aufkaufen, ſo wird hierdurch in Gemäßheit höherer Autoriſation zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dieſer Gewerbsbetrieb, ſo oft er ſich über den Polizeibezirk des Wohnorts des Handeltreibenden hinaus erſtreckt, und demnach als umherziehend zu betrachten iſt, gemäß §. 8. des Hauſierregulativs vom 28. April 1824. jederzeit gewerbſcheinpflichtig und demnach nur zu dem Steuerſatze von 12 Rtlr. oder in beſondern Fällen zu den ermäſſigten Steuerſätzen der Gewerbſcheinpflichtigen zuläßig ſei.

Beſchränkt dagegen ein ſolcher Handeltreibender ſein Gewerbe auf den Polizeibezirk ſeines Wohnorts, ſo iſt er zur Steuer vom ſtehenden Handel nach §. 5. und 6. des Gewerbſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 verpflichtet, bedarf jedoch dazu nach §. 3. des vorangeführten Regulativs einer beſondern Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

Minden, den 26. September 1829.

№ 610. Gewerbsbetrieb im Umherziehen betr. Nr. 2787. d. II.

Es iſt bisher zuweilen vorgekommen, daß umherziehenden Gewerbtreibenden aus hieſigem Regierungsbezirk, welchen ihre Geſchäfte eine augenblickliche Rückkehr nach ihrem Wohnort nicht geſtatteten, von auswärtigen Regierungen Gewerbſcheine zur Fortſetzung des Gewerbes ausgeſtellt worden ſind. Da indeſſen dies Verfahren höhern Orts reprobirt und darauf hingewieſen iſt, daß nach den Hauſierregulativ vom 28. April 1824. §. 9. der Gewerbſchein ſtets nur von der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem der Impetrant resp. deſſen Principal ſeinen Wohnſitz hat, ausgefertigt werden dürfe, ſo werden die Gewerbtreibenden unſeres Bezirks hierdurch darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie von auswärtigem Regierungen auf dergleichen Anträge künftig Zurückweiſung zu gewärtigen, und deshalb zeitig bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts, den erforderlichen Gewerbſchein nachzuſuchen haben.

Minden, den 3. October 1829.

№ 611. Nr. 2735. B. I.

Die Polizei-Dienerſtelle in Daſeburg, Kreiſes Warburg, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 25 Rtlr., welches jedoch bei fleißiger und tadelloſer Dienſtführung auf etwa 37 Rtlr. gebracht werden kann, iſt erledigt.

Digitized by Google

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente, bei dem Herrn Land-Rath von Hiddeſſen in Warburg binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 9. October 1829.

№ 612. Nr. 2796. R. I. Die Polizei-Dienerſtelle zu Oſſendorf, im Kreiſe Warburg, mit einem jährlichen Dienſteinkommen

a. an baarem Gelde 8 Rtlr. 10 Sgr. und 4 bis 5 Rtlr. Gratifikationen von der angezeigten Polizeikontravenzionen;
b. von 6 Scheffeln Roggen;
c. „ 14 Stück Broden;
d. „ 24 Roggenbunden;
e. „ einer Quantität Heu, an Werth etwa 20 Sgr.

iſt erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Hiddeſſen in Warburg binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 6. October 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 613. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 11419. (1) Am 20. v. M. zwiſchen 2 und 3 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten in dem offenen Wagen-Schoppen des Colon Walter zu Lintel 4 Paken mit 284 Pfd. Brutto Kaffe, in Beſchlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 7. October 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 614. Nr. 647. E. B. Die häufigen Fälle, in welchen Dienſte oder andere Pertinenz-Stücke von einem Hauptgute veräußert werden, ohne gehörige Berückſichtigung des Hypotheken-Zuſtandes, wodurch die empfindlichſten Verluſte für die Aquirenten derſelben dadurch entſtehen, daß die eingetragenen Gläubiger auf den Grund des §. 443. Litt. 20. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts ihre Rechte gegen erſtern verfolgen, und dieſe, größtentheils unbekannt mit den geſetzlichen Vorſchriften, oft nach koſtſpieligen Proceſſen verurtheilt werden, die bezahlte Summe noch einmal zu bezahlen, oder daß mit Aufopferungen erworbene Recht wieder aufzugeben, zeigen die Nothwendigkeit einer genaueren Beobachtung der dieſen Gegenſtand betreffenden geſetzlichen Vorſchriften.

Die Hypotheken-Ordnung §. 91. des zweiten Abſchnitts ſchreibt ausdrücklich vor, daß von Amtswegen darauf zu halten ſey, daß wegen der auf dem Hauptgute haftenden, und alſo auch das abzutrennende Pertinenzſtück mit angehenden Schulden, ein gewiſſes Regulatif feſtgeſetzt; folglich darüber nicht nur zwiſchen den Contrahenten,

ſondern auch mit den eingetragenen Real-Gläubigern, ſichere und beſtimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor ſolches geſchehen, ſoll die Einſchreibung des Titels auf ein ſolches Pertinenzſtück für die neuen Acquirenten nicht ſtatt finden; und das Reſcript vom 19. October 1800,

Stengels Beiträge XII. 366.

genehmigt es, daß den Kaufcontracten, welche Guts-Eigenthümer über Pertinenzſtücke, durch deren Abſonderungen der Werth der Güter verringert wird, ſchließen, die Beſtätigung ſo lange zu verſagen ſei, bis die gerichtliche oder coram notario et testibus aufgenommene oder wenigſtens in ſolcher Art atteſtirte Genehmigung der eingetragenen Gläubiger herbei geſchafft worden iſt.

Es wird hinzu gefügt, daß vorzüglich dann, wenn die Käufer rechtsunkundige Leute ſind, und nach den Umſtänden eine vorſchnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu beſorgen iſt, dieſelben von Amtswegen auf die ihnen drohende Gefahr aufmerkſam zu machen ſind. Gegen dieſe Vorſchriften wird hauptſächlich von einzeln ſtehenden Richtern oft gefehlt, und in vielen Fällen kann den benachtheiligten Intereſſenten nicht einmal durch Regreßklagen geholfen werden.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird hiermit angewieſen, durch ein ſorgfältiges Benehmen, beim Verkauf von Pertinenzien aller Art, in Hinſicht auf die Rechte der Hypotheken-Gläubiger und deren Folgen in Bezug auf die Käufer, einen Schaden der gedachten Art zu vermeiden.

Vorzüglich wird dies bei den Verkaufs-Verhandlungen ſelbſt, und bei den Hypotheken-Behörden, bei denen die Eintragung auf den Grund der erſtern nachgeſucht werden, zu berückſichtigen ſeyn, oft aber wird auch das Königliche Ober-Landesgericht Gelegenheit erhalten, mittelbar Kenntniß von einem Geſchäfte dieſer Art zu erhalten, und es wird ihm zur Pflicht gemacht, dann, wenn es noch Zeit ſein ſollte, ſolche Maaßregeln zu treffen, wodurch der Verluſt verhindert werden kann.

Es hat auch dafür zu ſorgen, daß dieſe Verfügung zur Kenntniß der Untergerichte, beſonders der einzeln ſtehenden Richter, komme, und mit Strenge gegen diejenigen zu verfahren, welche durch Verſäumung der vorgeſchriebenen Maaßregeln, die Käufer der Pertinenzien von Grundſtücken der oben gedachten Gefahr ausſetzen.

Berlin, den 10. September 1829.

Der Juſtiz-Miniſter.
gez. G. v. Dankelmann.

An
das Königliche Ober-Landesgericht zu Paderborn.

Vorſtehendes Reſcript Sr. Excellenz des Herrn Juſtiz-Miniſters wird ſämmtlichen Untergerichten unſeres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 2. October 1829.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für folgende Garniſon-Orte unſeres Geſchäftsbereiches pro 1830 das freihändige Naturalien-Ankaufs-Verfahren gewählt worden iſt: № 615. Nr. 23711. Q.

Digitized by Google

1., für Münſter, durch das Proviant-Amt daſelbſt;
2., für Paderborn und Neuhaus, durch den Magazin-Rendanten Herrn Merten zu Paderborn;
3., für Minden, durch den Herrn Proviantmeiſter Ehrhardt daſelbſt;
4., für Düſſeldorf, durch den Magazin-Rendanten Herrn Bergmann daſelbſt;
5., für Wickrath, durch den Magazin-Rendanten Herrn Aldenkorth daſelbſt;
6., für Hamm, durch den Magazin-Rendanten Herrn Rittmeiſter Oberſtadt daſelbſt.

Alle Oekonomen und Producenten, welche ihre Erzeugniſſe an Roggen, Hafer, Heu und Stroh an die Magazine verkaufen wollen, dürfen darauf rechnen, in den Grenzen des Bedarfs, und bei vorausgeſetzter tadelfreier Beſchaffenheit der Naturalien, Abſatz zu finden, wenn ſie annehmbare Preiſe verlangen.

Es wird zugleich bekannt gemacht, daß den vorgedachten Proviantämtern und Magazin-Verwaltungen ausdrücklich unterſagt iſt, anders als gegen ſofortige baare Zahlung zu kaufen, und daß dieſelben eben ſo wenig befugt ſind, Geld-Vorſchüſſe auf bedungene, aber noch nicht abgelieferte Naturalien zu leiſten.

Münſter, den 12. October 1829.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.
v. Reiche. Jacobi.

№ 616. Nr. 2372. Q. Das Schauamt zu Herford, wird am 31. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem ſogenannten weſtphäliſchen Hofe, die alljährige Hengſtköhrung vornehmen.

Unter Hinweiſung auf die durch das Regierungs-Amtsblatt de 1827. Seite 217. bekannt gemachte Köhrordnung werden die Eigenthümer der Hengſte, welche im nächſten Jahr zum Belegen der Stuten gebraucht werden ſollen, hierdurch veranlaßt, ſolche in dem vorbemerkten Termine dem Schauamte zur Unterſuchung hier vorzuführen.

Herford, den 14. October 1829.

Der Landrath,
Haß.

№ 617. Nr. 94 X. Durch ein Hochpreisliches Königl. Preuß. Miniſterium des Innern iſt mir mittelſt Reſcripts vom 12. September d. J. auf eine, mittelſt Zeichnung und Beſchreibung näher erläuterte Maſchine, Behufs der Reinigung der bis zur Verarbeitung zu Papier vorbereiteten Maſſe, ein Patent auf 8 nach einander folgende Jahre für den ganzen Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden, welches ich hiermit vorſchriftmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Wedderſleben bei Quedlinburg, den 6. October 1829.

Leopold Franke.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 60.

Minden, den 30. October 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Die Geſanglehrer in den Schulen machen wir aufmerkſam auf die empfehlenswerthe Sammlung ein-, zwei- und dreiſtimmiger Schullieder von verſchiedenen Komponiſten, herausgegeben von L. Erk, Muſiklehrer am Schullehrerſeminarium zu Meurs. 3 Hefte. Eſſen 1828, 1829. (jedes Heft 10 Sgr.) № 618. Empfehlung einer Schulſchrift. Nr. 1079. S.

Das erſte Heft enthält 74 ein- und zweiſtimmige Lieder für den früheſten Geſangunterricht, das zweite 93 ein- und zweiſtimmige Lieder für die zweite Unterrichtsſtufe, das dritte 54 drei- und vierſtimmige Lieder für die dritte Stufe. Die Liedertexte ſind überall beigefügt. Die Ordnungsfolge, in welcher dieſe Geſänge nach der Natorpſchen Geſanglehre einzuüben, iſt in einem beſondern Verzeichniſſe angegeben.

Münſter, den 21. Oktober 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nach dem Art. 13. des mit dem Großherzogthum Heſſen am 14. Februar 1828. abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Vertrages ſollen Fabrikanten und Händler, welche blos zum Ankauf von Waaren, oder Handlungsreiſende, welche nicht Waaren ſelbſt; ſondern nur Muſter derſelben bei ſich zu führen und Beſtellungen zu ſuchen, berechtigt ſind, auch ſich als Inländer dieſe Berechtigung in dem einen Staate, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate deshalb keine weitern Abgaben entrichten. № 619 III. Nr. 17, 558.

Zur Ausführung dieſer Beſtimmungen, und um die Formen zu regeln, welche zu beobachten ſind, um dieſer wechſelſeitigen Begünſtigung theilhaft zu werden, iſt mit Rückſicht auf die verſchiedenartige, in beiden Staaten über den Betrieb und die Beſteuerung der Gewerbe beſtehende Geſetzgebung, weiter vereinbart und feſtgeſetzt worden, wie folgt:

§. 1.

Die Fabrikanten und Händler aus den Königl. Preußiſchen Staaten, oder die Handlungsreiſenden derſelben, welche durch einen, von einer Königl. Regierung nach dem unter Litt. A. beigefügten Formular ausgeſtellten Gewerbeſchein darüber legitimirt *A.*

Digitized by Google

ſind, daß ſie in den geſammten Königl. Preußiſchen Landen Waarenaufkäufe zu machen oder auf Waaren, von welchen ſie nur Muſter bei ſich führen, Beſtellungen zu ſuchen, befugt ſind, auch daß ſie für ihre Perſon das Indigenat in dem Preußiſchen Staate beſitzen, haben ſich, wenn ſie der, im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages ſtipulirten Begünſtigungen innerhalb des Großherzogthums Heſſen theilhaft werden wollen, mit jenem Gewerbſcheine an eine der Großherzoglichen Provinzial-Regierungen zu wenden, welche ihnen ſodann unentgeltlich ein Patent ausfertigen wird, daß ihnen die vorerwähnten Befugniſſe für die Dauer der Zeit, auf welche der beigebrachte Gewerbeſchein lautet, auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums, ohne weitere Abgaben-Entrichtung auszuüben geſtattet.

§. 2.

Die Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum Heſſen, und die Handlungsreiſenden derſelben, welche der im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages ſtipulirten Begünſtigung innerhalb der Königlichen Preußiſchen Staaten theilhaft werden wollen, haben ſich zuvörderſt, vermittelſt der erforderlichen Nachweiſungen, bei der Großherzoglichen Provinzial Regierung ihres Wohnorts, ein von derſelben, nach dem
B. unter Litt. B. beigefügten Formular unentgeltlich auszufertigendes Gewerbzeugniß darüber auszuwirken: daß ſie ſelbſt oder ihre Mandanten, durch Auslöſung des geſetzlichen Gewerbepatents und Zahlung der Gewerbeſteuer, die Befugniß erworben haben, innerhalb des ganzen Großherzogthums Waarenaufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen ſie nur Muſter bei ſich führen, Beſtellungen zu ſuchen, auch daß ſie für ihre Perſon, das Indigenat des Großherzogthums beſitzen, und es wird ihnen ſodann, nachdem ſie ſich mit dieſem Gewerbzeugniß an eine der Königlichen Regierungen gewendet und bei ſolcher legitimirt haben, von derſelben ebenfalls unentgeltlich ein Gewerbeſchein ausgeſtellt werden, welcher ihnen die vorerwähnten Befugniße für die Dauer der Zeit, auf welche das Gewerbzeugniß lautet, auch in allen Provinzen des Preußiſchen Staats, ohne weitere Abgabenentrichtung, auszuüben geſtattet.

§. 3.

Diejenigen Fabrikanten und Kaufleute, oder deren Handlungsreiſende, welche den Beſtimmungen der §. §. 1 und 2 nicht Genüge leiſten werden, haben für die Zukunft keinen Anſpruch auf die im Art. 13. des Zollvereinigungs-Vertrages ſtipulirte Begünſtigung, ſo wie denn auch die hiernach von den Regierungen zu ertheilenden Gewerbeſcheine und Patente eine Erlaubniß zum Hauſir-Handel und zum Verkauf von Waaren, welche mitgeführt werden, nicht in ſich begreifen, und die Beobachtung der deshalb in den beiderſeitigen Staaten beſtehenden, geſetzlichen Vorſchriften nicht ausſchließen.

Berlin, den 30. September 1829.

Der Miniſter des Innern.	**Der Finanz-Miniſter.**
(gez) von Schuckmann.	(gez) von Motz.

Digitized by Google

Zu *III*. 17,358.

Formular *A*. **Königreich Preußen.** № des Gewerbeſcheins.

[Wappenſchild.]

Perſonal-Beſchreibung
des Inhabers.

Alter Jahre
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Naſe
Mund
Bart
Kinn
Angeſicht
Geſichtsfarbe

Beſondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den
(Steuerempfänger) (Einnehmer)
(Rendant)

den ten 18

Dem wohnhaft zu im Kreiſe welcher für ſeine Perſon das Indigenat im Königreiche Preußen genießt, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt,

während des Jahres und nicht länger in den geſammten Königlichen Preußiſchen Landen umher zu reiſen, um Waaren-Beſtellungen für wohnhaft in Regierungsbezirk aufzuſuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehn.

Derſelbe darf jedoch nur Proben mit ſich umherführen, und muß beſtellte Waaren frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

Die dem Inhaber dieſes Zeugniſſes durch daſſelbe ertheilte Befugniß iſt rein perſönlich, und muß er daher daſſelbe ſtets in Urſchrift zu ſeiner Legitimation bei ſich führen.

den ten 18

Königlich Preußiſche Regierung.

[Regierungs Siegel.]

Digitized by Google

Zu *III.* 17,358.

Formular *B.*

Großherzogthum Heſſen.

Wappen-Schild.

Perſonal-Beſchreibung
des Inhabers.

Alter	Jahr	
Größe	Schuh	Zoll
	(Großherz. Heſſ. Maas.)	
Haare		
Stirn		
Augenbraunen		
Augen		
Naſe		
Mund		
Bart		
Kinn		
Angeſicht		
Geſichtsfarbe		

Beſondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterſchrift des Inhabers.

Dem wohnhaft zu im Großherzoglich Heſſiſchen Landrathsbezirk (Canton) Provinz wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbſteuerliſte für das Jahr hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als (als Spezialbeauftragter des zu anſäſſigen , welcher das Gewerbpatent als beſitzt und verſteuert) befugt iſt, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums Waarenbeſtellungen (für) aufzuſuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erſtehen, auch daß er für ſeine Perſon das Indigenat des Großherzogthums genießt.

Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellungen ſuchen will, nur Proben, und weder ſeine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit ſich herumführen, und muß letztere frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen.

den ten 18

Großherzoglich Heſſiſche Regierung
der Provinz

Regierungs-Siegel.

Digitized by Google

Nr. 3116. d. II.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung publiciren, veranlaſſen wir die Herrn Land-Räthe bei Nachſuchung der Gewerbeſcheine für ſolche inländiſche Fabrikanten und Händler, oder deren Handlungsreiſende, welche beabſichtigen auch im Großherzoglich Heſſiſchen Gebiete Waaren-Aufkäufe zu machen, oder auf Waaren, von welchen ſie nur Muſter bei ſich führen, Beſtellungen zu ſuchen, dieſes ausdrücklich zu bemerken und außer dem Nachweis ihrer perſönlichen Qualifikation nach den Beſtimmungen des Hauſir-Regulativs vom 28. April 1824 auch darüber Auskunft zu geben:

ob der Nachſuchende das Indigenat im Preußiſchen Staate genießt?

Zugleich iſt rückſichtlich der Handlungsreiſenden der Wohnſitz der Handlung, für welche dieſelben Geſchäfte treiben, genau anzugeben.

Minden, den 23. October 1829.

№ 620
Kataſter Koſten betr.
Nr. 2751. u. 2888. d. II.

Die in dem 56. Stück des diesjährigen Amtsblattes geſchehene Bekanntmachung vom 26. v. M. in Betreff der pro $18^{30}/_{31}$ nach dem Fuß der Grundſteuer zu erhebenden Koſten für Anfertigung des neuen Kataſters, wird dahin näher deklarirt, daß für das Jahr 1830 in dem Fürſtenthum Paderborn nur 4% von der Prinzipalſteuer ausgeſchrieben werden, weil die übrigen 4⅓ pC. noch aus den für gedachten Landestheil zu dieſem Zwecke disponiblen Entſchädigungsgeldern für geleiſtete Natural-Lieferungen zu beſtreiten ſind.

Ausgenommen von dieſer Beſtimmung bleiben jedoch die veräußerten und noch vorhandenen Königl. Domainen und ſchon beſteuerten Forſtgrundſtücke, welche wie bisher 8⅓ % beitragen müſſen.

Minden, den 18. October 1829.

№ 621.
Gebühren der Feldmeſſer.
Nr. 482. F. I. pl.

Die im §. 84 des Feldmeſſer-Reglements vom 29. April 1813 beſtimmten geringern Vermeſſungs-Gebühren ſollen, nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſteriums des Jnern vom 12. d. M. auch in denjenigen Fällen liquidirt werden, wo Ackerflächen von resp. über 60 und 300 Morgen vermeſſen worden ſind, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 30. September 1829.

№ 622.
Vergiftung von Schweinen, durch den Genuß der Herbſt-zeitloſe.
Nr. 676. K. I.

Zu Wehrden im Kreiſe Hörter iſt der Fall vorgekommen, daß 5 einjährige Schweine und eine trächtige Sau, nach dem Genuße des Krautes, und wahrſcheinlich auch der Zwiebeln der Herbſtzeitloſe (Colchium autumnale) ſchnell erkrankten, und in wenigen Tagen ſtarben.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 14. Auguſt 1828 Amtsblatt 1828. Nro. 41. woſelbſt wir gegen den Genuß des giftigen Saamens des (Colchium autumnale gewarnt, und eine Beſchreibung der Pflanzen angegeben haben, bringen wir vorſtehenden Fall zur Verhütung der Nachtheile, welche auch für die Hausthiere aus dem Genuße der Blätter und vorzüglich der ſehr ſcharfen Zwiebeln dieſer Pflanze entſtehen können, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Minden, den 1. Oktober 1829.

Digitized by Google

№ 623. Die Bürgerdienerſtelle zu Hausberge, im Kreiſe Minden, mit einem jährlichen Dienſt-
Nr. 2959. R. I. einkommen von 24 Thaler, iſt erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath v. Korff hierſelbſt, binnen 3 Wochen zu melden.

Minden, den 22. Oktober 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 624. Des Königs Majeſtät haben den bisherigen Regierungs-Aſſeſſor Rüdiger hierſelbſt,
Nr. 991 P. J. zum Regierungs-Rath bei der hieſigen Königl. Regierung, mittelſt Allerhöchſt Selbſt unterm 19. v. M. vollzogenen Patents, zu ernennen geruhet.

Minden, den 21. Oktober 1829.

Der Regierungs-Präſident.
Richter.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 625. Aufruf wegen arretirter Waaren. Nr. 11419.

(2) Am 20. v. M. zwiſchen 2 und 3 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten in dem offenen Wagen-Schoppen des Colon Walter zu Lintel 4 Paken mit 284 Pfd. Brutto Kaffe, in Beſchlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 7. October 1829.

Bekanntmachungen.

№ 626. Steckbrief. Nr. 98. X.

Alle Polizeibehörden werden erſucht, die unten ſignaliſirte Chriſtine Suſanne Enzebach oder Röſener aus Leerbeck bei Minden, welche im November v. J. aus dem Zuchthauſe zu Caſſeln entſprungen und im September d. J. von Hamm mit einem Zwangspaß in ihre Heimath entlaſſen iſt, im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Herford, den 21. October 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Namen: Chriſtine Suſanne Enzebach. — Geburts- und Wohnort: Leerbeck bei Hausberge ohnweit Minden. — Religion: evangeliſch. — Alter: 30 Jahre. — Größe 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraun: blond. — Augen blau. — Naſe: gewöhnlich. — Mund: desgl. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Geſicht: oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Statur: ſchlank. — Beſondere Zeichen: keine.

№ 627. Steckbrief. 97. X.

Die ſchon mehrmals wegen Diebſtahls beſtrafte, unten ſignaliſirte Wilhelmine Louiſe

Digitized by Google

Beerhorſt verehelicht geweſene Ehefrau Obermeier aus Gehlenbeck, iſt wegen gleichen Verbrechens von dem Königl. Hannöverſchen Amt in Diepenau zur Unterſuchung gezogen, und hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 1/2ten dieſes aus ihrer Haft zu entweichen.

Wir erſuchen daher ſämmtliche Militair und Civilbehörden ergebenſt, im Betretungsfalle die Beerhorſt verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Herford, den 18. October 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Signalement:

Alter: 38 Jahr. — Größe: 5 Fuß. — Haare: ſchwärzlich. — Stirn: rund. — Augen: blau. — Naſe: ſpitz. — Mund: aufgeworfen. — Kinn: rund. — Geſicht: länglich. — Geſichtsfarbe: geſund.

In der Nacht vom 28/29ten v. M. ſind entwendet № 628 Diebstahls-Anzeige. 96. X.

1., dem Organiſten Dieckmann hierſelbſt, eine ſilberne eingehäuſige platte Uhr, mit weißen Zifferblatt und römiſchen Zahlen;

2., dem Handelsmann Meyer Frank hieſelbſt,
 1) ein feiner blau tuchner Kleidrock mit gelben Knöpfen;
 2) ein grau tuchner Oberrock, mit überſponnenen Knöpfen;
 3) ein Brill in Silber gefaßt und ein mit Silber beſchlagener Ulmer Pfeifen-Kopf mit ſilberner Kette, ſo wie ein ebenfalls mit Silber beſchlagener Meerſchaum-Kopf;
 4) ein ſeidener Tabacksbeutel, worauf die Worte eingeſtrickt ſind, zum freundlichen Andenken den 10. März 1815.
 5) eine kleine Wanduhr in ſchwarzen Rahmen.
 6) zwei rothe Taſchentücher und ein Umſchlagetuch ſo wie mehrere Schlüſſel.

Jedermann, den verdächtige Sachen dieſer Art vorkommen, wird aufgefordert, hiervon der nächſten Gerichts oder Polizei-Behörde ſofort Anzeige zu machen.

Herford, den 17. October 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Der forſtfiskaliſche Abfindungs-Theil vom Hartumer Buſche, nordöſtlich vom Dorfe Hartum, am Wege nach Rahden belegen, welcher 42 Morgen 58 □R. 45 □F. hält und ſich zu Acker- und Weide-Land eignet, ſoll am 16. November d. J. Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle zum meiſtbietenden Verkauf ausgeboten werden. № 629. Nr. 1581. b. 11.

Kaufluſtige, welche ſowohl die Taxe als die dieſem Verkaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen bei Unterzeichnetem einſehen können, lade ich hierzu mit dem Bedeuten ein, daß Unbekannte ſich wegen ihrer Zahlungs-Fähigkeit im Termine ausweiſen müſſen. Hausberge, am 15. October 1829.

Der Forſt-Inſpektor, Hagſpihl.

Die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung der Unterhaltungs-Materialien, für die Chauſſeen in der Bau-Inſpection Paderborn, ſollen an den Mindeſtfordernden № 630. Nr. 2407. Q. I.

Digitized by Google

für das Jahr 1830, oder auch alternativ für die drei hintereinander folgende Jahr 1830, 1831 und 1832 und zwar in kleinern Abtheilungen, öffentlich mindeſtbietend verdungen werden.

Es ſind hierzu folgende Termine feſtgeſetzt.

1., Für die Strecke von Paderborn bis Lichtenau, den 16. November c. Morgens 10 Uhr in dem Barrierhauſe zu Dörenhagen;

2., Für die Strecke von Lichtenau bis Scherfede, den 17. November c. Morgens 10 Uhr in Scherfede;

3., Für die Strecke von Scherfede bis zur Heſſiſchen Grenze hinter Warburg, den 18. November c. Morgens 9 Uhr ebendaſelbſt;

4., Für die Strecke von Paderborn bis hinter Salzkotten, den 20. November c. Morgens 9 Uhr auf der Warthe;

5., Für die Strecke zwiſchen Paderborn und Neuhaus und vor dem Detmolder Thor zu Paderborn, den 21. November Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten;

6., Für die Strecke zwiſchen dem Hengo und Driburg, den 23. November Morgens 10 Uhr in der Barriere zu Buke;

7., Für die Strecke von Driburg bis Brakel, den 24. November c. Morgens 1[illegible] Uhr in der Barriere am Landdroſten-Wege.

Die Bedingungen können vorher bei dem Unterzeichneten eingeſehen werden.

Nur anſäſſige ſichere Perſonen, welche Cautionsfähig ſind und ſich hierüber durch ein Atteſt ihrer Ortsbehörde ausweiſen können, werden zur Lizitation zugelaſſen.

Paderborn, den 19. October 1829. Der Wegebaumeiſter, Vogeler.

№ 631. Nr 294. Q. R. I. (8) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General-Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Minden

No. 61.

Minden, den 3. November 1829.

in actis.

Bücher-Nachdruck & Innere Administr. 2.

vol. VIII.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 62.

Minden, den 6. November 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 16. Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält:

Nro. 1214. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14. Juli 1829, die Deklaration des §. 32. der Inſtruktion vom 30. Mai 1820, über den Kommunal-Verband der ſtandesherrlichen Beſitzungen betr.

— 1215. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 18 Auguſt 1829, die Aufhebung der Vorſchriften in den §§. 411. ff. der Depoſital-Ordnung, über die Zuziehung eines fiskaliſchen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme betr.

— 1216. Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. Auguſt 1829, das Brand-Entſchädigungsweſen im Großherzogthum Poſen aus der Periode vor dem 1. Juli 1815, und deſſen definitive Abwickelung betr.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

Indem ich die Ergebniſſe der wirthſchaftlichen und polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauſes pro 1828 nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß auch die diesjährige General-Viſitation der Anſtalt am 19. und 20. dieſes durch die Kommiſſarien der Königlichen Regierungen und der Herren Provinzial Stände einen völlig befriedigenden Zuſtand ergeben hat. № 641. Land-Armenhaus zu Benninghauſen betr. 3460.

Münſter, den 25. October 1829.

1. Ueberſicht der wirthſchaftlichen Verwaltung des Landarmenhauſes zu Benninghauſen pro 1828.

a) Einnahme.

		Einnahme Rthlr.	Sgr.	Pf.
1.	An Beſtand aus 1827	242	29	2
2.	„ Reſten aus 1827	202	16	8
3.	„ Zinſen vom Kapital-Vermögen	1192	8	9
4.	Von Grundſtücken { a. an Zeitpacht 266 Rt. 15 Sg. b. durch eigene Bewirthſchaftung 1126 Rt. 20 Sg. 4 Pf.	1393	5	4

Digitized by Google

	Einnahme Rthlr.	Sgr.	Pf.
5. An Koſtgeld: a. für aus Armen- und Gemeinde-Kaſſen verpflegte Häuslinge . . . 1077 Rt. 10 Sg. 6 Pf.; b. für aus eignem Vermögen verpflegte Häuslinge . . . 360 Rt. 9 Sg. 10 Pf.	1437	20	4
Außerdem beträgt der Geldbetrag für die den Kreiſen bewilligten Freimonate . . . . 1233 Rt. 10 Sg			
6. Rückerſtattung für Koſt und Kleidung der Häuslinge aus dem ihnen zu gute gerechneten Arbeitsverdienſt	2092	2	7
7. Von verkauften Arbeiten	1942	6	1
8. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungs-Bezirken: Münſter 1967 Rt. 9 Sg. 6 Pf.; Arnsberg 2168 „ 4 „ 4 „; Minden 1903 „ 7 „ 9 „	6038	21	7
9. Zuſchuß aus der Regierungs-Haupt-Kaſſe in Arnsberg . . .	1654	—	—
10. Verſchiedene Einnahmen als:			
a. von ererbtem Vermögen verſtorbener Häusl. 6 Rt. 16 Sg. 2 Pf.			
b. aus der Armen-Büchſe im Hauſe . . 13 „ 4 „ 10 „			
c. durch Verkauf alter Kleidungsſtücke ꝛc. . 18 „ — „ 5 „	239	28	7
d. durch Verkauf entbehrlicher Produkte, Abgänge ꝛc. 119 „ 10 „ 5 „			
e. durch Wiedereinziehung unnöthig veranlaßter Transportkoſten . . . . 46 „ 22 „ 9 „			
f. durch Bank- ꝛc. Zinſen . . . . . 36 „ 4 „ — „			
11. Für verkaufte 7800 Rthlr. Staatsſchuldſcheine baar	6996	24	6
Ueberhaupt .	23432	13	7

Außerdem ſind rückſtändig geblieben 94 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.

b) Ausgabe.

	Ausgabe Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. An Reſten aus der Rechnung pro 1827. . .	70	25	2
2. Für Unterhaltung der Gebäude	167	15	7
3. Für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars .	659	6	5
4. Für die Beköſtigung	3358	4	4
5. Für die Bekleidung	661	20	1
6. Für Wäſche und Reinigung	168	7	4
7. Für Beleuchtung	373	4	8
8. Für Feuerung	555	—	2
9. Für Aufgreifungs-Prämien, Transportkoſten und Zehrgeld bei Entlaſſungen	250	10	1
10. Für Arznei, Schreibmaterialien, Botenlohn, Stempel- und andere kleine Ausgaben	268	1	1

	Ausgabe Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einnahme Rthlr.	Sgr.	Pf.
11. Für Gehalt der Offizianten	1180	—	—			
12. Für Werkmeiſter-, Nachwächter- und Geſinde-Lohn	544	27	3			
13. Für Gratificationen der Officianten, des Geſindes und Unterſtützungen	423	15	—			
14. Für Belohnung der Häuslinge	11	4	3			
15. Für Ankauf roher Arbeitsſtoffe	1034	15	11			
16. Für Arbeitslohn der Häuslinge behufs der Fabrikation	781	16	2			
17. Für desgleichen im Garten und auf dem Felde	488	13	6			
18. Für Ueberverdienſt der Häuslinge	88	14	—			
19. Für Gemeindelaſten, Steuern und Kommunal-Abgaben	146	21	2			
20. Für Unterhaltung des Viehſtandes u. der Ackerwirthſchaft	483	7	10			
21. Für angekaufte Grundſtücke 79 Morgen 61 Ruthen	4333	15	—			
22. Für 6200 Rthlr. neu angelegte Kapitalien baar	6115	24	—			
Summa	———	—	—	22163	29	—
Iſt Beſtand welcher durch Kapital-Anlage bereits nutzbar gemacht iſt.				1268	14	7
Das Kapital-Vermögen betrug Ende 1827	37369	5	10			
davon ſind in 1828 in Staatsſchuldſcheinen verkauft	7800	—	—			
blieben	29569	5	10			
und dagegen wieder neu angelegt worden	6260	—	—			
Iſt Kapital-Vermögen Ende 1828	35769	5	10			

und das Grund-Vermögen umfaßte 48 Morgen Ackerland
9 " Wieſegrund
10 " Weidegrund
7 " Gartenland
42 " Holzung
26 " Heidegrund
überhaupt 142 Morgen.

2. Ueberſicht der polizeilichen Ergebniſſe des Landarmenhauſes.

	Männer	Weiber	Kinder	Knab. in der Erz. Anſtalt	Summa
Am 31. December 1827 verblieben	98	41	7	20	166
In 1828 kamen hinzu:					
a. ausländiſche Landſtreicher	44	8	4	—	56
b. inländiſche	6	4	3	—	13
c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtſe	117	41	—	3	161
Ueberhaupt	265	94	14	23	396

	Männer	Weiber	Kinder	Knab. in der Erz. Anstalt	Summa
Von dieſen ſind:					
a. über die Grenze entlaſſen	43	11	6	—	60
b. in ihre Heimath entlaſſen	134	36	2	1	173
c. als Geſinde und Lehrlinge untergebracht .	9	8	—	2	19
d. anderen Anſtalten überwieſen	3	—	—	—	3
e. geſtorben	9	—	—	—	9
f. entlaufen	5	1	—	1	7
Summa .	203	56	8	4	271
Beſtand am 31. Dezember 1828	62	38	6	19	125

Täglich waren durchſchnittlich 151 Perſonen in der Anſtalt, die — ausſchließlich der Kranken und Arbeitsunfähigen mit Arbeiten zum eignen Bedarf und Verkauf, im Hauſe, Garten und auf dem Felde beſchäftigt worden ſind, und wofür denſelben der Arbeitsverdienſt berechnet, auf ihre Schuld für Koſt und Kleidung abgerechnet, der Ueberverdienſt aber bei ihrer Entlaſſung baar behändigt worden iſt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 642. Blattern Krankheit betr. Nr. 785. K. 1.

Bei den im Laufe d. J. häufig vorgekommenen Blattern, hat die Nachforſchung der früher Statt gefundenen Vaccination ergeben, daß einige Individuen, welche damals angeblich von angeſtellten Aerzten mit den Schutzblattern geimpft waren, dennoch die wahren Menſchenblattern erhalten haben, obgleich in allen Fällen wo Individuen die wirklichen Schutzblattern überſtanden bei Statt findender Anſteckung, die Blattern nur unter der gelinden Form der modificirten Blatter variolois vaccinica überkommen hatten. Es ergiebt ſich hieraus die unverzeiliche Nachläſſigkeit mit welcher in früherer Zeit die vaccination zum Theil betrieben wurde, indem viele der impfenden Aerzte und Wundärzte, mit der bloßen Impfung ihrer übernommenen Pflicht Genüge geleiſtet zu haben glaubten, da doch nur die leider zu oft vernachläſſigte Reviſion der Blattern am 8. Tage nach geſchehener Impfung, die Ueberzeugung von der wirklich Statt gefundenen Sicherſtellung der Geimpften gegen die wahren Menſchenblattern geben kann.

Wir machen daher die betreffenden Impfärzte hierdurch auf ihre Pflicht aufmerkſam, die Reviſion der Schutzblattern als ein weſentliches Erforderniß zu betrachten, und nach perſönlich gewonnener Ueberzeugung von dem regelmäßigen und vollſtändigen Verlaufe der von ihnen geimpften Schutzblattern das Reſultat der Reviſion gewiſſenhaft in den von ihnen aufzuſtellenden Liſten zu bemerken, indem eine ſich ſpäter ergebende unrichtige Angabe mit Strenge geahndet werden würde. Da auch Fälle vorgekommen ſind, daß einzelne von den Blattern befallene Individuen ſich ohne Wiſſen der Orts- und Medicinal-Behörde von dem Orte, wo ſie erkrankt, entfernt, und die Gefahr der Anſteckung auf andere Orte übergetragen haben; — in andern Fällen aber die vorgeſchriebene zeitige Anzeige des Ausbruchs der Blattern, von den Kranken den Angehörigen, oder den Ortsbeamten unterlaſſen worden iſt, ſo bringen wir nach-

Digitized by Google

ſtehend unſere Verfügung vom 5. April 1819. (Amtsblatt vom Jahre 1819. Nro. 22.) wiederum in Erinnerung.

Obgleich ſeit der Einführung der für das Menſchengeſchlecht ſo wohlthätigen vaccination der Ausbruch der Menſchenblattern immer ſeltener geworden iſt, ſo iſt es doch unvermeidlich, daß ſich nicht noch zuweilen hier und da Spuren derſelben äußern ſollten.

Um die in ſolchen Fällen entſtehende Gefahr möglichſt zu mindern, ſetzen wir nach Anleitung der darüber bereits erlaſſenen ältern und neueren Vorſchriften folgendes feſt:

1., Jeder Arzt oder Wundarzt, welcher einen mit Menſchenblattern befallenen Kranken behandelt, iſt bei einer Strafe von 2 Thlr. ſchuldig, hierüber ſofort der Orts-polizei-Behörde Anzeige zu machen.

2., Auch Eltern, Vormünder, Pfleger und Wärter, der an den Pocken erkrankten Kinder, ſind bei einer Strafe von 2 Rtlr. oder verhältnißmäßigem Arreſt verpflichtet, die Polizei-Behörde von der Krankheit ſogleich zu unterrichten;

3., Jede Wohnung, in welcher die Menſchenpocken ſich zeigen, ſoll, ſoweit die Localität es geſtattet, ſofort geſperrt, zur Warnung nicht nur an, oder gleich neben der Thüre des Hauſes, ſondern auch an der Thüre des Zimmers, in welchem ſich der Kranke befindet, eine Tafel mit der Inſchrift „Hier iſt ein Pockenkranker“ angebracht werden;

4., Die Polizei-Behörde wird ſodann dafür verantwortlich, daß mit einem ſolchen Hauſe keine Communication ſtatt finde;

5., Diejenigen Perſonen, welche wegen unvermeidlicher Geſchäfte ſich während der Krankheit, nach dem erwähnten Hauſe begeben müſſen, ſind verpflichtet, ſich allen Anordnungen des Arztes und der Polizei-Behörde zur Verhütung der Anſteckung zu unterwerfen;

6., Stirbt ein Menſch an den Blattern, ſo ſoll er weder zur Schau ausgeſtellt, noch öffentlich oder mit Geläute begraben, und es ſoll bei der zu veranſtaltenden ſtillen Beerdigung deſſelben keine Begleitung, am wenigſten aber die Gegenwart von Kindern auf dem Begräbnißplatze geduldet werden;

7., Der Wiedergeneſene darf das Haus nicht eher verlaſſen, oder in die Schule oder in eine öffentliche Anſtalt wieder aufgenommen werden, bis der Arzt die Gegenwart des Geneſenen unter den Geſunden durch ein ſchriftliches, der Polizei-Behörde mitgetheiltes ärztliches Zeugniß für unſchädlich erklärt hat. Der Arzt hat die Hausbewohner über die anzuwendenden Reinigungsmittel des Hauſes, des Zimmers, der Bettſtelle, des Bettes, des Leinenzeuges und der Kleidungsſtücke zu belehren; und jedermann iſt bei einer verhältnißmäßigen Polizeiſtrafe verpflichtet, dieſe ihm ertheilten Vorſchriften zu befolgen.

8., Gleich nach dem Ausbruche der Menſchenblattern, hat der betreffende Arzt, auch bei dem Kreis-Phyſicus hierüber ſofortige Anzeige zu machen.

9., Der Kreis-Phyſicus begiebt ſich ſogleich an Ort und Stelle, um die erforderlichen Maaßregeln in Verbindung mit dem Arzte und der Polizei-Behörde zu treffen;

Digitized by Google

10., Er berichtet ſodann unvorzüglich an die unterzeichnete Regierung und verabredet mit dem Landrathe das Nähere, wegen einer ſogleich eintretenden allgemeinen vaccination der noch ungeimpſten und bereits impffähigen Kinder;

11., Beſchränkt ſich der Ausbruch der Menſchenblattern nicht auf ein Haus, ſondern dehnen ſie ſich auf mehrere Wohnungen aus, ſo iſt dieſes ſofort uns anzuzeigen, und bleiben die desfalſigen polizeilichen und ſonſtigen Maaßregeln vorbehalten;

12., Herſchen Menſchenpocken in einem benachbarten Lande, ſo iſt hierüber ſofort an uns, von dem angrenzenden Landrathe zu berichten, und hat dieſer dem Kreis-Phyſicus anzuweiſen, daß die impffähigen Kinder in den Ortſchaften ſeines Kreiſes, welche jenem Diſtricte nahe liegen, vaccinirt werden.

Minden, den 16. October 1829.

№ 643. Die Unterhaltung der mit Kreishülfe gebauten Straßen und ſonſtigen Communal-Wege betr. Nr. 1681. und 1923. I. Q. u. D.

Bei dem ſeit einigen Jahren immer ſichtbarer und erfolgreicher ſich bewährenden Streben der Gemeinden in den meiſten Kreiſen unſers Verwaltungs-Bezirks für die gründliche Verbeſſerung der Communal und Verbindungswege zu ſorgen, dringt ſich zugleich die Ueberzeugung auf, wie nothwendig es iſt, daß zur Sicherung eines bleibenden Nutzens die durch gemeinſame Anſtrengungen der Wegebeſſerungspflichtigen (Kreishülfe) geebneten und befeſtigten Straßen und ſonſtigen Communalwege auch wirklich ununterbrochen gebeſſert und im untadelhaften Stande erhalten werden.

Dieß kann an den meiſten Orten dadurch ſehr weſentlich erleichtert werden, *wenn*, je nachdem längere oder kürzere Wegeſtrecken im Stande zu halten ſind, ein oder mehrere Eingeſeſſenen ein für alle mal dazu ausgewählt werden, ſich der Sorge für Unterhaltung der Wege unter der Leitung der Ortsbehörden zu unterziehen, welchen ſie diejenigen Beſchädigungen an den Straßen, Wegen und Brücken gleich anzuzeigen haben, deren Abhülfe ſie nicht ſelbſt vorzukommen im Stande ſind, damit jene Behörden ſie durch die erforderlichen Naturaldienſte unterſtützen können. Die ſolchen Communal-Wegeaufſehern von den Gemeinden für ihre Mühewaltung zu gewährende Vergütung, kann theils nicht beträchtlich ſeyn; theils wird es derſelben in den meiſten Fällen gar nicht bedürfen, indem Befreiungen, und Uebertragung von perſönlichen Gemeindedienſten z. B. den Nachtwachen, Transporten, Wegebeſſerungen ꝛc. als Schadloshaltung genügen.

Werden tüchtige Perſonen zu ſolchen Wegeaufſehern beſtellt, und mit den erforderlichen Werkzeugen verſehen, um nach eingetretenem Regen- oder Thauwetter, unverzüglich das Waſſer abzuleiten, die Geleiſe auszufüllen und einzuebnen, die Wölbung der Fahrbahn herzuſtellen, die Gräben und Durchläſſe zu öffnen, die den Weg beſchattenden Wallhecken auszuholzen u. ſ. w. ſo werden ſie in dieſen Arbeiten zu einer dem Zweck förderlichen Uebung gelangen, und ohne jedesmalige zeitraubende beſondere Aufforderung dasjenige ſchnell ausführen, worauf das nächſte Bedürfniß hinweiſt. Die Ortsvorſteher werden dadurch in den Stand geſetzt, zu wiſſen, an wen, im Säumnißfalle, ſie ſich zu halten haben, und die Gemeinde Eingeſeſſenen, welche zu den Wegebeſſerungen verpflichtet ſind, haben durch dieſe Einrichtung den Vortheil, daß die Reparatur kleiner Beſchädigungen auf der Stelle geſchieht und durch Vernachläſſigung nicht ſpäter verdoppelte Arbeit erfordert, ſo daß man füglich annehmen kann, daß die

Digitized by Google

Hälfte der bisher hin und wieder, zweckwidrig und nutzlos verwendeten Naturaldienſte den Gemeinden erſpart werden, wenn den Anfangs erſcheinenden geringen Mängeln gründlich und ſchnell abgeholfen wird.

Ueberhaupt kann das ſorgfältige Ein- und Nachplaniren, auch Trockenlegen in Stand geſetzer Straßen nicht genug anempfohlen werden, da dies das vorzüglichſte Mittel iſt, denſelben Feſtigkeit zu verſchaffen und bei Verſäumung deſſen grundloſe Wege und Schlaglöcher entſtehen, mithin die beſten Straßen bald wieder in Verfall gerathen.

Wir vertrauen den Herrn Landräthen und deren anerkanntem Intereſſe für die, den Wohlſtand und den öffentlichen Verkehr vielſeitig fördernden und hebenden Wegeinſtandſetzungen, daß ſie unter Zuziehung der Verwaltungsbehörden, Ober-Wege-Commiſſarien und Ortsbehörden die vorerwähnte Einrichtung von Communal-Wege-Aufſehern, die bereits durch unſere Wegebau-Inſtruction vom 20. September 1826. dringend empfohlen iſt, nunmehr baldigſt ins Leben zu rufen bemüht ſein werden, und überlaſſen es denſelben, nach den verſchiedenen Localverhältniſſen, in ſofern der Umfang der Wirkſamkeit einzelner Communal-Wege-Aufſeher nicht durch die vorbemerkte Befreiung von Naturaldienſten vergütet erachtet werden kann, in den geeigneten Fällen ein gütliches Abkommen, mit qualificirten Subjecten zu einer billigen Entſchädigung unter Zuſtimmung des Gemeinderaths zu vermitteln.

Die Anzeige über die Erledigung dieſer Verfügung und deren Erfolg im Allgemeinen, oder die Hinderungsurſachen bei einzelnen Gemeinden, erwarten wir binnen 6 Wochen.

Minden, den 29. October 1829.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Königl. Hannoverſchen Landdroſtei zu Osnabrück, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit dieſſeitige Einwohner ſich vor Schaden ſichern mögen, wenn ſie die ausländiſchen Flachsmärkte beſuchen. № 644. Nr. 2884 und 3063. R. I.

Minden, den 28. Oktober 1829.

Es iſt zur Anzeige gekommen, daß auf den Märkten in den Aemtern Wittlage Hunteburg und Grönenberg der Flachshandel oft auf eine betrügliche Weiſe getrieben werde, dergeſtalt, daß den Kloben oder Gebinden ein äußeres gutes Anſehen gegeben, der inwendig in denſelben befindliche Flachs aber nicht gehörig ausgehechelt, oder wohl gar Werg und Ausſchuß in den Bunden verborgen werde, auch daß die Flachshändler den Käufern oft die Unterſuchung des Flachſes verwehren.

Um einen ſolchen ſtrafbaren Unfug zu ſteuern, wird hierdurch verfügt, daß, wenn auf den Märkten Flachs in Kloben oder ſonſtigen Gebinden zum Verkauf gebracht wird, wovon bei ſtatt findender Unterſuchung durch den Käufer oder durch Polizei-Officianten die Qualität des innern Gehalts mit dem Aeuſſern nicht übereinſtimmend gefunden wird, ſo daß dabei, nach geſchehener Unterſuchung und obrigkeitlichem Erkenntniſſe, eine betrügeriſche Täuſchung ſtatt findet, ein ſolcher Betrug neben einer, den jedesmaligen Umſtänden nach zu ermäßigenden, Brüchtenſtrafe, auch mit Konfiskation

Digitized by Google

des Flachſes, zur Hälfte zum Vortheil des Denuncianten und zur Hälfte für die Armen des Orts, in welchem der Markt gehalten wird, beſtraft werden ſoll.

Dieſelbe Strafe ſoll auch dann ſtatt finden, wenn ein Käufer einen Handel über Flachs auf guten Glauben nach dem äuſern Anſehen deſſelben geſchloſſen, ſelbſt auch wenn er den Kaufpreis ſchon bezahlt haben, dann aber bei weiterer Unterſuchung den beſagten Betrug entdecken ſollte. Jedoch muß dieſe Unterſuchung noch während der Dauer des Marktes geſchehen und der Betrug ſofort dargethan werden.

Damit ein jeder ſich dieſes zur Warnung dienen laſſen und nicht mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, iſt dieſe Verfügung in den Kirchſpielen der Aemter Grönenberg, und Wittlage = Hunteburg, auf die gebräuchliche Weiſe zu publiciren.

Osnabrück, den 11. September 1829.

Königl. Großbrittaniſch = Hannoverſche Landdroſtei.

(gez) Bar.

Bekanntmachungen.

№ 645 In der Nacht vom 24/25ſten d. M. ſind dem Mauermeiſter Lax zu Minden, aus ſeiner Wohnung, außer einer Summe von etwa 38 Rtlr. Courant, und einigen anderen Kleinigkeiten, zugleich folgende kenntliche Gegenſtände entwendet:

a., ein goldener Fingerring, gereift und mit einer viereckigen Platte, worauf der Buchſtabe F. L.

b., ein zweiter goldener Ring, von ganz gleicher Beſchaffenheit mit den Buchſtaben S. W.

c., fünf vergoldete Ermeln = Knöpfe von platter Form und gedrehet.

Wir fordern jedermann auf, die Sachen vorkommenden Falles anzuhalten, und davon der nächſten Gerichts = oder Polizei = Behörde ſogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 30. October 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 646. Am 22. d. M. des Abends gegen 8 Uhr, haben der Neuwohner Ernſt Pollpeter und Conrad Ewers zu Liemke, Gerichtsbezirk Rietberg, von der Feld = Arbeit zurückgekehrt, ihre Wohnung erbrochen gefunden, und ſind mit gewaltſamer Oeffnung ihrer Koffer aus den Schlafſtuben:

34 Thlr. Berliner Courant, gröſtentheils in Thlr. 1/3 und 1/6 Stücken;
12 Thlr. in 1/6 Stücken, in einem Leinen Beutel;
Ein Stück gebleichtes Leinen, 24 Ellen lang und 5/4 breit,

entwendet worden.

Da nun die bisherigen Verhandlungen nicht zur Entdeckung der Thäter, welche ſich zu dem dreiviertel Stunde entfernten Dorfe Caunitz begeben haben dürften, geführt haben; ſo erſuchen wir alle Gerichts = und Polizeibehörden, auf das Entwendete genau zu achten, und die ſich ergebende Anzeigen und Verdachte ſchleunig der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Paderborn, den 29. October 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 63.

Minden, den 13. November 1829.

Miniſterial = Bekanntmachung.

Von des Königs Majeſtät ſind folgende Abänderungen in den Beſtimmungen der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827 genehmigt worden, welche in Gemäßheit der Feſtſetzung §. 26. des Geſetzes vom 26. Mai 1818, hiemit bekannt gemacht werden, und wonach vom 1. Januar k. J. an, zu verfahren iſt.

№ 647. Steuerſätze für Roheiſen ꝛc. Wein und Moſt betr. Nr III. 20182.

1., Von allen Roheiſen-Arten ohne Unterſchied, einſchließlich des alten Brucheiſens, der Eiſenfeile und des Hammerſchlags, welche nach der zweiten Abtheilung Artikel 6. lit. a. und b., und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange, theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Centner beſteuert, theils frei ſind, iſt ſowohl in den öſtlichen als weſtlichen Provinzen überall beim Ausgange eine Abgabe von

Sieben Silbergroſchen Sechs Pfennigen für den Centner

zu entrichten.

2., Von Wein und Moſt, in die weſtlichen Provinzen eingehend, iſt der Steuerſatz von Acht Thalern für den Centner, welcher in den öſtlichen Provinzen gilt, zu entrichten; dagegen auch von Wein, der aus den weſtlichen Provinzen in die öſtlichen Provinzen verſendet wird, die Steuer, in Folge der Beſtimmung des Geſetzes vom 26. Mai 1818 §. 21, gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Abtheilung 2. Art. 25. litt. f. Nro. 2 und 3 daher außer Kraft.

Berlin, den 29. October 1829.

Der Finanz-Miniſter.
von Motz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 648. Aufforderung zur Zurückgabe der Stammbäume, genealog. Nachrichten ꝛc. an das hieſige Archiv betr. 1196.

Das hohe Archiv-Miniſterium hat, in Hinſicht der Wichtigkeit der Erhaltung der in den verſchiedenen Archiven Weſtphalens befindlichen Stammbäume und genealogiſchen Nachrichten, auf meinen Antrag beſchloſſen, alle dieſe Urkunden und Nachrichten auf einem Punkte und zwar im Archive zu Münſter zu vereinigen, und der Aufſicht des Archivarius Kerſten zu übertragen, auch zu geſtatten, daß von dem letztern beglaubigte Zeugniſſe und Auszüge aus ſolchen, denen die deſſen bedürfen möchten, und welche ſich deshalb an den Archivarius zu wenden haben, mitgetheilt werden dürfen.

Digitized by Google

Ich verbinde mit dieſer Eröffnung die dringende Aufforderung, daß alle diejenigen, welche ſich im Beſitze von Stammbäumen und genealogiſchen Nachrichten und andern Archivalien befinden, die aus den Archiven der vormaligen Stifter, ſtändiſchen und geiſtlichen Korporationen während der Fremdherrſchaft entkommen ſind, ſich geneigt finden laſſen, ſolche dem hieſigen Archive zurückzugeben, und zu einem Gemeingute zu machen, welches nur in der möglichſten Vollſtändigkeit ſeinen Werth erhalten kann. Und ich darf die gegründete Hoffnung hegen, daß dieſe Aufforderung nicht erfolglos ergehen werde, da die obige Anordnung die Bürgſchaft gewährt, daß die Bemühungen der hohen Archiv-Behörde für Ordnung, Erhaltung, Sicherung und Vereinigung der archivaliſchen Sammlungen die allgemeine Nutzbarmachung eines bisher todten Schatzes einzig zum Zwecke haben.

Münſter, den 29. October 1829.

Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 649. Wahlfähigkeits-Erklärung evang. Pfarramts-Kandidaten. Nr. 362. G.

Nachdem der evangeliſche Pfarramts-Kandidat Joh. Wilh. Cornelius van der Bruck aus Weſel ſein Examen pro Ministerio vor dem Königlichen Conſiſtorio zu Koblenz beſtanden, iſt derſelbe auch unter die wahlfähigen Kandidaten hieſiger Provinz aufgenommen worden.

Münſter, den 19. October 1829.

№ 650. Herausgabe eines allgemeinen Archivs für die Geſchichtskunde des Preußiſchen Staats betr. Nr. 1196. S.

Der Hauptmann a. D. und Vorſteher der vaterländiſchen Merkwürdigkeiten am Königlichen Kunſtmuſeum zu Berlin, von Ledebur, beabſichtigt, zufolge der nachfolgenden Subſcriptions-Anzeige, ein allgemeines Archiv für die Geſchichtskunde des Preußiſchen Staats herauszugeben. Nach den bisherigen vorzüglichen und verdienſtlichen Leiſtungen des Herausgebers läßt ſich von ihm erwarten, daß er aufs eifrigſte bemüht ſeyn werde, durch das von ihm begonnene Unternehmen einem jetzt ſehr fühlbaren Bedürfniſſe in Bezug auf die Erforſchung der vaterländiſchen Geſchichte genügend zu entſprechen. Wir lenken daher nicht nur die Aufmerkſamkeit der Gymnaſien und anderer höhern Schulen auf die fragliche Zeitſchrift in Rückſicht ſowohl auf Beiträge, als auf Debit und andere Beförderung, ſondern wünſchen überhaupt alle Freunde der wiſſenſchaftlichen Erforſchung der Geſchichte für dieſes wichtige Unternehmen zu intereſſiren.

Münſter, den 30. Oktober 1829.

Subſcriptions-Anzeige.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres beabſichtigt der Endesunterſchriebene bei E. S. Mittler in Berlin, unter dem Titel:

„Allgemeines Archiv für die Geſchichtskunde des Preußiſchen Staates“

ein Organ zu eröffnen, wodurch die zerſtreuten Schätze, Forſchungen und Bemühungen vieler im Stillen für die Geſchichte des Vaterlandes und ihrer engern Heimath ſammelnder Geſchichtsfreunde und Forſcher zur öffentlichen Mittheilung gebracht werden können.

Es fehlt zwar dem Preußiſchen Staate nicht an Provinzial-Blättern, die ſich entweder ausſchließlich, vorzugsweiſe oder beiläufig die geſchichtliche Kunde der einzelnen Provinzen zum Augenmerk gewählt haben; allein es fehlt an einem gemeinſamen, den gän-

Digitized by Google

zen Staat umfaſſenden, die verſchiedenen entfernten Provinzen einander näher bringenden Organe, — und dieſem Mangel wünſcht die beabſichtigte Zeitſchrift vorzüglich abzuhelfen. —

Der Geſchichtsforſchung, Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geſchichte, und der Ueberſicht von den neueſten Leiſtungen in dem Gebiete der Geſchichte und Kunde des Vaterlandes iſt die Zeitſchrift gewidmet; der Umfang der darin abzuhandelnden Gegenſtände wird geographiſch durch die Grenzen des Preußiſchen Staats feſtgeſtellt. Nur Original-Aufſätze und ſolche, welche den Umfang einer Abhandlung nicht überſchreiten, können als geeignet für den Zweck der Zeitſchrift, in dieſelbe aufgenommen werden. Dahin gehören:

1. Beiträge zur Geſchichte des ganzen Landes, wie der einzelnen Provinzen, einzelner Städte, Klöſter, Burgen, vornehmer Geſchlechter, ſo wie zur Geſchichte einzelner Regenten und merkwürdiger Perſonen.
2. Beiträge zur älteren und mittleren Geographie.
3. Diplomatiſche, genealogiſche, heraldiſche, numismatiſche und antiquariſche Beiträge.
4. Miszellen: kurze Aufſätze, Bemerkungen, Fragmente, Beleuchtungen dunkler Punkte, Berichtigungen, Fragen, Beantwortungen.

Da der Fortgang eines ſolchen Unternehmens allein von der demſelben zu Theil werdenden Unterſtützung abhängt, ſo ergeht hiemit an alle Geſchichtsforſcher des Vaterlandes und alle Freunde vaterländiſcher Geſchichtsforſchung, die ſich in dem Beſitz ſolcher Materialien befinden, welche den Zwecken des Archives entſprechen, die dringende Bitte, mit geeigneten Beiträgen und zahlreicher Subſcription förderlich zu ſeyn. —

Alle Mittheilungen werden portofrei unter der Adreſſe des Herausgebers, oder auf dem Wege des Buchhandels an die genannte Verlagshandlung erbeten. Zur Aufnahme geeignete Beiträge werden mit 5 Thaler für den gedruckten Bogen honorirt.

Das Archiv erſcheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen; 4 Hefte bilden einen Band; 3 Bände einen Jahrgang, im Subſcriptionspreis zu 5 Thlr. Das Abbonnement geſchieht auf allen löblichen Poſtämtern des Preußiſchen Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutſchland.

Berlin, im Auguſt 1829.

Leopold von Ledebur,
Hauptmann a. D. und Vorſteher der vaterländiſchen Merkwürdigkeiten am neuen Kunſt-Muſeo zu Berlin.

Unterzeichneter hat den Verlag des Vorſtehenden übernommen; doch kann daſſelbe nur dann erſt ins Leben treten, wenn die Koſten durch Subſcription zum Theil gedeckt ſind, weshalb ich um recht baldige Unterzeichnung bitte.

E. S. Mittler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Der Domherr Freiherr von Spiegel zum Däſenberg, hat dem evangeliſchen Pfarrer zu Warburg ein Emolument von jährlich Achtzig Thaler Courant und Zwanzig № 651. Nr. 1976. M. J.

Digitized by Google

Scheffeln Roggen, dem evangeliſchen Kantor und Schullehrer daſelbſt aber ein derglei- chen von Vierzig Thaler Cour. und Zehn Scheffeln Roggen ausgeſetzt, wofür die Benefi- ziaten verpflichtet ſind der ſolches bedürfenden evangelichen Jugend aus dem Pfarrbezirk und insbeſondere den Söhnen der Adminiſtrations-Beamten des Herrn Domherrn auf deſſen innerhalb der Parochial-Gränzen belegenen 5 Gütern, und zwar letztern unent- geldlich, Unterricht in Sprachen und höhern wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden zu ertheilen.

Es gereicht uns zum beſondern Vergnügen, dies auf eine ſo zweckmäßige Weiſe aus- geſprochene Intereſſe des Herrn Domherrn von Spiegel zum Däſenberg an der Ge- meinſchaft der Kirche und dem Wohl der Schule hierdurch dankend zur öffentlichen Kennt- niß zu bringen.

Minden, den 28. October 1829.

№ 652. Nr. 605. K. 1. Durch den am 18. d. M. erfolgten Tod des Kreis-Chirurges Müller zu Bünde, iſt dieſe Stelle erledigt. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, for- dern wir diejenigen, welche geneigt ſind, ſich um die erledigte Stelle zu bewerben, auf, ſich innerhalb 6 Wochen, unter Vorlegung ihrer Legitimations-Dokumente bei uns zu melden, um unſere Vorſchläge wegen Wiederbeſetzung des Poſtens dem Königl. Mini- ſterium der Geiſtlichen, und Medizinal-Angelegenheiten abgeben zu können.

Minden, den 29. October 1829.

№ 653. Nr. 3021. R. I. Es wird beabſichtigt, für den Verwaltungs-Bezirk Vlotho, Kreiſes Herford, einen Communalſteuer-Executor, gegen den Genuß der Exekutions-Gebühren, anzuſtellen.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Dokumente, bei dem Herrn Landrath Haß in Herford binnen 3 Wochen zu melden.

Minden, den 28. Oktober 1829.

№ 654. Nr. 850. B. I. Der nachſtehend näher ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher, Schneider Heinrich Braßmeyer aus Lavesloh, im Hannoverſchen, iſt von Polizei wegen zum erſten Male über die Grenze gebracht, mit der Verwarnung, daß er die Königl. Preußiſchen Staa- ten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe.

Minden, den 31. October 1829.

Signalement:

Namen: Braßmeyer. — Vornamen: Heinrich. — Gewerbe: Schneider. — Ge- burtsort- und Wohn-Ort: Lavesloh. — Religion: evangeliſch. — Alter: 53 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Naſe: ſtumpf. — Mund: mittel. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsbildung: breit, voll. — Geſichtsfarbe: ge- ſund. — Geſtalt: geſetzt. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine. —

№ 655. Sicherheits-Polizei. Nr. 736. I. B. Der nachſtehend ſignaliſirte ausländiſche Landſtreicher Johann Heinrich Sperſchnei- der aus Hamburg iſt, nach ausgeſtandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshauſe zu Benninghauſen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, daß er die

Digitized by Google

Königl. Preuß. Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe.

Signalement:

Familien-Namen: Sperſchneider. — Vornamen: Johann Heinrich. — Geburtsort: Hamburg — Auſſenthaltsort: ohne. — Religion: evangeliſch. — Alter: 47 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: ſtark. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: ſpitz. — Geſichtsbildung oval. — Geſichtsfarbe: geſund. — Geſtalt: mittel. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Ein Huth, ſchwarz Halstuch, graue tuchene Weſte, blauen Oberrock, blau lange Hoſen, Stiefel und ein Felleiſen mit verſchiedenen Kleidungsſtücken.

Minden, den 19. October 1829.

Der Gärtner Carl Blüfeld zu Merlsheim hat dem Kaplanei-Fond zu Pömbſen, ein Capital von Zwanzig Thaler, geſchenkt. **№ 656.** Schenkung. Nr. 1053 N. I.

Minden, den 24. October 1829.

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem Pfarrfonds zu Eſſentho Kreiſes Büren, 60 Rtlr. geſchenkt. **№ 657.** Schenkung. Nr. 1055. N. I.

Minden, den 3. October 1829.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie, Fridrich Anton Köchling, iſt von Einem Königl. hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirt, und heute deſſen Vereidigung in dieſer Eigenſchaft verfügt, übrigens von demſelben der Wohnſitz in der Stadt Warburg gewählt worden. **№ 658.** Perſonal-Chronik. Nr. 837. K. I.

Minden, den 30. October 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Zufolge höherer Verfügung werden die bisher zugeſtandenen Durchgangsabgaben Ermäßigungen auf den kurzen Straßenzügen der Provinz Weſtphalen, nämlich: **№ 659.** Betr. die Aufhebung der Abgabenermäßigung auf einigen kurzen Straßenzügen der Provinz Weſtphalen ꝛc. Nr. 9406.

1., von Enſchede, über Gronau, Rheine und Lotte nach Osnabrück und umgekehrt,
2., von Enſchede über Gronau, Rheine und Lengerich nach Osnabrück und umgekehrt,
3., von Ohne über Marhafen und Werſen nach Osnabrück und umgekehrt,
4., von Ohne über Marhaven und Lotte nach Osnabrück und umgekehrt,
5., von Ohne über Marhaven und Lengerich nach Osnabrück und umgekehrt,
6., von Ohne über Rheine und Hopſten nach dem Lingenſchen und umgekehrt,
7., von Ohne über Rheine und Werſen nach Osnabrück und umgekehrt,
8., von Ohne über Rheine und Lotte nach Osnabrück und umgekehrt,
9., von Ohne über Rheine und Lengerich nach Osnabrück und umgekehrt,
10., aus dem Lingenſchen über Hopſten und Werſen nach Osnabrück und umgekehrt,

vom 1. Januar 1830 ab, aufgehoben werden und gleichzeitig auf denſelben die tarifmäßigen Durchgangsabgaben eintreten.

Digitized by Google

Zugleich fällt die damit in Verbindung ſtehende, den Nebenzollämtern 1ſter Claſſe zu Lengerich, Lotte, Werſen und Hopſten zugeſtandene Befugniß zum Begleitſcheinwechſel weg, und eben ſo hört die, den Nebenzollämtern 1ſter Claſſe zu Gronau und Marhaven zuſtehende Begleitſcheinabfertigung, inſofern ſie ſich auf die gedachten Durchgangsſtrecken bezieht, auf.

Ferner wird ebenfalls vom 1. Januar 1830 ab, das Nebenzollamt 1ſter Claſſe zu Werſen in ein Nebenzollamt 2. Claſſe mit den gewöhnlichen Erhebungsbefugniſſen verwandelt.

Es wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münſter, den 2. November 1829.

Bekanntmachungen.

№ 660 Diebſtahls-Anzeige 19 X. In der Nacht vom 29/30ten October d. J. ſind der Lohgärber Wittwe Treeſe zu Lubbecke, aus deren Werkſtatt entwendet:

1., ſechs Stück Sohlleder, worunter 3 noch ganze Rindviehhäute, welche wenigſtens zum Theil mit einer eingeſchnittenen römiſchen Zahl auf dem Schilde gezeichnet geweſen;

2., eilf Stück ſ. g. Sohlleder zum Theil bereits zugerichtet, und ebenfalls mit einer römiſchen Zahl, das eine aber mit der Nummer 68. am Schilde bezeichnet,

Jedermann, der über den Verbleib dieſes geſtohlenen Leders Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde ſogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 4. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 661. Diebſtahls-Anzeige. 18. X. Dem Colon Gerhard Heinrich Röwekamp zu Herzebrock, Gerichtsbezirks Rheda, ſind in der Nacht vom 16/17ten October cur. folgende Sachen, nämlich:

ein kupferner Kaffe-Keſſel, auf deſſen Deckel ein meſſingener Knopf befindlich, ohngefähr 3 Thlr. werth;

2 ſteinerne Töpfe, mit 10 und resp. 25 Pfd. Butter;

5 zinnerne Löffel;

3 Paar Meſſer und Gabeln;

mittelſt Einbruchs entwendet.

Da die Thäter dieſes Diebſtahls unbekannt ſind, ſo bringen wir ſolchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 4. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 662 Diebſtahls-Anzeige. Nr. 17 X. Vor ungefähr 14 Tagen bis 3 Wochen ſind dem Bedienten des Majors von Eller-Eberſtein zu Minden, Heinrich Grieſe, aus der auf dem ſogenannten Schulhofe daſelbſt befindlichen, von dem Major von Eller-Eberſtein benutzten Scheune gewaltſamer Weiſe folgende Sachen entwendet, nämlich:

1. ein Oberbett, ein Unterbett, ein Kopfküſſen, ein Betttuch und die zu dem Ober-

Digitized by Google

bette und Kopfküſſen gehörigen Ueberzüge von weißer Leinewand, gezeichnet v. E. E.;
2., ein Leibrock von blauem Tuche, mit runden platten weißplattirten Knöpfen und ſchwarzen Sammetkragen;
3., 1 weiß und gelb geſtreifte Weſte;
4., eine neue gelb und roth geſtreifte Weſte, mit umgeſchlagenen Kragen;
5., eine graue Tuchhoſe;
6., eine graue baumwollene Nachtmütze, mit weißem Rande;
7., ein ſchwarz ſeidenes Halstuch;
8., 6 Stück Mannshemde, die nicht gezeichnet ſind;
9., ein Schaal von roth und gelb wollenen Garn geſtrickt;
10., ein ſchwarz ſeidenes Oberhemd, mit ſchwarz überzogenen Knöpfen;
11., eine Tuchnadel von Galanterie=Gold;
12., ein Hals=Uhrband, von weißem Silberdraht und
13., ein blau leinener Ueberrock;

Da die Thäter dieſes Diebſtahls unbekannt ſind, ſo bringen wir ſolchen hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 25. October 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Die Gefangenwärter=Stelle bei dem Kreis=Gefängniſſe zu Bünde, wird mit dem Schluſſe d. J. erledigt. Die Dienſteinnahme des Gefangenwärters beſteht in freier Wohnung und monatlich 3 Thlr. Gehalt. Invaliden, welche mit einem Civil=Verſorgungsſcheine verſehen ſind, über ihre gute Aufführung und Qualification Zeugniſſe beibringen können, und zur Uebernahme dieſer Gefangenwärter=Stelle Neigung haben, wollen ſich unter Ablauf von 4 Wochen bei unterzeichneter Landräthlicher Behörde melden, und die erforderlichen Atteſte einreichen. Da die Speiſung der Gefangenen in der Regel dem Gefangenwärter übertragen werden muß, bleibt es nothwendig, daß der ſich Meldende einiges Vermögen beſitzt, um die Auslagen der anzukaufenden Lebensmittel beſtreiten zu können. № 663. Nr. 802. B. I.

Steinlake, den 24. October 1829.

Königl Preuß. Landrath des Kreiſes Bünde.
v. Borries.

Die im Kreiſe und Verwaltungs=Bezirke Bünde und dem Kirchſpiele Hiddenhauſen, ½ Stunde weſtlich von der Stadt Herford belegenen Forſtdiſtricte Ober= und Nieder=Sundern, zuſammen 150 Morgen 91 []Ruthen 15 []Fuß nutzbaren Boden haltend, wovon erſterer mit Buchen=Hochwald, mit einzelnen Eichen vermiſcht, beſtanden iſt, ſich aber beide zu Ackerland, Wieſen und Weiden eignen, ſollen in einzelnen Parzelen von 2 bis 11 Morgen, ſodann im Ganzen alternativ zum Verkauf und zur Erbpacht ausgeboten werden. — Es ſteht hierzu ein Termin am 7. December d. J. Morgens 9 Uhr in dem Hauſe des Coloni Niederbäumer im Sundern an, wozu ich Erwerbluſtige, welche ſich jedoch über ihre Zahlungfähigkeit gehörig ausweiſen müſſen, № 664. Nr. 1668. b.

Digitized by Google

mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Veräusserungs-Bedingungen, Karte und Taxen 8 Tage vor dem Termine in dem Geschäftslocale des Unterzeichneten und bei dem Oberförſter Schlöſſer in Herford, welcher auch das Grundſtück vorzeigen wird, eingeſehen werden können.

Hausberge, am 31. October 1829.

Der Forſt-Inſpektor.
Hagſpihl.

№ 665 Es ſoll die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung des Steinbedarfs zur Unterhaltung
Nr. 2663. Q. I. folgender im Chausseebaubezirk Minden, gelegenen Chauſſeeſtrecken für das Jahr 1830, und zwar

1., der Bedarf für die 2 Wärterſtrecken von Minden bis zur Klus in termino den 24. November Vormittags 10 Uhr, bei dem Gaſtwirth Zöner auf der Grille bei Minden;

2., der Bedarf für die 4 erſten Wärterſtrecken auf der Chauſſee von Minden bis Herford in termino den 25. November Nachmittags 3 Uhr bei der Wittwe Hoffmann in der Porta;

3., der Bedarf für die beiden erſten Strecken auf der Straße von Haddenhauſen bis zur Osnabrückſchen Grenze in termino den 26. November Vormittags um 11 Uhr im Stelzenkruge zu Unterlübbe;

4., der Bedarf für die beiden folgenden Strecken in termino den 26. November Nachmittags 2 Uhr in Gehlenbeck beim Gaſtwirth Keiſer;

5., der Bedarf für die 3 letzten Strecken in termino den 27. November Vormittags 9 Uhr beim Chauſſee-Einnehmer Wellmann in Holzhauſen;

6., die Steinförderung für die neue Straße von Lübbecke über die Lübbecker Berge in termino den 27. November Vormittags 11 Uhr in Lübbecke beim Gaſtwirth Herrn Marmelſtein; und

7., der Bedarf für die Chauſſeeſtrecke bei Kleinenbremen in termino den 1. December Vormittags um 11 Uhr beim Einnehmer Möller zu Kleinenbremen,

öffentlich an die Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu qualificirte, anſäſſige und ſichere Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die dieſen Verdingungen zum Grunde liegenden Bedingungen, liegen in den genannten Localen zur Einſicht bereit.

Minden den 9. November 1829.

Der Wege-Baumeiſter,
Schelle.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 64.

Minden, den 20. November 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 666 Beiträge für die durch Ueberſchwemmung verunglückten Bewohner von Oſt- und Weſtpreußen aus der Provinz Weſtphalen bet.

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht von den ſehr reichlichen Beiträgen, welche für die durch Ueberſchwemmungen verunglückten Niederungs-Bewohner in Oſt- und Weſt-Preußen und in Litthauen aus hieſiger Provinz eingegangen ſind, die nachfolgende Zuſammenſtellung bekannt zu machen.

I. Durch die von mir bewilligte Haus-Kollecte ſind eingekommen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	
1.	aus der Stadt Münſter . .	774	25	2	worunter	112¾	in Golde.
2.	„ dem Kreiſe Münſter . .	679	15	9	„	15	
3.	„ „ „ Tecklenburg . .	480	29	4	„	—	
4.	„ „ „ Warendorf . .	362	7	9	„	—	
5.	„ „ „ Beckum . .	333	9	2	„	—	
6.	„ „ „ Lüdinghauſen .	405	11	10	„	—	
7.	„ „ „ Coesfeld . .	492	20	—	„	50	
8.	„ „ „ Recklinghauſen .	448	9	8	„	—	
9.	„ „ „ Borken . . .	218	23	—	„	—	
10.	„ „ „ Ahaus . . .	159	27	10	„	20	
11.	„ „ „ Steinfurt . .	367	4	5	„	—	
	Reg.-Bez. Münſter	4723	3	11	„	197¾	
12.	aus dem Kreiſe Minden . .	1580	24	—	„	82½	
13.	„ „ „ Rahden . .	512	17	6	„	63	
14.	„ „ „ Bünde . . .	381	11	2	„	—	
15.	„ „ „ Herford . .	347	9	5	„	5	
16.	„ „ „ Bielefeld . .	940	22	7	„	44½	
17.	„ „ „ Halle . . .	424	3	6	„	15	
18.	„ „ „ Wiedenbrück .	416	19	10	„	—	
19.	„ „ „ Paderborn . .	220	15	3	„	10	
20.	„ „ „ Büren . . .	366	10	—	„	10	
21.	„ „ „ Warburg . .	159	24	2	„	—	

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.
22. aus dem Kreiſe Höxter . . .	52	21	2	"	—
23. " " " Brakel . . .	193	12	10	"	5
Reg.-Bez. Minden	5596	11	5	"	235
24. aus dem Kreiſe Arnsberg . .	493	12	7	"	—
25. " " " Eslohe . . .	235	2	5	"	—
26. " " " Olpe	315	10	1	"	—
27. " " " Brilon . . .	175	15	6	"	—
28. " " " Lippſtadt . . .	428	23	7	"	—
29. " " " Soeſt . . .	992	27	3	"	—
30. " " " Hamm . . .	1407	28	5	"	20
31. " " " Dortmund . .	1381	3	6	"	—
32. " " " Bochum . . .	687	6	6	"	—
33. " " " Hagen . . .	996	13	7	"	—
34. " " " Iſerlohn . .	487	7	1	"	27½
35. " " " Altena . . .	677	15	11	"	—
36. " " " Siegen . . .	680	16	9	"	—
37. " " " Wittgenſtein .	214	—	2	"	—
Reg.-Bez. Arnsberg	9173	3	4	"	47½

II. Außerdem ſind erfolgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
38. Von dem Königl. General-Kommando hieſ.	772	12	6	— in Golde.
39. Von dem hieſigen Muſik-Verein	119	5	—	5
40. Von der Redaction des Weſtphäl. Mercurs .	54	16	6	5
Unmittelbar abgeliefert ſind:				
41. an das K. Banco-Komtoir hieſelbſt . . .	142	10	10	10
42. an mich	745	24	6	50
43. nach einer Bekanntmachung des Königl. Ober-Berg-Amts zu Dortmund ſind von den Beamten, Gewerk- und Knappſchaften deſſen Bereichs noch beſonders zuſammengebracht .	3072	7	9	—

zuſammen 24,399 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. worunten 550¼ Thlr. in Golde.

Eine ſo anſehnliche Unterſtützung, von deren Betrage ich mit aufrichtigem Danke öffentliche Kunde gebe, gewährt die erfreuliche Ueberzeugung, daß die lang bewährte Neigung zum Wohlthun in den Herzen der Bewohner Weſtphalens noch lebendig fortdauert, durch die Segnungen des Friedens nur geſteigert wird und um ſich wieder von neuem kund zu thun, bloß einer Anregung bedarf. Und dieſe letzte jetzt zu geben fühle ich mich um ſo mehr gedrungen, als auch die nicht minder hart betroffenen Bewohner eines großen Theils von Schleſien, welche in dieſem Sommer durch Wolkenbrüche und wiederholentliches Austreten aller Gewäſſer ſo auſſerordentlich gelitten haben, die Theilnahme ihrer Mitbrüder in Weſtphalen nach zuverläſſiger Nachricht nicht minder dringend

Digitized by Google

anſprechen. Ich bewillige deshalb zur Unterſtützung derſelben eine Haus-Kollekte durch die ganze Provinz und empfehle ſolche zur thätigſten mildthätigen Berückſichtigung. Dieſelbe wird in gleicher Art, wie für Oſt- und Weſt-Preußen (Amtsbl. S. 181.) abgehalten, die Gelder werden an die Regierungs-Haupt-Kaſſen abgeliefert, von dieſen aber dem Königl. Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präſidenten von Schleſien Herrn von Merckel zu Breslau überſandt. Am Schluſſe des 1. Quartals k. J. erwarte ich von den gedachten Kaſſen eine Nachweiſung der eingegangenen milden Beiträge.

Münſter, den 30. October 1829.

Der Königl. General-Konſul in London, Hr. Andreas Caſpar Gieſe, geboren in hieſiger Stadt 1759, hat den hieſigen wiſſenſchaftlichen Anſtalten einen ſchönen Beweis ſeines freundlichen Andenkens an ſeine Vaterſtadt dadurch gegeben, daß er der Pauliniſchen Bibliothek ein koſtbares Werk, nämlich einen jetzt in London erſchienenen, von dem Profeſſor Ingram veranſtalteten, typographiſch genauen, Abdruck einer uralten ſächſiſchen Chronik, the saxon Chronicle der älteſten in England neben dem Doomsday-Book, nebſt einer engliſchen Ueberſetzung und vielen Anmerkungen, zum Geſchenke gemacht hat. Dieſes Unternehmen war um ſo ſchwieriger und koſtſpieliger, weil zu der treuen Nachbildung der altſächſiſchen Schrift ganz neue Typen gegoſſen werden mußten.

№ 667. Geſchenk eines koſtbaren Werkes an die Pauliniſche Bibliothek betr. Nr. 3185.

Ich habe es nicht unterlaſſen können, meine dankbare Anerkennung der patriotiſchen Geſinnung, welche ſich in dieſem unerwarteten und angenehmen Geſchenke kund giebt, auch öffentlich auszuſprechen.

Münſter, den 30. Oktober 1829.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

Durch die Allerhöchſt vollzogene Inſtruktion vom 12. Juni 1812 betr. die Prüfung der zu den Univerſitäten abgehenden Schüler, iſt feſtgeſetzt worden, daß das Reſultat der ſtatt gefundenen ſchriftlichen und mündlichen Prüfung der Abiturienten in den Entlaſſungs- und Prüfungs-Zeugniſſen nach einer dreifachen Abſtufung, nämlich der unbedingten Tüchtigkeit (Nr. I.) der bedingten Tüchtigkeit (Nr. II.), und der Untüchtigkeit (Nr. III) ausgeſprochen werden ſoll.

№ 668. Anſetzung von Prädikaten in den Abiturienten-Prüfungs-Zeugniſſen bet. Nr. 1245. S.

Durch hohe Miniſterial-Verfügung vom 18. v. M. ſind wir beauftragt worden, die Abiturienten-Prüfungs-Commiſſionen unſers Verwaltungs-Bezirks zur genauen Befolgung der in der gedachten Allerhöchſten Inſtruktion ausgeſprochenen Beſtimmungen hinſichtlich der drei Zeugniß-Nummern anzuweiſen und ihnen alle erhöhende oder herabſetzende Prädikate zu unterſagen, wodurch dem Zeugniſſe Nr. II. ein verſchiedenartiger Charakter gegeben, und daſſelbe entweder dem Zeugniſſe Nr. I. nahe geſtellt oder faſt zu dem Zeugniſſe Nr. III. herabgeſetzt wird. Wir fordern demnach die Kommiſſionen unſers Bezirks zur Befolgung obiger Vorſchrift hierdurch auf und bemerken zugleich, daß dieſelbe hohe Miniſterial-Verfügung an alle Provinzial-Schul-Kollegien der Monarchie ergangen iſt, alſo ein ganz gleichmäßiges Verfahren bei allen Gymnaſien des Staates ſtatt finden wird.

Münſter, den 31. Oktober 1829.

Digitized by Google

№ 669. In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Progymnaſiums zu Recklinghauſen zu einem vollſtändigen Gymnaſium mit dem Rechte, ſeine Schüler durch die geſetzliche Abiturienten-Prüfung zur Univerſität zu entlaſſen, nunmehr zur vollſtändigen Ausführung gediehen iſt.

Erhebung des Progym. zu Recklinghauſen zu einem vollſtändigen Gymnaſium betr. Nr. 1289. S.

Nachdem das hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den bisherigen Oberlehrer am hieſigen Gymnaſium Dr. Wüllner, zum Director des neu errichteten Gymnaſiums zu ernennen geruhet hat, iſt derſelbe am 20. d. M. in ſein neues Amt eingeführt, und die Anſtalt durch eine angemeſſene kirchliche und Schul-Feierlichkeit eröffnet worden.

Als ein bemerkenswerther Umſtand iſt dabei noch zu erwähnen, daß gerade im Herbſt 1729 die Stadt Recklinghauſen bei dem Churfürſten von Cöln um das privilegium scholarum angehalten und daſſelbe im Januar 1730 erhalten hat, ſo daß alſo die Schule jetzt zugleich ihr hundertjähriges Jubiläum feiern konnte.

Münſter, den 28. October 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 670. Höherer Beſtimmung zufolge, ſollen die Bedingungen, welche bei Ertheilung von Conceſſionen zum Betriebe der Buchdruckereien vorgeſchrieben ſind, von Gewerbe polizeiwegen auch bei den zu errichtenden lithographiſchen Anſtalten, in ihrer ganzen Ausdehnung, in Anwendung gebracht werden.

Die Errichtung lithographiſcher Anſtalten betr. Nr. 1938. Q. I. pl.

Namentlich haben die Individuen, welche das Gewerbe der Lithographen betreiben wollen, ſich über ihr bisheriges tadelloſes Leben vollſtändig auszuweiſen und ſind den, wegen der Cenſur beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, in der nämlichen Art wie die Buchdruckereien, unterworfen.

Die Kreis-Verwaltungs- und Ortsbehörden haben ſich nach Vorſtehendem bei ihren an uns zu richtenden Anträgen wegen Errichtung lithographiſcher Anſtalten in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Minden, den 8. November 1829.

№ 671. Da Zweifel entſtanden waren, ob die durch die Allerhöchſte Kabinets Ordre vom 2. Februar 1828 (Amtsblatt pro 1828. Stück 16. Nro. 188.) nachgegebene Ablöſung der kleinen Dominal-Renten bis zum Betrage von einſchließlich 1 Thlr. mittelſt Ablage des 15 fachen Betrages, durch die Ablöſungs-Ordnung vom 13. Julicur. §. 32. aufgehoben worden ſey, ſo hat das Königl. Finanz-Miniſterium mittelſt Rescripts vom 15. October cur. auf unſere Anfrage entſchieden, daß die gedachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre bis zum 31. December 1830. ihre Anwendbarkeit behalte.

Nr. 5269 h II.

Indem wir die betreffenden Domainen-Präſtantiarien von dieſer Beſtimmung in Kenntniß ſetzen, muntern wir ſolche zugleich auf, ſich durch Ablöſung der kleinen Dominal-Renten vor Ende 1830. der nachgegebenen Begünſtigungen theilhaftig zu machen.

Minden, den 4. November 1829.

Digitized by Google

Das hieſige Schauamt wird die Köhrung, aller ihm von ihren Beſitzern etwa vorzuführenden Hengſte am 28. d. M. Morgens 10 Uhr, in hieſiger Stadt, Baſtion Nro. 7. vornehmen. № 672 Nr. 3260. R. I.

Minden, den 12. November 1829.

Den im hieſigen Regierungsbezirk ſich aufhaltenden Bau-Conducteurs und Feldmeſſern wird unſere Verordnung vom 12. Auguſt 1826. Amtsblatt Jahrgang 1826. Stück 41. pag. 357. № 673. Nr. 682. F. I.

> wonach dieſelben ſpäteſtens bis zum 15. December eines jeden Jahres, ihren dermaligen Wohnort und ihre Beſchäftigung im Laufe des Jahres, uns anzuzeigen haben,

mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß ſie, im Nichtbeachtungsfalle, es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie bei vorkommenden Anſtellungen und Beſchäftigungen übergangen werden.

Minden, den 6. November 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern d. d. Berlin den 12. Auguſt d. J. ſollen auf der Berliner Straße von Minden bis Lippſtadt die Barrieren № 674. 2603.

Wittel,
Herford, am Lübber- und am Deichthor,
Bräckerbaum,
Bielefeld,
Gadderbaum,
Brackwede,
Gütersloh,
Kattenſtroh,
Wiedenbrück,
Battenhorſt und
Bruchbaum

eingehen, und dagegen

zwiſchen Minden und Herford,	Aulhauſen	mit	1	Meile
	Rehme	„	2	„
	Schwarzenmoor	„	1	„
„ Herford und Bielefeld	Hallerbaum	„	2	„
„ Bielefeld und Gütersloh	Ummeln	„	2	„
„ Gütersloh und Wiedenbrück	Schledebrück	mit	1	„
„ Wiedenbrück und Lippſtadt	Langenberg	„	1	„
	Kreutzkamp	„	1½	„

Hebungs-Befugniß

als Barrieren neu eingerichtet werden.

Es wird dieſe Hebung mit dem 1. des künftigen Monats beginnen, und werden dann die obengenannten Barrieren zu heben aufhören.

Münſter, den 11. November 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober=Landes=Gerichts.

Perſonal=Chronic.

der Juſtiz=Beamten im Bezirke des Königlichen Ober=Landesgerichts zu Paderborn für den Monat October 1829.

№ 675. Nr. 291. E. B. Der Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor Temme zu Wiedenbrück, iſt mit Penſion entlaſſen.

Der Land= und Stadtgerichts=Aſſeſſor A. Neukirch zu Lübbecke iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land= und Stadtgericht zu Wiedenbrück verſetzt; an deſſen Stelle iſt der Ober=Landesgerichts Referendarius Kind wiederum zum Aſſeſſor zu Lübbecke ernannt.

Der Ober=Landesgerichts Referendarius Ebmeier iſt mit Tode abgegangen.

Der Ober=Landesgerichts=Referendarius Court iſt als Advocat bei dem Appellationsgerichts=Hofe zu Cöln angeſtellt.

Die Ober=Landesgerichts=Referendarien von Monſchaw und Krahe ſind in gleicher Eigenſchaft an den Appellationsgerichts=Hof zu Cöln verſetzt.

Die Ober=Landesgerichts=Auscultatoren Bertelsmann, Becker, Stündeck und Eſchweiler ſind zu Ober=Landesgerichts Referendarien befördert.

Die Candidaten der Rechte Carl Friedrich Metze aus Hildesheim, Ferdinand Bernhard Alexander Spancken aus Büren, Johann Bernhard Ignatz Temme aus Wiedenbrück, Johann Diedrich Wilhelm Theſing aus Gütersloh, Peter Raffauf aus Coblenz, Ludwig Wurzer aus Arnsberg, Conſtantin Ludwig von Noſtiz, aus Naumburg, Friedrich Wilhelm Treckſchmidt aus Bünde, Johann Conrad Fiſcher aus Rietberg, Marceli von Rappard aus Lobnic im Regierungs=Bezirk Poſen und Theodor Lungſtras aus Langenfeld im Regierungsbezirk Düſſeldorf, ſind als Ober=Landesgerichts=Auscultatoren zugelaſſen.

Paderborn, den 3. November 1829.

Bekanntmachungen.

№ 676. Nr. 294. Q. R. I. (9) Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Beläſtigungen des Publikums durch ungeforderte Zuſendungen von Looſen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden ſind, findet die unterzeichnete Direktion ſich veranlaßt, folgende, im Einverſtändniß mit Sr. Excellenz dem Herrn General=Poſtmeiſter getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Looſe der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Aufforderungen zum Spiel in derſelben enthalten, oder ſonſt auf dieſes Spiel Bezug haben, müſſen ſpäteſtens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Poſtanſtalt, durch welche der

Digitized by Google

Empfänger ſolche erhalten, zurückgegeben werden, und die Poſtanſtalten ſind angewieſen, ſolche Briefe, ſelbſt wenn ſie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erſtattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leiſten.

Wer dieſer Anordnung keine Folge leiſtet, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn er ſpäterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erſtattet erhält, und nach Bewandniß der Umſtände, als des Spiels in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorſchrift des §. 1. der Verordnung vom 7. Dezember 1816 zur Unterſuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31. Januar 1829.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.

Die auf Erſuchen des Herzoglich-Braunſchweigiſchen-Lüneburgiſchen Diſtricts-Gerichts zu Holzminden, ſteckbrieflich am 14. Juli d. J. verfolgten Schuhflicker Friedrich Meyer aus Deenſen und der Knecht Conrad Stichnoth aus Dielmiſſen ſind wieder ergriffen, und an vorgedachtes Kreis-Gericht Holzminden abgeliefert worden. № 677, 20. X.

Paderborn, den 6. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Es ſoll die Förderung, Anfuhr und Verkleinerung des Steinbedarfs zur Unterhaltung folgender im Chauſſeebaubezirk Minden, gelegenen Chauſſeeſtrecken für das Jahr 1830, und zwar № 678. Nr. 2603. Q I.

1., der Bedarf für die 2 Wärterſtrecken von Minden bis zur Klus
in termino den 24. November Vormittags 10 Uhr, bei dem Gaſtwirth Zörner auf der Grille bei Minden;

2., der Bedarf für die 4 erſten Wärterſtrecken auf der Chauſſe von Minden bis Herford
in termino den 25. November Nachmittags 3 Uhr bei der Wittwe Hoffmann in der Porta;

3., der Bedarf für die beiden erſten Strecken auf der Straße von Haddenhauſen bis zur Osnabrückſchen Grenze
in termino den 26. November Vormittags um 11 Uhr im Stelzenkruge zu Uuterlübbe;

4., der Bedarf für die beiden folgenden Strecken
in termino den 26. November Nachmittags 2 Uhr in Oehlenbeck beim Gaſtwirth Reiſer;

5., der Bedarf für die 3 letzten Strecken
in termino den 27. November Vormittags 9 Uhr beim Chauſſee-Einnehmer Wellmann in Holzhauſen;

6., die Steinförderung für die neue Straße von Lübbecke über die Lübbecker Berge
in termino den 27. November Vormittags 11 Uhr in Lübbecke beim Gaſtwirth Herrn Marmelſtein; und

7., der Bedarf für die Chauſſeeſtrecke bei Kleinenbremen

Digitized by Google

in termino den 1. December Vormittags um 11 Uhr beim Einnehmer Möller zu Kleinenbremen,

öffentlich an die Mindeſtfordernden verdungen werden, wozu qualificirte, anſäſſige und ſichere Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Die dieſen Verdingungen zum Grunde liegenden Bedingungen, liegen in den genannten Localen zur Einſicht bereit.

Minden den 9. November 1829.

Der Wege-Baumeiſter,
Schelle.

№ 679. Nr. 2461. Q. Das Königliche hohe Miniſterium hat mir unterm 17. Septbr. c. ein auf 10 nach einander folgende Jahre und für den Umfang der ganzen Monarchie gültiges Patent auf die von mir beſchriebene, für neu und eigenthümlich erkannte Art und Weiſe, Papier zu leimen, zu trocknen, zu kautſchen, zu preſſen und zu glätten, und für die durch Zeichnung und Beſchreibung verdeutlichte, mechaniſche Vorrichtung zur Erreichung dieſes Zwecks, hinſichtlich des Leimens und Trocknens, jedoch nur in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, ertheilt.

Dies Patent beabſichtige ich auf gleiche Weiſe, wie daß unterm 8. December vorigen Jahrs erhaltene, zu benutzen und beziehe mich deshalb auf meine damalige Anzeige.

Siegen, im October 1829.

(gez.) Johann Oechelhäuſer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 65.

Minden, den 24. November 1829.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 680. Die Dienſt-Inſtruktion für die Ortsſchulvorſtände betr. Nr. 1026. S.

Nachſtehende gemeinſchaftlich mit den Königlichen Regierungen zu Münſter, zu Minden und zu Arnsberg von uns entworfene, und von dem hohen Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beſtätigte Dienſt-Inſtruction für die Vorſteher der Gemeinde-Elementarſchulen wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Bemerken, daß die Landräthe und die Kreis-Schulaufſeher (Schul-Inſpectoren, Superintendenten, Land-Dechanten) von den Königlichen Regierungen zur Ausführung derſelben mit beſonderer Anweiſung werden verſehen werden.

Dienſtvorſchrift für die Orts-Schulvorſtände.

§. 1.

Die Beſtimmung des Schulvorſtandes iſt, dahin zu ſehen, daß die ſeiner Aufſicht anvertraute Schulanſtalt in der ihr gegebenen und landesherrlich beſtätigten Verfaſſung erhalten, den allgemeinen Verordnungen und den beſonderen Verfügungen gemäß in ihrem Aeußeren eingerichtet, und in ihrem Innern gut verwaltet, und ſomit möglichſt wirkſam und nützlich gemacht werde.

§. 2.

Der Schulvorſtand iſt in allen Schulangelegenheiten die nächſte Behörde für die Schulgemeinde und für die Schullehrer, an welche beide Theile ſich in vorkommenden Fällen zunächſt zu wenden haben. Er ſteht hinſichtlich der innern Schulangelegenheiten unmittelbar unter dem Kreis-Schul-Inſpector (Superintendenten, Landdechanten oder deren Stellvertreter) oder unter der ſtädtiſchen Schul-Kommiſſion, wo eine ſolche, die verſchiedenen Schulen der Stadt mit ihrer Aufſicht umfaſſende Behörde beſteht, und dieſe nicht ſelbſt den Schulvorſtand vertritt, und hinſichtlich der äußern Schulangelegenheiten unter der landräthlichen Behörde (dem Ober-Bürgermeiſter).

§. 3.

Der Schulvorſtand iſt nicht befugt, durch eigene Verfügungen und Einrichtungen in der vorgeſchriebenen Ordnung eine Abänderung zu treffen, oder dieſe durch beſondere Vorſchriften zu ergänzen. Er bildet eine berathende und Aufſicht führende Behörde, und in Anſehung der Verwaltung des Schulvermögens hat er eben die Rechte und Pflichten auszuüben, welche durch das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 11.

Digitized by Google

§. 619. u. folg. den Kirchenvorſtehern und den Kirchen-Kollegien in Anſehung der Verwaltung des Kirchenvermögens beigelegt ſind.

§. 4.

Der Schulvorſtand ſowohl auf dem Lande als in den Städten ſoll theils aus ſtändigen, theils aus wechſelnden Mitgliedern beſtehen.

§. 5.

Der Vorſtand der Stadt- und Landſchulen ſoll den Pfarrer (oder die Pfarrer), den Patron (wo ein ſolcher vorhanden iſt) und den erſten Gemeinde-Beamten (Bürgermeiſter, Schultheis, Schulze) zu ſtändigen Mitgliedern haben. Der letztere wird in Verhinderungsfällen durch einen ſeiner Beigeordneten vertreten. Dieſen ſtändigen Mitgliedern werden als wechſelnde Mitglieder bei gewöhnlichen Elementarſchulen zwei, bei größeren Anſtalten nach Umſtänden drei oder vier der einſichtsvollſten, gemeinſinnigſten, geachtetſten und für das Wohl der Schule ſich vorzüglich intereſſirenden Mitgliedern der Schulgemeinde beigeordnet.

§. 6.

An denjenigen Orten, wo es für jede kirchliche Konfeſſion eigene Volksſchulen gibt, ſoll auch jede Konfeſſion ihren eigenen Schulvorſtand haben. Wenn es jedoch an ſolchen Orten, beſonders in den größeren Städten, vorgezogen werden mögte, für ſämmtliche Schulen, ohne Unterſchied der Konfeſſion, eine Simultan-Schul-Kommiſſion anzuordnen, ſo iſt dieſes zuläſſig. Alsdann tritt dieſe Schul-Kommiſſion ganz an die Stelle des Schul-Inſpektors, während die aus jeder einzelnen, zum Kommiſſions-Bezirke gehörigen Schulgemeinde angeordneten Kommiſſions-Mitglieder, einſchließlich des Pfarrers und des erſten Gemeinde-Beamten, den beſonderen Schulvorſtand ihrer Gemeinde bilden.

§. 7.

An denjenigen Orten, wo es für verſchiedene Konfeſſionen eine oder mehrere Simultanſchulen gibt, ſoll der Schulvorſtand auch aus jeder Konfeſſion Mitglieder haben.

§. 8.

Die Amtsführung der wechſelnden Mitglieder ſoll in der Regel vier Jahre dauern, nach deren Ablauf entweder neue gewählt, oder die bisherigen beſtätigt werden. Die wechſelnden Mitglieder dürfen aber nicht alle zu gleicher Zeit austreten, ſondern es iſt alle zwei Jahre die Hälfte des wechſelnden Perſonals zu erneuern. Die Ausſcheidenden ſind zwar wieder wählbar, aber nicht zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Die im Laufe ihrer Dienſtzeit durch den Tod, durch Aenderung ihres Wohnſitzes u. ſ. w. ausſcheidenden, oder durch Krankheit, temporäre Abweſenheit u. ſ. w. verhinderten wechſelnden Mitglieder werden für die Dauer der Verhinderung durch Stellvertreter erſetzt, welche zugleich mit den wirklichen Mitgliedern und in gleicher Anzahl zu wählen, und nach der Ordnung, wie ſie im Beſtätigungs-Reſcripte aufgeführt worden, zur Stellvertretung zu berufen ſind. In geeigneten Fällen haben dieſelben gleich den wirklichen Mitgliedern ein eigenes Stimmrecht. Rückſichtlich der Dauer der Amtsführung dieſer Stellvertreter und deren Wählbarkeit finden gleiche Beſtimmungen, wie in Anſehung der wechſelnden wirklichen Mitglieder ſtatt.

Digitized by Google

§. 9.

Die Wahl der wechſelnden Mitglieder wie deren Stellvertreter ſoll da, wo deren noch keine angeordnet ſind, das erſtemal von der Schulgemeinde, und weiterhin jedesmal von dem geſammten Kollegium der bleibenden und ausſcheidenden Mitglieder und deren Stellvertreter nach Stimmenmehrheit, und die Beſtätigung der Wahl von der landräthlichen Behörde (dem Oberbürgermeiſter) geſchehen. Die Nachſuchung der Beſtätigung geſchieht mittelſt eines an dieſe Behörde über das Reſultat der Wahl zu erſtattenden, mit den vollſtändigen Wahlverhandlungen (Einladung und Wahlprotokoll) und den etwa nöthig erachteten Bemerkungen über den Grad der Tauglichkeit des Präſentirten zu begleitenden, an den Kreis-Schul-Inſpector (reſp. die ſtädtiſche-Schul-Kommiſſion) zu überſendenden, und von Letzterem unter Beifügung ſeiner gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördernden Berichts; die Reſolution wird auf gleichem Wege dem Schulvorſtande zugefertigt.

Der Landrath (Oberbürgermeiſter) iſt nicht ſchuldig, die Gründe der etwaigen Verwerfung eines Präſentirten, ausgenommen wenn ſolche wegen Fehlerhaftigkeit der Form des Wahlacts erfolgt, dem Schulvorſtande zu eröffnen, ſondern darüber nur ſeiner vorgeſetzten Behörde auf Erfordern Rechenſchaft zu geben verbunden.

Die beſtätigten Mitglieder und Stellvertreter werden bei verſammeltem Kollegio durch das Präſidium mittelſt eidesſtattlichen Handſchlags auf ihr Amt verpflichtet.

§. 10.

Die jedesmal gewählten und beſtätigten Mitglieder des Schulvorſtandes ſollen, nach geſchehener Verpflichtung derſelben, der Gemeinde Sonntags in der Kirche namentlich angezeigt werden.

§. 11.

Die Beſchlüſſe des Schulvorſtandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und ſind gültig, wenn auf vorhergegangene ordnungsmäßige Einladung ſämmtlicher Mitglieder und reſp. auch der Stellvertreter wenigſtens drei derſelben ſich eingefunden und an der Berathſchlagung und Abſtimmung Theil genommen haben.

§. 12.

Die wechſelnden Mitglieder des Schulvorſtandes und deren Stellvertreter können aus den im Schulbezirk wohnenden Mitgliedern des Kirchenvorſtandes genommen werden, wenn dieſelben auch für jenes Amt geeignet erachtet werden. In denjenigen Fällen, wo die Kirchen- und Schulgemeinde völlig gleich laufen, iſt ein gemeinſchaftlicher Vorſtand für beide zureichend. Alsdann ſollen jedoch aus den Mitgliedern des Kirchen-Vorſtandes neben dem erſten Gemeindebeamten und dem Pfarrer zwei geeignete Hausväter mit der Beaufſichtigung der Schule und Beſorgung der gewöhnlichen Schulangelegenheiten beſonders beauftragt bei außergewöhnlichen Vorfällen aber alle Mitglieder zur Berathung und Beſchlußnahme zugezogen werden.

§. 13.

Der Aufſicht des Ortsſchulvorſtandes ſind blos die allgemeinen Volksſchulen, nicht aber die Gymnaſien, die Progymnaſien, die lateiniſchen Trivialſchulen und andere höhere, und für beſondere Zwecke errichtete Schulanſtalten unterworfen, jedoch mit

Digitized by Google

Ausnahme derjenigen Rektorat- und ſonſtigen höheren Schulen, zu deren Beaufſichtigung weder eine allgemeine ſtädtiſche Schul-Kommiſſion, noch eine andere Behörde vorhanden iſt.

§. 14.

Dem Schulvorſtande liegt überhaupt die Fürſorge für das innere und äußere Wohl der ihnen anvertrauten Schulen ob. Die ſämmtlichen Mitglieder vereinigen hierzu ihre Berathungen und Bemühungen. Es bleibt ihnen aber anheim gegeben, ſich nach Umſtänden in die bei der Verwaltung ihnen vorkommenden einzelnen Geſchäfte, nach gemeinſchaftlicher Berathung zu theilen, jedoch iſt hierzu die Genehmigung der landräthlichen Behörde (des Oberbürgermeiſters) erforderlich, widrigenfalls ſämmtliche Mitglieder für die Handlungen der Beauftragten in den geſetzlichen Grenzen haften.

§. 15.

Insbeſondere liegt dem Schulvorſtande ob: 1) für die anſtändige Erhaltung des Schulgebäudes, der Lehrzimmer und der Schulgeräthe (als Tiſche, Bänke, Schränke, Ofen ꝛc.) zu ſorgen. In Hinſicht der Lehrzimmer hat er vornehmlich darauf zu achten, ob ſie geräumig, helle und trocken genug ſeyen, ob ſie in einem anſtändigen und ordentlichen Zuſtande erhalten worden, ob die erforderliche Reinlichkeit darin herſche ꝛc. ꝛc. — In Hinſicht der Schulgeräthe hat er darauf zu ſehen, daß ſie zweckmäßig eingerichtet ſeyen, und zweckmäßig geſtellt werden.

§. 16.

Der Schulvorſtand hat 2) für die Sicherung der Schul-Kapitalien, ſo wie der ſonſtigen Geld- und Natural-Renten, für die vortheilhafteſte Benutzung der Grundſtücke, für die gehörige Erhaltung des Schul-Inventariums und für die Vermehrung des Schulvermögens bei günſtigen Gelegenheiten (z. B. bei Gemeinheitstheilungen ꝛc.) zu ſorgen, wie auch darauf zu achten, ob die Schuleinkünfte für die Lehrer, in ſo fern ſie nicht von dieſen ſelbſt erhoben werden, gehörig eingehen. Da, wo der Schulfond getrennt von dem Kirchen- oder Kämmerei-Vermögen verwaltet, und die Einnahme und Ausgabe von einem beſonderen Rendanten beſorgt wird, legt dieſer jährlich vor dem Schulvorſtande Rechnung ab, welche, von dieſem unterſchrieben und mit den Belegen verſehen, im Monat März an die landräthliche Behörde eingereicht wird, um von dieſer revidirt zu werden. Dem Schul-Inſpector ſteht es frei, nach Gutfinden von der Rechnung, deren Belegen und den Reviſions-Verhandlungen Einſicht zu nehmen, und deshalb die Mittheilung der landräthlichen Behörde zu geſinnen, welchem Geſinnen letztere zu willfahren, wie auch auf die etwa erfolgenden Erinnerungen die geeignete Rückſicht zu nehmen verbunden iſt. In welcher Weiſe übrigens bei der Verwaltung des Schulvermögens, bei der Anfertigung der Etats, bei der Führung und Abnahme der Rechnungen, bei der Repartition und Erhebung der für Schulbauten, Reparaturen, Gehaltsvermehrungen ꝛc. nöthig gewordenen Beiträge, und bei der Beſorgung ſonſtiger ökonomiſchen Angelegenheiten der Schule zu verfahren, wird durch die geſetzlichen Vorſchriften des allgemeinen Landrechts, durch die verſchiedenen Provinzial-Schulordnungen und durch die beſonderen, von den Königl. Regierungen erlaſſenen Vorſchriften und Inſtructionen beſtimmt.

Digitized by Google

§. 17.

Ferner hat der Schulvorſtand 3. dafür zu ſorgen, daß es der Schule nicht an dem nöthigen Lehrapparate fehle. Dahin gehören:

a) diejenigen Lehrmittel, welche als unentbehrliche Inventarſtücke auf eben dem Wege, wie die Schulgeräthſchaften, beſchafft werden müſſen, insbeſondere die ſchwarzen Wandtafeln (deren in jeder größeren Schule wenigſtens zwei erforderlich ſind), einige Landcharten, Wandfibeln, Tabellen und die in den Tiſchen zu befeſtigenden Dintefäſſer.

b) ein zureichender Vorrath von Lehrbüchern, Schiefertafeln (oder wenigſtens glatt gehobelten Schiefern), Schiefergriffeln, Federn, Dinte, Schreibebüchern zum Gebrauch für die unbemittelten Kinder, zu deren Anſchaffung die Mittel aus der Armenkaſſe zu gewinnen ſind. Die Anſchaffung dieſer unter b) benannten Lehrmittel für die nicht unbemittelten Kinder, liegt den Eltern ſelbſt ob. Der Schulvorſtand hat aber möglichſt überall für die Einrichtung zu ſorgen, daß die nöthigen Federn und Dinte für alle Schreibeſchüler, desgleichen die kleineren Schiefer und Griffel für alle erſten Anfänger von dem Lehrer gegen eine von den Eltern zu leiſtende verhältnißmäßige billige fixe Geldvergütung hergegeben werden.

§. 18.

Wenn 4) die Schulgemeinde oder einzelne Glieder derſelben und die Lehrer über einander ſich zu beſchweren Urſache finden, ſo liegt es dem Schulvorſtande ob, die Sache zu unterſuchen, und die Mißhelligkeiten entweder gütlich zu heben, oder nöthigenfalls dem Schul-Inſpektor vorzutragen. Er darf es einzelnen Schul-Intereſſenten nicht einräumen, dem Schullehrer vorzuſchreiben, wie er ihre Kinder unterrichten und behandeln ſoll, noch weniger, ihm im Falle der Unzufriedenheit perſönlich Vorwürfe zu machen, oder ihn ſonſt auf irgend eine Weiſe zu beleidigen und zu benachtheiligen. So wenig der Schulvorſtand Beſchwerführungen über die Schullehrer unberückſichtigt laſſen darf, eben ſo bereitwillig muß er ſeyn, die Schullehrer in ihren Gerechtſamen zu vertreten, ihr Anſehen aufrecht zu erhalten, und ihnen zur ungehinderten und freudigen Verwaltung ihres Amts Beiſtand zu leiſten.

§. 19.

Der Schulvorſtand muß es 5) ſich angelegen ſeyn laſſen, die Sittlichkeit, den Fleiß und den ordentlichen Schulbeſuch der Kinder möglichſt zu befördern. Er muß nöthigenfalls den Lehrer von den entdeckten allgemein herrſchenden Fehlern der Schuljugend in Kenntniß ſetzen, ihn über entdeckte Vergehen einzelner Kinder benachrichtigen, und in vertraulichen Unterredungen mit demſelben ſich über die am zweckmäßigſten anzuwendenden Maßregeln beſprechen. Das Verzeichniß aller in der Schulgemeinde vorhandenen ſchulpflichtigen Kinder und die nach demſelben angefertigten Schulbeſuchs-Tabellen muß der Schulvorſtand, nach den darüber von den Königlichen Regierungen bereits erlaſſenen, oder noch zu erlaſſenden Vorſchriften, gehörig benutzen, um darnach, zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbeſuchs, die erforderlichen Maßregeln nehmen zu können.

Auch hat er insbeſondere darauf zu achten, daß die Schulwege in guten Stand geſetzt, und darin erhalten werden.

Digitized by Google

§. 20.

Der Schulvorſtand hat 6) auf die Amtsführung und das ſittliche Betragen der Schullehrer ſeine Aufmerkſamkeit zu richten, ohne daß ſeine Beaufſichtigung jedoch in ein geheimes Auflauern ausarte. Er hat darauf zu ſehen, daß die Schulſtunden gehörig gehalten, daß die Schule nie ohne Genehmigung des Präſes, des Schulvorſtandes, oder des ihm für Fälle der Abweſenheit, oder, wenn er entfernt wohnt, ſubſtituirten Mitgliedes des Schulvorſtandes einen ganzen Tag ausgeſetzt, daß die Dauer der feſtgeſetzten Ferien nicht überſchritten, daß der vorgeſchriebene Lehrplan gehörig befolgt, daß die vorgeſchriebenen Lehrbücher gebraucht, daß eine vernünftige Schulzucht gehandhabt, und die Grenzen derſelben nicht durch ungeziemende Strafen oder Mißhandlungen der Kinder überſchritten werden, daß die Aufnahme neuer Schüler zur vorgeſchriebenen Zeit geſchehe; daß die Lehrer der ihnen anvertrauten Jugend mit ihrem eigenen Beiſpiele vorgehen, und daß ſie nicht allein in, ſondern auch außer der Schule ein anſtändiges und ſittliches Betragen beweiſen. Nöthig befundene Erinnerungen, wegen etwaiger Amtsvernachläſſigung oder anſtößigen Betragens hat der Schulvorſtand das erſtemal durch den Pfarrer und ohne Zeugen mitzutheilen, in Fällen gröberer und wiederholter Vergehungen aber hat er ihnen, durch denſelben Vorhaltungen vor verſammeltem Schulvorſtande zu machen; wenn auch dies fruchtlos bleiben möchte, ſo hat er es bei dem Schul-Inſpector, (Superintendenten, Landdechanten,) anzuzeigen, damit dieſer einſchreite, und nöthigenfalls an die Königl. Regierung berichte.

Was die Urlaubsbewilligungen für Schullehrer betrifft, ſo kann ein *eintägiger Urlaub* vom Pfarrer, ein Urlaub bis zu drei Tagen vom Schulvorſtande, ein Urlaub bis zu einer Woche aber nur vom Schul-Inſpektor, und auf längere Zeit nur von der Königlichen Regierung ertheilt werden.

§. 21.

Wenn eine Schulſtelle erledigt worden, ſo muß der Schulvorſtand 7. dies dem Schul-Inſpektor anzeigen, um die Wiederbeſetzung einzuleiten, und nöthigenfalls für die einſtweilige Fortſetzung des Unterrichts zu ſorgen.

Der Anzeige iſt zugleich jedesmal ein vom Schulvorſtande unterſchriebenes Verzeichniß ſämmtlicher mit der Stelle verbundenen Einkünfte, nebſt den übrigen, von den Königlichen Regierungen durch beſondere Verfügungen eingeforderten oder noch einzufordernden Notizen beizufügen. Der beſtätigte neue Lehrer wird von dem Pfarrer, in Begleitung der übrigen Mitglieder des Schulvorſtandes, mit einer angemeſſenen Feierlichkeit in ſein Amt eingeſetzt.

§. 22.

Der Aufſicht über die innern Angelegenheiten des Schulweſens haben ſich vorzugsweiſe die Pfarrer zu unterziehen. Wenn gegen den von den Schullehrern ertheilten Religions-Unterricht etwas zu erinnern ſeyn möchte, ſo ſoll darüber keine Berathung mit den übrigen Schulvorſtehern ſtattfinden, ſondern die Pfarrer haben die Sache nöthigenfalls bei der geiſtlichen Behörde zur Sprache zu bringen.

Iſt der Schullehrer zugleich Küſter oder Organiſt, ſo ſteht er als **ſolcher** nicht unter der Aufſicht und Leitung des Schulvorſtandes, ſondern des Pfarrers und Kirchenvorſtandes.

Digitized by Google

§. 23.

Um alle ſeinen Obliegenheiten auf eine wirkſame Weiſe nachzukommen, muß der Schulvorſtand ſich von Zeit zu Zeit, und zwar — abgeſehen von außerordentlichen Veranlaſſungen — an den vom Landrath (Oberbürgermeiſter) feſtzuſetzenden Tagen wenigſtens vierteljährlich einmal, und zwar, wenn nicht wegen beſondere Verhältniſſe für zweckmäßiger gehalten werden ſollte, einen andern Ort dazu zu beſtimmen, im Schul-Lokale verſammeln, um ſich, nachdem er vorher dem Unterrichte (oder der Schul-Prüfung) beigewohnt, auch den Zuſtand der Schulgebäude, des Schul-Inventariums ꝛc. revidirt haben wird, über die Angelegenheiten der Schule zu berathen, vorliegende Punkte zu berichtigen, und über das, was auszuführen iſt, die erforderlichen Beſchlüſſe zu faſſen. Zu etwa nöthigen außerordentlichen Verſammlungen hat der betreffende Präſes ſchriftlich, unter Bemerkung des Gegenſtandes der Berathung, beſonders einzuladen; ſie ſind nur in unaufſchieblichen Fällen zu veranlaſſen. Die jedesmaligen Verhandlungen werden, ſo weit es nöthig, in einem bei den Schul-Papieren aufzubewahrenden, und von Zeit zu Zeit von dem Landrathe (Oberbürgermeiſter), ſo wie vom Schul-Inſpektor nachzuſehenden Schul-Protokollbuche kurz aufgezeichnet. Zu den außerdem anzulegenden und fortzuführenden beſonderen Akten über die einzelnen Zweige des Schulweſens, z. B. Bau und Unterhaltung des Schulhauſes, Schulgeräthe, Lehr-Apparat, Schul-Kapitalien, Lehrer-Beſoldung, Etatsweſen, Rendantur, Rechnungsweſen, Wahl der Mitglieder und Stellvertreter, Schulbeſuch und Verſäumniſſe, Lehrplan, Dienſtführung des Lehrers ꝛc. ſind vollſtändige Auszüge aus dem Protokoll-Buche zu bringen, an welche ſodann die weitern Verhandlungen wegen jedes beſondern Gegenſtandes anzureihen ſind.

Den Vorſitz in den Verſammlungen des Schulvorſtandes und die Leitung der Verhandlungen hat, wenn nicht beſondere örtliche Verhältniſſe und Umſtände eine Ausnahme nöthig machen, in äußeren Angelegenheiten der erſte Gemeinde-Beamte, in inneren Angelegenheiten der Pfarrer. Wo mehrere Pfarrer ſind, führt in der Regel der im Amte ältere, und nur in deſſen Abweſenheit der jüngere deu Vorſitz; ſie können aber auch nach Beſtimmung der Regierung Jahr um Jahr darin wechſeln. In größeren, mehrere Schulbezirke begreifenden Kirchſpielen ſind die Tage der Verſammlung des Schulvorſtandes ſo feſtzuſetzen, daß es dem Pfarrer möglich iſt, der Verſammlung bei jeder Schule beizuwohnen. Dieſelbe Rückſicht iſt auch für den erſten Gemeinde-Beamten zu nehmen. Uebrigens wird es den Schulvorſtänden freigeſtellt, nach Gutfinden auch die Lehrer an ihren Verſammlungen Theil nehmen zu laſſen. Zur gemeinſchaftlichen Berathung der allgemeinen Schulangelegenheiten eines größern, mehrere Schulbezirke umfaſſenden Kirchſpiels werden die Vorſtände ſämmtlicher Schulen jährlich ein oder zweimal zu einer General-Verſammlung zuſammentreten. Zeit und Ort dazu werden von dem Landrathe (Oberbürgermeiſter) und Schul-Inſpektor gemeinſchaftlich verabredet, und in der Regel ein für allemal vorher beſtimmt.

Dieſe Behörden werden ſolchen General-Verſammlungen, wo möglich, beiwohnen, und führen alsdann, jeder in den Angelegenheiten ſeines Reſſorts, den Vorſitz.

§. 24.

Um ſich in den Stand zu ſetzen, auf die Schule gehörig einzuwirken, müſſen die

Digitized by Google

Schulvorſteher ſich durch eigenen Beſuch derſelben in ſteter Bekanntſchaft mit ihrem Zuſtande zu erhalten ſuchen. Vornehmlich liegt es den Pfarrern ob, ſolche Schulbeſuche anzuſtellen. Doch darf der einzelne Schulvorſteher ſich nicht herausnehmen, in Schulangelegenheiten etwas zu verfügen, alle Verfügungen müſſen von dem ganzen Schulvorſtande ausgehen. Jährlich einmal muß der Schulvorſtand eine genaue Viſitation der Schule halten, und bei dieſer Gelegenheit eine Prüfung der Schuljugend auf eine angemeſſene Weiſe veranſtalten, deren Befund demnächſt in das Protokollbuch eingetragen wird. Dieſe jährliche Schulprüfung wird am zweckmäßigſten bei Gelegenheit der jährlichen Viſitation der Schule durch den Schul-Inſpektor ſtatt finden, damit nach derſelben letzterer mit dem Schulvorſtande ſich über die ſämmtlichen Angelegenheiten der Schule zu berathen Gelegenheit finde.

Münſter, den 6. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 681. Betrifft die Theilnahme der Kinder an dem Religions-Unterrichte ꝛc. Nr. 138a. I. M.

Die in mehreren Gemeinden unſers Verwaltungs-Bezirks ſtatt findende nachläſſige und unordentliche Theilnahme der Schulkinder an dem von den Predigern zu ertheilenden Religions-Unterrichte oder den ſogenannten Kinderlehren, die uns ſowohl aus eigener Wahrnehmung als durch die, über dieſen Gegenſtand bei uns eingegangenen Berichte zur Kenntniß gekommen, hat uns, bei der hohen Wichtigkeit dieſer Unterweiſung für die gegenwärtige, wie für die künftige Lebenszeit der Jugend, veranlaßt, der Förderung dieſer ſo wichtigen Angelegenheit unſere beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Nach Eingang der, auf unſern deshalb höhern Orts gemachten Vortrag, erlaſſenen hohen Miniſterial-Reſolution vom 20. v. M. bringen wir nunmehr folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Der Kathechumnen-Unterricht iſt ſtets als ein Theil des öffentlichen Schulunterrichts anzuſehen, und derſelben Controlle zu unterwerfen, welcher dieſer unterliegt, wobei es nicht darauf ankommt, ob dieſer Unterricht in der Schulſtube oder in der Kirche oder in beſondern Zimmern ertheilt wird. Auch die Katechiſationen am Sonntag Nachmittage gehören hierher, da ſie Theil dieſes Religionsunterrichts ſind, und die demſelben beiwohnenden Kinder am zweckmäßigſten ſich hierzu in der Schule verſammeln und von dem Schullehrer zur Kirche geführt werden. Der letztere hat hierbei die Verſäumniſſe zu kontrolliren. Was die Verſäumniſſe des fraglichen Unterrichts, welcher weder in der Kirche, noch in der Schule, ſondern in beſondern Lehrzimmern ertheilt wird, betrifft, ſo haben die Pfarrer ſich mit den Lehrern darüber zu benehmen, wie dieſelben von den letztern in die halbjährigen Abſentenliſten und in die monatlichen Extracte derſelben aufzunehmen ſind. Hinſichts der Rügen dieſer Verſäumniſſe iſt alsdann eben ſo wie bei den übrigen Schul-Verſäumniſſen zu verfahren.

Wir haben das Vertraun zu Allen, welche dieſe Verordnung in einer der wichtigſten Angelegenheiten des Schulweſens angeht, daß ſie durch die gewiſſenhafteſte und ſorgfältigſte Beachtung derſelben, zur Förderung des beabſichtigten Zwecks gern beitragen werden.

Minden, den 10. November 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 66.

Minden, den 27. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruhet, Behufs des Retabliſſements der größtentheils abgebrannten Stadt Willebadeſſen ein Gnadengeſchenk von Drei Tauſend Thalern zu bewilligen. № 682. Allerhöchſtes Gnadengeſchenk zum Retabliſſement von Willebadeſſen. Nr 3276 L. I.

Minden, den 24. November 1829.

Zur Wiederherſtellung des bei der Belagerung der Feſtung Silberberg in Schleſien im Jahre 1807 abgebrannten evangeliſchen Stadt-Schulhauſes haben die Königlichen Miniſterien der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, und des Innern eine allgemeine evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt. № 683. Allg. evangeliſche Kirchen- und Haus-Collecte Nr. 1440 M. I.

Demgemäß ſetzen wir hierdurch zur Abhaltung der kirchlichen Sammlung den 4. Advent-Sonntag, als den 20. December d. J. und zur Haus-Collecte die darauf folgende Woche feſt. Die möglichſte Beeilung bei Einſendung der eingekommenen Gelder durch die Kreis-Caſſen wollen wir gewärtigen.

Minden, den 21. November 1829.

Die hieſige Wittwe des Bäckers Schmieding hat der Kapelle zu Barckhauſen eine neue Orgel und einen halben Morgen Ackerland geſchenkt. № 684. Schenkungen. Nr. 637. D I

Minden, den 20. November 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Es ſoll nach höherer Verfügung die mit dem Jahre 1829 ablaufende Gültigkeit der Chauſſee-Geld-Freikarten noch auf das Jahr 1830 ausgedehnt werden. Die Inhaber ſolcher Karten werden daher aufgefordert, dieſelben möglichſt bald und jedenfalls vor Ablauf dieſes Jahrs, und zwar ohne Schreiben, zur Prolongation hierher einzuſenden. Sie werden — prolongirt — ſofort zurückgeſendet, nicht prolongirte, oder nicht als bis 31. Dezember 1830 gültig, neu ausgefertigte Karten übrigens im Jahr 1830 bei den Barrieren nicht nur nicht mehr beachtet, ſondern von denſelben eingezogen werden. № 685. 13232.

Münſter, den 20. November 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 686 Dem Handelsmann Heinemann Meyer zu Gehlenbeck Gerichtsbezirks Lübbecke, ſind
Diebſtahls-Anzeige. in der Nacht vom 26/27ten Auguſt d. J. entwendet:

1., ein baumwollener rothgewürfelter Bettüberzug;
2., ein goldener Ring mit einer Platte, worauf die Buchſtaben H. M.
3., ein dergleichen Siegelring mit den Buchſtaben H. S.
4., zwei ſchlichte goldene Ringe mit Platten;
5., eine goldene Tuchnadel mit einer Blume auf ſchwarzer Platte, worüber ein Glas;
6., eine dito mit einer aufgeſchnittenen Blume mit 8 weißen Perlen;
7., eine ebenfalls goldene Tuchnadel mit einem Knöpfchen, und eine andere mit einem braunrothen Steine und zwei Scharnieren zum Oefnen der Platte;
8., Einige alte goldene und ſilberne Treſſen, etwa 1 Pfd., zerbrochene ſilberne Löffel ꝛc. ein tombachener Ring mit einer Platte und ein vergoldeter Uhrſchlüſſel mit weißem Stein.
9., ein großes 2½ Loth ſchwarzes ſilbernes Schauſtück mit den Figuren der Apoſtel Petrus und Paulus und der Umſchrift Osnabrück.

Jedermann, dem verdächtige Gegenſtände dieſer Art zu Geſicht kommen, wird aufgefordert der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde ſofort Anzeige zu machen.

Herford, den 18. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 687. In der Nacht vom 11/12ten v. M. ſind dem Colon Schlüter Nro. 96. zu Groſſen-
Diebſtahls-Anzeige. dorff Gerichtsbezirks Rahden, folgende Sachen, nämlich:

1 neuen dunkelbraunen Mannsrock;
1 braunes baumwollenes Schnupftuch, mit rothen und weißen Blumen;
1 brauner Frauenrock;
1 ſchwarzes Frauenhalstuch mit Frangen;
1 blaue Frauenmütze mit Litze;
1 Paar wollene hellblaue Frauenſtrümpfe;
1 Bett mit weiß linnenem Ueberzuge und Betttuche;
1 Geſangbuch, in welchem der Name „Anna Maria Luttermann„ geſchrieben iſt und
3 Rthlr. baar Geld in 5 und 10 Sgr. Stücken,

aus deſſen Wohnung entwendet.

Da die Thäter dieſes Diebſtahls unbekannt ſind, ſo bringen wir ſolchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 14. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 688. Dem Neubauer Johann Friedrich Boecker Nro 104 zu Gehlenbeck, Gerichtsbezirks
Diebſtahls-Anzeige. Lübbecke, ſind am 21. September cur. gegen Abend 1 Bett und 3 Stück flächſen Leinwand von deſſen Bleiche entwendet.

Digitized by Google

Da der Thäter dieſes Diebſtahls unbekannt iſt, ſo bringen wir ſolchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 17. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Die Bekanntmachung des den Israeliten Meyer Frank hierſelbſt betroffenen Diebſtahls, in Nro. 60. des Amtsblattes, iſt dahin zu berichtigen: № 689. Berichtigung.

1., daß nicht ein grauer, ſondern ein grün tuchener Oberrock entwendet worden;
2., daß auch noch ein mit Silber beſchlagener Porzellan Pfeifenkopf, worauf ein Mann mit einem Stocke abgebildet, nebſt gelben Waſſerſack und einer blau und weißen Perlſchnur entwendet worden.

Herford, den 18. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

In der Nacht vom 12. auf den 13. dieſes Monats ſind der Kleinhändlerin Wittwe Boehle dahier, mittelſt gewaltſamen Einbruchs, folgende Gegenſtände entwendet worden: № 690. Diebſtahls-Anzeige.

1., mehrere Stücke breites und ſchmales, baumwollenes und linnenes Band;
2., 36 Stück ungebleichtes Garn;
3., 8 Ellen 5/4 breites gebleichtes Linnen;
4., ein biberner Frauenrock;
5., ein kupferner geſchliffener Keſſel;
6., ein katunenes Kleid;
7., ein großes und ein kleines geblümtes Umſchlagetuch;
8., ein ſteinerner Krug mit 3 Maaß, und eine Bouteille mit 2 Maaß Brantwein;
9., eine dunkelgraue lange Hoſe;
10., eine dunkelblaue Kappe mit rothen Streifen;
11., mehrere Gewichtſtücke;
12., ein Paar neue und ein Paar alte, blau und weiß geſprengelte baumwollene Strümpfe;
13., eine Quantität Stecknadeln;
14., ein Contobuch vom Jahre 1828., und mehrere Belagſtücke zu den Contobüchern der Jahre 1826. 27. 28. und wohl auch 1829.

Wir fordern jedermann auf, alle zur Entdeckung der Thäter führende Indicien und Verdachtsgründe der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde, ſogleich anzuzeigen.

Paderborn, den 16. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Die bereits in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg Stück 24 de 1829 durch Steckbrief verfolgte Sophia Buſche, Ehefrau des Henr. Riep aus Iſerlohn, wegen mehrerer Diebſtähle bereits rechtskräftig verurtheilt, wegen anderer aber noch in Unterſuchung, iſt in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni d. J. mit ihrem № 691. Steckbrief. 28. X.

Digitized by Google

3 Monat alten Kinde, aus dem Arreſte zu Arnsberg entwichen und bis jetzt noch nicht wieder verhaftet.

Da zu vermuthen ſteht, daß ſich dieſe Diebin vagabondirend umher treibt, ſo ſehn wir uns veranlaßt, ſämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden nochmals zu erſuchen, auf die nachſtehend ſignaliſirte Ehefrau Riep ein wachſames Auge zu haben, ſie im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Hamm, den 14. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Perſon-Beſchreibung.

Sophia Buſch; Ehefrau des Heinr. Riep; aus Soeſt gebürtig; wohnhaft geweſen in Iſerlohn; 25 Jahr alt; 5 Fuß groß; unterſetzter Statur; dunkelblonde Haare; flache niedrige Stirn; dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe; etwas breiten Mund; rundes Kinn; ovales Geſicht und geſunde Geſichtsfarbe.

№ 692. Patent-Anzeige. Nr. 2568 und 2608. Q. I.

Von dem hohen Miniſterium des Innern iſt dem unterzeichneten Mechanikus, unter dem fünften October d. J. ein Patent:

1., auf eine Tempel-Maſchiene an einem Webeſtuhle, (die ohne Mithülfe des Webers die Waare in gleicher Spannung hält, und mit ihrer ganzen Verbindung mit dem Webeſtuhle vielen Nutzen in der Tuch-, Wollenzeug-, Baumwollen- und Leinewand-Weberei leiſtet);

2., auf eine Leim-Maſchiene zum Leimen wollener Ketten (womit letztere ganz fehlerfrei geleimt werden können);

beide in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, wie ſie durch Modell und Beſchreibung erläutert worden, ohne jedoch Andere in dem Gebrauche einzelner Theile an denſelben zu beſchränken, deren Anwendung in einer andern Verbindung zu demſelben Zwecke bereits bekannt iſt, für den Zeitraum von acht hintereinander folgenden Jahren, und zwar für den Umfang des ganzen preußiſchen Staats gültig, ertheilt worden. Er hat die Modelle und die Beſchreibung derſelben dem gedachten Miniſterium niedergelegt.

Genaue Erklärung über den Bau und über die Vertheilung dieſer Maſchiene ſind durch frankirte Briefe bei dem Unterzeichneten zu erhalten.

Joh. Heinrich Schütte,
Mechanikus.

Neuß, im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf, November 1829.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 67.

Minden, den 1. Dezember 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 693. Kathol. Kirchen Kollekte. Nr. 206. M. pro J. N. I.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten hat zum Neubau der katholiſchen Kirche zu Ittenbach, im Regierungs-Bezirk Cöln, eine katholiſche Kirchen-Collecte in der hieſigen Provinz bewilligt. Zu deren Abhaltung in den katholiſchen Kirchen des hieſigen Regierungs-Departements ſetzen wir hierdurch den 4. Advent-Sonntag als den 20. December d. J. feſt, und empfehlen zugleich die möglichſte Beeilung bei Einſendung der aufgekommenen Beträge an unſere Haupt-Caſſe.

Minden, den 23. November 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 694. Verordnung des Königlichen Finanz-Miniſteriums, wegen der Brennzeit in den Maiſch-Brennereien. 13,312.

Um das Brennereigewerbe von Beſchränkungen, ſoweit ſie nicht zur Sicherſtellung der Branntweinſteuer unumgänglich nöthig ſind, auch in Hinſicht auf die Brennzeit zu befreien, wird mit Aufhebung entgegenſtehender Beſtimmungen folgendes darüber feſtgeſetzt und bekannt gemacht:

§. 1.

Es bleibt bei der geſetzlichen Regel, daß die an einem Tage deklarirte Maiſche, entweder an dem dritten oder vierten Tage nach der Einmaiſchung (den Tag derſelben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blaſe getrieben oder abgeluttert und danach die Betriebsnachweiſungen eingerichtet werden müſſen.

Eine Verlängerung dieſer Friſt, muß bei dem Haupt-Amte des Diſtrikts beſonders nachgeſucht und darf nur dann höchſtens bis 9 Uhr Abends zugeſtanden werden, wenn nachgewieſen wird, daß das Brenngeräth von einer Beſchaffenheit und Konſtruktion iſt, welche die Ablutterung der Maiſche aus den für den Maiſchtag angemeldeten Bottichen, in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfriſt zum bloßen Ablutteern, nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlaſſen, ſeine Einmaiſchungen, ſo weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maiſchraum für den Tag, zu vermindern oder ſein Brenngeräth dergeſtalt zu verbeſſern, daß er der Vorſchrift genügen kann und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maiſchraum

für einen Maiſchtag angemeldet ſind, die Maiſche aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht ſollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe, wegen ihrer eigenthümlichen Beſchaffenheit, oder wegen räumlicher Beſchränkung der Brennerei, oder aus ſonſtigen örtlichen Urſachen, eine Verbeſſerung durchaus nicht zulaſſen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Fall über 11 Uhr Nachts, hinausgegangen werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfriſt, bis 9 Uhr Abends oder darüber, iſt die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieſer Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 54. der Steuerordnung beſtimmten Beſchränkungen, revidiren zu können. Von jedem der eine ſolche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er dieſe Bedingung eingegangen ſey, auch wenn ſie ihm nicht beſonders wäre vorgehalten worden, oder er ſich nicht ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zuläſſigen Fällen von dem Hauptamte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweiſung von demſelben bemerkt werden.

Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des ſchnelleren Maiſchabtriebs in der Konſtruktion weſentlich veränderte Deſtillirgeräthe aufgeſtellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14 ſtündigen Brennfriſt zum Abluttern, keinen Anſpruch.

§. 2.

Es ſoll nicht darauf beſtanden werden, daß in der 14 ſtündigen Friſt eines *gewöhnlichen* Brenntags, nicht blos die Ablutterung, ſondern auch die völlige *Verarbeitung* der Maiſche zu Brantwein, mittelſt einer zweiten oder ferneren Deſtillation beendigt werde, vielmehr ſoll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung ſeines Brenngeräths nicht gleich beim erſten Blaſenzug fertigen Brantwein gewinnt unbenommen ſein, das Wienen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Brantwein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Wientag) vorzunehmen, ohne daß er an den Wientagen an eine gewiſſe Anzahl von Blaſenabtrieben oder Stunden, ſondern nur an die allgemeine Beſchränkung des Blanſenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, gebunden iſt.

Es muß jedoch

a) in der Betriebsnachweiſung von dem Gewerbetreibenden beſtimmt angegeben werden, welche Blaſen und an welchen Tagen und ob jede einzelne Blaſe zum Maiſchabtrieb oder zur Deſtillation von Lutter oder Brantwein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb geſetzt wird.

b) Auf jeden Luttertag kann nur e i n Tag als Wientag geſtattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen geſammelten Lutter zuſammen abwienen will, darf dazu gleichfalls nur e i n e n Tag beſtimmen, der nach einer im Lauf des Betriebsmonats ſich möglichſt gleich bleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c) In Brennereien, wo nur mit einer Blaſe gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen, die Blaſe ſowohl zum Luttern als Wienen benutzt, an den Wientagen, die nicht zugleich Luttertage ſind, darf jedoch nur Lutter und keine Maiſche auf derſelben verarbeitet werden.

Digitized by Google

d) In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blaſen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Wienen des an demſelben, oder an einem früheren Luttertage gewonnenen Lutters, benutzt werden, es dürfen jedoch an ſolchem Tage nur gewiſſe beſtimmte Blaſen zum Maiſchabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blaſen beiderlei Operationen vorgenommen werden.

e) Der zum Wienen beſtimmte Tag muß jedesmal ein ſolcher ſein, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maiſchbereitung oder Deſtillation an ſich ſchon in Betrieb ſteht, und nicht, ohne den Gebrauch der Wienblaſe, ganz ruhen würde.
Nur in dem Fall, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebsloſer Tage folgt, als das der Lutter bis zur nächſten Einmiſchung, oder bis zum nächſten Brenntage, aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Wientag beſtimmt werden, auch wenn an demſelben die Brennerei ſonſt hatte unter Verſchluß geſetzt werden könnnen.

f) Brennereien, in welchen, nach erfolgter Bekanntmachung dieſer Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfriſt und beſondere Wientage keinen Anſpruch, ſondern können auf die 14 ſtündige Brennfriſt und die gewöhnlichen Brenntage beſchränkt werden.

§. 3.

Wo in Maiſchbrennereien der fertige Brandwein durch fernere Deſtillation zu Spiritus rektifizirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rückſicht auf das Alter des zu rektificirenden Brandweins, an allen den Tagen, in der gewöhnlichen Brennzeit geſchehen, wo nach dem vorigen der Blaſenbetrieb zum Luttern und Wienen zuläßig iſt. Es muß jedoch in der Betriebsnachweiſung von dem Gewerbtreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blaſen, die an ſolchen Tagen ausſchließlich zu dieſem und nicht auch zu anderm Behuf benutzt werden dürfen, rektifizirt wird.

Auch darf dem in dieſer Art zu verarbeitenden reinen Brandwein, vor oder während der Deſtillation, keine fremde Beimiſchung oder Zuthat gegeben werden, wenn die Deſtillation nicht zur Blaſenzinsentrichtung beſonders angemeldet worden.

§. 4.

Brennereien, in welchen die Maiſchblaſe mit einem Maiſchwärmer verbunden iſt, jedoch nicht auf einen Zugfertiger Brandwein gewonnen wird, ſind von den im §. 2. enthaltenen Befugniſſen nicht ausgeſchloſſen. Inſofern unmittelbar aus der Maiſche in einem Abtrieb fertiger Brandwein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen zu jedem Maiſchtag gehörigen Brenntag uud über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nur auf beſondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche die Hauptämter in Fällen, wo nachgewieſen wird, daß weder die 14 ſtündige noch 24 ſtündige Brennzeit den Verhältniſſen der Brennerei entſpricht und keine beſondere Gründe entgegenſtehen zu ertheilen haben.

§. 5.

Brennereien, welche auf Tag und Nachtbrennen fabrikmäßig eingerichtet ſind und mit Verarbeitung aus ihrer Betriebsnachweiſung hervorgehenden Maiſchmenge auf

Digitized by Google

24 Stunden für ihr Deſtillirgeräth volle Beſchäftigung haben, können nach wie vor, im Fall nicht beſondere Gründe entgegen ſtehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.
Berlin, den 29. Oktober 1829.

Der Finanz-Miniſter.

Bekanntmachungen.

№ 695. 25. X. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Schauamt in Beverungen die Köhrung der Hengſte auf dem Hofraum der daſigen Domaine am 7. December d. J. Morgens 11 Uhr vornehmen wird, wo die Hengſte vorgeführt werden können.
Höxter, am 20. November 1829.

Der Landrath, v. Metternich.

Bericht
für
das akademiſche Jahr von 1827 auf 1828
über die
Verwaltung des Unterſtützungs-Fonds für würdige und dürftige Studirende auf der Königlich rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

№ 696. 24. X. Die unterzeichnete Stelle darf dieſen Jahrsbericht mit der Verſicherung beginnen, daß die Anſtalt, von deren Leiſtungen er Rechenſchaft ablegen ſoll, auch in dieſer Periode den gedeihlichſten Fortgang gehabt, und von allen Seiten die aufmunterndſte Theilnahme und Unterſtützung genoſſen hat.

In demſelben erſcheint zum erſtenmahl das Convictorium für die Studirenden der katholiſchen Theologie, das ſchon bei der Gründung der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität beſchloſſen und ſeit Jahren vorbereitet, mit dem Oktober 1827 in Wirkſamkeit getreten und mit 45 Convictoriſten eröffnet worden iſt.

Dieſe Anſtalt, welche den beiden, für die evangeliſchen Theologen ſchon ſeit längern Jahren wirkſamen, Seminarien, dem theologiſchen und dem homiletiſch-katechetiſchen, in einer, dem Geiſte der katholiſchen Kirche gemäßen, Einrichtung zur Seite ſteht, enthält normalmäßig ſechszig Alumnen, und iſt in Rückſicht auf Disciplin, Ordnung und Fleiß in den Studien unmittelbar unter einen ordentlichen Profeſſor in der theologiſchen Facultät, als Inſpector, und mehrere Repetenten geſtellt, und der beſondern Aufſicht des Erzbiſchöflichen Stuhls anvertraut. Im Uebrigen aber ſind die Alumnen den allgemeinen Univerſitäts-Geſetzen unterworfen. Sie erhalten von der Anſtalt, wenn ſie ganze Freiſtellen genießen, Wohnung, Heitzung, Frühſtück, Mittags- und Abend-Eſſen; jenes in einem Schoppen Milch nebſt Weißbrot für ſechs Pfenning, letzteres in Salat, Gemüſe oder Suppe abwechſelnd, mit einer paſſenden Beilage, oder ſtatt der letzten drei Loth Butter oder Käſe, nebſt einem halben Pfunde guten Schwarzbrots und einem Drittel Quart Bier, und das Mittag-Eſſen in einem halben Quart Fleiſchſuppe, zwölf Loth friſchen geſunden Ochſenfleiſches, hinreichendem Gemüſe mit einer angemeſſenen Beilage, ſtatt deren an Sonn- und Feiertagen Braten gegeben wird; ferner in einem halben Pfunde guten Schwarzbrots und einem Drittel Quart Bier beſtehend. Eine beſondere Hausordnung ſchreibt die nöthigen, aber auch nicht größern

Beſchränkungen vor, als zur Vorbereitung der jungen Männer auf ihre Beſtimmung als Geiſtliche durchaus erforderlich iſt. Zur zahlungsfreien Aufnahme in die Anſtalt werden Dürftigkeit und Würdigkeit in Talenten und Vorbildung erfordert; beſſer bemittelte Jünglinge erhalten für eine jährliche Bezahlung von 50 Rthlr. halbe Freiſtellen, und für 120 Rthlr. können Jünglinge, deren Eltern es mehr um eine gute Aufſicht, als um Erſparniß zu thun iſt, zu obigen Vortheilen noch einige Bequemlichkeit weiter erhalten.

Da das Convictorium ſeine halben und ganzen Freiſtellen nur Studirenden eröffnet, welche die nämlichen Qualificationen haben, die zum Genuß von Geld-Stipendien und Freitiſch-Vergütungen erfordert werden, ſo hat es nicht unbillig erſcheinen können, die Fonds der letztern mit einem Beitrage zu den bedeutenden Koſten der Anſtalt herbeizuziehen. Indeß iſt dabei die ſorgfältigſte Rückſicht darauf genommen worden, daß keine Facultät vor den übrigen einen andern Vorzug erhalte, als den ſie durch die verhältnißmäßige Zahl ihrer dürftigen Mitglieder anſprechen kann. Wie weit dies gelungen iſt, und wie ſich im eigentlichen Weſen der Verwendung der Unterſtützungs-Summen nichts geändert hat, wird aus der Folge dieſes Berichts herzorgehen.

Die Geſammtſumme der Ausgabe betrug in dem Rechnungsjahr 18²⁷/₂₈ 6365 Thlr. deren Vertheilung aus nachſtehender Tabelle hervorgeht:

Art der Unterſtützung und Verwendung.	Zeitraum derſelben.	Geſammtzahl der Beneſiziaten.	Davon gehörten nach den Facultäten zur: katholiſch-theologiſchen	evangeliſch-theologiſchen	juriſtiſchen	mediziniſchen	philoſophiſchen	und waren ihrem Bekenntniß nach: katholiſch	evangeliſch	iſraelitiſch	Koſten- und Ausgabe-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Geldſtipendien und Freitiſch-Vergütigungen	Winterhalbjahr 1827—1828	124	25	33	15	24	27	77	46	1	1900	—	—
	Sommerhalbj. 1828	118	25	31	11	19	32	71	44	3	1900	—	—
Außerordentliche Unterſtützungen.	Winterhalbj. 1827—1828	40	5	8	8	7	12	22	17	1	705	—	—
	Sommerhalbj. 1828	49	6	5	7	12	19	31	14	4	910	—	—
Beitrag zur Unterhaltung des Convictoriums für die katholiſchen Studirenden der Theologie	pro 1. Januar bis 15. October 1828	89	89	—	—	—	—	89	—	—	950	—	—
	Summa .	420	150	77	41	62	90	290	121	9	6365	—	—

Es waren alſo unter der Geſammtzahl der Studirenden:

der katholiſchen Theologie von 590 Köpfen, mit Einſchluß von 89 Convictoriſten,									
			150	Beneſiziaten,	welche	erhielten	1795	Rthlr.
der evangeliſ. Theologie von	207	"	77	"	"	"	1270	"
der Jurisprudenz von . .	407	"	41	"	"	"	795	"
der Medizin von . . .	319	"	62	"	"	"	1060	"
der philoſophiſchen Fächer von	304	"	90	"	"	"	1445	"
zuſammen	1827		420				6365	Rthlr.

Digitized by Google

Wenn nun in den beiden Kirchen-Kollecten des Jahrs 1827
die kathol. Gemeind. 1772 Rt. 25 Sg. 2 Pf. ſteuerten, ſo erh. ihre Stud. 4113 Rt. 15 Sg.
die evangl. „ 1148 „ 11 „ 6 „ . . . . . 2095 „ 15 „
die iſrael. „ 111 „ 10 „ 9 „ . . . . . 156 „ — „
zuſammen 3032 Rt. 17 Sg. 5 Pf. . . . . . 6365 Rt. — Sg.
ſo daß ſich auch diesmal wieder die Vertheilung von ſelbſt nach dieſen Verhältniſſen ziemlich gleich geſtellt hat.

Im vorigen Rechnungs-Jahr 18²⁶⁄₂₇ betrug die Ausgabe 6080 Rthlr.
und 18²⁷⁄₂₈ 6365 „

es erſcheint alſo diesmal eine Mehrausgabe von 285 Rthlr., die als ein erfreulicher Fortſchritt bemerkbar gemacht werden darf.

Zu der Geſammt-Summe des Collecten-Ertrags haben die einzelnen Regierungs-Bezirke in folgendem Verhältniß contribuirt:

Nro.	Regierungs-Bezirk.	Bezeichnung der Collekte.	Beitrag von katholiſchen Gemeinden			Beitrag von evangeliſchen Gemeinden			Beitrag von Iſraeliten			Summariſcher Betrag jeder einzelnen Collekte			Summariſcher Betrag ſämmtlicher Collekten für den Regierungsbezirk		
			Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	Oſtern 1827	219	16	4	287	6	—	16	14	1	528	6	5	961	—	10
		Michaelis „	193	21	4	230	19	2	13	13	11	437	24	5			
2	Cöln	Oſtern 1827	161	27	8	60	4	8	11	2	3	237	4	7	451	23	9
		Michaelis „	156	19	6	41	28	6	16	1	2	214	19	2			
3	Aachen	Oſtern 1827	176	15	9	45	15	2	—	29	5	223	—	4	406	24	—
		Michaelis „	155	—	4	26	1	9	2	21	10	183	23	11			
4	Coblenz	Oſtern 1827	86	18	2	96	1	2	8	23	2	191	12	6	321	10	3
		Michaelis „	63	10	1	58	8	6	8	9	2	129	27	9			
5	Münſter	Oſtern 1827	130	22	3	13	15	10	5	2	2	149	10	3	288	10	4
		Michaelis „	113	12	1	19	21	—	6	3	—	139	6	1			
6	Trier	Oſtern 1827	118	24	7	33	15	9	1	17	10	153	28	2	246	15	7
		Michaelis „	74	19	10	15	11	11	2	15	8	92	17	5			
7	Arnsberg	Aus dem I. Semeſter 1827	45	26	9	51	3	5	5	5	5	102	5	7	237	28	2
		Aus dem II. Semeſter „	46	23	11	84	28	11	3	29	9	135	22	7			
8	Minden	Oſtern 1827	10	26	10	37	2	4	2	24	9	50	23	11	118	18	3
		Michaelis „	14	9	9	42	16	7	6	7	2	63	3	6			
		Betrag der Collekte für die vormaligen reformirten Freitiſche auf der Univerſität zu Halle aus dem I. II. und III. Quartal 1827.	—	—	—	4	20	10	—	—	—	4	20	10			
		Summa totalis pro 1827	1772	25	2	1148	11	6	111	10	9	3032	17	5	3032	17	5
		Verglichen gegen den Ertrag der vorigen Jahre ergiebt ſich															
		pro 1826 . .	2035	15	2	1182	26	—	120	14	2	3338	25	4			
		„ 1825 . .	1552	3	8	1178	17	—	145	7	4	2875	28	—			
		„ 1824 . .	1249	23	6	1106	16	2	112	21	11	2469	1	7			
		„ 1823 . .	1260	20	3	1187	20	6	64	25	2	2513	5	11			
		„ 1822 . .	1775	7	8	1224	29	3	110	27	8	3111	4	7			
		„ 1821 . .	1274	7	1	981	1	11	55	23	2	2311	2	2			
		„ 1820 . .	2597	22	6	1755	16	9	94	8	—	4447	17	3			
		Summa Summarum	13518	5	—	9765	19	1	815	18	2	24099	12	3			

Digitized by Google

Gewiß werden die edlen Geber, die ſich in der nächſten Tabelle, welche die Benefiziaten nach den Landestheilen darſtellt, denen ſie angehören, in einer andern Ordnung geſtellt finden, darin nur einen Grund zum Dank gegen die Vorſehung erblicken, die ihrer Freigebigkeit einen größern Spielraum geſtattet und eine verhältnißmäßig geringere Zahl ihrer Söhne in die Nothwendigkeit ſetzt, die öffentlichen Unterſtützungsmittel anzuſprechen.

Nr.	Bezeichnung der Regierungsbezirke	Geſammtzahl der Beneſiziaten.	Geldbetrag der vertheilten Beneficien, ausſchließlich des Beitrags für das Convictorium. Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Düſſeldorf	61	809	15	—
2	Cöln	116	1119	—	—
3	Aachen	63	400	15	—
4	Coblenz	30	455	—	—
5	Münſter	12	245	15	—
6	Trier	2	28	—	—
7	Arnsberg	77	1285	15	—
8	Minden	19	375	15	—
	zuſammen	380	4718	15	—
9	Aus den übrigen Landestheilen des preuß. Staats	35	551	15	—
10	Aus dem Auslande	5	145	—	—
	Summa totalis	420	5415	—	—

Die Ausgabe-Summe von 6365 Rthlr. wurde gebildet:

durch die, von des Königs Majeſtät im Univerſitäts-Etat bewilligte, Summe von	3169 Rtl. 25 Sg. 1 Pf.,
die Collecten-Einnahme	3032 „ 17 „ 5 „
die Zinſen der erſparten Kapitalien und den Ertrag der Stiftungen für die allgemeinen Zwecke der Stipendien-Fonds mit	162 „ 17 „ 6 „
zuſammen	6365 Rtl. — „ — „

Das Kapital-Vermögen der Anſtalt, welches einen unangreifbaren, und, wie wir hoffen dürfen, jedes Jahr ſteigenden, ſtehenden Fonds bildet, beſteht dermalen:

1. In einem Capital, aus den eigenen Erſparniſſen des Unterſtützungs-Fonds herrührend von 3045 Rthlr.
2. In dem Rheidtſchen Freitiſch-Stipendium von 100 Rthlr.
3. In den Stockfonds der Gemeinde-Stiftungen, die aus zwei, zu 5 Prozent angelegten, Capitalien im Betrag von 739 Rthlr. 15 Sgr. und 850 „ — „

zuſammen 1589 Rthlr. 15 Sgr

beſtehen, und durch den Verkauf von 700 Rthlr. Staatsſchuldſcheinen und die laufenden Einkünfte des Stockfonds zu dieſer Höhe gelangt ſind.

Digitized by Google

Wenn ſich nun die beſten Wirkungen des Unterſtützungsfonds freilich nicht in Zahlen nachweiſen laſſen, ſondern der reichere Segen in Geſinnungen und Grundſätzen erwartet werden muß, wie ſie eines Jeden Religion, der ehrfurchtsvollen Dankbarkeit und Liebe gegen unſern Königlichen Herrn, und der treuen Anhänglichkeit an das ganze Preußiſche Vaterland würdig ſind, daß unter Seinem milden Scepter täglich wächſt an Kraft und Glück von Innen und an Anſehen und Macht gegen Auſſen; ſo läßt ſich doch auch dießmal wieder in den Preisſchriften, welche am 3. Auguſt dieſes Rechnungs-Jahrs gekrönt wurden, ein erfreuliches Reſultat nachweiſen. Die fünf Facultäten dieſer Univerſität haben in den, von ihnen gegebenen, Preisaufgaben zehen Sieger proklamirt, von denen fünf akademiſche Unterſtützungen genoſſen haben, acht Kinder aus preußiſchen Landen überhaupt, ſieben aus den Rhein-Provinzen und einer aus Weſtphalen waren.

Da die rheiniſche Friedrich-Wilhelms-Univerſität ſeit ihrer Gründung faſt jedes Jahr in der Zahl ihrer Studirenden gewachſen iſt, ſo kann es keine zu kühne Hoffnung ſeyn, wenn man ein weiteres Wachsthum derſelben vorausſieht. Damit erſcheinen denn nun auch die bisherigen Unterſtützungsmittel unzureichender, und muß die Univerſität immer mehr und mehr von der hülfreichen Theilnahme ihrer Gönner und Freunde erwarten. Gewiß würde die Bitte um reichlichere Gaben zu manchem Herzen dringen, wenn man ihm zeigen könnte, mit welchen großen Schwierigkeiten viele Jünglinge auf einer Laufbahn zu kämpfen haben, die doch nur auf das Wohl des Staats, den Glanz der Religion und den Ruhm der Wiſſenſchaften gerichtet iſt. Der unterzeichneten Stelle ſind erſchütternde Beiſpiele des ſchwerſten Kampfs einer ehrenvollen Armuth mit den nothwendigſten Bedürfniſſen des Lebens bekannt geworden, und Derjenige würde in einem ſchweren Irrthum ſeyn, welcher aus dem äußern Anſehn einer Univerſität, die unter tauſend jungen Leuten auch die Söhne der wohlhabendſten Familien von 3 Provinzen vereinigt, auf eine allgemeine Behaglichkeit, ja auf das Wohlleben aller ihrer Bürger ſchließen wollte. Gibt es daher auch gleich wenige wünſchenswerthe Güter des Lebens, die nicht auf der Laufbahn der Wiſſenſchaften zu erreichen wären; ſo iſt dieſe Bahn doch gewiß ſchwieriger, als die Meiſten, die ſie nicht ſelbſt betreten haben glauben mögen, und kann ein menſchenfreundliches Gemüth ſeine Freigebigkeit ſchwerlich auf eine ſeegensreichere Weiſe ausüben, als wenn es ſie ſtudirenden Jünglingen, denen die Vorſehung Alles, nur kein Vermögen, gegeben hat, zuwendet.

Bonn, den 18. Oktober 1829.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte
von Rehfues.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 68.

Minden, den 4. Dezember 1829.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 17. Stück der Geſetz-Sammlung enthält:

Nro. 1217. Vertrag zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen Koburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußiſchen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeſchloſſenen Herzoglich Sachſen-Koburg-Gothaiſchen Amtes Volkenrode erhoben werden. Vom 4. Juli 1829.

— 1218. Allerhöchſte Kabinets-Order vom 1. Oktober 1829., betreffend die Anwendung des 44ſten Kriegs-Artikels bei Beſtrafung von Diebſtählen an Sachen eines Kammeraden.

— 1219. Bekanntmachung, betreffend die Subhaſtation von Grundſtücken zur Dekkung der Geldſtrafen wegen Steuerdefraudationen. Vom 14. Oktbr. 1829.

— 1220. Miniſterial-Erklärung vom 30. Oktober 1829., über die, mit dem Kurfürſtenthum Heſſen, getroffene Vereinbarung, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger in den beiderſeitigen Staaten, wider den Bücher-Nachdruck betr.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 697. Wegen 9 jähriger Dienſtzeit zur Civil-Anſtellung berechtigte Unterofſiziere.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1827, ſind mir von des Herrn Kriegs-Miniſters Excellenz die Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeiſter überwieſen worden, welche wegen 9 jähriger Dienſtzeit zu Civil-Anſtellungen berechtigt ſind, und ſolche vorzugsweiſe in hieſiger Provinz zu erhalten wünſchen. Bei der damit vorgenommenen Prüfung ſind geeignet befunden:

a) zu Subaltern-Stellen 2. Klaſſe (Unter Kalkulatoren)
1. Hermann Heinr. Theine, Feldwebel im 15. Landwehr-Regiment zu Bielefeld,
2. Joh. Fried. Wilh. Brackſieck, desgleichen zu Rahden,
3. Ludwig Recker, Ober-Feuerwerker zu Minden,
4. Thomas Nölle, Feldwebel des 16. Landwehr-Regiments zu Dortmund;

b) zu denſelben Stellen und zu Kanzliſten

Digitized by Google

5. Johann Seehauſen, Feldwebel im 15. Infanterie-Regiment zu Minden,
6. Chriſtian Pörtner, desgleichen zu Bielefeld.

c) zu Kanzliſten

7. Carl Ludwig Lehmann, Feldwebel im 13. Infanterie-Regiment hieſelbſt,
8. Carl Schreiber, Feldwebel im 15. Infanterie-Regiment zu Minden,
9. Friedrich Mahlendorf, Wachtmeiſter im 4. Cuiraſſier-Regiment zu Paderborn,
10. Nikolaus Müller, Unteroffizier der 14. Diviſions-Garniſon-Kompagnie zu Weſel. — Derſelbe wünſcht indeſſen lieber als Wegegelds-Einnehmer, oder als Bote bei einer Provinzial-Behörde angeſtellt zu werden.
11. Friedrich Garſchagen, Unteroffizier im Kaiſer-Franz-Grenadier-Regiment und Corps-Schreiber bei dem General-Kommando der Garden.

d) zu Kopiiſten

12. Ferdinand Karſch, Feldwebel im 13. Landwehr-Regiment hieſelbſt,
13. Heinrich Sundermann, Feldwebel in demſelben zu Lüdinghauſen.

In Gefolge der von Sr. Königlichen Majeſtät beſtimmt ausgeſprochenen Allerhöchſten Willensmeinung erſuche ich ſämmtliche Landes-Kollegien und Behörden in hieſiger Provinz, bei Erledigung geeigneter Stellen auf die vorbenannten Perſonen vorzugsweiſe Rückſicht zu nehmen, bemerke indeſſen, daß durch die erſt ſpäterhin angeordneten Ueberweiſungen von Seiten des Königlichen Kriegs-Miniſteriums die Anſtellungsberechtigung der früher geeignet befundenen Individuen dieſer Art, (vergl. meine Bekanntmachung vom 30. Januar 1828 Amtsblatt Seite 29. *) keinesweges beeinträchtigt werden.

Münſter, den 22. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 698. Betreffend Kirchen u. Schulbauten und Reparaturen, deren Koſten aus Staats Fonds beſtritten werden müſſen. Nr. 1486. M. I.

Es haben bisjetzt nur wenige landräthliche Behörden unſerer Verfügung vom 4. Septbr. d. J. (Amtsblatt Stück 55. Nro. 577. pag. 368. gemäß, die Nachweiſung über diejenigen Bauten und Reparaturen, deren Koſten aus dem Geiſtlichen und Schulbau-Fonds beſtritten werden müſſen, welche bis zum 1. Juli jeden Jahres uns vorgelegt werden ſoll, für das kommende Jahr eingereicht.

Die damit noch rückſtändigen landräthlichen Behörden machen wir daher mit Bezugnahme auf jene Verfügung darauf aufmerkſam, daß wenn und zwar für diesmal die fragliche Nachweiſung pro 1830. nicht bis Ende k. M. hier eingegangen ſeyn möchte, auf ſpätere Eingaben nicht Rückſicht genommen werden kann.

Minden, den 28. November 1829.

№ 699. Nr. 5382. R. I.

Die Flurwächter- und Polizeidienerſtelle in Atteln, Kreiſes Büren, mit einem jährlichen Dienſteinkommen, von

a., 21 Rthlr. baar;
b., Benutzung von 1/4 Morgen Gartenland,

iſt erledigt.

*) Mindenſches Amtsblatt Seite 47.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Hartmann in Büren binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 23. Novbr. 1829.

Ein aus der Gemeinde Borgholzhauſen gebürtiger Bürger Amſterdams, welcher nicht genannt ſeyn will, hat den Armen ſeines Geburts-Orts 50 Rthlr. Gold geſchenkt. № 700. Schenkung an die Armen betr. Nr. 615. D. I

Minden, den 20. November 1829.

Der nachſtehend ſignaliſirte Friedrich Graeber aus Stemshorn, im Hannoverſchen, ist, wegen erwerbsloſen Umhertreibens, mit der Verwarnung über die Grenze verwieſen worden, daß er die Königlich Preußiſchen Staaten bei Vermeidung zwei jähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfe. № 701. Nr. 3436 R. I.

Signalement:

Vor- und Zuname: Friedrich Graeber. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Stand: Schumacher. — Geburtsort: Stemshorn. — Statur: ſchlank. — Haare: braun. — Augen: blau. — Augenbraunen: braun. — Stirne: bedeckt. — Naſe: ſpitz. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: lang. — Bart: ſchwach. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſichtsbildung: lang.

Minden, den 27. November 1829.

№ 702

Die nachſtehend ſignaliſirten ausländiſchen Landſtreicher Johann Peter Voigt und Friederike Friel ſind, nach ausgeſtandener Detentionszeit im Landarmenhauſe zu Benninghauſen, mit der Verwarnung über die Grenze gebracht worden, daß ſie die Königlich Preußiſchen Staaten, bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausſtrafe nicht wieder betreten dürfen. Nr. 3350. R. I

Signalements:

Familien-Namen: Voigt. — Vornamen: Johann Peter. — Geburtsort: Manheim. Aufenthaltsort: ohne. — Religion: evangeliſch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: ſchwarzbraun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. Augen: braun. — Naſe: etwas dick. — Mund: breit. — Bart: ſchwarz und ſtark. Zähne: vollzählich. — Kinn: rund. — Geſichtsbildung: länglich. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: untergeſetzt. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: feine Pocken-Narben.

Familien-Namen: Friel. — Vornamen: Friederike. — Geburtsort: Rohden im Waldeckſchen. — Auffenthaltsort: ohne. — Religion: katholiſch. — Alter: 38 Jahr. Größe: 5 Fuß. — Haare blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Naſe: klein. — Mund: klein. — Zähne: fehlerhaft. — Kinn: rund. Geſichtsbildung: ſchmal. — Geſichtsfarbe: blaß. — Geſtalt: mittler. — Sprache: deutſch. — Beſondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 20. November 1829.

Digitized by Google

№ 703. Personal-Chronik. Nr. 2602. Q. I. In dem Kreiſe Büren iſt der Herr Amtmann Kohli zu Fürſtenberg, für die Wege-Diſtricte der Gemeinden Fürſtenberg, Leiberg, Wünnenberg und Bleiwäſche zum Ober-Wege-Commiſſair ernannt.

Minden, den 18. November 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 704. Nr. 1154. I. N. Zur Beförderung des Pfarrers Lengeling in Hövelhoff, zu der erledigten Pfarre in Kleinenberg iſt das landesherrliche Placet ertheilt.

Minden den 24. November 1829.

Bekanntmachungen.

№ 705. Dem Schullehrer Johann Friedrich Bitter zu Babenhauſen, Gerichtsbezirks Bielefeld, ſind am 9. October cur. des Abends folgende Sachen, nämlich

2 Ober-Betten;
1 Kopfkiſſen von Drell;
2 Betttücher, 2 und resp. 3 Blatt enthaltend, letztere an einem breiten Saume kenntlich;
4 gelb und weiß carrirte baumwollene Schürzen.

aus deſſen Wohnung mittelſt Einbruchs entwendet.

Jeder, dem verdächtige Sachen dieſer Art zu Geſicht kommen, wird aufgefordert, der nächſten Gerichtsbehörde oder uns ſogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 21. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 706. Nr. 23. X. Höherer Anordnung zufolge ſollen die in dem Briefkaſten ſich vorfindenden, für den Ort ſelbſt beſtimmte Briefe nicht mehr, wie bisher geſchehen, an die Oeffnungs-Commiſſion nach Berlin geſendet, ſondern von den Orts-Poſt-Anſtalten in gewöhnlicher Art durch den Briefträger beſtellt werden. Briefe mit Geldern, Documenten oder zu welchen Packete gehören, bleiben jedoch hievon ausgeſchloßen.

Für die Beſtellung ſolcher Orts-Briefe wird doppeltes Beſtell-Geld, entweder vom Abſender bei der Einlieferung entrichtet, oder vom Empfänger bei der Aushändigung bezahlt.

Dieſe Anordnung wird dem Publicum hiermit bekannt gemacht.

Minden, den 21. Novbr. 1829.

Königl. Preuß. Grenz-Poſt-Amt.
Tiſſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 69.

Minden, den 8. Dezember 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 707. Die Tollwuth der Hunde betr. Nr. 902. N.

Bei dem ſeit geraumer Zeit häufiger vorgekommenen Erſcheinen toller Hunde, und deren traurigen Folgen finden wir uns veranlaßt, nicht nur die geſetzlichen Beſtimmungen im Allg. Land-Rechte Theil II. Tit. 20. §. 753. 754. 755. und Theil I. Tit. 6. §. 74. ſo wie die des Edicts wegen des Tollwerdens der Hunde, vom 20. Februar 1797. §. 2. 3. 4. und 6. in Erinnerung zu bringen, ſondern auch im Beſonderen noch folgendes zu verfügen:

1. Wenn es irgend möglich iſt, eines anſcheinend tollen Hundes ohne Gefahr habhaft zu werden, und denſelben mit vollſtändiger Sicherheit einzuſperren, ſo muß dies geſchehen, um dadurch von der wirklich vorhandenen Tollwuth deſſelben vollkommne Ueberzeugung zu erlangen. In allen Fällen, wo dies ſich nicht thun läßt, iſt der verdächtige Hund ſofort zu tödten, und der Orts-Polizeibehörde davon zur etwaigen weitern Veranlaſſung augenblicklich Anzeige zu machen.

2. Kann man des verdächtigen Hundes weder habhaft werden, noch gelingt es denſelben zu tödten, ſo iſt die Spur deſſelben auf alle Weiſe zu verfolgen, und die Behörden der Verwaltungs-Bezirke, wohin er ſeine Richtung genommen, ſind durch eigene Boten auf das ſchleunigſte von der ihnen drohenden Gefahr zu unterrichten. Hierbei iſt es durchaus erforderlich, die Abzeichen des verdächtigen Hundes möglichſt genau anzugeben, um dadurch die Aufmerkſamkeit der benachbarten Behörden auf den richtigen Gegenſtand der Verfolgung zu leiten.

   Auch in den von den betreffenden Behörden uns ſofort über den Vorfall einzureichenden Berichten iſt die nähere Beſchreibung des entlaufenen verdächtigen Hundes jedesmal beizufügen.

3. Die von einem der Tollheit verdächtigen Hunde gebiſſenen Hunde und andere Thiere, ſind in allen Fällen ebenfalls ſofort zu tödten, ſobald deren ſonſt allerdings vorzuziehende Einſperrung unter Aufſicht, bis zur Entſcheidung, ob die Wuthkrankheit ſich ihnen mitgetheilt habe, oder nicht? nicht mit gehöriger Sicherheit geſchehen kann.

4. Ueberall, wo ſich ein wirklich oder wahrſcheinlich toller Hund hat ſehen laſſen, iſt die Anlegung aller übrigen Hunde auf wenigſtens 4 Wochen, ſo wie die Tödtung

Digitized by Google

aller in dieſem Zeitraume frei herumlaufenden Hunde von den betreffenden Behörden ſofort zu verfügen.

5. Jeder von einem wirklich oder muthmaßlich tollen Hunde gebiſſene Menſch iſt, ſowohl um ſeiner eigenen als um der allgemeinen Sicherheit willen, verpflichtet, ſich ſofort der Behandlung eines Arztes oder Wundarztes zu unterwerfen. Im Weigerungsfalle iſt der Verletzte unter angemeſſene Aufſicht zu ſtellen, damit durch plötzlichen Ausbruch der ihm mitgetheilten Krankheit wenigſtens für Andere kein Nachtheil entſtehen könne; die Koſten dieſer Beaufſichtigung ſind von dem widerſetzlichen Verletzten zu tragen.

Wir bemerken hierbei, daß eine, auf Veranlaſſung des Königlichen Miniſterii der Medizinal-Angelegenheiten herausgegebene Schrift: „Allgemein faßliche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung der Hundewuth und über das nothwendige Verfahren bei Menſchen, welche von tollen Hunden gebiſſen ſind“ von uns an ſämmtliche Schullehrer unſers Verwaltungs-Bezirks vertheilt iſt, um ſolche zugleich bei dem Unterrichte in den Schulen zu benutzen.

Wir laſſen den Anhang der hauptſächlichſten Geſetze, die Vorbeugung der Hundswuth betreffend, aus der oben erwähnten Schrift: Allgemein faßliche Belehrung ꝛc. hier folgen.

Anhang
die
hauptſächlichſten hierher gehörigen Geſetze betreffend.

Ein Jeder iſt die, wegen Vorbeugung der Tollheit bei den Hunden vorgeſchriebenen Polizei-Geſetze, bei Vermeidung der darin beſtimmten Geld- oder Leibesſtrafen, genau zu beobachten verpflichtet.

Allgemeines Landrecht, Theil II. Tit. 20. §. 754.

Das Aufhetzen der Hunde gegen Menſchen ſoll, wenn auch kein Schade daraus entſtanden iſt, mit willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden.

Ebendaſelbſt §. 755.

Wer weiß, daß ein Thier wider die Natur ſeiner Art ſchädlich ſey, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabſäumt, der iſt dem Beſchädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet.

Ebendaſelbſt Th. I. Tit. 6. §. 74.

Außerdem wird der Eigenthümer eines Thieres, wenn daſſelbe beſondere ſchädliche Eigenſchaften hat, und er, ſobald dieſes zu ſeiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu beſorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft, mit einer Geldſtrafe von 20 bis 50 Rtlr. beſtraft.

Ebendaſelbſt Th. II. Tit. 20. §. 753.

Ein Jeder, der einen Hund beim Eintreten des erſten Grades der Wuth (bevor der Hund einen Menſchen verletzt hat,) zu tödten unterläßt, er ſei der Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufſicht hat, ſoll, wenn der Hund entläuft, und auch wenn er noch keinen Schaden angerichtet hat, blos für die Unterlaſſung des Tödtens in 20 Rtlr. Strafe genommen, oder Falls er ſolche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden.

Digitized by Google

Edict wegen des Tollwerdens der Hunde, vom 20. Februar 1797. §. 2.

Eben ſo ſoll auch vorgedachte Strafe ſtatt haben, wenn Jemand weiß, daß ſein Hund von einem tollen Hunde gebiſſen worden, und er denſelben ſogleich (bevor der gebiſſene Hund einen Menſchen verletzt hat) zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen ſolchen Hund einem Andern, ſo ſoll die Strafe dreifach erhöhet werden.

Ebendaſelbſt §. 3.

Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger 20 Rtlr. Geld- oder vierwöchentliche Feſtungs- oder Zuchthaus-Strafe verboten; es ſei denn, daß ein Arzt zur Erweiterung ſeiner Kenntniſſe einen Verſuch damit machen wollte; dieſer muß aber den Hund in einem feſten, eiſernen Käfig ſperren, und für alle Gefahr haften.

Ebendaſelbſt §. 4.

Sobald ein Mnnſch von einem tollen, oder auch nur verdächtig ſcheinenden Hunde gebiſſen worden, ſo ſoll der nächſte Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerſt davon unterrichtet iſt, ſolches dem Kreis-Phyſikus oder Chirurgus, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnt, denſelben anzeigen; wird dieſes unterlaſſen, ſo ſoll derjenige, der es ſich zu Schulden kommen laſſen, nach Beſchaffenheit der Größe des Schadens und der Verſchuldung beſtraft werden. Ein gleiches ſoll auch in Anſehung der Thiere, welche das Vermögen der Menſchen mit ausmachen, als: Pferde-, Rind-, Schaf- und Schweine-Vieh, ſtatt haben.

Ebendaſelbſt § 6.

Minden, den 24. November 1829.

№ 708. Betreffend die Juſtifikation der Zahlungen an Invaliden Gnaden-Gehälter. Nr. 123. I. II.

Nach einer uns zugegangenen Beſtimmung iſt es höhern Orts für zweckmäßig erachtet worden, bei der bisher ſtatt gefundenen, durch den § 31. der Inſtruktion vom 8. Mai 1810 vorgeſchriebenen, Juſtifikation der Zahlungen an Invaliden Gnaden-Gehälter, dahin eine Abänderung zu treffen:

daß die, über das dem Invaliden bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld ſprechende Aſſignation dem Invaliden von der zahlenden Spezial-Kaſſe abgenommen und bei letzterer aſſervirt bleibt, der Invalide dagegen von der zahlenden Kaſſe, ein mit ſeinem Namen, dem Datum und No. ꝛc. der Aſſignation verſehenes Quittungsbuch erhält, welches er zur Stelle bringt, und worin die erfolgte Zahlung allmonatlich vermerkt wird.

Demnächſt muß unter der, bei dem Abgange eines Invaliden der Regierungs-Haupt-Kaſſe zurückzureichenden und den Belägen der Jahres-Rechnung beizufügenden Aſſignation, von dem Curator der betreffenden Spezial-Kaſſe auf den Grund des Quittungsbuchs beſcheinigt werden, bis für welchen Monat das Gnaden-Gehalt oder Wartegeld gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden iſt.

Die betreffenden Spezial-Kaſſen unſers Regierungs-Bezirks weiſen wir an, dies Verfahren vom 1. Januar 1830 ab, eintreten zu laſſen.

Minden, den 26. November 1829.

№ 709. Nr. 3466. II. I.

Die Orts- und Feldpolizeidienerſtelle zu Döſſel, im Kreiſe Warburg, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 16 Rthlr., iſt erledigt.

Digitized by Google

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei dem Herrn Landrath von Hiddeſſen in Warburg binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 1. Dezember 1829.

Perſonal-Chronik.

№ 710. Nr. 1481. M. I. Die erledigte Schullehrerſtelle zu Weſtenfeld, Kirchſpiels Ovenſtädt, iſt dem Schulamts-Kandidaten Ernſt Diederich Chriſtian Wilhelm Reinking aus Hävern, proviſoriſch verliehen worden.

Nr. 1126. I. M. Die zweite Lehrerinn-Stelle an der Mädchenſchule zu Brackel, iſt der Schulamts-Kandidatin Franciska Steinröder, proviſoriſch übertragen worden.

Minden, den 29. November 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Perſonal-Chronik

der Juſtiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für den Monat November 1829.

№ 711. Nr. 202. E. B. Der Juſtiz-Commiſſarius Baumann zu Bielefeld, der Oberlandesgerichts-Auscultator Lungſtraß und der Kriminal-Bote Rehorſt hieſelbſt, ſind mit Tode abgegangen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carpe, iſt in gleicher Eigenſchaft an das Hofgericht zu Arnsberg verſetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Schnüll, Grundhoff und Heſſe, ſind zu Referendarien befördert.

Die Candidaten der Rechte, Peter Blum aus Coblenz und Joſeph Ludwig Kraker aus Wetzlar, ſind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelaſſen.

Paderborn, den 1. Dezember 1829.

Bekanntmachung.

№ 712. Dem Colon Heinrich Ludwig Blaſe No. 13. zu Stockhauſen, Gerichtsbezirks Lübbecke, ſind:

I. in der Nacht vom 25/26ſten September cur.,
ein kupferner Keſſel 1½ Eimer haltend; und

II. in der Nacht vom 5/6ten October,
1 linnenes Oberbett;
1 kleines parchenes Oberbett;
2 Bunde Flachs;
2 Scheffel Roggen und eine Quantität Weitzen

aus deſſen Wohnung entwendet.

Da die Thäter dieſer Diebſtähle unbekannt ſind, ſo bringen wir ſolchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Herford, den 29. November 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 70.

Minden, den 11. Dezember 1829.

Bekanntmachung.

№ 713.
Zins-Coupons zu den Neumärk. Interims-ſcheinen betr.
Nr. 208. A. I.

Vom 2. Januar 1830 ab, wird bei der Kontrolle der Staatspapiere (Taubenſtraße Nr. 30.) mit Ausreichung neuer Zins-Koupons, Series III. Nro. 1 bis 8, von gehörig verifizirten Neumärkiſchen Interims-Scheinen verfahren. Sie umfaſſen die Zeit vom 1. Januar 1830 bis letzten Dezember 1833.

Der Kontrolle der Staats-Papiere ſind Behufs der Empfangnahme der neuen Koupons, die Neumärkiſchen Interims-Scheine, damit jene auf denſelben abgeſtempelt werden können, in Original, mittelſt einer Note vorzulegen, zu welcher ſie die gedruckten Formulare ſchon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht. Da übrigens die Beamten, der gedachten Kontrolle ſich über ihre bei der Ausreichung dieſer neuen Zins-Koupons eintretenden Amts-Verrichtungen mit dem Publicum in Briefwechſel oder gar auf Ueberſendung dieſer Koupons nicht einlaſſen können, ſo haben ſie die Anweiſung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die dabei etwa ihnen zukommenden Papiere zurückzuſenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ſelbſt gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 16. November 1829.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. von Schütze. Beelitz Deetz. von Rochow.

Der Deputirte der Neumark.

(gez.) von Romberg.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 714.
Nachricht über das evangeliſche Schullehrer-Seminarium zu Soeſt.
Nr. 1449. S.

Von der im Jahre 1821 erſchienenen Beſchreibung des evangeliſchen Schullehrer-Seminariums zu Soeſt iſt jetzt die Fortſetzung unter dem Titel:

„Das evangeliſche Schullehrer-Seminarium zu Soeſt und die Aufnahme in daſſelbe. Vom Direktor und Oberlehrer C. G. Ehrlich. Soeſt bei W. Naſſe 1829. (geh. 5 Sgr.)

erſchienen. Dieſes zweite Programm gibt I. Nachricht über die jetzige äußere Verfaſſung der Anſtalt, 1. über das Lokal, das Kontuberinum, die Speiſe-An-

ſtalt und die eingeführte Hausordnung; 2. über den Betrag der ſämmtlichen Unterhaltungskoſten; 3. über die Lehrer und deren Geſchäfte; 4. über die mit der Anſtalt verbundene Uebungsſchule; 5. über die Lehrfächer, Lehrſtunden und Privat-Uebungsſtunden; 6. über die Behörden der Anſtalt; 7. über die Entlaſſung der Zöglinge; 8. über die Unterſtützung der Seminariſten; 9. über das Inventarium der Anſtalt; 10. über einige erlaſſene höhere Verordnungen, über abgegangene Lehrer, über abgegangene Seminariſten, und über einige die Anſtalt betreffende Ereigniſſe. Demnächſt ſind unter der Ueberſchrift: II. Aufnahme in das Seminar die Forderungen aufgeſtellt, welche an diejenigen gemacht werden, die in die Anſtalt aufgenommen zu werden wünſchen. 1. Aeußere Erforderniſſe; 2. Meldung zur Prüfung; 3. geiſtige Fähigkeiten der Aſpiranten; 4. Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten. Bei dem letztern Punkte ſind für jeden Lehrgegenſtand die Stufen, welche der Präparand vor ſeiner Aufnahme erreicht haben muß, angegeben, und zugleich Vorſchläge beigefügt worden, wie ein ſolcher von der Zeit an, da er die Elementarſchule verlaſſen hat, ſich zweckmäßig zum Eintritt in das Seminar vorbereiten könne.

Die Herren Superintendenten, Schul-Inſpectoren, Pfarrer, Schullehrer und Schulfreunde machen wir auf die Erſcheinung dieſes Seminar-Programs mit dem Erſuchen aufmerkſam, die ihnen bekannten Seminar-Aſpiranten auf daſſelbe hinzuweiſen.

Münſter, den 2. December 1829.

№ 715. Empfehlung von Schul-Charten. Nr. 1385. S.

Die Vorſteher und Lehrer der gelehrten Anſtalten der Provinz Weſtphalen machen wir auf die jetzt erſchienene neueſte Auflage des Atlas der alten Welt für Schulen in der lithographiſchen Anſtalt von Arnz et Comp. in Düſſeldorf aufmerkſam, welcher bei dem mäßigen Preiſe von 1 Thlr. ſechszehn deutlich gezeichnete für den Gebrauch der Schüler recht zweckmäßige Charten enthält. Münſter, den 27. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 716. Die Vereidigung der Land-Gensdarmerie und deren Entlaſſung auf adminiſtrativem Wege betr. Nr. 3476 R D. pl.

Auf den gemeinſchaftlichen Bericht der Miniſterien des Innern, des Krieges und der Juſtiz vom 3. d. M. bin Ich damit einverſtanden, daß die Land-Gendarmen, als ſolche beſonders vereidigt werden, genehmige die dazu vom General-Lieutenant von Tippelskirch vorgeſchlagene und von oben gedachten Miniſterien revidirte Eidesformel und beſtimme, daß bei Abnahme dieſes Eides den Gendarmen ausdrücklich einzuſchärfen iſt, daß das zu ihren Militair-Vorgeſetzten beſtehende Verhältniß nach wie vor allein nach den Grundſätzen der militairiſchen Subordination zu beurtheilen bleibe. In Betreff der Entlaſſung der Gendarmen auf adminiſtrativem Wege genehmige Ich, daß dieſelbe unter Anwendung der über die Entfernung der Civil-Beamten im adminiſtrativen Wege gegebenen Vorſchriften vom 21. Februar 1823, 16. Auguſt 1826 und 24. September 1827. erfolgen könne, und ſind dabei, in Hinſicht auf die Form des Verfahrens die beiden Fälle zu unterſcheiden,

a) wenn die unfreiwillige Entlaſſung wegen mangelhafter Erfüllung der Berufspflichten,

b) wenn ſie wegen unmoraliſcher Führung erforderlich wird.

Digitized by Google

Im erſteren Falle iſt die Einleitung des Verfahrens, nach dem Vorſchlage der mehrgedachten Miniſterien von den Militair- und Civil-Vorgeſetzten gemeinſchaftlich anzuordnen, und bleibt den Regierungen überlaſſen, im Einverſtändniß mit dem betreffenden Brigadier, nach Maasgabe der Verordnung vom 21. Februar 1823. oder, inſofern ſich der Fall zur unfreiwilligen Penſionirung eignet, nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 16. Auguſt 1826. zu verfahren.

Im letzteren Falle hingegen geht die Einleitung des Verfahrens allein von den Militair-Vorgeſetzten aus, und iſt der Antrag auf unfreiwillige Entlaſſung, nach vorhergegangener Aufnahme der geſetzlich vorgeſchriebenen vorbereitenden Verhandlungen, von dem Chef der Gendarmerie, durch das Kriegs-Miniſterium an das Staats-Miniſterium zu bringen, wobei ich noch feſtſetze, daß einem in vorſtehender Art ohne Penſion aus dem Dienſt entfernten Gendarmen nur inſofern Invaliden-Wohlthaten zu gewähren ſind, als er bereits vor ſeinem Eintritt in die Gendarmerie Anſprüche darauf hatte.

Ich gebe dem Staats-Miniſterio die Bekanntmachung und Anwendung dieſer Beſtimmungen anheim.

Berlin, den 22. Auguſt 1829.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
das Staats-Miniſterium.

Vorſtehende Allerhöchſte Cabinets-Ordre wird, aus Auftrag des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei, hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Minden, den 1. December 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz, haben am 29. v. Mts. angeordnet, daß mit dem Ablaufe dieſes Jahres, die bisher im Wege der Privatinduſtrie angefertigten und feil gebotenen Formulare zu Brennereibetriebsnachweiſungen gänzlich außer Gebrauch kommen, und den Brennern durch die Hebeſtellen, an welche ſie die Maiſchſteuer abführen, die nöthigen Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, auch daß die Brenner dann verpflichtet ſein ſollen, ſich nur dieſer und keiner andern gedruckten oder geſchriebenen Formulare zu bedienen. № 717. 13312.

Indem ich die Brenner von dieſer Beſtimmung in Kenntniß ſetze, veranlaſſe ich ſie, zunächſt für den Januar k. J. im letzten Drittheile des Monats Dezember ſich von den betreffenden Hebeſtellen die nöthigen Formulare aushändigen zu laſſen, und wegen der Ausfüllung des einigermaßen abgeänderten Schemas dort mündlich Anleitung einzuholen. Declarationen, welche ganz geſchrieben, oder auf andern Druckformularen ausgeſtellt ſind, werden künftig von den Aemtern zurückgewieſen.

Münſter, den 22. November 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 718. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom ½ten October d. J., wurde dem Ortsbeamten **Sprenger** zu Bleiwäſche, Gerichts-Bezirks Büren, die am Ende ſeines Hauſes belegene, Branntweinsbrennerei gewaltſam erbrochen, und aus derſelben an Kupfergeräthſchaft:

1) der Blaſenhelm, der unten am Rande 2 Hände hoch aufgeſetzt iſt,
2) das Schlangenrohr, am Ende nach dem Kühlfaße mit Blei vergoſſen,

geſtohlen.

Da nun die bisherige Unterſuchung nicht zur Ermittelung des Thäters geführt hat, ſo erſuchen wir alle Orts- und Polizei-Behörden, auf die geſtohlenen Gegenſtände ein wachſames Auge zu halten, und den Verkauf des Entwendeten, oder die ſonſt ſich ergebenden nähern Verdachtsgründe ſofort der nächſten Ortsobrigkeit, oder uns zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 3. Dezember 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 719. Diebſtahls-Anzeige. In der Nacht vom 23/24ſten November d. J., ſind dem Neubauer **Sudbrock** auf dem Richtepfade bei Lübbecke, außer 6 Rthlr. baaren Geldes mehrere Frauen-, Manns- und Kinderhemden, ein Bettlacken, ein Tiſchtuch von Drell, ein blaubunter Kiſſenzug, ein weißes Hals- und Taſchentuch und ein Paar weiße Handmanſchetten entwendet.

Jedermann, welchem verdächtige Sachen dieſer Art vorkommen, wird requirirt, ſolche anzuhalten und der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde ſofort Anzeige zu machen. Herford, den 6. Dezember 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 720. Diebſtahls-Anzeige. Dem Müller Henrich **Baumann** vor dem Weſerthore zu Minden ſind in der Nacht vom 12/13ten November c. die unten verzeichneten Gegenſtände aus deſſen Wohnung gewaltſamer Weiſe entwendet.

Jeder dem verdächtige Sachen dieſer Art vorkommen, hat davon der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde ſogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 2. December 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Verzeichniß der entwendeten Sachen:

Drei zinnerne Becken, gez. D. B.; 10 zinnerne Teller, gez. Made I. N.; 10 zinnerne Suppenſchüſſeln; 1 zinnerne Lampe; 1 zinnerner Kaffetopf; 1 Manns-Ueberrock von grauem Tuche; 1 ſchwarzes Merino Frauen-Kleid; 1 ſchwarze ſeidene Weſte; 2 weiße bunte mouſelinene Halstücher; 1 Pfeife; 30 Stück Fleiſchwürſte; 1 weißes batiſtmouſelinenes Tuch; 1 roth baumwollenes Tuch; 1 Paar weiße wollene Frauen-Strümpfe; 1 Frauen-Camiſol von blauem Cattun, mit rothen und blauen Blumen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 71.

Minden, den 18. Dezember 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 721. Die Anzeige vorkommender anſteckender Krankheiten betr. Nr. 927. K. I.

Mit Bezugnahme auf unſere Erinnerung vom 4. März 1827. die wegen Verhütung der Verbreitung der Blattern erlaſſenen Verfügungen betreffend, beſtimmen wir hierdurch, daß ſowohl die betreffenden Aerzte wie die Angehörigen der an anſteckenden Krankheiten Erkrankten nicht nur von vorkommenden wahren und modifizirten Blattern, ſondern auch von ſonſtigen anſteckenden Krankheiten, deren allgemeine Verbreitung Gefahr drohen könnte, dem betreffenden Phyſikus, bei Vermeidung der, in Betreff der Blattern feſtgeſetzten Strafe, die ſchleunigſte Anzeige zu machen verpflichtet ſind. Die Phyſiker aber beauftragen wir, bei Blattern und Gefahr drohenden andern anſteckenden Krankheiten, ſowohl dem Phyſikus des nächſten betheiligten Kreiſes unſers, wie des benachbarten Regierungsbezirks und Auslandes, von der vorhandenen drohenden Gefahr in Kenntniß zu ſetzen.

Minden, den 8. December 1829.

№ 722. Beſondere Berechnung der Communal-, Wege-, Brük- ken- und Pflaſtergelder betr. Nr. 3121 L. I.

Um gehörig kontrolliren zu können, ob die zu Communal-Caſſen fließenden Wege- Brücken- und Pflaſtergelder dem nächſten Verwendungszweck, nämlich der Inſtandhaltung der Communications-Anlagen, für welche die Erhebung bewilligt iſt, nicht entzogen werden, und in wie weit dieſe Intraden dazu überhaupt hinreichen, iſt es nothwendig, daß ſolche Einnahmen nicht allein in den Communal-Haushalts-Etats, ſondern auch in den Jahres-Rechnungen abgeſondert erſcheinen, und daß in letzteren die geleiſteten Unterhaltungs-Ausgaben den entſprechenden Einnahmen gegenüber geſtellt werden.

Den Kreis-Behörden, Communal-Vorſtehern und Rendanten wird daher in Erinnerung gebracht, bei den bevorſtehenden Etatsaufſtellungen und Rechnungs-Ablagen dieſer Vorſchrift aufs genaueſte nachzukommen. Minden, den 5. Dezember 1829.

№ 723. Erhebung der Wege-, Brük- ken- und Pflaſtergelder von den Extrapoſten auf den Stationen betr. Nr. 2360. L. I.

Da ſeit unſerer Bekanntmachung vom 10. Februar 1822. pag. 139. des Amts-Blatts wegen der von den Extrapoſten auf den Poſt-Stationen zu erhebenden Wege-Brücken- und Pflaſtergelder mehrere, ſowohl Tarifs- als Stations-Veränderungen ſtatt gefunden haben, ſo geben wir dem Publico davon in der folgenden Nachweiſung die berichtigte Ueberſicht.

Digitized by Google

N a ch w e i

Der innerhalb des Regierungs-Bezirks Minden auf den Poſtſtationen von den

Lauf. Nro.	Ort wo die Abgabe erhoben wird.	Für weſſen Rechnung.	Bezeichnung der Abgabe.
		Im Kreiſe Minden.	
1	Stadt Minden:		
	a) Weſer-Thor	Kämmerei-Caſſe	Pflaſter- und Brückengeld
	b) Simeons-Thor	desgleichen	Pflaſtergeld
	c) Königs-Thor	desgleichen	desgleichen
	d) Marien-Thor	desgleichen	desgleichen
2	Peterhagen	Gemeinde-Caſſe	Wege- und Brückengeld
3	Hausberge	desgleichen	Pflaſtergeld
		Im Kreiſe Rahden.	
4	Stadt Lübbecke	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld
5	" Oldendorff	desgleichen	desgleichen
		Im Keiſe Herford.	
6	Stadt Herford	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld
	dieſelbe	desgleichen	Chauſſeegeld für den Weg von Herford nach Salzuffeln
7	Stadt Vlotho	desgleichen	Pflaſtergeld
	desgleichen	desgleichen	desgleichen
		Im Kreiſe Bünde.	
8	Stadt Enger	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld
9	Stadt Bünde	Kämmerei-Caſſe	desgleichen
		Im Kreiſe Bielefeld.	
10	Stadt Bielefeld	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld
11	Dorf Heepen	Communal-Caſſe	Wegegeld
		Im Kreiſe Halle.	
12	Stadt Halle	Kämmerei-Caſſe	Straßenpflaſtergeld
13	Stadt Werther	desgleichen	desgleichen
		Im Kr. Wiedenbrück	
14	Stadt Wiedenbrück	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld
15	" Rheda	desgleichen	desgleichen

Digitized by Google

ſ u n g
Extrapoſten und Privat-Eſtafetten zu zahlenden Brücken-, Wege- und Pflaſtergelder.

Betrag pro Pferd nach dem Tarif. Sgr.	pf.	Namen der Poſt-Station wo die Communikations-Abgabe erhoben werden muß.	Bemerkungen.
1	8	Minden, Bückeburg und Windheim.	
1	3	Minden, Rehme, Oldendorff, Lübbecke.	
1	3	Minden und Rahden.	
1	3	Minden.	
—	11	dito.	
—	6	Minden, Bückeburg, Rehme.	
—	8	Minden, Oldendorff, Herford, Rahden, Lübbecke	
—	8	Minden, Oldendorff, Lübbecke, Rahden, Herford.	
1	4	Herford, Bielefeld, Rehme, Dettmold.	
–	8	Herford, Dettmold.	
—	6	Minden, Herford, Rehme.	
—	3	. . . .	von einem Reitpferde.
—	6	Bielefeld, Herford.	von einem 3 bis 6 ſpännig. Wag.
	8	Lübbecke, Halle.	von einem 2ſpännigen Wagen.
—	6	Herford, Rehme, Lübbecke und Bielefeld.	
—	10	Bielefeld, Halle, Brockhagen, Wiedenbrück, Neuenkirchen und Herford.	
—	8	Bielefeld und Herford.	
—	6	Brockhagen, Bielefeld, und Halle und	
—	4	Versmold.	
—	6	Bielefeld, Lippſtadt, Wiedenbrück, Neuenkir-	
—	6	chen und Herzebrock.	

Lauf. Nro.	Ort wo die Abgabe erhoben wird.	Auf weſſen Rechnung.	Bezeichnung der Abgabe.
		Im Kr. Paderborn.	
16	Stadt Paderborn	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld
17	„ Dellbrück	Communal-Caſſe	desgleichen
		Im Kreiſe Hörter.	
18	Stadt Hörter	Kämmerei-Caſſe	Brückengeld
19	„ Beverungen	desgleichen	Wegegeld
		Im Kreiſe Brakel.	
20	Stadt Brakel	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld
21	„ Steinheim	desgleichen	desgleichen
22	„ Lügde	desgleichen	Pflaſter- und Brückengeld
		Im Kreiſe Warburg.	
23	Stadt Borgentreich	Kämmerei-Caſſe	Pflaſtergeld

Minden, den 5. Dezember 1829.

№ 724. Nr. C050. b. II. Um den Domainenpflichtigen-Unterthanen die Berichtigung des Zins- und Pachtgetraides, welches dieſelben für das gegenwärtige Jahr an die Renteien unſers Regierungs-Bezirks zu liefern haben, zu erleichtern, wird hiermit folgendes feſtgeſetzt:

Bis zum Ablauf des Monats März künftigen Jahres bleibt den erwähnten Praͤſtantiarien die Wahl freigeſtellt, daß aus der Erndte 1829. zu entrichtende Zins- und Pachtgetraide entweder in natura, jedoch in untadelhafter Qualität, abzuliefern, oder nach der, aus den Martini-Preiſen der Kreis-Städte durchſchnittsweiſe berechneten und um 8 Procent ermäßigten, Taxe in Gelde zu bezahlen.

Dieſe Taxe beträgt

a., bei den Renteien in den Kreiſen Minden, Rahden, Herford und Bielefeld, für den Preußiſchen Scheffel-Waitzen 2 Rtlr. — Sgr. 2 Pf.
„ „ „ „ Roggen 1 „ 10 „ 10 „
„ „ „ „ Gerſte 1 „ 1 „ 2 „
„ „ „ „ Hafer „ „ 16 „ 1 „

b., bei den Renteien in den Kreiſen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Hörter und Brakel,
für den Preußiſchen Scheffel Waitzen 1 Rtlr. 20 Sgr. 5 Pf.
„ „ „ „ Roggen 1 „ 6 „ 6 „

Digitized by Google

Betrag pro Pferd nach dem Tarif. Sgr.	pf.	Namen der Poſt-Station wo die Communikations-Abgabe erhoben werden muß.	Bemerkungen.
1	3	Geſecke, Neuenkirchen, Paderborn, Lichtenau, Driburg, Dettmold.	
—	8	Paderborn, Neukirchen, Geſecke, Dettmold, Lippſtadt.	
—	10	Hörter, Brackel, Beverungen.	
—	10	Beverungen, Hörter, Brackel, Warburg.	
—	10	Hörter, Driburg, Lichtenau, Oſſendorff.	
—	5	Hörter, Brackel, Driburg, Dettmold.	
—	10	Hörter, Steinheim, Dettmold.	
1	—	Oſſendorff, Warburg, Paderborn, Hörter.	

für den Preußiſchen Scheffel Gerſte — Rtlr. 27 Sgr. 1 Pf.
" " " " Hafer — " 16 " 6 "

Das in einigen Gegenden zu liefernde Rauhfutter, wird in Anſehung des Reluitionspreiſes dem Roggen gleich geachtet, und der im Mindenſchen zum Theil vorkommende Rauhhafer auf 2/3 des Preiſes für gewöhnlichen Hafer feſtgeſetzt.

Mit dem 1. April k. J. hört die den Präſtantiaren gelaſſene Wahl völlig auf, und die alsdann vorhandenen Reſtanten ſind verpflichtet, das rückſtändige Zinskorn nach dem vollen Betrage der Martini-Marktpreiſe zu bezahlen, welche hinſichtlich der Renteien in den Kreiſen ad a.

für den Preußiſchen Scheffel Waitzen 2 Rtlr. 5 Sgr. 5 Pf.
" " " " Roggen 1 " 14 " 5 "
" " " " Gerſte 1 " 3 " 11 "
" " " " Hafer — " 17 " 6 "

und in den Kreiſen ad b.

für den Preußiſchen Scheffel Waitzen 1 Rtlr. 24 Sgr. 10 Pf.
" " " " Roggen 1 " 9 " 8 "
" " " " Gerſte — " 29 " 5 "
" " " " Hafer — " 17 " 11 "

betragen.

Hiernach haben ſich ſowohl die Domainen-Rentei-Beamten, als die Präſtantiarien zu achten, und fordern wir die Lezteren auf, ſich durch Berichtigung ihrer Schuld bis zum 1. April k. J. der ihnen zugedachten Erleichterung theilhaftig zu machen, indem nach Ablauf dieſes Termins die alsdann etwa verbliebenen Rückſtände ohne Rückſicht und Ausnahme nach den oben erwähnten höhern Taxen executiviſch eingezogen werden ſollen.

Minden, den 10. December 1829.

№ 725 Nr. 3509 R. I. Die Polizei-Diener-Stelle in Erkeln, Kreiſes Brakel, mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 10 Rtlr. iſt erledigt.

Invaliden, welche zur Annahme dieſer Stelle geeignet und geneigt ſind, haben ſich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente, bei der Königl. Landräthlichen Behörde in Brakel, binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 7. December 1829.

№ 726. Belohnungs-Verſicherung. Nr. 209. I. A. Nach einer Mittheilung der höheren Behörde hat der Herr Prinz von Oranien demjenigen, welcher ſämmtliche der Prinzeſſin von Oranien in Brüſſel entwendete Koſtbarkeiten herbeiſchafft, oder darüber ſo genaue Nachrichten giebt, daß die Behörde ſie auszuforſchen vermag, eine Belohnung von 25,000 Niederländiſchen Gulden und das Doppelte für den Fall zugeſichert, daß zu gleicher Zeit die Thäter angegeben, und mit der für eine gerichtliche Einſchreitung erforderlichen Beſtimmtheit bezeichnet werden. Dabei ſind auch für die Herbeiſchaffung, Ausmittelung oder beſtimmte Nachweiſung eines Theils oder einzelner Stücke der entwendeten Gegenſtände anſehnliche, dem Werthe der wieder herbeigeſchafften oder nachgewieſenen Sachen angemeſſene Belohnungen verheißen worden.

Minden, den 5. December 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

№ 727. Gerichts-Ferien betr. Nr. 718. E. B. Die Ferien bei dem Ober-Landes-Gerichte und ſämmtlichen Untergerichten dieſes Departements werden für das Jahr 1830 folgendergeſtalt beſtimmt:

1., die Weinachts-Ferien pro 18²⁹/₃₀ endigen den 2. Januar 1830;
2., die Oſter-Ferien fangen an den 4. April und endigen den 17. April 1830.
3., die Pfingſt-Ferien fangen an den 23. Mai und endigen den 5. Juni 1830.
4., die Ernte-Ferien fangen an den 1. Auguſt und endigen den 4. September 1830.
5., die Weihnachts-Ferien pro 18³⁰/₃₁ fangen an den 19. December 1830.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Untergerichte und jeder welcher bei den Gerichten Geſchäfte abzumachen hat, genau zu richten.

Paderborn, den 7. December 1829.

Diebſtahls-Anzeigen.

№ 728. In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. ſind dem Goldarbeiter Joh. Jac. Schöpp zu Schwelm folgende Gegenſtände mittelſt Einbruchs aus ſeiner Wohnung geſtohlen worden:

Digitized by Google

1½ Dutzend goldene mit Granaten eingefaßte Halsſchmücke mehrentheils mit Facetten geſchliffenen Kapſeln;
1 goldene ſogenannte Erbſenkette;
4 goldene Händchen mit 2 Schnüren-Granaten;
1 dito;
1½ Dutzend ſilberne Eßlöffel, theils mit Blättchen auf dem Stiel, theils glatt, gez. J. S. 13;
4 ſilberne Knipchen, wovon 3 geſtampft, und eins glatt mit einem Fiſchkopf gravirt;
4 ſilberne Zuckerzangen, 3 geſtampft, eine glatt mit Blättchen;
3 ſilberne Strickhacken von Filegran;
15 Ellen ſogenannte Erbſenketten von Nro. 1. 2. und Nro. 3.;
11 maſerne mit Silber beſchlagene Pfeifenköpfe, mit dem Zeichen 13 J. S.;
1 Dutzend ſilberne Theelöffel glatt gez. J S.
½ Dutzend ſilberne Eicheln;
2 mit Silber beſchlagene meerſchaumene Mutzpfeifen, eine mit einer Rehhorn-, die andere mit einer ſilbernen Spitze;
1½ Dutzend Paar ſilberne Ohrringe;
3 ſilberne Schnallen;
1 Dutzend ſilberne Kettenbändchen;
3 ſilberne Theeſiebchen, geſtampt;
1 ſilberner Kinderlöffel;
1 ſilberne Reißfeder worin die Datumzahlen gravirt;
½ Dutzend Kopfröhrchens mit ſilbernen Bändchen;
½ Dutzend ſilberne Beſchläge gez. J. S.
1 porzel. Pfeifenkopf mit dem Bildniß Friedrich II. und vergoldetem Beſchlag;
1 ſilberne Uhrkette mit einem ſilbernen Knopf;

Warnend vor dem Ankauf derſelben, fordern wir zugleich jeden auf, dasjenige was zur Ausmittelung des Thäters, oder Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen führen könnte, entweder uns, oder der nächſten Polizei-Behörde ſofort anzuzeigen.

Hamm, den 3. December 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Dem Colon Weitkamp Nro. 1. in Quernheim ſind in der Nacht vom 8/9ten v. M. mittelſt Einbruchs aus einer Stube folgende Gegenſtände geſtohlen: № 729. 10. X.

1., 11 Bund Flachs;
2., 1 Sack von Mengel-Leinewand bezeichnet mit den Buchſtaben W. K.
3., eine Holzraspel;
4, eine Stichſäge;
5., 1 Feile;
6., 1 Zirkel;
7., 1 Doppel-Hobel;
8, 1 Hammer;
9., 1 Bohr;

Digitized by Google

10., 2 Meiſſel oder Beitel;
11., 1 Zugmeſſer;

Wir fordern daher alle diejenigen auf, welchen etwas von dieſen Sachen vorkommen, oder von den Thätern ſelbſt etwas bekannt werden möchte, ſolche anzuhalten und davon bey der nächſten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Herford, den 1. December 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 730. In dem Hauſe des Leinewebers Ludewig Bratvogel zu Hörter, im 4ten Stadt-Viertel Nro. 19., iſt in der Nacht vom 26/27ſten November d. J., eine Wand der Wohnſtube nach der Straße hin, ausgebrochen, und daraus folgendes entwendet worden:

1) von dem Weberſtuhl abgeſchnitten 34 Ellen blau und weiß geſtreifter Drell;
2) acht halbe Stück ungebleicht Leinengarn;
3) fünf Stück weiß gebleicht dito;
4) ein alt ſchwarz ſeidenes Mannshalstuch;
5) desgleichen ein Weibertuch, geblümt, von weißem Drell.

Da nun der Thäter noch unbekannt iſt, ſo wird dieſer Diebſtahl öffentlich bekannt gemacht, mit dem Erſuchen an jeden, alle zur Entdeckung des Thäters oder Geſtohlenen dienliche Thatumſtände, entweder der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 9. Dezember 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

№ 731. In der Nacht vom 11/12ten vorigen Monats, iſt zu Lütmarſen, Gerichts-Bezirks Hörter, dem Wirth und Leineweber Wilhelm Sievering, durch Einbruch und Einſteigen aus ſeiner Wohnſtube:

1., ein Paar kurze Mannsſtiefels von Rindleder, hinten mit Hufeiſen und vorn mit Nägeln, halbgetragen;
2., ein Paar Mannsſchuhe von Rindleder mit Nägeln, halbgetragen;
3., ein Paar Frauensſchuhe von Rindleder, ganz neu;
4., ſechs Paar hellblaue getragene wollene Frauenſtrümpfe;
5., 21 Gebinde drei fädiges Wollgarn

geſtohlen worden.

Da nun der Thäter noch unbekannt iſt, ſo wird dieſer Diebſtahl öffentlich bekannt gemacht, mit dem Erſuchen an jeden, alle zur Entdeckung des Thäters oder Geſtohlenen dienlichen Thatumſtände der nächſten Ortsbehörde oder uns ſofort anzuzeigen.

Paderborn, den 9. Dezember 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 72.

Minden, den 25. Dezember 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidenten von Weſtphalen.

№ 732. Die Zahlung der Aufgreifungs-Prämie für arretirte Landſtreicher betr. 3648.

Da noch fortwährend Fälle eintreten, in welchen die durch §. 13 der die Einrichtung des Land-Armenhauſes betreffenden Verordnung vom 15. December 1820. beſtimmte Aufgreifungs- und Abſendungs-Prämie irrthümlich eingezogen wird, und der Landarmenhaus-Kaſſe erſtattet werden muß, ſo finde ich mich veranlaßt, nochmals mit Bezug auf §. 2 und 5. der gedachten Verordnung zu bemerken, daß nur für ausländiſche Landſtreicher, für welche auch bettelnde ausländiſche Handwerksburſchen anzuſehen ſind (§. 3.), ingleichen für arbeitsfähige inländiſche Bettler und Landſtreicher, welche keinen beſtimmten Wohnort nachzuweiſen vermögen, und die demnach gleich unmittelbar dem Land-Armenhauſe zugeſandt werden können, die Aufgreifungs- und Abſendungsprämie aus der Landarmenhaus-Kaſſe gezahlt wird, und jedes Mal liquidirt werden muß.

Für alle übrigen Bettler und Vagabunden, welche arretirt und der Polizeibehörde ihres Wohnorts zugeſandt werden, ſollte auch demnächſt letztere dieſelben als widerſpenſtige Orts-Arme an das Land-Armenhaus abliefern laſſen, kann nach ausdrücklicher Miniſterial-Beſtimmung keine Aufgreifungs- und Abſendungs-Prämie aus irgend einer Kaſſe verlangt werden.

Münſter, den 13. December 1829.

Bekanntmachung des Königlichen Konſiſtoriums.

№ 733. Geprüfte evangeliſche Kandidaten. Nr. 437. C.

Nach beſtandener Prüfung ſind die evangeliſchen Pfarramts-Kandidaten:

1. H. Baſſe aus Deilinghofen
2. H. Brockhaus aus Soeſt,
3. A. F. C. Creutzberg aus Weſel,
4. P. H Erkenzweig aus Drechen,
5. H. Lorsbach aus Feudingen,
6. Th. Rocholl aus Soeſt,
7. W. Seib aus Vlotho,
8. C. G. Steller aus Enger,

für wählbar zum Pfarramte erklärt worden. Und die Kandidaten:

Digitized by Google

1. H. Bellebaum aus Siegen,
2. W. Dreier aus Altena,
3. A. H. G. Eſſeler aus Plettenberg,
4. C. B. Granier aus Minden,
5. J. H. P. Heſſenbruck aus Wengern,
6. J. C. M. Krummacher aus Lengerich,
7. W. Lüttke aus Schwelm,
8. C. L. D. Meiſter aus Bremen,
9. N. W. Th. Quincke aus Neuenrade,
10. C. Rocholl aus Soeſt,
11. J. C. Th. Rollmann aus Hagen,
12. H. W. Roſenbaum aus Mengede,
13. C. H. A. Schulze aus Minden,
14. F. Chr. H. Stapenhorſt aus Cappeln,
15. J. C. M. Tewaag aus Mengede,

haben die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Sämmtlichen Kandidaten ſind ihre Zeugniſſe nebſt einer Abſchrift des Prüfungs-protokolls durch ihre Superintendenten zugefertigt worden.

Münſter, den 14. November 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

№ 734. Anforderungen an den Verwaltungs-Fonds pro 1828 und 1829 betr. Nr. 2136. II. f. pl.

Höherer Beſtimmung gemäß ſollen die aus den Ausgabefonds eines jeden Jahres zu beſtreitenden Zahlungen ſo zeitig liquidirt werden, daß ſie noch vor dem Abſchluß der Jahresrechnung berichtigt werden können. Demgemäß werden alle diejenigen, welchen Forderungen an dieſſeitige Verwaltungs-Fonds zuſtehen hierdurch aufgefordert, die Einreichung ihrer Liquidationen dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſolche, vollſtändig gerechtfertigt und belegt, ſpäteſtens in den erſten Tagen des Monats Januars k. J. hier eingehen.

Es wird hierbei bemerkt, daß dieſer letzte Termin nur auf ſolche Forderungen zu beziehen iſt, die erſt Ende des laufenden Jahres entſtehen, da über bereits beendigte Geſchäfte die Liquidationen ohne Zeitverluſt geſchloſſen und eingereicht werden müſſen.

Möchten wider Erwarten noch Forderungen an die Verwaltungsfonds für das Jahr 1828 nicht zur Liquidation gebracht ſeyn, ſo iſt dies ohne Verzug nachzuholen.

Minden, den 18. Dezember 1829.

№ 735. Die Verhütung des lebendig Begrabenwerdens. Nr. 879. K. I.

Einzelne, wiewohl ſeltene Fälle, daß Menſchen in neuern Zeiten lebendig begraben wurden, haben von mehreren Seiten zu Aeuſſerungen der Furcht vor dieſer ſchrecklichſten Todesart Veranlaſſung gegeben. Da die Belehrung über die Zeichen des Todes wie über die zur Verhütung des lebendig Begrabens nur ſcheintodter Menſchen anzuwendenden Mittel zunächſt von den Predigern ausgehen muß, denen ſchon das Allg. Landrecht, Thl II. Tit. 11. §. 474. u. f. und die Inſtruktion für die Prediger vom 31. Oktober 1794. es zur Pflicht macht, in dieſer Beziehung für das Wohl der ihnen

Digitized by Google

Anvertrauten zu wachen; ſo verweiſen wir dieſelben auf unſere Bekanntmachung vom 24. April 1821. im Amtsblatte deſſelben Jahres Nro. 23. welche das Weſentliche jener Inſtruktion enthält, und gewärtigen, daß ſie deren Inhalt zur Belehrung der ihnen anvertrauten Gemeinde benutzen werden.

Minden, den 9. December 1829.

Der zu Wiedenbrück verſtorbene Wirthſchafter Franz Poetter ſen. hat der dortigen Kaplanei für das alljährliche Leſen einer Seelenmeſſe ein jährliches Einkommen von 2 Rtlr. 15 Sgr. letztwillig ausgeſetzt. Minden, den 10. December 1829. № 736. Vermächtniß Nr. 667. I. D.

Perſonal-Chronik.

Zur Verleihung der erledigten Pfarrſtelle zu Borgentreich, Kreiſes Warburg, an den Geiſtlichen Schamoni zu Callenhardt, Regierungs-Bezirks Arnsberg, hat das Königl. Ober-Präſidium der Provinz unterm 23. November d. J. das landesherrliche Placet ertheilt. № 737. Nr. 1311. N. I.

Die durch Verſetzung des Kaplans Walter nach Scherfede erledigte Kaplannei Stelle zu Driburg, Kreiſes Brakel, iſt dem Seminar-Prieſter Franz Weber verliehen, und die landesherrliche Genehmigung hierzu von dem Königl. Ober-Präſidio der Provinz unterm 23. November c. ertheilt worden. Minden, den 3. December 1829. Nr. 1312 N. I.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Durchgangsabgabe auf dem daſelbſt sub 8 benannten kurzen Straßenzuge, jedoch nur in der Richtung von Lotte über Rheine nach Ohne, von allen ohne Umladung durchgehenden Waaren, ſoweit dieſelben beim Eingange nicht ſchon geringer beſteuert ſind, vom 1. Januar 1830 ab, auf 10 Sgr. für den Centner feſtgeſetzt worden iſt. Münſter, den 10. December 1829. № 738. 14,206.

Die zweite Aktuarienſtelle bei dem Königl. Provinzial-Stempel-Fiskalat hieſelbſt iſt mittelſt Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 19. v. M. dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Roeder verliehen worden. № 739. 13,893.

Münſter, den 4. December 1829.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Sämmtliche Untergerichte unſers Departements werden, zur Vermeidung von Moniten in den einzuſendenden Jahres-Rechnungen, wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß für die Folge in den zur Juſtification der Ausgaben beizufügenden Liquidationen allemal der Tag des in Rede ſtehenden Geſchäfts, der Name und Character der Gerichts-Perſonen gehörig ausgedrückt ſein muß, und die Quittungen der einzelnen Empfänger beizubringen ſind, wie auch nicht weniger das Gericht, welches Auslagen liquidirt, die Dauer des vorgenommenen Geſchäfts und die Entfernung des Orts, wo daſſelbe vorgenommen iſt, von dem Sitze des Gerichts, genau zu bezeichnen ſind. № 740 Nr. 308. K. B.

Paderborn, den 1. December 1829.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 741. Dem Colon Hermann Henrich Kerchhoff Nro. 5. zu Elvagſen, Gerichtsbezirk Poterſhagen, ſind:

I. Gegen die Mitte des Monats October c. 3 Himten Rübſaamen und 6 Stück Kornſäcke von grauer Leinewand;

II. in der Nacht vom 6/7ten Nov. c. die Ueberzüge von 4 vollſtändigen Betten mit K. gezeichnet;
1 halbe Haut gegerbtes Rindsleder;
1 Stück Sohlleder zu 3 Paar Sohlen;
2 Stücke Schweinsleder, welche bereits zu Pferdegeſchirr zugeſchnitten waren;
1 ½ Himten gebackner Birnen, auch einen leinenen Beutel ohne Abzeichen;
30 bis 40 Stück Hühner-Eier und;
7 Pfund aufgeſponnener getrockneter Taback;

aus deſſen Wohnung mittelſt Einbruch entwendet;

Da die Thäter dieſes Diebſtahls bisjetzt unbekannt geblieben ſind, ſo fordern wir Jedermann auf, dem verdächtige Sachen dieſer Art zu Geſicht kommen ſollten, davon der nächſten Gerichts- oder Polizeibehörde ſogleich Anzeige zu machen.

Herford, den 15. December 1829. **Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.**

№ 742. 3536. Die Flur- und Orts-Diener-Stellen in den Gemeinden Bellerſen und Bökendorff, Kreiſes Brakel, ſind vacant. Das mit dieſen Stellen verbundene Einkommen beſteht,

1., für Bellerſen:

a) in fixirtem Gehalte aus der Communal-Caſſe . . .	15 Rtlr.
b) in Denunciations- und Pfand-Gebüren aus Polizei-Exceſſen, ungefähr	10 —
oder an Statt letzterer eine verhältnißmäßige Entſchädigung.	
	25 Rtlr.

2., für Bökendorff:

a) in fixirtem Gehalte aus der Communal-Caſſe . . .	10 Rtlr.
b) in Denunziations- und Pfand-Gebüren aus Polizei-Exceſſen, ungefähr	5 —
oder an Statt Letzterer eine verhältnißmäßige Entſchädigung.	
	15 Rtlr.

Sonſtige Emolumente oder Nutzungen werden nicht gewährt.

Diejenigen mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehenen Invaliden, welche zur Uebernahme dieſer Stelle geneigt und qualificirt ſind, werden aufgefordert, ſich binnen 14 Tagen mit den erforderlichen Atteſten verſehen, bei mir perſönlich zu melden.

Beide Stellen können übrigens vereinigt werden, im Fall ſich dafür ein hinlänglich qualificirtes Subject finden wird. Brakel, den 4. December 1829.

Der Landräthliche Commiſſarius.
Oheimb.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 73.

Minden, den 30. Dezember 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Aus Veranlaſſung des vor einiger Zeit vorgekommenen Falles, daß ein angeblicher № 743.
Auſtralier, anſcheinend im unfreien Zuſtande und wider ſeinen Willen, öffentlich für Nr. 3956. II. d.
Geld gezeigt worden, wird nach eingeholter allerhöchſten Königlichen Genehmigung hierdurch feſtgeſetzt, daß die öffentliche Vorzeigung von Menſchen künftig, wenn auch nach der Anſicht der Polizei-Behörden kein ſonſtiges Bedenken eintreten möchte, immer nur dann geſtattet werden darf, wenn das zur Schau zu ſtellende Individuum ſich erweißlich bereits in dem Alter befindet, welches nach den Landesgeſetzen eine völlig freie Dispoſitionsfähigkeit verleihet, und außerdem die Polizei-Behörde ſich auf zuverläſſige Weiſe verſichert hat, daß ein ſolches Individuum wirklich aus freiem Willen ſich der öffentlichen Vorzeigung unterwirft. Sobald nicht dieſe beiden Erforderniſſe vollſtändig eintreten, iſt die polizeiliche Erlaubniß, ohne welche die öffentliche Vorzeigung eines Menſchen nicht Statt finden und ohne welche daher auch kein Gewerbſchein dazu ertheilt werden darf, unbedingt zu verſagen.

Hiernach hat die Königliche Regierung für die Zukunft nicht allein ſelbſt zu verfahren, ſondern auch die betreffenden Unterbehörden anzuweiſen.

Berlin, den 29. November 1829.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
gez. von Schuckmann.

An die Königliche Regierung
zu Minden.

Vorſtehendes Reſcript wird zur genaueſten Beachtung der darin enthaltenen Vorſchrift, Seitens der Polizei-Behörden des hieſigen Regierungs-Bezirks, hierdurch bekannt gemacht.

Minden, den 14. December 1829.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

Nach der neueſten Regulirung des Grenz-Bezirks, wird den Beſtimmungen der Zoll- № 744.
Ordnung vom 26. Mai 1818. §. 10. und 96. gemäß in der Anlage eine Nachweiſung Nr. 14432.
der gebildeten Eingangsſtraßen zu den Haupt-Zoll-Aemtern und den Neben-Zoll-Aem-

Digitized by Google

tern erſter Claſſe, ſo wie auch der Reviſionsſtellen für das Reiſegepäck der mit Extrapoſt Reiſenden beim Eingange vom Auslande, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zollſtraßen durch Zolltafeln bezeichnet ſind, und in der Beilage der Lauf derſelben nur durch Angabe der Orte, welche berührt werden, hat angegeben werden können.

Abänderungen, welche künftig getroffen werden mögten, ſollen, in ſo fern ſie die Haupt-Zoll-Aemter betreffen, in ſämmtlichen Regierungs-Amts-Blättern, in ſo fern ſie aber die Neben-Zoll-Aemter angehen, durch die Regierungs-Amtsblätter der Provinz, worin das Neben-Zoll-Amt belegen, bekannt gemacht werden.

Zugleich werden aufs neue folgende Beſtimmungen der Zoll-Ordnung und der Verordnung vom 30. October 1827. darüber was bei der Einführung von Waaren oder Gepäck aus dem Auslande und beim Transport im Grenz-Bezirk zu beobachten iſt, in Erinnerung, und einige reglementariſche Anordnungen zur Kenntniß gebracht.

1. Jeder der aus dem Auslande kommt und Waaren und Sachen bei ſich führt, darf ſolche nur auf einer Zoll-Straße in das Land bringen.

   Er muß von der Grenze auf der mit Zolltafeln bezeichneten Straße bis zu der Zollſtelle bleiben, und das was er bei ſich führt bei derſelben anmelden (Zoll-Ordnung §§. 3. 5. 77. und folgende.) Ueber die dort, nach Maaßgabe der Beſtimmungen der Zoll-Ordnung §§. 6. 16. 78. 86. 87. 90. und ferner, erfolgte Abfertigung, muß derſelbe allemal eine ſchriftliche Beſcheinigung erhalten, die zur Legitimation beim weitern Transport der Waaren oder Sachen im Grenz-Bezirk dient.

2. Jeder, der aus dem Binnenlande kömmt und Gegenſtände bei ſich führt um damit nach dem Auslande zu gehen, oder um ſie auch nur in den Grenz-Bezirk einzuführen, muß bei dem an der Binnen-Linie auf der Straße auf der er ſich in den Grenz-Bezirk begiebt, gelegenen Controll-Amte oder bei einem Steuer-Amte an der Binnen-Linie oder zunächſt des Grenz-Bezirks im Binnen-Lande, was er bei ſich führt anmelden, und mit einer Beſcheinigung zur Legitimation beim weiteren Transport im Grenz-Bezirk ſich verſehen laſſen. Dieſe Beſcheinigung iſt nur allein in dem Falle nicht erforderlich, wenn der Transport auf einer Straße erfolgt, welche als Zoll-Straße von einem Grenz-Zoll-Amte zur Binnenlinie führend, bezeichnet iſt, und auf dieſer Straße, außer der Regel, kein Control- oder Anmeldungs-Amt ſich befinden ſollte.

   Gegenſtände, die mit Begleitſcheinen eines Steuer-Amts im Innern oder eines Grenz-Zoll-Amts, desgleichen mit Deklarations-Scheinen für die Paſſage durch das Ausland, aus dem Binnen-Lande in den Grenz-Bezirk kommen, um aus- oder durchzugehen, bedürfen der Anmeldung nur dann, wenn an der Straße, auf welcher ſie den Grenz-Bezirk betreten, ein Control-Amt belegen, oder dieſe Anmeldung in der über eine Waare erhaltenen Zoll-Abfertigung oder Bezettelung beſonders vorgeſchrieben iſt. Außerdem dient der Begleit- oder Declarations-Schein zur Legitimation im Grenz-Bezirk.

3. Wer Sachen innerhalb des Grenzbezirks weiter als eine Viertelmeile, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem Auslande, oder aus dem Grenz-Bezirk nach dem

Binnenlande tranſportirt, muß mit einer Legitimation eines Zoll-Amts, einer Steuer-Hebeſtelle, einer Legitimations-Ausfertigungsſtelle, oder eines zur Ausfertigung von Tranſportbeſcheinigungen ermächtigten Verſenders verſehen ſein. (Zollordnung §. 6. Verordnung vom 30. October 1827.

4. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einer Ausgangs-Abgabe belegt ſind, ſo kommen die Vorſchriften der Zoll-Ordnung §. 92. in Anwendung.

5. Von der Tranſportbeſcheinigung in den Fällen unter Nro. 1. 2. und 3 bleiben befreiet, alle in der erſten Abtheilung der Erhebungs-Rolle der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben verzeichnete Gegenſtände, wenn ſie unverpackt ſind oder dergeſtalt vor Augen liegen, daß ihre Art ohne Weitläuftigkeit ſogleich erkannt werden kann. (Zoll-Ordnung §. 6.) Zur Erleichterung des Verkehrs können ferner alle Gegenſtände, deren Menge in einem Transport ſo geringe iſt, daß ſie bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht bleiben würden (Erhebungsrolle vom 30. October 1827. Abtheilung V. Nro 7.) auch in und durch den Grenz-Bezirk ohne Beſcheinigung tranſportirt werden.

Es iſt außerdem zuläſſig befunden, nach örtlichen Verhältniſſen in einzelnen Gegenden gewiſſe Gegenſtände unbeſchränkt oder bis zu einer beſtimmten Menge von der Transport-Beſcheinigung innerhalb des Grenzbezirks zu entbinden. Dergleichen Ausnahmen werden in jeder Provinz, wo ſie vorkommen, jetzt allgemein von neuem und künftig für jeden Fall beſonders von den Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörden durch die Regierungs-Amts-Blätter bekannt gemacht werden.

Berlin, den 8. October 1829.

(gez.) von Motz.

Obige Bekanntmachung wird mit dem Zuſatz zur Publication gebracht, daß das vollſtändige Verzeichniß der Zollſtraßen in der ganzen Monarchie, in den Amtsblättern von Münſter publicirt iſt. Münſter, den 15. December 1829.

Auszug
aus der
Nachweiſung
der in Gefolge des Geſetzes vom 26. Mai 1818.
gebildeten
Haupt-Zollſtraßen,
der Neben-Zollſtraßen Erſter Klaſſe
und der Orte,
in welchen
das Reiſe-Gepäck der mit Extrapoſt Reiſenden,
beim Eingange vom Auslande,
zur Reviſion zu ſtellen iſt.

Die Nachweiſung zerfällt in: Abtheilung I. enthaltend: Oeſtliche Provinzen.
A. Landſeite. B. Seeſeite.
Abtheilung II. Weſtliche Provinzen.

Digitized by Google

Provinz	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.
							Abtheilung II. Weſtliche Provinzen.
Weſtphalen.	1	Wilnsdorf.	—	—	1	Von Frankfurth.	Ueber Kalteiche gerade zum Amte.
					2	Von Mainz.	Ueber Lipperhöhe auf Burbach und Gilsbach bis Wilnsdorf.
	2	Giershagen	—	—	1	Von Corbach.	Ueber Borntoſten zum Amte.
					2	Von Arolſen.	Auf Canſtein, und vereinigt ſich bei Borntoſten mit der Straße zu 1.
	3	Warburg.	1	Medebach.	1 2	Von Frankenberg Corbach.	Grade zum Amte.
			—	—	—	Von Caſſel	Ueber Herlinghauſen zum Amte.
			1	Beverungen.	1	Von Lauenförde.	Vermittelſt der Fähre über die Weſer in die Weſer-Straße.
					2	Die Weſer.	Von Calshafen über Herſtelle.
			2	Hörter.	—	Von Holzminden	Auf dem rechten Weſerufer auf Lüchtringen, über die Weſer, mittelſt der Fähre, auf Corvey, und durch das neue Thor zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapoſten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
Zu Kalteiche.	—	Von Wilnsdorf.	Ueber Rödgen, Eremitage, Siegen, Fickenhütten, Haardt, Schneppenkauten, Geisweid und Dillenhütten.	Dillenburg.	Siegen.	Kalteiche reſp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II Haupt-Zollamte.
Zu Lipperhöhe.	—	Desgl.	Ueber Rödgen, Eremitage bis Siegen, von da durch das Cölner Thor auf Seelbach.	Renneroth.	Siegen.	Lipperhöhe reſp. Wilnsdorf.	Neben-Zollamte II Haupt-Zollamte.
Zu Borntoſten.	—	Von Giershagen.	Ueber Bredelar, die Höhe von Röſenbeck, durch Brilon und Meſchede.	—	—	—	—
Zu Canſtein	—	Desgl.	Desgleichen.	Arolſen.	Bredelar.	Canſtein reſp. Giershagen	Neben-Zollamte II Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Herlinghauſen.	—	Von Warburg.	Ueber Oſſendorf, Scherfede, Hardehauſen, Kleinenberg und Lichtenau, Dörnhagen auf Paderborn; und von dort auf Lippſtadt und Soeſt der Chauſſee nach.	Weſtuffeln.	Oſſendorf.	Herlinghauſen. reſp. Warburg.	Neben-Zollamte II Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	Carlshafen.	Höxter.	Beverungen.	Neben-Zollamte I
—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Lüchtringen.	—	Von Höxter.	Auf Godelheim, Ottbergen, Hembſen, Brakel, Driburg, Paderborn, und von dort auf Lippſtadt und Soeſt der Chauſſee nach.	Holzminden. Riſchenau im Lippiſch.	Höxter.	Höxter.	Neben-Zollamte I

Digitized by Google

Provinz	No.	Haupt-Zollämter	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben	Vrzeichnung derſelben.
Weſtphalen.	4	Paderborn.	—	—	1	Von Dettmold.	Ueber Lippſpringe durch die Senne auf Marienloh, der Talle vorbei, durch die Galgenheide, in das Dettmolder Thor.
					2	Von Caſſel.	Wie bei Warburg.
					3	Von Braunſchweig.	Wie bei Hörter.
	5	Minden.	—	—	1	Von Bückeburg.	Ueber Clus, die Grille vorbei, über die bunte Brücke zum Weſerthor.
					2	Von Bremen.	Von Uchte, dem dicken Buſche vorbei über Petershagener Heide, Petershagen, Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhauſen in's Marienthor.
					3	Von Nienburg.	Ueber Vorburg-Schlüſſelburg, Dören, Windheim, Lahde, dem Dorfe Wietersheim vorbei, auf der Chauſſee; dann über die bunte Brücke in's Weſerthor.
					4	Die Weſer.	— — —

Digitized by Google

Benennung des Anſagepostens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	No.	Benennung derſelben.	Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
Zu Lippſpringe.	—	Von Paderborn.	Auf Salzkotten, Geſecke, Erwitte, Lippſtadt und Soeſt.	Dettmold.	Paderborn.	Lippſpringe Paderborn.	Neben Zollamte II Haupt-Zollamte.
—	—	Desgl.	Auf Neuhaus, Neuenkirchen, Rheda, Herzebrock, Clarholz, Beelen, Warendorf, Telgte.	wie bei Warburg.			
—	—	—	—	wie bei Hörter.			
Zu Clus	—	Von Minden	Ueber Aulhauſen, Dehme, Neuſalzwerk, Gohfeld vorbei, nach Herford auf Bielefeld, a) auf Gütersloh, Wiedenbrück und Lippſtadt, b) über Steinhagen, Brockhagen, Warendorf auf Telgte, Robiskrug, Münſter.	Bückeburg.	Minden.	Clus. resp. Minden.	Neben-Zollamte II Haupt-Zollamte.
Zur Petershag. Heide, für das N. Z. I. zu Petershag.	—	—	—	Uchte.	Minden.	Petershagner Heide. resp. Petershag. resp. Minden.	Neben-Zollamte II Neben-Zollamte I Haupt-Zollamte.
Zu Vorburg-Schlüſburg, für Windheim.	—	—	—	Leeſe.	Windheim.	Vorburg-Schlüſſelburg. resp. Windheim. resp. Minden.	Neben-Zollamte II Neben-Zollamte I Haupt-Zollamte.
—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.
5	Minden.	1	Herford.	—	Von Dettmold.	Ueber Uffler-Baum durch das Bergerthor.
		2	Vlotho.	—	Von Erder.	Die Weſer.
		3	Windheim.	—	Von Nienburg.	Wie bei Minden ad 3.
		4	Petershag.	—	Von Bremen.	Wie bei Minden ad 2.
		5	Rahden.	1	Von Bremen.	Ueber Preußiſch Ströhen auf den Ströher Damm, durch einen Theil vom Dorfe Ströhen, bei der Windmühle, dem Ströher Schulhauſe und dem letzten Heller vorbei, über Kleindorf zum Amte.
				2	Desgleichen.	Von Wagenfeld, wie vor, grade zum Amte.
				3	Von Diepenau.	Durch die Bauerſchaft Wehe, der Windmühle vorbei, durch Linteln, Tonnenheide und Stellerdamm.
		6	Sundern.	—	Von Bohmte.	Unmittelbar zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſageposten s.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extra			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Rev	
						in	
Zu Uſſler-Baum.	—	Von Herford	Die Chauſſee auf Bielefeld.	Salzuſſeln.	Herford.	Uſſlerbaum resp. Herford.	Ne Zollan Neben-Zollamte
—	—	Von Vlotho.	Bei dem Dorfe Rehme vorbei auf Neuſalzwerk, wo ſie ſich mit der groß. Straße v. Minden nach Herford vereinigt	—	—	—	—
Zu Vorburg-Schlüſſelburg.	—	Von Windsheim.	Ueber Lahde, dem Dorf Wietersheim vorbei, auf der Chauſſee über die bunte Brücke nach Minden.	wie beim Haupt-Zollamte Minden. wie b.im Haupt-Zollamte Minden.			
Zu Petershag. Heide.	—	Von Petershagen.	Ueber die Petersbrücke, durch das Dorf Todtenhauſen bei Minden.	—	—	—	—
Zu Preuß. Ströhen	—	Von Rahden	Ueber Stellerdam, der Wiedriede, und dem Dreyerskruge vorbei, durch die Dörfer Nordhemmern und Hahlen, zum Königsthor in Minden.				
Preuß. Ströhen	—	wie vor.	wie vor.	—	—	—	—
In Wehe.	—	wie vor.	wie vor.	Diepenau.	Keiner, da die Extrapoſten ohne umzuſpannen über das Neben-Zollamt 1. zu Sundern durchgehen.	Wehe.	Neben-Zollamte II
—	—	—	— —	Bohmte.	Keiner, indem Extrapoſten, ohne umzuſpannen, über das Neben-Zollamt 2. und Anſageposten zu Wehe durchfahren.	Sundern.	Neben-Zollamte I

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben.	Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Bezeichnung derſelben.
Minden.	7	Oldendorf.	—	Von Osnabrück.	Gerade zum Amte.
	8	Hücker-kreuz.	—	Desgleichen.	Von der Balgerbrück gerade zum Amte.
Telgte.		—	—	Von Osnabrück und Bremen.	Von Glandorf bei d. Vennhäuschen vorbei, durch Oſtbevern, bei Bockhorn und Zitter-kotten vorbei, über die Ems zum Amte.
	1	Borgholz-hauſen.	—	Von Neuenkir-chen.	a. Von Melle bei dem Kunningdorfer Baum vorbei zum Amte. b. An der Nagels- und Meiers-Mühle vorbei zum Amte.
	2	Bockhorſt.	—	Von Osnabrück und Diſſen.	Von Rothenfelde bei Colon Wachthutter und dem Paſtorat vorbei gerade zum Amte.
	3	Warendorf	—	Von Bremen und Osnabrück.	Von Glandorf bei Kortöbrücke auf Vinne-berg, auf den Damm, durch die Mil-termark, die Bauerſchaft Gröblingen, an der Kapelle vorbei, über die lange Wieſe, die Emsbrücke, zum Ems-Thor,
	4	Lienen.	—	Von Iburg und Glane.	Von der Grenze gerade zum Amte.

Digitized by Google

Benennung des Anſageposteus.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten		
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſi[on] in
—	—	Von Oldend.	Der Chauſſee nach, auf Minden.	Osnabrück.	Oldendorf.	Oldendorf.
—	—	Von Hückerkreuz.	Die Poſtſtraße über Enger nach Herford.	Melle.	Enger.	Hückerkreuz
Zu Lohburg	—	Von Telgte.	Wie bei Minden Nro. 1.	Glandorf.	Münſter.	Lohburg. resp. Telgte.
—	—	—	—	—	—	—
—	1	Von Bockhorſt.	Durch die Mark auf Versmold, die Poſtſtraße über Saſſenberg auf Warendorf, in die Hauptſtraße von Minden.	—	—	—
	2	Desgl.	Bei Heſſelteich durch die Brockhager Mark, Marienfeld und Gütersloh, in die Hauptſtraße von Minden und Paderborn.	—	—	—
Zu Binneberg.	1	Von Warendorf.	Wie bei Minden Nro. 1.	Glandorf.	Warendorf	Binneberg Warendor[f]
	2	Desgl.	Ueber Alt-Warendorf, Freckenhorſt, Bottrup.	—	—	—
	3	Desgl.	Ueber Beelen, Oelde, Watersloh, Lippſtadt, Erwitte.	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.
Rheine.	—	—	1	Von Lingen.	Durch die Barentelge, die Bauerſchaft Schotthock, über die Ems-Brücke.
	—	—	2	Von Schüttorf, Schepsdrup, und Leſchede	Durch die Bauerſchaften Brieden und Bentlage, nach Rheine.
			3	Von Bentheim und Ohne.	Der Bauerſchaft Wadelheim vorbei, über Wiesmanns Hof nach Rheine.
			4	Die Ems.	— — —
	1	Lengerich.	—	Von Osnabrück.	Ueber Schollbruch, durch die Bauerſchaften Oberberg, Holpendorf, Niederlengerich.
	2	Lotte.	—	Von Osnabrück.	Ueber Poſtbrücke durch das Gaufeld.
	3	Werſen.	—	Von Osnabrück.	Von Atter bei Heuers-Moor über den Bührenſchen Eſch.

Digitized by Google

Benennung des Anſagepoſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extrapoſten.		
	No.	Benennung derſelben.	Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſi[on] in
Zu Schotthock.	—	Von Rheine.	Ueber den Damm am Waldhügel vorbei auf Meſum, Emsdetten. a. über die Ems auf Greven, u wieder über die Ems, bei Schönfliet auf Vogeſack; oder b. von Emsdetten auf Vogeſack über Möllmanns Santruperbaum, d. Kanal, Kinderhaus, in das Neuthor von Münſter.	Lingen Bentheim	Rheine.	Rheine.
Zu Brieden	—	Von Rheine.	Wie bei Rheine Nro. 1.	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Desgl	desgleichen.	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
Zu Schollbruch.	—	Von Rheine.	Ueber Lacbergen, Weſterbauerſchaft, Eltingmühle. a. auf Landeskrone, durch die Bauerſchaft Güntrup nach d. Schiffarth, durch die Gelmer Bauerſchaft nach Münſter. b. von Elingmühle durch den Albachter Eſch auf Greven in die Poſtſtraße.	Osnabrück	Lengerich.	Lengerich.
—	—	—	—	Osnabrück	Ibbenbüren.	Lotte.
—	—	—	—	—	—	—

Haupt-Zollämter.	No.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe.	No.	Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben	Bezeichnung derſelben.
Rheine.	4	Hopſten.	1	Von Lingen und Haſelünne.	Von Schapen über Borker Eſch durch Rüſchendorf.
			2	Von Fürſtenau.	Ueber Schale, den Hämmling, Bülten, den Damm auf Ruſchendorf.
			3	Von Voltlage.	Von Wehſe, an Halverde vorbei, über Bülten, den Damm auf Ruſchendorf.
	5	Marhaven.	1	Von Bentheim, Schüttorf und Ohne.	Durch die Bauerſchaft Haddrup, Kaldemeier, durch Oſſlum.
			2	Von Enſchede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Poſtbrücke, Ochtrup und Wettringen nach Marhaven.
	6	Oſterbauerſchaft.	—	Von Bentheim u. Gildehaus.	Gerade zum Amte.
Coesfeld.	—	—	1	Von Enſchede.	Ueber Glanerbrück, Gronau, Epe, durch die Bauerſchaft Graas, Ahaus, Legden und Holtwick nach Coesfeld.
			2	Von Winterswyk.	Ueber Kotten, Oeding, bei Südlohn vorbei, durch die Bauerſchaft Eölohn, Stadtlohn, durch die Bauerſchaft Eſtern, Geſcher, und über den Klier-Damm nach Coesfeld.
			3	Von Recke, Borkelo, oder Grönlo,	Ueber Oldenkotten oder Ellerwick nach Vreden; dann über Stadtlohn, wie vorſtehend, nach Coesfeld.

Digitized by Google

Benennung des Anſageposteus.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie. No.	Benennung derſelben.	Bezeichnung derſelben.	Eingehende Extrapoſten. Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſi[on] in
—	—	Von Hopſten	Ueber d. Hopſter Mühlen-Brücke durch Breiſchen, Hörſtel, Bevergern, Middrup, Saerbeck, durch die Bauerſchaften Wintrup u. Maſtrup auf Greven in d. Poſtſtraße auf Münſter.	Lingen.	Ibbenbühren.	Hopſten.
Zu Bülten.	—	—	— —	—	—	—
Zu Bülten.	—	—	— —	—	—	—
Zu Haddrup.	—	Von Marxhaven.	Der Kanal, oder, bei deſſen Unfahrbarkeit, der paralelle Landweg über Lintelökotte, die ſteinerne Schleuſe, Kinderhaus, nach Münſter.	—	—	—
Zu Glanerbrück.	—	—	— —	—	—	—
—	—	Von Oſterbauerſchaft.	Auf Ochtrup, Langenhorſt, Steinfurth, Lintelökotten, in die Straße von Marxhaven auf Münſter.	—	—	—
Zu Glanebrück resp. Gronau	—	Von Coesfeld	Ueber Darup, Notteln, Schapsdetten, längs Rorup, zum Neuthor, od., von Notteln die Poſt-Straße über Appelhülſen.	—	—	—
Zu Kotten. resp. Oeding.	—	Desgl.	Wie vorſtehend.	—	—	—
Zu Oldenkottn od. Ellewick resp. Breden.	—	Von Coesfeld	Wie vorſtehend	—	—	—

Haupt-Zollämter.	Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe. No		Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben. No		Bezeichnung derſelben.
Coesfeld.	1	Gronau.		Von Enſchede.	Ueber Glanerbrück durch die Eilermark.
	2	Beslinghof	—	Von Horbergen u. Enſchede.	Gerade zum Amte.
	3	Vreden.	1	Von Recke, Borkelo oder Grönlo.	Auf Oldenkott durch die Bauerſchaft Amelo.
			2	Von Eibergen auf dem Berkel-Fluß.	Durch die Bauerſchaft Croſswick und Gorel.
			3	Von Eibergen.	Durch die Bauerſchaft Ellewick über die lange Brücke.
	4	Oeding.	—	Von Winterswyk.	Auf Kotten.

Digitized by Google

Benennung des Anſage-poſtens.	Straße von der Zollſtelle zur Biñenlinie.			Eingehende Extrapoſten.			
	No.	Benennung derſelben.	Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie	Erſter Stationsort im Zoll-Verbande.	Die Reviſion geſchieht in	Die Reviſion geſchieht von dem
Zu Glanerbrück.	1	Von Gronau	Auf Epe, Nienborg, Schöppingen, Horſtmar, Laar, Altenberge, Ulrich, bei Roxel, bis Münſter.	Enſchede.	Gronau.	Gronau.	Neben-Zollamte I
	2	Desgl.	Auf die Poſtbrücke, Ochtrup, Wettringen, bis Marhaven; und dann, wie bei Marhaven angegeben iſt.	—	—	—	—
—	—	Von Besling hock.	Auf Alſtede, Ahaus u. Coesfeld.	—	—	—	—
Zu Oldenkott.	—	Von Vreden.	Auf Stadtlohn, durch die Bauerſchaft Eſtern, Geſcher, über den Klier Damm bis Coesfeld, u. dann wie bei Coesfeld	Eibergen. Winterswik	Vreden. Vreden.	Vreden. Vreden.	Neben-Zollamte I Neben-Zollamte I
Zu Oldenkott.	—	Von Vreden.	Wie vorhin bei Klier-Damm durch die Bauerſchaft Vlamſche bis Lette, oder vom Klier-Damm bis Coesfeld; dann weiter, wie bei Coesfeld.	—	—	—	—
Zu Ellewick	—	—	—	—	—	—	—
Zu Kotten.	1	Von Oeding.	Auf Südlohn, Stadtlohn, durch die Bauerſchaft Eſtern, Geſcher, auf dem Kleier-Damm bis Coesfeld u. ſ. w. bis Münſter.	Winterswik	Oeding.	Oeding.	Neben-Zollamte I
	2	Desgl.	Durch die Bauerſchaft Wirthe auf Borken, durch die Bauerſchaft Marbeck bis Raesfeld.	—	—	—	—

Digitized by Google

Provinz	Haupt-Zollämter. No.		Dazu gehörige Neben-Zollämter Erſter Klaſſe. No.		Straße von der Grenze bis zur Zollſtelle. Benennung derſelben No.		Bezeichnung derſelben.
Weſtphalen.	8	Coesfeld.	5	Anholt.	1	Von Gendringen.	Ueber Großargena.
					2	Von Dinxperlo.	Auf Süderwick und Brüggenhütte.
			6	Bocholt.	1	Von Aalten.	Auf die Kreuz-Kapelle durch die Bauerſchaften Spork und Steuern.
					2	Von Dinxperlo.	Ueber Süderwick durch die Bauerſchaft Spork bei der Holtwicker Waſſermühle, und der Hammelsberger Windmühle vorbei.

№ 745. Aufruf wegen arretirter Waaren. 14,731.

(1) Am 2. d. M. um 5 Uhr Morgens ſind von den Grenzbeamten, in Soeſt und zwar auf der Jacobsſtraße folgende Waaren in Beſchlag genommen:

55¼ Pfd. netto baumwollene Stuhlwaaren,

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Anſprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweiſen, widrigenfalls die Einſchwärzung als erwieſen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münſter, den 21. December 1829.

№ 746. Stempelweſen betr. Nr. 14225.

Nach einer Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern ſoll in Zukunft zu den Verhandlungen über die Conſtituirung des ſogenannten Tituli Mensae (Sicherung des Unterhalts ordinirter Geiſtlichen bis zur Erlangung eines Beneficii) der Gebrauch eines Stempels von 15 Sgr. genügen, welches ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Münſter, den 17. Dezember 1829.

Benennung des Anſageposteus.	Straße von der Zollſtelle zur Binnenlinie.			Eingehende Extraposten.			
	Benennung derſelben. No.		Bezeichnung derſelben.	Letzter Stationsort auß. der Zoll-Linie.	Erſter Stationsort im Zollverbande.	Die Reviſion geſchieht in	von dem
Zu Großargena.	—	Von Anholt.	Ueber Iſſelburg, Wertherbruch, Leukum und Minkeln.	Gendringen.	Anholt.	Anholt.	Neben-Zollamte I
Zu Süderwick.	—	Desgl.	Ueber Bochold, Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Coesfeld u. ſ. w.	—	—	—	—
Zu Kreuz-Kapelle.	—	Von Bocholdt	Durch die Bauerſchaft Muſſum, Biemenhorſt bis Dingden,	Aalten.	Bocholt.	Bocholdt.	Neben-Zollamte I
Zu Süderwick.	—	Desgl.	Auf Rhede, Borken, Ramsdorf, Klier-Damm bis Coesfeld u. ſ. w.	—	—	—	—

Bekanntmachungen.

Es iſt nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, № 747.
die geſetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerſpäteſtens bis zum 1. April des Jahrs, für das nächſtfolgende Jahr portofrei bei uns, unter Angabe der benöthigten Materialien, in der bereits früher bekannt gemachten Art, nachſuchen, und wenn darunter Jahrmarktsverzeichniſſe begriffen ſind, hierzu, falls der Nachſuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarktsverzeichniß planirt und mit Papier in Quart oder Octav Format durchſchoſſen einſende, wenn er aber zum erſtenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünſcht, in alphabetiſcher Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müſſen, in Befolgung der Regel unbeachtet bleiben.

Beſtimmungen für diejenigen welche Kalender herausgeben wollen.

Nr. 5721. R.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgeſuchten Materialien durch unſer Haupt-Kalender-Komtor zugeſandt werde,

1., den 1. Juni des Jahres,
die Normal-Quart und Normal-Komtor-Kalender für das nächſtfolgende Jahr.

2., den 10. Juli des Jahres,

Digitized by Google

die Jahrmarktsverzeichniſſe, die Genealogie und die Poſtkourſe, desgleichen eine frühere Zuſendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen, wünſcht aber einer von ihnen die Zufertigung ſämmtlicher Materialien zur Erſparung des Porto den 10. Juli c. ſo iſt ſolches bei ſeiner Anmeldung zu erklären.

Die Einſendung der an unſere Regiſtratur abzugebenden zwei Exemplare der herausgegebenen Kalender, muß bei deren erſten Verſendung zum Debit erfolgen, weil dieſe Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach dem Normal-Kalender erforderlich ſind.

Berlin, den 6. December 1829.

Beguelin. Ideler.

№ 748. Am 9. Februar künftigen Jahrs Morgens 10 Uhr, ſoll auf der Rentamtsſtube zu Mülheim an der Möhne, die Domanial Korn- Oel- und Schneidemühle daſelbſt, welche am Möhnefluß belegen iſt, und zu den beßten Mühlen der dortigen Gegend gehört, nebſt Wohnhaus, Stall, Brennhaus, den daran ſtoßenden Garten und Hofraum, ſo wie den ſogenannten Erneſtiſchen Garten, auf unbeſtimmte Zeit im öffentlichen Meiſtgebot verpachtet werden.

Die nähere Beſchreibung der Mühle, ſowie die Bedingungen, liegen in der hieſigen Rentamts-Regiſtratur und im Verpachtungs-Termin zur Einſicht offen. Vorläufig wird bemerkt, daß der Pächter eine Kaution von 1000 Rthlr. ſtellen muß.

Ueber die Fähigkeit zu dieſer Kautionsleiſtung, haben ſich die Pachtluſtigen in dem Verpachtungs-Termine gehörig auszuweiſen.

Lippſtadt, den 11. December 1829.

Königl. Preußiſches Rentamt.
Vogt.

№ 749 (1) Die dem Stifte Geſecke zuſtändige, in Geſecke gelegene Mahlmühle die Teichmühle
Nr. 2919. Q. genannt, ſoll höherer Beſtimmung zufolge, am 13. Januar k. J. Morgens 4 Uhr auf meinem Büreau hieſelbſt, dem Meiſtbietenden erb- und eigenthümlich verkauft werden.

Indem ich qualificirte Perſonen zum Ankauf mit dem Anfügen einlade, daß die Verkaufsbedingungen von jetzt an ſchon, an jedem beliebigen Tage, bei mir eingeſehen werden können, bemerke ich hier vorläufig noch, daß ⅔ des Kaufſchillings, auch ſelbſt der ganze Kaufſchilling einſtweilen als Kapital ſtehen bleiben kann, wenn der Käufer jedoch mit Ausſchluß der Mühle pupillariſche Sicherheit ſtellt, und ferner, daß nur ſolche Perſonen zum Bieten zugelaſſen werden, welche ſich über ihre Solvenz, inſofern dieſe nicht notoriſch iſt, im Verkaufs-Termine oder vorher durch glaubhafte Zeugniſſe ausweiſen.

Geſecke, den 6. December 1829.

Der Stifts-Rentmeiſter,
Rinkel.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 74.

Minden, den 31. Dezember 1829.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns durch Zuſendung einer Anzahl Exemplare der Schrift: № 750. Belehrung über die Hundswuth. 931 I. K.

„Allgemein faßliche Belehrung über die Kennzeichen und die Verhütung „der Hundswuth.“

in den Stand geſetzt, ſolche an diejenigen vertheilen zu können, die ſich in den Beſitz dieſer nützlichen Schrift zu ſetzen wünſchen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieſelben für den Preis von 2 Sgr. von dem Regierungs-Secretair Herrn Nolting hierſelbſt zu beziehen iſt.

Minden, den 15. December 1829.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Wegen Ausführung des zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Heſſen einerſeits, und Baiern und Würtemberg andererſeits, über den gegenſeitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeſchloſſenen Vertrages vom 27ſten Mai d. J. (Geſetzſammlung Nro. 10. Seite 53.) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: № 751. 14529.

1.

Vom 1ſten Januar 1830. an können, bis auf die im Artikel 2. des Vertrages beſtimmten Ausnahmen, alle inländiſchen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt aus den Königlich-Baierſchen und Würtembergiſchen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Heſſen und eben ſo aus dieſen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, ſowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a. vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einſt-

Digitized by Google

weilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b. in Anſehung der aus Preußen und Heſſen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, ſo wie der aus dieſen Staaten nach Preußen und Heſſen gehenden Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechſen iſt die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweiſes gebunden, daß dieſe Gegenſtände von Fabrikanten des andern Vereinsgebits für ihr Gewerbe angekauft worden ſind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenſtände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, ſind folgende:

I. Von Bier, Brantwein, Likören, Eſſig und geſchrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Eſſig für den Preußiſchen Centner 7½ Sgr.

2) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke, als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles, werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr mehr erhoben;

3) von verſetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterſchied der Stärke.

Die Zahlung geſchieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausſchluß des Baierſchen Rheinkreiſes:

1) von Bier für den Baierſchen Eimer 1 Fl.

2) von Branntwein und Likören für den Baierſchen Eimer 3 Fl. 20 Xr.

3) von Eſſig für den Baierſchen Eimer 30 Xr.

4) von geſchrotetem Malze für den Baierſchen Metzen 50 Xr.

In den Baierſchen Rheinkreis gehen dieſe Gegenſtände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II Von inländiſchem Tabak, Wein und Moſt, Zucker und Syrup, baumwollenen, ſeidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Meſſingwaaren, geſchmiedetem Eiſen und groben Eiſenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in dieſem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weiſt das anliegende Verzeichniß (Anlage A.) nach.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in dieſem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls iſt in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B.) enthalten.

3.

Zur Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwiſchen den

Preußiſchen, Heſſiſchen, Baieriſchen und Würtembergiſchen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenſtände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, iſt an die Einhaltung beſtimmter Straßen und Aemter gebunden.

Dieſe Aemter ſind:

A. in Preußen:
1. in den öſtlichen Provinzen:
a. das Haupt-Zollamt Langensalza,
b. „ „ „ Zeitz,
2. in den weſtlichen Provinzen:
a. das Haupt-Zollamt Saabrücken,
b. das Haupt-Steueramt Kreuznach.

B. im Großherzogthum Heſſen:
a. das Haupt-Zollamt Heppenheim,
b. „ „ „ Worms,
c. „ Neben-Zollamt I. Hirschhorn,
b. „ „ „ I. Alzei,
e. „ „ „ I. Seligenstadt.

C. in Baiern:
a. das Ober-Zollamt Hof,
b. „ „ „ Kronacb,
c. „ „ „ Lichtenfels,
d. „ „ „ Königshofen,
e. „ „ „ Melrichstadt,
f. „ „ „ Aschaffenburg,
g. „ „ „ Frankenthal,
h. „ „ „ Kirchheim-Boland,
i. „ „ „ St. Ingbert,
k. „ Zoll-Amt Hochstetten,

D. in Würtemberg:
a. das Ober-Zollamt Heilbronn,
b. „ Zoll-Amt Knittlingen,

5.

Wegen der bei Waarenſendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisſtücke über die inländiſche Abſtammung der Waaren und wegen der ſonſt von den Verſendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweiſung (Anlage D) verwieſen.

Berlin, den 8. December 1829.

Der Finanz-Miniſter.
von Motz.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Baieriſchen und Würtembergiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai d. J., beim Eingange in den Preußiſch-Heſſiſchen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, ſondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn ſolche in Preußen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
		1. Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centn.	1	18
—	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geſchnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 dito	5	—
25	f.	2. Wein und Moſt	1 dito	3	6
25	y. 1.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- od. Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker aus Baieriſchen u. Würtembergiſchen Siedereien	1 dito	8	—
25	v.	4. Syrup, aus Baieriſchen und Würtembergiſchen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. und 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5. Baumwollene Waaren, Stuhl- und geſtrickte, auch baumwollene Poſamentier-Waaren	1 dito	37	15
		6 Seidenwaaren.			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberſtoffe	1 dito	75	—
—	d.	b) Halbſeidene Waaren, nemlich Waaren aus Floretſeide (Bourre de Soye); aus Seide u. Floretſeide; aus Seide (oder Floretſeide) u. Baumwolle; desgl. Geſpinſte u. Treſſen auf Seide oder Floretſeide . .	1 dito	37	15
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemiſcht und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgl. Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwoll.			

Digitized by Google

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgaben-Satz beim Eingange für 1830. Rthlr.	Sgr.
		Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretſeide, theilweiſe oder mit allen dieſen Stoffen gemiſcht . . .	1 Centn.	22	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleiſten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle u. Leinen	1 dito	7	15
		8. Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a) Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattler-Leder, Stiefelſchäfte, desgleichen Juchten	1 dito	4	15
—	b.	b) Sämiſchgahres, weißgahres Leder, Erlanger-, Brüßler- und Däniſches Handſchuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	6	—
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländiſche Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelaſſen.			
—	c.	c) Grobe Schumacher- und Sattlerwaaren, Blaſebälge auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten .	1 dito	7	15
—	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger-, Brüſſler- und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 dito	15	—
		9. Kupfer- und Meſſingwaaren.			
19	c.	Keſſel, Pfannen und dergleichen, auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing, mit Ausſchluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	1 dito	7	15
		10. Geſchmiedetes Eiſen und grobe Eiſenwaaren.			
6	c.	a) Geſchmiedetes Eiſen, als: Stab- oder Stangen, Reifen-, Schlöſſer-, Puck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneiſen, desgleichen Rohſtahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 dito	—	22½
		Ausnahmen.			
		1. Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenſtadt und in den weſtli-			

Der Erhebungs-Rolle vom 30. October 1827. No.	Litt.	Benennung der Gegenſtände.	Gewicht. (Preuß.)	Abgaben-Satz beim Eingange für 1830. Rthlr.	Sgr.
		chen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
		2. In den weſtlichen Provinzen von Sobernheim bis Reatriſch frei.			
6	d.	b) Eiſenblech aller Art, desgleichen Eiſendrath, Stablorath und Anker	1 Centn.	2	7½
		c) Eiſenwaaren:			
6	e. 1.	1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 dito	—	22½
—	e. 2.	2. grobe, die aus geſchmiedetem Eiſen, Eiſenblech, Stahl und Eiſendrath gefertigt ſind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzſchrauben, Kaffeetrommeln u. Kaffeemühlen, Ketten, Maſchinen von Eiſen, Nägel, Pfannen, Plett-Eiſen, Schaufeln, Schlöſſer, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubſtöcke, Senſen, Sicheln, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneiderſcheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. bei den betreffenden, vorſtehend in der erſten Spalte bezeichneten Poſitionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorſtehend aufgeführten Erzeugniſſen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Beſtimmung der Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. Abth. V. No. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn 5 Thlr. und mehr in einer Poſt zu zahlen iſt, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rtlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwiſchenſummen unter 5 Rtlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

Digitized by Google

B. **Verzeichniß**

der Zollſätze von denjenigen Preußiſchen und Heſſiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27. Mai d. J., beim Eingange in das Baieriſch-Würtembergiſche Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, ſondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Baieriſch-Würtembergiſchen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenſtände.	Maßſtab der Verzollung nach Baieriſchem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beiſchlags vom Baierſchen Centn. Kr.
		1. Tabak.				
440	a.	a) Blätter und Geitz, ungeſchnitten, ungebeitzt, ungeſponnen, auch Rippen und Stengel	Brutto Centner	2	—	6¼
—	b.	b) Tabacksfabrikate aller Art und ohne Unterſchied, auch Karotten und Tabacksmehl	—	10	—	12½
478	a.u c.	2. Weine und Moſt, alle rothe und weiße	—	4	—	12½
499	a.	3. Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- u. weißer geſtoßener Zucker, aus Preußiſchen und Heſſiſchen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kiſten und Fäſſern	—	9	52	12½
—	b.	Deßgleichen nicht in Fäſſern od. Kiſten verpackt .	—	12	—	12½
438		4. Syrup, aus Preußiſchen u. Heſſiſ. Siedereien	—	4	—	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3. u. 4. vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten u. Bedingungen, wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5. Baumwollene Tücher und Waaren:	Netto			
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemuſterte u. ohne Deſſins	Centner	15	—	12½
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mouſſelins ꝛc. .	—	45	—	25
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, feſtonirte, geſtickte, gefärbte, gedruckte, geſtreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	45	—	25
—	d. 4.	d) alle geſtickten	—	45	—	25
		6. Seidene Waaren.				
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Br. Pfd.	—	45	25
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt .	Br. Ctr.	45	—	25
423		c) Spitzen, ſeidene	Br. Pfd.	—	45	25
		7. Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle od. andern Thierhaaren mit Leinen gemiſcht und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				

Digitized by Google

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs No.	Litt.	Benennung der Gegenſtände.	Maßſtab der Verzollung nach Baieriſchem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	fixirten Zoll-Beiſchlags vom Baieriſchen Centn. Xr.
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einſchlüſſig der Enden und Leiſten	Net. Ct.	45	—	25
489	f.	b) Tuch- u. Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	—	45	—	25
		8. Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a) alles Roth- u. Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Br. Ctr.	11	15	12½
—	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lackirte Leder	—	15	—	12½
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	22	30	25
351		d) Riemerarbeiten	—	15	—	12½
371		e) Sattlerarbeiten, alle	—	15	—	12½
170	a. 2	f) Wagen zum Stadtdienſte, Chaiſen, Caleſchen, neue	Stück.	37	30	25
443		g) Täſchnerarbeiten	Br. Ctr.	22	30	25
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausſchluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	22	30	25
320		i) Pergament	—	11	15	12½
214		k) Juchten	—	7	30	12½
		l) Schumacher-Arbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden	—	15	—	12½
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	30	—	25
		9. Kupfer- und Meſſingwaaren:				
147	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte u. unverzinnte Kupferſchmiedearbeiten	—	11	15	12½
282	e.	b) Meſſingwaaren, alle nicht vergoldete und verſilberte	—	11	15	12½
		c) Glockengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerſpritzen	—	7	30	12½
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenſtände des Kramhandels	—	11	15	12½
		Ausnahme. Ausgenommen ſind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preuß.-Heſſiſchen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				

Digitized by Google

Des Baieriſch-Würtembergſchen Zollvereins-Tarifs No	Litt.	Benennung der Gegenſtände.	Maßſtab der Verzollung nach Baieriſchem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beiſchlags vom Baieriſchen Centn. Kr.
		10. Geſchmiedetes Eiſen und grobe Eiſenwaaren.				
123	c.	a) geſchmiedetes, geſtrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelſchmied-Eiſen	Br. Ctr.	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expoſitur (Anſageposten) St. Ingbert frei.				
—	e.	b) alle ſchwarze u. weiße Eiſenbleche, unverarbeitet	—	2	30	6¼
—	g.	c) Drath von Eiſen	—	5	—	12½
		d) Fabrikate, alle gemeine.				
—	i. 1.	1) Huf- u. Nagelſchmied-Arbeiten, auch Senſen, Sicheln, Ketten	—	5	—	12½
—	i. 2.	2) Feilenhauer- und Waffenſchmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthſchaft	—	5	37½	12½
		e) Gußwaaren:				
123	l. 1.	1) in Keſſeln, Oefen, Platten, Gewichten . . .	—	2	30	6¼
—	l. 2.	2) feinere geſchliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge	—	5	37½	12½
387		f) Schloſſerarbeiten, mit Ausnahme der feineren .	—	11	15	12½
424		g) Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren .	—	11	15	12½
		h) Stahl				
427	a.	1) roher, unverarbeiteter	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Expoſitur (Anſageposten) St. Ingbert frei.				
—	b. 1	2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	11	15	12½
—	c.	3) Drath von Stahl	—	5	—	12½

Als Surrogat für das Chauſſeegeld wird ein fixer Zollbeiſchlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Splate angeführten Sätzen, entrichtet.

Außer den vorſtehenden, zur Anwendung kommenden Zollſätzen und dem fixen Zollbeiſchlage, wird von jedem Gulden des nach dieſen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 Kr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

Digitized by Google

Regiſter der Urſp

über den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländiſchen

für das Jahr 18

Nachrichtlich.
Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Ueberhaupt.						
Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Namen des Waarenführers.	Namen und Wohnort des Verſenders und Empfängers.	Verzeichniß der Gegenſtände nach den Maaßſtäben des Tarifs, beim Gewicht nach brutto und netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer.	Geſtattete Transportfriſt.	Bemerkungen über den Verſchluß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Urſprungs- und Verſendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländiſcher Gegenſtände

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit . . binnen . Tagen über das . . . Amt zu . . . . auszuführen beabſichtiget, um ſie über das . . . Amt zu . . . . . an den . . . zu . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung und daß die vorſtehend aufgeführten Gegenſtände . . . . . verſichere ich hierdurch an Eidesſtatt.

den ten 18

(Name.)

Digitized by Google

rungs-Zeugniſſe
Gegenſtänden zwiſchen . . .
geführt vom . . Amte zu . . .

Ausgehende Gegenſtände.		Eingehende Gegenſtände.			Der Depoſitenſchein iſt beſcheiniget zurückgekommen am	Bemerkungen.
Bezeichnung des Eingangsamts	Bemerkungen wegen Sicherheits-Beſtellung.	Des mitgekommenen Urſprungs-Zeugniſſes				
		Nummer.	Datum.	Ausſtellungsort.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

B. Urſprungs-Zeugniß.

1. Der inländiſche Urſprung vorſtehend angemeldeter Gegenſtände wird hierdurch nach gewiſſenhaften Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig beſcheiniget.

den ten 18
(*L. S.*) (zuständige Behörde.)

(Oder)

2. Vorſtehend angemeldete Gegenſtände, deren inländiſcher Urſprung nach gewiſſenhafter Prüfung pflichtmäßig beſcheiniget wird, ſind hier revidirt und

- *a*) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden:
- *b*) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt.
- c) Die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

{Name des Orts} den ten 18
(*L. S.*) (Name der zuständigen Behörde.)

(Nachrichtlich.) Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Zeugniss unter 1 oder 2 anzuwenden.

Digitized by Google

Nummer des Urſprungszeugniß-Regiſters.

C. Zeugniß des Ausgangsamtes.

Den richtigen Ausgang umſtehend verzeichneter Gegenſtände beſcheinigt das unterzeichnete . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a) Die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluss des . . . . . eingetroffen.

b) Die Gegenstände sind hier revidirt, und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugniſs übereinstimmend befunden.

c) Auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erklärt.

d) Für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle etc.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositen-Scheins des Amtes {hier / zu} . . . } Sicherheit bestellt.

e) Die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluſs, und derſelbe ist vom . . . Amte {hier / zu} . . : } wie folgt angelegt.

Dieſes Ausgangs-Zeugniß iſt nur in ſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum ten 18
bei dem . . . Amte . . . eintreffen.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Name des Amtes.)

D. Eingangs-Beſcheinigung.

Umſtehend verzeichnete Gegenſtände ſind den ten 18 hier eingegangen, bei der Reviſion richtig befunden, und in das Regiſter über die Urſprungs-Zeugniſſe unter Nummer . . . eingetragen.

Dem Waarenführer iſt der angeſtempelt geweſene Depoſitenſchein, mit der Eingangsbeſcheinigung verſehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Beſtimmungsorte wegen zurückgeſtellt, über deſſen Empfang derſelbe hierunter quittirt.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Digitized by Google

Anweiſung
über das Verfahren bei Verſendung inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus einem Vereinsſtaate in den andern.

§. 1.

Bei Verſendungen inländiſcher Erzeugniſſe und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anſpruch genommen wird, muß der inländiſche Urſprung nachgewieſen werden.

§. 2.

Geſchehen dergleichen Verſendungen durch die zweite Hand, ſo muß ſich der Verſender über den inländiſchen Urſprung der Gegenſtände durch beglaubigte Beſcheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung ſeiner Bücher oder anderer Beweisſtücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Urſprungs- und Verſendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieſer Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweiſen.

§. 3.

Soll demnach eine Verſendung erfolgen, ſo legt der Verſender der zuſtändigen Behörde des Abſendungsortes oder der, dieſem Ort zunächſt belegenen eine nach dem beiliegenden Muſter zum Urſprungs-Zeugniß ſchriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Dieſe Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenſtände nach dem Maaßſtabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Verſendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchſtaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthſchaften bei Gegenſtänden, die, dem Maaßſtab des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben ſind, das Gewicht nicht angegeben werden, ſo genügt, ſtatt dieſer Angabe, die Anmeldung des Gegenſtandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßſtäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Categorie, wozu ſie gehört, ſondern auch die beſondere Eigenthümlichkeit ihrer ſpeziellen Unterſcheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derſelben, mit Rückſicht auf die Stoffe, aus denen ſie beſtehen; ferner, ob ſie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder geſtreift oder auf andere Weiſe gemuſtert ſind ꝛc., ferner die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrikſiegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln iſt auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d) bei Verſendungen von Producenten und Fabrikanten, die Verſicherung an Eidesſtatt, daß die zu verſendenden Gegenſtände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat ſind; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Verſenders, gleichfalls an Eidesſtaat, die Verſicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisſtücken über ihre inländiſche Abſtammung bezeichnet ſind.

Digitized by Google

e) das vertragsmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zollamt des Wiedereingangs in den andern Vereinsſtaat;
f) den Namen des Waarenführers, die Friſt für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich
g) den Ort der Abſendung und den Namen und Stand des Verſenders.

§. 4.

Zuſtändige Behörden ſind

A Im Preußiſch-Heſſiſchen Vereinsgebiet:
a) in Preußen, ſämmtliche Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter erſter Klaſſe und Steuerämter;
b) in Heſſen, außer ſämmtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, die Landräthe und in Rheinheſſen die beſonders dazu zu beauftragenden Bürgermeiſter.

B. Im Bairiſch-Würtembergiſchen Vereinsgebiete:
a) in Baiern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen beſtehen; in Orten, wo dergleichen nicht beſtehen: in den ſieben ältern Kreiſen die Diſtricts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrſchafts-Gerichte und Magiſträte, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet ſind, und im Rheinkreiſe die Bürgermeiſter und deren Adjunkten.
b) in Würtemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

§. 5.

Die zuſtändige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Produzenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Verſenders, von der Beſchaffenheit ſeiner Erzeugniſſe und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation deſſelben, mit ſorgfältiger Benuzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel; bei Verſendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Urſprung der Gegenſtände beizubringenden Beweiſen.

Entſtehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Beſcheinigungen oder in Bezug auf Identität und Urſprung der Waaren, ſo ſind, um dieſelben zu heben, drei Sachverſtändige beizuziehen, von deren Urtheil die Entſcheidung abhängt. Bis dieſe erfolgt iſt, unterbleibt die Abſendung.

Findet dieſelbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, ſo fertigt ſie die Beſcheinigung nach dem Muſter B. 1. auf dem Urſprungs-Zeugniß aus, und mit derſelben erfolgt der Transport der Gegenſtände zum beſtimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das beſcheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demſelben die Waare, beſcheinigt, wenn ſich dabei nichts zu erinnern findet, den Reviſionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßſtäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificat ſolche nicht ſchon übereinſtimmend mit dem Reviſions-Befund enthält, beſtimmt darauf die Dauer ſeiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maaßgabe der Entfernung zwiſchen beiden Orten, der Beſchaffen-

Digitized by Google

heit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rückſicht auf Jahrszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Urſachen; ſetzt die Gegenſtände, ſo weit ſie verſchlußfähig ſind, unter Verſchluß, oder beſchreibt dieſelben andernfalls ſpeciell auf dem Certificat, beſcheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demſelben, und giebt das ſolchergeſtalt beſcheinigte Certificat, nach deſſen Eintragung in ein nach dem anliegenden Muſter zu führendes Certificat-Regiſter, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte, zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede ſtehenden Abfertigungen befugte und mit Verſchlußmitteln verſehene Zoll- oder Steuerbehörde am Verſendungsort oder in der Nähe deſſelben ihren Sitz, ſo kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die ſpecielle Reviſion der Gegenſtände verbunden, und ſolche auf dem Certificat, nach dem Muſter B. 2. beſcheinigt werden.

Gegenſtände, die nicht verſchlußfähig ſind, werden auf dem Certificat nach Gattung, Art und Menge ſpeciell bezeichnet, verſchlußfähige aber kolliweiſe unter ſichern Verſchluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verſchluſſes, und wenn dabei nichts zu erinnern iſt, können die verſchloſſenen Gegenſtände dort, ohne nochmalige Special-Reviſion, gegen Beſcheinigung des Ausgangs auf dem Certificat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das beſtimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeſchrieben, abgelaſſen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verſchluß kann demnach gegenſeitig erſt von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen iſt, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenſtände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, ſo weit ſie zum Verbleib im Lande beſtimmt ſind, nach dieſem revidirt, und nach richtigen Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, ſo weit dergleichen vorbehalten ſind, in freien Verkehr geſetzt. Sind dergleichen Gegenſtände aber zur Durchfuhr beſtimmt, ſo findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Reviſion mittelſt Eröffnung der Kolli in der Regel nicht ſtatt, ſondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verſchluß, mit welchem ſie angelangt ſind, in ſofern derſelbe unverletzt und völlig ſichernd befunden wird, mit Begleitſcheinen (Zollpäſſen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll, oder Hallamt) abgefertigt, an deſſen Einhaltung der Durchgang geknüpft iſt.

Die Gegenſtände werden in das Certificat-Regiſter (§. 6) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§ 9.

Der Verkehr mit inländiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten zwiſchen den Vereinsſtaaten durch die fahrenden Poſten, iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden. Verſendungen von ſolchen Gegenſtänden aus einem Staat

Digitized by Google

in den andern können nur von ſolchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung be- rechtigtes Amt (§. 7.) ſeinen Sitz hat.

Die Waare wird von dieſem Amte, nach geſchehener Reviſion, unter Verſchluß geſetzt, und mit dem beſcheinigten und auf den Beſtimmungsort in dem andern Vereins-Staat gerichteten Certificat, welches dem Poſtſtück offen beizulegen iſt, auf die Poſt be- fördert. Auf der letzten Station, wo eine ſolche Einrichtung beſteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden iſt, auf dem Certificat beſcheinigt, und das Poſtſtück mit dem Certifikat dem, dem Be- ſtimmungsorte zunächſt belegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hallamte) zur Reviſion geſtellt, welches damit, wie §. 8. vorgeſchrieben, verfährt.

§. 10.

Die Ausſtellung der Urſprungs-Zeugniſſe und was darauf Bezug hat, ſoll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5. vorgeſchriebenen Beiziehung dreier Sachverſtändigen, welche in dieſem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anſpruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln ſtatt finden,

Berlin, den 8. Oktober 1829.

Der Finanz-Miniſter.
v. Motz.

Bekanntmachungen.

№ 751. Der unten näher bezeichnete Gaſtwirth und Pferdehändler Carl Friedrich Klier aus Barmen, welcher verdächtig iſt, den Peter Caspar Buſchhaus am Neuenhofe bei Schwelm am 14. dieſes des Abends ſpät, durch einen Schuß ſchwer verwundet zu haben ſollte Behufs der gegen ihn einzuleitenden Unterſuchung verhaftet werden, iſt aber we- der in ſeiner Wohnung, noch in der Nähe von Barmen angetroffen worden.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu laſſen.

Hamm, den 25. December 1829.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Perſon-Beſchreibung:

Der Klier iſt 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, platte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, etwas ſtarke Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, runde Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe und iſt geſetzter und ſtarker Statur, ohne beſondere Kennzeichen.

№ 752. Nr. 1924 II. b. Da nach dem am 7. d. M. zur Veräuſſerung des 150 Morgen 91 □R. 15 □F. hal- tenden Königlichen Forſtdiſtrikts Herforder Sundern abgehaltenen Termine ein Nachge- bot abgegeben worden iſt, ſo ſoll derſelbe, nach einer Verfügung Königlich Hochlöblicher Regierung, nochmals zum Verkauf und zur Erbpacht im Ganzen ausgeboten werden.

Hierzu ſteht am 11. Januar k. J. Morgens 11 Uhr ein Termin in der Wohnung des Colon Niederbäumer im Sundern an, wozu ich zahlungsfähige Käufer hiermit einlade. Hausbergen, am 27. Dezember 1829.

Der Forſt-Inſpector Hagfribl.

Staats- Bibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google